


Agrarpolitik

Grundzüge

der

deutschen Agrarpolitik.

Von

Dr. A. Buchenberger,
Präsident des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums.

Zweite Auflage.



Berlin.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstraße 10.
1899.

Vorwort.

In dieser, schon nach Jahresfrist notwendig gewordenen zweiten Auflage hat eine Ergänzung des wichtigeren statistischen und sonstigen agrarpolitischen Materials stattgefunden. Auch haben die Betrachtungen über die Notwendigkeit einer landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik, im Anschluß an die ausführliche Würdigung dieser Frage in des Verfassers Handbuch des Agrarwesens und der Agrarpolitik (Leipzig bei Winter, 1892 und 1894, Bd. II S. 528—630), eine Erweiterung erfahren. Gleichwohl ist es, infolge knapperer Darstellungsweise im ganzen, möglich gewesen, noch unterhalb des seitherigen Gesamtumfangs der Schrift zu verbleiben. Zu einer Änderung in der grundsätzlichen Auffassung der einzelnen Hauptfragen hat der Verfasser einen Anlaß nicht gehabt, vielmehr gerade auch aus den zahlreichen Besprechungen des Buches zustimmender und absprechender Art erneut die Überzeugung gewonnen, daß eine auf mittlerer Linie und unter wohlmeinender Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Berufsstände sich bewegende Politik der Agrarpflege und des Agrarschutzes nachhaltig auch den landwirtschaftlichen Berufsinteressen am besten und wirksamsten diene.

Karlsruhe, im Januar 1899.

Buchenberger.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel.

Grundeigentumsverfassung und Landwirtschaftsbetrieb in ihrem geschichtlichen Werdegang.

Die Landwirtschaft der Gegenwart und die Aufgaben des Staats.

Seite

Zweites Kapitel.

Der Grund und Boden im Güterverkehr.

Beeinflussung des Güterverkehrs und der Grundeigentumsverteilung durch die Gesetzgebung, insbesondere im Wege der inneren Kolonisation und des landwirtschaftlichen Erbrechts.

Drittes Kapitel.

Grund- und Betriebskapital, Grund- und Betriebskredit; Verschuldung und Entschuldung des Grundbesitzes.



Erstes Kapitel.

Grundeigentumsverfassung und Landwirtschaftsbetrieb in ihrem geschichtlichen Werdegang.

Die Landwirtschaft der Gegenwart und die Aufgaben des Staats.

---

§ 1. Allgemeinste Würdigung der Grundeigentumsverteilung und der Besitzrechte am Grund und Boden.

Für die wirtschaftliche und politische Entwicklung eines Landes ist die Art und Weise der Verteilung des Grund und Bodens unter die Bevölkerung und sind die Besitzrechte dieser Bevölkerung am Grund und Boden von wesentlicher Bedeutung. Es ist also keineswegs gleichgültig, ob der Grund und Boden nur einer kleinen Anzahl bevorrechteter Personen gehört, wie im englischen Inselreich oder in zahlreichen Provinzen Italiens, Länder, in denen die Grundaristokratie ihre Güter in der Regel nicht einmal selbst bewirtschaftet, sondern im Wege der Pacht und ähnlicher loser Kontraktverhältnisse zu nutzen pflegt. Oder aber ob die Mehrzahl der Bewohner des flachen Landes Eigentumsrechte am Grund und Boden hat, wie in Deutschland, wo zugleich diese zahlreichen kleinen, mittleren und größeren Güter von ihren Eigentümern selbst bewirtschaftet zu werden pflegen und die Verpachtung zu den Ausnahmen zählt.

In Ländern der erstgenannten Art, d. h. in solchen mit aristokratischer Grundeigentumsverteilung und vorherrschendem Großgrundbesitz, verteilt sich das Einkommen aus dem Grundbesitz unter einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil des Volkes, die große Masse der auf dem flachen Lande lebenden Menschen ist von den Segnungen des Grundbesitzes und der werbenden selbständigen Thätigkeit am Grund und Boden ausgeschlossen und die Gegensätze von reich und arm, von übermäßiger Häufung von Vermögen auf der einen, von Armut auf der anderen Seite treten besonders grell zu Tage. In Ländern mit solcher Grundbesitzverteilung besteht aber auch häufig die Neigung oder die Notwendigkeit, die ausgedehnten Ländereien unter Aufwendung von wenig

Kapital und Arbeit, d. h. thunlich extensiv zu bewirtschaften, z. B. unter Vernachlässigung des Körnerbaus Weidewirtschaft zu treiben, wie in großen Teilen Spaniens der Fall; oder man läßt gar ansehnliche Teile des Landes als Jagdgründe oder Parks liegen, weil der Reichtum der Grundaristokratie einer besonders sorgfältigen Ausnutzung des Bodens durch landwirtschaftliche Thätigkeit entbehren kann, wofür namentlich das englische Inselreich zahlreiche Belege liefert.

Ganz anders bei der zweitbesprochenen mehr volkstümlichen Art der Grundbesitzverteilung. Denn einmal wird hier die Einkommensverteilung eine günstigere sein, da an den Erträgnissen der bodenbewirtschaftenden Thätigkeit eine große Menge von Menschen teilhaben und für grelle und unvermittelte Vermögensunterschiede auf dem flachen Lande wenig Raum ist. Sodann aber muß hier allgemein das Bestreben sich geltend machen, unter Aufwendung von beträchtlich viel Kapital und Arbeit, d. h. thunlichst intensiv zu wirtschaften, um dem Grund und Boden von einer gegebenen Einheitsfläche möglichst viele Bodenerzeugnisse abzuringen. Denn nur bei dieser Art von Wirtschaftsweise wird eine Familie auf kleinen und mittleren Gütern ihren Unterhalt finden können. Das wichtigste und dringendste Bedürfnis des Menschen ist aber das Nahrungsbedürfnis, vor allem das Bedürfnis nach Brot, Fleisch und Milch. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist also offenbar da, wo infolge der Aufteilung des Grund und Bodens unter eine Vielheit von Menschen Anreiz zur sorgfältigsten Ausnützung der Bodenkräfte gegeben ist, am besten gesorgt, während ein Land mit ausgesprochenem Großgrundbesitz, wie Großbritannien, auf die Zufuhr von großen Mengen von Nahrungsmitteln von anderen Ländern her angewiesen ist und sich dadurch in den Zustand weitgehendster wirtschaftlicher Abhängigkeit von diesen Ländern begiebt.

Die sorgfältige Bestellung des Bodens wird ferner in der Regel mehr gewährleistet sein, wenn der Wirtschafter zugleich Eigentümer, als wenn er bloß Pächter ist oder wenn er gar in rechtlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit von dritten Personen sich befindet. Denn nur der freie Eigentümer auf freiem Grund und Boden hat die Gewißheit, die Früchte seiner Arbeit am Boden, namentlich so weit es sich um bodenverbessernde Arbeiten handelt (Drainagen, Bewässerungsanlagen, Baumpflanzungen &c.), nicht bloß selbst zu genießen, sondern sie auch seinen Kindern zu sichern. Wo dagegen die Beziehungen des Wirtschafters zum Boden lose sind, greift infolge der Unsicherheit des Verbleibs auf dem Gute nicht selten eine bodenberaubende Wirtschaftsthätigkeit (Raubwirtschaft) Platz oder die bodenbebauende Bevölkerung verfällt in einen Zustand der Schlaffheit und Mutlosigkeit. So herrscht in Italien, das verhältnismäßig nur wenige bäuerliche Bodeneigentümer, in überwiegendem

Maße nur Zeitpächter oder im Verhältnis des Teilbaues befindliche Wirtschafter aufweist, ein Zustand der Roheit, Unwissenheit und Armut auf dem flachen Land, der im schreiendsten Gegensatz zu den natürlichen Vorzügen des Bodens und Klimas steht, mit denen die Natur dieses Land in verschwenderischer Fülle ausgestattet hat. — Umgekehrt erzeugt das enge Verwachsensein des selbstwirtschaftenden freien Eigentümers mit dem Grund und Boden die Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit und kraftvollen Bethätigung im Erwerbsleben, zugleich aber Anhänglichkeit an die von Geschlecht zu Geschlecht sich fortvererbende Scholle und in Verbindung damit starkes Heimatsgefühl und Liebe zu der größeren Gemeinschaft, dem Staat, unter dessen Schutz und Schirm der Landbewohner lohnender Erwerbsarbeit am Boden sich hingeben kann.

Neben dem volkswirtschaftlichen Vorzug der möglichst umfangreichen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln haftet daher der Aufteilung des Landes unter thunlichst viele Bodeneigentümer auch der wichtige politische Vorzug an, daß eine große Menge staatstreuer, vaterlandsliebender Elemente im Lande vorhanden ist, die sich als feste Stützen der Ordnung und einer ruhigen, friedlichen Fortentwicklung erweisen. Es ist gewiß bezeichnend, wie sehr der deutsche Bauernstand der Gegenwart trotz augenblicklich gedrückter Lage in seiner überwiegenden Mehrzahl noch immer konservativ an den überlieferten Ordnungen und Einrichtungen festhält, staats- und königstreu gesinnt ist, während die in dem unsicheren Besitzverhältnis des Teilbaus lebende ländliche Bevölkerung Italiens politisch unzuverlässig, ja staatsfeindlich gesinnt, in wachsendem Maße in das Lager der revolutionären Sozialdemokratie überzugehen droht.

Schon die vorstehenden kurzen Andeutungen lassen erkennen, ein wie großes staatliches Interesse an die Erhaltung einer guten Grundbesitzverteilung, d. h. an das Vorhandensein zahlreicher kleiner und mittlerer Bodeneigentümer geknüpft erscheint.

Haben denn nun aber die Besitzverhältnisse und die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden, wie wir sie heute in Deutschland vorfinden, von jeher bestanden? Oder sind sie das Produkt einer langsamen geschichtlichen Entwicklung aus anders gearteten Besitz- und Rechtsverhältnissen? Auf diese Fragen soll zunächst Antwort erteilt werden, ehe jenen zahlreichen wirtschaftlichen Fragen näher getreten wird, die die ländliche Bevölkerung berühren und mit deren Erörterung und Lösung die Gegenwart beschäftigt ist. Denn man kann die Gegenwart und das, was ihr not thut, doch erst dann recht begreifen und würdigen, wenn man sich klar geworden ist, wie und warum sich das Gegenwärtige aus der Vergangenheit entwickelt hat.

§ 2. Die Besiedelung des deutschen Bodens und das Flurrecht der älteren Zeit.

Bei der ursprünglichen Aufteilung des deutschen Grund und Bodens unter die Genossen des das Land in Besitz nehmenden Volksstammes erhielt jeder Stammesgenosse innerhalb des besiedelten engeren Gebiets der Dorfgemeinde einen bestimmten Anteil an Acker, Weide und Wald zugeteilt; dieser Anteil hieß die Hufe. Eigentumsrechte gewährte dieselbe zunächst nicht, sondern nur Nutzungsrechte. Denn der Boden wurde als im Eigentum der Dorfgenossenschaft stehend angesehen. Erst allmählich, vom 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung ab, wandelte sich das Nutzungsrecht an den Ackergrundstücken der Feldflur zu Eigentum um. Wald und Weide und selbst einzelne Teile der unter den Pflug genommenen Feldmark verblieben dagegen auch später noch im Eigentum der Dorfgenossenschaft und es ist dieser Gemeinschaftsbesitz mit Nutzungsrechten der Gemeindeangehörigen an dem Gemeinschaftsbesitz als sog. „Allmende“ gegendweise bis in die Gegenwart erhalten geblieben.

Man nimmt an, daß die Hufen ursprünglich von gleicher Größe und Beschaffenheit waren; dies würde auch dem Grundgedanken der alten politischen Stammesverfassung entsprochen haben, innerhalb deren jeder Stammesgenosse gleiche Rechte und Pflichten haben sollte. In welcher Weise die Aufteilung des Landes in den einzelnen Gemarkungen ursprünglich sich vollzogen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Es genügt zu wissen, daß bei dieser Aufteilung, mag sie in einem Zuge oder, was wahrscheinlicher ist, nach und nach erfolgt sein, die einzelnen Hufen in den Hauptabteilungen (Gewannen) der Feldflur je mit Teilabschnitten bedacht wurden. Da diese Teilabschnitte etwa die Größe hatten, die das Pflügen des Feldstreifens in einem Tag oder Vormittag ermöglichte, so hießen sie Tagewerke, Morgen. Das Eigentümliche dieser Landaufteilung war demnach, daß die einzelnen Teile der Hufe in den zahlreichen Gewannen der Feldmark zerstreut lagen; d. h. es ergab sich jener Zustand in der Lage der Ackergrundstücke zu einander, den man als Gemengelage oder Streubesitz bezeichnet. Die in dieser Weise zusammengesetzten Hufen nennt man Gewannhufen. Mit der Flurverfassung der Gewannhufen ging das Zusammenwohnen in mehr oder weniger geschlossenen Dörfern Hand in Hand. Selbst der Grundbesitz der Vornehmeren des Stammes, die mit größeren Landesteilen als die sonstigen Volksgenossen bedacht zu werden pflegten, fügte sich dieser Flurverfassung ein, wies also die gleiche Art der Gemengelage auf wie die Hufe des gemeinen Mannes.

Diese Gewannhufen sind aber nicht die einzige Form der Besiedelung des heimischen Bodens. Es findet sich in beträchtlichem Umfange auch das System der geschlossenen Einzelhöfe, bei denen

das Land block- oder streifenartig, oder doch in zusammenhängenden, wenn auch unregelmäßig geformten Flächen Haus und Hof umgiebt. Bei dieser Art von Hufen ist die Lage der Dörfer meist eine nicht geschlossene (zerstreute). Das Hausen in Einzelhöfen findet sich vornehmlich in den deutschen Landesteilen westlich der Weser, ferner in den meisten Gebirgsgegenden Mittel- und Süddeutschlands. Es war die Form der keltisch-römischen Besiedelung, die von den nachrückenden deutschen Stämmen übernommen wurde und nachmals auch bei der Vergebung von Königsland zur Leihe an Dienstmannen und Unfreie vielfach zur Anwendung gelangte.

Die in dem größten Teile Deutschlands vorherrschende Besiedelungsweise in der Form der *Gewannhufe* mit der ihr eigentümlichen *Gemengelage* der Grundstücke ist bedeutungsvoll auch für die spätere Zukunft geworden; denn sie war von einem *Flurrecht* begleitet, als dessen hervorstechendes Merkmal die *rechtliche und wirtschaftliche Gebundenheit des landwirtschaftlichen Betriebes* sich darstellt. Bei dem Mangel an Feldwegen und bei ihrer meist unzweckmäßigen Anlage ergab sich nämlich die Notwendigkeit, die Bestellungsarbeiten und ebenso die Ernte in den einzelnen Feldfluren von allen in denselben Begüterten gleichzeitig vornehmen zu lassen, auch in derselben Flur nur ein und dieselbe Frucht anzubauen, weil die gleichzeitige Vornahme der Ernte auch eine gleichzeitige Reifezeit voraussetzte. Dieses als *Flurzwang* bezeichnete und vielfach bis auf den heutigen Tag fortbestehende, von den Organen der Gemeinden im einzelnen geregelte Flurrecht hinderte den Einzelnen an der beliebigen Nutzung seiner Felder, nötigte jeden, der einmal gegebenen Ordnung und Regel sich zu unterwerfen, und verlieh dem landwirtschaftlichen Betrieb eine gewisse Einförmigkeit, einerlei, ob dieser dem System der Dreifelder- oder der Feldgraswirtschaft angehörte. Der Flurzwang war unschädlich, solange bei dünner Bevölkerung und niedrigen Bodenpreisen ein in diesen schematischen Regeln sich vollziehender einfacher Betrieb immer noch lohnend für den Wirt sich erwies. Er wurde im Laufe der Zeit und namentlich in der Gegenwart mehr und mehr als eine lästige Fessel empfunden, zumal da, wo die Weglosigkeit der Feldflur dem immer wichtiger werdenden Anbau von Hackfrüchten und Futterkräutern Hindernisse bereitete. Daher diejenigen gesetzlichen Maßnahmen, die auf die Schaffung ausreichender Flurwege und eines planmäßigen, jedes Grundstück zugänglich machenden Wegenetzes und welche gleichzeitig auf die Zusammenlegung (Verkoppelung, Arrondierung, Vereinödung) der in der Feldflur zerstreut liegenden Grundstücke abzielen (*Feldbereinigungs- oder Verkoppelungsgesetzgebung!*), in der Gegenwart eine so große Bedeutung erlangt haben, wie dies unten noch näher beleuchtet werden wird.

Eine Eigentümlichkeit des älteren Flurrechts waren ferner die **Weiderechte**, die den dorfansässigen Grundbesitzern wechselseitig auf den Brach- und Stoppelfluren — neben dem Weidenutzungsrecht auf dem Allmendeweideland — zustanden und deren Zeit, Art und Umfang ebenfalls die Gemeinde regelte. Die Beseitigung solcher Grunddienstbarkeiten, wo sie als kulturhindernd sich erwiesen, hat die neuere Gesetzgebung ebenfalls zu ermöglichen gesucht, um auch in dieser Hinsicht eine ungehinderte Ausnutzung des Grund und Bodens durch den Eigentümer herbeizuführen.

Die Frage, ob das **Wohnen in geschlossenen Dörfern** ungeachtet der meist hier vorfindlichen Gemengelage, oder ob **das Hofsystem** mit arrondiertem Besitz aber zerstreutem Wohnen auf der Gemarkung den Vorzug verdiene, wird verschieden beantwortet. Doch dürften dem ersterwähnten Dorf- und Hufensystem die überwiegenden Vorzüge anhaften, zumal die Schattenseiten der Gemengelage durch die Feldbereinigungsunternehmungen sich ihrer stärksten Nachteile entkleiden lassen. **Die Nachteile des Hofsystems** treten darin zu Tage, daß wegen der zerstreuten Lage der Gehöfte die Verwaltung der politischen Gemeinde und die Handhabung der Bau-, Feuer-, Sicherheits- und Straßenpolizei mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat; aber auch darin, daß die meisten Wirte infolge ihres isolierten Wohnens und des dadurch bedingten selteneren Meinungsaustausches erfahrungsgemäß viel zäher an den altüberkommenen wirtschaftlichen Gewohnheiten und Lebensweisen festhalten als die in stetem anregendem Gedankenaustausch stehenden Bewohner geschlossener Dörfer. Das landwirtschaftliche Vereins-, vor allem auch das wichtige landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, beides so mächtige Hebel eines gesunden landwirtschaftlichen Fortschritts, finden in den geschlossenen Dörfern meist einen empfänglicheren Boden als in den Gegenden des Hofsystems. Diesen Erwägungen ist es wohl auch zuzuschreiben, daß bei der Schaffung neuer Ansiedelungen in den ostelbischen Provinzen, insbesondere in Posen, dem Dorfsystem vor dem Hofsystem der Vorzug eingeräumt worden ist. Man hat hier das Land den Ansiedlern zwar in einem zusammenhängenden Streifen angewiesen, die Hofstücke selber aber in Entfernungen, die sich durch ihre jeweilige Breite ergeben, längs der Dorfstraße aneinandergereiht.

§ 3. Die rechtlichen Beziehungen der bäuerlichen Bevölkerung zum Grund und Boden; Freiheit und Unfreiheit in älterer Zeit; die sog. Ablösungs-Gesetzgebung.

Auf der dem einzelnen Stammesgenossen zugeteilten Hufe saß in alter Zeit der Wirt als **freier Mann auf freiem Grund und Boden** und jeder Hufenbesitzer war der gleichen politischen Rechte teilhaftig.

Auch in der Gegenwart genießt jeder Angehörige der ländlichen Bevölkerung bis zum kleinsten Stellenbesitzer und Tagelöhner das gleiche Maß persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit und vollste Gleichberechtigung mit den anderen Berufsständen. Aber dem war nicht immer so. Es liegt eine lange Zeit inmitten, in der die große Masse der Bevölkerung des flachen Landes persönlich unfrei und politisch abhängig, und wo sie selbst und wo der von ihr bewirtschaftete Grund und Boden zu wirtschaftlichen Leistungen und Abgaben rein privaten Charakters an bevorrechtete Angehörige des Grundbesitzerstandes in nicht selten drückendem Umfang rechtlich verpflichtet gewesen ist. Dieses Zurücksinken der ehemals freien Bauernschaft in die Verhältnisse von Unfreiheit und wiederum die Rückgewinnung der persönlichen Freiheit und der wirtschaftlichen und politischen Gleichberechtigung haben zwar heute nur noch geschichtliches Interesse. Aber ein Rückblick auf den Werdegang des wirtschaftlichen Lebens auf dem flachen Lande würde doch eine erhebliche Lücke aufweisen, wenn er an jenem merkwürdigen und für die nachmalige Art der Grundbesitzverteilung bedeutungsvollen Prozeß stillschweigend vorübergehen wollte.

Den deutschen Volksstämmen war der Zustand der Unfreiheit von Anfang an nichts Fremdes. Kriegsgefangenschaft oder auch Zahlungsunfähigkeit, Geburt von unfreien Eltern und Heirat mit Unfreien führte zur Knechtschaft (Leibeigenschaft). Der in solcher Knechtschaft Befindliche wurde als Sache behandelt, konnte verkauft, verschenkt, selbst getötet werden, war zu jeder Dienstleistung verpflichtet, erwarb nichts für sich, sondern alles für den Herrn, durfte ohne Zustimmung des letzteren sich nicht verehelichen. Unter der Einwirkung des Christentums milderte sich allmählich dieses ältere, strengere Recht und es bildete sich ein Zustand aus, den man als Hörigkeit, Schollenpflichtigkeit, Gutsunterthänigkeit bezeichnet. Von dem ersterwähnten Zustand der Leibeigenschaft unterscheidet er sich im wesentlichen dadurch, daß die Leistungen des Unfreien (Hörigen, Grundhalter) gegenüber dem Herrn auf ein bestimmtes Maß festgestellt, Vermögenserwerb gestattet, das Vertreiben des Hörigen vom Hof ohne triftigen Grund unstatthaft war, ja daß die den Hörigen zur Bewirtschaftung gegen bestimmte Abgaben und Leistungen zugewiesenen Grundstücke vom Vater auf den Sohn sich vererbten. Auch boten ein besonderes Recht: das Hofrecht, und besondere Gerichte: Hofgerichte, gegen willkürliche Ein- und Übergriffe der Herren (Grundherren) gewisse Bürgschaften.

In die Reihen dieser Hörigen traten im Laufe der Zeit auch ehemals vollfreie Bauern ein, indem sie ihre Güter irgend einem Vornehmen des Landes, vielfach auch der Kirche (Bischöfen, Klöstern ꝛc.) anboten, um gegen ähnliche Leistungen und Abgaben wie die Hörigen angesetzt zu werden. Die Gründe für solche freiwillige Ergebung in ein

Verhältnis der Abhängigkeit und Unfreiheit waren verschiedener Art: sie lagen teils in der Schutzbedürftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung in rechtsunsicherer Zeit gegen Gewaltthat und Übergriff vonseiten mächtiger Nachbarn, teils in dem Bestreben, sich den vielfachen, mit dem Besitz einer Hufe verknüpften öffentlichen, besonders den militärischen Dienstpflichten entziehen zu können, für die der den Schutz übernehmende Grundherr als Gegenleistung eintrat. Auch verarmte oder völlig landlos gewordene Vollfreie verstärkten die Reihen der Hörigen, so daß allgemach — vom 9. Jahrhundert ab — die ehemals Unfreien und die ehemals Freien zu einem einzigen, in ihren äußeren Verhältnissen nicht mehr unterscheidbaren Stand halbfreier Bauern zusammenschmolzen.

Nachmals erfuhr die Lage der bäuerlichen Bevölkerung eine Verschlimmerung, indem unter den Einflüssen des zur Aufnahme gelangenden römischen Rechts die rechtlichen Beziehungen der Bauern zu dem von ihnen bewirtschafteten und zugunsten ihrer Schutzherren mit Diensten und Abgaben belasteten Gute vielfach eine den Bauern abträgliche, den Grundherren günstige Deutung erfuhren. Während nämlich im Anfang dieser Entwicklung die Grundherren über die bäuerlichen Güter nur mehr eine Art Obereigentum in Anspruch genommen hatten, wobei das Recht der Vererbung des Bauernguts vom Vater auf den Sohn anerkannt blieb, griff allmählich in verschiedenen Ländern eine andere Auffassung Platz. Man gestand nunmehr dem Bauer irgend welche eigentumsartige Rechte an dem Hofe überhaupt nicht mehr zu, erblickte in seinem Verhältnis zu dem weltlichen oder kirchlichen Grundherrn mehr das eines Erb- oder gar nur eines Zeitpächters und leitete daraus ein Recht des Grundherrn ab nicht bloß zur beliebigen Steigerung der Abgaben und Dienstleistungen, sondern auch zur Entsetzung des Bauern vom Hofe. Solche Besitzentsetzungen kamen denn auch, namentlich seit dem 16. Jahrhundert, in und außerhalb Deutschlands mannigfach vor. Bauernland wurde zum gutsherrlichen Land eingezogen, und dieses sog. „Legen der Bauernhöfe" ist in vielen Gegenden, namentlich in den Ländern östlich der Elbe, Anlaß einer ganz anders gearteten Besitzverteilung geworden. Die grundangesessene bäuerliche Bevölkerung wurde stark gemindert oder verschwand als solche wohl auch gänzlich, d. h. sie wandelte sich zu einer grundbesitzlosen, von den Grundherren rechtlich und wirtschaftlich abhängigen Tagelöhnerbevölkerung um.

Man nennt die geschilderte Verfassung, unter der die Bauern in dem größten Teile Europas bis an die Schwelle dieses Jahrhunderts lebten, die Grundherrlichkeitsverfassung. Deren Wesen besteht also darin, daß das Eigentum am Grund und Boden kein freies und unbeschränktes war und daß häufig die Besitzrechte des Bauern mehr jenen der Pacht als des Eigentums ähnelten. Selbst da, wo eine Vererbung

des Bauernguts rechtens blieb, nahm die Gutsherrschaft die Befugnis in Anspruch, den Bauer aus bestimmten Gründen vom Hof zu entfernen („abzumeiern"). Der Regel nach war eine Zerteilung der Güter, ebenso deren Verschuldung ohne Zustimmung des Grundherrn unzulässig. Der Bauer mußte bestimmte Hand- und Fuhrdienste (Fronden) für das gutsherrliche Gut leisten, Abgaben verschiedenster Art (Zehnten, Bodenzinsen, auch Vermögensabgaben beim Gutswechsel oder in Erbfällen) entrichten. Endlich stand dem Grundherrn die Gerichts- und Polizeigewalt über die Grundeingesessenen des Grundherrschaftsbezirkes zu.

Andererseits freilich — und dies ist die nicht zu übersehende freundliche Kehrseite dieser Verfassung — lagen dem Gutsherrn auch eine Anzahl weitgehender Verpflichtungen gegenüber den grundangesessenen Bauern ob. Er war in Unglücksfällen, bei Hagelschlag, bei Mißernten, bei Brandfällen verbunden, seinen Bauern Hilfe zu leisten, er mußte ihnen in Tagen der Krankheit und des Alters seine Unterstützung angedeihen lassen. Deshalb wurde da, wo mild gesinnte Grundherren diesen Verpflichtungen in billiger Weise nachkamen, das bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis weniger drückend empfunden, als es uns heutzutage erscheinen mag. Eben wegen der in gewissem Sinne väterlichen Fürsorge, die dem Grundherrn seinen schutzbefohlenen Bauern gegenüber oblag, spricht man auch von einer patriarchalischen Verfassung. Diese Kehrseite des Verhältnisses erklärt es, warum an sich menschenfreundlich gesinnte Staatsmänner und Gelehrte (wie Justus Möser und andere) noch am Ausgang des vorigen Jahrhunderts für diese patriarchalische Verfassung Worte des Lobes und der Anerkennung gefunden und deren Aufhebung widerstrebt haben.

Die Entwicklung der Abhängigkeitsverhältnisse der Bauernschaft war freilich in den einzelnen Teilen eine sehr verschiedenartige, bald mildere, bald strengere Formen annehmend. Am günstigsten im Nordwesten (Hannover, Westfalen), wo zwar die ehemals hörigen und mit Erbrecht ausgestatteten Hufen, meist unter Verschmelzung mehrerer Hufen zu einem größeren Bauerngut, zunächst in Zeitpachtgüter (Meiergüter) umgewandelt, späterhin aber durch staatliches Eingreifen die Inhaber des Meierguts mit Erbrecht wieder ausgestattet, auch willkürliche Steigerungen des Meierzinses untersagt wurden und der Staat dem Bestand der Meiergüter durch Geschlossenheitserklärung seinen öffentlich-rechtlichen Schutz angedeihen ließ. In diesen Teilen Deutschlands war daher die Grundherrschaft allmählich ihres ehemaligen Inhalts (Erbherrlichkeit, Gerichts- und Polizeigewalt) entkleidet worden und nur die Berechtigung auf Rentenbezug übrig geblieben.

Im Süden von Deutschland blieb der hörige Bauer zwar Eigentümer der Hufe, aber die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse und

die Abgabepflichten dem Leib- und Grundherrn gegenüber erfuhren allmählich bedeutende Verschärfungen. Dies veranlaßte im Zusammenhang mit der Verkümmerung der Allmenderechte und der Rechte der Bauerngemeinden am ehemaligen Markwald die bekannten Bauernaufstände im 15. und 16. Jahrhundert, nach deren blutiger Niederwerfung die drückenden persönlichen Dienstverpflichtungen (neben Acker- auch Jagd- und Baufronden) und die auf der Hufe lastenden Abgaben (Leibzinse, Zehnten, Gülten, Abgaben auf den Todesfall und beim Besitzwechsel, u. a.) da und dort gemildert, vielfach aber noch weiter gesteigert wurden.

Im Nordosten von Deutschland endlich (östlich der Elbe) bildete sich das dingliche, d. h. an die Hufe geknüpfte Abhängigkeits- (Unterthänigkeits-)Verhältnis in voller Schärfe aus. Der Gutsherr vereinigte in sich zugleich die obrigkeitliche Gewalt im ganzen Bereich des Herrschaftsguts, und durch das vom Staat in keiner Weise gehinderte Einziehen von Bauerngut entstanden die großen Gutswirtschaften, mit deren allmählicher Ausdehnung auch der Umfang der den erbunterthänigen Bauern obliegenden Arbeits- und Dienstpflichten auf dem Herrengut wuchs. Vielfach schwand die Erblichkeit des Besitzers und mitunter wurde die Erbunterthänigkeit zur wirklichen Leibeigenschaft (so in den Adelsrepubliken Mecklenburg und Schwedisch-Pommern).

Das Bild, das der Zustand der Bauernschaft im größeren Teil von Deutschland das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit darbietet, ist danach ein wenig erfreuliches; ihre materielle Lage ist eine dürftige, ihre geistige und moralische Verfassung eine tiefstehende. Eine Wendung zum Besseren vollzieht sich im allgemeinen erst in der zweiten Hälfte des 17., noch mehr im Laufe des 18. Jahrhunderts dank der bauernfreundlichen Politik einer Anzahl weitblickender und wohlmeinender deutscher Fürsten. Und dieser Politik des Bauernschutzes insbesondere ist es zuzuschreiben, daß vielerorts nach den Stürmen des 30jährigen Krieges das Einziehen massenhaft herrenlos gewordenen Bauernlandes zu grundherrlichem Land verhindert, ja sogar die Wiederbesetzung des Wüst- und Ödlandes mit Bauern obrigkeitlich kräftig in die Hand genommen wurde.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich diese Politik des Bauernschutzes zu immer größerer Bestimmtheit der Ziele und verdichtete sich schließlich zu dem Programm der Ablösung und gänzlichen Beseitigung der auf dem bäuerlichen Grund und Boden lastenden Dienste und Abgaben, der Gewährung voller persönlicher Freiheit und des vollen und freien Eigentums am Boden und der gänzlichen Beseitigung der gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt über die eingesessene Bauernschaft. Die Gesetzgebung, die dieser in allen Staaten fast gleichzeitig auftretenden Bewegung zugunsten des Bauernstandes ihre Entstehung verdankt, heißt Ablösungsgesetzgebung; Ziel und Zweck dieser

Gesetzgebung war also die Befreiung des Bauernstandes aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit der alten Grundherrlichkeitsverfassung; daher das Werk selbst wohl auch „bäuerliches Befreiungswerk“ genannt wird. Einen mächtigen Anstoß zu diesem großen Gesetzgebungswerk hat, neben dem Bestreben auf Herstellung voller bürgerlicher Gleichheit und Gewährung gleicher politischer Rechte an alle Angehörigen des Volkes, auch die volkswirtschaftliche Betrachtung gegeben, daß die freie Arbeit der erzwungenen unter allen Umständen vorzuziehen sei und daß deshalb das volkswirtschaftliche Interesse an möglichster Steigerung der Bodenproduktion durchaus einen freien Bauernstand auf freiem Grund und Boden fordere.

Heute am Ausgang des 19. Jahrhunderts sind in Deutschland auch die letzten Spuren der alten wirtschaftlichen und politischen Unfreiheit und Abhängigkeit verwischt. Die völlige staatsbürgerliche Freiheit und politische Gleichheit aller Staatsangehörigen ist verwirklicht und die bäuerliche Bevölkerung ist als vollberechtigtes Glied der Volksgemeinschaft zur Mitarbeit im öffentlichen Leben, im Selbstverwaltungsdienst der Gemeinde und in der Vertretung des Volkes in gleicher Weise berufen wie das Glied eines jeden anderen Standes. Selbstgefühl und Vertrauen in die eigene Kraft ist seitdem auch in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung mächtig gefördert worden. Auch die ehemalige schroffe Gegensätzlichkeit der Interessen zwischen bäuerlicher Bevölkerung und Großgrundbesitz ist, seitdem dieser letztere seiner ehemaligen bevorrechteten Stellung gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung entkleidet wurde, nicht mehr vorhanden. Beide — der Großgrundbesitz und der bäuerliche Besitz — können sich vielmehr in der Gegenwart in friedlichem Zusammenarbeiten den gemeinsamen Aufgaben des Berufslebens hingeben und mit vereinten Kräften für die Interessen des Grundbesitzes und für die Schaffung günstigerer Daseinsbedingungen eintreten.

Die Art der Durchführung des Befreiungswerks in Preußen nahm, wie hier eingeschaltet sein möge, für die bäuerliche Bevölkerung insbesondere der östlichen Provinzen insofern nicht durchweg einen günstigen Verlauf, als daselbst nicht alle Bauernstellen, sondern nur die spannfähigen und diejenigen, die schon seit 1760 vorhanden waren, für „regulierungsfähig“, d. h. zur Verleihung des Eigentums befähigt erklärt wurden. Die anderen bäuerlichen Stellen blieben von der Wohlthat der Regulierung ausgeschlossen und wurden demgemäß teils zum Herrenland eingezogen, teils in Zeitpachtstellen, teils in „Dienstetablissements“ (Gärtner-, Instenstellen) umgewandelt. Der an sich schon nicht große Bestand der östlichen Provinzen an bäuerlichen Besitzungen ist infolge davon noch mehr geschwächt worden; und das ungünstige Verhältnis, in dem bis in die Gegenwart in den östlichen Provinzen die Zahl der Bauern-

stellen zu dem größern Besitz steht, hat sich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in diesen Provinzen in hohem Maße abträglich erwiesen, so daß eine neuerliche Gesetzgebung (Ansiedelungs- und Rentengutsgesetze), auf die unten noch näher einzugehen ist, die Schaffung neuer zahlreicher Bauernstellen zur besonderen Aufgabe sich gesetzt hat. Auch die dem preußischen Osten eigentümliche Arbeitsverfassung, die im wesentlichen auf eine eigentumslose Tagelöhnerschaft sich stützt, aber bei der massenhaften Abwanderung dieser Elemente mehr und mehr sich unzureichend erweist, den Arbeitsbedarf zu decken, so daß seit Jahren zu dem bedenklichen Mittel der umfassenden Heranziehung nicht deutscher (russischer) Arbeitskräfte gegriffen werden muß, hängt mit der besprochenen Art der Ablösungsgesetzgebung in diesen Provinzen aufs engste zusammen.

Auch das darf nicht unbetont bleiben, daß die Gewährung vollen Eigentums und voller wirtschaftlicher Freiheit an die bäuerliche Bevölkerung als Folge der Ablösungsgesetzgebung nicht überall und nicht sofort die gewünschten Früchte trug. Denn von der Freiheit zur beliebigen Verfügung über das Grundeigentum im Wege des Tauschs, Verkaufs, der Zerstückelung und ebenso von der gewährten Freiheit im Kreditverkehr (Verschuldungsfreiheit) wurde nicht immer der richtige maßvolle Gebrauch gemacht. Das Befreiungswerk, wie es in Preußen durch die grundlegenden Edikte vom 9. Oktober 1807 und 11. September 1811 und durch ähnliche Gesetze in anderen deutschen Staaten eingeleitet wurde, enthielt deshalb eine Lücke. Es verabsäumte, zugleich mit der Niederreißung der als drückend und ungerecht empfundenen Schranken der alten Grundbesitzverfassung solche Rechtseinrichtungen und Organisationen, namentlich im Gebiet des Erbrechts und des Kreditwesens, zu geben, die sich geeignet erwiesen hätten, einen Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit zu verhüten. Einer späteren Zeit und in verschiedenen Beziehungen sogar noch der Gegenwart ist es vorbehalten geblieben, das in den Tagen des Befreiungswerks Versäumte nachzuholen.

§ 4. Privatbesitz und Gemeinschaftsbesitz (Gemeinheiten oder Allmenden); Gemeinheitsteilungen.

Wie in § 2 dargelegt wurde, verblieb in den bäuerlichen Dorfgemeinden auch dann, als das Ackerland und Wiesenland in Privatbesitz übergegangen war, ein Teil der Feldflur, nämlich das Weideland und die Waldungen, im Gemeinschaftsbesitz. Ferner bestand von alters her in der Wirtschaftsweise eine Art Feldgemeinschaft, indem die gegenseitige Befahrung der abgeernteten Felder und der Brachflur mit Vieh zum Zwecke der Beweidung zugelassen und von allen Gemeindeangehörigen und Grundeingesessenen — das grundherrliche Land nicht ausgenommen — geduldet werden mußte. Und der alte Gemeinschaftsbesitz

erhielt sich gegendenweise selbst dann noch, als einzelne Teile des Weidelandes zu Acker- und Wiesenland umgebrochen und in ständige Kultur genommen worden waren. Nur daß in diesem Fall selbstverständlich keine gemeinsame (kollektive) Nutzung als möglich sich erwies. Vielmehr wurde dieses feldmäßig bewirtschaftete ehemalige Weideland in Lose eingeteilt und wurden diese Lose den Gemeindeangehörigen auf kürzere oder längere Zeit, nicht selten selbst auf Lebenszeit, nach einem bestimmten Turnus unentgeltlich oder doch nur mit einer mäßigen Genußauflage belastet zur Nutzung überlassen. Der alte Name „Allmend“ hat sich für die besprochenen Arten von Gemeinschaftsbesitz vornehmlich in Süddeutschland erhalten, während in Mittel- und Norddeutschland die gemeinsam genutzten Ländereien mit dem Namen „Gemeinheiten“ bezeichnet zu werden pflegen, gleichviel ob es sich um gemeinsam genutztes Gemeinde- oder Privatvermögen handelt.

Beseitigung der „Gemeinheiten“. Es ist keineswegs zufällig, daß in derselben Zeit, als die Landesregierungen die der Grundherrlichkeitsverfassung entspringende rechtliche und wirtschaftliche Gebundenheit des bäuerlichen Bodens zu beseitigen unternahmen, die öffentliche Meinung nicht minder kräftig die Beseitigung der „Gemeinheiten“ und jeder Art von „Feldgemeinschaft“ forderte. Die Gründe, mit denen man diese Aufteilung des geschichtlich überkommenen und gemeinsam genützten Gemeinschaftsbesitzes zu Sondereigentum und mit denen man die Aufhebung gemeinsamer Benutzung von Privatländereien rechtfertigte, waren vorwiegend solche des volkswirtschaftlichen Produktionsinteresses, d. h. solche Gründe, die mit der Möglichkeit der Steigerung der Bodenproduktion als Folge dieser Maßregeln rechneten. In der That zeichneten sich die als gemeinsames Weideland genützten Ländereien vielfach durch mangelnde Pflege, rücksichtsloseste Ausnützung des Weidebetriebes und Überstellung mit Weidevieh aus. Die Erträgnisse der Weideländereien waren sehr gering und meist stark im Rückgang begriffen, die Ernährung des Weideviehes und die Nutzungen aus demselben kümmerliche, die Düngererzeugung wegen des Düngerverlustes während der Weidezeit eine unzureichende, der Weidebetrieb daher für die Ackerwirtschaft gegenüber der Stallfütterung von Nachteilen begleitet. Und doch war für diese Stallfütterung durch die im vorigen Jahrhundert erfolgte Einführung des Kleebaues, d. h. einer von dem Vorhandensein von Wiesen und Weiden unabhängigen Futtererzeugungsquelle, weithin die Voraussetzung geschaffen worden. Auch der mit der steigenden Volkszahl zunehmende Bedarf an Brotfrüchten schien auf eine lohnendere Verwendung des seitherigen Weidelandes durch dessen Umwandlung in Fruchtland mit Notwendigkeit hinzuweisen. Der Einführung von Zwischenkulturen sowie der Einbürgerung von Handelsgewächsen waren Weiderechte ebenfalls hinderlich.

Solche, vom Standpunkt der Volkswirtschaft und vom Standpunkt der Privatwirtschaft wenig befriedigenden Zustände erklären, daß die Aufteilung der alten Gemeinheiten zu Sondereigentum nicht bloß etwa regierungsseitig anempfohlen, sondern zunächst vielfach zwangsweise eingeführt (dekretiert) wurde, wie namentlich in der Regierungszeit Friedrichs des Großen. Die spätere Zeit verfuhr dagegen weniger gewaltsam, indem nunmehr die Durchführung der Maßregel von der Antragstellung eines oder mehrerer Beteiligter (sog. Provokationsverfahren) oder von einem Mehrheitsbeschluß abhängig gemacht wurde. Vorbildlich für die die Beseitigung der alten Gemeinheiten und jeder Art von Feldgemeinschaft anstrebende Gesetzgebung sind namentlich die preußischen Gemeinheitsteilungsordnungen des vorigen Jahrhunderts geworden, die später in dem preuß. Gesetz vom 7. Juni 1821 einheitlich zusammengefaßt wurden.

Die Verteilung der Gemeinheiten unter die seitherigen Nutzungsberechtigten zu Eigentum erfolgt nach dieser Gesetzgebung meist unter Berücksichtigung des mittleren in den letzten Jahren gehaltenen Viehstandes. In der Regel geht mit der Aufhebung der Gemeinheiten auch eine Aufhebung und Ablösung von lästigen Grunddienstbarkeiten (namentlich Weiderechten) Hand in Hand. Die bei der Gemeinheitsteilung und der Ablösung von solchen Grunddienstbarkeiten beteiligten Besitzer erhalten die ihnen zuzuweisende Landentschädigung thunlichst in zusammenhängender, wirtschaftlicher Lage, in welch letzterem Falle, wenn und soweit also die Gemeinheitsteilungen mit Zusammenlegungen verbunden sind, die Unternehmungen auch wohl Spezialseparationen genannt werden.

Die Aufteilung von Waldungen, in denen gemeinsame Nutzungsrechte bestehen, ist im Gegensatz zu dem gemeinsamen Weideland und zu dem mit Weideservituten belasteten Land meist überall an erschwerende Voraussetzungen geknüpft und in der Regel nur insoweit für zulässig erklärt worden, als die einzelnen Anteile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder vorteilhaft als Äcker oder Wiesen benutzt werden können.

Allmendbesitz in der Gegenwart. Heutzutage sind in der überwiegenden Anzahl aller Gemeinden die „Gemeinheiten“ (Allmenden) so ziemlich beseitigt und das verbliebene Gemeinvermögen beschränkt sich meist auf Wald, und wo Acker- und Weideland als Gemeinvermögen besteht, pflegt es wie der Wald auf Rechnung der Gemeinde verwaltet zu werden. Wesentlich nur in Süddeutschland (ebenso in der Schweiz und einzelnen Provinzen Österreichs) haben sich noch umfangreichere Reste des alten Allmendbesitzes erhalten, teils in Gestalt von gemeinsam genutzten Gebirgsweiden, teils in Form von Acker- und Wiesland, das in der

eingangs erwähnten Weise den Gemeindeangehörigen in der Form der Zuteilung von Ackerlosen zur naturalen Nutzung auf Zeit (nicht selten auf Lebenszeit) überlassen wird. Welche Gründe sind es nun aber, die diesen abweichenden Verlauf veranlaßt haben?

Soweit es sich um Gebirgsallmendeweiden handelt, erklärt sich der abweichende Verlauf in natürlicher Weise: vielfach würde deren Umwandlung in Ackerland nach den Boden- und Klimaverhältnissen unausführbar gewesen sein. Eine Nutzung von solchen Weideländereien kann aber verständigerweise überhaupt nur in Form gemeinsamen Auftriebs und unter Aufstellung gemeinsamer Hirten, d. h. nur in den Formen kollektiver Wirtschaftsweise stattfinden. Was sodann die sog. Feld- (Acker- und Wiesen-) Allmenden anlangt, so erblickte man in deren Vorhandensein und in der Möglichkeit der Zuweisung von Allmendenutzungen an die Ortsbürger eine in verschiedenen Richtungen wertvolle Gemeindeeinrichtung. Denn der jedem, auch dem ärmsten Ortsbürger in gleicher Weise zustehende Anspruch auf Allmendegenuß bildet einen festen Kitt zwischen der Gemeinde und den Bürgern und hält den Abzug der Bevölkerung nach auswärts einigermaßen in Schranken. Die Zuteilung von Allmendegenuß giebt den kleinen Leuten in der Gemeinde einen starken wirtschaftlichen Rückhalt und bewahrt vor dem Hinabgleiten in den Zustand völliger Verarmung. Der Genuß einer Anzahl Allmendelose, die für die älteren Bürger reichlicher als für die jüngeren bemessen zu werden pflegen, ermöglicht und erleichtert die Vermögens-Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern. In Fabrikorten endlich gewährt der Allmendegenuß in wohlthätiger Weise der ansässigen Arbeiterbevölkerung die Möglichkeit der Erwirtschaftung eines Teils ihres Haushaltsbedarfs und mildert die Nachteile des reinen Fabriksystems. Und da der Allmendeberechtigte nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wegen Verwahrlosung des Allmendegrundstücks) aus dem Allmendegenuß entsetzt werden kann, so hat man nicht mit Unrecht mit dem Allmendegenuß den Begriff der „Heimstätte“ verbunden. — Ähnliche Vorzüge weist der Zustand auf, wenn die Gemeindeangehörigen allmendeähnliche Nutzungen am Gemeindewald, d. h. Anspruch auf bestimmte Mengen von Brenn- oder Nutzholz (Gabholz) haben. —

Erwägungen der vorstehenden Art und die Einsicht, daß in der Einrichtung des Allmendewesens eine Stärkung des wirtschaftlich schwachen Teils der Landbevölkerung zu erblicken und von ihrem Fortbestand eine Fernhaltung von Klassengegensätzen auf dem flachen Lande zu erwarten sei, haben in Süddeutschland ein planmäßiges Gemeinheitsteilungswesen der oben besprochenen Art nicht aufkommen lassen. Man hat vielmehr die Aufteilung des Allmendebesitzes an erschwerende Voraussetzungen (Zustimmung des größeren Teils der

Nutzungsberechtigten, wohl auch Staatsgenehmigung) geknüpft. Aber auch in den Ländern der eigentlichen Gemeinheitsteilungen ist nachmals in einzelnen Staatsgebieten schärfer als früher zwischen dem gemeinsamer Nutzung unterliegenden Gemeindegut (Bürgervermögen) und dem gemeinsam genutzten Privatvermögen unterschieden und sind die Teilungen fortan auf letzteres beschränkt worden (Preußische Deklaration vom Jahre 1847).

Die wohlthätigen Wirkungen der Gemeinde-Allmendeeinrichtung haben sich bis auf den heutigen Tag bewährt. Nur da, wo der Gemeinde-Allmendebesitz im Verhältnis zum Privateigentum ein übergroßer ist und ein sehr reichlicher Allmendegenuß einer sorglosen Gesinnung Vorschub leistet, kann man von Nachteilen der Einrichtung sprechen. In solchen Fällen nimmt man wohl auch eine übertriebene „Schollenkleberei" und in deren Gefolge Erscheinungen der Übervölkerung in den betreffenden Landgemeinden wahr. Der zu Allmendezwecken bestimmte Teil des Gemeindevermögens soll also, wenn die Vorzüge der Einrichtung nicht ins Gegenteil umschlagen sollen, immer nur in mäßigen Grenzen sich halten.

Mit diesen Einschränkungen werden diejenigen Landgemeinden, die noch Reste des alten Gemeinschafts- (Allmende-) Besitzes sich bewahrt haben, recht daran thun, diesen Besitz dauernd festzuhalten, solche Gemeinden aber, deren Allmendebesitz im Laufe der Zeit verloren gegangen ist, zweckmäßig darauf sehen, bei passender Gelegenheit einen Allmendebesitz sich wieder zu beschaffen. Eine Gelegenheit hierzu bieten mitunter Zwangsverkäufe. Denn es liegt gewiß mehr im Interesse der Gemeindeangehörigen, daß die Gemeinde selber als Käufer der unter den Hammer kommenden Anwesen oder von Teilen solcher auftritt, statt daß solche Anwesen von gewerbsmäßigen Güterspekulanten oder Geldverleihern erworben werden. Manchen unerfreulichen Vorgängen im Grundeigentumsverkehr, die sich an den spekulativen Güterhandel und an das Gewerbe der sog. „Güterschlächterei" knüpfen, könnte durch eine derartige Interventionspolitik der Gemeinden wirksamer vielleicht als durch gesetzliche Maßnahmen die Spitze abgebrochen werden.

§ 5. Gebundenheit und Freiheit des Güterverkehrs.

Wenn überhaupt je eine gleichmäßige Verteilung des Grundeigentums unter die Stammesgenossen von den deutschen Völkerschaften bei der ersten Besitznahme des Bodens angestrebt und verwirklicht worden ist, so hat sich diese jedenfalls nicht lange Zeit aufrecht erhalten lassen. Denn schon gegen das Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung findet sich eine bunte Mischung von großen, mittleren und kleineren Gütern. Zum Entstehen solcher großen und übergroßen

Güter gaben verschiedene Ursachen Veranlassung. Es zählen hierher die von den Fürsten und Vornehmen im alten Markland vorgenommenen Rodungen und die Einbeziehung des gerodeten Lands zum vorhandenen Vermögensbesitz; weiterhin die umfangreichen Landschenkungen der Könige an ihre Vasallen und an die Kirche, auch die zahlreichen Stiftungen von Gütern zu frommen Zwecken, in späterer Zeit wohl auch die widerrechtliche Einziehung von Bauerngütern zugunsten von Grundherrschaften. Der freihändige Ankauf von Hufen verarmter Besitzer seitens reicher Nachbarn ist ebenfalls unter diesen Ursachen zunehmender Besitzesungleichheit aufzuführen.

Von ganz besonderem und nachhaltigem Einfluß auf die Wandlungen in der Grundeigentumsverteilung mußten sich die Vermögensauseinandersetzungen im Erbgang erweisen. Und zwar bald wiederum besitzhäufend, wo im natürlichen Erbgang oder durch letzten Willen seither getrennt besessene Güter in eine Hand kamen, bald besitzverkleinernd, wo mangels eines letzten Willens kraft des bestehenden Erbrechts der Grundbesitz unter mehrere Erben sich teilte. In dieser Hinsicht ist wohl zu beachten, daß den meisten älteren deutschen Stammesrechten das, was wir heute Vererbung nach Anerbenrecht nennen, d. h. ungeteilter Übergang des Guts an einen Erben (Einzelerbfolge oder Individualsuccession) fremd war. Gleichnahe Erben hatten also nicht nur gegenüber der fahrenden, sondern auch gegenüber der liegenden Habe gleiches Erbrecht. Daher schon um die Wende des 13. Jahrhunderts in vielen Teilen Deutschlands, namentlich in dem dichter bevölkerten Süden und Westen, eine starke Zersplitterung in der Grundeigentumsverteilung sich bemerkbar machte und ein deutscher Forscher bemerken konnte, daß um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts z. B. in der Mosel- und Rheingegend nicht mehr die Hufe, sondern die Viertelhufe das Normalgut geworden war. Hufen kleineren Umfangs waren übrigens schon früher sehr zahlreich von den Grundherrschaften in dem von ihnen gerodeten Markland ausgethan und mit ihren hörigen Leuten besetzt worden. Letztere konnten ja auch, hingesehen auf die regelmäßigen Gegenleistungen der Grundherrschaft in Naturalien, auf solchen kleinen Gütchen sehr wohl bestehen. Vielfach übten sie den landwirtschaftlichen Betrieb wohl nur als Nebenbeschäftigung (so namentlich in den sog. Waldkolonien) aus.

Das ältere deutsche Erbrecht, das in der geschilderten Weise der naturalen Teilung der bäuerlichen Anwesen im Erbgang Hindernisse nicht in den Weg legte, erfuhr nachmals eine tiefgreifende Umgestaltung. Das Interesse nämlich der Grundherrschaften an der Erhaltung der Spannfähigkeit der fronpflichtigen Bauernanwesen und ebenso das Interesse der Landesherren an der Erhaltung der staatssteuerlichen Leistungskraft der Landbevölkerung führte allgemach dazu, weitere Teilungen der Bauern-

güter oder Teilungen unter ein gewisses Maß im freihändigen Verkehr und auf den Todesfall zu verbieten und den Erbgang an einen Erben zu verordnen. Dieser Zustand der rechtlichen Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigentums, dem eine ähnliche Ordnung bei den Gütern der Vornehmen entsprach — Einrichtung des Stammguts- und Fideikommißwesens der adeligen Güter —, verschaffte sich mit der Zeit in dem größten Teil von Deutschland Geltung. Er blieb rechtens bis in den Anfang dieses Jahrhunderts, wo gleichzeitig mit den Schranken der grundherrlichen Verfassung — siehe § 3 — diese gesetzlichen Hindernisse der Verfügungsfreiheit über die Substanz des Bodens meist ebenfalls fielen. Der Grundsatz der Freiheit des Güterverkehrs (der Mobilisierung des Grundeigentums) gelangte damit zum Durchbruch. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der bis dahin bestandenen rechtlichen Gebundenheit im Liegenschaftsverkehr aber ist darin zu erblicken, daß ohne diese Gebundenheit mittlere und größere bäuerliche Güter heutzutage wohl nur in sehr viel geringerem Umfang, als es wirklich der Fall ist, erhalten geblieben wären.

Darüber, ob heutzutage das System der strengen Gebundenheit (gesetzliche Unteilbarkeit) der Güter oder aber ob das System der Freiheit des Güterverkehrs (Bodenmobilisierung) im allgemeinen den Vorzug verdiene, ist schon in § 1 eine vorläufige Antwort gegeben worden. Denn dort wurde ausgeführt, daß jener Zustand der Grundeigentumsverteilung — und zwar sowohl vom Standpunkt der Bodenkultur, wie im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung des Staatslebens — der erstrebenswertere sei, bei dem möglichst viele Staatsangehörige im Besitz von Grund und Boden sich befinden. Daraus folgt zugleich, daß in Ländern mit rasch steigender Bevölkerungszahl, wie Deutschland, die Zahl der jeweiligen Grundeigentumseinheiten, entsprechend der Zunahme der Bevölkerung, ebenfalls wachsen, m. a. W. daß die vorhandenen Grundbesitzungen mit der Zeit kleiner werden müssen. Mit dieser Forderung ist aber selbstredend die unbedingte Festhaltung an der geschichtlich überlieferten Grundeigentumsverteilung, d. h. die starre Aufrechterhaltung der rechtlichen Gebundenheit, die jede Verkleinerung der überkommenen Anwesen durch Teilung im Grundsatz ausschließt, nicht vereinbarlich.

Danach würde in Deutschland der seit den Tagen der Ablösungsgesetzgebung, also seit mehr als 3—4 Generationen, mit wenigen Ausnahmen zu Recht bestehende Zustand der Freiheit des Güterverkehrs beizubehalten sein, ein Ergebnis, das sich im wesentlichen mit den Anschauungen und Wünschen des größeren Teils der ländlichen Bevölkerung deckt. Dieses Ergebnis schließt indes nicht aus, daß unter bestimmten Besonderheiten der Bodenbeschaffenheit, der Lage und des Klimas und im Hinblick auf die dadurch bedingten Besonderheiten des

Landwirtschaftsbetriebs Ausnahmen von der Regel der Freiheit im Güterverkehr zweckmäßig Platz greifen. Ebenso kann die Schaffung besonderer Garantien gegen eine allzu weitgehende Zersplitterung der landwirtschaftlichen Anwesen im Erbweg unter Umständen nötig oder nützlich sich erweisen, wie dies im Verlauf der Darstellung näher zu begründen sein wird.

§ 6. Große, mittlere und kleinere Güter. Das Ziel einer guten Grundeigentumsverteilung. Statistik derselben.

Aus dem Satz, daß möglichst viele Menschen Eigentumsrechte am Grund und Boden haben sollen und daß deshalb mit dem Anwachsen der Bevölkerung (da ja der Grund und Boden selber einer Vermehrung nicht fähig ist) die Zahl der Besitzeinheiten sich zu mehren und die vorhandenen Güter fortschreitend sich zu verkleinern haben, — aus diesem Satz darf nicht gefolgert werden, daß die völlige Aufteilung aller großen und mittleren Güter in kleine und kleinste Anwesen ein erstrebenswertes Ziel sei. Vielmehr ist zu wünschen, daß dieser Aufteilungsprozeß sich in gewissen Grenzen halte und die großen und mittleren Güter nicht gänzlich verschwinden. In dieser Hinsicht ist namentlich folgendes zu beachten:

1. Wie sehr auch das sehr starke Vertretensein des Großgrundbesitzes in einem Lande unerwünscht und wenn es geradezu gesellschaftswidrig (antisozial) ist, wenn die Landbesitzungen einzelner zu übermäßiger Größe sich herauswachsen, d. h. das Wesen von Latifundien annehmen — man vergleiche Schottland, wo das ganze Land 800 bis 900 Familien gehört —, so wäre doch auch das völlige Verschwinden großer Güter, d. i. Güter von solcher Ausdehnung, daß sie zu ihrer Bewirtschaftung einen Wirt der gebildeten höheren Stände voraussetzen, beklagenswert. Das Vorhandensein von großen Gütern, d. h. solchen, die im Mittel einen Flächenraum von über 100 ha einnehmen, bleibt vielmehr aus zwei Gründen wünschenswert. Einmal aus Gründen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, weil erfahrungsgemäß alle oder die meisten technischen Fortschritte im Ackerbau und in der Tierzucht, in der rationellen Verwendung des Maschinenwesens ꝛc. von den Inhabern der großen Güter ausgegangen sind. Sodann aber auch aus politischen Gründen. Denn der größere Grundbesitz ist durch die wirtschaftliche Unabhängigkeit seiner Inhaber in besonderem Maße befähigt und berufen zur ehrenamtlichen Thätigkeit im Volksleben, in der Gemeinde und in größeren Verwaltungsverbänden. Auch die Volksvertretung kann ihn nicht gut missen, zumal ohne eine erste Kammer, in der der größere Grundbesitz das konservative Element des Staatslebens zu vertreten hat, eine für die ruhige Fortentwicklung des Staatsganzen nachteilige Lücke zu verzeichnen sein würde. Zu verlangen aber ist von

dem Großgrundbesitz, daß er den vorbezeichneten Aufgaben auch wirklich nachkomme, also den mittleren und kleineren Gütern durch musterhaften Betrieb ein rühmliches Beispiel gebe, einer einseitigen Vertretung der spezifischen Großgrundbesitzinteressen sich enthalte, vielmehr sich der Interessen gerade auch der kleineren Standesgenossen kräftig annehme und den Aufgaben der Selbstverwaltung und den politischen Aufgaben mit Hingebung sich widme.

2. Das starke Vorhandensein auch von kleinen und kleinsten Gütchen, also etwa solchen von einer Größe von 2 ha abwärts im Süden und Westen, von 5—10 ha an abwärts im mittleren und nördlichen Deutschland, ist an sich aus drei Gründen erfreulich und anzustreben: politisch, weil die Grundangesessenheit zahlreiche Leute mit dem Bestand der Staats- und der gesellschaftlichen Ordnung verknüpft; wirtschaftlich, weil ein selbst kleiner Grundbesitz vielen in ihrer Lebensstellung abhängigen oder nach ihrer Berufsstellung nicht auskömmlich gesicherten Personen — Tagelöhner, kleine Handwerker ꝛc. — einen wertvollen wirtschaftlichen Rückhalt gewährt; sozialpolitisch, weil dadurch Klassengegensätze auf dem flachen Land verhütet werden. Dagegen wäre das ausschließliche Vorkommen solch kleiner Betriebe als Folge fortgesetzter Aufteilung der großen und mittleren Güter, also ein Zustand vollendeter „Besitzzersplitterung“ schon deshalb unerwünscht, ja nachteilig, weil diese Kleinwirte, um existieren zu können, vielfach auf den Betrieb von hochwertigen Spezialkulturen (Rebbau, Obst- und Gemüsebau, Tabak-, Hopfenbau) angewiesen und deshalb nicht in der Lage sind, zur Erzeugung der für die Ernährung der übrigen Bevölkerung notwendigsten Produkte (Getreide, Kartoffeln, Fleisch) Wesentliches beizutragen. Es kommt dazu, daß, je kleiner die landwirtschaftlichen Betriebe sind, sie um so mehr von dem jeweiligen Ausfall der Ernten in ihrer Lebenshaltung abhängig zu sein pflegen, um so eher in Zustände finanzieller Bedrängnis und der Schuldnot geraten, um so leichter dem Wucher verfallen, namentlich dann, wenn alles sozusagen auf eine Karte gesetzt ist, wie in den ausgesprochenen Handelsgewächs- oder Rebgemeinden. Das ausschließliche Vorkommen von Zwergwirten setzt daher den Staat leicht von Zeit zu Zeit Wohlstandserschütterungen aus oder veranlaßt häufige Notstandsaktionen. (Vgl. die Futternot des Jahres 1893!) Weil es ferner an Beispielen rationeller lohnender Betriebsweisen in Gebieten mit ausschließlichen Kleinwirtschaften fehlt, bleiben die Bemühungen um Hebung der landwirtschaftlichen Technik vielfach ohne Erfolg oder setzen sich doch nur sehr langsam in die Wirklichkeit um. Endlich aber ist bei solcher Besitzverteilung eine große Anzahl Kleinwirte in einem Teil des Jahres zu unfreiwilliger Unthätigkeit verurteilt, weil nicht überall Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung auf größeren Gütern oder Anwesen

gegeben ist. Hausindustrielle Beschäftigung erweist sich häufig als unlohnend, Arbeit in Fabriken ist nicht immer möglich und, wo sie möglich ist, mitunter gesundheitsschädlich und daher nicht durchweg ein erstrebenswerter Ausweg.

3. Deshalb darf man wohl jene Grundeigentumsverteilung als die beste (als das Ideal) ansehen, in der neben großen Gütern und in der neben zahlreichen kleinen und kleinsten Anwesen auch die Bauerngüter mittlerer Größe (je nach Boden und Klima zwischen 5—100 ha schwankend), also solche landwirtschaftliche Anwesen, die ihren Inhabern eine auskömmliche wirtschaftliche Lebensstellung und dementsprechend auch eine feste gesellschaftliche Stellung ermöglichen, in stattlicher Zahl vorhanden sind und in keiner Gemeinde gänzlich fehlen. Denn die Inhaber dieser Bauerngüter mittlerer Größe sind recht eigentlich berufen, die technischen Fortschritte von den Großgütern zu übernehmen und sie nach den kleineren Gütern hin zu vermitteln. Die Inhaber von Bauerngütern mittlerer Größe sind daher neben den Besitzern größerer Güter die geborenen Stützen des landwirtschaftlichen Vereinslebens in den Dorfgemeinden, aber auch aller genossenschaftlichen Bestrebungen. Der Gemeindeverwaltungsdienst in den Landgemeinden findet in ihnen seine hauptsächlichsten und besten Organe. Und wo der kleine und kleinste ländliche Betrieb häufig auf Spezialkulturen sich angewiesen sieht und jedenfalls von eigentlichen Nahrungsmitteln (Körnerfrüchten, Kartoffeln, Fleisch) wenig für den Markt zu erzeugen vermag, sind es diese mittleren und größeren Bauernwirtschaften, denen zusammen mit dem Großbesitz im wesentlichen die Nahrungsmittelbeschaffung für die übrigen Berufsstände obliegt.

Grundeigentumsstatistik. In Deutschland wurden nach der Berufsstatistik von 1895 5,6 Millionen landwirtschaftliche Betriebe gezählt, welche 32,5 Millionen Hektar landw. Fläche bewirtschafteten, und zwar wurden damals 3236367 Betriebe unter 2 ha (58% der Gesamtzahl) mit 1808444 ha Wirtschaftsfläche (5,6% der Gesamtfläche), ferner 2296889 Betriebe von 2—100 ha (41,3% aller) mit 22877696 ha (70,4% der Gesamtfläche), endlich 25061 Betriebe über 100 ha (0,45% aller) mit 7831801 ha (24,1% der Gesamtfläche) ermittelt; Betriebe über 500 ha (eigentliche Großbetriebe) wurden nur 4180 mit einer landw. Fläche von 3207542 ha gezählt. Nahezu vier Zehntel aller Betriebe entfallen also auf die zweite Besitzgruppe von 2—100 ha, d. h. auf den bäuerlichen Besitz, der an der landwirtschaftlichen Fläche mit fast drei Viertel beteiligt ist, und nur ein kleiner Teil der Wirtschaftsfläche ist in kleinste Parzellenbesitze (unter 2 ha) zersplittert (rund $1/_{20}$). Aber jedenfalls darf man es als einen erheblichen gesellschaftlichen Vorteil erachten, daß rund 3 Millionen Menschen, die größtenteils Landarbeiter,

zum kleineren Teil Fabrikarbeiter, Handwerker sind, an den Segnungen des Grundbesitzes teilnehmen. Scheidet man selbst die Gruppe von 2 bis 5 ha aus, weil zu einem Teil noch unselbständige, zu einem anderen Teil noch bäuerliche Zwergbetriebe enthaltend, so verbleiben als mittlere und größere bäuerliche Betriebe (von 5—20 ha und von 20 bis 100 ha) immer noch 1280571 (25% aller) mit einer Wirtschaftsfläche von 19591712 ha, die 60,3% der gesamten landwirtschaftlichen Bodenfläche gleichkommt. Allerdings ist dieser wichtigste Teil der bäuerlichen Betriebe in den einzelnen deutschen Staaten keineswegs gleichmäßig vertreten. Am schwächsten in Mecklenburg-Schwerin, wo auf sie 33,4%, am stärksten in Bayern, wo auf sie 80,6% der Wirtschaftsfläche entfallen. In Preußen, Hessen, Elsaß-Lothringen kommt die von dieser Besitzesgruppe (5—100 ha) bewirtschaftete Fläche dem Reichsdurchschnitt (60,25%) ziemlich nahe. Über dem Reichsdurchschnitt stehen, betreffs des Anteils dieser Gruppe an der Wirtschaftsfläche, außer Bayern insbesondere noch Sachsen (70,6%), Württemberg (64,9%), Oldenburg (78,8%). Auch in den kleineren mitteldeutschen Staaten überwiegen die mittel- und großbäuerlichen Betriebe.

Die Dichtigkeit der landw. Bevölkerung steht in unmittelbarer Abhängigkeit von der Art der Grundeigentumsverteilung. Im Norden von Deutschland, so namentlich in Mecklenburg, Pommern, einzelnen Teilen von Brandenburg, Ostpreußen, kommen auf je 100 ha landw. Fläche nur 30—40, im Südwesten von Deutschland, desgl. in größeren Teilen der Rheinprovinz 80—140 zur landw. Bevölkerung gehörige Personen. —

Die vorstehenden Ziffern lassen deutlich erkennen, daß in dem größeren Teil von Deutschland die thatsächliche Grundeigentumsverteilung dem oben aufgestellten Idealbild leidlich entspricht. Nur im Norden, namentlich im Nordosten, ist der Großbesitz stärker vertreten, als erwünscht erscheint. Denn wenn in den 7 östlichen Provinzen mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche 2498 Privatbesitzern mit 5320 Gütern von mehr als 1000 ha gehört, so wird niemand diese Art der Grundeigentumsverteilung als eine besonders glückliche bezeichnen wollen. Zu dem gleichen Urteil gelangt man, wenn man liest, daß in der Provinz Schlesien 1966 Besitzern 3687 Besitzungen im Gesamtflächengehalt von 1750702 ha (darunter 867706 ha landwirtschaftliche, 785448 ha forstwirtschaftliche Fläche) mit einem Grundsteuerreinertrag von 20425594 M gehören und daß darunter 21 Besitzer sind, die im ganzen über eine Fläche von 493685 ha mit einem Grundsteuerreinertrag von 2757876 M verfügen. Bei einzelnen Großgrund- (Latifundien)-Besitzern erreichen deren Besitzungen zwischen 30 und 50000 ha. — Anderseits ist im Südwesten von Deutschland der kleinste Besitz (Zwergbesitz) gegendenweise allzustark vertreten. Eine richtige

Agrarpolitik wird hier einem weiteren Fortschreiten der Besitzzersplitterung durch eine angemessene Kultur- und Erbrechtspolitik vorzubeugen haben, während im Nordosten eine Vermehrung der bäuerlichen Stellen durch Aufteilung einer Anzahl Großgüter anzustreben und die weitere Stärkung des Großgrundbesitzes zu verhüten sein wird. Die Erkenntnis der Nachteile einer einseitigen Grundbesitzverteilung im Nordosten hat zur Wiederaufnahme der Kolonisationspolitik der friderizianischen Zeit im großen Stil geführt, worüber unten (§ 18) noch Näheres mitgeteilt werden soll.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß das deutsche Reich etwa in der Linie der Elbe derart zweigeteilt ist, daß westlich der Elbe die kleineren und mittleren, östlich der Elbe die größeren Betriebe überwiegen. Der Großbesitz (über 100 ha) ist in den östlichen preußischen Provinzen, wo er bis zu 75% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche einnimmt (Pommern), sowie in den beiden Mecklenburg (60% der Fläche), der größere bäuerliche Besitz (20—100 ha) namentlich in Oldenburg, Braunschweig, sowie in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Brandenburg, auch in Ost- und Westpreußen, der kleinere und mittlere bäuerliche Besitz (2—20 ha) vorwiegend in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, der kleinste Besitz (unter 2 ha) namentlich in den 4 letztgenannten Staaten am stärksten vertreten.

§ 7. Die Betriebsformen in der Landwirtschaft; Kollektivwirtschaft und Einzelunternehmung; Eigenbewirtschaftung und Pacht (Erbpacht, Zeitpacht) insbesondere.

Daß jemals, auch in den Anfängen der Geschichte unseres Volkes, bei den zum Feldbau benutzten Ländereien eine Art Kollektivwirtschaft, d. h. gemeinsame Bestellung des Landes, Verteilung der gewonnenen Erzeugnisse unter die Angehörigen nach bestimmtem Maßstab oder auch Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse auf gemeinsame Rechnung — stattgefunden hat, ist sehr unwahrscheinlich. Vielmehr dürfte selbst zu der Zeit, wo das Land noch als Eigentum des Stammes angesehen wurde, die Bewirtschaftung der den einzelnen Stammesgenossen zugewiesenen Landesteile eine durchweg privatwirtschaftliche gewesen sein, also in der Form der Einzelunternehmung sich abgespielt haben. Nur Weide und Wald wurden gemeinsam (kollektiv) genützt. Während aber diese kollektive Art der Nutzungsweise sich bei dem Gemeindeweideland aus naheliegenden Gründen (S. 15) bis auf den heutigen Tag ziemlich unverändert erhielt, hat bei den Gemeindewaldungen eine geregelte forstliche Verwaltung die alten kollektiven Nutzungsweisen (freie Waldweide, Rechte auf Holznutzung nach Maßgabe des Familienbedarfs ꝛc.)

längst mehr und mehr verdrängt und es sind nur noch Reste solcher kollektiver Nutzungsweisen am Wald in Form genau zugemessener Gabholzverabreichungen aus dem Gemeindewald übrig geblieben. — Ein ganz vereinzelt gebliebenes Beispiel land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auf der Grundlage des Gemeinschaftsbetriebes bilden die Gehöferschaften des Regierungsbezirks Trier und die Hauberggenossenschaften des Regierungsbezirks Arnsberg (Kreis Siegen). Es ist aber zweifelhaft, ob man es hier wirklich mit Überbleibseln einer in uralter Zeit etwa allgemein herrschend gewesenen Feld- und Waldgemeinschaft und nicht vielmehr mit einer erst im Mittelalter entstandenen Betriebsgemeinschaft von grundherrlich angesetzten hörigen Bauern zu thun hat. — Außerhalb Deutschlands sind als Beispiele von auf gemeinsame Rechnung geführten Landwirtschaftsbetrieben besonders die südslavischen Hauskommunionen zu nennen (so namentlich in Serbien und Kroatien). Aber auch deren allmähliche Auflösung ist seit Jahrzehnten zu beobachten.

Das nahezu ausschließliche Vorkommen der Einzelunternehmung im Landwirtschaftsbetrieb erklärt sich leicht aus dem Wesen der menschlichen Natur. Denn diese drängt zur kraftvollen Geltendmachung der eigenen Persönlichkeit, zur Bethätigung der persönlichen Vorzüge und Eigenschaften hin und verzichtet nicht gerne freiwillig auf die Unabhängigkeit des Schaltens und Waltens innerhalb des gegebenen Wirtschaftsrahmens. Dieser Drang nach freier wirtschaftlicher Bethätigung der persönlichen Kraft steht auch völlig im Einklang mit den Forderungen der Wirtschaftlichkeit und des Kulturfortschritts. Nur die Wirtschaftsführung auf eigene Rechnung und Gefahr giebt einen hinreichend starken Anreiz zur höchstmöglichen Entfaltung der wirtschaftlichen Fähigkeiten und Tugenden. Die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften sind aus diesem Grunde unter den verschiedenen Arten genossenschaftlicher Unternehmungen bis auf den heutigen Tag sehr vereinzelt geblieben, und wo sie vorkommen, umfassen sie niemals das Ganze des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern nur einzelne Teile desselben, wie etwa das Molkereiwesen oder die Weinerzeugung.

Eigenbewirtschaftung. Im Bereich der Einzelunternehmung selber darf als die naturgemäßeste Form der Nutzung des Grund und Bodens bezeichnet werden diejenige durch den wirtschaftenden Eigentümer selber, d. i. die Form der Eigenbewirtschaftung oder der Selbstverwaltung. Diese schien in den ersten Jahrhunderten der Geschichte unseres Volkes etwas so Selbstverständliches, daß sie sogar erste Voraussetzung der Bewahrung der Besitzrechte überhaupt bildete. D. h. derjenige, der nicht das Gut selber bewirtschaftete, ging desselben an andere Glieder der engeren Verwandtschaft verlustig. Es ist bemerkenswert, daß dieser Grundsatz des Rückenbesitzes auch in die neuere amerikanische

Heimstättengesetzgebung übergegangen ist, indem auf den Schutz des Heimstättenrechts gegen Zwangsvollstreckung nur der Rückenbesitzer Anspruch erheben kann.

Erbpacht. Mit dem Aufkommen zahlreicher Großgüter bürgerten sich allmählich neben der Selbstverwaltung des Grundbesitzes durch den Eigentümer andere Formen der Bewirtschaftung ein. Einmal das System der Administration durch eingesetzte Verwalter, aber doch nur in beschränkterem Umfange und meist nur auf den königlichen Gütern und den dem Staat gehörigen Domänen; sodann und in größerem Umfang und das System der Administration mehr und mehr verdrängend das System der Verpachtung, und zwar letzteres zunächst in der Form der Erbpacht. Das Wesen der Erbpacht besteht darin, daß dem Pächter (Erbbeständer) ein erbliches Nutzungsrecht an der Liegenschaft gegen Entrichtung eines jährlichen Entgelts (Kanons) und einer jeweils beim Antritt des Nutzungsrechts zu entrichtenden Anerkenntnisgebühr (Erbbestandgeld, Handlohn) zusteht. Wie schon in der späteren römischen Kaiserzeit, so bildete die Erbpacht auch im ganzen Mittelalter eine sehr beliebte Bewirtschaftungsform. Sie wurde insbesondere bei den kirchlichen Gütern, aber auch bei den Gütern fürstlicher Geschlechter und des hohen Adels, sowie bei den Kolonisationsunternehmungen in den Marschgegenden Norddeutschlands und den Gebietsteilen rechts der Elbe gerne angewendet. Und da mit dem Verfall der bäuerlichen Freiheit die alten Eigentumsrechte der Bauern an der Hufe allgemach ebenfalls zu Erbleihverhältnissen sich umwandelten, so erschien schließlich in Deutschland die mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, ja selbst diejenige der späteren Jahrhunderte im wesentlichen auf der Einrichtung der Erbleihe aufgebaut. Erst die Ablösungsgesetzgebung, die nicht nur die Befreiung von lästigen Abgaben und Diensten und die Herstellung voller persönlicher Freiheit, sondern die auch die Wiederverleihung voller und möglichst unbeschränkter Eigentumsrechte an die bodenbebauende Bevölkerung sich zum Ziel setzte, räumte wie mit den übrigen Schranken der Grundherrlichkeitsverfassung so auch mit dem Institut der Erbpacht auf. Ja sie untersagte zumeist deren Wiederbegründung, so daß heutzutage das Institut nur noch vereinzelt, nämlich in Mecklenburg-Schwerin und in einigen kleineren mitteldeutschen Staaten, rechtlich zugelassen ist und in Geltung besteht.

Vor- und Nachteile der Erbpacht. Als Vorzüge gegenüber dem Eigentum kann man der Erbpacht nachrühmen, daß sie der Institution des Eigentums nahe kommt, ohne doch den Erbpächter beim Eintritt in das Erbpachtverhältnis zur Aufwendung so großer Kapitalmittel wie beim eigentlichen Landerwerb zu nötigen. Ein Vorzug gegenüber der Zeitpacht ist der, daß, wegen der Möglichkeit der Vererbung des Erbpachtguts auf die Nachkommen des Erbpächters, Pachtzins-

steigerungen, wie sie bei der Zeitpacht periodenweise vorkommen, ausgeschlossen sind. Auch rühmt man der Erbpacht nach, daß die in den Erbpachtverträgen vorgesehenen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit dem Obereigentümer (Erbpachtgeber) eine Handhabe bieten, in Bezug auf Teilung und beliebige Verschuldung der Erbpachtgüter unwirtschaftlichen Verfügungen des Erbpächters hindernd entgegenzutreten. Wo die bäuerliche Bevölkerung seither mit einem Mindermaß von Besitzrechten auf der Scholle saß (etwa nur als Zeitpächter), wird sie den Übergang zur Vererbpachtung sicher als eine Wohlthat empfinden, wie z. B. in Mecklenburg. Aber es ist doch sehr zweifelhaft, ob sie sich auf die Dauer in der Stellung von Erbpächtern gegenüber derjenigen von Volleigentümern behaglich fühlen würde. Wer den stark entwickelten Unabhängigkeitsdrang unserer bäuerlichen Bevölkerung kennt und weiß, wie sehr sie darauf abhebt, auf dem Grund und Boden möglichst uneingeschränkt sich bethätigen zu können, wird eine Wiedererstehung der Erbpacht in größerem Umfang kaum für wahrscheinlich oder auch nur für wünschenswert halten. Gründe dieser Art sind es denn auch gewesen, die in Preußen dazu geführt haben, bei der seit Jahren im Gang befindlichen inneren Kolonisation im Osten von Deutschland, d. h. bei der Neubegründung von Bauernstellen auf den Ländereien ehemaliger Großgüter, nicht die Form der Erbpacht, sondern die des Rentengutes zu wählen, dessen Wesenseigentümlichkeiten später noch erläutert werden (§ 18 u. 25).

Vorzüge und Nachteile der Zeitpacht. Überall da, wo der Eigentümer an der Bewirtschaftung des Grund und Bodens gehindert ist oder wo sich der Grund und Boden im Eigentum des Staats, der Kirche, der Stiftungen, der Gemeinden und anderer juristischen Personen befindet, ist im Lauf der Zeit an Stelle der Erbpacht die Zeitpacht die mit Vorliebe angewendete Bewirtschaftungsform geworden, und dieselbe hat, wie schon bemerkt, im besonderen auch die Form der Administration durch Verwalter mehr und mehr verdrängt. — Der Vorzug des Zeitpachtwesens beruht auf der Möglichkeit, ohne großen Kapitalbesitz landwirtschaftlicher Thätigkeit sich hingeben zu können, sowie darauf, daß, weil es einer Kapitalhinauszahlung wie im Fall des Kaufs nicht bedarf, das vorhandene Kapitalvermögen in dem Betrieb selber verwendet werden kann. Dies hat die weitere günstige Folge, daß auch minder vermögende Leute Arbeitskraft und Wissen in den Dienst größerer landwirtschaftlicher Unternehmungen stellen können. Die Möglichkeit der ausschließlichen Widmung vorhandenen Kapitalvermögens für die Zwecke des Betriebes fördert die Intensität der Wirtschaftsführung und ermöglicht manche Betriebsverbesserungen, zu deren Durchführung solchen Gutseigentümern, die einen Teil ihres Vermögens für die Zwecke des Ankaufs hingeben müssen, die Mittel fehlen würden. Daher denn auch nicht selten

die Erscheinung zu verzeichnen ist, daß manche Landwirte als Pächter besser gedeihen wie als selbstwirtschaftende Gutseigentümer und zahlreiche Pachtwirtschaften durch musterhaft geführten Betrieb geradezu vorbildlich geworden sind.

Voraussetzung für einen lohnenden Pachtbetrieb bleibt eine solche Ausgestaltung der Pachtbedingungen, daß dem Pächter eine möglichst freie Bewegung gewährleistet und namentlich die Dauer der Pachtzeit nicht zu kurz bemessen ist (nicht unter 12—18 Jahre). Nur unter dieser Voraussetzung kann der Gefahr einer bodenberaubenden (deteriorierenden) Wirtschaftsweise vorgebeugt werden und eine Garantie für pflegliche Behandlung des Bodens gegeben sein. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Vergütung für den Pachtgenuß, der Pachtzins, in richtigem Verhältnis zum Wert des Pachtobjektes steht. Über die Höhe des Pachtzinses entscheidet aber gemeinhin nicht sowohl die Wertabschätzung des einzelnen Pachtlustigen als vielmehr der freie Wettbewerb aller um das betreffende Pachtobjekt Konkurrierenden. Da aber nicht immer kühle Besonnenheit und vorsichtige Veranschlagung der mutmaßlichen Erträgnisse den Ausschlag giebt, so sind Pachtüberzahlungen leider nicht selten, ja wohl noch häufiger vorkommend als Überzahlungen beim Grundeigentumserwerb, weil das Eingehen eines Pachtvertrages ein geringeres finanzielles Risiko als der Abschluß eines Kaufvertrages bedeutet. In dieser leichten Möglichkeit von Pachtüberzahlungen liegt der schwache Punkt des Zeitpachtwesens. Er kann nur dann überwunden werden, wenn in höherem Grade, als es noch immer der Fall ist, die Kenntnisse von der Abschätzung von Landgütern auf ihren Roh- und Reinertrag sich Eingang verschaffen. (Wichtigkeit eines guten fachwirtschaftlichen Unterrichts, namentlich auch im Gebiet der Betriebs- und Taxationslehre!)

Parzellenpacht. Für Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung kommt im Hinblick auf das hier vertretene Maß von Kapitalkraft und landwirtschaftlicher Fachbildung die Großpacht, d. h. die Anpachtung von ganzen landwirtschaftlichen Anwesen, seltener in Betracht. Vielmehr steht, wo die bäuerliche Bevölkerung als Pächter auftritt, meist das Zupachten von einzelnen Grundstücksparzellen zur Ergänzung eines eigentümlich besessenen, aber für den Unterhalt der Familie unzureichenden Grundbesitzes in Frage. Die wirtschaftlich wohlthätigen Folgen der Möglichkeit solcher Zupacht sind an sich nicht zu bestreiten; doch wird, je kleiner die zur Verpachtung ausgebotenen Grundparzellen sind, um so größer die Gefahr von Pachtüberzahlungen sein. Denn einmal pflegt sich mit der Kleinheit des Pachtobjektes der Kreis der zahlungsfähigen Bewerber zu erweitern. Sodann mangeln gerade in den hier vorwiegend als Pachtbewerber auftretenden Kreisen der kleinbäuerlichen Bevölkerung

die Voraussetzungen für eine richtige Abschätzung des Pachtwerts in der Regel am allermeisten. Auch verschaffen sich bei den abgegebenen Geboten persönliche Stimmungen und Empfindungen: Mißgunst, Eifersüchtelei, Renommisterei und falsches Protzentum („was der bietet, kann ich auch bieten") nicht selten in höherem Grade Einfluß als rein sachliche Erwägungen. Daher denn auch die Pächter beim jedesmaligen Ablauf der Pachtzeit, um im Genuß des Pachtobjektes sich zu behaupten, häufig zu wesentlich höheren Pachtpreisen als den vordem gezahlten sich verstehen müssen. Ständiges Steigen der Pachtpreise selbst in Zeiten eines Sinkens der Bodenerträgnisse ist deshalb ein der Parzellenpacht eigentümliches Merkmal und häufig die Erscheinung zu verzeichnen, daß Parzellenpächter trotz angestrengtester Arbeit und sorgfältigster Bestellung zu keinem rechten Gedeihen kommen. Die in der Ausbietung kleiner Parzellen liegende Tendenz zu Pachtüberzahlungen läßt eben dem Pächter regelmäßig nur einen sehr dürftigen Unternehmergewinn, oder richtiger gesagt, Arbeitslohn übrig. Vom Standpunkt spekulativster Verwertung des Grund und Bodens mag die Parzellenpacht für den Eigentümer die vorteilhafteste Art der Bewirtschaftung sein, ja selbst die Zerschlagung von Großgütern zwecks Vergebung in Parzellenpacht unter jenem Gesichtspunkt nützlich erscheinen (Irland!). Aber der nachhaltige Vorteil der Parzellenpächter selber geht damit keineswegs immer Hand in Hand. Thatsächlich siecht und kümmert denn auch in Ländern wie in Irland, wo die Parzellenpacht die vorwiegende Bewirtschaftungsform ist, die Landbevölkerung seit langer Zeit dahin, während in Deutschland, wo die Parzellenpacht glücklicherweise im allgemeinen nur die Ausnahme bildet und meist nur als Parzellen-Zupacht zu vorhandenem Kleineigentum auftritt, ein Landproletariat wie das irische nicht entstehen konnte.

Eine Abmilderung der Nachteile, die dem Ausbieten des Landes zu Pachtgenuß in kleinen Parzellen anhaften, läßt sich erreichen, wenn den seitherigen Pächtern der Verbleib im Pachtgenuß auch nach Ablauf der Pachtzeit zu dem früheren Pachtzins oder — im Fall neuer Festsetzung — zu einem nach Rücksichten der Billigkeit gebildeten Pachtanschlag gesichert, also nicht regelmäßig zu neuer Ausbietung der Pachtlose im Wege des öffentlichen Wettbewerbs (der Versteigerung) geschritten wird. Die wirksamste Lösung freilich bestände darin, den Parzellenpächtern den Erwerb der seither in Pacht gehabten Grundstücke unter leidlichen Bedingungen zu Eigentum zu ermöglichen, ein Ziel, dem die irische Landgesetzgebung unter Anwendung selbst von Zwangsmitteln gegen den widerstrebenden Großbesitz seit Jahren zustrebt. In Deutschland, wo die Parzellenpacht in der Regel nur da vorkommt, wo Domänenbesitz oder liegenschaftliches Eigentum von Korporationen (Stiftungen ꝛc.) in Form von Parzellen im Gemenge liegt, bedarf es, schon des nur ver-

einzelten Vorkommens der Parzellenpacht halber, besonderer gesetzgeberischer Aktionen nicht. Doch dürfte die allmähliche Abstoßung solchen Parzellenbesitzes in einer die seitherigen Pachtbesitzverhältnisse schonenden Weise, d. h. thunlichst unter Einweisung der Parzellenpächter selber in den Eigentumsbesitz und unter Gewährung billiger Zahlungsbedingungen (Zulassung der Abtragung der Kaufschuld in mäßigen Raten, Annuitäten), wohl angezeigt erscheinen. Die Domänenpolitik des Staats kann sich daher in einer für die bäuerliche Bevölkerung nutzbringenden Weise bethätigen, indem sie der starken Nachfrage nach Land seitens der kleineren und kleinsten Wirte mit dem dem nachhaltigen Bedürfnis entsprechendsten Mittel, nämlich durch Landüberweisung zu dauerndem Genuß (zu Eigentum), entgegenkommt. In Baden ist man in dieser Weise seit 1893 vorgegangen. Auf diesem Wege wird dann auch erreicht, daß eine durch verbesserte Bodentechnik und sorgfältigere Arbeit am Boden erfolgte Steigerung der Reinerträgnisse den Bewirtschaftern des Grund und Bodens selber zu gute kommt und nicht, wie im Gebiet des Pachtwesens und namentlich in dem des Parzellenpachtwesens so häufig der Fall, dem Bodeneigentümer gewissermaßen als unverdientes Geschenk in den Schoß fällt. Unverdient kann man diese Einkommensbereicherung deshalb bezeichnen, weil die reinertragssteigernde, verfeinerte Bodenarbeit der Pächter ohne Zuthun des verpachtenden Bodeneigentümers sich vollzieht, gleichwohl aber die Folge hat, daß beim jedesmaligen neuen Ausbieten des Bodens zur Pachtvergebung die durch die Fortschritte der Bodenkultur geschaffenen günstigeren Anbaubedingungen einen Anreiz zu höheren Pachtangeboten geben und dadurch Veranlassung werden, die Anteile an dem Ertrag der bodenbewirtschaftenden Thätigkeit ständig zugunsten der nichtwirtschaftenden Bodeneigentümer und zu ungunsten der Bewirtschafter (der Pächter) zu verschieben.

§ 8. Das private Grundeigentum und die Bestrebungen auf Verstaatlichung des Grund und Bodens; Landbevölkerung und Sozialdemokratie; der Besitz der toten Hand.

Mit der Betrachtung am Schluß des vorigen Paragraphen ist ein besonders wichtiger Gesichtspunkt für die Würdigung der Grundeigentums- und Bewirtschaftungs-Formen gewonnen worden. Denn es entspricht dem Gebot der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, daß die Früchte der Arbeit am und im Boden thunlich uneingeschränkt der werbenden Arbeit selber und nicht zum Teil einem dritten zufallen. Diesem Gebot wird vollkommen nur da entsprochen sein, wo Eigentümer und Wirtschafter in einer Person sich vereinigen, in unvollkommener Weise da, wo, wie bei der Pacht, Eigentümer und Wirtschafter sich trennen und jener für die Überlassung des Guts eine besondere Vergütung —

den Pachtzins — zu beanspruchen hat. Das Zusammenfallen des Eigentümers und des Wirtschafters in einer Person ist aber nur im Bereich einer Gesellschaftsordnung möglich, die das private Eigentum am Grund und Boden aufrecht erhält; unmöglich dagegen im Bereich einer Gesellschaftsordnung, die das private Eigentum am Grund und Boden durch seine Überführung in Staatsbesitz aufheben würde. Denn die Bewirtschaftung und Nutzbarmachung dieses verstaatlichten Grund und Bodens würde angesichts der wirtschaftlichen Mängel, die einer Bewirtschaftung durch Beamte oder gar einem staatlich organisierten Gemeinschaftsbetrieb anhaften, nur im Wege der Verpachtung denkbar sein. Die Sozialdemokratie schließt daher schon aus dem Grunde eine den Interessen der Landbevölkerung schädliche Gedankenrichtung in sich, weil sie mit ihrer Forderung der Verstaatlichung des Grund und Bodens die naturgemäßeste Form der Bewirtschaftung, die Eigenbewirtschaftung, gänzlich beseitigen und die sämtlichen Angehörigen der Landbaubevölkerung zu Zeitpächtern umwandeln würde.

Der Hinweis der Sozialdemokratie darauf, daß auch die heutige Gesellschaftsordnung das Zeitpachtwesen kennt und daß viele Pächter nicht nur vortrefflich wirtschaften, also auch dem allgemeinen Produktionsinteresse dienen, sondern auch gedeihen, kann selbstverständlich keinen Grund abgeben für eine ausnahmslose Beseitigung der Eigenbewirtschaftung. Und zwar ist jener Hinweis schon deshalb unzutreffend, weil das Pachtwesen seine guten Seiten doch wesentlich nur dann aufweist, wenn und soweit es sich um Pachtgüter mittleren und größeren Umfangs handelt, die einen mit hinreichenden Kapitalmitteln ausgestatteten und zugleich intelligenten Pächter als Wirtschafter voraussetzen. In dem Zukunftsstaat der Sozialdemokratie wäre indessen eine solche aristokratische Aufteilung des Landes in Pachtgüter mittleren und größeren Umfangs undenkbar. Der der Bewegung auf Verstaatlichung des Grund und Bodens wesentlich mit zu Grunde liegende demokratische Gedanke der Genußbeteiligung möglichst vieler Mitglieder der Gesellschaft am Grund und Boden müßte vielmehr auf eine mit der wachsenden Volkszahl zunehmende Verkleinerung der Pachteinheiten hindrängen. Daraus würden alle jene Mißstände entstehen, die nach den Ausführungen im vorigen Paragraphen das Parzellenpachtwesen jederzeit noch begleitet haben. D. h. unter der Verwaltung des verstaatlichten Grund und Bodens sähe sich die auf die Pacht am Grund und Boden angewiesene Bevölkerung zu steter Verkürzung der Pachtzeiten, zu wachsender Unsicherheit des Verbleibs im Pachtgenuß und zu steigenden Pachtzinsen mit der Folge zunehmender Auswucherung zugunsten der Gesamtheit verurteilt.

Als ein hervorragender politischer und gesellschaftlicher Vorzug des Privateigentums und der Eigenbewirtschaftung

stellt sich das feste Verwachsensein des Wirtschafters mit der bebauten Scholle und als Folge hiervon ein ausgeprägtes Heimats- und Staatsgefühl dar (§ 1). Mit der völligen Verdrängung der Eigenbewirtschaftung und der systematischen Umwandlung aller Landwirte in Zeitkleinpächter käme dagegen in das landwirtschaftliche Berufs- und Erwerbsleben ein Element der Unruhe und Beweglichkeit, das besorgen läßt, daß die der Landbevölkerung anhaftenden Eigenschaften der Stetigkeit und konservativen Beharrlichkeit, die ihre besten Charakterzüge sind, weil in diesen Eigenschaften vorwiegend ihre staatserhaltende Gesinnung wurzelt, verloren gingen. Die Daseinsbedingungen der Pächterbevölkerung würden von dem jeweiligen zufälligen Ergebnis der versteigerungsweisen Ausbietung der Pachtparzellen abhängig sein und wären deshalb von Pachtperiode zu Pachtperiode unsicher und schwankend. Die Kleinpächter des Zukunftsstaats sähen sich notgedrungenermaßen zu rücksichtsloser Ausbeutung der Pachtobjekte gedrängt, gegen die auch die schärfsten Pachtkontrakte vergeblich ankämpfen würden. Wiederum sehr im Gegensatz zum System der Eigenbewirtschaftung in der heutigen Gesellschaftsordnung, in der der Wirt in höchstem Grade daran interessiert ist, die Produktionskraft des Guts dauernd sich zu sichern und jeder mit diesem Ziel in Widerspruch befindlichen Wirtschaftsweise (Raubwirtschaft!) sich zu enthalten. Es giebt eben keine Wirtschaftsform, die der Regel nach einen gleich hohen Anreiz wie die Eigenbewirtschaftung gewährt, einen Betrieb auf die jeweils erreichbare höchste Intensitätsstufe emporzuheben, d. h. den Boden mit Nährstoffen möglichst zu bereichern, die segenspendende Kraft des Wassers für die Bodenkultur nutzbar zu machen, dauernde, wertsteigernde Kulturen einzuführen ꝛc. Die Eigenbewirtschaftung leistet daher auch unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Produktionsinteressen, d. h. der größtmöglichen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln mehr als irgend eine andere Bewirtschaftungsform. Keine Änderung unserer Gesellschaftsordnung würde daher die Regelmäßigkeit, Stetigkeit und Ausreichendheit der Nahrungs- und Genußmittelversorgung mehr gefährden als die von der Sozialdemokratie erstrebte Überführung des Bodens in den Gemeinschaftsbesitz und die Umwandlung aller seitherigen Bodeneigentümer in eine Klasse kleiner und kleinster, in ihren Einkommensverhältnissen von den Launen der künftigen Gesellschaftsleitung und von wechselnden Pachtbedingungen abhängiger, daher zum Raubbau förmlich hingedrängter Zeitpächter.

Diese Ausführungen treffen nicht minder die Anhänger der aus an sich volksfreundlichen Gesinnungen hervorgegangenen Bewegung der sozialen Bodenreformer. Denn auch diese fordern, wenn sie auch zunächst nur die Überführung des städtischen Besitzes in Gemeinschafts-

besitz anstreben, im Endziel doch auch die Verstaatlichung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Das von den sozialen Boden- oder Landreformern angestrebte Ziel, daß der Grund und Boden kein ausschließliches Vorrecht (Monopol) weniger bevorzugter Familien sein, daß vielmehr der Genuß am Boden und daß die Anteilnahme an dem mit der fortschreitenden Kultur wachsenden Grundrentenbezug möglichst vielen Angehörigen des Volks zugänglich werde, ist auch im Bereich der privaten Grundeigentumsordnung erreichbar. Hierzu ist nur notwendig, daß das geltende Recht der Möglichkeit des jederzeitigen Eigentumserwerbs durch kaufkräftige Persönlichkeiten keine rechtlichen Schranken entgegensetzt. Solche Schranken haben allerdings früher, nämlich in der Zeit der Herrschaft der rechtlichen Gebundenheit (§ 5), bestanden. In der Gegenwart aber sind diese Schranken meist gefallen und es ist heutzutage nahezu überall in Deutschland auch dem ärmsten Tagelöhner der Erwerb einer kleinen Scholle Land ermöglicht. Und wo gegendenweise die jetzige Grundbesitzverfassung und ein besonderes Familienrecht dem Grundbesitzerwerb der kleinen Leute noch Hindernisse bereiten (in den Provinzen östlich der Elbe), ist man bemüht, solche Hindernisse durch besondere Gesetzgebungsakte der sog. Landpolitik (Gesetzgebung der inneren Kolonisation, Rentengutsgesetze in Preußen!) mehr und mehr zu beseitigen.

Auch die geschichtliche Betrachtungsweise führt in gleicher Weise wie die vorausgegangenen allgemeinen Betrachtungen zu einer völligen Abweisung der Bodenverstaatlichungspläne. Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung zeigt nämlich, daß bei allen Kulturvölkern ursprünglich Privateigentum an Grund und Boden unbekannt war. Nur allmählich und zwar zunächst an Haus und Hof und an den in besondere Kultur genommenen Hausgrundstücken bilden sich strengere Besitzrechte aus, während die Feldflur noch periodisch in Losen zur Verteilung und Nutzung auf Zeit gelangt (wie noch jetzt in großen Teilen Rußlands!). Im Laufe der Zeit werden dann aber selbst diese periodischen Landverlosungen (von der sich Reste in dem zerbröckelten Allmendewesen Süddeutschlands und der Schweiz erhalten haben) eingestellt und es entstehen an dem ehemals zur Verlosung gelangenden Teil der Feldflur nach und nach freie, ausschließliche, vererbbare Besitzrechte. Wenn eine solche Entwicklung bei allen Völkern, die eine gewisse niedrige Stufe der Bodenkultur und des allgemeinen Bildungszustandes überwunden haben, vorfindlich ist, so darf man sie nicht als eine zufällige oder gar naturwidrige, sondern man muß sie als eine solche ansehen, die wirtschaftlich und gesellschaftlich gleich notwendig war. Und diese Notwendigkeit ist in die Augen springend, weil die sorgfältigere Bestellung des Bodens, d. h. die Hineinverwendung von mehr Arbeit und Kapital in den Boden da nicht wird geleistet werden wollen, wo eine Sicherheit für die dauernde

Belassung im Besitz nicht besteht. Die allmähliche Umgestaltung des ursprünglichen Gemeinschaftsbesitzes in vollen Privatbesitz ist daher nichts anderes als der Ausdruck für die Notwendigkeit sorgfältigerer Bodenarbeit als Folge der wachsenden Volkszahl; einer sorgfältigeren Bodenarbeit, für die die Beseitigung der alten Feldgemeinschaft erste Voraussetzung bleibt. Daher der ländliche Gemeinschaftsbesitz in Rußland (der sog. Mir) mehr und mehr ebenfalls der Abbröckelung entgegengeht und, soweit er noch in ungeänderter Reinheit sich erhalten hat, als wesentliche Ursache des Tiefstands der Bodenkultur in diesem Reich, der häufigen Mißernten und der Massenarmut der dortigen Landbevölkerung angesehen werden darf. Solch russischen Zuständen würde unzweifelhaft mit der Verwirklichung der Pläne der Sozialdemokratie und der Bodenreform auch das westliche Europa entgegengehen. Daß dies nicht geschehe, daran hat nicht nur der Staat, sondern daran hat vor allem die Landbevölkerung selber das allergrößte Interesse. Diese handelt daher selbstmörderisch, wenn sie, wie da und dort leider der Fall, mit der Sozialdemokratie liebäugelt. Ihrem innersten Wesen und Empfinden nach muß vielmehr die Landbevölkerung die Sozialdemokratie als ihren Todfeind betrachten und zu bekämpfen suchen.

Besitz der toten Hand. Die vorstehenden Betrachtungen werden dadurch nicht hinfällig, daß in den meisten Kulturstaaten einzelne Teile des Grund und Bodens im Besitz des Staates, der Gemeinde, der Kirche, sonstiger Korporationen und, soweit dies zutrifft, außerhalb des Verkehrs sich befinden. Man kann auf diesen gesamten außerhalb des Verkehrs befindlichen Besitz den Begriff der „toten Hand" anwenden, obwohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darunter nur der kirchliche Besitz verstanden wird. Das Vorhandensein solchen Besitzes der toten Hand ist für die Beweisführung der Bodenverstaatlicher deshalb nicht maßgebend, weil es sich dabei zum überwiegenden Teil um forstwirtschaftliches Gelände handelt, dieses aber wegen der Besonderheit der Wirtschaftsweise sich ganz besonders zur Bewirtschaftung durch den Staat oder Korporationen, d. h. durch Persönlichkeiten von ewiger Dauer eignet. Als solche Besonderheiten der forstwirtschaftlichen Wirtschaftsweise sind namentlich aufzuführen: lange Umtriebszeiten, die eine Bewirtschaftung auf größeren zusammenhängenden Flächen voraussetzen, Notwendigkeit einer den Grundsätzen der Nachhaltigkeit Rechnung tragenden Wirtschaftsführung, Kostspieligkeit mancher Waldkulturen; ferner das allgemein staatliche Interesse an der Erhaltung eines gewissen Waldbestandes aus Gründen des Klimas und der Wasserwirtschaft, namentlich soweit es sich um Schutzwaldungen handelt. Diese Interessen sind jedenfalls am sichersten gewahrt, wenn ein wesentlicher Teil der Waldungen und wenn mindestens alle Schutzwaldungen vom Staat oder — nach den Grundsätzen des Staatsbetriebs

— von Korporationen bewirtschaftet werden. Das im Staats- oder Korporationsbesitz befindliche landwirtschaftliche Gelände bildet dagegen überall nur einen sehr kleinen Bruchteil des gesamten landwirtschaftlichen Grund und Bodens und ist eher in der Abnahme als in der Zunahme begriffen. Dem Volksgefühl hat auch von jeher eine Häufung landwirtschaftlichen Geländes im Besitz der toten Hand widerstrebt, und diesem Volksgefühl entsprechend ist die allgemeine Staatspolitik solchen Besitz-Häufungen jederzeit entgegengetreten, wofür die Geschichte aller Völker vielfältige Beispiele liefert. Die Verstaatlichungsbestrebungen finden also in dem ortsweisen Vorkommen von außerhalb des Verkehrs befindlichem liegenschaftlichem Eigentum keinerlei Stütze. Den innersten Grund aber für jenes Widerstreben gegen Vermehrung des Besitzes der toten Hand wird man darin zu erkennen haben, daß der Besitz von Grund und Boden nicht nur wirtschaftliche Rechte, sondern auch ein Stück gesellschaftlicher Macht in sich schließt. Letztere kann je nach Lage der Verhältnisse sehr wohl dazu führen, die bodenbewirtschaftenden Klassen in ein Verhältnis weitgehender sozialer Abhängigkeit von den grundbesitzenden Korporationen zu versetzen. Würde nach dem Endziel der Sozialdemokratie oder der Bodenreformer die Umwandlung des gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den Besitz des Staats vollzogen sein, so ergäbe sich daraus naturnotwendig eine Staatsallmacht, die politisch sicher noch größere Nachteile zeitigen müßte als die oben geschilderten Nachteile wirtschaftlicher Art, von denen die Herabdrückung der Grundeigentümer zu Zeitpächtern als Folge der Verstaatlichung begleitet wäre.

§ 9. Die Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebs; Standort der Landwirtschaftszweige; Voraussetzungen extensiven und intensiven Betriebs; Betriebssysteme.

Die Anfänge der Bodenkultur jedes Volkes sind in Dunkel gehüllt. Erste Voraussetzung derselben bleibt, daß die Völker oder Stämme sich seßhaft gemacht, also im Gegensatz zu dem schweifenden Leben der Jäger- oder Nomadenvölker eine dauernde Verbindung mit der Mutter Erde eingegangen haben. Erst von diesem Zeitpunkt ab sind die Bedingungen für ein räumlich begrenztes Gemeindeleben und durch Zusammenschluß der einzelnen Gemeindewirtschaften auch die Voraussetzungen zur Errichtung größerer staatlicher Gebilde gegeben. Im Landbau wurzelt daher recht eigentlich, wie jeder Kulturfortschritt, so auch jede staatliche Organisation.

Die Fortschritte der Bodenkultur zeigen sich darin, daß einmal Zahl und Art der nutzbaren Pflanzen und Tiere sich mit der Zeit mehrt, sodann darin, daß nicht nur auf Steigerung des Ertrages, sondern

auch auf Verbesserung der Beschaffenheit der Erzeugnisse hingearbeitet wird. Diese Fortschritte vollziehen sich zunächst auf empirischem Wege, d. h. unter Benützung von Regeln, zu denen die Erfahrung und Beobachtung allmählich hingeleitet hat. Später und namentlich in der Gegenwart führt sich als Lehrmeisterin auch die Wissenschaft ein und giebt dem bis dahin ausschließlich auf Erfahrungsregeln sich stützenden, mehr handwerksmäßig betriebenen Landwirtschaftsgewerbe eine feste, auf sorgfältiger Beobachtung der Naturvorgänge beruhende Unterlage, auf der fußend die Technik des Landwirtschaftsbetriebes in unseren Tagen eine in früheren Zeiten nicht erreichte Höhe erlangt hat.

Natürliche Produktions-Standorte. Ungeachtet der wirksamen und früher unbekannten Hilfsmittel, die die Wissenschaft dem Landwirtschaftsgewerbe, namentlich im Gebiet der Bodenchemie (Bereicherung des Bodens durch künstliche Düngemittel!), gebracht hat, ist dasselbe doch in weitgehendem Maße abhängig von den Verhältnissen des Klimas und der Bodenbeschaffenheit, dergestalt, daß nicht überall alle Bodenerzeugnisse oder wenigstens nicht überall in gleicher Güte erzeugt werden können. Infolge der Verschiedenheit von Boden und Klima vollzieht sich daher eine räumliche Sonderung und Scheidung einzelner Produktionszweige und es bilden sich für jeden derselben natürliche Standorte aus. So ist das Gebirgsland und ebenso das niederschlagsreiche Küstengebiet der natürliche Standort für die Weide-, Milch- und Mastwirtschaft, das sonnige Rheinthal für ausgedehnten Wein- und Handelsgewächsbau, die sandigen Böden Norddeutschlands für die Roggen- und Kartoffelkultur und die auf diesen Kulturen beruhenden Nebengewerbe.

Wirtschaftliche Produktionsstandorte. Bei den auf regelmäßigen Absatz der Produkte angewiesenen Wirtschaften vollzieht sich daneben eine weitere Sonderung und Scheidung einzelner Produktionszweige im Anschluß an und bedingt durch bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse und Beziehungen, so daß man auch von einem wirtschaftlichen Standort bestimmter Produktionszweige sprechen kann. Weil beispielsweise die Milch Transporte auf längere Zeit nicht verträgt und gleiches für feinere Obstarten (namentlich Beerenfrüchte) zutrifft, pflegt sich die Milchwirtschaft und ebenso die feinere Obstkultur schon sehr frühzeitig im Umkreise größerer Verkehrsmittelpunkte anzusiedeln. Weil ferner in diesen letzteren jederzeit Nachfrage nach frischen Gemüsen vorhanden ist und diese ebenfalls einem längeren Transport widerstreben, so ist für die Entwicklung eines blühenden Gemüsebaues im Umkreis solcher Verkehrsmittelpunkte ebenfalls eine Voraussetzung gegeben, und diese Entwicklung wird durch den erleichterten Bezug städtischer Fäkalien sehr gefördert. Weil weiterhin da, wo die Bevölkerung eine dichte ist, wegen der stets großen Landnachfrage auch die Bodenwerte am höchsten stehen, so sind die Landwirte

in Gegenden einer gewissen Bevölkerungsdichtigkeit mit besonderer Dringlichkeit auf die Kultur hochwertiger Pflanzen, also auf Tabak-, Hopfenbau, Gemüse-, Obstkultur, auf die Kultur feiner Speisekartoffeln und ähnliches, d. h. wiederum auf eine mehr gartenartige Kultur angewiesen. Häufig fallen diese Gebiete mit jenen des vorherrschenden Kleingrundbesitzes zusammen. Der Anbau minder lohnender Früchte, wie namentlich der Körnerfrüchte, wird mehr und mehr in diesen Gebieten auf die Bedürfnisse des eigenen Haushalts eingeschränkt. Für gewisse Arten der Tierhaltung, die zu ihrer Ernährung das Vorhandensein großer Brachfluren voraussetzen, wie die Schafhaltung, ist in Gebieten dieser landwirtschaftlichen Hochkultur überhaupt kein Raum mehr („Das Schaf weicht der Kultur"). All dies im Gegensatz zu den größeren Wirtschaften, in denen der Fruchtbau (neben der Viehhaltung und Viehmast) die vorherrschende Produktionsrichtung bleibt und bleiben muß. Mit jeder tiefergehenden Änderung wirtschaftlicher Verhältnisse und Beziehungen pflegt daher innerhalb der durch Boden- und Klimaverhältnisse gegebenen natürlichen Standorte sich eine örtliche Verschiebung bestimmter Produktionszweige zu vollziehen, d. h. eine Anpassung der Bodenkultur an diejenigen wirtschaftlichen Änderungen einzutreten, wie sie durch Zunahme der Bevölkerung, durch Steigen der Bodenwerte, durch Bildung neuer oder Vergrößerung vorhandener Verkehrsmittelpunkte geschaffen werden. Ob diese Anpassung und in welchem Grade sie sich vollzieht, ist zugleich ein Prüfstein für das Maß der in der ländlichen Bevölkerung vorhandenen Intelligenz und fachwirtschaftlichen Ausbildung. Manche Leiden der Gegenwart entspringen mit dem Umstand, daß der ländlichen Bevölkerung da und dort dieses Anpassungsvermögen in erforderlichem Maße abgeht. Es zählt zu den wichtigeren Aufgaben der landwirtschaftlichen Staatsfürsorge, diesen *Prozeß der Anpassung* an die veränderten Verhältnisse durch geeignete förderliche Maßnahmen, die im wesentlichen mit den Aufgaben der technischen Landwirtschaftspflege zusammenfallen, thunlichst in die Wege zu leiten.

Einfluß der Verkehrswege auf den Produktionsstandort. Wenn, wie aus diesen Betrachtungen zu entnehmen ist, für den wirtschaftlichen Standort einzelner Produktionszweige *die Lage zum Markt*, insbesondere die Nähe des Marktes, die leichte Erreichbarkeit desselben wesentlich mitbestimmend ist, so geht daraus zugleich hervor, von welchem Einfluß jede Verbesserung der Verkehrswege, die die entfernter liegenden Produktionsgebiete gewissermaßen dem Markt räumlich näher bringen, für die Gestaltung des landwirtschaftlichen Berufslebens sich erweisen muß. Je entlegener (marktferner) eine Gegend von dem Hauptabsatzort ist, je weiter der Transport dahin, je größer die Transportkosten, um so größer ist der Preisabzug, den die Landwirte jener Gegenden an den

zur Versendung dorthin bestimmten Produkten sich gefallen lassen müssen. Bei sehr großer Entfernung ist möglicherweise ein Absatz und deshalb auch eine für den Absatz arbeitende Produktion unmöglich, weil und sofern die Versendungskosten einen den Produktionskosten entsprechenden Erlös dem Produzenten nicht mehr übrig lassen. Als schlagendes Beispiel mag Argentinien angeführt sein, das erst mit der Erschließung des Landes durch Eisenbahnen an eine Nutzbarmachung seines Bodens durch Weizenbau denken konnte. Marktferne Produktionsgebiete haben deshalb das naturgemäße Bestreben, durch Verbesserung der Verkehrswege (Bau von Straßen und Eisenbahnen), durch Herbeiführung billiger Transportgelegenheiten (Herstellung von Kanälen), durch Ermäßigung der Eisenbahn- und Kanalfrachten den Nachteil der entfernten Lage zum Markt auszugleichen, d. h. in größere Nähe des Marktes zu rücken. Mit Erfüllung dieser Wünsche erwächst dann aber der im Umkreis dieser Hauptabsatzorte betriebenen Landwirtschaft ein bis dahin nicht gekannter Wettbewerb, und diese konkurrenzierten Landesteile sind daher bemüht, solche markt- und absatzverschiebenden Änderungen des Verkehrswesens thunlichst hintanzuhalten, wie dies bei dem bekannten Kampf gegen die mit der wachsenden Entfernung fallenden Tarife (Staffeltarife!) vonseiten der west- und süddeutschen Landwirtschaft zu Tage getreten ist. Auch die Bekämpfung des Ausbaues des norddeutschen Kanalsystems, mit dem eine direkte Verbindung des Westens mit dem Osten angestrebt wird, durch landwirtschaftliche Berufskreise beruht auf ähnlichen Erwägungen, außerdem freilich auf der Besorgnis der Erleichterung der Einfuhr landw. Erzeugnisse aus dem Ausland (Rußland). Der nachhaltige Gewinn einer auf Verbilligung der Frachten abzielenden Politik für die gesamte inländische Produktion ist aber so in die Augen springend, daß die Bekämpfung dieser Politik wenig aussichtsvoll erscheint. Je mehr ausländisches Getreide auf dem billigen Wasserweg (Rheinstraße) auf den west- und süddeutschen Markt vordringt, um so wichtiger wird es gerade für das ostdeutsche Getreideproduktionsgebiet, für den Absatz ihrer Getreidevorräte ähnlich billige Wasserwege nach dem Westen zur Verfügung gestellt zu erhalten. — Markt- und Absatzverschiebungen der bezeichneten Art, wie sie sich auf die vorbezeichnete Weise innerhalb Deutschlands abspielten, haben sich seit Jahrzehnten im Gebiet des internationalen Verkehrs infolge Verbilligung der transoceanischen Wasserfrachten und der Eisenbahntarife in denkbar größtem Umfange verwirklicht. Die ehemals wegen ihrer Marktferne gänzlich unschädlichen großen Ländergebiete Rußlands, Amerikas, Indiens, Australiens sind uns räumlich nahe gerückt worden und haben infolgedessen große Preisumwälzungen nahezu auf dem ganzen Gebiet landwirtschaftlicher Erzeugung veranlaßt. Und diese Preisumwälzungen sind nicht nur zur Hauptursache der Notlage eines Teils der deutschen und

europäischen Landwirtschaft geworden, sie haben auch, neben sonstigen mißlichen Folgen (Sinken der Grundrente, Zunahme der Verschuldung rc.), eine Reihe wirtschaftlicher Standortsverschiebungen — örtliche Ausdehnung einzelner Zweige des Handelsgewächsbaues, wie namentlich des Rübenbaues, Zurückdrängung anderer Zweige des Handelsgewächsbaues, wie namentlich des Flachs-, Hanf- und Tabakbaues, Vermehrung des Ackerfutterbaues auf Kosten des Körnerbaues, Einschränkung der Schafhaltung — zur Folge gehabt, Verschiebungen, die auch heute noch fortdauern. Die Forderung aus agrarischen Kreisen, daß dieser Prozeß nicht durch eine die ausländischen Erzeugnisse begünstigende Eisenbahntarifpolitik gefördert werde, daß also jede dem Ausland gewährte Tarifvergünstigung den deutschen Erzeugnissen gleicher Art ebenfalls zuzugestehen sei, muß als berechtigt anerkannt werden.

Voraussetzung extensiver und intensiver Betriebsweisen. Wie in jedem Gewerbe, so ist auch in dem landwirtschaftlichen Gewerbe für den Erfolg der wirtschaftlichen Thätigkeit nicht bloß die Frage, was erzeugt wird, sondern auch die weitere Frage, wie, d. h. mit welchen Mitteln erzeugt wird und nach welchen Grundsätzen der landwirtschaftliche Betrieb eingerichtet ist, von entscheidender Bedeutung. Zu der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bedarf es aber neben der Arbeit am und im Boden eines gewissen Maßes von Kapital, insbesondere zur Beschaffung des lebenden und toten Inventars, zur Zahlung von Löhnen, zur Anschaffung von Saatgut, zur Vornahme von bodenverbessernden Arbeiten u. dergl. mehr. Wo sich der Landwirtschaftsbetrieb in einfachen Formen bei sorgloser Bestellung der Felder und unter Zuhilfenahme eines gerade dürftig ausreichenden Viehstandes, d. h. ohne erhebliche Arbeits- und Kapitalaufwendungen vollzieht, spricht man von extensivem, in umgekehrtem Falle und bei starkem Arbeits- und Kapitalaufwand von intensivem Betrieb. Jener herrscht vor und ist berechtigt, so lange die Bevölkerung dünn ist, das Land in reichem Maße und billig zur Verfügung steht und wo die verhältnismäßig geringe Produktion gleichwohl ausreicht, der Landbevölkerung eine auskömmliche Existenz zu gewähren und sie selber nebst den übrigen Volksklassen mit den nötigen Nahrungs- und Genußmitteln zu versorgen. Je mehr aber die Bevölkerung wächst, der Grund und Boden seltener und teurer wird, die Grundbesitzeinheiten sich verkleinern, mithin schon aus diesem Grunde stärker ausgenutzt werden müssen, wenn sie ihren Inhabern ein Auskommen gewähren und der vermehrten Gesamtbevölkerung die nötigen Nahrungs- und Genußmittel liefern sollen, erfolgt allgemach der Übergang zu intensiveren Betriebsweisen. In dem allmählichen Ersatz der uralten Feldgraswirtschaft durch die neuzeitlichen verbesserten Koppelwirtschaften, in dem Ersatz der ebenfalls uralten Dreifelderwirtschaft mit reiner

Brache und Weidegang durch die verbesserte Dreifelderwirtschaft mit angebauter Brache und Stallfütterung und durch die noch höher stehenden mehrfelderigen Wirtschaftssysteme kommt dieser Übergang zu intensiveren Betriebsweisen zum Ausdruck.

Hemmnisse intensiven Betriebs durch Preisrückgänge. In eine Würdigung der einzelnen Wirtschaftssysteme — ihrer Vorzüge und Mängel — ist in diesem Zusammenhang nicht einzutreten, wohl aber darauf aufmerksam zu machen, daß jedes verbesserte System erhöhten Arbeits- oder Kapitalaufwand oder auch beides zugleich erfordert. Diese erhöhten Arbeits- oder Kapitalverwendungen stellen wirtschaftlich ein Opfer dar, das nur dann gebracht werden kann, wenn es in höheren Roh- und Reinerträgnissen seinen vollgiltigen Ersatz findet. Nun ist aber die Möglichkeit der Steigerung der Bodenerträgnisse von der Flächeneinheit keine unbeschränkte und der Grad der Steigerung überhaupt von der Gunst der die Ernteergebnisse beeinflussenden allgemeinen Faktoren: Bodengüte, Wärme, Feuchtigkeit wesentlich abhängig. Dem Übergang zu intensiveren Systemen sind daher auf minder fruchtbaren Böden und in rauheren Gegenden gewisse Schranken gesetzt. Deshalb bestehen selbst in Ländern mit hochentwickelter Landwirtschaftstechnik, wie Deutschland, extensive neben intensiven Wirtschaftssystemen fort, wie namentlich in den rauhen Gebirgsgegenden, sowie auf zahlreichen ausgesprochenen Moor- und Sandböden. Weil ferner der wirtschaftliche Erfolg einer mit größerem Arbeits- und Kapitalaufwand betriebenen Produktion nicht bloß von der Steigerung des Ernte-Ertrags, sondern in einer für den Markt arbeitenden Wirtschaft auch von dem Markterlös der verkauften Erzeugnisse abhängig ist, so bildet für den Übergang zu intensiveren Betriebssystemen und für die Festhaltung dieser Systeme der Preisstand der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine wesentliche Voraussetzung. Dünne Bevölkerung, schwache Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten, relativ niedrige Bodenwerte, extensiver Betrieb und geringe Preise der Bodenprodukte bedingen sich also ebenso gegenseitig wie dichte Bevölkerung, starker Begehr nach Bodenprodukten, hohe Bodenwerte, intensiver Betrieb und ein relativ hoher Verkaufspreis der Bodenprodukte. Daher, wenn ein bestimmter Intensitätsgrad des Landwirtschaftsbetriebs erreicht ist, nichts schmerzlicher sich fühlbar macht als ein zumal plötzliches Heruntergehen der Produktenpreise von ihrer seitherigen Höhe, weil nunmehr eine der Voraussetzungen, die für die arbeits- oder kapitalintensive Wirtschaftsweise bestimmend waren, entfallen ist und weil die Fortführung der Wirtschaft in der seitherigen Weise direkt verlustbringend zu werden droht. Ebenso bildet aber ein solches Sinken der Produktenpreise ein Hindernis für die bis dahin minder intensiv betriebenen Wirtschaften, zu intensiveren Betriebsweisen fortzuschreiten oder

gar kostspielige Meliorationen vorzunehmen. Beides zum Nachteil nicht bloß der betreffenden Wirtschaften, sondern der ganzen Volkswirtschaft, deren Interessen ja doch auf die größtmöglichste Nutzbarmachung der Bodenkräfte hinweisen. Für die Regierungen ergeben sich aus dieser Betrachtung Fingerzeige, die bei der Art und Richtung der einzuschlagenden Landwirtschaftspolitik nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Insbesondere findet die zeitweise Berechtigung einer Schutzzollpolitik (Agrarzölle) in diesen Vorgängen eine besonders schlagende Begründung.

§ 10. Eigenproduktion und Produktion für den Absatz; Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft; Fortdauer naturalwirtschaftlicher Bräuche und Einrichtungen.

Naturalwirtschaft. Ursprünglich ist die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausschließlich oder doch ganz überwiegend Eigenproduktion, d. h. zur ausschließlichen Befriedigung des Haushaltsbedarfs des Wirts und seiner Angehörigen bestimmt. Weil und solange es keine städtische Bevölkerung giebt, eine berufsständische Gliederung fehlt, insbesondere Gewerbe- und Handelsthätigkeit nicht oder nur notdürftig entwickelt ist, fehlt es auch an der Voraussetzung eines Marktes, d. h. an der regelmäßigen Absatzmöglichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Jeder Bauer- und jeder größere Gutshof bildet in dieser Zeit ein abgeschlossenes Wirtschaftscentrum, innerhalb dessen sich Produktion und Bedürfnisbefriedigung abspielen. Mit anderen Worten: der Bauer erzeugt mit seinen Angehörigen das zum Unterhalt der Familie gerade nötige Bedarfsquantum an Nahrungsmitteln und darüber hinaus landwirtschaftliche Produkte nur insoweit, als ihm Lieferungen von Naturalien an dritte, den weltlichen oder kirchlichen Grundherrn und an den König obliegen. Der Flachs- oder Hanfbau, das Spinnrad und ein einfacher Webstuhl sorgen für die Bedürfnisse der Kleidung. Den Brenn- und Baubedarf liefert der im Besitz der Gemeindegenossen befindliche Wald oder es greift naturale Verabreichung aus den Waldungen des Grundherrn Platz. Die vorkommenden Bau-, Tischler- und die Reparaturarbeiten in Haus und Hof werden ebenfalls von den Bauern vorgenommen. Eine Arbeitsteilung fehlt, jeder Bauerhof führt ein wirtschaftliches Sonderleben. Ähnlich auf den großen Gutshöfen der Grundherren und des Königs, nur daß hier die Arbeiten im Feld und auf dem Gutshof, einschließlich der Verarbeitung der Erzeugnisse, hörigen Leuten obliegen, denen dafür Wohnung, Kleidung und Kost gegeben wird.

Übergänge zur Geldwirtschaft. Dieses wirtschaftliche Sonderleben des Gutshofs mit seiner ausgesprochenen Familien- oder Hauswirtschaft erleidet allmählich Umgestaltungen. Die ursprünglich rein länd-

liche Bevölkerung wird im Laufe der Zeit von einer städtischen durchsetzt. In den Städten, aber auch auf dem flachen Lande, bildet sich ein Stand berufsmäßiger Handwerker aus, die wenigstens für einen Teil ihres Haushaltsbedarfs auf den Ankauf von Brotfrüchten, von Fleisch und Holz angewiesen sind. Es beginnen Austauschbeziehungen zwischen dem flachen Land und den Städten und zwischen den landwirtschaftlichen und den gewerblichen Haushaltungen. Und weil nun der Bauer oder Gutsherr für die aus der Wirtschaft abzugebenden Naturalien Gegenwerte erhält, mit denen er die gewerblichen Leistungen dritter eintauschen kann, wird darauf verzichtet, alle und jede Bedürfnisse des Lebens auf dem Hofe selber herzustellen. Die Voraussetzung hierfür bildet aber die Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktion über den eigenen Bedarf hinaus; d. h. die Produktion wird neben und an Stelle der ausschließlichen Eigenproduktion zugleich *eine für den Markt arbeitende Produktion*. Je vorteilhafter die Austauschbeziehungen für den Hofinhaber sich gestalten, um so mehr entwickelt sich das Bestreben, Menge und zugleich Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Bedürfnissen des Marktes anzupassen. *Erweiterung der Tauschbeziehungen, Möglichkeit des Marktabsatzes und Hebung der Bodenkultur stehen daher in innerem Zusammenhang.* Daher eine sorgfältigere Bodenkultur überall da zuerst einsetzt, wo ein aufblühendes städtisches und gewerbliches Leben einen größeren Markt und günstige Austausch- (Absatz-) Beziehungen im Gefolge hat, d. h. im Süden und Westen Deutschlands wesentlich früher als im Norden und Nordosten, in der Umgebung der Städte in höherem Grade als in den abseits gelegenen Wirtschaftsgebieten.

Der Austausch zwischen der Landbaubevölkerung und der städtischen und gewerblichen Bevölkerung vollzieht sich anfänglich in natura. Der Weber oder Schmied erhält also seinen Gegenwert in Produkten der Landwirtschaft, in Korn und Fleisch; das Hofgesinde wird ebenfalls in natura abgelohnt, in dieser Form auch öffentlich-rechtlicher Abgabepflicht Genüge geleistet. Und *dieser naturalwirtschaftliche Verkehr* hat sich zum Teil bis in die neuere Zeit, ja bis in die Gegenwart hinein erhalten. Noch im Anfang unseres Jahrhunderts wurden die meisten Abgaben an den Staat in naturaler Form — Getreidezehnte, Weinzehnte, Blutzehnte! — entrichtet, wie der Staat seinerseits die Beamten, zum Teil wenigstens, mit Naturalien entlohnte. Ja die Auslöhnung des Gesindes erfolgt auch heute noch in großen Teilen Norddeutschlands in der Form der Zuweisung von Ackergrundstücken oder der Weidegestattung für ein oder mehrere Tiere oder von Anteilen am Druschergebnis. Auch in anderen Teilen Deutschlands wird wenigstens ein Teil des vereinbarten Lohnes in Form der Gewährung von Schuhwerk, Leinwand, Kleiderstoffen gegeben.

Geldwirtschaft. Ein Geldverkehr, d. h. die Vermittelung der Tauschbeziehungen der Wirtschaften untereinander unter Zuhilfenahme geprägten Geldes als allgemeinsten Wertmaßstabes bildet sich zuerst in den Städten aus, ergreift aber schon sehr frühe auch den Verkehr der Landbevölkerung untereinander und mit den Städten. Auf dem Markt entsteht ein in Geld ausgedrückter Marktpreis für die zum Verkauf gelangenden Waren. Mit dem Geldgegenwert, den der Produzent erhält, ist er in der Lage, Gegenstände der Handwerksthätigkeit oder die von weiterher durch den Handel vermittelten Bedarfsgegenstände einzutauschen. Wie die Erzeugnisse, so erhält nun auch der Grund und Boden Geldwert, und von diesem Zeitpunkt ab wird der Grund und Boden selber Gegenstand des Verkehrs, kann verkauft, d. h. in Geld umgesetzt werden. Die Arbeitsleistungen des Gesindes werden nunmehr größtenteils, die Staatssteuern und Gemeindeabgaben mit der Zeit ganz in Geld entrichtet. Es entwickelt sich in jedem, auch dem kleinsten bäuerlichen Haushalt ein bestimmtes Geldbedürfnis, und dieses Geldbedürfnis zwingt nunmehr jeden, auch den kleinsten bäuerlichen Wirt, für den Verkehr zu produzieren, d. h. einen Teil seiner Produkte auf dem Markt in Geld umzusetzen. Auf diese Weise entsteht eine in den ältesten Zeiten unbekannte Abhängigkeit vom Markt und zwar sowohl nach der Seite der Absatzmöglichkeit überhaupt hin wie nach der Seite der Preisgestaltung, von deren Höhe die Größe der Geldeinnahmen abhängig ist.

Kreditwirtschaft. Sobald der Gutshof aus der wirtschaftlichen Vereinzelung der ältesten Zeit heraustritt, mit dem Verkehr in Beziehungen gebracht und in die Geldwirtschaft einverflochten wird, in diesem Augenblick wird der landwirtschaftliche Produzent Inhaber von Vermögensrechten und Vermögensverpflichtungen. Deren Befriedigung und bezw. Erfüllung erfolgt indessen nicht immer Zug um Zug, sondern wird häufig auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Der landwirtschaftliche Produzent erscheint also bald als Gläubiger für Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bald als Schuldner für den Kaufpreis der von ihm bezogenen Waren oder Leistungen. So entwickelt sich neben dem Geldverkehr und Hand in Hand mit demselben auch ein Kreditverkehr auf dem flachen Lande. Ja dieser mußte sich schon deshalb frühzeitig einbürgern, weil die Zahlungsverpflichtungen des landwirtschaftlichen Produzenten zeitlich nicht durchweg mit dem Zeitpunkt des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse, d. h. mit der Zeit nach der Ernte zusammenfallen. Je blühender die Bodenkultur sich entfaltete, je mehr Kapital (Geld) in den Boden verwendet wurde, um eine höhere Erträglichkeit desselben zu erzielen, um so lebhafter mußten sich auch die Kreditbeziehungen der Landbaubevölkerung gestalten. Als mit der Zeit Liegenschaften Gegenstand des Verkaufs und Kaufs wurden, ohne daß

sofort der Kaufpreis bar erlegt worden wäre, ergaben sich neue Arten von Kreditverpflichtungen. Nicht minder durch die strengere Ausgestaltung des Familienrechts, das dem Gutserben Auszahlungen an die Geschwister auferlegte, denen oft nicht sofort in einer Summe genügt werden konnte. Wo endlich Mißernten, Hagelschlag, Viehsterben, Kriegsschatzungen die rechtzeitige Tilgung eingegangener Verbindlichkeiten hinderten, mußte ebenfalls Zahlungsaufschub erbeten, d. h. Kredit in Anspruch genommen werden. In dem Kreditverkehr der Landbaubevölkerung konnte man daher allgemach den Betriebs- und Haushaltskredit, den Grund- und Familienkredit und den Notkredit unterscheiden. So wurde, wenn auch nicht in der raschen Entwicklung wie in den Städten, so doch unwiderstehlich und mehr und mehr auch die Landbaubevölkerung durch den Übergang zur Geldwirtschaft in einen ausgebildeten Kreditverkehr verflochten. Dieser Kreditverkehr und die aus ihm entstehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Schuldzinsen und Schuldkapitalien mußten die Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Produzenten vom Markt und von der Marktpreisbildung, wie sie sich bereits unter der Herrschaft des Geldverkehrs ausgebildet hatte, weiter erhöhen und verschärfen.

Bewahrung naturalwirtschaftlicher Gewohnheiten. Immerhin ist auch heute noch — inmitten eines alle Verhältnisse beherrschenden Geld- und Kreditverkehrs — gerade auf dem flachen Lande für den naturalwirtschaftlichen Verkehr der Bevölkerung untereinander ein gewisser natürlicher Spielraum übrig geblieben, der freilich bedauerlicherweise ohne zwingenden Grund sich immer mehr einengt. In sehr vielen Teilen Deutschlands besteht zwar auch heute noch die Gepflogenheit, das für den eigenen Bedarf des Haushalts nötige Getreide auf die Mühle zu verbringen und gegen einen bestimmten Bruchteil der Mehlausbeute vermahlen zu lassen. Aber diese Übung bröckelt sichtlich ab, indem man die gesamte Körnerernte und zwar auch seitens der kleinsten Landwirte zum Verkauf bringt, um dann mit dem Erlös den Mehlbedarf beim Händler einzukaufen; und doch würde die Beibehaltung der alten Übung die Abhängigkeit des Produzenten vom Markt und vom Marktpreis wesentlich abschwächen. Ein erheblicher Teil der Getreidevorräte, die nach der Ernte in den einzelnen landwirtschaftlichen Haushaltungen lagern und auf einen Aufkäufer von außen her warten, könnte ferner sehr wohl innerhalb der Dorfgemeinde Absatz und Verwendung finden. Hierzu wäre nur notwendig, daß die Tagelöhner und kleinsten Wirte die von ihnen benötigte Zuschußmenge von Korn und Mehl den Inhabern größerer Wirtschaften abnehmen oder für ihre Dienste sich in natura abfinden lassen wollten (wie noch jetzt vielfach im östlichen Deutschland der Fall), statt daß sie den zu beanspruchenden Geldlohn in die Hand des Mehlhändlers oder Bäckers wandern lassen, der in letzter Linie damit vielleicht die Arbeit des

nordamerikanischen oder argentinischen Getreideproduzenten vergütet. Die zahlreichen Tage unfreiwilligen Müßiggangs in kleinen und mittleren Wirtschaften während der Winterszeit, wo die Feldgeschäfte ruhen, könnten endlich sehr wohl zum Ausdrusch des Getreides nutzbringend verwendet werden, wo jetzt bis in die entlegensten Ortschaften hinein die Dreschmaschine die Arbeit des Ausdruschs auch für den kleinsten Landwirt zu verrichten pflegt. Auch die Spinnstube und damit die eigene Verarbeitung des selbstgewonnenen Flachses und Hanfes ist mehr und mehr verschwunden und an deren Stelle versorgt der Hausierer das Leinwandbedürfnis der ländlichen Bevölkerung, die mittelbar wiederum auf diese Weise dem russischen oder italienischen Flachsproduzenten Absatz verschafft. Große Geldsummen wandern auf diesen Wegen aus den Landorten hinaus, die bei vernünftiger Naturalwirtschaft erspart werden könnten, d. h. nicht erst auf den weitläufigen Weg des Zumarktebringens der Produkte und des Eintauschs gegen Geld mühsam und in steter Abhängigkeit vom Markt und der Marktpreisbildung beschafft werden müßten. „Altväterische“ Gewohnheiten und Übungen der früheren Zeit, wie sie vorstehend nur beispielsweise angedeutet wurden, verdienen daher in höherem Maße konserviert zu werden, als es der Fall ist. Eine ausgesprochene Geld- und Kreditwirtschaft erfordert einen gewissen kaufmännisch und spekulativ geschulten Sinn, aber gerade dieser ist bei der ländlichen Bevölkerung, namentlich in den unteren und mittleren Besitzschichten, noch keineswegs überall entsprechend vorhanden und eben deshalb ein unvermittelter oder rascher Übergang in die Geld- und Kreditwirtschaften nicht ohne Gefahren. Dies sollte die bäuerliche Bevölkerung beherzigen und daher nicht ohne zwingenden Grund Arbeitsleistungen oder Bedarfsgegenstände einkaufen, die sie selber herzustellen in der Lage ist. Denn sie vermehrt damit ihren jährlichen Geldbedarf, ohne doch immer in der Lage zu sein, der thatsächlichen Geldknappheit durch den Absatz ihrer Produkte zu lohnenden Preisen abzuhelfen.

Bei alledem ist ein guter Bruchteil der ländlichen Bevölkerung auch heute noch im Zustand einer gewissen familienwirtschaftlichen Eigenproduktion verblieben, und je kleiner die Wirtschaften sind, um so größer ist der Bruchteil der Erzeugnisse des Feldes und Hofes — an Kartoffeln, Gemüse, Korn, Fleisch, Milch, Eiern, Fett, Getränken —, der nicht auf den Markt gebracht, sondern in dem eigenen Haushalt verbraucht wird. Wesentlich aus diesem Verhältnis heraus ist es zu erklären, wenn in Zeiten starker Marktflauheit und eines Rückganges der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. der Körnerfrüchte) die Wirtschaftslage der bäuerlichen Wirte minder stark oder doch minder gefährlich durch solche Marktvorgänge beeinflußt wird als diejenige der Inhaber großer und größter Betriebe, bei denen die geordnete Weiterführung des

Betriebs durch die Möglichkeit des Absatzes der ganzen oder des weitaus größten Teils der Produktion gegen angemessene Preise bedingt ist. Man muß diese Thatsache sich gegenwärtig halten, um zu verstehen, daß eine durch Preisdruck erzeugte augenblickliche Notlage unter Umständen in schärferem Maße unter den Inhabern größerer Betriebe zu Tage treten kann als bei kleinen, und daß das Interesse der kleinen und kleinsten Betriebe an der Preishebung bestimmter Erzeugnisse nicht dasselbe zu sein braucht wie bei den Inhabern großer Betriebe.

§ 11. Landbaubevölkerung und Landwirtschaft in der Gegenwart. Die Aufgaben des Staates.

Die vorausgegangene Darstellung zeigt, daß in der Entwicklungsgeschichte unserer Landbaubevölkerung vorwärtsschiebende und zurückdrängende Kräfte sich wiederholt im Laufe der Jahrhunderte geltend gemacht haben. Wenn aber, ungeachtet aller Wirrsale und Bedrängnisse, mit denen die Landbaubevölkerung seit den Tagen des Mittelalters zu ringen hatte, dieselbe gleichwohl vor dem Schicksal bewahrt blieb, in allgemeines Siechtum und Massenelend zu verfallen, wie in einzelnen romanischen Staaten — Spanien, Italien —, oder von einem übermächtigen Großgrundbesitz gänzlich aufgesogen zu werden, wie in England und Schottland, so darf dieses gütige Geschick der innerlich gesunden, zähen, widerstandsfähigen Natur unseres deutschen Bauernstandes, nicht zum geringsten Teil aber auch der fürsorgenden Politik einsichtsvoller Regenten zugeschrieben werden. Und diese Politik des Bauernschutzes gewinnt in unseren Tagen abermals erhöhte Bedeutung, da ein Zusammentreffen einer Anzahl widriger Umstände die Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes und zwar für alle Besitzgruppen, große und kleine, zu einer besonders schwierigen gemacht hat.

Wirtschaftliche Umwälzungen in der Gegenwart. Vergegenwärtigen wir uns nochmals, daß durch eine Gesetzgebung großen Stils, wie sie die Ablösungsgesetzgebung war, die große Masse der ländlichen Bevölkerung ziemlich unvermittelt aus dem Zustand einer gewissen wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit in diejenige vollster Unabhängigkeit und nahezu schrankenloser wirtschaftlicher Freiheit versetzt worden ist; es kann kaum befremden, daß von dieser Freiheit, zumal im Gebiet des Kredits, nicht überall sofort ein vernünftiger, maßvoller Gebrauch gemacht wurde. In dieser selben Zeit einer auf dem Grundsatz freiester wirtschaftlicher Bewegung aufgebauten Ordnung brach die ohnehin vielfach durchlöcherte, wesentlich auf dem nachbarlichen Verkehr beruhende Naturalwirtschaft ziemlich zusammen und an deren Stelle trat eine verwickelte Geld- und Kreditwirtschaft, die jeden, auch den kleinsten Produzenten in eine weitgehende Abhängigkeit vom Markt und der Marktpreisbildung

brachte. Das Anziehen der Bodenwerte drängte überall zu einer intensiveren Wirtschaftsweise hin, die indessen nicht allen Wirten, mangels der erforderlichen Kapitalkraft oder auch mangels der wünschenswerten Einsicht und Fachbildung, gelang. Die Abhängigkeit vom Markt erheischte eine sorgfältigere Bedachtnahme auf die Anpassung der Qualität der Bodenerzeugnisse an die Anforderungen des Markts, welche Anpassung aus ähnlichen Gründen nicht überall rechtzeitig erfolgte. Die Entwicklung der Industrie und das rasche Anwachsen der nichtländlichen Bevölkerung schuf zwar erweiterte Absatzmöglichkeiten, aber diese selbe Entwicklung brachte auch ein überall wahrnehmbares Anziehen der Arbeitslöhne. Hierdurch und durch die wachsenden steuerlichen und sonstigen Lasten, auch durch die unmerkbar, aber auch unaufhaltsam gestiegenen Bedürfnisse der allgemeinen Lebenshaltung vermehrten sich die Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebs. Zinslasten für den in Anspruch genommenen Boden- und Betriebskredit, zu dessen ordnungsmäßiger Befriedigung nicht durchweg genügende Organisationen zur Verfügung standen, traten als ein betriebsverteuerndes und den Fortschritt zu intensiveren Wirtschaftsweisen hemmendes Element hinzu. Von folgenschwerster Einwirkung aber und die stürmische Bewegung, in der sich das landwirtschaftliche Gewerbe unter solchen Umständen ohnehin befand, noch weiter steigernd war die in der Wirtschaftsgeschichte der Völker ohnegleichen dastehende Entwicklung des neuzeitlichen Verkehrswesens. Weit abgelegene und deshalb bis dahin völlig unbeachtet gebliebene Produktionsgebiete wurden durch Eisenbahnen sowie durch die Verbesserungen des Schiffahrtswesens den heimischen Märkten plötzlich nahe gerückt und eine völlige Marktverschiebung war die Folge. Die Abhängigkeit vom nächsten Markt wandelte sich in eine Abhängigkeit von entfernt gelegenen Märkten, ja vom Weltmarkt um. Nicht mehr entschied Angebot und Nachfrage der näheren Umgebung der Produktionsstätte über den Preis der Ware, sondern Angebot und Nachfrage der weiteren Wirtschaftsgemeinschaft, ja der ganzen Erde; nicht mehr der Ernteausfall der einzelnen Gegend oder des einzelnen Landes, sondern in vielen und den wichtigsten Erzeugnissen — Getreide, Handelsgewächse — war nun der Ernteausfall der verschiedenen Weltteile maßgebend für die Preisgestaltung. Dieser auf den Hauptbandelsplätzen — London, Chicago, New-York, Odessa 2c. — notierte Weltpreis, der nach den billigsten Bezugsmöglichkeiten sich reguliert, erstreckt seinen Einfluß bis in die abgelegenste Dorfgemeinde. Die Abhängigkeit des Preises von den heimischen oder örtlichen Erzeugungskosten war damit verschwunden und, wo eine Anpassung der Erzeugungskosten an die veränderte Preislage nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte, die Unterlage für eine Fortführung des Betriebs ins Wanken gekommen.

Diese Entwicklung vom ehemals örtlich gebundenen Verkehr zum Weltverkehr, von der Absatzwirtschaft auf engem Raum zur Weltwirtschaft, eine Entwicklung, die mit der Einführung der Dampfkraft und der durch sie ermöglichten Massenbewegung der Güter auf weiteste Entfernungen in kürzester Zeit zu billigstem Preis wie Ursache und Wirkung zusammenfällt, kann unmöglich aufgehalten oder gar zurückgeschraubt werden. Hier giebt es nur Eines: den Landwirtschaftsbetrieb und seine wirtschaftlichen Grundlagen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Diesen Anpassungsprozeß herbeizuführen, ist in erster Reihe Aufgabe der Wirtschafter selber. Aber ihn zu erleichtern und zu fördern, die zur Stütze des landwirtschaftlichen Gewerbes dienenden Organisationen zu verbessern und, wo sie fehlen, neu zu schaffen, ist zugleich Aufgabe des Staats.

Notwendigkeit staatlicher Interventionspolitik. Eine Aufgabe des Staats zur Linderung und Heilung der Schwierigkeiten, mit denen die Landbaubevölkerung in der Gegenwart zu kämpfen hat, liegt schon deshalb vor, weil der Staat nach der neuzeitlichen Auffassung des Staatsbegriffs die höchste Interessengemeinschaft darstellt, in der jedes einzelne Glied des vielgestaltigen Organismus Förderung seiner wirtschaftlichen wie sittlichen Zwecke durch den Staat und seine Machtmittel erwarten und beanspruchen darf. Die Aufgabe des Staats, fördernd, heilend, helfend einzugreifen, ist aber auch aus einem weitern Grund gegeben. Denn weil die Landbaubevölkerung einen so starken Bruchteil der Volksgemeinschaft darstellt, so bildet das Wohlergehen der ersteren eine wesentliche Voraussetzung der Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft und der politischen Machtstellung des Staates selber. Die Wehrfähigkeit des Staates ist zu einem nicht geringen Grade durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer kräftigen Landbaubevölkerung bedingt. Die breite Masse der Landbaubevölkerung stellt ferner einen sehr leistungsfähigen Konsumenten für die Erzeugnisse der heimischen Gewerbethätigkeit dar und die Erhaltung dieser Konsumtionskraft, d. i. die Sicherung eines großen inländischen Marktes bedingt zugleich das nachhaltige Gedeihen der Handels- und Gewerbsthätigkeit („Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt"). Die heimische Industrie würde auf sehr schwankendem Untergrund ruhen, wenn sie vorwiegend auf den Absatz nach außen sich angewiesen sähe, und nicht mit Unrecht hat man Großbritannien, das in dieser Lage sich befindet, mit einem Koloß verglichen, der auf thönernen Füßen ruht.

Vor allem aber ist nochmals an die volkswirtschaftliche und politische Bedeutung einer innerlich gesunden und leistungskräftigen Landbaubevölkerung unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung einer gesunden Grundeigentumsverteilung zu erinnern (§ 1 u. 6). Diese Erhaltung, so wesentlich

für die kulturelle Fortentwicklung des ganzen Volkslebens, wäre mit der Untergrabung der Existenzbedingungen der heimischen Landwirtschaftsthätigkeit ernstlich bedroht, namentlich dem Ankauf schwächerer Wirtschaften durch kapitalkräftige Hände, d. h. einer ungesunden Besitzhäufung des Bodens, wahrscheinlich auch einer unerwünschten Vermehrung des Besitzes der toten Hand, alles unter Schwächung der Zahl der Landbaubevölkerung, der Weg geebnet. Mit dem Dahinsiechen der Landbaubevölkerung nach Zahl und Beschaffenheit ihrer Glieder wäre aber die bürgerliche Gesellschaft selber in empfindliche Mitleidenschaft gezogen. Denn die ständige Durchsetzung und Untermischung der städtischen Bevölkerung durch einen reichlichen Bevölkerungsstrom vom flachen Land her darf nicht unterbunden werden, wenn die städtische Bevölkerung körperlich und geistig auf normaler Stufe erhalten bleiben soll. Wie denn eine aufmerksame Beobachtung geschichtlicher Hergänge darzuthun scheint, daß bei einer Reihe von Völkern der eingetretene Niedergang der städtischen Bevölkerung und damit der kulturelle Niedergang überhaupt mit der Schwächung oder Vernichtung des Bauernstandes in ersichtlichem Zusammenhang steht. Unter diesem Gesichtspunkt erhält daher die Frage nach der Erhaltungswürdigkeit einer wohlgedeihenden Landbaubevölkerung eine neue Beleuchtung. Denn wenn die Landbaubevölkerung danach gewissermaßen als der „Jungbrunnen“ für die Volksgemeinschaft sich darstellt, wenn man sie nicht mit Unrecht den „unersetzlichen Vorratsbehälter für den Menschenbedarf aller übrigen Stände“ genannt hat, die sich rascher verbrauchen als die auf dem flachen Lande lebenden Geschlechter, so erscheint eine Schwächung der Landbaubevölkerung als dem allgemeinen Gesellschaftsinteresse unmittelbar zuwiderlaufend und umgekehrt die Stärkung der Landbaubevölkerung durch dieses allgemeine Gesellschaftsinteresse dringend geboten. Mit diesem Ergebnis aber findet dann auch eine die Interessen der Landbaubevölkerung wahrende Politik der staatlichen Fürsorge, d. h. eine kraftvolle Landwirtschafts- (Agrar-) Politik ihre innerliche Begründung.

Die auf eine kräftige Handhabung der Landwirtschafts- (Agrar-) Politik sich richtenden Bestrebungen werden heutzutage dann und wann durch den Hinweis auf die neuzeitliche, in weitgehenden Forderungen sich ergehende Agrarbewegung in Mißkredit zu bringen versucht. Man bemängelt insbesondere, daß die Ziele dieser Bewegung darauf hinauslaufen, die Machtmittel des Staats in einseitiger, die Interessen der anderen Gesellschaftsstände mißachtender Weise in den Dienst landwirtschaftlicher (agrarischer) Interessen zu stellen. Man spricht in diesem Sinn von „agrarischen Begehrlichkeiten“ und bei besonders „maßlosen“ Forderungen und Wünschen wohl auch von „Agrardemagogie“. Richtig ist, daß, wie in allen Interessenkämpfen, so auch in der Er-

kämpfung besserer landwirtschaftlicher Daseinsbedingungen vonseiten der Angehörigen der Landbaubevölkerung und bestimmter politischer Parteirichtungen und gerade in der Gegenwart viele bedauerliche Übertreibungen unterlaufen und daß mitunter Forderungen an die Staatsgewalt gestellt werden, denen in einer auf der Freiheit des Erwerbs und auf der Freiheit des Bodeneigentums aufgebauten Gesellschaftsordnung überhaupt nicht entsprochen werden kann. Unrichtig wäre es dagegen, aus solchen Übertreibungen und Mißgriffen in der Aufstellung von Programmen den Schluß zu ziehen, daß eine landwirtschaftliche Frage überhaupt nicht vorhanden sei und daß der Staat gut daran thue, den Umbildungsprozeß, in dem das landwirtschaftliche Gewerbe sich befindet, seinem natürlichen Verlauf zu überlassen. Gegenüber diesem freihändlerischen Standpunkt des Gehen- und Geschehenlassens ist vielmehr die Notwendigkeit einer aktiven Fürsorgepolitik immer und immer wieder zu betonen, freilich zugleich sorgfältig zu prüfen, innerhalb welcher Grenzen diese Politik der Fürsorge sich zu halten habe.

Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Von den Gegnern einer den landwirtschaftlichen Interessen wohlwollenden Staatspolitik pflegt auch der Thatsache Gewicht beigelegt zu werden, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung in Deutschland keineswegs mehr an Zahl gegenüber den anderen Berufsständen überwiege, im Gegenteil mit jeder Zählungsperiode eine Abnahme aufweise, wogegen die in Industrie und Handel thätigen Bevölkerungselemente in raschem Wachstum begriffen seien. Die Thatsache selbst ist richtig, indem sich die landwirtschaftliche Bevölkerung seit 1882—1895 von 19,2 auf 18,5 Millionen, also um 3,77% gemindert hat gegenüber 20,2 Millionen, die der industriellen Bevölkerung angehören. Auf 100 Erwerbsthätige im Hauptberuf entfielen 1882 noch 43,38% in der Landwirtschaft Thätige, 1895 aber nur noch 36,19%, wogegen Industrie, Handel und Verkehr seit 1882 eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsende Menge von Menschen beschäftigt. Immerhin ist die Zahl der Erwerbsthätigen in der Landwirtschaft derjenigen in der Industrie nahezu gleich (8,292 gegen 8,281 Millionen.) Also trotz des numerischen Rückgangs steht die Landbevölkerung immer noch unter den Produktivständen in vorderster Reihe, und die wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung der mit dem Grundbesitz in Deutschland verknüpften Interessen ist in der Gegenwart eher eine erhöhte als eine verminderte. Auch ist zu beachten, daß der Abfluß von Elementen der Landbaubevölkerung zu industriellen Erwerbsarten sich nach der 1895er Berufsstatistik nicht aus dem Kreis der in der Landwirtschaft selbständig Thätigen, sondern aus dem Kreis der dienenden Bevölkerung vollzogen hat; es entfielen von 100 in der Landwirtschaft Thätigen:

	1882	1895
von den Selbständigen	27,78 %	31,07 %
von dem höheren Personal . . .	0,81 „	1,16 „
von dem niederen Personal . . .	**71,41** „	67,77 „

Nur im Bereich des letzteren ist also eine Abnahme zu verzeichnen. Aus der neuesten Berufsstatistik kann daher die Folgerung, als ob die Landbaubevölkerung einen seiner Bedeutung nach abnehmenden Bestandteil der Gesamtbevölkerung darstelle, nur als sehr bedingt zutreffend bezeichnet und jedenfalls ein Beweisgrund gegen eine thatkräftige Agrarpolitik nicht abgeleitet werden.

§ 12. Selbsthilfe und Staatshilfe; allgemeinste Grundsätze der Landwirtschaftspolitik; große und kleine Mittel.

Bei dem in der Gegenwart besonders heftig entbrannten Streit über die Ziele, die eine wohlwollende Regierung in ihrer Landwirtschaftspolitik sich zu setzen habe, sollte man nie vergessen, daß der Betrieb der Landwirtschaft eine Gewerbsthätigkeit darstellt. Daraus folgt, daß deren Erfolg nicht bloß von den äußeren Vorbedingungen des Bodens und Klimas und denjenigen Vorbedingungen abhängig ist, die durch die allgemeine Ordnung des Staatslebens gegeben sind, sondern auch und zwar nicht zum geringsten Teil von der moralischen und intellektuellen Beschaffenheit des Wirts. Die Erwerbsarbeit am Grund und Boden beruht auf einem Zusammenwirken von Natur, Arbeit und Kapital, der Zweck dieser Erwerbsarbeit ist die Herstellung marktfähiger Erzeugnisse, und darüber, ob die Produktion als eine lohnende sich erweist, entscheidet nicht ausschließlich der jeweilige Marktpreis, sondern auch die von der Flächeneinheit erzielte Produktenmenge und deren Beschaffenheit sowie der thatsächliche Betriebsaufwand. Für die Höhe des von den Feldern und aus dem Stalle erzielten Rohertrags, ebenso für die Höhe des Betriebsaufwands und vor allem für die Qualität der für den Markt hergestellten Erzeugnisse bleibt aber wesentlich maßgebend die Art der Betriebsführung, d. h. das Maß der Befähigung des Wirts, die im Grund und Boden wirkenden Kräfte der Natur mit dem möglichst geringen Aufwand von Mitteln zur höchstmöglichsten Steigerung zu bringen. Ohne technisches Wissen und Können, ohne wirtschaftliches Zuratehalten der Produktionsmittel, ohne verständiges Verknüpfen der verschiedenen Arten von Betriebsarbeiten, ohne jederzeitige Anpassung der Produktionsrichtung an die Bedürfnisse des Marktes nach Gattung und Beschaffenheit der Hauptabsatzerzeugnisse würde, auch bei im übrigen lohnenden Preisen, die landwirtschaftliche Produktion des Erfolgs gleichwohl entbehren.

In einer Zeit, in der der Meinung Vorschub geleistet werden möchte, daß alle und jede Hilfe vom Staat und seiner gesetzgeberischen Thätigkeit

zu kommen habe, ist es deshalb nicht überflüssig, zu betonen, daß jede, auch die wirksamste und umfassendste staatliche Aktion versagen müßte, wenn sie nicht zugleich von verständiger, auf technisches und wirtschaftliches Wissen und Können sich stützender Betriebsthätigkeit des Wirts getragen ist. M. a. W.: die durchgreifendsten staatlichen Aktionen können immer nur die private Wirtschaftsthätigkeit ergänzen, niemals aber die energische Kraftentfaltung des Einzelwirts ersetzen. Das in der Gegenwart etwas in Mißkredit geratene Wort, daß jeder seines Glückes Schmied sei, birgt noch immer einen Kern von Wahrheit in sich. Und die in diesem alten Spruch enthaltene Mahnung zur Selbsthilfe, d. h. zur Aufraffung aller moralischen und intellektuellen Tugenden gilt wie für jeden Wirtschafter, so auch für die Landbaubevölkerung.

Freilich nicht Selbsthilfe allein, sondern eine Selbsthilfe, die im Rahmen einer richtig geleiteten Wirtschaftspolitik sich entfalten und von einer solchen Politik Förderung, Unterstützung, Beihilfe erwarten darf. Kein Gehen- und Geschehenlassen im Sinne der freihändlerischen Auffassung einer längst überwundenen Wirtschaftslehre, sondern Stützung des Wirtschaftslebens durch eine Rechts- und Wirtschaftsordnung, die nicht bloß den Geschicktesten und Begabtesten, sondern die auch den minder Geschickten und Begabten die Behauptung im Daseinskampf ermöglicht. Kein gleichgiltiges Zusehen, sondern hilfreiche Unterstützung der produktiven Thätigkeit durch vorbeugende, verhütende, unter Umständen auch unterdrückende Maßnahmen der Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit. Also Selbsthilfe gepaart mit Staatshilfe!

Aus diesen Sätzen folgt, daß, wenn immer diese Staatshilfe Platz greift, sie von einem beherrschenden Grundgedanken getragen sein muß: das Gefühl der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit muß in den wirtschaftenden Individuen aufrecht erhalten, die Verantwortlichkeit für die Folgen wirtschaftlichen Thuns oder Unterlassens darf nicht von den einzelnen auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Niemals darf die Richtung der Wirtschaftspolitik den Schein erwecken, als ob es Aufgabe des Staats sein könne, jedem eine auskömmliche Existenz zu gewährleisten, gleichviel über welches Maß von Einsicht und Arbeitskraft er verfügt. Jede Art von Politik, die von diesem Grundsatz abwiche, wäre schon deshalb zu verwerfen, weil sie zu einer unerträglichen Reglementierung des wirtschaftlichen Lebens von oben führen und in ihren letzten Zielen an Stelle der freien Berufsarbeit und einer auf Freiheit wirtschaftlicher Bewegung sich gründenden Gesellschaftsordnung den sozialistischen Zwangsstaat setzen würde. Das in unserer ländlichen Bevölkerung stark entwickelte Unabhängigkeitsgefühl könnte sich mit einem von Staatswegen reglementierten Berufsleben am allerwenigsten befreunden.

Auch davor ist zu warnen, als ob es gewissermaßen ein einziges Allheilmittel, ein Universalmittel gäbe, das landwirtschaftliche Gewerbe und die Landbaubevölkerung in durchweg befriedigende Verhältnisse zu versetzen. Wie auf das Gedeihen des landwirtschaftlichen Berufslebens eine große Menge von Einzelfaktoren einwirkt, so setzt sich eben auch die „landwirtschaftliche Frage" aus einer Menge Einzelfragen zusammen, die alle ohne Ausnahme ihrer Lösung bedürfen. Die landwirtschaftliche Frage ist also nicht nur eine Frage der Grundeigentumsverteilung oder eine solche des Kreditrechts oder des Erbrechts oder eine solche der Betriebstechnik, sondern sie ist ein Gemisch zahlreicher Unterfragen. Und wenn schon zeitweise die eine oder andere dieser Fragen besonders stark in den Vordergrund gerückt erscheint, wie dermalen die Frage der Preisgestaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter dem Einfluß des überseeischen Wettbewerbs, so wäre es doch sehr verkehrt, deshalb andere Fragen zu übersehen und die ihrer Lösung dienlichen Mittel gewissermaßen als „die kleinen Mittel" im Gegensatz zu den „großen Mitteln" gering zu achten.

§ 13. Der Staat und die landwirtschaftliche Interessenvertretung; landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften; die korporative Organisation der Landwirtschaft.

Dem Staat würde in Bezug auf die Behandlung landwirtschaftlicher Fragen eine schwer lösbare Aufgabe gestellt sein, wenn er nicht auf das verständnisvolle Mitwirken sachverständiger Glieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes in organisiert sichergestellter Form rechnen könnte. Die Landwirtschaft hinwiederum müßte häufig für ihre Wünsche und Forderungen tauben Ohren begegnen, wenn sie nicht Organe hätte, die berechtigt und verpflichtet sind, als Vertreter landwirtschaftlicher Interessen solche Wünsche und Forderungen in amtlicher Form den Regierungen zur Kenntnis zu bringen. Aber auch für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Berufslebens an sich und abgesehen von den Beziehungen der Landwirtschaft zur staatlichen Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit ist der organische Zusammenschluß der Glieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes zu körperschaftlichen Bildungen (Vereinen, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern) von großer Bedeutung gewesen. Es ist daher nötig, am Schlusse dieser Einleitung dieser körperschaftlichen Bildungen kurz zu gedenken und sie in ihrem Wirken zu würdigen.

Zu einem mächtigen Hebel für die Fortschritte in der Technik und Ökonomie des landwirtschaftlichen Betriebs, aber auch für die Fortbildung des Agrarrechts und für die nachdrückliche Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen im Staatsleben sind vor allem die landwirtschaftlichen Vereine geworden. Deren erste Entstehung fällt in die Mitte

des vorigen Jahrhunderts; im Laufe dieses Jahrhunderts haben sie in allen deutschen Staaten eine reiche Ausbildung ihrer Organisation erfahren und pflegen regelmäßig aus Staatsmitteln Dotationen zur Förderung ihrer Vereinszwecke zu erhalten. Der Aufgabenkreis der landwirtschaftlichen Vereine ist gemeinhin ein dreifacher: 1. sie sind Organe der Belehrung, Aufklärung und Aufmunterung in allen Gebieten der Landwirtschaftstechnik; 2. sie sind freiwillige Organe der staatlichen Landwirtschaftspflege, indem sie bei den pfleglichen Veranstaltungen der oberen Landwirtschaftsbehörde mitwirken; 3. sie sind sachverständige Organe der Regierung in allen das landwirtschaftliche Berufsleben berührenden Fragen und in dieser Eigenschaft zugleich Interessenvertretungskörper. — Neben diesen landwirtschaftlichen Vereinen haben sich überall landwirtschaftliche Spezialvereine zur Förderung besonderer Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes gebildet (Pferdezucht-, Geflügel-, Bienenzuchtvereine, Vereine für Molkereiwesen, Obst-, Weinbau-, Gartenbauvereine, Vereine für Hebung der Moorkultur). — Eine erfreuliche Erweiterung hat die landwirtschaftliche Vereinsorganisation durch die 1885 vollzogene Gründung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft erfahren. Die Anbahnung technischer Fortschritte unter Fernhaltung wirtschaftspolitischer Fragen hat sie vor allem sich zur Aufgabe gesetzt.

Von großer Bedeutung für das landwirtschaftliche Berufsleben neben den landwirtschaftlichen Vereinen haben sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften erwiesen. Ja es bedeutet geradezu einen Markstein in der Geschichte der Landwirtschaft, als der Gedanke der „Vergesellschaftung im Erwerb“ von den Städten aus mehr und mehr Wurzeln auch in den Dorfgemeinden schlug und entsprechend der mannigfachen Verzweigung des landwirtschaftlichen Gewerbes zu einer großen Mannigfaltigkeit von Einzelbildungen (Genossenschaften) sich verdichtete. Als solche neuzeitliche Schöpfungen sind insbesondere die der Befriedigung des Kreditbedürfnisses dienenden ländlichen Kreditvereine (Darlehenskassen), ferner die Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften (ländliche Konsumvereine, Kornhausgenossenschaften), endlich gewisse Arten von Produktivgenossenschaften (Weinbau-, Molkereigenossenschaften) zu nennen, von denen noch später näher zu reden sein wird. An dieser Stelle kann die allgemeine Bemerkung genügen, daß durch diese neuzeitlichen Genossenschaften nicht etwa nur das wirtschaftliche Erwerbsleben, sondern auch das geistige und sittliche Sein der im Bereich der Genossenschaft thätigen Mitglieder in günstigem Sinne beeinflußt worden ist. Und zwar nicht bloß deshalb, weil für den Fortschritt in geistiger und sittlicher Hinsicht die Emporhebung zu einer höheren Stufe wirtschaftlichen Wohlbefindens stets regelmäßige Voraussetzung sein wird. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und das Arbeiten in ihr

und für sie bildet auch eine Schule der Selbstzucht, der opferwilligen Hingabe und des Gemeinsinns und das genossenschaftliche Zusammenarbeiten wirkt auf die Genossen wie ein verstärkter Ansporn zur Entfaltung von Betriebsamkeit und geschäftlicher Intelligenz. Die Aussicht, durch vereinte Kraft wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen, auf die der einzelne verzichten müßte, hebt zugleich mächtig das Selbstbewußtsein und das Vertrauen auf die eigene Kraft. Länger, als in anderen Erwerbsständen der Fall, ist die breite Masse der grundbesitzenden Bevölkerung in einem Zustand wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeit festgehalten worden, deren nachteilige Wirkungen auch nach erfolgtem Abschluß des bäuerlichen Befreiungswerks und der Ablösungsgesetzgebung noch geraume Zeit sich geltend machten. Mehr als die anderen Erwerbsstände steht die bäuerliche Bevölkerung im Bann der Tradition und damit des Vorurteils und des Mißtrauens gegen Fremdes und Neues, auch wenn es besser ist als das Alte. In beiden Richtungen verheißt das Genossenschaftswesen bedeutungsvoll zu werden. Es erzieht zu größerer wirtschaftlicher Selbständigkeit und predigt wirksam die Lehre, daß die Erwerbsstände nicht alle Hilfe von außen her, durch den Staat, seine Gesetzgebung und seine Verwaltungsthätigkeit erwarten sollen, sondern daß jeder einzelne zunächst sich selber verantwortlich bleibt für die Folgen seines Thuns und Lassens. Auch tritt es der indolenten Selbstgenügsamkeit mit dem Bestehenden durch das gelungene Beispiel wirtschaftlicher Erfolge siegreich entgegen. So wird die in dem Agrarrecht und der Agrarpflege sich verkörpernde Staatshilfe gerade durch die im Genossenschaftswesen sich bethätigende *Selbsthilfe* in wirksamster, aber auch notwendiger Weise ergänzt, da schließlich jede noch so schöpferische Agrarpolitik ohne die werkthätige Mitarbeit des Landvolks leerer Schall bleiben müßte.

Wie sehr nun auch, gerade in Deutschland, das Genossenschaftswesen in den letzten Jahrzehnten eine erfreuliche Entwicklung aufweist, so zeigt doch die *verhältnismäßige Langsamkeit dieser Entwicklung*, daß die ländliche Bevölkerung für das Wesen des genossenschaftlichen Zusammenarbeitens recht eigentlich zu erziehen ist. Ehe der Genossenschaftsgedanke zu einem das ganze Berufsleben beherrschenden Faktor werden kann, müssen daher gewisse, dem Genossenschaftswesen hemmend entgegentretende Charaktereigenschaften zumal der bäuerlichen Elemente: Vorurteil und nörgelnde Besserwisserei, Mißtrauen gegen die eigenen Standesgenossen und Besorgnis vor Übervorteilung, Mangel an opferwilliger Hingabe für die gemeinsamen Standesinteressen — langsam überwunden werden. Mit Machtworten der Gesetzgebung ist ein Erfolg auf diesem Gebiet am allerwenigsten auszurichten, und der in einem Nachbarstaat (Österreich) bestandene Plan, auf gesetzgeberischem Wege *Zwangsgenossenschaften des Grundbesitzes* zu schaffen, muß so lange als

ein verfrühter erscheinen, so lange nicht die ländliche Bevölkerung in ihrer Mehrheit von dem Genossenschaftsgedanken lebendig erfüllt und deshalb gewillt und befähigt ist, innerhalb des Rahmens der Zwangsgenossenschaft die ihr angesonnenen Aufgaben auch wirklich zu erfüllen. Die korporative Verfassung des Grundbesitzes auf dem Wege der Gesetzgebung behufs Lösung der verschiedenen für das Erwerbsleben der Landwirte wichtigen Aufgaben im Bereich der Technik des Betriebs, des Kredit- und Versicherungswesens, des Einkauf- und Absatzwesens muß zwar als Endziel der jetzigen genossenschaftlichen Bewegung gelten; die dermalige Vielheit und Buntscheckigkeit der Einzelgenossenschaftsbildungen und des landw. Vereinswesens, die die einzelnen Landwirte nötigt, zwei, drei und mehr Genossenschaften oder Vereinen anzugehören, kann unmöglich dauernd befriedigen. Erst innerhalb einer korporativen Verfassung des gesamten Grundbesitzes des Einzelstaats mit Bezirks- und lokaler Gliederung wird der fruchtbringende und schöpferische Gedanke der Association zur vollen Entfaltung kommen, wird der Grundbesitz die Fähigkeit und die Kraft zur selbständigen besseren Verwaltung seiner wirtschaftlichen Angelegenheiten und der nachdrücklichen Vertretung seiner Interessen finden können. Ein erfolgversprechender Ansatz zu solcher korporativen Verfassung ist mit Schaffung von Landwirtschaftskammern in Preußen gemacht worden. Sie sind auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in den meisten preußischen Provinzen an die Stelle der ehemaligen landwirtschaftlichen Provinzialvereine getreten und unterscheiden sich von den älteren landwirtschaftlichen Vereinen außer durch ihre straffere Organisation insbesondere auch dadurch, daß sie innerhalb gewisser Grenzen das Recht zur Umlageerhebung zugewiesen erhalten haben. Das Wirken der Landwirtschaftskammern wird um so erfolgreicher sich gestalten, in je engerer Fühlung sie mit den durch ihre Gründung organisationsmäßig nicht berührten lokalen landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften sich halten und deren Aufgaben und Ziele in verständnisvoller Weise zu fördern sich bemühen.

Mit dem Wesen jeder Interessenvertretung, nicht bloß der landwirtschaftlichen, hängt es wie Ursache und Wirkung zusammen, daß in den der Wahrung der standschaftlichen Interessen dienenden Vereinen und Körperschaften sich mitunter eine gewisse Ausschließlichkeit der Ziele und Forderungen geltend macht, namentlich bei Erörterung von Fragen, die das Gebiet der allgemeinen Wirtschaftspolitik (Steuer-, Zoll-, Währungsfragen 2c.) berühren. Die unverblümte und rückhaltlose Geltendmachung der eigenen Berufsinteressen ist aber an sich etwas Naturgemäßes und die Beschaffung der Möglichkeit hierzu jedenfalls politisch klüger und heilsamer für den Staat, als das geflissentliche Nichtsehenwollen von Übelständen oder eine gewohnheitsmäßige Schönfärberei. Auch ist in

konstitutionellen Staaten mit einer geordneten parlamentarischen Vertretung im allgemeinen nicht zu besorgen, daß unter dem Einfluß einer einseitigen und rücksichtslos ihre Ziele verfolgenden Interessenvertretung nachhaltig eine Regierungsweise Platz greife, die als eine dem Wohl des Staatsganzen nicht entsprechende Politik von Sonderinteressen einzelner Berufsstände sich darstellt. Der aus freihändlerischen Kreisen nicht selten gegen die landwirtschaftlichen Interessenvertretungskörper gerichtete Vorhalt, daß sie gewohnheitsmäßig für die Verfolgung einseitiger agrarischer Interessen mit Hintansetzung anderer berechtigter Interessen ausgenützt würden, trifft in dieser Allgemeinheit keinesfalls zu. Vielmehr darf und muß anerkannt werden, daß die reformatorische Fort- und Umbildung des Agrarrechts und der Agrarpflege in gutem Sinn zu einem erheblichen Teil den wertvollen Anregungen und Anträgen der Vertreter des Grundbesitzes in diesen Körperschaften und der hingebungsvollen Arbeit dieser Körperschaften überhaupt zu verdanken ist. Auch haben die zunächst allerdings im eigenen Standesinteresse vertretenen Wünsche auf dem Gebiet der allgemeinen Wirtschaftspolitik doch auch zur Aufhellung und Klärung der hier einschlagenden vielumstrittenen Fragen wesentlich beigetragen und nicht in letzter Linie veranlaßt, daß die unter den Verhältnissen der Gegenwart für die mitteleuropäischen Völker unmögliche Politik des Freihandels mehr und mehr in eine solche eines maßvollen Zollschutzes sich umgewandelt hat. — Im übrigen ist es begreiflich, daß jede einseitige Interessenvertretung Gegendruck von anderer Seite hervorruft und zwar um so kräftiger, je empfindlicher dadurch andere Interessenkreise — Industrie, Handwerk, Handel — berührt werden. Gewisse neuzeitliche Interessenvereinigungen, wie etwa der 1893 in Deutschland gebildete „Bund der Landwirte“ oder einzelne Bauernvereine, und deren Programme sind wohl an sich beachtenswert als symptomatische Erscheinungen dafür, daß in weiten Kreisen des Landvolks bestimmte Richtungen der allgemeinen Wirtschaftspolitik als beschwerend angesehen werden. Aber eine etwas ruhigere Behandlung der agrarischen Wünsche wäre dringend erwünscht und die vielfach zu Tage tretende ausgesprochene Kampfstellung gegenüber Industrie und Handel würde besser unterbleiben, weil eine unter Nichtachtung anderer Berufsinteressen sich vollziehende Agrarbewegung Mißtrauen in die Ziele dieser Bewegung in weiten Kreisen der Bevölkerung erzeugt und dann auch der wirksamen Verfolgung berechtigter Wünsche in den parlamentarischen Körperschaften Abbruch thun kann.

Zweites Kapitel.

Der Grund und Boden im Güterverkehr.

Beeinflussung des Güterverkehrs und der Grundeigentumsverteilung durch die Gesetzgebung, insbesondere im Wege der inneren Kolonisation und des landwirtschaftlichen Erbrechts.

---

§ 14. Allgemeinste Würdigung der für die Preisbildung des Grund und Bodens maßgebenden Faktoren.

Die natürliche Unterlage der landwirtschaftlichen Unternehmerthätigkeit bildet der Grund und Boden, der unter der Einwirkung menschlicher Arbeit, erforderlichenfalls nach vorgenommener Herrichtung des Bodens (Rodung, Ebnung, Entwässerung ꝛc.) genötigt wird, bestimmte pflanzliche Stoffe in regelmäßiger Aufeinanderfolge zu liefern. Der Erfolg der am und im Boden sich abspielenden Thätigkeit ist daher sehr wesentlich von der Beschaffenheit des Bodens und zwar sowohl seiner physikalischen wie bodenchemischen Beschaffenheit bedingt. Zwischen den Extremen der sehr fruchtbaren und der ganz unfruchtbaren Böden liegt aber eine lange Reihe von Zwischengliedern mit fast unmerklichen Übergängen. Je weniger günstig die Böden sich darstellen, sei es in ihrer physikalischen Beschaffenheit, wobei namentlich die Durchlässigkeit in Betracht kommt, sei es in der Zusammensetzung der chemischen Bestandteile, wobei namentlich das Vorkommen oder Fehlen von Kalk oder Phosphorsäure zu erwähnen ist, um so einseitiger, je günstiger dagegen in physikalischer und bodenchemischer Hinsicht die Böden sind, um so vielseitiger kann sich die Benützungsweise gestalten. D. h. es giebt Böden, die wesentlich nur auf Roggen, Hafer und Kartoffeln, nicht aber zugleich auf Gerste, Weizen, Zuckerrüben genützt werden können; solche, auf denen die kleeartigen Gewächse, und solche, auf denen diese nicht gedeihen; solche, die in besonderem Maße für hochwertige Handelspflanzen wie Tabak und Hopfen, und wieder andere, die für die Obst- oder Rebkultur sich vorzugsweise eignen.

Aus naheliegenden Gründen wird die landwirtschaftliche Berufsthätigkeit da vorteilhafter gebettet sein, wo die Beschaffenheit der Böden

und die Gunst des Klimas eine Vielseitigkeit der landwirtschaftlichen Kultur ermöglicht. Denn in diesem Fall schließt die Wirtschaftsweise eine Art Selbstversicherung nicht bloß gegenüber dem möglichen Ernteausfall einzelner Gewächse, sondern auch gegenüber der ungünstigen Preislage für das eine oder das andere Erzeugnis in sich. Außerdem gewähren gute Böden überhaupt mehr Sicherheit für eine gewisse Gleichmäßigkeit der Ernten von Jahr zu Jahr als minder gute. Und unter solchen Gesichtspunkten der Möglichkeit des Anbaus wertvollerer Gewächse, der Möglichkeit einer vielseitigen Anbau- und Benützungsweise und der Möglichkeit des Bezugs gesicherter Ernten vollzieht sich die Wertschätzung des Bodens, und das Ergebnis dieser Wertschätzung sind die Bodenwerte, die daher, entsprechend den zahllosen Verschiedenheiten der Bodenqualität, sehr beträchtlich variieren und in einer langen Stufenleiter niedriger, mittlerer und hoher Wertziffern mit zahllosen Zwischengliedern zu Tage treten. Diese Verschiedenheit der Bodenwerte wird durch Verhältnisse und Beziehungen, die abseits der Bodenqualität liegen: regelmäßige oder unregelmäßige Form des einzelnen Grundstücks, Lage desselben zum Wirtschaftshof, leichte oder schwere Zugänglichkeit, Nähe oder Entferntheit des Marktorts, Art der Verbindung zu letzterem, Höhe der Überführungskosten der Produkte zum Markt (Land-, Eisenbahn-, Wasserfracht) bald in wertsteigernder, bald in wertmindernder Weise beeinflußt und hierdurch wiederum ein Grund für weitere zahllose Preisabstufungen geschaffen. Eine große Unterschiedlichkeit der Bodenwerte ist freilich immer erst auf entwickelteren Kulturstufen vorfindlich als Folge der kunstvolleren Bodentechnik, der weitgehenden Mannigfaltigkeit der Bodenbenützung und der Verschiedenheit der Absatzverhältnisse, während auf niedrigen Kulturstufen mit primitiven Anbauweisen beim Vorwalten einförmiger Bodenbenützung und einfach und fest abgegrenzter Absatzverhältnisse eine verhältnismäßig geringe Verschiedenheit der Bodenwerte zu Tage tritt. — Einen Boden nach seiner Ertragsfähigkeit und nach den für die Bodenbenützung und den Produktenabsatz maßgebenden Verhältnissen und Beziehungen richtig zu beurteilen und zu bewerten (zu taxieren), ist nach alledem eine schwierige Aufgabe, für die die wissenschaftlichen Grundlagen und die auf Erfahrung beruhenden Regeln zu liefern Sache der Taxationslehre ist. Letztere stellt deshalb einen besonders wichtigen Bestandteil des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens dar, wird aber leider in ihrer Bedeutung von den praktisch ausübenden Landwirten noch immer zu wenig gewürdigt.

Der zahlenmäßige Ausdruck für die Bewertung (Taxation) eines Grundstücks oder Landguts ist dessen Tausch- (Verkehrs-) Wert oder Preis. Eine Preisbildung kann sich aber erst dann vollziehen, wenn und soweit Grundstücke und Landgüter Gegenstand von Verkehrsope-

rationen, also gekauft und verkauft werden, nicht also schon dann, wenn, wie bei der ersten Besiedelung eines Landes und geraume Zeit nachher, Grund und Boden in Hülle und Fülle für die ersten Ansiedler und die unmittelbar nachrückenden Generationen zur Verfügung steht. In diesen Zeiten kann man wohl von einer Verschiedenheit des Gebrauchswerts des Bodens, hingesehen auf das verschiedene Maß seiner Erträglichkeit, sprechen, der Tausch- (Markt-)Wert ist aber gewissermaßen noch gebunden. Um ihn aus dieser Gebundenheit zu lösen, bedarf es einer Nachfrage nach Grund und Boden vonseiten solcher, die sich in den Besitz von Land setzen wollen, und des Angebots entsprechender Grundstücke vonseiten der seitherigen Besitzer. Nun werden zwar für die Größe der Preisbemessung die oben erwähnten, dem Gebrauchswert des Grundstücks oder Landguts entnommenen Wertschätzungen in erster Reihe, aber doch keineswegs endgiltig maßgebend sein. Denn ein sehr dringlicher Begehr nach Land kann Veranlassung werden, einen über den inneren Gebrauchs- oder Ertragswert hinausgehenden Preis anzubieten, und umgekehrt kann eine dringliche Veranlassung zum Verkauf auffseiten des bisherigen Besitzers diesen veranlassen, mit einem unter dem Ertragswert bleibenden Preis sich zu begnügen. Die wechselnden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bedingen also bald größere, bald geringere Abweichungen von dem normalen, durch den Gebrauchs- (Ertrags-)Wert bestimmten Preispunkt, d. h. es können, sobald der Grund und Boden Gegenstand des Marktverkehrs geworden ist, nach dem jeweiligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage sowohl Unterzahlungen als Überzahlungen eintreten. Diese unvermeidliche Abhängigkeit der Bodenpreisbildung von dem Verhältnis des Bodenangebots einer-, der Bodennachfrage andererseits ist wohl zu beachten, weil hierdurch für die Preisbildung ein Element wirksam wird, das mit dem inneren Gebrauchs- oder Ertragswert des Bodens lediglich nichts zu thun hat.

Wird zunächst von diesen, durch das Verhältnis von Nachfrage und Angebot bedingten Abweichungen von dem inneren Wert abgesehen, so stellt sich der Geldwert oder Preis eines Grundstücks oder Landguts als der kapitalisierte Betrag der aus demselben zu ziehenden reinen Jahresnutzungen dar; die Kapitalisierungsziffer selber aber richtet sich nach der Größe des Leihzinses der verleihbaren Geldkapitalien. Wäre der reine Nutzungswert eines Landguts 5000 M und der Zinsfuß von Leihkapitalien betrüge 5 %, so würde als Kapitalisierungsziffer sich die Zahl 20 ergeben und der Verkäufer erhielte als Kaufpreis 20 × 5000 M = 100000 M, welches Grundkapital ihm die seitherige Rente von 5000 M sichert. Wäre aber der Zinsfuß nur 4 %, so müßte der Verkäufer statt 100000 M einen Kaufpreis von (25 × 5000 =) 125000 M beanspruchen, um sich auch fernerhin in den Genuß einer Rente von 5000 M zu setzen. Hieraus

ergiebt sich ein weiteres Abhängigkeitsmoment für die Bodenpreisbildung, das in der jeweiligen Höhe des Zinsfußes für Leihkapitalien begründet ist und das seine Wirkung in der Weise geltend macht, daß mit dem Steigen des Zinsfußes der Geldkapitalwert des Grund und Bodens sich verringert, mit dem Sinken des Zinsfußes dagegen sich erhöht. Auch dieses für die Bodenpreisbildung wichtige Moment ist wohl zu beachten. Es hat Veränderungen in dem Geldkapitalwert des Bodens im Gefolge, denen der jeweilige Besitzer völlig einflußlos gegenübersteht, das also ohne des letzteren Zuthun bald vermögensbereichernd, bald vermögensmindernd wirkt und infolge hiervon auch die jeweilige Beleihungsfähigkeit des Bodens erweitert oder einengt.

Diese Betrachtungen zeigen, daß sich zwar in einem gegebenen Zeitpunkt und unter gegebenen Wirtschaftsverhältnissen für jedes Grundstück ein ganz bestimmter, wesentlich durch Ertragsfähigkeit und Lage zum Marktort gegebener Gebrauchswert im Verhältnis zum Gebrauchswert anderer Grundstücke feststellen läßt, daß aber der diesem Gebrauchswert entsprechende Geldkapitalwert (Verkehrswert, Preis) keineswegs ein unveränderlicher ist. Letzterer ist vielmehr genötigt, dem Schwanken des Zinsfußes zu folgen; und daneben wirken auf die Höhe des jeweiligen Bodenpreises oder Verkehrswerts alle jene zahlreichen und häufig schwer erkennbaren Einflüsse ein, die durch die orts- und zeitweise in den denkbar verschiedensten Stärkegraden auftretenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage veranlaßt werden. Deshalb ist denn auch die Bodenpreisgestaltung so häufig Änderungen unterworfen, ohne daß sich Änderungen in dem Gebrauchs- (Ertrags-)Wert des Bodens selber ergeben; und es treten nicht selten Bodenpreise zu Tage, die so sehr im Widerspruch mit den Ertragswertverhältnissen stehen, daß sie nur aus den Verhältnissen von Nachfrage und Angebot auf dem Grundmarkt und anderweiten dabei thätigen besonderen Kräften oder Einflüssen erklärt werden können. Dies nachzuweisen, wird die Aufgabe des nächsten Paragraphen sein.

§ 15. Die Abweichungen des Verkehrswertes (Preises) des Grund und Bodens von dem Ertragswert.

Eine vergleichende Betrachtung der Güter- und Grundstückspreise innerhalb einer Gemarkung sowie von Ort zu Ort und von Land zu Land zeigt, daß in befremdlichster Weise eine mehr oder minder große Verschiedenheit der Preise zu Tage tritt, ohne daß diese Verschiedenheit durch eine entsprechende Verschiedenheit der Bodenqualität, der Lage zum Markt und der anderen die Reinerträgnisse beeinflussenden Thatbestände sich ohne weiteres erklären ließe. Ferner zeigt die geschichtliche Betrachtung, daß im Laufe der Zeit Steigerungen in dem Preis des Grund und

Bodens sich vollziehen, die unmöglich durch die in derselben Zeit gestiegene Rentabilität der Güter allein veranlaßt sein können; ja daß diese Bodenpreissteigerung selbst dann noch sich fortsetzt, wenn durch Sinken der Produktenpreise, Steigen der Erzeugungskosten die Rentabilität thatsächlich im Sinken begriffen ist. Die Fälle sind nicht selten, daß zu derselben Zeit in nebeneinanderliegenden Gemarkungen mit gleichen oder ähnlichen Bodenverhältnissen und gleichen oder ähnlichen Absatzverhältnissen die Preise für Acker- und Wiesland zwischen 1000 und 3000 M pro Hektar schwanken. Auch konnte man lesen, daß ein Gut in Holstein im Laufe dieses Jahrhunderts zu folgenden Preisen umgesetzt wurde: 1819 zu 84000 M, 1852 dagegen zu 260000 M, 1862 zu 510000 M, 1871 zu 855000 M. In diesem Beispiel ist die Preisbewegung nach oben, bezogen auf den Preis von 1819, in den angegebenen Jahren mit den Prozentzahlen 285,5, 607,1, 1017,8 zum Ausdruck gekommen. In der Provinz Posen weist (nach H. Sarrazin) die Statistik für die Zeit von 1821 ab folgende Bewegung der Kaufpreise des Grund und Bodens nach (für 100 ha in Mark):

Zeitraum	Kleinbesitz 0—50 ha	Mittelbesitz 50—300 ha	Großbesitz über 300 ha
1821—30	113	210	133
1831—40	149	132	164
1841—50	195	243	274
1851—60	301	363	340
1861—70	412	516	459
1871—75	493	630	586
1876—80	546	631	570
1881—85	603	707	644
1886—90	660	699	597
1891—94	732	654	537

Ziffern wie die vorstehenden dürften das Vorhandensein von unregelmäßigen, „anormalen“, d. h. ohne genügende Rücksicht auf den thatsächlichen Bodenreinertrag verwirklichten Preisbildungen wohl darthun. Das Vorhandensein solcher anormaler Preisbildungen wird vielleicht sinnfälliger noch als durch die oben gewählten Beispiele durch die Thatsache außer Zweifel gesetzt, daß in Gegenden mit geringen Boden- und ungünstigen Klimaverhältnissen häufig gleich hohe, ja selbst höhere Bodenpreise sich eingebürgert haben als in günstiger situierten Gegenden.

Die Ursachen dieser anormalen Preisbildungen, d. h. des Abspringens des laufenden Verkehrswertes des Grund und Bodens von dem kapitalisierten Wert des mittleren Reinertrags (Gebrauchs- oder Ertragswerts) zu erörtern und aufzudecken ist wichtig. Denn wenn, wie die späteren Betrachtungen über die Verschuldung zeigen werden, ein

empfindlicher, unter Umständen gefährlicher Verschuldungsstand gerade auch mit diesen anormalen Preisbildungen wie Wirkung und Ursache zusammenhängt, so wird man in der Aufdeckung dieser Ursache zugleich ein wichtiges Mittel zur Beseitigung eines Teils der Verschuldungsursachen selber gefunden haben. Als Ursachen anormaler Preisbildungen und damit zugleich als Ursachen der zeitweise auftretenden empfindlichen Bodenverschuldung sind aber namentlich die folgenden zu erwähnen:

1. Die Wertabschätzung eines einzelnen landwirtschaftlichen Grundstückes oder gar eines ganzen landwirtschaftlichen Anwesens nach seinen mittleren Reinerträgen, d. i. die Ermittelung des Reinertragswertes vollzieht sich nicht so leicht und einfach wie etwa die eines städtischen Mietsgebäudes. Irrungen sind daher, zumal beim Mangel einer exakten landwirtschaftlichen Buchführung, der selbst bei großen Gütern zu beobachten ist, keineswegs ausgeschlossen, nicht einmal bei eigentlichen Taxations-Sachverständigen, geschweige denn bei der großen Anzahl von Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufs aus den Kreisen des kleineren, mittleren und größeren Grundbesitzes, die bei Erwerb von Grund und Boden, ohne mit den Elementen der Taxationslehre näher vertraut zu sein, auf ihr eigenes, häufig recht wenig sachverständiges Urteil sich zu verlassen pflegen. Oberflächliche Beurteilung und mangelnde Sachkenntnis, willkürliche Übertragung von sog. Erfahrungszahlen auf bestimmte Bodenobjekte, während doch diese letzteren vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit oder Lage eine Korrektur jener Erfahrungszahlen unbedingt erheischen würden, verleiten daher manchmal zu Wertfeststellungen, die von der Wirklichkeit — sei es nach unten oder nach oben — mehr oder weniger beträchtlich abweichen.

2. Neben Irrungen der vorerwähnten Art tritt sehr häufig als ein die Richtigkeit der Schätzung beeinträchtigender Faktor die Neigung zur Verallgemeinerung einzelner ausgezeichneter Betriebsergebnisse auf. Aus der Thatsache, daß in einem oder mehreren bekannten Einzelfällen eine ungewöhnlich hohe Rente erzielt wurde, zieht man nicht selten den Schluß, daß eine solche Ausnahmsrente die Regel bildet, während sie vielleicht doch nur als Folge des Zusammentreffens besonders glücklicher Umstände — z. B. vorzügliches technisches und ökonomisches Geschick, große Betriebskapitalkraft eines bestimmten Gutsleiters — sich darstellt. Auch wird nicht selten übersehen, daß technische Betriebsfortschritte, deren geschickte Aneignung höhere Reinerträgnisse im Gefolge zu haben pflegt, nicht auf allen Bodenarten mit gleichem Erfolg in Anwendung gebracht werden können oder daß die Vorbedingung solcher Betriebsfortschritte oder die Einführung besonders rentabler Kulturen auf manchen Böden eine vorherige kostspielige Melioration zur Voraussetzung hat. Zwischen der Möglichkeit von rentensteigernden Betriebsfortschritten,

zu der durch die Landwirtschaftslehre der Weg erschlossen worden ist, und der thatsächlichen Verwirklichung solcher rentensteigernder Betriebsfortschritte erhebt sich deshalb manchmal eine unübersteigbare Scheidewand, sei es, daß der Grund hierfür in der einer besonders intensiven Bodenkultur hinderlichen Bodenbeschaffenheit, sei es, daß er in der mangelnden Betriebskapitalkraft des Besitzers und der daraus sich ergebenden Unmöglichkeit der ausreichenden Meliorierung des Bodens wurzelt. Solche unzulässigen Verallgemeinerungen erzielter Betriebsergebnisse als Folge möglicher Betriebsfortschritte in Verbindung mit einer optimistischen Überschätzung der eigenen Unternehmerthätigkeit bilden danach eine zweite Quelle für Irrungen in der Bodenbewertung und äußern sich in Überzahlungen, d. i. in der Bewilligung von Bodenpreisen, hinter denen die thatsächlich zu erzielende Bodenrente mehr oder weniger beträchtlich zurückbleibt.

3. Ebenso wird gar nicht selten eine im Gebiet der Bodenproduktion sich einstellende günstige Konjunktur als Folge gestiegener Produktenpreise insofern überschätzt, als diese günstige Konjunktur als eine dauernde und die dieser Gunst zu Grunde liegenden Tendenzen als nachhaltig wirksam angesehen werden. Eine solche Überschätzung der augenblicklichen Absatzkonjunkturen und die Irrungen über die mutmaßliche Dauer derselben sind gerade in den letzten Jahrzehnten zur wirksamsten Ursache anormaler Preisbildungen auf dem Grundmarkt geworden. Die Notlage, in der sich zahlreiche Besitzer von Gütern in allen Teilen Deutschlands und namentlich östlich der Elbe heute befinden, hat zu einem wesentlichen Teil in der That darin ihren Grund, daß das erhebliche Steigen der Getreide- und anderer Produktenpreise in den sechziger und anfangs der siebenziger Jahre, gegendenweise auch die wachsende Rentabilität einzelner Spezialkulturen, wie namentlich des Zuckerrübenbaues, des Tabak- und des Hopfenbaues, und die Annahme des Verharrens in dieser Preislage oder gar weiteren Steigens der Produktenpreise zur Bewilligung ungewöhnlich hoher Bodenpreise geführt hat. Deren Unvereinbarkeit mit dem durchschnittlichen Ertragswert mußte aber hinterher und in dem Augenblick aufs grellste zu Tage treten, als die Produktenpreisbewegung nach oben plötzlich zum Stillstand kam oder gar, wie inzwischen geschehen, sich ins Gegenteil verkehrte. In diesen Fällen darf man also wohl von einer durch falsche Spekulation veranlaßten Bodenüberzahlung sprechen, die für die letzten Käufer, in deren Händen das Anwesen schließlich verblieben ist, namentlich dann ihre empfindliche, ja gefahrdrohende Wirkung ausüben kann, wenn, wie es doch die Regel bildet, die Kaufpreise nicht bar erlegt, sondern zum größeren Teil (bis zur Hälfte, zwei Drittel) hypothekarisch eingetragen worden sind.

4. Endlich muß man sich gegenwärtig halten, daß der Grund und

Boden zu den unvermehrbaren Produktionsmitteln zählt und daß er nebenbei eine Übertragbarkeit von einem Ort auf den anderen nicht zuläßt. Ein Mangel an Land an dem einen Ort kann also durch Überfluß an einem anderen nicht oder doch nur auf dem Weg der Personenbewegung (Auswanderung, Ortssitzverlegung) ausgeglichen werden. Nun ist es aber ein bekanntes Gesetz der Preisbildung, daß bei unvermehrbaren Gütern für die Höhe des Preises die Dringlichkeit der Nachfrage schließlich das entscheidende Moment ist. Das rasche Ansteigen der Baugrundstücke in aufblühenden Städten zu oft sinnloser Höhe bildet hierfür ein schlagendes Beispiel. Man spricht in solchen Fällen von Seltenheits-, Not- oder Monopolpreisen, und auch bei landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden werden daher die Preise die Neigung haben, die Eigenschaft von Seltenheits-, Not- oder Monopolpreisen anzunehmen, sobald die Bevölkerung allen Grund und Boden in thatsächlichen Besitz genommen hat und für die nachwachsenden Geschlechter die Möglichkeit, ebenfalls in den Besitz von Boden zu gelangen, mehr und mehr sich einengt. Auch ist klar, daß die besondere Art von Wertschätzung, die man dem Besitz am Grund und Boden in den verschiedenen sozialen Schichten entgegenbringt, in gleichem Verhältnis steigen muß, als es schwierig wird, den Wünschen auf Anteilnahme am Grundbesitz Befriedigung zu verschaffen. Die bodenwertsteigernden Tendenzen werden also in dichtbevölkerten Staaten bei stetig zunehmender Bevölkerungszahl besonders häufig in die Erscheinung treten. Daher stehen in den dichtbevölkerten und teilweise übervölkerten Landgemeinden des südlichen Deutschland die Bodenpreise, unter sonst gleichen Verhältnissen der Bodenkultur, erheblich höher als in dem schwächer bevölkerten Norden. Selbst im Süden unterscheiden sich von Gemarkung zu Gemarkung die Bodenpreise in einem höheren Prozentverhältnis, als durch die Verschiedenheit der Bonität, des Klimas 2c. gerechtfertigt wäre, was gar nicht anders als durch die Verschiedenheit der Dichtigkeit der Bevölkerung und die dadurch bedingte Verschiedenheit im Stärkegrad der Bodennachfrage sich erklären läßt. Am heftigsten pflegt die Bodennachfrage mit dem Gefolge ungewöhnlich hoher Bodenpreise da zu sein, wo Freiteilbarkeit besteht, die Anwesen also im Erbgang auseinanderfallen. Denn da viele Wirte auf den im Erbweg verkleinerten Anwesen ihren Unterhalt nicht mehr finden, sind sie mit einer gewissen zwingenden Notwendigkeit auf die allmähliche Wiedervergrößerung des ihnen zugefallenen Besitztums angewiesen. Um jede dem Verkauf ausgesetzte Bodenparzelle wird also ein heißer Wettbewerb entbrennen und dieser „Landhunger" pflegt dann vor dem Ertragswert als äußerster Grenze des Bodenpreises selten Halt zu machen.

Die Gesamtheit der vorstehenden Betrachtungen ergiebt, daß die in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Grund und

Boden begründeten anomalen Preisbildungen in gewissem Sinn unabwendbar sind im Gegensatz zu denjenigen anomalen Preisbildungen, die durch unrichtige Bewertung, falsche Schlußfolgerungen und sonstige Irrungen vonseiten der Käufer veranlaßt werden. Und doch kann von einer gänzlichen Unabwendbarkeit der aus der Unvermehrbarkeit des Grund und Bodens für die Preisbildung entstehenden Gefahren nicht wohl gesprochen werden. Beispielsweise ist eine Abhilfe in dem regelmäßigen Abzug eines Teils der Bevölkerung aus den übervölkerten Landgemeinden in minder bevölkerte, sei es des Inlands oder des Auslands, gegeben. D. h. die Binnenwanderungen und die Wanderungen in das Ausland tragen sehr wesentlich dazu bei, die örtliche Nachfrage nach Land periodisch zu entlasten und die Boden-Preisbewegung in normalere Bahnen einzulenken. Eine planmäßige Auswanderungspolitik fällt daher unter diejenigen politischen Maßnahmen, die auch vom agrar-politischen Standpunkt aus kräftig zu vertreten sind. In der gleichen Richtung wohlthätig kann das Aufblühen von gewerblicher und Handelsthätigkeit wirken, weil nunmehr massenhaft Arbeitskräfte, die andernfalls landwirtschaftlich hätten thätig sein und die Nachfrage nach Land hätten verstärken müssen, in andere lohnende Beschäftigungsweisen abgezogen werden. Denn es tritt nunmehr eine Entlastung der Bodennachfrage ein und ein weiteres ungesundes Steigen der Bodenpreise kann hintangehalten werden.

§ 16. Umfang des Verkehrs im Grund und Boden; Würdigung der Freiheit des Güterverkehrs.

Besitzesverschiebungen im Grund und Boden sind zu allen Zeiten und in allen Kulturstufen zu verzeichnen gewesen, aber in den älteren Zeiten waren doch solche Besitzesverschiebungen in Ermangelung lebhafteren Verkehrs im Grund und Boden nicht eben häufig. Besitzwechsel, wo sie vorkamen, hatten in jener älteren Zeit vorwiegend in Überschuldung, die zu freihändigen oder Zwangsverkäufen Veranlassung gab, oder in der Anheiratung von Gütern der Frau oder aber in den mit dem Tode des seitherigen Besitzers in Verbindung stehenden Besitzwechseln, also in Erbübergängen ihre verursachende Begründung. Daneben spielten — vom 15. Jahrhundert ab — mit dem Verfall der bäuerlichen Freiheit und dem Erstarken der grundherrlichen Gewalten zeitweise auch die Besitzentsetzungen bäuerlicher Wirte und die Einziehung ihrer Ländereien zum grundherrlichen Stammvermögen gegendenweise eine namhafte Rolle. Im großen und ganzen aber wird sich ein umfangreicher Verkehr in landwirtschaftlichem Grund und Boden unter Lebenden in den meisten Teilen Deutschlands in älterer Zeit nicht abgespielt haben. Vom Ausgang des Mittelalters bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts schon deshalb nicht, weil die Güter der Grundherren vermöge besonderen Fa-

milienrechts, die bäuerlichen Güter aber vermöge der Eingliederung in die Grundherrlichkeitsverfassung regelmäßig weder im ganzen noch im einzelnen frei veräußerlich waren.

Ein lebhafterer Verkehr im Grundeigentum entwickelte sich erst in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. In dieser Zeit wurde hinsichtlich der adeligen Güter das strenge Familienfideikommißrecht der älteren Zeit gemildert, in einzelnen Staaten auch ganz beseitigt und betreffs der bäuerlichen Güter jede Art von Obereigentum aufgehoben. Mit der Verleihung des vollen und freien Eigentums am Boden kamen auch die seitherigen Schranken der Veräußerungsfreiheit fast überall in Wegfall. Mit der Verkündung des Grundsatzes der bürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetz war der Erwerb größerer Güter (Rittergüter) nicht mehr ein Vorrecht der adeligen Geschlechter. Mit der fast allenthalben erfolgten Aufhebung der strengen Formen der alten Gebundenheit — gesetzliche Unteilbarkeit — ward überall die rechtliche Möglichkeit geschaffen, neben ganzen landwirtschaftlichen Anwesen auch Einzelgrundstücke dem Verkauf auszusetzen. Mit einem Wort: erst die mit der Beseitigung der alten Grundherrlichkeits- und Grundeigentumsverfassung Hand in Hand gehende Mobilisierung des Grundeigentums, d. h. die Freiheit des Bodenverkehrs schuf die Voraussetzung für einen umfangreicheren, lebhafteren Verkehr in landwirtschaftlichen Grundstücken überhaupt.

Entgegen einer landläufigen Annahme ist nun aber festzustellen, daß trotz der Freiheit des Güterverkehrs dieser niemals den Anlauf genommen hat, sich ins schrankenlose zu entwickeln. Die statistischen Ziffern beweisen es, und jeder Kenner ländlicher Verhältnisse weiß es auch ohne solche Ziffern, daß die jährlich durch Kauf und Verkauf umgesetzten Liegenschaften immer nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtfläche darstellen. Dies ist auch sehr begreiflich. Wer Grund und Boden besitzt, pflegt ihn zähe festzuhalten und nur aus zwingenden Gründen sich seiner zu entäußern. Das trifft jedenfalls der Regel nach für den Bauernstand, sicher auch für den größten Teil der dem mittleren und Großgrundbesitz zugehörigen Kreise zu.

Die Freiheit des Güterverkehrs, d. h. die rechtlich bestehende Möglichkeit, jederzeit und überall Grund und Boden zu verkaufen und zu kaufen, über den liegenschaftlichen Besitz auch von Todeswegen innerhalb der durch das Pflichtteilsrecht gezogenen Schranken zu verfügen, hat zweifelsohne volkswirtschaftlich und sozialpolitisch im großen und ganzen nach den jetzt vorliegenden Erfahrungen eines Jahrhunderts überwiegend günstig gewirkt. In zahlreichen Fällen sind infolge jener Möglichkeit Grundstücke und ganze landwirtschaftliche Anwesen in den Besitz von Wirten gelangt, die dem landwirtschaftlichen Beruf ein besonderes Verständnis und Geschick entgegenbrachten und zur Vervoll-

kommnung des landwirtschaftlichen Betriebs nach der technischen und betriebsökonomischen Seite wesentlich beigetragen haben. Dies trifft namentlich für den größeren und mittleren Grundbesitz zu. Viele Beispiele lassen sich dafür anführen, daß eine Menge von Fortschritten der Bodenkultur durch Landwirte, die sich aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen rekrutiert haben, herbeigeführt worden sind. Nicht immer ist eben derjenige, dem durch den Erbgang ein landwirtschaftliches Gut zugefallen ist, durch Neigung oder Geschick dazu berufen, ausübender Landwirt zu sein und der Aufgabe eines Landwirts mit Erfolg sich zu unterziehen. Auch für das landwirtschaftliche Gewerbe ist Blutauffrischung wünschenswert, und der oft gehörte Wunsch „von der Bewegung des besten Wirtes zum Gut" bliebe in vielen Fällen ohne die Freiheit des Güterverkehrs unerfüllbar. Hierzu kommt, daß die einmal gegebenen Größenverhältnisse der einzelnen landwirtschaftlichen Besitzungen vielfach das Produkt zufälliger Umstände sind und daß kein Bedürfnis besteht, diese Größenverhältnisse ein für allemal dauernd zu bewahren. Im Gegenteil kann der Fluß der wirtschaftlichen Entwicklung eine Verkleinerung der größeren und mittleren Güter häufig rätlich erscheinen lassen, beispielsweise wenn die Betriebskapitalkraft des gegebenen Besitzers gegenüber einem ererbten Besitz nicht ausreichend sich erweist, um das Gut in der durch die Zeitverhältnisse bedingten Intensität des Betriebes zu bewirtschaften. Auch der Mangel an Arbeitskräften oder die Höhe des Arbeitslohnes kann es überwiegend nützlich erscheinen lassen, größere und mittlere Güter durch Abtrennung einzelner Teile umtriebsfähiger zu machen. In vielen, ja den meisten Fällen hängt eben die Größe des Reinertrages nicht sowohl von dem Flächeninhalt des Anwesens als von der Kapital- und Arbeitsintensität des Betriebes ab. Jedenfalls darf man, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt der Neuzeit gemessen, die Pietät vor dem geschichtlich Überkommenen nicht so weit treiben, daß man um ihretwillen die gegebenen Größenverhältnisse der Güter schlechthin unangetastet ließe, selbst um den Preis einer minder intensiven Wirtschaftsweise, die mit einer Minderproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichbedeutend wäre. Endlich ist der sozialpolitische Vorzug der möglichsten Zugänglichmachung der Anteilnahme am Besitz von Grund und Boden an weiteste Volkskreise nicht zu unterschätzen. Eine starre Bindung der einmal gegebenen Grundeigentumsverteilung würde neben der im Besitz befindlichen Grundbesitzerkaste ein eigentumsloses Landproletariat mit all den üblen Folgen, die ihm anhaften, schaffen und den Zug in die Großstädte vom flachen Lande weg ins ungemessene vermehren. Auch den bescheidensten Existenzen auf dem flachen Land sollte die Erwerbung eines Stückchens Boden rechtlich und thatsächlich nicht unmöglich gemacht sein. Denn dieser Eintritt in die besitzende Klasse schleift vorhandene Gegensätze ab, ermöglicht

ein weiteres Aufklimmen auf der sozialen Stufenleiter, und die Aussicht des wirtschaftlichen Vorwärtskommens auf der eigenen Scholle erzeugt erst oder verstärkt doch jene wirtschaftlichen Tugenden des Fleißes und der Sparsamkeit, die eine wesentliche Vorbedingung auch der sittlichen Lebensführung bilden.

Als eine Schattenseite der Freiheit des Güterverkehrs hat man bezeichnet, daß die Aufteilung der vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen in unwirtschaftlicher Weise sich vollziehen, also einerseits weitgehende Besitzzersplitterung („Pulverisierung" oder Atomisierung des Bodens), andererseits eine Häufung des Besitzes in der Hand einzelner Personen zu übergroßen Besitzungen (Latifundien) als schließliche Folge sich ergeben kann. Allerdings ist gegendenweise die Zerstückelung des Grund und Bodens — sowohl was einzelne Parzellen als ganze landwirtschaftliche Anwesen anlangt — weiter gediehen, als aus technischen Gründen oder aus Gründen der Behauptung eines selbständigen Nahrungsstandes erwünscht erscheint. In anderen Gegenden hat der übergroße Besitz eine zu weitgehende Ausdehnung auf Kosten des bäuerlichen Besitzes erfahren. Aber im großen und ganzen ist doch die Besitzeinteilung in Deutschland auch heute noch und selbst in solchen Gebietsteilen, in denen seit Jahrhunderten eine große Bewegungsfreiheit im Grund- und Bodenverkehr Rechtens war, wie namentlich im Süden und Westen, eine gesunde und hat sich namentlich die Besorgnis einer wohlstandgefährdenden Besitzzersplitterung als Folge der Freiheit des Güterverkehrs als übertrieben herausgestellt, wobei auf die Angaben am Schluß von § 6 verwiesen sein mag. Freilich sind, was aber an sich nur zu begrüßen, heutzutage viel mehr Existenzen auf dem flachen Lande und Grundeigentümer vorfindlich, als je vordem der Fall war.

§ 17. Polizeiliche und verwaltungsrechtliche Hemmungen der Freiheit des Grundeigentumsverkehrs; Stückschluß; gesetzliche Unteilbarkeit; Bekämpfung der Güterschlächterei.

Der Grundsatz der grundsätzlichen Freiheit des Grundeigentumsverkehrs, wie er im Anfang des Jahrhunderts in Preußen durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung und ähnlich in den meisten anderen deutschen Staaten verkündet und in die Wirklichkeit übersetzt wurde, hat neuerdings durch den Hinweis auf die Möglichkeit eines Mißbrauchs dieser Freiheit manche Bekämpfung erfahren. Nun ist zwar eine unzweifelhafte Thatsache, daß in einzelnen Gegenden, sei es durch freihändigen, durch Zwangsverkauf oder im Erbweg, landwirtschaftliche Anwesen und Einzelgrundstücke unter das Maß verkleinert worden sind, bei welchem eine auskömmliche Lebensstellung oder eine vorteilhafte Be-

stellung noch als möglich sich erweist. Und in anderen Gegenden sind im Laufe dieses Jahrhunderts zahlreiche bäuerliche Betriebe ganz verschwunden, sei es, daß deren Zuschlagung auf dem Weg des spekulativen Güterhandels, sei es, daß deren Aufkauf durch den privaten Großgrundbesitz oder durch andere kapitalkräftige physische oder juristische Personen stattgefunden hat. Aber aus diesen an sich bedauerlichen Thatsachen kann ein hinreichender Beweisgrund für die Beseitigung der Freiheit des Güterverkehrs nicht abgeleitet werden, da man damit sich zugleich all der Vorzüge berauben würde, die inhaltlich der vorausgegangenen Betrachtungen mit dieser Freiheit des Güterverkehrs aufs engste verknüpft sind. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Freiheit des Güterverkehrs Schranken gegen einen Mißbrauch dieser Freiheit aufzurichten. Als polizeiliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die diesem Zweck entsprechen würden und in verschiedenen Staaten zur Anwendung gelangt sind, verdienen namentlich die folgenden eine Erwähnung:

1. Dem Nachteil einer übermäßigen Verkleinerung einzelner Grundstücksparzellen läßt sich durch den sog. Stückschluß, d. h. durch eine gesetzliche Anordnung begegnen, mittelst deren Teilungen von Liegenschaften unter ein bestimmtes Flächenmaß (z. B. von Acker- und Wiesenland unter 10 oder 20 a) verboten sind. Sind gegendenweise durch fortgesetzte Teilungen zahlreiche Grundstücke auf ein unwirtschaftlich kleines Maß gebracht worden, so kann die Beseitigung der daraus sich ergebenden Übelstände nur durch Zusammenlegung derselben zu größeren Grundstückseinheiten, d. h. nur im Weg der Feldbereinigungs- und Verkoppelungsgesetzgebung (vergl. Kap. IV) sich vollziehen. Ist mittelst dieses gesetzlichen Verfahrens die Anzahl der Grundstücksparzellen auf einer Gemarkung vermindert und eine entsprechende Größe der Parzellen hergestellt worden, so würde in Ermangelung von Vorschriften über Stückschluß möglicherweise schon nach kurzer Zeit durch abermalige Teilungen der Parzellen (freihändige oder im Erbweg) der alte Zustand wieder aufleben. Der „Stückschluß“ bildet daher ein nötiges Gegenstück der Feldbereinigungsgesetzgebung.

2. In einzelnen Staaten oder doch für bestimmte Gebietsteile einzelner Staaten (einige mitteldeutsche Staaten, badischer Schwarzwald) hat sich sogar die Geschlossenheit (gesetzliche Unteilbarkeit) landwirtschaftlicher Anwesen bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Frage, ob für die Aufrechterhaltung solch weitgehender Einschränkungen der persönlichen Verfügungsfreiheit über das Grundeigentum durchschlagende Gründe sich geltend machen lassen, ist eine vielumstrittene. Sie kann aus den früher erwähnten Gründen (§ 16) jedenfalls nur ausnahmsweise im Hinblick auf Besonderheiten des Klimas, der Bodenver-

hältnisse und der dadurch bedingten Besonderheit der Wirtschaftsweise mit „Ja“ beantwortet werden. Solche eine Sonderstellung im Grundeigentumsrecht rechtfertigende Besonderheiten liegen vielfach in Gebirgs- und Waldgegenden vor, wo der Landwirtschaftsbetrieb in durch Höhenlage, Klima, Bodenverhältnisse gegebenen sehr einfachen extensiven Wirtschaftsformen sich abspielt und eine Steigerung der Brutto- und Reinerträgnisse über eine gewisse, nicht sehr weit gezogene Grenze schlechthin ausgeschlossen ist. Deshalb würde für die einzelnen landwirtschaftlichen Anwesen die Grenze der Unterhaltsmöglichkeit für die darauf sitzenden bäuerlichen Familien bei Zulassung der Freiteilbarkeit sehr bald erreicht bezw. überschritten sein. Meist bilden auch in diesen Gebirgs- und Waldgegenden die Anwesen (Höfe) in ihrer Mischung von Acker-, Wiesenland, Weidefeld und Wald derart eine wirtschaftliche Einheit, daß die Zugehörigkeit dieser verschiedenen Kulturarten zu einem Hof sich gegenseitig bedingt, also nicht willkürlich der eine oder andere Gutsteil abgetrennt werden kann, wenn nicht die Aufrechterhaltung eines geordneten, dauernd lebensfähigen Betriebs erschwert oder unmöglich gemacht werden soll. Die wirtschaftlich ungünstige Lage, in der eine große Anzahl deutscher Gebirgsdörfer (im südlichen Schwarzwald, im Vogelsberg, im Rhöngebirge, im Westerwald, Taunus, Erzgebirge ꝛc.) sich seit langer Zeit befinden, hängt augenscheinlich mit der weitgehenden Aufteilung des Grundbesitzes in diesen Gegenden, wobei für die vorhandenen und die neu zugehenden Haushaltungen der Nahrungsspielraum sich mehr und mehr verengte, wie Wirkung und Ursache zusammen. Die Unmöglichkeit, auf den verkleinerten Anwesen die Arbeitskräfte der Familien hinreichend zu beschäftigen, und die Unzureichendheit des Wirtschaftsertrags der verkleinerten Anwesen für die Bestreitung des Haushaltsbedarfs drängte die Kleinwirte mit Notwendigkeit zum Aufsuchen von anderweiten Verdienstgelegenheiten, insbesondere auch in der Form der Hausindustrie, ohne daß indessen in der Mehrzahl der Fälle dieser Ausweg dauernde Besserung verschaffte. Denn meist ist der auf diesem Wege zu erlangende Verdienst ein äußerst kärglicher (so in der Hausweberei, Strohflecht-, Spielwarenindustrie). Manche Hausindustrien scheinen überhaupt wegen der Schwierigkeit der Absatzverhältnisse oder der wachsenden Ansprüche des Konsums an die Qualität der Waren kaum mehr existenzfähig, wie wiederum die Hausweberei, zum Teil auch die einfacheren Schnitzereiarbeiten und die Küblerei. Sehr häufig ist der Verlauf der gewesen, daß zwar zunächst die Einbürgerung einer Hausindustrie in den betreffenden Gegenden eine wirtschaftliche Erleichterung gebracht hat, daß aber infolge der nun um so rascher vor sich gehenden Vermehrung der Bevölkerung, die von weiterer Zersplitterung des Grundeigentums begleitet war, jene Erleichterung nach wenigen Generationen ins Gegenteil umschlug. Deshalb war die Zulassung des Grund-

satzes der Freiteilbarkeit in Gegenden der vorbesprochenen Art im allgemeinen verfehlt, weil sie zu einer Vermehrung der ansässigen Familien über das durch die Erwerbsverhältnisse bedingte Maß, d. h. zu Zuständen örtlicher Übervölkerung führte. Dieser konnte aber durch Beschaffung von Nebenverdienst (Waldarbeiten, hausindustrielle Beschäftigung) höchstens orts- oder zeitweise mildernd begegnet, in der Mehrzahl der Fälle aber dauernd nicht abgeholfen werden.

Aus diesen Gründen ist in solchen Gegenden die Aufrechterhaltung der Gebundenheit des Grundeigentums entschieden wünschenswert. Denn sie verhindert die beliebige Verkleinerung der Anwesen im Wege des Verkaufs sowie die Aufteilung im Erbgang und nötigt einen Teil der nachwachsenden Generationen zum Abzug (Auswanderungszwang!), verhütet also Zustände der örtlichen Übervölkerung, an denen so viele Waldgegenden Deutschlands heute leiden. Dies gilt mindestens für so lange, als nicht etwa Großindustrie in solchen Gebirgs- und Waldgegenden sich angesiedelt hat und hierdurch die Erwerbsverhältnisse der ansässigen ländlichen Bevölkerung in eine Richtung gedrängt werden, die eine ängstliche Bedachtnahme auf die thunliche Erhaltung der bestehenden Grundeigentumsverteilung nicht mehr in dem früheren Maße erforderlich erscheinen läßt. Doch würde selbst in diesen Fällen an Stelle der grundsätzlichen Beseitigung der Gebundenheit deren Beibehaltung, aber unter liberaler Anwendung der Verwaltungsbefugnisse inbetreff der Zulassung von Teilungen vorzuziehen sein. —

3. Wo Freiteilbarkeit besteht, ist es gar nicht selten das Treiben gewerbsmäßiger Güterspekulanten, das zu einer Zerschlagung („Zertrümmerung") ganzer landwirtschaftlicher Anwesen Anlaß giebt, indem verschuldete Höfe angekauft und in Parzellen ausgeboten werden, für die es selten an entsprechender Nachfrage fehlt. Wird dabei, wie üblich, durch raffinierte Mittel (Verabreichung von Getränken ꝛc.) die Kauflust der Bieter künstlich zu steigern versucht, so sind drückende Schuldverpflichtungen der Bieter gegenüber dem verkaufenden Spekulanten in der Mehrzahl der Fälle ebensosehr die unausbleibliche Folge jenes Treibens wie das Verschwinden ganzer Höfe und deren Auflösung in einzelne Stücke von meist unzweckmäßiger Größe. Eine Abhilfe gegenüber solchen Geschäftsgebahrungen liegt teils auf gewerbepolizeilichem Gebiet (Unterstellung des gewerbsmäßigen Güterhandels unter die genehmigungspflichtigen Gewerbebetriebe, Möglichkeit der Untersagung dieses Betriebs, falls Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Ausübung des Geschäftsbetriebs vorliegt), teils auf dem rein polizeilichen Gebiet (z. B. durch Erlassung eines Verbots der Abhaltung von Versteigerungen in Wirtshäusern), teils auf dem Gebiet des Wucherstrafrechts (falls die aus den Versteigerungen sich ergebenden Kaufschuldverbindlichkeiten wucherartig ausgenutzt werden).

Es ist wichtig und bemerkenswert, daß in allen diesen Hinsichten durch die neuere deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gewerbe- und Strafrechts vorbeugende und unterdrückende Vorschriften erlassen worden sind. In die Reihe der hierher zählenden vorbeugenden oder verhütenden Maßnahmen zählt es ferner, wenn, wie in Württemberg Rechtens ist, der Wiederverkauf der erworbenen Grundstücke vor Ablauf eines mehrjährigen Zeitraums verboten bezw. unter Strafe gestellt ist. Ausschreitungen auf diesem Gebiet kann auch dadurch vorgebeugt werden, daß die Gemeinden als Käufer für feile Anwesen auftreten und dadurch die Thätigkeit gewerbsmäßiger Güterspekulanten lahmzulegen sich bemühen, worauf schon früher aufmerksam gemacht wurde (S. 16). Auch der Staat als Domänenfiskus kann unter Umständen eine ähnlich ersprießliche Thätigkeit durch Ankauf von Anwesen, deren Zerschlagung zu besorgen ist, entfalten, sei es, daß er die Anwesen behält und dauernd verpachtet oder zu gelegener Zeit ganz oder in schicklichen Abschnitten wieder in den Verkehr bringt.

§ 18. Fortsetzung; staatlicher Eingriff in die Ordnung der Grundeigentumsverteilung durch das Mittel der inneren Kolonisation.

Das Gegenstück zu den Zuständen weitgehender Besitzzersplitterung bildet die Besitzhäufung des Grundbesitzes in einzelnen Händen. Diejenigen staatlichen Maßnahmen, die darauf abheben, an Stelle dieser einseitigen Besitzverteilung eine günstigere im Weg der Schaffung neuer landwirtschaftlicher Besitzeinheiten herzustellen, bezeichnet man als innere Kolonisation (Ansiedelungspolitik). In den Maßnahmen der inneren Kolonisation vollzieht sich daher eine unter Umständen sehr einschneidende Korrektur der geschichtlich überkommenen Besitzverhältnisse. Die Heranziehung von Kolonisten in schwach bevölkerte Gegenden hat in der preußischen Geschichte, aber auch in anderen deutschen Staaten, namentlich nach den verwüstenden Stürmen des dreißigjährigen Krieges periodenweise einen wichtigen Bestandteil der allgemeinen Staatspolitik gebildet. Es braucht nur an die mit erheblichen staatlichen Geldopfern durch den großen Kurfürsten und später durch Friedrich den Großen besonders in den östlichen Provinzen (im Oder-, Warthe- und Weichselgebiet) gegründeten Bauernkolonien, deren Elemente aus allen möglichen Ländern sich rekrutierten, erinnert zu werden. Die Zahl der im 17. und 18. Jahrhundert auf diesem Wege geschaffenen neuen Stellen kann man gut auf 30—40000 spannfähige Bauerngüter und 100—120000 Kleinbetriebe veranschlagen. Die ganze Grundeigentumsverteilung der östlichen preußischen Provinzen ist durch diese Akte der Kolonisation aufs stärkste beeinflußt worden.

Würdigung der neuzeitlichen Ansiedelungspolitik. Die neue preußische Ansiedelungspolitik hat an diese ältere Politik in glücklicher Weise angeknüpft. Sie verfolgt ein doppeltes Ziel. Sie will gegenüber den in einzelnen preußischen Provinzen seit Jahren in verstärktem Maße hervortretenden polonisierenden Bestrebungen durch Ansetzung deutscher Kolonisten ein wirsames Gegengewicht setzen. Sie will aber vor allem in den Gegenden des vorherrschenden Großgrundbesitzes durch Bildung großer, mittlerer und kleinerer Bauernstellen eine günstigere Grundeigentumsverteilung herbeiführen und soziale und wirtschaftliche Übelstände beseitigen, die sich aus der seitherigen einseitigen Besitzverteilung ergaben. Diese Übelstände sind namentlich in folgenden Richtungen zu Tage getreten. Die Unmöglichkeit für die auf dem flachen Land lebenden unselbständigen Elemente (Tagelöhner), Grundeigentum zu erwerben und sich allmählich zu einer wirtschaftlich und sozial unabhängigeren Stellung emporzuarbeiten, hat, seit die Gesetzgebung über Freizügigkeit und Auswanderungsrecht der Abwanderung dieser Elemente nach anderen Gegenden oder nach dem Ausland Hindernisse nicht mehr bereitete, zahlreiche Leute veranlaßt, der Heimat den Rücken zu kehren, und dem an sich dünnen Bevölkerungsstand jener Provinzen Jahr für Jahr starken Abbruch gethan. Mit dem Umsichgreifen dieser Bewegung ist es für die Großgüter fortgesetzt schwieriger geworden, das zur Bewirtschaftung erforderliche Personal an Gesinde und Tagelöhnern sich zu beschaffen; und nicht mit Unrecht wird die Notlage der östlichen Provinzen zu einem guten Teil auf die Landflucht der kleinen Leute und das allmähliche Versiegen eines entsprechenden Arbeiterangebots zurückgeführt. Unter dieser Bevölkerungsabnahme leidet schließlich nicht nur der Großbesitz, sondern auch das ansässige Gewerbe und die Handelsthätigkeit, weil die Zahl der Abnehmer der Erzeugnisse des Gewerbefleißes sich stetig mindert und weil eine ausschließlich auf den Ertrag von Tagelohn angewiesene Landbevölkerung einen kaufkräftigen Konsumenten überhaupt nicht darstellt. Eine ganz besonders bedauerliche Folge dieser Zustände ist die wachsende Heranziehung polnischer und russischer Arbeiter in den ostelbischen Landesteilen, weil dadurch das slavische Element gestärkt wird und die Germanisierungsarbeiten früherer Jahrhunderte verloren zu gehen drohen. So sind allgemein politische mit volkswirtschaftlichen, sozialen und privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengetroffen mit der Folge, daß am Ausgang des Jahrhunderts der Weg der Ansiedelungspolitik in großem Stil von neuem beschritten wurde.

Verwaltungsgrundsätze. Bei der Ansetzung von Bauernstellen in den Gebieten des Großgrundbesitzes kann man entweder so verfahren, daß der Staat Großgüter aufkauft, sie parzelliert und in entsprechenden Größenabstufungen an die Bewerber um solche Stellen abgiebt. Oder

auch so, daß die Großgrundbesitzer selber — mit oder ohne Mitwirkung des Staats — im Bereich ihres Grundbesitzes das Ansiedelungswerk vollziehen. Den durchgreifendsten Erfolg wird man auf dem erstgedachten Weg zu verzeichnen haben, zumal der Staat in diesem Fall auf die Auswahl der Kolonisten und die Art und die Bedingungen ihrer Ansetzung den maßgebenden Einfluß behält. Er ist gewählt worden in dem Gesetz vom 26. April 1886 über die Beförderung deutscher Ansiedelung in den preußischen Provinzen Westpreußen und Posen. In dem zweiten Fall hängt der Umfang des Ansiedelungswerks von der Geneigtheit des Großgrundbesitzes ab, Bodenmaterial zur Ansiedelung bäuerlicher Wirte zur Verfügung zu stellen. Diese Geneigtheit wird aber aus naheliegenden Gründen nur dann in größerem Umfang zu Tage treten, wenn unter dem Druck wirtschaftlicher Verhältnisse die Verkleinerung des Wirtschafts-Areals auf eine der Betriebskapitalkraft des Besitzers entsprechende Größe, ferner die Möglichkeit der Schuldabstoßung mittelst der eingehenden Grundstückserlöse, endlich die Ansässigmachung kleiner und mittlerer Wirte und die damit verknüpften besonderen Vorteile (Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, Verhinderung der Abwanderung vom flachen Land) als überwiegend nützliche Maßnahmen für den Großgrundbesitz sich darstellen. Bei der Schwierigkeit eines ausschließlich privaten Vorgehens auf diesem Gebiet und bei dem allgemeinen staatlichen Interesse, das an die Fernhaltung und Beseitigung einseitiger und an die Herbeiführung gesunder Bodenbesitzverhältnisse sich knüpft, thut der Staat jedenfalls wohl daran, dem privaten Ansiedelungswerk durch die Gesetzgebung unterstützend und fördernd zur Seite zu stehen. Solchen Erwägungen sind die preußischen Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 entsprungen, die eine sehr umfassende staatliche Hilfsaktion in die Wege leiten sollen und wegen der besonderen Rechtsform, unter der der Eigentumserwerb der neu zu schaffenden Bauernstellen sich vollzieht, den Namen Rentengutsgesetze führen. — (Ein ähnliches Ansiedelungswerk, wie es in Preußen nunmehr im Gange ist, hat sich in Mecklenburg-Schwerin auf Grund einer landesherrlichen Verordnung vom 16. November 1867 thatsächlich vollzogen, indem in diesem Lande eine Menge lediglich mit Zeitpachtrecht ausgestatteter bäuerlicher Wirte unter Erbpachtrecht gestellt und daneben zahlreiche Kleinstellen [Büdnerstellen] neu geschaffen wurden.)

Rentengüter. Die wichtige Frage, welche Besitzrechte den Ansiedlern auf den neu zu schaffenden Stellen einzuräumen seien, ist durch die preußische Gesetzgebung, abweichend von Mecklenburg, nicht im Sinn der Erbpacht (vergl. S. 25), sondern im Sinn der Übertragung zu Eigentum entschieden worden. Dabei hat der Gesetzgeber in bemerkenswerter Weise auf das altdeutsche Rechtsinstitut des Rentenkaufs zurückgegriffen;

d. h. die Erwerbung des Eigentums ist nicht wie seither nach gemeinem Recht an die Zahlung des Kapitalwerts der Liegenschaft oder an die Eingehung einer Kapitalschuld gebunden, sondern dieser Eigentumserwerb wird schon durch die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Rente wirksam. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Neuerung, welche an Stelle der Kapitalverschuldung die Rentenschuld setzt, wird später noch ihre besondere Würdigung finden (§ 25). Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit, durch Zahlung einer aus den Erträgnissen des Guts zu erwirtschaftenden Rente liegenschaftliches Eigentum zu erwerben, das Ansiedelungswerk ebensosehr erleichtert wie in seiner sozialpolitischen Tragweite verstärkt hat. Denn die mit der Übernahme einer Kapitalschuld jederzeit verknüpften Gefahren und Nachteile können vermieden werden und der Kreis der ansiedelungslustigen Bewerber kann sich wesentlich erweitern, wenn ein vorhandener Kapitalbesitz nicht in erster Reihe für die Bewerbung um Ansiedelungsstellen ausschlaggebend ist, sondern wenn auch minder vermögliche, aber geschickte und fleißige Elemente als Bewerber um solche Stellen auftreten können.

Im Interesse der Nachhaltigkeit des unternommenen Ansiedelungswerks und der dauernden Sicherung der damit erstrebten Zwecke, insbesondere zur Fernhaltung unwirtschaftlicher Verkleinerung der neu geschaffenen Stellen hat die preußische Rentengutsgesetzgebung die Rentengüter neuerdings dem Anerbenrecht (siehe § 20) unterstellt. Auch ist bereits in der grundlegenden Gesetzgebung von 1890/91 die Abveräußerung von Teilen der Ansiedelungsgüter oder deren Teilung von der Genehmigung des zum Bezug der Rente Berechtigten abhängig gemacht, diesem auch im Fall eines Verkaufs ein Vorkaufsrecht eingeräumt worden. Weiter hat man die Ablösbarkeit der Rente oder doch eines Teils derselben von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht; die Rente kann also unter Umständen den Charakter einer ewigen Rente annehmen. In dieser Art der Regelung liegt nichts, woran an sich ein Ansiedelungslustiger Anstand nehmen müßte. Selbst die scheinbare Härte, welche der Unterordnung der eigenen Entschließung unter diejenige eines dritten betreffs der Vornahme von Teilungen oder Abveräußerungen vielleicht vom Gesichtspunkt des Angesiedelten anhaften mag, erscheint dadurch wesentlich abgeschwächt, daß die von dem privaten Großgrundbesitzer versagte Genehmigung zu einem das Rentengut betreffenden Rechtsakt durch die Staatsbehörde erteilt werden kann; noch mehr dadurch, daß der Staat vermittelst der Einrichtung einer besonderen Bankorganisation (Rentenbanken!) in die Rentenforderungen einzutreten befugt ist und in diesem Fall die dem Rentenberechtigten eingeräumten Befugnisse ausschließlich handhabt. Umgekehrt erweist sich diese Übernahme der Rentenforderungen auf die staatliche Rentenbank auch für den kolonisieren-

den Großgrundbesitz als wertvoll, weil er als Gegenwert für die abgetretenen Rentenansprüche deren Kapitalwert erhält, also sofort in den Besitz flüssiger Mittel zur Deckung von Schulden oder zur Verstärkung des Betriebskapitals gelangt.

Erleichterungen bei Begründung von Rentengütern. Die Begründung von Rentengütern ist insbesondere nach der rechtlichen Seite hin dadurch wesentlich durch die preußische Gesetzgebung gefördert worden, daß, soweit es sich um hypothekarisch belastete Großgüter handelt, auf Ansuchen die Generalkommission in den Formen des Auseinandersetzungsverfahrens die Begründung unternimmt, insbesondere also die Hypothekenverhältnisse ordnet und die Einweisung des Ansiedlers in das von allen Privathypotheken befreite und nur mit der Rentenbankrente belastete Rentengut besorgt. Weiter kann das Ansiedelungswerk durch Erleichterungen, die dem Ansiedler gewährt werden, mannigfache Förderung erfahren. Dahin zählt insbesondere die Einräumung einer Anzahl Freijahre, in denen die Entrichtung der Rente ruht, ferner die Übergabe des Guts in einem betriebsfähigen Zustande, die Überlassung von Baumaterialien zur Errichtung der Baulichkeiten zu mäßigem Preis, die Überweisung von Wirtschaftsvorräten zur Deckung des nächsten Bedarfs bis zur Erzielung der ersten Ernte und anderes mehr. In dieser für die Ansiedler wertvollen Weise pflegt bei dem Ansiedelungswerk in Posen und Westpreußen unter Inanspruchnahme der hierfür besonders bewilligten großen Geldmittel (ursprünglich 100 Mill. Mark, welcher Fond durch ein Gesetz von 1898 auf 200 Mill. Mark erhöht worden ist) verfahren zu werden. In den anderen preußischen Provinzen ist mangels entsprechender Staatskredite ein ähnliches unterstützendes Vorgehen zur Zeit ausgeschlossen.

Die Bedeutung des Eingriffs in die bestehende Grundeigentumsverteilung, wie er sich im Wege der beschriebenen Ansiedelungs- und bezw. Rentengutsgesetzgebung seit einigen Jahren vollzieht, liegt klar zu Tage. Bereits Ende 1896 waren auf Grund des Ansiedelungsgesetzes in Westpreußen und Polen 92724 ha für 56 Mill. Mark erworben und 34689 ha mit 1975 Kolonisten besiedelt. Ende 1898 werden rund 2200 Kolonisten auf rund 44000 ha angesetzt sein. Das aufgewendete Kapital hat sich im Durchschnitt zu $2^1/_4\%$ verzinst. Aber die Bedeutung dieser Politik beschränkt sich nicht auf den Bereich der preußischen Monarchie, sondern greift viel weiter. Bekanntlich leiden einzelne Teile Mittel- und namentlich Süddeutschlands an Zuständen einer thatsächlichen Übervölkerung und diese letztere führt alljährlich Tausende von kräftigen Leuten beiderlei Geschlechts über das Meer, um unter fremden Himmelsstrichen eine neue Heimat sich zu gründen. Dem Deutschtum und dem Vaterlande gehen diese Auswanderer fast aus-

nahmslos verloren. Wenn nun in Deutschland selber, nämlich in dessen östlichen Provinzen, noch für Hunderttausende von Bauernfamilien Raum ist, sollte es da für die Auswanderungslustigen nicht rätlicher sein, ihr Heim in jenen neu erschlossenen Ansiedelungsbezirken aufzuschlagen, statt irgendwo jenseits des Meeres ihr Glück zu versuchen? Zumal in der Gegenwart, wo die besten Ansiedelungsgründe in Nordamerika längst vergeben sind und hier wie in anderen transozeanischen Ländern die Bedingungen wirtschaftlichen Gedeihens lange nicht mehr so günstig liegen als vor 20 und 30 Jahren. Schon sind eine Anzahl süddeutscher Gemeindeniederlassungen im östlichen Deutschland entstanden. Es wäre zu wünschen, daß dem gegebenen Beispiel andere bäuerliche auswanderungslustige Elemente folgten, statt, was noch immer die Regel bildet, mit ihrem bescheidenen Hab und Gut einem unsicheren Schicksal weit draußen in der Fremde entgegenzugehen.

Auch die wirtschaftliche Rückwirkung des in Rede stehenden Gesetzgebungswerks auf die Lage des Großgrundbesitzes, insbesondere des verschuldeten, ist nicht zu unterschätzen; und die große Menge der bei den staatlichen Behörden (Generalkommissionen) einlaufenden Anträge auf Rentengutsbildungen spricht in dieser Hinsicht deutlich genug. Die Abstoßung eines Teils des Gutsareals, meist der Außenwerke, ermöglicht einen um so intensiveren Betrieb auf der verbliebenen Restfläche, und die erzielten Kaufschillinge, soweit sie nicht zur Tilgung der drückendsten Schuldverbindlichkeiten Verwendung finden müssen, liefern die für diesen intensiveren Betrieb erforderlichen Mittel. In den Familien der angesetzten Ansiedler wächst allmählich ein Stamm tüchtiger Arbeitskräfte heran, d. h. die Arbeiternot wird mit der Zeit ihre jetzige Schärfe verlieren, der ganze Landwirtschaftsbetrieb der östlichen Gegenden mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung des flachen Landes an Stetigkeit und nachhaltiger Kraft gewinnen. Der Hochflut zunehmender „Polonisierung“ der östlichen Provinzen kann durch die beharrlich fortgesetzte Ansiedelung deutscher Bauerngemeinden mit der Zeit ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden.

§ 19. Hemmungen der Freiheit des Grundeigentumsverkehrs und der Grundeigentumsverteilung durch das Erbrecht; die Fideikommisse insbesondere. Statistik der Fideikommisse in Preußen. Bäuerliche Fideikommisse.

Wie bereits erwähnt, sind von tiefgreifenderem Einfluß auf die Grundeigentumsverteilung als die Rechtsakte unter Lebenden die auf den Todesfall wirksam werdenden Rechtsvorgänge. Denn die Aufteilung des Grundbesitzes unter eine Vielheit von Staatsangehörigen, die möglichste

Zugänglichmachung des Grundeigentums für jedermann kann nicht sicherer bewirkt werden als durch Übertragung des Grundsatzes der Freiheit des Güterverkehrs auf die Vermögens-Auseinandersetzungen, die der Tod des Familienoberhauptes nötig macht. Umgekehrt giebt es kein wirksameres Mittel, die einmal bestehende, d. h. geschichtlich überkommene Grundeigentumsverteilung zu erhalten (zu konservieren), als die Auferlegung rechtlicher Beschränkungen betreffs des Grundbesitzes für die Verfügungen von Todeswegen. Der große Einfluß des geltenden Erbrechts auf die Vorgänge im Grundeigentumsverkehr und auf die thatsächliche Grundeigentumsverteilung liegt also klar zu Tage; und der alte und ewige Gegensatz von Freiheit und Beschränkung, von einer mehr liberalen oder mehr konservativen Ausgestaltung des Rechtslebens ist auch auf diesem Gebiet des Erbrechts gerade in der Gegenwart wieder erneut in die Erscheinung getreten. Denn wenn die Besonderheit des Erbrechts von so tief einschneidendem Einfluß auf den Verlauf des Grundeigentumsverkehrs sich erweist, so kann augenscheinlich das Erbrecht zu einer sehr kräftigen Waffe gegen befürchtete Auswüchse der Freiheit dieses Verkehrs geschmiedet werden. Je schärfere Schranken gegen persönliche Willkür des Besitzers für den Fall seines Ablebens aufgerichtet werden, um so stärker werden die Hemmungen sein, die sich Änderungen der bestehenden Grundeigentumsverteilung in den Weg stellen.

Seine schärfste Ausgestaltung im Sinne unveränderter Erhaltung der gegebenen Grundeigentumsverteilung erfährt das Erbrecht dann, wenn es zuläßt oder verordnet, daß Güter von dem jeweiligen Eigentümer auf dessen Geschlechtsnachfolger bis zum Ausgang des Geschlechts oder doch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ungeteilt überzugehen haben; wenn ferner den jeweiligen Besitzern die Veräußerung oder Zerkleinerung, ja selbst die Verschuldung des Besitzes gar nicht oder nur unter erschwerenden Voraussetzungen gestattet ist; wenn endlich solche Güter den Rechtsvorzug genießen, daß auf sie niemals die Zwangsversteigerung, sondern nur die Zwangsverwaltung Anwendung finden kann. Güter, die einem solchen Sonderrecht unterliegen, heißen Fideikommisse (auch Stammgüter, immerwährende Majorate) und das ihre Verfassung regelnde Recht Fideikommißrecht. Das Fideikommiß bildet also auf der langen Linie der Erbrechtsentwicklung den schärfsten Gegensatz zu dem Grundsatz der Freiteilbarkeit und die nachdrücklichste Hemmung der Freiheit des Güterverkehrs. Die Gebundenheit des Eigentums ist in diesem Institut in vollendetstem Maße verwirklicht und eine fideikommissarische Festlegung des gesamten Grundbesitzes würde einer Verewigung der einmal gegebenen Grundeigentumsverteilung gleichkommen.

Das Fideikommiß ist nicht, wie man glauben könnte, auf dem Boden der deutschen Rechtsentwicklung entstanden, die vielmehr auch im

Bereich der Großgüter schon sehr frühe der naturalen Teilung zuneigte (S. 17), sondern aus den romanischen Staaten (vermutlich aus Spanien) nach Deutschland verpflanzt worden. Im Laufe dieses Jahrhunderts, unter der Einwirkung der Ideen der bürgerlichen Rechtsgleichheit vielfach bekämpft, hat das Fideikommißrecht mannigfache Wandlungen durchgemacht, ist in einzelnen deutschen Staaten aufgehoben, in anderen in der einschränkenden Kraft seiner Rechtsnormen mehr oder weniger abgeschwächt worden. Letzteres insbesondere in der Richtung, daß der Grundsatz der Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit vielfach gemildert, auch die Haftung des Guts für bestimmte Arten von Fideikommißschulden nicht mehr schlechthin ausgeschlossen, vielmehr die rechtliche Möglichkeit der Zwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung bezw. Zwangsverwaltung) eröffnet wurde. Der größeren Kreditfähigkeit der Fideikommißgüter und damit der Möglichkeit umfangreicher Kapitalverwendungen in das Gut (zu Meliorationen, zur Schaffung landwirtschaftlicher Nebengewerbe rc.) hat sich diese freiere Gestaltung des Fideikommißrechts außerordentlich förderlich erwiesen. Endlich hat die neuere Gesetzgebung überall die Errichtung neuer oder die Vergrößerung bestehender Fideikommißgüter von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht.

Der der Einrichtung zu Grunde liegende Gedanke, ein Gut im Besitz einer Familie zu erhalten und den Glanz bestimmter Geschlechter, der mit dem Besitz von Grund und Boden auch nach heutigen Anschauungen untrennbar verknüpft erscheint, dauernd zu bewahren, ist an sich nicht abzulehnen; mindestens nicht von jenen, die das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl Großgüter in einem Staat und die dauernde Erhaltung solcher Großgüter als wertvoll in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht ansehen (siehe S. 19). Man wird grundsätzliche Bedenken gegen die Rechtseinrichtung namentlich dann zurückdrängen dürfen, wenn von der Einräumung des in den Augen anderer Grundbesitzer ein anstößiges Privilegium bildenden Rechtsvorzugs der absoluten Nichthaftbarkeit des Guts für Schulden abgesehen wird, wie meist jetzt der Fall ist. Mit der wiederholt vertretenen Forderung einer volkstümlichen Aufteilung des Grund und Bodens im Gegensatz zu einer ausgesprochenen aristokratischen (S. 2 u. 21) würde dagegen eine große Vielheit von thatsächlich und rechtlich außerhalb des Verkehrs stehenden Fideikommißgütern nicht im Einklang sein. Es ergiebt sich daraus die Folgerung, nicht nur, daß die Errichtung von Fideikommißgütern der staatlichen Genehmigung bedarf, sondern auch, daß von dieser Genehmigung überall nur ein sparsamer Gebrauch zu machen und diese jedenfalls zu versagen ist, wo in bestimmten Landesteilen bereits eine nennenswerte Anzahl solcher Güter besteht, die Grundeigentumsverteilung also das einseitige Bild des vorherrschenden Großbesitzes auf Kosten des mittleren und kleineren Grund-

besitzes bereits aufweist. Die Häufung von mehreren Fideikommißgütern in derselben Hand dürfte ebenfalls zu beanstanden sein. Nicht nachteilig, sondern volkswirtschaftlich nützlich wird sich das Fideikommiß dann erweisen, wenn den wesentlichsten Bestandteil des Fideikommißvermögens Waldungen bilden, da Privatwaldungen im allgemeinen nur in der Hand des Großbesitzes rationeller Bewirtschaftung unterliegen und die schonliche Behandlung und Erhaltung des privaten Waldbestandes jedenfalls im System des Fideikommißrechts am besten gewährleistet ist.

In Deutschland ist der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz im großen und ganzen nur mäßig vertreten, verhältnismäßig am stärksten in Preußen, wo die Fideikommiß- (und Lehen-) Güter Ende 1895 6,09% der Gesamtfläche darstellen. Am stärksten ist der fideikommissarische Besitz vertreten in Hohenzollern (16,32%), dem Schlesien mit 13,66% folgt, während Hannover mit 2,13% an letzter Stelle steht. Im ganzen preußischen Staatsgebiet wurden Ende 1895 1045 Fideikommisse mit einer Gesamtfläche von 2141412 ha gezählt, darunter 218 mit einer Fläche von 1000—2000 ha, 174 mit einer solchen von 2000—5000 ha, 60 mit einer solchen von 5—10000 ha und 29 mit einer Fläche von über 10000 ha. Man hat es also teilweise mit richtigen Latifundien zu thun. Von diesen 1045 Fideikommissen sind 716 vor 1870, 329 nach 1870 entstanden. — Von einer „wirtschaftlichen Gefahr“ der Fideikommisse in Preußen bezw. Deutschland sollte man jedenfalls nicht reden. Ganz anders in Großbritannien, wo nahezu der ganze Großbesitz einem dem deutschen Fideikommißrecht verwandten, wenn schon wesentlich abgeschwächten Familienrecht (Recht der sog. Entails) unterworfen und wo die dadurch bewirkte Starrheit der Grundeigentumsverteilung um so nachteiliger sich geltend macht, als ohnehin die Besitzverteilung durch übermäßiges Überwiegen des Groß- und übergroßen (Latifundien-) Besitzes eine denkbar einseitige Ausgestaltung aufweist. Gehört doch in England und Wales über ein Viertel des ganzen Landes 874 Personen mit einem Grundrenteneinkommen von 240 Mill. Mark, in Schottland gar nur 580 Personen drei Viertel des Grund und Bodens mit einem solchen von 80 Mill. Mark und in Irland 744 Personen die Hälfte des ganzen Landes mit einem Einkommen ähnlicher Höhe. Es darf nicht Wunder nehmen, daß angesichts dieses Mißverhältnisses, in dem die thatsächliche Bodenbesitzverteilung mit dem berechtigten Wunsch auf thunlichste Verallgemeinerung der Besitzrechte am Grund und Boden steht, in dem Inselreich die anfänglich nur gegen die Beseitigung der Entails sich richtende Bewegung allmählich zu einer solchen auf Nationalisierung (Verstaatlichung) des Grund und Bodens ausgewachsen ist. Ein bemerkenswertes Zeichen, wie sehr in heutiger Zeit dem Empfinden weiter Volkskreise die Monopolisierung des Grund und Bodens in den Händen weniger widerstrebt.

(Bäuerliche Fideikommisse). Das deutsche Fideikommiß wie das verwandte englische Entail, ist eine dem Familien- und Standesbewußtsein der Vornehmen des Volks entsprungene und daher dem Großgrundbesitz angepaßte Einrichtung. Sie ist entstanden in Reaktion gegen ein die Gleichberechtigung der Geschwister aussprechendes und die Teilung der Güter förderndes Volksrecht. Und um des Zweckes willen, dem das Fideikommiß seine Entstehung verdankt: den Glanz und das Ansehen der Familie aufrecht zu erhalten, scheute man nicht davor zurück, den nachgeborenen Geschwistern des zur Nachfolge berufenen Majorats- (Stammguts-) Herrn weitgehende Opfer durch Verweisung auf knappe Abfindungsrenten (Apanagen) aufzuerlegen. Schon diese Betrachtung ergiebt, daß ein ähnliches Recht aus der bäuerlichen Bevölkerung heraus sich nicht entwickeln konnte, weil eben in diesen Kreisen alle Voraussetzungen für ein solches Recht fehlen. Weder ist hier der Familiensinn, der mit einer späteren Zukunft rechnet, so mächtig entwickelt, daß sich der jeweilige Inhaber des Guts im Interesse kommender Generationen weitgehende Beschränkungen seiner Verfügungsfreiheit über das Gut freiwillig auferlegen möchte; noch auch ist jenes Maß von Selbstverleugnung im Kreis der Familienangehörigen vorhanden, dessen es bedarf, wenn auf die Erbansprüche zugunsten eines bevorzugten Erben vonseiten aller anderen im wesentlichen verzichtet werden soll. Es hat daher nichts Auffälliges, daß der in einzelnen Staaten (Bayern 1855, Hessen 1858) unternommene Versuch, durch eine besondere Gesetzgebung der Errichtung von bäuerlichen Fideikommißgütern mit Veräußerungs-, Teilbarkeits- und Verschuldungsbeschränkungen Eingang zu verschaffen, fehlgeschlagen ist. Ein stark ausgeprägter Sinn für wirtschaftliche Ungebundenheit, das Bedürfnis, gegenüber den nächsten Angehörigen in Angelegenheiten des Hauses und der Ökonomie seine Unabhängigkeit zu wahren, zählen zu den wesentlichsten Merkmalen des bäuerlichen Charakters. Jede Gesetzgebung wird daher von vornherein dem weitgehendsten Mißtrauen und passiven Widerstand begegnen, die darauf rechnet, daß sich der Bauer freiwillig einem Rechte unterordnet, das das gerade Gegenteil solcher Charaktereigenschaften zur unerläßlichen Voraussetzung hat.

Sehr verschieden von dem Fideikommißrecht und fideikommißähnlichen Rechtseinrichtungen sind jene Rechtsnormen, welche lediglich darauf abzielen, die naturale Teilung der Landgüter im Erbweg zu erschweren, die also der Einbürgerung der Einzelerbfolge Vorschub leisten wollen. Diese Rechtseinrichtungen zu erörtern, soll im folgenden Paragraphen unternommen werden.

§ 20. Fortsetzung; das bäuerliche Anerbenrecht (Recht der Einzelerbfolge).

Der im Anfang dieses Jahrhunderts neu verkündete und durch die Gesetzgebung verwirklichte Grundsatz der Freiteilbarkeit der Güter (Mobilisierungsfreiheit) führt in seiner Anwendung auf den Verkehr von Todeswegen zur naturalen Verteilung des liegenschaftlichen Nachlasses, beeinflußt also die Grundeigentumsverteilung im Sinne der Zugänglichmachung des Grundeigentums an thunlichst weite Kreise der Volksgemeinschaft in wirksamster und nachhaltigster Weise. Umgekehrt muß ein Erbrecht, welches darauf abhebt, die landwirtschaftlichen Anwesen in Erbfällen in ihrer Substanz unangetastet, also sie ungeteilt vom Vater auf nur ein Kind unter den miterbberechtigten Kindern oder auf einen sonst nächstverwandten Erben übergehen zu lassen, wesentlich konservierend auf die gegebene Grundeigentumsverteilung wirken und den mit der Freigebung der Teilbarkeit der Güter verknüpften Absichten einen starken Riegel vorschieben. Und es fragt sich auch hier wieder, ob und inwieweit die Einschaltung einer solchen Hemmung in die Freiheit des Güterverkehrs nach den vorliegenden Erfahrungen angezeigt und nötig sei. Auch diese Frage ist eine vielumstrittene; das Nachfolgende wird zur Klärung der Frage beizutragen vermögen.

Zwangsanerbenrecht. Wo wegen der Besonderheit der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse die uneingeschränkte Zulassung der Freiteilbarkeit grundsätzlichen Bedenken überhaupt begegnet, wie in Gebirgs- und Waldgegenden, für die die Beibehaltung der Geschlossenheit (rechtlichen Gebundenheit) der älteren Zeit nach den Ausführungen auf S. 69 ff. auch heute noch sich empfiehlt, muß diese Geschlossenheit folgerichtig auch für den Erbgang aufrecht erhalten bleiben. Das System der Einzelerbfolge, d. h. die Übernahme des Anwesens durch einen der Erben (den sog. Anerben), ist daher in diesen Gegenden die naturgemäße Folge der Geschlossenheit selber. Und weil, wo diese Geschlossenheit besteht, eine Teilung des liegenschaftlichen Nachlaßvermögens unter die mehreren Erben, selbst im Weg der letztwilligen Disposition des Erblassers, schlechthin ausgeschlossen ist, kann man diese Form des Rechts der Einzelerbfolge wohl als „Zwangsanerbenrecht“ bezeichnen. Dieses Zwangsanerbenrecht kommt in der Gegenwart nur noch sehr vereinzelt vor (einige mitteldeutsche Staaten, badischer Schwarzwald), es ist aber ehemals, seit dem Ausgang des Mittelalters, das in Deutschland für die Vererbung bäuerlicher Anwesen vorherrschende Erbrecht gewesen und bis zum Anfang des Jahrhunderts das vorherrschende geblieben. Ein „volkstümliches“ Recht in dem Sinne, daß es aus dem Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung selber sich entwickelt habe, kann man es gleichwohl nicht nennen.

Vielmehr ist es in vielen Gegenden im Gegensatz zu dem herrschenden Erbrecht, das zur Naturalteilung hinneigte, durch die Grundherren und nachmals durch die Territorialherrschaften der im Grundherrlichkeitsverband stehenden bäuerlichen Bevölkerung aus Gründen, die vorwiegend mit der guten Erfüllung der Spann-, Fron- oder Abgabepflicht der Bevölkerung zusammenhingen, aufgenötigt worden (siehe S. 17/18). Diese Entstehungsweise der Geschlossenheit bäuerlicher Anwesen mit Zwangsanerbenrecht darf indessen nicht zu der Folgerung verleiten, daß die Rechtseinrichtung, wenn sie schon zunächst vorwiegend privatwirtschaftlichen und fiskalischen Erwägungen ihre Entstehung verdankte, volkswirtschaftlich keinem Bedürfnis entsprochen habe. Dies war vielmehr für die rückwärts liegende Zeit sicher der Fall, weil damals die Technik des Betriebs im allgemeinen noch wenig entwickelt, deshalb die Brutto- und Reinerträgnisse der landwirtschaftlichen Berufsarbeit niedrige waren und daher jedes Gut wegen der herrschenden extensiven Betriebsweise eine gewisse ansehnliche Größe haben mußte, wenn eine bäuerliche Familie darauf sollte bestehen („hausen") können. Nun machte sich aber im Mittelalter in vielen Gegenden als Folge der üblichen Naturalteilung im Erbgang eine weitgehende Besitzzersplitterung zum Schaden einer wohlständigen Entwicklung des flachen Landes mehr und mehr bemerkbar. Ohne das Eingreifen der Grund- und Landesherren würde dieser Prozeß mutmaßlich immer weiter um sich gegriffen haben. Die Aufrichtung einer Schranke gegen den wachsenden Zersplitterungsprozeß, d. h. die in jenem Recht gegebene Vorsorge dafür, daß in weitem Umfang „spannfähige" und auch steuerlich leistungsfähige („prästationsfähige") Güter erhalten blieben, darf daher für jene Zeit eine in ihren Wirkungen volkswirtschaftlich wohlthätige genannt werden. (Vergl. auch § 17, Ziffer 2.)

Neuzeitliches Anerbenrecht. Seit der Sprengung des Grundherrlichkeitsverbandes, der Ablösung der bäuerlichen Lasten, der Zurückgabe der vollen persönlichen Freiheit an die bäuerliche Bevölkerung sind nahezu überall die Teilbarkeitsbeschränkungen der älteren Zeit und ist damit auch die Rechtseinrichtung des Zwangsanerbenrechts gefallen, zum Teil freilich erst in neuerer Zeit (Hannover, Oldenburg, Braunschweig, ebenso in Österreich). Gleichwohl hat sich das System der Einzelerbfolge (das Anerbenrecht) gewohnheitsmäßig in weiten Kreisen der bürgerlichen Bevölkerung erhalten und es wird diese Anerbenrechtssitte durch Übergabe des Anwesens durch einen Rechtsakt unter Lebenden (Gutsübergabeverträge, Kindskäufe) zu sichern gesucht; und länderweise hat das System der Einzelerbfolge eine dieselbe regelnde Ordnung durch die Gesetzgebung selber erfahren. Diese Gesetzgebung stellt gegenüber den allgemeinen Erbrechtsnormen, die jedem gleich nahen Erben ein gleiches Erbrecht auf die Hinterlassenschaft und folgerichtig demnach auch einen

gleichen Anteil an der hinterlassenen liegenschaftlichen Habe einräumen, ein Sonderrecht dar, über dessen rechtliche Ausgestaltung das Folgende zu sagen ist:

Das neuzeitliche Anerbenrecht sieht von jeder privatrechtlichen Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers über das Gut ab, läßt also eine Teilung oder Verkleinerung des Guts durch Rechtsakte unter Lebenden oder auf den Todesfall zu, hindert insbesondere den Gutsbesitzer nicht, durch solche Rechtsakte (Gutsübergabeverträge, letztwillige Verfügungen) das Gut auch unter mehrere Erben zu verteilen. Rechtlich wirksam wird vielmehr dieses neuzeitliche Anerbenrecht nur in dem Fall, daß der Erblasser betreffs des Nachlasses nichts verfügt hat, also ab intestato vererbt wird. Das dem Anerbenrecht unterworfene Gut darf in diesem Fall im Erbgang nicht in natura geteilt, sondern muß ungeteilt dem nach näherer Bestimmung des Gesetzes berufenen Erben (dem Anerben) übergeben werden. Ergreift das Anerbenrecht kraft Gesetzes bestimmte Kategorien von Gütern eines Staats oder einer Provinz, so spricht man von direktem Intestatanerbenrecht. Wird aber die Anwendung des Anerbenrechts von einem ausdrücklichen Willensakt des Besitzers, daß er sein Gut dem Anerbenrecht unterwerfen wolle, abhängig gemacht, so spricht man von indirektem oder fakultativem Anerbenrecht; und da dieser Willensakt gemeinhin durch Eintrag des Guts in eine bei den Gerichten zu führende öffentliche Rolle („Höferolle") sich bethätigen muß, so hat man dieses letztere Erbrechtssystem auch kurz als „System der Höferolle" bezeichnet. Das erstere System ist in Braunschweig und einigen anderen kleineren mitteldeutschen Staaten, ferner in Österreich, das System der Höferolle erstmals in Preußen zur Anwendung gelangt. Jenes ist augenscheinlich das wirksamere, weil es die Anwendung des Anerbenrechts nicht erst von einem ausdrücklichen Willensakt des Besitzers, das Gut in die Höferolle eintragen zu lassen, abhängig macht. Es verdient daher da, wo die Erhaltung der Einzelerbfolge besonders wichtig erscheint, den Vorzug. Zumal die Erfahrung in Preußen gezeigt hat, daß vielfach die bäuerlichen Landwirte aus Gründen verschiedenster Art: aus Lässigkeit, aus Scheu vor peinlichen Auseinandersetzungen mit den nächsten Familienangehörigen oder auch wegen der Abneigung der Besitzer, sich vorzeitig die Verfügung über das Gut zu entziehen, den Eintrag in die Höferolle unterlassen. Solchen Erwägungen ist es zuzuschreiben, daß für die Renten- und Ansiedelungsgüter das preußische Gesetz vom 8. Juni 1896 das Anerbenrecht kraft Gesetzes wirksam werden läßt und daß das Gesetz vom 2. Juli 1898 für Westfalen und einige Kreise der Rheinprovinz das Anerbenrecht auf der gleichen Grundlage ordnet. (Jedes Landgut ist nach letzterem Gesetz als Anerbengut im Grundbuch auf Antrag des Spezialkommissars einzutragen;

nur bei Besitzungen von weniger als 60 M Grundsteuer-Reinertrag erfolgt die Eintragung als Anerbengut auf Antrag des Eigentümers. Das Anwendungsgebiet des Gesetzes vom 2. Juli 1898 umfaßt etwa 50000 Bauerngüter.)

Die Erbfolgeordnung ist in den neuzeitlichen Anerbenrechtsgesetzen meist subsidiär geregelt, d. h. dem Besitzer ist in der Berufung des Anerben freie Wahl gelassen und nur in Ermangelung einer bezüglichen Bestimmung des Erblassers tritt die im Gesetz festgestellte Successionsordnung ein. Letztere kann entweder nur auf die Abkömmlinge oder, was zweckmäßiger, auch auf die Ahnen und Geschwister und deren Nachkommen ausgedehnt sein; vielfach wird auch dem überlebenden Ehegatten ein Erbfolgerecht oder doch eine Sitzgerechtigkeit eingeräumt. Die Erbberechtigten weiblichen Geschlechts sind gemeinhin zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, stehen aber doch in der Regel den in gleichem Grad verwandten männlichen Erben nach. Die Frage, ob unter den Nachkommen des gleichen Grads der älteste (Einrichtung des Majorats) oder der jüngste (Einrichtung des Minorats) als Anerbe zu berufen sei, wird die Gesetzgebung am besten im Einklang mit der Landessitte entscheiden, da entscheidende Vorzüge oder Nachteile weder dem Majorat noch dem Minorat anhaften.

(Gutstaxe). Einen wichtigen und zugleich schwierigen Punkt der Ordnung bildet die Festsetzung des Übernahmewerts des Guts (die Gutstaxe), zu dem der Anerbe behufs der Auseinandersetzung mit den Miterben das Gut zu übernehmen hat. Schwierig namentlich deshalb, weil hierbei zwei sich widerstreitende Interessen: einmal des Anerben an einer mäßig bemessenen Taxe, um im Besitz des Guts sich behaupten zu können, und sodann das Interesse der Geschwister an einer möglichst gerechten Abfindung ihrer Erbansprüche sich schroff gegenüberstehen. Aus den früher erwähnten Gründen (S. 60 ff.) würde die Zugrundelegung des laufenden Verkehrswerts, weil dieser so häufig in anormaler Weise auf Grund zufälliger Verhältnisse von Nachfrage und Angebot sich bildet, jedenfalls nicht in Betracht kommen können. Vielmehr muß der auf Grund vorzunehmender Reinertragsberechnungen zu ermittelnde nachhaltige Ertragswert für die Vermögensauseinandersetzungen als maßgebend erklärt werden. In diesem Sinn ist denn auch gemeinhin die gesetzliche Regelung erfolgt. Sie ist aber hierbei meist nicht stehen geblieben, sondern hat in Übernahme älterer Rechtsnormen oder geltender Erbrechtssitten dem Gutsübernehmer (Anerben) meist noch ein „Voraus“ (Präzipuum), d. h. besondere Vergünstigungen eingeräumt. Dieses Voraus ist entweder so geordnet, daß das Hofinventar oder daß der Gebäudewert nicht in Anschlag gebracht, sondern vorweg dem Anerben zugeschrieben wird; oder so, daß die ermittelte Gutstaxe um einen bestimmten Prozentbetrag ermäßigt, d. h. das Gut um einen sog. „kindlichen Anschlag“ über-

lassen wird. Daneben pflegen wohl auch dem Anerben billige Abzahlungsfristen gewährt oder bestimmt zu werden, daß die eingetragenen Erbanteile während der Minderjährigkeit der Miterben nicht gekündigt werden dürfen, wohl auch während dieser Zeit nicht verzinst zu werden brauchen. Wo der Anerbe gegenüber seinen Miterben solche Vergünstigungen genießt, die natürlich nicht zu einer Verkürzung der Pflichtteile führen dürfen, ist vereinzelt den Miterben im Fall des Verkaufs des Guts durch den Anerben für eine Anzahl Jahre ein Vorkaufsrecht oder doch ein Anspruch auf Übererlös gegenüber der Anschlagstaxe, zu der das Gut dem Anerben überlassen war, eingeräumt worden.

Würdigung des Anerbenrechts. Um zu einer richtigen und unbefangenen Würdigung dieses neuzeitlichen Anerbenrechts zu gelangen, ist es gut, sich vor Augen zu halten, daß die in Rede stehende Gesetzgebung lediglich diejenige Rechtsübung in die geschriebenen Formen des Rechts gegossen hat, die und zwar im Gegensatz zu dem gemeinen Erbrecht bei der bäuerlichen Bevölkerung selber in vielen Teilen Deutschlands, im Süden wie im Norden, konserviert worden ist. Man darf aus dieser zähen Festhaltung einer im Gegensatz zu dem herrschenden Erbrecht befindlichen Erbrechtssitte, wie sie in den Übergabeverträgen zu Tage tritt, folgern, daß die bäuerliche Bevölkerung hierbei von wohlerwogenen Berufsstands- und Familieninteressen sich leiten läßt. Und zwar wird man die innersten, für die Aufrechterhaltung jener Sitte sprechenden Erwägungen der ländlichen Bevölkerung nicht etwa nur auf das Bestreben des Hofbesitzers zurückzuleiten haben, das ihm von seinen Vorfahren überkommene Gut ungeschmälert auch nach seinem Tod erhalten zu sehen. Sondern vor allem auch auf die Erwägung, daß, wenn ein Gut gerade groß genug ist, um einer Familie Arbeit und auskömmlichen Unterhalt zu gewähren, eine Aufteilung des Guts unter mehrere Kinder mutmaßlich zu einer Herabdrückung der Lebenshaltung jedes einzelnen Kindes führen müßte, was dem natürlichen Empfinden der Eltern widerstrebt. In vielen Fällen erscheint die Aufteilung den Beteiligten unwirtschaftlich auch deshalb, weil die vorhandenen Gutsgebäude in einem richtigen Verhältnis zu dem verkleinerten Gutsteil desjenigen Erben, der die Gebäude übernehmen soll, sich nicht mehr befinden würden, also die Gutsrente unverhältnismäßig hoch durch das Gebäudekapital (Verzinsung, Unterhaltung, Versicherung) belastet wäre, die andern Erben aber zum Bau neuer Gutsgebäude sich genötigt sehen würden. — Diese Erwägungen haben augenscheinlich eine über reine Privatinteressen hinausgehende allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung. Bedeutsam in letzterer Hinsicht ist auch der Umstand, daß aus Gründen verschiedenster Art das ausschließliche Vorkommen des Kleinbesitzes unerwünscht ist, vielmehr die Durchsetzung des Kleinbesitzes mit Gütern mittlerer Größe den Vorzug

verdient (S. 21). Und zwar nicht am wenigsten auch deshalb, weil die Inhaber kleiner Güter für die Nahrungsmittelversorgung der übrigen Stände, insbesondere soweit es sich um den Getreidebedarf handelt, wenig zu leisten vermögen. Ein fortgesetzter Aufteilungsprozeß würde Land und Volk in wachsende Abhängigkeit hinsichtlich des wichtigsten Nahrungsmittels von dem Ausland versetzen. Wo der Landwirtschaftsbetrieb nach Boden und Klima im wesentlichen auf Getreide-, Kartoffelbau und Viehhaltung angewiesen ist, und das trifft für weite Landesstrecken in Deutschland zu, muß an und für sich die Guts- (Wirtschafts-) Fläche eine wesentlich größere sein, wenn sie den Wirten eine selbständige Existenz gewährleisten soll, als im Bereich der auf den Bau hochwertiger Spezialkulturen sich stützenden Wirtschaften. Mindestens für alle diejenigen zahlreichen Betriebe, die gerade an der Grenze der Unterhaltungsmöglichkeit stehen, würde deshalb in den Gegenden des vorherrschenden Getreidebaues eine weitere Verkleinerung der Anwesen im Erbweg unratsam sein. Allerdings ermöglicht jeder Fortschritt in der Technik des Betriebes eine Abminderung der Größeneinheit der Betriebe, und in dem Maße, als jener Fortschritt sich vollzieht, kann unbeschadet der Erhaltung wohlständiger Verhältnisse auf dem flachen Land eine Verkleinerung, die mit der Zunahme der Zahl der Wirte, also der Vermehrung der Bevölkerung des flachen Landes gleichbedeutend ist, Platz greifen. Aber solche technische Fortschritte pflegen sich nur langsam zu vollziehen und die Verkleinerung der Anwesen und die Bevölkerungszunahme auf dem flachen Lande wird daher zweckmäßig diesen Fortschritten nicht vorauszueilen haben, sondern ihnen nachfolgen. Andernfalls könnten leicht Zustände der örtlichen Übervölkerung Platz greifen, die hinterher nur sehr schwer zu heilen sind. Durch die Beseitigung der starren Gebundenheit der älteren Zeit ist dem mit der Zunahme der Bevölkerung an und für sich wünschenswerten Aufteilungsprozeß des Grund und Bodens freie Bahn gegeben und eine dann und wann befürwortete allgemeine Rückkehr zu jener strengen Gebundenheit der älteren Zeit ist unbedingt abzuweisen. Aber sicher liegt kein Grund vor, jener mildesten Form der Gebundenheit gegenüber, wie sie in der thunlichen Aufrechterhaltung der ungeteilten Übergabe der Güter in den Formen des Anerbenrechts zu Tage tritt, sich ablehnend da zu verhalten, wo diese den Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung entspricht und eine den gegebenen örtlichen und zeitlichen Wirtschaftsbedingungen gemäße ist.

Der Widerspruch gegen das neuzeitliche Anerbenrecht richtet sich denn auch weniger gegen die Institution der Einzelerbfolge als solche, sondern gegen jenen Teil des Anerbenrechts, der durch Festsetzung eines „Voraus“ den Anerben gegenüber den miterbenden Geschwistern privilegiert. In dieser Privilegierung des Anerben

liegt allerdings ein schwacher Punkt des Anerbenrechts, über den man sich nicht ohne weiteres durch die Betrachtung hinwegsetzen darf, daß auch in den Gebieten der Anerbenrechtssitte diese Bevorzugung des Anerben bis in die Gegenwart durch die Eltern geübt oder doch zu üben versucht wurde. Dem Geist der Zeit, dem stets stärker hervortretenden Gleichheitsgefühl widerspricht die vermögensrechtliche Bevorzugung eines einzelnen Kindes. Je mehr die egoistischen Regungen innerhalb der bäuerlichen Kreise die Oberhand gewinnen, um so schwerer, aber auch um so bedenklicher wird es, die vermögensrechtliche Bevorzugung des einen Kindes zum Nachteil aller anderen zum Rechtssatz zu erheben. Indessen übersehen diejenigen, die aus solchen Bedenken heraus zu einer völligen Ablehnung des „Voraus" gelangen, daß die Anwendung der gemeinrechtlichen Erbteilungsvorschriften auf die Auseinandersetzung zwischen Anerben und Geschwistern, d. h. die Behandlung aller Kinder auf völlig gleichem Fuß, den Anerben häufig schon beim Gutsantritt in eine wenig beneidenswerte Lage versetzen müßte. Bedingt ja doch das Vorhandensein von vier Geschwistern die Belastung des Guts mit drei Vierteln, bei fünf Geschwistern mit vier Fünfteln des Gutswerts. Ohne ein mindestens mäßiges „Voraus" ist deshalb ein Anerbenrecht, wenn der Anerbe soll bestehen können, in der Regel der Fälle, d. h. dann, wenn neben dem Liegenschaftsvermögen sonstiges Barvermögen nicht vorhanden ist, schwer durchführbar. Ja es ist in mäßiger Begrenzung die in der Gewährung des „Voraus" liegende Vergünstigung schließlich auch im Interesse der Geschwister selber gelegen, weil die Miterben doch nur im Fall des Gedeihens des Anerben ihre auf das Gut eingetragenen Gleichstellungsforderungen als gesichert erachten, nur in diesem Fall mit Sicherheit auf eine Erwirtschaftung der Zinsen und Kapitalbeträge ihrer Forderungen durch den Anerben sich Rechnung machen können. Wollte man anders verfahren, so bliebe in der Regel der Fälle nur übrig, das elterliche Gut dem Verkauf auszusetzen und den Erlös unter alle Miterben zu verteilen. Der Familie als solcher ginge dann aber das Gut verloren, und ob im Fall eines Verkaufs zu wesentlich höheren Preisen, als die Anerbentaxe beträgt, der neue Erwerber nun auch wirklich für die eingetragenen Kaufschillingsforderungen unbedingt sicher ist, bleibt ungewiß. Den grundsätzlichen Bedenken gegen das „Voraus" des Anerben wird daher nur insoweit stattzugeben sein, daß das „Voraus" in einem mäßigen Prozentsatz des Gutswerts zu bestehen habe.

Zwangsverschuldung der Anerben. Auch mit dieser Ordnung bleibt die Lage des Anerben in all den Fällen, in denen nicht außer dem Gut Barvermögen vorhanden ist, um daraus die Erbportionen der miterbenden Geschwister zu bestreiten, risikoreich genug. Ist er doch im Augenblick des Gutsantritts sofort mit einer erheblichen Schuldenlast be-

haftet, deren Zins- und Tilgungslast an dem Reinertrag der Gutswirtschaft zehrt. Diese Zwangsverschuldung des Anerben ist freilich eine mit dem Institut des Anerbenrechts, mag die Regelung der Abfindungspflicht wie immer geartet sein, untrennbar verknüpfte Begleiterscheinung und es ist daher die durchschnittlich höhere Verschuldung der Güter in Anerbenrechtsbezirken gegenüber anderen Gegenden wohl erklärlich. Zu einer grundsätzlichen Verurteilung der Anerbenrechtsinstitution braucht dieser Verschuldungszwang gleichwohl keinen Anlaß zu bieten; wohl aber dazu, die Übertragung dieser Institution auf Gebiete zu unterlassen, für welche das Anerbenrecht als eine zwingende Notwendigkeit sich nicht darstellt (siehe nächsten Paragraphen). Der so oft erhobenen Forderung der Notwendigkeit einer Verallgemeinerung der Anerbenrechtseinrichtung in ganz Deutschland ist daher zu widersprechen. Weiter aber ist klar, wie wichtig gerade für die unter Anerbenrecht lebenden und der Zwangsverschuldung mit Erbabfindungsansprüchen unterworfenen Wirte eine gute, die langsame Abtragung der Erbabfindungsschulden ermöglichende Organisation des Realkredits und ferner eine solche Gestaltung des Verschuldungsrechts sich erweist, das dem schuldnerischen Anerben in Fällen augenblicklicher Zahlungsverlegenheit einen gewissen Schutz gegenüber den äußersten Eventualitäten des Exekutionsverfahrens gewährleistet. Und ebenso erhellt für die unter Anerbenrecht Stehenden die Wichtigkeit des Vorhandenseins einer guten Versicherungsorganisation, die den Anerben vor den Folgen unvorhergesehener schädigender Ereignisse und Zwischenfälle thunlich behütet. Ja es darf die Frage aufgeworfen werden, ob solche Ausgestaltungen des Agrarrechts oder doch einzelner Teile desselben, um hinreichend wirksam zu sein, nicht mit gewissem Zwangscharakter auszustatten seien. (Tilgungszwang für die eingetragene Erbabfindungsschuld, Versicherungszwang!) Denn man darf immerhin einigermaßen bezweifeln, ob durchweg in den bäuerlichen Familien der Anerbenrechtsgebiete ein hinreichendes Maß von wirtschaftlicher Einsicht, Pflichtgefühl und Familienvorsorge vertreten ist, um die jederzeitige freiwillige, regelmäßige Schuldabtragung und die freiwillige Versicherungsnahme, letztere besonders auch in der Form der Lebens- und Ausstattungsversicherung, nachhaltig zu verbürgen.

Die in der Zwangsverschuldung des Anerbenrechts liegenden Gefahren werden abgeschwächt, wenn der Anerbe seiner Abfindungspflicht, statt durch Hingabe von Kapital, durch Leistung einer Rente an die Miterben Genüge leisten kann, wenn er also an Stelle einer Kapitalverpflichtung lediglich eine Rentenverpflichtung einzugehen braucht. Das System der Abfindung der Miterben in Renten statt in Kapital ist erstmals für die preußischen Renten- und Ansiedelungsgüter durch Gesetz vom 8. Juni 1896 und später in dem Anerbenrechtsgesetz für

Westfalen vom 2. Juli 1898 zur praktischen Verwirklichung gelangt. Auch kann bei den erstgenannten Gütern im Interesse der Miterben die Ablösung ihrer Erbabfindungsrenten in Kapital durch Vermittelung der staatlichen Rentenbanken auf Wunsch stattfinden, wobei eine Zwangsamortisation dieser Rentenschuld vorgesehen ist. Die große grundsätzliche Bedeutung dieser Neuerungen springt in die Augen; auf deutsch-rechtliche Einrichtungen ist zurückgegriffen und damit eine alte Forderung landwirtschaftlicher Kreise erfüllt worden. Auf das Wesen der Rentenschuld gegenüber der Kapitalschuld soll noch später eingegangen werden (Kap. III, § 25).

Diejenigen, welche jede auch minimale Vergünstigung des Anerben als ein bitteres und nicht zu rechtfertigendes Unrecht gegenüber den miterbberechtigten Geschwistern ansehen und daher grundsätzliche Gegner einer Anerbenrechtsgesetzgebung sind, vertreten mitunter die Meinung, man solle die alte Einrichtung der „Familiengemeinschaft“ zu erneuern sich bemühen, derart, daß das in die Erbschaft fallende Anwesen von einem oder auch mehreren der Erben auf Rechnung aller Erben verwaltet und die Erträgnisse geteilt würden. Es schwebt dabei eine Rechtseinrichtung vor, die sich in einzelnen slavischen Völkerschaften an der unteren Donau in Form der sog. „Hauskommunionen“ erhalten hat, aber doch auch seit geraumer Zeit dem Verfall entgegenzugehen scheint. Unmöglich ist eine solche Lösung nicht, aber doch nur als Ausnahme denkbar. In der großen Mehrzahl der Fälle wird die Landbevölkerung einem solchen „Zusammenhausen“ schon deshalb widerstreben, weil es zur Quelle zahlloser Streitigkeiten unter den zusammenhausenden Familien werden müßte. Auch verträgt der heutige Landwirtschaftsbetrieb mit seinen gesteigerten Anforderungen an Intelligenz und Thatkraft des Wirtschafters das Dreinreden vieler nicht. „Einer muß Herr im Hause sein“, wenn die Wirtschaft gedeihen soll. Ginge es auch zur Not in der ersten, so doch schwerlich in der zweiten oder gar dritten Generation. Der Wunsch, die naturale Teilung von Anwesen im Erbgang hintanzuhalten, kann daher anders als im System der Einzelerbfolge und eines diese kodifizierenden Anerbenrechts praktischer Erfüllung nicht wohl entgegengeführt werden.

§ 21. Fortsetzung; Würdigung der naturalen Teilung des Liegenschaftsnachlasses. Abschließende Betrachtungen.

Ruht die Bedeutung des Anerbenrechts in der Verhütung allzu weitgehender Aufteilung des Grundeigentums in Gegenden, in denen dieser Aufteilungsprozeß nach den allgemeinen Bedingungen des Landwirtschaftsbetriebs ungünstig wirken könnte, so wurzelt umgekehrt die Bedeutung

der naturalen Teilung des Liegenschaftsvermögens unter die Miterben in der dadurch begünstigten Verallgemeinerung der Grundeigentumsanwartschaften. Dies sollte nicht allzu gering angeschlagen werden. Denn, wie früher bereits betont wurde, ist nichts geeigneter, die sozialen Gegensätze auf dem flachen Lande zu versöhnen, aber auch den Zug vom flachen Lande weg in die Städte einzudämmen, als die Möglichkeit der Grundansässigmachung möglichst vieler Familien. Die Nachlaßregulierung auf der Grundlage der Naturalteilung ist auch nicht etwa, wie manchmal angenommen wird, erst ein Ergebnis der revolutionären Bewegung am Ausgang des vorigen Jahrhunderts, sondern gutes, altes deutsches Recht. Insbesondere haben die fränkischen und thüringischen Stämme schon sehr frühzeitig dieser Art des Erbrechts gehuldigt (S. 17). Es ist auch nicht richtig, daß die Zulassung dieser Form des Erbrechts mit der Zeit zu einer völligen „Pulverisierung" des Grund und Bodens, zu einer vollkommenen Besitzzersplitterung und schließlich zu einer Proletarisierung der Landbevölkerung mit Notwendigkeit führen müsse. Die thatsächliche Besitzverteilung und die Wohlstandslage der Landbevölkerung in jenen Teilen Deutschlands, in denen seit Jahrhunderten nach geltendem Recht die Naturalteilung die Regel bildet, steht mit jener Annahme keineswegs im Einklang. Dies erklärt sich dadurch, daß jederzeit innerhalb dieser Gebiete sehr wirksame Gegentendenzen sich geltend machen, die dem Zerbröckelungsprozeß, wie ihn das System der Freiteilbarkeit an sich immer von neuem einleitet, hindernd in den Weg treten. Und zwar in der Weise, daß jeder Besitzer der im Erbgang verstückelten Anwesensanteile das natürliche Bestreben hat, durch allmählichen Zukauf seinen Erbschaftsanteil wieder auf einen den Familien- und Hausstandsbedürfnissen entsprechenden Umfang hinaufzuheben. An der Möglichkeit dieses Zukaufs fehlt es aber in diesen Gebieten der Freiteilbarkeit nicht, da Jahr für Jahr infolge äußerer Veranlassungen: Wegzug, Todesfall, Übergang einer Anzahl Erben zu anderen als landwirtschaftlichen Berufsarten — Grundstücke zum Verkauf gelangen. Weit mehr als in den Anerbenrechtsgebieten ist daher in den Gegenden der naturalen Teilung ein bestimmter Teil des Grundeigentums in Bewegung begriffen. Mittlere und größere fallen auseinander, aber kleine und kleinste Anwesen wachsen allgemach zu solchen mittlerer Größe wieder empor.

Geringere Verschuldung der Gegenden der Naturalteilung. Als eine Besonderheit der naturalen Teilung des Liegenschaftsnachlasses gegenüber der Einzelerbfolge ist zu bezeichnen, daß die Belastung mit Erbabfindungsansprüchen an Geschwister, also die bedenkliche Zwangsverschuldung des Anerbenrechts wegfällt. Etwaiges Barvermögen, das zur Verteilung kommt, kann daher als Betriebskapital der kleinen

Wirtschaft dienen, und die intensivere Wirtschaftsweise, die den Gebieten der Freiteilbarkeit eigentümlich ist, steht damit im engsten Zusammenhang. Das Streben der Wirte der Freiteilbarkeitsgebiete, ihren Grundbesitz durch Zukauf zu vergrößern, hat freilich häufig andere Schuldverbindlichkeiten (Kaufschillingsreste) im Gefolge. Es bedingt aber einen erheblichen Unterschied, ob eine Schuldverpflichtung eine erzwungene ist und mit dem Gutsantritt zeitlich zusammenfällt, wie im Gebiet des Anerbenrechts, oder ob das Eingehen einer Schuld von dem Belieben des Wirts abhängt, ob insbesondere dieser in Bezug auf den Zeitpunkt des Eingehens von Schuldverpflichtungen sich ganz von seinen eigenen freien Entschließungen leiten lassen darf. Die Kauflust in den Gebieten der Freiteilbarkeit kann und wird also reger sein in Jahren reicher Ernten und guter Produktenpreise, die es gestatten, sofort einen Teil der Kaufschuld für Grundstückszukäufe abzutragen; sie wird zum Stillstand kommen, wenn die Kasse des Wirts minder gefüllt ist. Die wesentlich geringere Gesamtverschuldung der ländlichen Bevölkerung in den Gebieten der Freiteilbarkeit gegenüber den Anerbenrechtsbezirken darf daher zu einem guten Teil auf Rechnung des geltenden Erbrechts zurückgeführt werden. Auch wirkt die Verschuldung aus den angegebenen Gründen weniger drückend, häufig geradezu erzieherisch im Sinne einer Zwangssparkasse. Endlich übersieht man bei der Würdigung der Freiteilbarkeitsverhältnisse so häufig, daß die Anlage kleiner Ersparnisse in der Form des Grunderwerbs, also gewissermaßen als „Immobiliarnotpfennig", in vielen Fällen wirtschaftlich richtiger sich erweist als die sonstige Nutzbarmachung etwa in Form einer Sparkassen-Anlage. Denn die Kapitalanlage in Grund und Boden, selbst wenn sie mit Schuldverbindlichkeiten in Form von Kaufschillingsresten verknüpft ist, verheißt nicht nur Zinsgenuß, sondern darüber hinaus — durch Ermöglichung der Verwertung der Arbeitskraft auf dem erworbenen Grundstück — auch Arbeitsverdienst, auf den sonst hätte verzichtet werden müssen. Die so häufig vorfindliche pessimistische Beurteilung der Verschuldungsziffern der Freiteilbarkeitsgegenden bedarf daher der Berichtigung. In Wahrheit erweisen sich die Immobiliarschulden hier viel weniger bedenklich als die Gleichstellungsgelder in den Anerbenrechtsgebieten und gelangen erfahrungsgemäß auch rascher zur Tilgung.

Voraussetzungen für das System der Naturalteilung. Richtig ist, daß im Laufe längerer Zeit das System der naturalen Erbteilung zu einem Vorherrschen des Kleinbesitzes führt. Und auch das ist nicht zu leugnen, daß die durch diese Erbrechtsform veranlaßte Begünstigung der Ansässigmachung immer neuer Wirte möglicherweise zu einer Vermehrung der Zahl der Existenzen auf dem flachen Land über den durch die landwirtschaftliche Berufsarbeit gewährleisteten Nahrungs-

spielraum hinaus, d. h. zu einer Übervölkerung mit allen dieser anhaftenden Nachteilen Veranlassung geben kann und ortsweise gegeben hat. Ganz unbedenklich ist daher das System der Naturalteilung nur dann, wenn die Gunst des Klimas und der Bodenverhältnisse einen Betrieb ermöglicht, der auch auf kleiner Wirtschaftsfläche einer Familie hinreichend Arbeit und Unterhalt giebt, wenn also insbesondere die Vorbedingungen zu einem mit hochwertigen Spezialkulturen (Handelsgewächse, Reb-, Obst- und Gemüsebau) ausgestatteten Betrieb oder zu sonstigem Nebenerwerb gegeben sind. Einen sehr naturgemäßen Platz behauptet dieses System da, wo der lohnende Absatz der Erzeugnisse der Kleinwirtschaften infolge der Nähe kaufkräftiger Konsumtionsmittelpunkte (großer und gewerbsreicher Städte) jederzeit gewährleistet ist; auch da, wo eine blühende und auf das flache Land selber übersiedelnde Industrie den auf dem Anwesen der Eltern nicht hinreichend beschäftigten Angehörigen der Kleinwirte eine Anzahl lohnender Verdienstmöglichkeiten außerhalb der landwirtschaftlichen Berufsarbeit eröffnet. Ungünstig wirkt das System der Naturalteilung infolge allmählichen Verschwindens einer Anzahl Anwesen umfangreicherer Ausdehnung insofern, als der Getreidebau gegenüber anderen Kulturen zurücktritt und die thatsächliche Getreideproduktion gerade allenfalls noch zur Ernährung der ländlichen Bevölkerung selber ausreicht, aber darüber hinaus für die Versorgung der anderen Berufsstände mit Getreide keine oder nur unerhebliche Mengen liefert. Das ständige Getreidedefizit des Westens und Südwestens von Deutschland, das durch Zufuhr von anderen deutschen Getreideproduktionsgebieten, vorwiegend aber durch Zufuhr von außerdeutschen Ländern her gedeckt werden muß, führt in dieser Hinsicht eine beredte Sprache. Aus diesem Grund, in Verbindung mit den oben erwähnten, eignet sich deshalb das System der Naturalteilung ebensowenig zur Verallgemeinerung, wie das im vorigen Paragraphen geschilderte Anerbenrecht. Wohl aber hat es neben diesem seine gute Existenzberechtigung und es ist nicht unwahrscheinlich, daß es mit der wachsenden Intensität des Betriebs und der dadurch bedingten Möglichkeit der Entnahme größerer Ernten von demselben Flächenraum, ferner mit der weiteren blühenden Entwicklung der Industrie mit der Zeit eher an Ausdehnung gewinnen als zurückgehen wird. Dies wird durch die 1895er Betriebsstatistik bestätigt. Von 1882 bis 1895 hat sich in Preußen die Zahl der Kleinbetriebe (1 ha bis 5 ha) von 495104 auf 522994, die Zahl der Mittelbetriebe (5 ha bis 100 ha) von 602852 auf 658367 erhöht, dagegen ist die Zahl der Großbetriebe (100 ha und mehr) von 20051 auf 19199 zurückgegangen.

Eines freilich sollte man gegenüber dem System der Naturalteilung nicht vergessen, daß es, wie alle auf dem Grundsatz freiester Bewegung

beruhenden Gesetzgebungswerke, ein zweischneidiges Schwert darstellt. Es kann und muß einem Volk dann schwere Wunden schlagen, wenn dieses nach der Allgemeinbildung seiner Landbevölkerung für diese äußerste Freiheit der Bewegung im Grundeigentumsverkehr noch nicht reif ist. M. a. W. es müssen, bevor das System der Naturalteilung und die Freiheit des Güterverkehrs überhaupt rechtlich zugelassen wird, jene Tugenden der wirtschaftlichen Vorsicht, der Bedachtnahme auf die Zukunft, der Familiensorge entwickelt sein, die verbürgen, daß von der Freiheit in der Teilung des Grundeigentums ein maßvoller Gebrauch gemacht werde. Voraussetzung ist also nicht nur etwa, daß die Landbevölkerung sparsam lebt. Sondern jene Tugenden werden sich vor allem auch in der Enthaltung von vorzeitigen Eheschließungen, in dem Festhalten an einer verständigen Heiratspolitik, die das gemeinsame Einbringen von Grundbesitz in die Ehe anstrebt, aber auch in der rechtzeitigen Abstoßung der überflüssigen Bevölkerung in andere Berufsarten zu bethätigen haben. Nicht zum geringsten ist notwendig, daß das Landvolk in den Gebieten der Freiteilbarkeit ein gewisses, nicht zu niedrig gegriffenes Maß von Lebensgenuß zu behaupten willens ist, also lieber auf einen eigenen Hausstand verzichtet, als einen solchen zu begründen, der ökonomisch nicht hinreichend sichergestellt erscheint. Wo, wie in den größten Teilen des westlichen und südlichen Deutschlands, diese Tugenden vorfindlich sind, ist die Besitzverteilung, ungeachtet des Vorwiegens des Kleinbesitzes, doch überall leidlich befriedigend geblieben. Wie anders in Italien, dessen agrarische Leiden in der Mehrzahl der Provinzen nicht am wenigsten damit zusammenhängen, daß durch eine bis zum Unverstand getriebene Aufteilung des Landes in kleinste Besitzfetzen die bäuerliche Bevölkerung im Laufe der Zeit zu einer elenden Masse proletarischer Schein-Existenzen herabgesunken ist. —

Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs zum ländlichen Erbrecht. Das neue bürgerliche Gesetzbuch für Deutschland hat davon abgesehen, das Erbrecht in landwirtschaftlichem Grundeigentum grundsätzlich auf der Basis des Anerbenrechts zu ordnen. Vielmehr gelten, auch wenn zu einem Nachlaß landwirtschaftliche Grundstücke gehören, prinzipiell die für alle Erbschaften maßgebenden Vorschriften, wonach der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben ist, jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung verlangen kann und diese durch Teilung der Erbschaftsstücke in Natur und, sofern eine solche Teilung ausgeschlossen ist (bei kleinen Grundstücken, bei Gebäuden 2c.), durch Verkauf des Gegenstandes und Verteilung des Erlöses zu erfolgen hat. Das neue bürgerliche Gesetzbuch hat aber die Erlassung eines Sondererbrechts in Landgüter der Landesgesetzgebung freigestellt, also die Beibehaltung der bestehenden Anerbenrechtsgesetze und die Erlassung solcher, wo sie noch

nicht bestehen, rechtlich ermöglicht. Mit dieser Ordnung der Sache, die der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen und der Rechtsentwicklung in den einzelnen Staaten gebührende Rechnung trägt, kann man sich auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus einverstanden erklären; denn es bleibt danach dem Ermessen der einzelstaatlichen Regierungen und Volksvertretungen überlassen, inwieweit sie nach den gegebenen Verhältnissen des Einzelstaats eine Korrektur der allgemeinen Erbrechtsvorschriften betreffs der Vererbung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens für angemessen und nützlich erachten.

(Abschließende Betrachtungen.) Überblickt man den Gang, den die Beurteilung der Vorgänge und den die thatsächliche Rechtsentwicklung im Gebiet des Grundeigentumsverkehrs unter Lebenden und auf den Todesfall im Laufe der letzten Jahrzehnte genommen hat, so wird eine unbefangene Würdigung einräumen müssen, daß in dieser Zeit eine wesentliche Vertiefung der Anschauungen über die Natur des Grundeigentums und seiner Bedürfnisse sich vollzogen hat. Insbesondere ist mit jener einseitigen, der liberalisierenden Richtung der Volkswirtschaft entsprungenen Auffassung, welche in der Rechtsbehandlung der beweglichen und unbeweglichen Güter einen Unterschied nicht anerkennen wollte, gründlich gebrochen worden. Die Einsicht in die Bedeutung der Art und Weise des Grundeigentums ist in dieser Zeit eine gereiftere geworden und diese gereiftere Einsicht hat sich in den verschiedensten Richtungen zu gesetzgeberischer Anerkennung verholfen. Die Ausdehnung des Wucherstrafrechts auf den Grundeigentumsverkehr, die Neubelebung der altdeutschen Rechtseinrichtung der Verschuldung gegen Rente beim Kauf von Gütern und in Erbfällen, die Erlassung von Anerbenrechtsgesetzen und die Bemühung der Gesetzgebung, den Anerben vor denjenigen wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren, die sich aus der Anwendung der gemeinrechtlichen Vorschriften über die Nachlaßregulierung und die Schätzung des Nachlasses ergeben könnten, endlich die Bedachtnahme auf Konservierung der Anerbenrechtsgewohnheiten, wo immer diese den wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmter Landesteile entsprechen, bieten einen vollgiltigen Beweis, wie auch auf diesem Gebiet die Gesetzgebung der Gegenwart mit den Interessen des Grundbesitzes sich in Einklang zu setzen sich bemüht hat. Insofern die neuere Gesetzgebung betreffs der Abschätzung der Güter in Erbfällen mit dem gemein- (römisch-) rechtlichen Verkehrswertsprinzip gebrochen und an dessen Stelle den Grundsatz der Abschätzung nach dem Ertragswert gesetzt hat, hat sie unmittelbar schuldverhütend gewirkt. Die in dem folgenden Kapitel zu

gebende Darstellung über Verschuldung und Schuldnot und die tiefsten Ursachen der Verschuldung in der Gegenwart werden besonders deutlich erweisen, wie richtig es gewesen ist, daß die gemein- (römisch-) rechtlichen Rechtsgrundsätze gerade auf dem Gebiet zurückgedrängt worden sind, auf dem sie, wegen der Unvereinbarkeit des Verkehrswertsprinzips mit dem Zweck des Anerbenrechts, unzweifelhaft besonders nachteilig gewirkt haben.

Drittes Kapitel.

Grund- und Betriebskapital, Grund- und Betriebskredit. Verschuldung und Entschuldung des Grundbesitzes.

---

§ 22. Die einzelnen Arten des Kredits; die Inanspruchnahme und das wirtschaftliche Risiko des Besitzkredits insbesondere.

Unter den Vermögensbestandteilen eines landwirtschaftlichen Betriebs muß man einerseits den Grund und Boden einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten, andererseits die zur ordnungsmäßigen Führung des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlichen Geldmittel und Einrichtungsgegenstände (lebendes und totes Inventar) unterscheiden. Die ersterwähnten Bestandteile begreift man unter dem Namen „Grundkapital“, die letzteren unter dem Namen „Betriebskapital“.

Grund- (Besitz-) und Betriebskredit. Wer, ohne im Besitz von Grund und Boden zu sein, der landwirtschaftlichen Berufsarbeit sich widmen will, hat in einem besiedelten Land, in dem herrenlose Güter sich nicht mehr vorfinden, keine andere Wahl, als Grund und Boden zu pachten oder zu kaufen. Ob die Entscheidung zugunsten der Pacht oder des Kaufs ausfällt, sollte verständigerweise stets nur von dem Maß der zur Verfügung stehenden Mittel abhängig gemacht werden. Sind diese Mittel eben gerade ausreichend zur Beschaffung des für ein Anwesen bestimmter Größe erforderlichen Betriebskapitals, so wird nur von der Pacht die Rede sein, an einen Kauf also erst dann gedacht werden können, wenn das Barvermögen auch die Mittel zur Erlegung des Kaufschillings oder doch eines erheblichen Teils desselben darbietet. Nun ist aber die Ausreichendheit der Mittel zum Kauf und zum Betrieb eines landwirtschaftlichen Anwesens neben der Beschaffenheit vor allem von dessen Größe bedingt. Es bildet daher weiter einen Gegenstand der Überlegung, ob es vorteilhafter ist, ein kleineres Gut zu erwerben, zu dessen Ankauf und Betrieb die Mittel reichen, oder aber ein größeres Gut, obwohl diese Mittel zur Zahlung des Guts oder zu dessen ordnungsmäßigem Umtrieb nicht als ausreichend sich erweisen. Fällt die Entscheidung in letzterem Sinne aus, so muß der Käufer einen Teil des

Kaufschillings schuldig bleiben und hat möglicherweise nicht einmal mehr die für die Beschaffung des Betriebskapitals nötigen Summen ganz zur Verfügung; er muß also seinen Kredit in Anspruch nehmen. Dieser Kredit heißt Grundkredit oder Bodenkredit, auch Besitzkredit, wenn er für Zwecke des Besitzerwerbs des Grundkapitals dient. Er heißt Betriebskredit, wenn er zum Zwecke der Beschaffung oder Ergänzung des Betriebskapitals in Anspruch genommen wird.

Risiko des Besitzkredits insbesondere. Die Gründe, welche den einzelnen veranlassen, ungeachtet der Unzulänglichkeit der Mittel zu kaufen statt zu pachten und im Fall des Kaufs für die Wahl eines größeren Guts mit Eingehen von Kreditverpflichtungen statt für die Wahl eines kleineren sich zu entscheiden, sind nicht immer leicht zu erkennen. Aber sie müssen jedenfalls von erheblichem Einfluß sein, wenn sie die an sich und der Natur der Sache nach gegen das Eingehen von Schuldverbindlichkeiten bestehenden Bedenken zu überwinden vermögen. Man geht wohl am wenigsten fehl mit der Annahme, daß es, neben gelegentlichen ökonomischen Irrungen, wesentlich Standesanschauungen, wohl auch Standesvorurteile sind, die über die rein wirtschaftlichen Erwägungen häufig den Sieg davon tragen. Je größer das Gut, desto angesehener, einflußreicher auch die Stellung des Gutsinhabers. Daher pflegen sich die den sog. besseren oder gebildeten Ständen angehörigen jungen Ökonomen, um nicht in der sozialen Stufenleiter herabzusteigen, regelmäßig für die Wahl eines größeren Guts zu entscheiden und sind geneigt, dem größeren wirtschaftlichen Risiko, das an den Erwerb unter Kreditinanspruchnahme sich knüpft, eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen. Solche standesmäßige Erwägungen neben dem Wunsch, eine dauernde Existenzgrundlage für sich und die Nachkommen zu beschaffen, geben wohl auch in vielen Fällen den Ausschlag zugunsten des Kaufs statt zugunsten der Pacht, indem auch hier die Erfahrung, daß kapitalkräftige Pächter regelmäßig besser prosperieren als betriebskapitalschwache Eigentümer, minder kräftig wirkt als die entgegenstehenden, den Standesverhältnissen entnommenen Betrachtungen. Jedenfalls erhellt aus diesen wenigen Sätzen, um wie folgenschwere Entschließungen es sich in Fällen der besprochenen Art handelt; und wer vor der Wahl steht, sich in dieser oder jener Richtung zu entscheiden, sollte sich darüber klar sein, daß die wirtschaftlichen Folgen seiner wie immer gefaßten Entschließung ihm nicht abgenommen werden können. Es berührt daher einigermaßen seltsam, wenn mit Zuständen landwirtschaftlicher Verschuldung ganz allgemein, also ohne Unterschied der Art der Verschuldung und der Schuldursachen, Worte wie: „Schuldknechtschaft", „Abhängigkeit vom Geldkapital", „Auspowerung des Grundbesitzes" so häufig gerade auch im Munde derjenigen verknüpft werden, die mit vollem Vorbedacht

in diese „Schuldknechtschaft“ sich begeben haben, indem sie statt zu pachten sich ankauften oder Güter von einer ihre Barmittel weit übersteigenden Größe, d. h. unter starker Inanspruchnahme ihres Kredits zu erwerben sich entschlossen.

Was hier von dem Ankauf ganzer landwirtschaftlicher Anwesen gesagt ist, gilt ähnlich auch von dem Ankauf einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke, wie er im Kreise der bäuerlichen Bevölkerung zur Erweiterung des bereits innehabenden Besitzes so gerne geübt wird. Immerhin wird im allgemeinen ein solcher unter Kreditinanspruchnahme erfolgender bloßer Grundstückszukauf ein minder erhebliches wirtschaftliches Risiko als der Ankauf eines ganzen Guts in sich schließen und zwar ein um so geringeres Risiko, je kleiner das zugekaufte Grundstück im Vergleich zu dem vorhandenen Anwesen ist. Unwirtschaftlich sind solche Grundstückszukäufe jedenfalls dann, wenn die Wirtschaft mit Betriebskapital noch ungenügend ausgestattet ist; denn das Bestreben des Wirtschafters müßte in diesem Fall vor allem darauf gerichtet sein, alle Wirtschaftserübrigungen auf eine Verstärkung des Betriebskapitals zu verwenden, statt sie im Zukauf weiterer Grundstücke zu verzetteln, deren Hinzutritt zu dem vorhandenen Grundvermögen das Betriebskapital noch unzureichender als früher erscheinen läßt. Daß aber in dieser unwirtschaftlichen Weise nicht selten gesündigt wird und namentlich in den sechziger und siebenziger Jahren gesündigt, dadurch aber die Möglichkeit des Überganges zu intensiverer Wirtschaftsweise, d. h. zu einem lohnenderen Betriebe abgeschnitten wurde, wird kein Kenner ländlicher Verhältnisse in Abrede stellen können.

Das in dem freiwilligen Eingehen von Kaufschuldverpflichtungen begründete wirtschaftliche Risiko erfährt eine Steigerung, wenn und insoweit bei dem Ankauf Irrungen über den Wert des Guts zum Nachteil des Käufers unterliefen, also Wertüberschätzungen vorgekommen sind, die den Käufer mit einem Schuldbetrag belasten, der in der Ertragsfähigkeit des Gutes oder Grundstückes keine Unterlage findet. Die Lage eines Käufers, der für ein um 20—30% überschätztes Gut nur 30 bis 40% Anzahlung zu leisten imstande ist, würde selbst in einer Zeit wirtschaftlich aufwärtsgehender Bewegung eine nicht unbedingt sichere sein; in Zeiten minder günstiger Erwerbsaussichten ist sie schon vom Tage des Kaufs ab als eine fast verlorene anzusehen. Und doch — so unwahrscheinlich dies den Fernerstehenden dünkt — solche Fälle unüberlegter Gutskäufe sind in den letzten 20 Jahren keineswegs nur vereinzelt geblieben. Ob es sich empfiehlt, im Wege der Gesetzgebung Schranken gegen derartige Verirrungen im Gebiet der Gutskäufe aufzurichten, bedarf einer besonderen Erörterung (§ 24). Aber selbst beim Bestehen solcher Schranken würde ein größerer oder kleinerer Rest wirtschaftlichen Risikos doch in

allen den Fällen bestehen bleiben, in denen bei Käufen nicht mit der erforderlichen Überlegung, Klugheit und Umsicht verfahren wurde. Unter allen Umständen lassen die vorstehenden Betrachtungen wiederum die große Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Taxationslehre als derjenigen Fachwissenschaft erkennen, die die Bildung eines zutreffenden Urteils über die Rentabilität eines bestimmten Guts und über den danach sich ergebenden Kaufwert, der äußerstenfalls geboten werden darf, ermöglichen soll.

Real- und Personalkredit. Wer immer Kredit in Anspruch nimmt, sei es Grundkredit (in der dreifachen Form des Kauf-, des Erbabfindungs- und Meliorationskredits) oder Betriebskredit, muß dem Kreditierenden (Verkäufer, miterbberechtigten Geschwistern, Darleiher) Sicherheit dafür bieten, daß die eingegangene Schuldverbindlichkeit rechtzeitig werde eingelöst werden. Diese Sicherheit kann eine reale sein, in welchem Falle man von Realkredit und je nach der Art des Objekts der Sicherheitsbestellung (ob es unbeweglich oder beweglich ist) von Liegenschaftspfand- (auch Hypothekarkredit, Immobiliarkredit) oder Faustpfand- (auch Mobiliar-, Lombard-)Kredit spricht. Die Sicherheit kann aber auch in der persönlichen Vertrauenswürdigkeit, sei es des Kreditnehmers, sei es eines dritten für die Schuld sich Verbürgenden beruhen; man spricht in diesem Falle von Personalkredit und zwar letzterenfalls von Bürgschaftskredit. — Beim Eingehen hypothekarisch sicher zu stellender Schuldverbindlichkeiten sind bestimmte Rechtsförmlichkeiten zu erfüllen (Eintrag zum Grundbuch). Das Eingehen der Personalkreditverpflichtungen vollzieht sich meist in der einfachen Form der Schuldscheinverschreibung oder in der Form der Wechselausstellung. Wegen der Strenge des Wechselrechts und der Unkenntnis eines großen Teils der Landbevölkerung mit den Einzelheiten dieses Rechts ist der Wechsel mindestens für die bäuerliche Bevölkerung keine zweckmäßige Form der Kreditnahme.

Der Grundkredit ist meist ein durch liegenschaftliches Unterpfand gesicherter und fällt daher gemeinhin mit dem Realkredit (Hypothekarkredit) zusammen. Der Betriebskredit ist meist Personalkredit, tritt aber auch, namentlich dann, wenn der Personalkredit bereits in hohem Maße geschwächt erscheint, in der Form des faustpfändlich oder hypothekarisch gesicherten Kredits auf. Doch bildet dies so sehr die Ausnahme, daß, wenn man von ländlichem Realkredit spricht, darunter regelmäßig der Grundkredit in den verschiedenen Formen seines Vorkommens verstanden wird.

§ 23. Die ländlichen Schuldverpflichtungen der Gegenwart im Vergleich mit früher; die Würdigung von Grundkreditverpflichtungen im allgemeinen; Zurückweisung pessimistischer Auffassungsweisen. Ist die Grundkreditschuld ein schlechthin zu meidendes Übel?

Schuldverpflichtungen in älterer Zeit. Es wäre ein großer Irrtum, zu meinen, daß erst in der Gegenwart eine landwirtschaftliche „Kredit- und Verschuldungsfrage" entstanden sei. Die Wahrheit ist, daß es zu allen Zeiten neben schuldenfreien und mäßig verschuldeten hochverschuldete Grundbesitzer gegeben hat, bei den Völkern des klassischen Altertums so gut wie bei jenen deutscher und romanischer Zunge in jeder Periode ihrer Entwicklung. Würde man eine Statistik der Kreditverpflichtungen früherer Zeiten besitzen und sie mit den statistischen Schuldziffern der Gegenwart in Vergleich setzen, so würde allerdings ein außerordentliches Anwachsen des Geldwerts der Schuldverpflichtungen festzustellen sein. Dieses Anwachsen ist aber zu einem Teil wenigstens ein nur scheinbares, da im Laufe der Zeit auch der Bodenwert um ein Vielfaches gestiegen ist. Ferner ist zu beachten, daß unter der Summe der Kreditverpflichtungen auch der landwirtschaftliche Betriebskredit enthalten ist und heutzutage zweifelsohne eine viel größere Rolle spielt wie früher als Folge des Übergangs zu intensiveren Betriebsweisen und des Verdrängens der naturalwirtschaftlichen Formen des Betriebs durch die Geldwirtschaft. Aber als „ökonomischer" Kredit des Landwirts ist er ein so notwendiges Erfordernis jeden landwirtschaftlichen Betriebs wie der kaufmännische Kredit für die industrielle und Handelsthätigkeit, und die aus ihm sich ergebenden Kreditverpflichtungen haben deshalb an sich nichts Beunruhigendes. Denn er wirkt, falls sich seine Befriedigung nur unter angemessenen Formen vollzieht und auf die nötigen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Unternehmerthätigkeit beschränkt bleibt, betriebsfördernd und die Unternehmerthätigkeit befruchtend. Die nach Ausscheidung dieser Kreditverpflichtung übrig bleibenden sind diejenigen des Grundkredits. Dieser bildet nun freilich die breite Masse der Kreditverpflichtungen, mag es sich um Besitzkredit einschließlich des Erbabfindungskredits oder um Familienausstattungs- oder um Erholungskredit (zur Erholung von Unglücksfällen, wie Viehsterben u. dergl.) handeln, für welch letzteren seiner Größe wegen die liegenschaftliche Verpfändung ebenfalls häufig vorkömmt.

Die Frage, ob im Verhältnis zum Liegenschaftswert die Grundkreditverpflichtungen heute im Vergleich mit der rückwärts liegenden Zeit erheblich gewachsen sind und in welchem Prozentsatz dies der Fall ist, läßt sich mangels ausreichender statistischer Unterlagen mit Sicherheit leider nicht beantworten. Man kann nur soviel mit Bestimmtheit sagen,

daß es in der rückwärts liegenden Zeit Perioden gegeben hat, wo der Grundbesitz ähnlich hoch verschuldet war wie heute. So namentlich am Ausgang des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, wie dies die unten mitgeteilten Ziffern erkennen lassen; auch die kritische Zeit der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts mit seinen „beispiellos“ niedrigen Getreidepreisen war unzweifelhaft eine Periode starker Schuldzunahme. Die folgenden Jahrzehnte zählen als eine Zeit des allmählichen Erstarkens der deutschen Landwirtschaft, die bis in die Mitte der siebziger Jahre reichte. Es folgte dann der bekannte Rückschlag; und sicher ist in den letzten Jahrzehnten und namentlich in den letzten Jahren, insonderheit in den Gegenden des vorwiegenden Getreidebaues, der Schuldenstand wieder erheblich angewachsen.

Einfluß der Zinshöhe auf den Druck der Schuldverpflichtungen. Bei einem Vergleich der Gegenwart mit der älteren, der sog. „guten“ Zeit sollte man indessen nie außer Betracht lassen, daß der Druck von Schuldverpflichtungen nicht bloß durch die Höhe des Schuldkapitals, sondern sehr wesentlich auch durch die Bedingungen des Darlehensvertrags bestimmt wird, insbesondere also durch das Maß der jährlichen Zinsverpflichtungen. Bei einem Zinsfuß von 6% lastet eine Schuld in Höhe von 50000 M betreffs der aufzubringenden Schuldverbindlichkeiten genau so schwer auf der Wirtschaft wie eine solche von 100000 M, für welche ein Zins von nur 3% vereinbart ist. Es ist leicht einzusehen, daß ein Vergleich des Geldbetrags der Schuldverpflichtungen der Gegenwart, denen durchweg ein im Verhältnis zu früher mäßiger Zinsfuß zu Grunde liegt, mit solchen vergangener Zeiten schon deshalb nicht ohne weiteres statthaft ist, weil und sofern die beiderlei Zinsfüße mehr oder weniger erhebliche Unterschiede aufweisen. Wenn man liest, daß im Mittelalter ein Zinsfuß von 12% nichts Seltenes war, häufig aber auf 20 und mehr Prozent anstieg und daß noch vor gar nicht langer Zeit für hypothekarische Darlehen 5 und 6% gezahlt werden mußten, so fällt ein solcher Vergleich nicht zugunsten der rückwärts liegenden Zeiten aus. Diese Zeiten gewinnen auch dadurch nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß noch im vorigen Jahrhundert mangels jeglicher landwirtschaftlicher Kreditorganisation in den meisten Staaten der Kreditbedürftige lediglich auf die Dienste von Privatkapitalisten angewiesen war.

Statistische Angaben über ländliche Verschuldung in älterer und neuerer Zeit. Wie sehr im Ausgang des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts gegendenweise der ländliche Grundbesitz verschuldet war, mag aus folgenden Angaben ersehen werden: In Mecklenburg befanden sich 1775 ein Achtel aller Rittergüter in Konkurs, und zwischen 1800 und 1804 betrug der Preis aller mecklenburgischen Ritter-

güter 89 Millionen Thaler, auf denen mindestens halb so viel Schulden ruhten. In Preußen schwankte 1805 das Verschuldungsprozent (im Verhältnis zum Tax- oder Erwerbswert) zwischen 25,9 und 75,4 % bei ritterlichen Gütern und betrug im Durchschnitt aller Provinzen 58,0 %, bei den bäuerlichen Gütern zwischen 28,9 und 56,3 % und betrug im Durchschnitt aller Provinzen 38,1 %. Eine im Jahre 1883 in 52 Amtsgerichtsbezirken Preußens vorgenommene Ermittelung der Hypothekenschulden hat eine durchschnittlich höhere Belastung im Vergleich zu der Zeit am Anfang des Jahrhunderts nicht ergeben. — Nachweisen über die Eintragung und Löschung von ländlichen Hypotheken in Preußen ist zu entnehmen, daß Jahr für Jahr die Neueintragungen die Löschungen nicht unerheblich übersteigen. In dem zehnjährigen Zeitraum 1886/95 wurden 6,49 Milliarden an Hypotheken eingetragen und 4,67 Milliarden gelöscht. Die Verschuldung hätte demnach in 10 Jahren um 1,82 Milliarden M zugenommen. Die Jahre 1891/95 weisen dabei ein regelmäßig zunehmendes Wachstum der ländlichen Bodenverschuldung auf. Bei diesen Ziffern muß freilich immer im Auge behalten werden, daß die Löschungen mit den wirklich erfolgten Schuldabzahlungen (zumal bei Annuitätendarleihen) nicht gleichen Schritt zu halten pflegen. Die Zahlenergebnisse stellen deshalb kein völlig zutreffendes Bild in der Zunahme der Hypothekenbewegung dar. — Nicht ganz so ungünstige Verschuldungsziffern wie die soeben für Preußen mitgeteilten liegen für Bayern, Baden und Oldenburg vor. Für Bayern wurde festgestellt, daß unter 24 Erhebungsgemeinden die Verschuldung (hypothekarische Verschuldung) in 9 Gemeinden zwischen 5,21 und 17,25 %, in weiteren 8 Gemeinden zwischen 20,93 und 29,92 %, in weiteren 6 Gemeinden zwischen 34,78 und 39,72 % sich bewegt und daß nur eine Erhebungsgemeinde eine Verschuldung über 40 % (nämlich 76,04 %) aufweist. Die badische, auf alle Landwirte des Landes ausgedehnte Schulderhebung des Jahres 1896 erstreckte sich auf die Schuldverpflichtungen jeglicher Art, also auch auf diejenigen des Personalkredits. Sie ergab, daß in 52 Amtsbezirken das Verschuldungsprozent der rein landwirtschaftlichen Betriebe, gemessen am Vermögenswert, zwischen 7 und 44,7 % schwankt, in 34 Amtsbezirken unter 20 % bleibt, in 10 Amtsbezirken zwischen 20 und 30 % sich bewegt und nur in 8 Amtsbezirken 30 % (mit einem Höchstbetrag von 44,7 %) übersteigt und daß die Verschuldung im Durchschnitt aller rein landwirtschaftlichen Betriebe und Amtsbezirke 17,7 % beträgt. — Für Oldenburg ergaben sich unter Benutzung der Einkommensteuerstatistik für 1894/95 folgende bemerkenswerte Ziffern: Auf je 100 selbständige oder nahezu selbständige Landwirte entfallen a) solche ohne Kapital und Schulden 41,1 %, b) solche nur mit Kapital 21,2 %, c) mit Kapital und Schulden 11,2 %, d) nur mit Schulden 26,5 %, also nur 38 Land-

wirte unter 100 waren mit Schulden behaftet und unter den mit Schulden behafteten noch ein erheblicher Teil, der nebenbei Kapitalvermögen besitzt. Noch günstiger gestaltet sich das Verhältnis der Verschuldeten zu den Unverschuldeten in Oldenburg, wenn die gesamte ländliche Bevölkerung, also einschließlich der landwirtschaftlichen Kleinbesitzer und Tagelöhner, ins Auge gefaßt wird; denn auf 100 Angehörige der ländlichen Gemeinden kommen alsdann nur 10, welche mit Schulden behaftet sind. Der Prozentsatz der Verschuldung der verschuldeten selbständigen Landwirte (einschließlich der zugleich Kapitalvermögen besitzenden) ist in Oldenburg zu 23,5 % und derjenige der verschuldeten Landwirte ohne Kapitalvermögen zu 34,5 % ermittelt worden.

Würdigung der ländlichen Verschuldung im allgemeinen. Die übermäßig pessimistische Auffassung, die in der Gegenwart anknüpfend an die Kreditverpflichtungen des Grundbesitzes in der Tagespresse, in der Litteratur, in den Parlamenten sich Geltung zu verschaffen sucht, wurzelt teilweise in der Meinung, daß jede Verschuldung vom Übel sei, und diese Auffassung erblickt also in dem Vorhandensein jeder Art von Grundkreditverpflichtungen einen dem Grundbesitz direkt schädlichen Zustand. Jede Grundkreditverpflichtung ist gleichbedeutend mit der Nötigung, aus den laufenden Wirtschaftseinnahmen Deckungsmittel zur Verzinsung und Tilgung einer Schuld zu gewinnen, deren Aufnahme — im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten des Betriebskredits — zur Steigerung der Wirtschaftserträgnisse nichts beizutragen vermag. Der Inhaber eines Guts im Wert von 100000 M, das mit 50 % dieses Werts hypothekarisch mit Kaufschillingsresten oder Erbabfindungsansprüchen belastet ist, muß jährlich an Zinsen 2000 M an den Gläubiger abführen, also die Früchte seiner Unternehmerthätigkeit mit einem dritten teilen. Je höher er verschuldet ist, je größere Teilbeträge der Gutsrente durch die abzuführenden Zinsen verschlungen werden, um so mehr wandelt sich das Eigentum am Grundbesitz um in einen Zustand, der der Verwaltung des Guts für fremde Rechnung gleichkommt. Man hat dieses Arbeiten des verschuldeten Grundbesitzes für den Gläubiger unter Entlehnung von Vorstellungen, die an die alte Grundherrlichkeitsverfassung anknüpfen, mit der bei agrarpolitischen Erörterungen heutzutage nicht selten zu beobachtenden Übertreibung nicht selten als „Zinsknechtschaft“ oder als „Unterwerfung des Grundkapitals unter die Herrschaft des Geldkapitals“ bezeichnet. In Wahrheit liegen wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse vor, die dem ländlichen Grundbesitz nicht ausschließlich eigen sind, sondern überall vorkommen, wo eine Unternehmerthätigkeit nicht bloß auf das eigene Kapital, sondern teilweise auf das entliehene Kapital dritter aufgebaut ist.

Vergleich eines verschuldeten Eigentümers mit dem Pachtverhältnis. Diejenige Auffassung, welche in den Verpflichtungen des

Grundkredits ein schlechthin zu meidendes Übel sieht, kann des übertreibenden Charakters, der ihr innewohnt, leicht entkleidet werden. Denn augenscheinlich ist der verschuldete Grundeigentümer, der aus den Wirtschaftsüberschüssen jährlich Zinsen und Tilgungsraten an den kreditierenden Gläubiger abführen muß, unter dem rein finanziellen Gesichtspunkt in keiner anderen Lage als der Pächter, der aus den Wirtschaftsüberschüssen den Pachtzins an den verpachtenden Eigentümer zu entrichten hat. Die finanzielle Leistung eines *Pächters*, der von einem Gut im Wert von 100000 M 3000 M Pachtzins, und diejenige des *Eigentümers* eines mit 60 % des Werts, d. h. mit einer Schuld von 60000 M belasteten Guts gleicher Größe, für welche Schuld jährlich 4 % an Zins und 1 % für Tilgung zu zahlen sind, ist geldlich völlig die gleiche. Zu behaupten, daß ein solches Gut, für das ein Pächter mit gutem Gewissen 3000 M bezahlen kann, von dem Eigentümer mit 3000 M Zinsen und Tilgungsraten nur unter Gefährdung seiner Existenz belastet werden könnte, würde gleichbedeutend damit sein, *der Einrichtung des Pachtwesens die Existenzberechtigung abzusprechen*. Erachtet man aber die Pacht als eine wirtschaftlich berechtigte Form landwirtschaftlicher Unternehmerthätigkeit und zeigt die Erfahrung, daß viele Pächter gedeihen, obwohl sie die ganze Grundrente als Pachtzins abzuführen haben, so kann jedenfalls die Übernahme von Grundkreditverpflichtungen in einer Höhe, daß letztere nach ihrem Jahresbetrag an Zinsen und Tilgungsraten hinter dem Betrag der Grundrente (des Pachtzinses) zurückbleiben, nicht an sich eine den Grundbesitzer und seine Existenz bedrohende, *also nicht eine schlechthin abzulehnende, weil unbedingt schädliche Verpflichtung sein*. Wäre selbst die Schuld so hoch, daß ihre Jahresleistungen dem üblichen Pachtzins gleichkämen, wie in dem oben angeführten Beispiel, so hätte der verschuldete Eigentümer vor dem Pächter doch immer noch voraus, daß er, entsprechend seiner Jahresleistung (Zins und Tilgungsrate), nach 40 Jahren als freier unverschuldeter Eigentümer auf dem Gute sitzt, während der Pächter durch seine denselben Geldbetrag erreichenden Jahresleistungen, und wenn er Zeit seines Lebens Pächter bleibt, auch nicht einen einzigen Quadratmeter des von ihm bewirtschafteten Landes zu Eigentum erwerben kann.

Folgen hoher Verschuldung. Die durch Kreditverpflichtungen geschaffenen *Abhängigkeitsverhältnisse des Schuldners zum Gläubiger* werden also nicht immer, sondern stets nur unter bestimmten Voraussetzungen verhängnisvoll für den Schuldner werden; nämlich dann, wenn wider Erwarten die aus dem Gut zu ziehenden Erträgnisse zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Schuld sich unzureichend erweisen, also das als Unterpfand eingesetzte Objekt dem Gläubiger zu verfallen droht. Dieser Fall kann schon bei mittlerer Verschuldung ein-

treten, sobald aus Gründen, deren Beseitigung nicht vom Wirtschafter abhängt, die Gutsrente beträchtlich sinkt. Er wird mit Sicherheit eintreten, wenn hohe Verschuldung mit dem Sinken der Rente zeitlich zusammenfällt, wie dies leider für die Gegenwart vielfach zutrifft. Wo also im Zustand der Nichtverschuldung oder der mäßigen Verschuldung auch minder tüchtige Wirte sich zu halten und selbst kritische Zeiten zu überwinden in der Lage sind, wird im Zustand hoher Verschuldung möglicherweise selbst der tüchtigste Wirt beim Eintritt ungünstiger Zeiten weggefegt werden. Eine Besitzentsetzung zahlreicher grundbesitzender Familien ist aber nicht bloß ein privates Unglück derjenigen, die es angeht, sondern greift in seinen Wirkungen viel weiter. In der Regel geht der Besitzenthebung im Weg der Zwangsvollstreckung ein Zustand längeren Siechtums voraus, der sich in allmählicher Entblößung des Guts von Inventar und, beim Mangel der nötigen Geldbetriebsmittel, in einem Rückgang der Wirtschaftsführung im ganzen äußert (rücksichtslose Ausnützung der Bodenkraft bei ungenügender Düngung und Bestellung der Felder und unzureichender Unterhaltung der Gebäude). Die Folge ist, daß das Gut der Verwahrlosung entgegengeht und es hinterher jahrelanger Bemühungen bedarf, um es in den Zustand normaler Ertragsfähigkeit zurückzuversetzen. Häufig gelangen solche Güter in den Besitz von Spekulanten oder untauglichen Wirten. Jedenfalls ergiebt sich für solche Güter eine kürzer oder länger dauernde Übergangszeit, in der wegen des eingetretenen Zustandes der Verwahrlosung und erschöpfter Bodenkraft die nationale Produktion Not leidet. Kann man über solche Vorgänge hinwegsehen, falls sie vereinzelt auftreten, so erwächst aus ihnen dann ein nationalwirtschaftlicher Nachteil, wenn sie an einer großen Zahl von Gütern und landwirtschaftlichen Anwesen sich abspielen. Die Krisis der fünfziger Jahre in Süddeutschland mit den massenhaften Zwangsverkäufen, dem Sinken aller Grundwerte, der herrschenden Mutlosigkeit spricht in dieser Hinsicht eine beredte Sprache. In den ausgesprochenen Körnerproduktionsgebieten erinnert die jetzige Lage vielfach an jene kritische Zeit. Auch jetzt liegt das Verhängnisvolle der Krisis darin, daß der durch das anhaltende Zurückgehen der Körnerpreise veranlaßte Einnahmeausfall nicht nur die bestehenden Schuldverpflichtungen um vieles drückender macht, sondern daß diese Einnahmeausfälle immer von neuem schulderzeugend wirken. Dieser namentlich im preußischen Nordosten, der Kornkammer Deutschlands, zu beobachtende Prozeß einer von Jahr zu Jahr steigenden Verschuldung fordert zu energischen Gegenmaßregeln auf, die auf die verschiedensten Gebiete der Landeskultur und Landwirtschaftspflege sich erstrecken, ihren Schwerpunkt aber in der Steigerung der Rente finden müssen. Die Gewährung eines angemessenen Zollschutzes ist zwar nicht die einzige,

wohl aber eine der Maßnahmen, die im Rahmen einer weitere Verschärfungen der Grundbesitzkrisis hintanhaltenden Agrarpolitik nicht fehlen dürfen (§ 44).

Die Besorgnisse, die an das Bestehen von Grundkreditverpflichtungen sich knüpfen, der Wunsch, von dem Grundbesitz auch in Zeiten einer sinkenden Rente jede Art von Krisis fernzuhalten, haben den Vorschlag gezeitigt, durch völlige Schließung der Hypothekenbücher für den ländlichen Grundkredit oder doch durch Einführung von Verschuldungsgrenzen Erschütterungen auf dem Grundmarkt als Folge einer allgemeinen Ver- oder Überschuldung ein für allemal fernzuhalten. Und die Frage ist nun, was von solchen Vorschlägen zu halten sei.

§ 24. Die Beschränkung der Freiheit im Grundkreditverkehr; Schluß der Hypothekenbücher und Einführung von Verschuldungsgrenzen.

Verschuldungsverbote. Um zu einem Urteil darüber zu gelangen, von welchen Wirkungen das absolute Verbot begleitet sein würde, ländliche Grundstücke mit Verpflichtungen des Grundkredits fernerhin zu belasten, muß man sich die beiden Hauptformen der Inanspruchnahme des Grundkredits (für Liegenschaftskäufe und Erbabfindungen) gegenwärtig halten. Im Bereich des Liegenschaftsverkehrs unter Lebenden wäre die Wirkung unzweifelhaft die, daß ein Erwerb von ländlichen Liegenschaften nur noch gegen Barzahlung, d. h. nur noch jenen möglich wäre, die kapitalkräftig genug sind, der Forderung der Barzahlung zu genügen. Die Forderung der Barzahlung kann also sehr leicht dazu führen, tüchtigen, fleißigen, strebsamen Elementen der Landbevölkerung das Emporklimmen auf der sozialen Staffel über Gebühr zu erschweren und den Landerwerb zu einem Privileg der augenblicklich Vermöglichsten zu machen, ohne daß diese letzteren immer die nötigen Garantien, tüchtige Wirte zu sein, bieten würden. Selbst die Aufsaugung ländlicher Besitzungen durch städtische Kapitalisten, die die erworbenen Güter in der Form der Zeitpacht, vielleicht gar der Parzellenpacht auszunützen suchen werden, wäre eine Gefahr, mit der man wohl rechnen müßte. Jetzt pflegen in den Gebieten der Freiteilbarkeit an Liegenschaftskäufen die Inhaber der im Erbweg verkleinerten Anwesen, ferner Tagelöhner, Fabrikarbeiter sich zu beteiligen, und die Regel ist, daß ein Drittel des Kaufschillings angezahlt wird, zwei Drittel im Rückstand bleiben. Die verbleibenden Kaufschillingsreste sind häufig gar nicht klein, aber es zählt doch zu den Ausnahmen, wenn die Abtragung derselben nicht rechtzeitig erfolgt oder über Gebühr sich verzögert. Alle diese dermalen auf dem Grundmarkt auftretenden kauflustigen Elemente würden mit der Verwirklichung der Forderung der Barzahlung zu einem guten Teil zugunsten vermöglicherer

Elemente der Landbevölkerung verdrängt, die Grundsässigmachung wäre mithin den unbemittelteren Leuten gegen jetzt erheblich erschwert. Vollends der Ankauf ganzer landwirtschaftlicher Anwesen oder gar großer Güter würde nur den wirklich Reichen im Lande möglich sein, ob immer den Tauglichsten, Geschicktesten, bliebe zweifelhaft.

Durch die Erzwingung der Barzahlung bei Liegenschaftskäufen könnte danach sehr leicht die unerwünschte Folge herbeigeführt werden, daß die Besitzverhältnisse auf dem Lande durch Ausschluß der minder vermöglichen Elemente von der Anteilnahme am nationalen Grund und Boden eine Verschiebung in antisozialem Sinn erleiden und daß die Bewegung von der Eigentumswirtschaft zur Pachtwirtschaft eine unerwünschte Stärkung erfährt. Ähnlich ungünstige Folgen würden sich ergeben, wenn beim Übergang von Gütern im Erbgang seitens der Gesetzgebung eine hypothekarische Haftung des Anerbenguts für die Erbansprüche der Miterben grundsätzlich ausgeschlossen werden wollte. Dies würde nämlich zur Verkürzung der Erbportionen der miterbenden Geschwister überall da führen, wo nicht das Barvermögen des Erblassers ausreicht, die Miterben zu befriedigen. D. h. es ergäbe sich in vielen Fällen eine weitgehende Bevorzugung des Anerben. Dem sozialen Frieden würde eine solche Ordnung des Grundkreditrechts, dem eine nach unseren deutschen Anschauungen und Empfindungen schwer verständliche Änderung des Erbrechts im Sinn der Beseitigung des Pflichtteilrechts vorausgehen müßte, augenscheinlich wenig dienen. Die Hoffnung, der sich die Freunde dieser Ordnung hingeben, daß der Ausschluß der Miterben von der liegenschaftlichen Hinterlassenschaft dem Vater eine Vorsorge für diese Kinder in anderer Form, insbesondere durch Ansammlung von Barvermögen oder durch Abschluß von Ausstattungs- und Lebensversicherungsverträgen in dringlicher Weise auferlege, wird sich in zahlreichen Fällen als trügerisch erweisen. Man müßte also eine Verpflichtung zur Versicherungsnahme für die bezeichneten Zwecke den ländlichen Gutsbesitzern auferlegen, begäbe sich aber mit der Einführung eines solchen generellen Versicherungszwanges auf einen Weg polizeilicher Bevormundung, der den meisten ländlichen Grundbesitzern unerträglich erscheinen dürfte.

Verschuldungsbeschränkungen. Die vorstehend gegen eine völlige Beseitigung des Grundkredits durch Schluß der Hypothekenbücher erhobenen Bedenken treffen nur in abgeschwächtem Maße gegenüber jenen Vorschlägen zu, die auf die Festlegung einer Verschuldungs- (Verpfändungs-) Grenze abzielen derart, daß nur innerhalb dieser Grenze Einträge auf ein ländliches Grundstück sollen gemacht werden können. Immerhin ist folgendes zu beachten: Ist die Verschuldungs-Grenze verhältnismäßig hoch gegriffen, z. B. bis zu 50 oder 60 % des Ertrags-

oder Beleihungswerts, so wird die Verwirklichung des Vorschlags eine erhebliche Wirkung auf die Verschuldung nicht ausüben, da nach allen vorliegenden statistischen Nachweisen auch seither nur der kleinere Teil ländlicher Besitzungen über jenes Maß verschuldet war. Würde man aber die Verschuldungs-Grenze, um jede nennenswerte Grundkreditbelastung auszuschließen, niedrig greifen, z. B. auf 20 oder 30 % des Ertrags- oder Beleihungswerts, so würden sich beengende Wirkungen ergeben, die nicht viel jenen nachstehen, welche nach obigen Ausführungen als Folge der völligen Ausschließung des Grundkredits zu erwarten sind.

Gegen eine wie immer geordnete *schematische*, d. h. für alle landwirtschaftlichen Grundstücke und Anwesen in gleicher Höhe bestimmte *Festlegung einer oberen Verschuldungs- (Verpfändungs-) Grenze* spricht ganz allgemein, daß man der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, unter denen der einzelne ländliche Grundbesitzer wirtschaftet und lebt, nur sehr ungenügend Rechnung tragen könnte. Es wäre nämlich ein großer Irrtum, anzunehmen, daß landwirtschaftliche Grundstücke oder Anwesen von dem gleichen Ertrags- oder Beleihungswert die gleiche Beleihungsfähigkeit besitzen. Letztere ist in hohem Grade nicht bloß durch Größe und Bonität des Guts, sondern auch durch die Person des Wirtschafters und die besonderen Lebensumstände, unter denen er lebt, bedingt. Eine bäuerliche Besitzung, die der Besitzer mit seinen eigenen Familienangehörigen betreibt, kann ein Maß von Kreditverpflichtungen ohne Gefahr eingehen, das für einen Besitzer eines Anwesens gleicher Größe, welches mit fremden Arbeitskräften bewirtschaftet werden muß, bereits ein bedenkliches wäre. Ob der Lebensunterhalt in einer Familie ein knapp zugeschnittener oder ein standesmäßig reichlicher ist, ob für längere Zeit hinaus Mittel zur Ausbildung der Kinder aus der Wirtschaftskasse abfließen oder ob dieses nicht der Fall, beeinflußt ebenfalls in hohem Grade die Höhe der gefahrlos zu übernehmenden Kreditverpflichtungen. Ob endlich der Wirt für seinen Beruf hervorragend oder mittelmäßig begabt ist, ob danach das landwirtschaftliche Anwesen nach der betriebstechnischen und ökonomischen Seite erfolgreich oder minder erfolgreich bewirtschaftet wird, ist für das Maß der Kreditverpflichtungen und für die Möglichkeit der jährlichen Abführung eines größeren oder geringeren Geldbetrages für Zinsen und Tilgungsraten von ganz entscheidender Bedeutung. Bei jeder Kreditnahme spielt eben auch die Persönlichkeit des Schuldners eine Rolle und es wird daher nicht ausschließlich durch die Größe und Beschaffenheit des Guts, sondern auch durch die Art der Lebens- und Wirtschaftsführung des Besitzers des Guts Maß und Höhe der gefahrlos zu übernehmenden Kreditverpflichtungen wesentlich mit beeinflußt.

Eine schematische, für alle landwirtschaftlichen Besitzungen

in gleicher Höhe bestimmte Verschuldungs- (Verpfändungs-) Grenze scheitert aber auch deshalb an den Forderungen des praktischen Lebens, weil unvermutet und ohne Schuld des Wirtschafters die Notwendigkeit plötzlicher Kreditinanspruchnahme sich ergeben kann (Studiengelder für Söhne, Ausstattungskosten für Töchter, Bau-, Instandsetzungs- und Meliorations-Kosten, Folgen elementarer Schäden und dergl. mehr). Ist in solchen Fällen der Personalkredit bereits erschöpft, so erübrigt nur die Aufnahme eines unterpfändlich gesicherten Darlehens. Ist auch dies unmöglich, weil das Gut bis zur Verschuldungsgrenze bereits belastet ist, so müssen jene Ausgaben zum Schaden der Familienangehörigen bezw. (wenn sie zum Nutzen des Guts selber verwendet werden sollten) zum Schaden der Wirtschaft unterbleiben. Unter Umständen und wenn die Ausgaben ganz besonders dringlicher Natur sind, z. B. die Familienehre auf dem Spiele steht, stände die Veräußerung des Guts selber in Frage. Diese Unvereinbarkeit einer schematisch geordneten Verschuldungsgrenze mit den nicht vorauszusehenden Bedürfnissen des Lebens bedingt daher die Notwendigkeit ausnahmsweiser Überschreitung der Verschuldungsgrenze mit Genehmigung der Staatsbehörde. In dem Entwurf eines Heimstättenrechts, mit dem sich der deutsche Reichstag wiederholt in den letzten Jahren befaßt hat, findet sich in der That ein solcher Vorbehalt. Doch werden alle Bedenken auch mit Einfügung dieses Vorbehalts nicht beseitigt, im Gegenteil neue veranlaßt. Denn an Stelle des über das Maß seiner Kreditverpflichtungen frei bestimmenden Eigentümers tritt nun die staatliche Behörde, an Stelle der Freiheit der Entschließung die polizeiliche Bevormundung. Die Behörde kann und wird in vielen Fällen die angemessene Entscheidung treffen; aber die Fälle, daß sie sich irrt und ohne genügenden Grund die nachgesuchte Genehmigung zur Schuldaufnahme versagt, sind nicht ausgeschlossen. Und wie lästig und peinlich müßte vielfach das durch die Prüfung des Gesuches um Aufnahme eines Darlehens veranlaßte amtliche Eindringen in die innersten Familienverhältnisse empfunden werden.

Anwendungsgebiet von Verschuldungsbeschränkungen. Nach diesen Ausführungen kann von der Festsetzung einer für den ganzen Grundbesitz ohne Ausnahme verpflichtend wirksamen oberen Verschuldungs- (Verpfändungs-) Grenze nicht wohl die Rede sein. Annehmbar erscheint eine solche Ordnung nur in folgenden zwei Fällen: einmal als örtlich begrenzte Institution, z. B. mit Beschränkung ihrer Anwendung auf Ansiedelungsgebiete, sofern es zwecks Gelingens des Ansiedelungsgebiets nötig erscheint, die Ansiedler für längere Zeit einer Art väterlicher Kuratel zu unterwerfen. Die Einengung der Verschuldungsfreiheit erscheint dann als eine der Bedingungen des Ansiedelungsvertrags, denen sich der Ansiedler gleich allen anderen Bedingungen zu unterwerfen hat. Zum andern

als fakultativ gedachte Institution, d. h. so, daß die Einengung der Verschuldungsfreiheit nur jenen Gütern gegenüber wirksam wird, deren Inhaber sich diesem besonderen Grundkreditrecht freiwillig (durch Eintrag des Guts in eine besondere Rolle) unterworfen haben. Zu einem solchen freiwilligen Verzicht auf die Entschließungsfreiheit in Sachen des Kredits kann ein wirksamer Anreiz durch Einräumung besonderer Privilegien gegeben werden, namentlich durch die Bestimmung, daß die diesem Sonderrecht unterworfenen Güter im Zwangsvollstreckungsverfahren eine Ausnahmestellung einnehmen, z. B. niemals der Zwangsveräußerung, sondern stets nur der Zwangsverwaltung unterliegen. Gleichwohl bleibt zweifelhaft, ob ein solches auf der Grundlage freiwilliger Unterordnung aufgebautes Sonderrecht, hieße es nun Heimstättenrecht oder Stammgutsrecht, in ländlichen Kreisen, ungeachtet seiner wohlmeinenden Motive, großen Anklang finden wird. Was oben (S. 81) betreffs der bäuerlichen Fideikommißgüter gesagt wurde, gilt einigermaßen auch hier. Hochverschuldete Eigentümer, d. h. solche, bei denen die thatsächliche Belastung die gesetzliche Verschuldungsgrenze bereits überschritten hat, kommen ohnehin nicht in Betracht. Unverschuldete oder mäßig verschuldete Eigentümer werden im allgemeinen das Bedürfnis zur freiwilligen Unterordnung unter ein Verhältnis der staatlichen Bevormundung nicht empfinden und — wie die menschliche Natur nun einmal ist — sich stark genug fühlen, ihren Besitz auch außerhalb dieses Sonderrechts zu behaupten. Nur eine kleine Minderheit wird danach vermutlich von ihm Gebrauch machen, eine Wirkung ins Breite und in die Massen hinein bliebe ihm versagt.

Immerhin erhebt sich die Frage, ob es nicht — bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Freiheit im Kreditverkehr — möglich ist, gegen den Mißbrauch dieser Freiheit gewisse Dämme aufzuführen, ohne daß man in den Fehler verfällt, diese Dämme so hoch zu türmen, daß die Zugänglichkeit des Kredits auch für nützliche und angemessene Zwecke übermäßig erschwert würde. Diese Frage ist zu bejahen. Und zwar bietet den zu erstrebenden wirksamen Schutz gegen Mißbrauch der Kreditfreiheit einmal eine zweckmäßige Ordnung des ländlichen Kredits, zum andern eine den Bedürfnissen des Grundbesitzes Rechnung tragende Ordnung des Zwangsvollstreckungswesens. Diesen beiden Materien ist daher zunächst näher zu treten.

§ 25. Rechtliche Ordnung des Grundkredits (Hypothekarkredits); Grundbuchwesen; Kapitalschuld und Rentenschuld.

Rechtliche Ordnung des Grundkredits. Im Sinne der vorstehenden Betrachtungen ist der Grundkredit nicht an sich, sondern nur das Übermaß seiner Inanspruchnahme schädlich. Auf-

gabe und Ziel einer vernünftigen Agrarpolitik bleibt also, dem ländlichen Grundbesitz innerhalb der berechtigten Grenzen den von ihm benötigten Grundkredit ohne große Kosten und Umständlichkeiten zu einem der jeweiligen Lage des Kapitalmarktes entsprechenden Zinsfuß und unter solchen Bedingungen zugänglich zu machen, daß das mit dem Eingehen einer Schuld unter allen Umständen verknüpfte wirtschaftliche Risiko ein erträgliches bleibe. Und wenn in diesem Sinne verfahrend Gesetzgebung und staatliche Verwaltungsthätigkeit sich bemüht haben, rechtliche Ordnungen und Verwaltungseinrichtungen zu schaffen, die ebenso auf leichtere Zugänglichkeit des Grundkredits wie auf dessen angemessene Befriedigung abzielen, so kann nur eine den Verhältnissen des wirklichen Lebens abgewandte Betrachtungsweise dazu gelangen, diese Politik als „Akte der Unterwerfung des Grundbesitzes unter die Herrschaft des Kapitals" und als „den Anfang der Vernichtung des Grundbesitzes durch das Kapital" zu kennzeichnen. Vielmehr ist das Ergebnis einer nüchternen Betrachtungsweise das folgende: Der Grundbesitz ist in dem modernen Wirtschaftsleben auf die Dienste des Geldkapitals vielfältig angewiesen. In den weitaus meisten Fällen der Erbschaftsauseinandersetzung kann die Kapitalbeschaffung im Wege des Kredits gar nicht vermieden werden, wenn anders der Liegenschaftsbesitz nicht in fremde Hände gelangen soll. Zahlreiche Angehörige der Volksgemeinschaft können nur unter Zuhilfenahme des Kredits Anteil am vaterländischen Grund und Boden sich erwerben. Eine rechtliche Gestaltung des Hypothekenwesens, die das Geldkapital dem Grundbesitz und dessen Inhabern in Fällen des nötigen Bedarfs ohne zu große Schwierigkeiten zuführt, wird daher durch das eigenste Interesse der Grundbesitzer selber gefordert. Von diesem Gedankengang ist in der That die eine Reform des Hypothekenrechts anbahnende Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte beherrscht gewesen, wenn sie mit den gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken aufräumte, das Eintragungsprinzip streng durchführte, ferner die Bestellung der Hypothek nur an bestimmten, genau umschriebenen Grundstücken zuließ (Spezialitätsprinzip), endlich dem Grundsatz zur Verwirklichung verhalf, daß jede frühere Hypothekenbestellung der späteren im Rang vorgehe (Recht der Priorität). Mit anderen Worten, das neuzeitliche Hypothekenrecht hat sich bemüht, dem Gläubiger zu ermöglichen, die auf einem Grundstücke bereits haftenden Lasten klar zu ersehen, hat ihn zugleich der Gefahr entrückt, daß sein Betreibungsrecht durch das Vorhandensein gesetzlicher und stillschweigender Hypotheken beeinträchtigt werde, und hat endlich das Rangverhältnis zwischen mehreren, dasselbe Grundstück belastenden Rechten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise geregelt. Der jederzeitigen Erkennbarkeit der rechtlichen Beziehungen der Grundstücke — der Eigentumsrechte, Grunddienstbarkeiten, Pfandlasten — wird durch den Eintrag

dieser dinglichen Rechtsverhältnisse in öffentliche Bücher (Grundbücher) genügt; die Einträge in die Grundbücher genießen öffentlichen Glauben (Publizitätsprinzip); der Erwerb dinglicher Rechte an Liegenschaften (Eigentumsübertragung, Hypothekenbestellung) ist von dem Eintrag in das Grundbuch abhängig gemacht und nur die in dem Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte haben dritten gegenüber Geltung (Eintragungsprinzip); kein Eintrag in das Grundbuch darf ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen (Legalitätsprinzip). Dieses moderne Grundbuchsystem, in Preußen und anderen deutschen Staaten schon seit geraumer Zeit Rechtens, wird mit der Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs allgemeines Recht in ganz Deutschland werden. Mit dieser Ordnung wird in allen deutschen Staaten die rechtliche Unterlage für eine angemessene Befriedigung des Hypothekarkredits gegeben sein; eine nicht hoch genug anzuschlagende Errungenschaft überall da, wo seither das Grund- und Pfandbuchwesen einer klaren Ordnung noch ermangelte. Eine gute Landesvermessung und Kartierung der einzelnen Bodenparzellen bildet für die Durchführung des Grundbuchsystems die unerläßliche Voraussetzung, welcher Forderung bis zu dessen Einführung wohl überall entsprochen sein wird.

Kapitalschuld und Rentenschuld. In der modernen Wirtschaft vollzieht sich regelmäßig die Aufnahme von Darlehen des Grundkredits in der Form der Verschuldung für ein bestimmtes Geldkapital und demgemäß die Belastung von Liegenschaften mit Hypotheken in der Form der Kapitalhypothek. Doch ist diese Form der Kapitalverschuldung und Kapitalhypothek nichts der modernen Wirtschaft Eigentümliches, sondern die seit langer Zeit herrschende. Im Gegensatz hierzu hatte sich im Mittelalter, im Zusammenhang mit den kirchlichen Verboten des Zinsnehmens bei Geld-Darlehen, die Verschuldung gegen Rente ausgebildet und zwar in der Form des Rentenkaufs. Der Rentenkauf bedeutete die Belastung eines Grundstücks, das im Besitz des Schuldners blieb, mit einem dinglichen Zins zugunsten des Gläubigers; nur der Schuldner, nicht auch der Gläubiger durfte kündigen und der Schuldner oder dessen Erben konnten durch Rückzahlung der Schuld die auf dem Grundstück haftenden Rentenverpflichtungen jederzeit ablösen. An dieses mittelalterliche Institut des Rentenkaufs, das mit der Zeit mit der größeren Freiheit im Geld- und Darlehensverkehr gänzlich in Abnahme kam, anknüpfend, hat sich in der Gegenwart eine lebhafte Bewegung für Einführung der Verschuldung gegen Rente statt gegen Kapital bemerkbar gemacht. Zur Begründung dieser Forderung wurde darauf verwiesen, daß die Verschuldung in der Form der Kapitalverschuldung der Natur des ländlichen Grundbesitzes widerstrebe und deshalb ein diesem „feindliches Prinzip“ darstelle. Denn im Sinn dieser Auffassungsweise ist der Grund

und Boden selbst kein Kapital, sondern ein Rentenfonds. Und da er nur Renten, nicht aber Kapitalteile hervorzubringen vermag, so ist es widersinnig, die Verschuldung in Kapitalform zuzulassen, da der Grund und Boden als Rentenfonds der Forderung der Kapitalrückzahlung doch niemals gerecht werden kann. Indem die Gesetzgebung dem Grund und Boden im Widerspruch mit jener Natur Kapitalqualität aufnötigte und die Verschuldung gegen Kapital zuließ, hat sie nach dieser Meinung die Notlage des Grundbesitzes recht eigentlich verschuldet; denn mit der Auferlegung der Verpflichtung von Kapitalschulden nötigt sie, etwas, nämlich Kapitalteile, abzutreten, was in Wahrheit gar nicht vorhanden ist. Dem Wesen des Grund und Bodens als „Rentenfonds", d. h. als der Unterlage jährlich zu erzielender Renten, entspricht also nicht die Kapitalschuld, sondern die Rentenschuld. Erst wenn mit dem Prinzip der Kapitalqualität des Bodens und demgemäß mit dem Prinzip der Kapitalverschuldung und der Kapitalhypothek gebrochen und die Rentenschuld als die einzige rechtlich zulässige Form der Bodenverschuldung zugelassen ist, wird die Schuldnot des Grundbesitzes beseitigt sein.

An dieser von Rodbertus erstmals vertretenen und nach ihm auch von anderen Schriftstellern befürworteten Auffassung ist richtig das Eine, daß eine zu Zwecken des Grundkredits aufgenommene Kapitalschuld der Regel nach nicht aus den Erträgnissen einer oder mehrerer Wirtschaftsperioden abgetragen werden kann. Der infolge plötzlicher Kündigung der Schuld erwachsenden Verpflichtung zur Rückzahlung läßt sich daher in der Regel nicht oder nur in der Form der Aufnahme eines neuen Darlehens genügen. Wo letzteres nicht gelingt, kann der mit der Schuld belastete Besitz nicht behauptet werden und verfällt der Zwangsvollstreckung. Diese Einwendungen sind nicht zu beabreden, aber ebenso unbestreitbar ist, daß der Grundbesitz dieser Gefahr da, wo die Schuld unkündbar eingegangen wurde, entrückt ist. Zuzugeben ist ferner, daß die durchschnittliche Höhe der Grundrente und des landwirtschaftlichen Unternehmergewinnes in der Regel nicht ausreicht, größere Abzahlungen auf einmal zu leisten, die Verschuldung in der Form der Rente also an sich eine dem Wesen des Grundbesitzes sehr gemäße Form der Schuldverpflichtung darstellt. Unrichtig aber ist, daß der Grundbesitz ganz und gar zu einer allmählichen Tilgung der Schuld, etwa in Form der Entrichtung einer Zuschlagsrente, unfähig sei; die tägliche Erfahrung beweist das Gegenteil. Diese erleichterte Form der Schuldabtragung ist aber auch im Bereich der Kapitalverschuldung möglich, nämlich in der Form der Amortisationsschuld, d. h. der Abtragung der Schuld in kleinsten Beträgen. Unrichtig ist ferner die Meinung, die Einbürgerung der Rentenschuld an Stelle der Kapitalverschuldung bilde die einzig wirksame Schranke gegen eine aus Überschuldung entspringende Notlage. Denn

in der Endwirkung ist es für die Lage des Grundbesitzes ohne Bedeutung, ob er bestimmte Bruchteile des Renteneinkommens in der Form von Rentenanteilen oder in der Form von Kapitalzinsen an dritte abgeben muß. Gerade im System der „Ewigrente“ müßte sogar infolge der unvermeidbaren Umstände, die zur Auflegung neuer Renten nötigen (wie bei jedem neuen Erbfall), mit Sicherheit schließlich eine Überschuldung eintreten, welcher das herrschende Kapitalverschuldungsprinzip durch die ihm eigentümliche Rückzahlungspflicht fortwährend zu begegnen sucht.

Anwendungsgebiet der Rentenschuld. Aus diesen Gründen schießt die Forderung, die Form der Kapitalverschuldung grundsätzlich auszuschließen und nur noch die Rentenschuld als die einzig zulässige Verschuldungsform rechtlich fernerhin zuzulassen, in dieser Allgemeinheit offenbar über das Ziel hinaus. Wohl aber spricht vieles dafür, auch diese letztere Form der Verschuldung als rechtlich ebenbürtig neben der Kapitalverschuldung zuzulassen; das neue bürgerliche Gesetzbuch hat dieser Forderung entsprochen. Die Anwendung der Rentenschuld erscheint namentlich in zwei Richtungen beachtenswert und bedeutsam: Einmal da, wo, wie in Ansiedelungsgebieten, die Ansiedelung auch kapitalschwächerer Elemente, wenn sie im übrigen die für Kolonisten nötigen wirtschaftlichen Eigenschaften aufweisen, erwünscht erscheint und vermieden werden muß, daß das vorhandene Barvermögen der Ansiedelungslustigen im Landstellenverkauf festgelegt werde, statt im Betrieb der neuen Wirtschaft selbst Verwendung zu finden (S. 75 ff.). In der Zulassung auch minder bemittelter Elemente zum Erwerb nationalen Grund und Bodens ohne das Risiko der Kapitalschuldverpflichtung liegt zugleich eine versöhnende und deshalb sozialpolitisch bedeutsame Nebenwirkung der Rentenschuld, die nicht gering angeschlagen werden sollte. Zum zweiten wird die Anwendung der Rentenschuld bedeutsam in den Fällen der Erbschaftsauseinandersetzung des Anerben mit den Miterben. Denn die Nötigung zur Barauszahlung der Gleichstellungsgelder versetzt den Anerben leicht in die Zwangslage, unter ungünstigen Bedingungen ein Darlehen aufnehmen zu müssen, und schwächt unter allen Umständen die Betriebskapitalkraft des den Besitz des Guts neu Antretenden zum Nachteil einer guten Wirtschaftsführung. Wo der Grundsatz der Rentenschuld gegenüber Miterben mit rechtlich verbindlicher Wirkung Platz greift, muß diesen jedenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall ohne allzugroße Umständlichkeiten oder Opfer den Kapitalwert ihrer Forderungen flüssig machen zu können. Die Einführung des Prinzips der Rentenschuld erfordert daher die Errichtung von besonderen staatlichen Kreditinstituten, die auf Wunsch der Beteiligten an Stelle der seitherigen Rentengläubiger in das Verhältnis der Rentenschuld eintreten und jenen auf Verlangen die dem Betrag der Rente entsprechenden

Kapitalobligationen (Rentenbriefe) aushändigen. In Preußen, wo durch die Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 (siehe § 18) erstmals die rechtliche Möglichkeit eröffnet wurde, den Ankauf von Liegenschaften durch Belastung des gekauften Guts mit einer Rente (statt der Hingabe von Kapital) zu vollziehen, und wo durch ein späteres Gesetz vom 8. Juni 1896 auch für die Abwicklung der Erbansprüche der Miterben an Renten- und Ansiedelungsgütern die Abfindung in Renten (statt in Kapital) verfügt worden ist, dienen jener Vermittlerrolle zwischen Rentengläubigern und Rentenschuldnern die s. Z. für die Zwecke der Reallastenablösung begründeten staatlichen Rentenbanken.

In den Gegenden der Freiteilbarkeit und der Naturalteilung des Grundbesitzes in Erbfällen wird das Bedürfnis nach Einbürgerung der Rentenschuld sich schwerlich geltend machen. Die Schuldverpflichtungen — meist Kaufschillingsreste — sind nicht von solcher Höhe, daß die Abtragung dieser Kapitalschuld in einer Anzahl Termine in der Mehrzahl der Fälle den Erwerbern besonders schwer fiele. Auch pflegt gerade der kleine und mittlere bäuerliche Besitz der Belastung des Grundeigentums mit Renten ein stark ausgeprägtes Mißtrauen entgegenzubringen. Das Anwendungsgebiet der Rentenschuld wird daher auf die preußischen Ansiedelungsgebiete und allenfalls noch auf die Gegenden des Anerbenrechts beschränkt bleiben (vergl. auch S. 89/90).

§ 26. Die wirtschaftliche Organisation des Grund- (Hypothekar-) Kredits. (Unkündbarkeit und Amortisation; Verknüpfung der Schuldentilgung mit der Lebensversicherung; Zinsfuß; Beleihungsgrundsätze.)

Mit der rechtlichen Ordnung des Hypothekenrechts allein ist es nicht gethan. Es ist ebenso wichtig, daß die Darbietung und die Inanspruchnahme des Grundkredits unter Bedingungen und Voraussetzungen erfolge, die dem Wesen des Grund und Bodens und der an letzterem sich abspielenden landwirtschaftlichen Unternehmerthätigkeit angepaßt sind, und daß organische Einrichtungen getroffen werden, welche die Erfüllung dieser Bedingungen und Voraussetzungen jederzeit gewährleisten. Welcher Art diese Bedingungen und Voraussetzungen sind, bedarf daher einer Darstellung.

1. Unkündbarkeit des Grundkredits. Schon oben ist betont worden, daß dem ländlichen Grundbesitz mit einer nur vorübergehenden, zeitlich kurz bemessenen Eröffnung von Grundkredit nicht gedient ist. Mag es sich um Inanspruchnahme von Besitzkredit (Kauf, Erbesübernahme) oder um diejenige des Meliorationskredits oder um sonstige Investierung von festen Kapitalien (Gebäuden) in den Grund und Boden handeln, in

allen Fällen reichen die Erträgnisse eines oder mehrerer Jahre nicht hin, um eine Tilgung der Hypothek herbeizuführen. Die Kündigung einer auf unbestimmte Zeit bestellten Hypothek wird daher häufig von der Wirkung begleitet sein, daß zur Befriedigung des Gläubigers entweder ein Teil des Guts verkauft werden muß, in welchem Fall der ursprüngliche Zweck des hypothekarischen Darlehens wieder verloren geht, oder daß der Schuldner zur Aufnahme einer anderen Schuld schreiten muß, was nicht immer leicht gelingen mag. Die in der Kündbarkeit hypothekarischer Darlehen liegende Gefahr ist um so größer, je mehr der Gläubiger das Ausleihen von Geldkapitalien rein spekulativ betreibt, daher auf Rückforderung der ausgeliehenen Summen sofort abheben wird, sobald eine anderweitige Kapitalanlage einträglicher dünkt. Je vielseitigere Anlagemöglichkeiten sich für das Kapital darbieten, je weniger es darauf angewiesen ist, sich dem ländlichen Grundbesitz zur Verfügung zu stellen, um so bedenklicher wird eine jederzeit kündbar eingegangene Schuld. In Zeiten sehr starken Kapitalbedarfs (vonseiten des Großhandels und der Großindustrie), ferner im Fall der Möglichkeit lohnender Anlage von Geld in Eisenbahn=, Industrie= und ähnlichen Werten droht dem ländlichen Grundbesitz die Gefahr massenhafter Kündigungen oder Zinsfußerhöhungen, was leicht zu einer Krisis führen kann. Die „Grundkreditnot" der sechziger Jahre bietet in dieser Beziehung ein sehr bemerkenswertes Beispiel. Deshalb wird mit Recht in der Einführung der Unkündbarkeit hypothekarischer Darlehen ein besonders wichtiger Schritt zur Anbahnung gesunder Kreditzustände erblickt und werden deshalb solche Organisationen erstrebt, die dieser Forderung zu entsprechen vermögen. Diese Forderung ist schlechthin unerfüllbar, solange im Kreditverkehr der einzelne Gläubiger und der einzelne Schuldner sich gegenüberstehen, jener also in der Form der Individualhypothek sich vollzieht. Erfüllbar vielmehr nur da, wo besondere Kreditinstitute für die Bedürfnisse des Grundkredits bestehen, und schlechthin vollkommen erfüllbar nur innerhalb einer öffentlich=rechtlichen, d. h. von Rücksichten des allgemeinen Interesses erfüllten Kreditorganisation, weil für ein privates, d. h. spekulativ betriebenes Kreditinstitut die jeweils günstigste Kreditanlage stets leitendes Geschäftsprinzip bleiben muß.

2. Die allmähliche Tilgung (Amortisation) der Grundkreditschulden sollte stets mit der Unkündbarkeit Hand in Hand gehen, da nur in diesem Fall der Zustand einer allmählichen Überschuldung der einzelnen landwirtschaftlichen Anwesen verhütet werden kann. Und zwar wäre das Ideal das, daß die mit dem Besitzantritt übernommene Schuld längstens innerhalb des Zeitraums, während dessen jemand voraussichtlich im Besitz eines Guts zu sein pflegt (25—40 Jahre), getilgt wird, das liegenschaftliche Nachlaßvermögen also dem Erben bezw. dem Gutsnachfolger (An=

erben) thunlich schuldenfrei übergeben werden kann. Die in Quoten der Schuldsumme (Annuitäten) sich vollziehende langsame Rückzahlungsweise sollte daher bei hypothekarischen Darlehen als Regel vertragsmäßig bedungen oder noch besser als Bedingung der Darlehensgewährung vonseiten des kreditierenden Instituts aufgestellt werden. Auch im System der Rentenschuld sollte grundsätzlich die Rentenhypothek durch Zahlung einer Zuschlagsrente der allmählichen Ablösung entgegengeführt werden.

Die Ableugnung der Möglichkeit der Abtragung einer Hypothekenschuld in mäßigen Ratenzahlungen beruht auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse. Nur so viel kann eingeräumt werden, daß die vertragsmäßige Einhaltung der Amortisation je nach den besonderen Wirtschaftsverhältnissen bald leichter, bald schwieriger sich gestaltet und daß deshalb die Amortisationshypothek nicht in allen Fällen die zweckmäßigste Form der Schuldverpflichtung bildet (z. B. da nicht, wo die Erträgnisse besonders unsicher sind, wie in den vorwiegend auf Rebbau angewiesenen Wirtschaften). In jenen Wirtschaften aber, deren Erträgnisse der Regel nach in stabilen, gleichmäßigen Bahnen sich bewegen und die gleichzeitig im Vergleich mit dem Handelsgewächsbau nur mäßige Renten gewähren, in denen also Getreidebau und Viehhaltung dominieren, sind nicht nur die natürlichen Vorbedingungen für eine jährliche mäßige Abzahlung gegeben, sondern es ist diese auch — eben wegen des letzterwähnten Umstandes — die einzig mögliche Form der Kapitalabtragung überhaupt. Ganz besonders bedeutungsvoll wird die vertragsmäßig zu übernehmende Pflicht zu regelmäßiger Amortisation für die Gegenden des Anerbenrechts, mag es sich um Kapital- oder Rentenschuldverpflichtungen handeln. Denn eine angemessene Abfindung der Mit- und eine erträgliche Lage des Anerben wird immer wesentlich dadurch bedingt sein, daß im Zeitpunkt der Gutsübernahme das Anwesen nicht aus älterer Zeit her erheblich mit Schulden belastet ist. Ja, man kann sehr wohl die Frage aufwerfen, ob dem Anerben gegenüber nicht ein Amortisationszwang gesetzlich zu bestimmen sei, etwa in der Art, daß die hypothekarische Sicherstellung der Miterben nur in der Form der Amortisationshypothek für zulässig erklärt wird. In Preußen, wo bei Renten- und Ansiedelungsgütern die Übernahme von Erbabfindungsrenten auf die staatliche Rentenbank von der Zahlung einer Zuschlagsrente durch den Schuldner (Anerben) behufs Tilgung der Rentenschuld abhängig gemacht ist (Gesetz vom 8. Juni 1896), hat dieser Gedanke der Zwangsamortisation von Erbabfindungsschulden erstmals gesetzgeberischen Ausdruck gefunden. — Eine gewisse Beweglichkeit der Amortisation sollte durch den Darlehensvertrag ermöglicht, d. h. es sollte gestattet sein, einerseits in günstigen Jahren größere Kapitalabzahlungen zu leisten, andererseits im Bedarfsfalle Darlehen mit größerer Amor-

tisationsquote in solche mit geringerer Amortisationsquote (wie umgekehrt) umzuwandeln; ebenso sollte dem Aufschube und der zeitlichen Versetzung einzelner Tilgungsquoten durch den Darlehensvertrag die Möglichkeit eröffnet werden. — Betreffs der im Hinblick auf die Schwankungen des Zinsfußes gegen die Amortisationsdarlehen erhobenen Bedenken ist geltend zu machen, daß der Schuldner jedenfalls beim Steigen des Zinsfußes die Vorteile des seiner Zeit gewährten niedrigen Zinsfußes bis zur völligen Tilgung des Darlehens sich sichert. Mit Recht wird betont, daß gerade hierin eines der stärksten Argumente zugunsten der Annuitätendarlehen gegeben ist; denn bei jederzeit kündbaren Darlehen wird der Gläubiger stets veranlaßt sein, den höheren Zinsfuß zu verlangen. Beim Sinken des Zinsfußes kann allerdings der Schuldner, der mit Eingehung des Amortisationsdarlehens an den damals geltenden Zinsfuß gebunden bleibt, in Nachteil dann geraten, wenn ihm der Vertrag das Recht der Kündigung des Amortisationsdarlehens ein für allemal verschließen wollte. Daher die Gewährleistung des Kündigungsrechts ein nötiges Erfordernis aller Amortisationsdarlehensverträge bildet, auf das der Schuldner nicht verzichten sollte.

Die Durchführung der Amortisationsschuld ist von dem Bestehen besonderer Kreditorganisationen abhängig, die vermöge der bankmäßigen Einrichtung des Geschäftsbetriebs für die eingehenden Amortisationsraten eine sofortige Anlagemöglichkeit haben und die überhaupt nach der Art der Aufbringung ihrer Mittel eine auf längere Dauer sich erstreckende Tilgungsweise zuzugestehen vermögen. Wo daher der hypothekarische Darlehensverkehr auf die Dienste des privaten Kapitals in der Form der Individualhypothek und selbst, wo er auf die Dienste kleinerer Kreditinstitute, die ihre Betriebsmittel vorwiegend im Wege des Depositalverkehrs sich beschaffen, angewiesen ist, wird dem Grundbesitz die Wohlthat der Amortisationshypothek in der Regel verschlossen bleiben. Die in der Gegenwart in einer Reihe von Staatswesen immer dringlicher erhobene Forderung der Schaffung von den besonderen landwirtschaftlichen Interessen dienenden Kreditorganisationen erhält daher im Hinblick auf die nur durch solche besondere Organisationen gegebene Möglichkeit der Einbürgerung der Amortisationsdarlehen ihre wirksamste Begründung.

3. Lebensversicherung und Schuldentilgung. Einen unter Umständen bemerkenswerten Ersatz für die Amortisationshypothek, und zwar gerade wieder im Gebiet des Anerbenrechts, bietet die Lebensversicherung. Hatte nämlich der Vorbesitzer nicht gespart, sondern dem Anerben die volle Abfindungslast für die Geschwister aufgebürdet, so könnte dieser — falls ihm der Eintritt in die Lebensversicherung möglich und (nach seinen Altersverhältnissen) günstig ist — unter Umständen die als Hypothekenschuld auf sein Gut gelegten Abfindungen auch durch eine

entsprechende Versicherungssumme tilgen an Stelle einer möglicherweise noch auf Kind und Enkel übergehenden Amortisationshypothek. Wird der Lebensversicherungsvertrag in verhältnismäßig jungen Jahren von Anerben abgeschlossen, so kann sogar der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags zum Zwecke der Schuldentilgung geringere Opfer als die Aufnahme einer Amortisationshypothek auferlegen. Aber dieser Vorteil ist nicht einmal der ausschlaggebende. Stärker noch fällt die unbedingte Gesichertheit der Nachkommen des Gutsbesitzers gegen die Wechselfälle des Lebens bei dem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags ins Gewicht. Mag der Tod des Besitzers wann immer erfolgen, er hat die tröstliche Gewißheit, daß der Besitz schuldenfrei auf die Kinder übergeht, während bei der Amortisationsschuld die Amortisationspflicht beim vorzeitigen Tode des Besitzers einfach weiter läuft und zu dieser Last des Anerben die weitere der Abfindung der Geschwister hinzutritt. Es stellt der wirtschaftlichen Voraussicht und Familienvorsorge der hannöverschen Bauernschaft ein schönes Zeugnis aus, daß bei ihr in besonders erheblichem Maß die Lebensversicherungsverträge Eingang gefunden haben.

4. Zinsfuß und Zinsbelastung. Den Folgen der Schwankungen des Zinsfußes kann der Grundbesitz so wenig wie jeder andere Erwerbsstand sich völlig entziehen. Die nicht selten gehörte Forderung, daß dem Grundbesitz die von ihm benötigten Darlehen jederzeit zu einem seinen Rentabilitätsverhältnissen entsprechenden Zinsfuß staatsseitig zugänglich gemacht werden, bedeutet nichts anderes, als daß das Risiko ungünstiger Erwerbsverhältnisse auf Kosten der Allgemeinheit vom Staat übernommen würde, was nur in einem sozialistisch organisierten Staatswesen denkbar wäre. Wohl aber kann der Grundbesitz mit Fug und Recht Kredit-Organisationen beanspruchen, mit deren Bestehen die Vorteile eines Sinkens des Zinsfußes alsbald dem Grundbesitz zugänglich gemacht werden. In letzterer Hinsicht ist zu beachten, daß dem Grundbesitz beim Sinken des Zinsfußes eine Zinsentlastung nicht ohne weiteres als Geschenk in den Schoß zu fallen pflegt. Das private Geldkapital sträubt sich so lange als möglich, bei neuen Darlehen von den früheren Darlehensbedingungen abzugehen. Die Vorteile des Sinkens des Zinsfußes werden deshalb nur da möglichst rasch dem Grundbesitz zugänglich gemacht werden, wo das kreditierende Institut von Erwerbsrücksichten gänzlich frei, also korporativ (wie bei den Landschaften) oder staatlich organisiert, am wenigsten rasch, wo der ländliche Grundbesitz ausschließlich oder vorwiegend auf die Hilfe privater Geldverleiher angewiesen ist. Die namhaften Zinsreduktionen, die z. B. der preußische Grundbesitz im Bereich der Landschaften in den achtziger und neunziger Jahren infolge Konvertierung der Landschafts-Pfandbriefe genoß, sind dem Grundbesitz in anderen Staats-

gebieten und namentlich dem bäuerlichen Grundbesitz entweder ganz versagt oder doch nur sehr zögernd und langsam eingeräumt worden. Sehr bezeichnend ist, daß noch Ende der achtziger Jahre, wie vielfache amtliche Ermittelungen darthun, selbst für an erster Stelle eingetragene hypothekarische Darlehen von Sparkassen, Stiftungs- und ähnlichen Fonds noch immer $4^1/_2$, 5 und selbst mehr als 5 % erhoben wurden.

5. Beleihungsgrundsätze. Die Größe der im gegebenen Fall einzugehenden Grundkreditverpflichtung wird zunächst durch das Bedürfnis des kreditbedürftigen Grundbesitzers, dagegen der wirklich in Anspruch genommene Kredit durch die Entschließung des Gläubigers bestimmt, die ihrerseits von Größe und Beschaffenheit, d. h. vom Wert der zum Einsatz zu gebenden Liegenschaften bedingt ist. Hierbei bildet der günstigenfalls im Zwangsverkaufsweg zu erlösende Wertbetrag die äußerste Grenze der Kreditgewährung; da aber im Vollstreckungsweg selten der volle Wert einer Liegenschaft zu erzielen ist, so pflegt stets nur ein Bruchteil des Werts (die Hälfte bis zwei Drittel) beliehen zu werden. Die Grundsätze, von denen die einzelnen Kreditinstitute bei Beleihung von Liegenschaften sich leiten lassen, weisen mancherlei Verschiedenheiten auf. Gemeinhin werden nur gegen Verpfändung an erster Stelle und meist nur bis zur Hälfte des Taxwerts Darlehen bewilligt, Weinberge in der Regel nur bis zu einem Drittel beliehen, Waldungen nicht selten von einer Beleihung ganz ausgeschlossen. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß, je vorsichtiger ein Kreditinstitut in der Beleihung verfährt, je größere Gewissenhaftigkeit insbesondere auf die Ermittelung des der Darlehensgewährung zu Grunde liegenden Taxwerts der zu verpfändenden Liegenschaft verwendet wird, um so mehr das Institut im wahren Interesse des Grundbesitzes selber verfährt. Denn diesem Interesse entspricht nicht eine schrankenlose Ausnützung des Kredits, sondern nur dessen Inanspruchnahme in solchen Grenzen, die einerseits durch zwingende Bedürfnisse des Besitzers, andererseits durch dessen Fähigkeit zur jederzeitigen Erfüllung der durch das Darlehen erwachsenen Verbindlichkeiten gegeben sind. Auch aus diesen Gründen wird das Grundkreditbedürfnis im allgemeinen am besten seine Befriedigung finden bei Instituten, die jedes spekulativen Charakters bar sind, die also kein Interesse daran haben, in unter Umständen gewagte Kreditgeschäfte sich einzulassen, sondern die in ihrer Verwaltung und Geschäftsgebarung einzig und ausschließlich durch die wahren Interessen des Grundbesitzes selber sich leiten lassen. — Vergegenwärtigt man sich, daß der Verkehrswert ländlicher Liegenschaften im allgemeinen das Streben zeigt, dem Ertragswert vorauszueilen (§ 15), daß aber nur der letztere ein maßgebendes Urteil über die Einträglichkeit des Guts, d. h. in letzter Linie über die zur Verzinsung und Tilgung einer Schuld dem Wirtschafter zur Verfügung bleibenden Überschüsse gestattet, so leuchtet

ein, daß auch nur der nachhaltige Ertragswert den alleinigen richtigen Maßstab für die Höhe der Beleihung abgeben kann. Die Beleihungsfähigkeit auf der Grundlage des Ertragswerts zu beurteilen, ist mithin eine fast selbstverständliche Forderung; und die zahlreichen thatsächlichen Kreditüberspannungen rühren meist von einer Versündigung gegen diese Forderung, d. h. davon her, daß der von zufälligen Umständen beeinflußte und zeitweise hochgeschraubte Verkehrswert der Darlehensgewährung als Unterlage diente. Der Erfolg, den die Befürworter der Einführung einer oberen Verschuldungs- (Verpfändungs-) Grenze anstreben, läßt sich einigermaßen schon dadurch erreichen, daß die Bestimmung des Taxwerts einer zu verpfändenden Liegenschaft von der Ermittelung des Reinertrags ausgeht und daß weiter eine Beleihung des Guts nur innerhalb solcher Grenzen des Taxwerts grundsätzlich zugestanden wird, daß unter normalen Verhältnissen die Aufbringung der Zinsen und Tilgungsraten Schwierigkeiten dem Wirtschafter nicht bereiten kann. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Umstände, unter denen die einzelnen Grundbesitzer leben und wirtschaften, denkbar verschieden sind. Diese Verschiedenartigkeit der Wirtschafts- und Lebensweise beeinflußt aber sehr wesentlich die Größe der zur Abführung von Zinsen und Tilgungsraten verfügbar bleibenden Überschüsse. Eine schablonenhaft gleichmäßige Behandlung der zu beleihenden Grundstücke, ohne jede Rücksicht darauf, wie ein Grundbesitzer und unter welchen Umständen er wirtschaftet und lebt oder nach Standesrücksichten zu leben gewohnt oder genötigt ist, würde daher häufig der Gefahr verfallen, daß mehr Kredit gegeben wird, als nach Lage der Sache in Wirklichkeit verantwortet werden kann. Ein Gut, das einen Gesamtüberschuß (Grund-, Betriebskapitalrente und Unternehmergewinn) von 4000 M abwirft, kann von einem Besitzer, der für seinen persönlichen Lebensunterhalt nur 3000 M verbraucht, unbedenklich mit einer Schuld von 20000 M belastet werden, da die $4^1/_2$ prozentige Annuität ($3^1/_2$ % Zins, 1 % Tilgung) die für Deckung von Zinsen und Tilgungsraten verfügbare Summe von 1000 M noch nicht einmal erreicht. Im Besitz eines Wirtschafters, der jene 4000 M ganz oder großenteils für die Zwecke der eigenen Haushaltung verbraucht, wäre die Belastung des Guts selbst mit einer verhältnismäßig geringeren Summe bereits bedenklich. Deshalb kann eine schematische Regel über das im Einzelfall zulässige Höchstmaß der Beleihung nicht gegeben werden. Nur soviel wird richtig sein, daß Zins und Amortisation zusammen den Betrag der unter mittleren Verhältnissen aus einem Wirtschaftsbetrieb abzuführenden Pachtrente nicht übersteigen sollten (siehe Seite 105). Mit anderen Worten: die verschuldeten Landeigentümer sollten äußerstenfalls in der Lage von Pächtern sich befinden. Ein Gut im Wert von 100000 M, für das ein Pachtwert von 3000 M ermittelt ist, sollte

danach höchstens mit einer Schuld von 55—60000 M belastet sein, für welche Zins und Amortisation beiläufig einen diesem Pachtwert gleichkommenden Betrag erreichen.

Diese Betrachtungen lassen erkennen, daß der wirksamste Schutz gegen Kreditüberspannungen nicht in der Aufstellung schematischer Regeln, sondern in der sorgfältigsten Behandlung des Einzelfalles durch das Institut zu finden ist. Dieser Schutz gegen Kreditüberspannungen versagt freilich da, wo ohne Dazwischentreten eines Instituts Grundkreditschulden entstehen, wie namentlich in den zahlreichen Fällen von Liegenschaftskäufen mit nur teilweiser Anzahlung und Verpfändung des gekauften Objektes für die unbezahlt gebliebenen Kaufschillingsreste. Thatsächlich rührt ein erheblicher Teil der Grundkreditverpflichtungen gerade aus solchen Kaufschillingsresten her. Wenn heutzutage gegendenweise die Verschuldung als besonders drückend empfunden wird, so ist die Ursache wesentlich darin zu suchen, daß in zahlreichen Kauffällen die Anzahlung im Verhältnis zur Größe der Kaufschuld zu gering oder daß der Kaufpreis im Vergleich mit dem wirklichen Wert der Liegenschaft zu hoch war. Wer für ein Gut mit einem Ertragswert von 50000 M 80000 M zahlt und eine Anzahlung von 40000 M leistet, ist scheinbar nur zur Hälfte, in Wirklichkeit aber mit vier Fünftel des Gutswertes verschuldet, also in bedenklicher Weise überschuldet. Die Lage dessen, der im Barbesitz von 30000 M ein Gut im Werte von 100000 M kauft, also 70000 M schuldig bleibt, kann unmöglich eine gegen alle Wechselfälle des Lebens gesicherte sein. In beiden Fällen hat aber doch nur ein Verstoß gegen das Gebot wirtschaftlicher Vorsicht und zwar dort die Unkenntnis über den Wert des Guts, hier das leichtherzige Eintreten in ein Gutsbesitzverhältnis mit ungenügenden Mitteln die bedenkliche Lage verschuldet. Die Folgen solcher wirtschaftlicher Irrungen und Verfehlungen können ebensowenig den Beteiligten nachträglich abgenommen werden, wie es schwer ist, solchen Irrungen und Verfehlungen auf dem Gebiet wirtschaftlicher Spekulationen durch Mittel der Gesetzgebung von vornherein wirksam zu begegnen. Man müßte denn ein System staatlicher Bevormundung des freihändigen Güterverkehrs unter staatlicher Normierung der Güterpreise, die äußerstenfalls beansprucht und bezahlt werden dürfen, einführen wollen, woran im Ernste ebensowenig zu denken ist wie an die Einführung einer für den gesamten Grundbesitz geltenden oberen Verschuldungsgrenze (vergl. § 24).

§ 27. Formen der Kreditorganisation: Genossenschaftlich organisierte und staatliche Kreditinstitute, die Monopolisierung des Grundkredits.

Als unentwickeltste Form der Hypothekar- (Grund-)Kreditvermittelung ist die Befriedigung im Weg der Darlehensgewährung durch Privatpersonen zu bezeichnen, und wo sich der Hypothekarkredit

vorwiegend auf diese Form der Darlehensgewährung angewiesen sieht, muß er offenbar an Gebrechen besonders schwerer Art leiden. Und zwar schon deshalb, weil es hier offenbar vielfach von Zufälligkeiten abhängt, daß Gläubiger und Schuldner einander finden und daß sie sich möglichst leicht und paßlich zu einander finden. Dann aber aus dem weiteren Grunde, weil auf einen unkündbaren Kredit sich das Privatkapital ebenso wenig einlassen wird als auf die Abtragung in kleineren Raten, deren Einzug und Wiederanlegung für den Empfänger mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der private Hypothekarkredit kann daher als Regel nur ein kündbarer und kurzfristiger sein; der Grundbesitz wird dadurch in steter Abhängigkeit vom Privatkapital und in einem lästigen Zustand der Unsicherheit erhalten. Der Fortschritt liegt in der Ersetzung des privaten Hypothekarkredits durch den Anstaltskredit, also in der Schaffung von Kreditanstalten, die das Ausleihen von Geldkapital auf den Grundbesitz zur bestimmungsgemäßen Aufgabe sich setzen. Diese Kreditanstalten sind entweder unvollkommene oder vollkommene. Unvollkommene, wenn sie sich die Betriebsmittel in Form von kündbaren Anlehen oder in Form von jederzeit rückziehbaren Depositen beschaffen und daher anderen als kündbaren Kredit zu geben nicht in der Lage sind; und als wichtigster Repräsentant dieser technisch unvollkommenen Kreditinstitute sind die Sparkassen zu nennen. Als vollkommen organisiert dagegen sind diejenigen Kreditinstitute anzusehen, die ihre Betriebsmittel in Form von seitens der Gläubiger unkündbaren oder doch nur bedingt kündbaren Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) beschaffen. Denn diese können jede Art des Kredits, kündbaren und unkündbaren, geben, sie können weiter vermöge der räumlichen Ausdehnung und der bankmäßigen Form ihres Geschäftsbetriebes die jederzeitige verzinsliche Anlage der vorhandenen Kassenbestände in Aussicht nehmen und deshalb auch auf die amortisationsweise Rückzahlung der Schuldkapitalien in Form kleiner Raten sich einlassen. Als besonders wichtige Errungenschaft dieser vollkommenen Kreditorganisation ist der Ersatz der nur im Wege der Cession übertragbaren Individualhypothek durch die als Inhaberpapiere ausgefertigten Pfandbriefe anzusehen, die ohne Cession als geldwerte Ware aus einer Hand in die andere gehen können. Denn weil sie mit dem Vorteil ihrer Zirkulationsfähigkeit den einer durchaus sicheren Kapitalanlage verbinden, sind sie geeignet, das Geldkapital für die Anlage im Grund und Boden geeigneter zu machen. Dies ist um so wichtiger, je mehr sich die Kapitalisten an die Bequemlichkeit der Staatsschuldscheine auf den Inhaber gewöhnt haben und je weniger sie deshalb sich den tausend Plackereien des Wartens, Mahnens, Prozessierens werden aussetzen wollen, wie sie im Verkehr des Hypothekar-Einzelgläubigers mit seinen Privatschuldnern nun einmal unvermeidlich sind.

Unter den hier in Betracht kommenden Kreditorganisationen sind einerseits die Aktienhypothekenbanken, anderseits die staatlich oder korporativ organisierten Kreditinstitute (Landeskreditkassen, staatliche Rentenbanken, Landschaften, Provinzialhilfsbanken ꝛc.) zu erwähnen. Die Aktienhypothekenbanken haben indessen von jeher vorwiegend der Beleihung des städtischen Grundeigentums sich gewidmet und werden — von Ausnahmefällen abgesehen — jedenfalls bei der Beleihung des mittleren und kleineren ländlichen Grundeigentums, wie seither, so auch in Zukunft eine erhebliche Rolle nicht spielen. Als spekulativ betriebene Unternehmungen begegnen sie zudem mannigfachem Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung. Die zweiterwähnten, auf dem Grundsatz der Gemeinwirtschaftlichkeit des Betriebs aufgebauten Organisationen verdienen daher grundsätzlich den Vorzug. Denn weil bei ihnen der Gesichtspunkt des Erwerbes gänzlich zurückgedrängt ist, sind sie in der Lage, dem Grundbesitz alle mit der Sicherheit des Instituts irgend verträglichen Erleichterungen und Vergünstigungen in Bezug auf Zinshöhe, zeitliche Bemessung der Schuld und Tilgungsweise einzuräumen. Auch bieten sie die Gewähr, daß sie vermöge der herrschenden Verwaltungsgrundsätze über Beleihungswert und Beleihungsgrenze einerseits das sachlich gebotene Kreditbedürfnis zu befriedigen zwar jederzeit geneigt sind, anderseits aber für jede Art ungesunder Ausnutzung des Kredits sich unzugänglich erweisen.

Die Landschaften. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Hypothekarkreditinstitute in den einzelnen deutschen Staaten hat sich nicht gleichmäßig vollzogen. Im allgemeinen aber läßt sich sagen, daß nach der Seite der Entwicklung zu gemeinwirtschaftlich verwalteten Kreditinstituten hin Mittel- und Norddeutschland gegenüber Süddeutschland einen erheblichen Vorsprung hat. In Preußen stehen die „Landschaften“ im Vordergrund, eine Schöpfung Friedrichs des Großen, die zu den ruhmvollsten seiner Thaten auf dem Gebiet innerer Verwaltungspolitik zählt, weil hier zum erstenmal der Grundsatz körperschaftlicher Zusammenschließung des Grundbesitzes zur Erreichung gemeinsamer Ziele praktische Verwirklichung und zwar auf dem wichtigen Gebiet der Kreditbefriedigung gefunden hat. In kritischen Zeiten, so namentlich für Schlesien nach dem siebenjährigen Krieg, als die Leihzinsen 10 und mehr Prozent betrugen, wie auch späterhin haben sich die Landschaften, wie amtliche Denkschriften betonen, weithin als „Retter in der Not“ erwiesen und „die Feuerprobe gut bestanden“. Die Verfassung der jüngeren Landschaften ist im Vergleich zu den erstmals ins Leben gerufenen (Schlesien, Kur- und Neumark, Pommern, Westpreußen, Posen) eine freiere. Sie entbehren des Charakters von Zwangskorporationen, sie sind vielmehr Associationen, die auf dem Grundsatz freiwilligen Eintritts beruhen. Auch haben sie meist an Stelle der für die älteren Landschaften charakteristischen „Generalgarantie“ (un-

beschränkte Haftung der körperschaftlich vereinigten Grundbesitzer für alle von der Landschaft gewährten Darlehen) eine beschränkte Garantie (vielfach nur in der Form eines von den Mitgliedern gestellten Sicherheitsfonds) treten lassen. Als bedeutungsvoll für den Umfang der Wirksamkeit dieser Kreditinstitute in neuerer Zeit ist zu erwähnen, daß sie mehr und mehr die aristokratische Besonderheit ihrer Verfassung abgestreift haben und im Einklang mit den Wünschen der Landwirtschaftsverwaltung und der obersten landwirtschaftlichen Interessenvertretung dem Kreditbedürfnis des gesamten Grundbesitzes, also auch des bäuerlichen, dienen. — Außerhalb Preußens haben sich Kreditinstitute auf ähnlicher Grundlage in Sachsen, Braunschweig und Mecklenburg gebildet.

Die Landeskreditkassen. In einer Anzahl mitteldeutscher Staaten vollzog sich die organische Befriedigung des Hypothekarkredits durch Errichtung staatlicher Kreditanstalten (Landeskreditkassen), indem man die ursprünglich für die Zwecke der Real-Lastenablösung geschaffenen Institute zweckmäßigerweise nachmals in den Dienst des Hypothekarkredits stellte (so in den meisten thüringischen Staaten, so ferner in den ehemaligen Staaten Hannover, Hessen-Cassel, Nassau, nach deren Einverleibung in die preußische Monarchie die betreffenden Kassen in Provinzialanstalten umgewandelt worden sind). Oldenburg und Hessen sind diesen Beispielen durch Gründung staatlicher Kreditanstalten in neuerer Zeit gefolgt. Die Bedeutung dieser Institute für die gedeihliche Entwicklung der Kreditverhältnisse, insbesondere durch Verwirklichung des Grundsatzes der Zwangsamortisation der gegebenen Darlehen, wird von allen Kennern hoch angeschlagen. Und wenn innerhalb des Geschäftsbereichs dieser Institute, d. h. in einem räumlich immerhin nicht sehr weit gezogenen Teile Deutschlands 1889 418 Millionen Mark zum großen Teil in Form von Amortisationsdarlehen gegeben waren und fortwährend neu solche Darlehen kontrahiert werden, ein großer Teil des ländlichen Grundbesitzes also vertragsmäßig der Pflicht zur ratenweisen Abtragung der eingegangenen Verbindlichkeiten freiwillig sich unterzogen hat, so liegt darin ein im großen Stil gegebener Beweis für die Möglichkeit der Schuldabtragung auch unter den heutigen Verhältnissen und die treffendste Widerlegung der Meinung, daß der Bauernstand, weil er die zur Tilgung der Grundschulden erforderlichen Mittel nicht zu erwirtschaften vermöge, „rettungslos dem Untergang geweiht sei". Die ökonomisch leidliche Lage, in der sich die Bauernschaft z. B. in Hannover, in Braunschweig ꝛc. befindet, gegenüber jener in anderen Teilen Deutschlands, ist gewiß zu einem wesentlichen Teil diesem wohlthätigen Amortisationszwang zu verdanken, der bewirkte, daß die in den vorausgegangenen Jahrzehnten kontrahierten Schulden im Augenblick des Einbruchs einer verstärkten transozeanischen Konkurrenz nicht mit der vollen Schwere der ursprüng-

lichen Höhe auf den landwirtschaftlichen Anwesen lasteten. Umgekehrt ist der Zusammenbruch vieler bäuerlichen Existenzen in anderen Gegenden seit den siebziger Jahren sehr wesentlich Folge der Thatsache, daß man selbst in guten Jahren an eine auch nur mäßige Abtragung der Schuld nicht dachte, eher durch planlose Zukäufe die im Erbweg übernommenen Verbindlichkeiten fortgesetzt häufte. Es kann daher die erzieherische Seite der Landeskreditkassen der mittel- und norddeutschen Staaten und Staatsgebietsteile angesichts der unleugbar vorhandenen Abneigung der bäuerlichen Bevölkerung, ihre Bodenkreditschulden durch ratenweise Abzahlungen langsam abzustoßen, gar nicht hoch genug veranschlagt werden. — Eine freilich nur unvollkommene Art einer Landeskreditkasse hat man in Baden durch Vertrag mit einer Privathypothekenbank zu schaffen sich bemüht. Doch ist auch hier die günstige Folge einer allmählichen Gewöhnung an das Annuitätensystem, der durch Gewährung eines billigen Zinsfußes Vorschub geleistet wird, im Vollzug dieser Organisation schon jetzt wahrzunehmen.

Genossenschaftshypothekenbanken. In neuerer Zeit sind einige Realkreditinstitute als Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ins Leben getreten, während bis dahin solche Genossenschaften nur für Zwecke des Personalkredits (Betriebskredits) errichtet wurden. Diese Gründungsform hat etwas Bestechendes und in den maßgebenden Kreisen sieht man denn auch dem in Bayern vor einigen Jahren errichteten genossenschaftlichen Kreditinstitut mit beschränkter Haftung, das sich ja auch ausgiebiger materieller Beihilfe vonseiten des Staats erfreut hat (staatliche Betriebskapitalvorschüsse von 2 Mill. Mark, Verwaltungskostenzuschuß) mit Vertrauen entgegen. Die Schwäche solcher genossenschaftlich organisierten Realkreditinstitute liegt indessen in der Schwierigkeit der Aufbringung eines für die Verpflichtungen des Instituts ausreichend bemessenen Betriebs- und Reservekapitals, wie es den Aktiengesellschaften in dem gezeichneten Aktienkapital zur Verfügung steht. Denn als Betriebs- und Reservefonds dienen den Genossenschaftshypothekenbanken, wenn ihnen nicht wie in Bayern der Staat unter die Arme greift, gemeinhin nur die einbezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder der Genossenschaft. Daß bei vorkommenden Verlusten dieses Garantiekapital sich rasch unzureichend erweisen kann und die Genossenschaft dann vor der Gefahr des Zusammenbruchs steht, hat sich im Jahre 1898 bei der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft zu Stettin gezeigt. Für die Befriedigung des Realkredits kann daher die genossenschaftliche Form der Organisation nur bedingt und nur unter dem Vorbehalt empfohlen werden, daß bei der Beleihung von Grundstücken die denkbar größte Vorsicht geübt und irgend zweifelhafte Hypothekengesuche unbedingt zurückgewiesen werden.

Die Sparkassen. Wo es zu staatlichen Landeskreditkassen oder zu körperschaftlich organisierten Hypothekarkreditinstituten bis jetzt nicht gekommen ist, also namentlich im Südwesten von Deutschland, sind es vorwiegend die Sparkassen, die in der anstaltsmäßigen Vermittlung der Hypothekarkreditbedürfnisse die Hauptrolle spielen. Doch vermögen sie, bei allem guten Willen der Sparkassenleiter, nicht dasselbe wie staatliche oder genossenschaftliche oder körperschaftliche Kreditinstitute zu leisten, da sie nach der Art ihres Geschäftsbetriebs doch nur einen kleineren Teil der Sparkassengelder unkündbar und auf Annuitäten ausleihen können. Sie versagen deshalb gerade in denjenigen beiden Richtungen, an die eine Gesundung der Grundkreditverpflichtungen in erster Reihe anknüpfen muß. Der Widerstand, den die Sparkassen der Schaffung besonderer Bodenkreditinstitute (sei es als staatliche Institute oder auf genossenschaftlicher Unterlage) entgegenstellen, ist begreiflich, aber sehr bedauerlich ist es, wenn dieser Widerstand in den parlamentarischen Körperschaften Unterstützung findet, wie leider immer noch zu beobachten ist. Wenn übrigens seither in den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung selber ein lebhaft sich äußerndes Bedürfnis einer anderweiten Organisation des Hypothekarkredits nicht hervorgetreten ist, so mag dies damit zusammenhängen, daß in den Gegenden des kleinbäuerlichen Besitzes, der im Südwesten von Deutschland vorherrscht, der Hypothekar- (Real-) Kredit gegenüber dem Personal- (Betriebs-) Kredit an Bedeutung nachsteht.

Landeskulturrentenbanken. Wie schon angedeutet (S. 100), tritt der Grundkredit auch in der Form des Meliorationskredits auf, d. h. zum Zwecke der Kapitalbeschaffung für Vornahme von Gutsmeliorationen. Zur Befriedigung dieser Sonderart des Grundkredits sind in einzelnen deutschen Staaten (Sachsen, Bayern, Hessen, ferner in einzelnen preußischen Provinzen) besondere Kreditorganisationen geschaffen worden, die sog. Landeskulturrentenbanken. Die Darlehensgewährungen dieser Banken beruhen ebenfalls auf den Grundsätzen der Unkündbarkeit und der Möglichkeit langsamer Amortisation. Vielfach sind ihnen besondere Privilegien (Beitreibung der Renten im Verwaltungszwangsverfahren, Stempel- und Gebührenfreiheit, Übernahme der Verwaltungskosten auf die Staatskasse) eingeräumt. Doch ist eine erhebliche Inanspruchnahme dieser Banken bis jetzt nirgends zu Tage getreten. Und zwar, wie man annehmen darf, nicht deshalb, weil etwa die Kapitalaufwendungen für Landeskulturzwecke nachgelassen hätten, was nicht zutrifft, sondern deshalb, weil viele Unternehmungen dieser Art aus laufenden Mitteln bestritten zu werden pflegen und weil, auch wo dies nicht der Fall, die bestehenden anderweiten Kreditorganisationen auch für die Befriedigung dieser besonderen Art des Grundkredits mit Erfolg in Anspruch genommen werden können.

Das Hypothekenmonopol. Die Bemerkung wird zum Schlusse nicht überflüssig sein, daß es mit der Darbietung vollkommener Kreditinstitute allein nicht gethan ist; die Grundbesitzer müssen auch gewillt sein, die Dienste der ihnen zur Verfügung stehenden Kreditinstitute in Anspruch zu nehmen. Leider zeigt die Erfahrung, daß dies nicht immer und überall der Fall ist. Namentlich die bäuerliche Bevölkerung verbleibt aus Kurzsichtigkeit und Unverstand oder aus Lässigkeit und Bequemlichkeit in dem Verhältnis kündbarer Darlehen mit $4^1/_2$ und selbst 5 prozent. Verzinsung selbst dann, wenn durch die bestehenden Organisationen die Umwandlung dieser Darlehen in unkündbare und mit einem einschließlich der Amortisation nicht höher sich stellenden Gesamtzinsfuß ermöglicht wäre. Diese Erfahrung ungenügender Benutzung wohlthätiger Einrichtungen ist freilich auch auf anderen Gebieten der Agrarpolitik zu machen, z. B. auf demjenigen der landwirtschaftlichen Versicherung. Das wirksamste Korrektiv gegen solche bedauerliche Zurückhaltung wäre in der mehrfach geforderten Schaffung eines Hypothekenmonopols zu erblicken, sei es zugunsten eines staatlichen, sei es zugunsten eines genossenschaftlich organisierten Instituts, dessen Aufgabe also wäre, in alle bestehenden hypothekarischen Verpflichtungen einzutreten, wie es auch allein in der Folge hypothekarischen Kredit zu geben befugt wäre. Gegen eine solche Monopolisierung des Hypothekarkredits mit zwangsweiser Eingliederung des gesamten Grundbesitzes in die zu schaffende Zwangskreditorganisation sprechen indessen zwei schwer zu überwindende Bedenken: Dem Inhaber des Hypothekenmonopols wäre eine Allmacht dem Grundbesitz gegenüber gegeben, die für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse weder in politischer noch sozialer Hinsicht ratsam wäre. Aber auch mit der Gefahr einer bureaukratischen Verknöcherung des Verwaltungsapparates und der Handhabung in der Kreditgebarung müßte man rechnen, einer Gefahr, die überall auftritt, wo der heilsame Sporn der Konkurrenz fehlt. Die Forderung der Begründung eines wie irgend immer gestalteten Hypothekenmonopols wird daher abzuweisen sein.

§ 28. Der landwirtschaftliche Personalkredit und seine Organisation; Ausartungen des Personalkredits; der Wucher insbesondere.

Wesen des Betriebskredits. Während der Grundkredit entweder den Zwecken des Besitzerwerbs (Kauf- und Erbabfindungskredit) oder der Verbesserung der Substanz des Guts (Meliorationskredit) dient, mitunter auch für Zwecke der Familienausstattung und der Erholung von Unglücksfällen in Anspruch genommen wird, soll der Personalkredit dem landwirtschaftlichen Unternehmen als solchem dienen. Er soll die ungestörte Fortführung des Betriebs durch Flüssigmachung der zur Bestreitung der

Betriebskosten nötigen Mittel ermöglichen und er soll darüber hinaus durch verstärkte Anwendung von Betriebskapital eine höhere Erträglichkeit der landwirtschaftlichen Unternehmung herbeiführen. Da die kreditierten Mittel bei ordnungsgemäßem Verlauf der Produktion in regelmäßigen Zwischenräumen erwirtschaftet werden, also eine ökonomische Verwendung finden, so ist der Betriebskredit ähnlich wie der Meliorationskredit als ökonomischer Kredit wesentlich verschieden von dem Besitzkredit, dessen Wesenseigentümlichkeiten in der Abstoßung von Gutswertteilen und in seiner den Wirtschaftsertrag lediglich negativ beeinflussenden Wirkung bestehen. Bei letzterem ziehen Kreditüberspannungen leicht verhängnisvolle Folgen nach sich und es ist daher die Zurückführung des Besitzkredits auf ein bestimmtes, nicht zu weit gegangenes Maß erstes Erfordernis für die Erhaltung gesunder Verhältnisse. Dagegen kann selbst eine weitgehende Inanspruchnahme des Betriebskredits, eine verständnisvolle Verwendung der kreditierten Mittel vorausgesetzt, für den Erfolg der Unternehmerthätigkeit sich als in hohem Grade nützlich erweisen. Hieraus erklärt sich die Strömung der Gegenwart, die in Ansehung des Besitzkredits (Grundkredits) auf dessen thunliche Einengung, in Ansehung des Betriebskredits auf dessen thunliche Erleichterung und auf eine Verallgemeinerung der ihm dienenden Einrichtungen abhebt.

Zum Unterschied von dem Grundkredit kann der Betriebskredit ein kurzfristiger sein, weil die kreditierten Mittel in sehr viel rascherer Weise durch den Gang des Betriebs wieder erzeugt werden, als dies bei Meliorationen oder gar bei der Abstoßung von Gutswertteilen im Weg des Besitzkredits der Fall ist. Der landwirtschaftliche Betriebskredit ähnelt also dem kaufmännischen Kredit. Gleichwohl können die dem letzteren Kredit dienenden Krediteinrichtungen nicht ohne weiteres für das landwirtschaftliche Gewerbe nutzbar gemacht werden, weil der in kaufmännischen und industriellen Betrieben übliche Dreimonatskredit für den landwirtschaftlichen Unternehmer viel zu kurz bemessen ist. Die Wesenseigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs bringen es mit sich, daß das umlaufende Betriebskapital in der Regel nur einmal im Jahre sich umsetzt und das stehende Betriebskapital (Nutztiere, Maschinen, Geräte) sogar mehrere Jahre zu seiner allmählichen Amortisation bedarf. Hieraus erhellt die Notwendigkeit der Bereitstellung besonderer landwirtschaftlicher Betriebskreditorganisationen. Es folgt nicht minder aus obigen Sätzen, daß das häufig gestellte Verlangen auf ausgiebigste Indienststellung der Notenbanken, insbesondere der Reichsbank, für die Zwecke der Landwirtschaft ein schwer erfüllbares ist, da bei den Notenbanken, in Einhaltung der durch die Sicherheit des Notenumlaufs gebotenen Geschäftsgrundsätze, die Kreditfristen nicht so lang bemessen werden können, als der landwirtschaftliche Betrieb seiner Natur nach erheischt.

Anforderungen an die Organisation des Betriebskredits. Von einer guten Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredits, insbesondere für die Zwecke der bäuerlichen Bevölkerung, muß dreierlei verlangt werden: gemeinwirtschaftliche Verwaltung der Kreditanstalt, d. h. Abgabe der Darlehen zum Selbstkostenpreis; ferner Anpassung der Darlehensbedingungen an die Wesenseigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, dem mit einem auf einen Zeitraum von weniger als ein Jahr bemessenen Kredit in der Regel nicht gedient ist; endlich, wenigstens in Ansehung der Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe, leichte Erreichbarkeit der Kreditanstalt durch den Kreditnehmer im Interesse von Zeit- und Kostenersparnis und behufs Ermöglichung einer zutreffenden Beurteilung der persönlichen Kreditwürdigkeit. Besonderes Gewicht ist auf letzteres, d. h. auf die thunlich örtliche Organisation der Kreditveranstaltung zu legen, mit welcher der unsoliden Borgwirtschaft und noch mehr der Inanspruchnahme privater Geldverleiher zweifelhafter Beschaffenheit erfahrungsgemäß am erfolgreichsten entgegengewirkt werden kann. Für die rechtliche Ausgestaltung einer solchen Kreditorganisation aber empfiehlt sich am meisten die Form der mit den Eigenschaften einer juristischen Persönlichkeit ausgestatteten Genossenschaft. Daher eine gute, die Rechte und Pflichten der Genossenschafter klar regelnde und durch zweckmäßige Vorschriften über die Haftbarkeit der Genossen für die Kreditfähigkeit der Genossenschaft ausreichend sorgende Gesetzgebung, wie wir sie in Deutschland in dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 besitzen, die wichtigste Vorbedingung für eine in obigem Sinn anzubahnende Ordnung des Betriebskreditwesens bildet. In der Bildung solcher Kreditgenossenschaften kann sich zugleich die Selbsthilfe der ländlichen Bevölkerung auf einem besonders wichtigen Gebiet ihres Interessenkreises in erfolgreicher Weise bethätigen, worauf besonderer Wert zu legen ist, weil diese Schöpfungen der Selbsthilfe eine Schule des bürgerlichen Gemeinsinnes sind und den Geist der standschaftlichen Zusammengehörigkeit stärken. Die wirtschaftliche Stärke der Genossenschaften wurzelt in der gegenseitigen Haftung der Genossen für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Solidarhaft, in allerdings verschiedener rechtlicher Ausgestaltung im einzelnen, bildet daher die unentbehrliche Unterlage der Kredit- und ähnlicher, den Erwerbszwecken ihrer Mitglieder dienender Genossenschaften.

Die Art und Weise der Entwicklung der dem ländlichen Betriebskredit dienenden Krediteinrichtungen ist nicht nur wegen der wohlthätigen Einwirkungen auf das landwirtschaftliche Berufsleben besonders bedeutsam, sondern auch noch aus einem andern Grunde. Diese Entwicklung zeigt nämlich in besonders schlagender Weise, daß im Gegensatz zu dem städtischen Erwerbs- und Berufsleben Fortschritte auf dem flachen Lande selten

durch die eigene Initiative der unmittelbar Beteiligten sich vollziehen, daß es vielmehr starker Einwirkungen von außen her bedarf, wenn mit eingelebten wirtschaftlichen Gewöhnungen gebrochen werden soll. Die von dem verdienten Begründer der deutschen Genossenschaftsbewegung (Schulze-Delitzsch) befürworteten Vorschußkassen, in den Kreisen des Kleinhandels und Handwerks alsbald als wertvolle Errungenschaft begrüßt, brachen sich Bahn, ohne daß es hierzu staatsseitig besonderer Aneiferung bedurft hätte. Die ländliche Bevölkerung ist dagegen den Anregungen auf Schaffung spezifisch ländlicher, d. h. den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen angepaßter Krediteinrichtungen zunächst und längere Zeit mißtrauisch und ablehnend gegenüber gestanden. Es hat jahrelanger Bemühungen und Zusprechens opferwilliger Persönlichkeiten aus den Kreisen von Nichtlandwirten und fortgesetzter Anregung von landwirtschaftlichen Vereins- und Staatsbehörden sowie der unermüdlichen Thätigkeit landwirtschaftlicher Wanderlehrer bedurft, bis das Eis der Vorurteile gebrochen war. Freilich sollte man bei der Errichtung ländlicher Kreditgenossenschaften stets mit großer Vorsicht vorgehen und daran festhalten, daß eine gedeihliche Wirksamkeit nur dann zu erhoffen ist, wenn in einer Gemeinde die zur Leitung der Genossenschaft befähigten Persönlichkeiten vorhanden sind. Als ein Mittel gegen Ausschreitungen auf dem Gebiete der Kreditgewährung wird es dienen, die Geschäftsanteile nicht zu klein zu bemessen.

Vorschußkassen und ländliche Darlehenskassen. Die Vorschußkassen, als die älteren Schöpfungen auf dem Gebiet des genossenschaftlich organisierten Personalkredits, werden zwar nicht unbeträchtlich auch von Landwirten in Anspruch genommen, erfüllen aber nicht vollständig die oben an ein ländliches Personalkreditinstitut gestellten Anforderungen. Der Kredit, den sie gewähren, ist vielfach ein für ländliche Verhältnisse etwas teurer. Als dividendenzahlende Anstalten unterliegen sie der Gefahr, sich in gewagte Kreditgeschäfte einzulassen, und Zusammenbrüche von unsolid geleiteten Vorschußkassen ziehen dann auch die landwirtschaftlichen Mitglieder in Mitleidenschaft, die in der Regel doch ohne allen Einfluß auf die Verwaltung der ihnen räumlich entrückten Kassen sind. Vor allem aber ist es dieses räumliche Entferntsein des Sitzes der Kasse von dem Wohnort des Darleihnehmers, das die Vorschußkassen in minderem Maß als Personalkreditinstitute für Landwirte eignet.

Die zunächst in der Rheinprovinz ins Leben getretenen sog. Raiffeisenschen Darlehenskassen und die unabhängig von Raiffeisen in anderen Teilen Deutschlands errichteten ländlichen Kreditvereine weisen gegenüber den Vorschußkassen folgende wesentlichen Vorzüge auf: Sie sind örtlich organisiert, also den Beteiligten leicht erreichbar. Die

Kassenvorstände können die Kreditwürdigkeit des Darlehensbedürftigen ohne Zeitaufenthalt ermitteln, also Darlehensgesuche rasch erledigen. Eine dauernde Überwachung der ökonomischen Lage der Schuldner ist leicht durchführbar. Bei eventuell zu besorgendem Vermögenszerfall kann die Kasse rechtzeitig ihre Forderungen einklagen, das Risiko ist also ein gemindertes. Wie denn Verluste bei ländlichen Darlehenskassen selten und Zusammenbrüche, soweit bekannt, bis jetzt überhaupt nicht zu verzeichnen sind. Da jede Art von Dividendenzahlung ausgeschlossen ist, kann der Darlehenszinsfuß auf den Betrag der Selbstkosten der Darlehensaufnahmen des Vereins sich stellen, also ein mäßiger sein; und indem Überschüsse dem Reservefonds zufallen, wächst dieser verhältnismäßig rasch an, was wiederum die Haftbarkeitsgefahr der Mitglieder mindert. Durch die häufige Verbindung der Darlehenskassen mit sparkassenartigen Einrichtungen geben sie den Mitgliedern Gelegenheit zur jederzeitigen Anlegung von Barbeständen und fördern den Sparsamkeitssinn. Durch Verbindung mit landwirtschaftlichen Konsumvereinen erleichtern sie letzteren die aus Anlaß der Warenbezüge sich ergebenden geldlichen Abwicklungen. Durch Zusammenschluß der einzelnen Kassen zu Landes- oder Provinzialverbänden ist für gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie für sachkundige Belehrung der Einzelgenossenschaften durch die Verbandsorgane die Möglichkeit gewährt. — Die ländlichen Kreditgenossenschaften gewähren Darlehen auf längere Zeit als 3 Monate, meist auf 1—3 Jahre, tragen mithin den spezifischen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebsthätigkeit Rechnung. Das Bedenken, daß aus dieser Dauer der Darlehensgewährung für die Kassen Verlegenheiten entstehen können, weil die von den Kassen für ihre Zwecke aufgenommenen Anleihen regelmäßig in kürzeren Fristen kündbar sind als die von den Kassen gegebenen Darlehen, hat sich nicht als begründet erwiesen. Man kann über den Einwand, daß dieses Nichtzusammenfallen der beiderseitigen Kündigungsfristen gegen die obersten banktechnischen Grundsätze verstoße, als über einen vorwiegend theoretischen schon deshalb hinwegsehen, weil durch eine besondere Organisation, nämlich durch die Schaffung von sog. Geldausgleichsstellen innerhalb der erwähnten Verbände den Verlegenheiten, die durch die unzeitige Kündigung der der Genossenschaft überlassenen Geldbestände entstehen könnten, die Spitze abgebrochen ist. Die Aufgabe solcher Geldausgleichsstellen ist eine doppelte: sie haben einerseits die bei den einzelnen Kassen augenblicklich entbehrlichen Kassenbestände als verzinsliche Deposite anzunehmen und sie haben andererseits jenen Kassen, die augenblicklich größerer Mittel bedürfen, als ihr Kassenvorrat beträgt, die nötigen Mittel gegen Verzinsung darzuleihen. Hierbei darf, sowohl was die Verpflichtung zur Annahme von Depositen als was die Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen anlangt, ein gewisses

vereinbartes Höchstmaß nicht überschritten werden. Als Beweis, wie sehr man gewillt ist, staatsseitig die auf Errichtung von Kreditgenossenschaften gerichtete Bewegung zu fördern, mag dienen, daß in Preußen durch besonderes Gesetz vom 31. Juli 1895 eine Centralgenossenschaftskasse mit einem staatlichen Grundkapital von jetzt 50 Millionen Mark geschaffen worden ist, die bestimmungsgemäß die Aufgabe hat, den einzelnen Kassenverbänden (nicht den einzelnen Genossenschaften), desgleichen den landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehenskassen sowie ähnlichen, von Provinzialverbänden errichteten Personalkreditinstituten verzinsliche Darlehen zu geben und Gelder dieser sämtlichen Vereinigungen und Einzelinstitute verzinslich anzulegen. In anderen Teilen von Deutschland ist für eine ähnliche materielle Unterstützung der Genossenschaften bis jetzt ein Bedürfnis nicht zu Tage getreten.

Die Verbandsorganisation der Kreditgenossenschaften hat sich übrigens nicht bloß wegen der Schaffung von „Geldausgleichungsstellen“ als Bedürfnis und wohlthätig erwiesen. Eine wesentliche Aufgabe der Verbände und der Verbandsleitungen („Generalanwaltschaften“) besteht, wie bereits angedeutet, auch darin, die einzelnen Genossenschaften zu belehren und zu unterweisen, Mißbräuchen in der Geschäftsgebarung entgegenzutreten, ferner den vom Genossenschaftsgesetz geforderten „Revisor“ für die Revision der Genossenschaftsrechnungen zu bestellen, endlich der Pflege des Genossenschaftswesens überhaupt und der Ausbreitung genossenschaftlicher Bildungen unausgesetzt sich zu unterziehen. Daraus ergiebt sich, daß die Verbände im Interesse wirksamen Eingreifens nicht eine zu große Anzahl Genossenschaften in sich vereinigen sollten. Der provinzielle bezw. landesstaatliche Zusammenschluß verdient mithin vor einer centralisierten, über ganz Deutschland sich erstreckenden Organisation, wie solche der Neuwieder Verband der Raiffeisenschen Kassen wiederholt, aber vergebens angestrebt hat, entschieden den Vorzug.

Einwirkungen der Kreditgenossenschaften auf das bäuerliche Berufsleben. Neben den direkten Wohlthaten leichter und billiger Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses ergeben sich indirekte Wirkungen erfreulichster Art, die mit der genossenschaftlichen Organisation als solcher zusammenhängen. Die strenge Überwachung der Wirtschaftsgebarung, wie sie die örtliche Kreditorganisation ermöglicht, erweist sich für manche minder charakterfesten Wirte heilsam und wohlthätig. An Stelle des gewohnheitsmäßigen Schlendrians in Abwicklung der Geldverpflichtungen tritt Ordnung und Pünktlichkeit. Die Sparsamkeit und der Erwerbstrieb erhalten durch die Möglichkeit, auch kleine Geldbeträge verzinslich anlegen zu können, einen erhöhten Anreiz. In der gemeinsamen Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten stärkt sich das Bewußtsein von der Solidarität der bäuerlichen Interessen, bietet sich

Gelegenheit, die Tugend der Selbstlosigkeit, der Hingabe der eigenen Persönlichkeit an die gemeinsamen Standesinteressen zu bethätigen. Das in diesen kleinen Kreditgenossenschaften geweckte Verständnis für die Bedeutung der korporativen Zusammenfassung der bäuerlichen Bevölkerung und die wachsende Erkenntnis von der Kraft des Genossenschaftsgedankens bilden Ausgangspunkte für die Ausdehnung der Genossenschaftsthätigkeit auf andere Gebiete des bäuerlichen Wirtschaftslebens. Gar nicht selten sind die Fälle, daß aus dem Stamm der örtlichen Kreditgenossenschaft ein weitverzweigtes System verschiedenartigster Genossenschaftsbildungen für die Förderung des Absatzwesens, für die Befriedigung der Bedürfnisse des Haushalts und des landwirtschaftlichen Betriebes allgemach herausgewachsen ist. Bedeutsam nicht in letzter Linie bleibt, daß in diesen „*Bildungsstätten der ländlichen Bevölkerung*“ ein ebenso lohnendes, wie auch bei gutem Willen nicht übermäßig schwer bebaubares *Gebiet der Selbsthilfe* gegeben ist. Endlich darf man zu den ohne Zweifel segensreichsten Folgen der Thätigkeit örtlich organisierter Kreditkassen die *Bekämpfung des Wuchers* rechnen, dieser Schmarotzerpflanze am Körper unserer Volkswirtschaft. Zahlreiche Beispiele lassen sich dafür anführen, daß mit der Gründung örtlicher Kreditgenossenschaften nicht bloß dem Darlehenswucher, sondern auch anderen besonders gefährlichen Wucherpraktiken, so insbesondere dem Viehwucher (durch rechtzeitige Verschaffung von Mitteln zum Ankauf von Viehstücken) und ebenso dem Wucher mit Kaufschillingsresten durch planmäßigen Erwerb der bezüglichen Restforderungen (Güterzieler) erfolgreich begegnet wurde.

Bekämpfung des Wuchers insbesondere. An der *Bekämpfung jener grellsten Auswüchse im Kreditverkehr,* die man als *Wucher* zu bezeichnen pflegt und die in letzter Linie als eine brutale Übervorteilung und wirtschaftliche Ausbeutung augenblicklich in Not befindlicher Wirte sich kennzeichnen, besteht ein allgemeines Interesse. Die Auffassungsweise, daß „die Dummen nicht alle werden“ und jedenfalls kein genügender Grund vorliege, dem Einzelnen in Art und Umfang freiwillig übernommener geldlicher Leistungen Schranken zu setzen, ist glücklicherweise ein überwundener Standpunkt. Freilich ist an jenen *Ausartungen des Kreditverkehrs,* die als Wucher sich darstellen, der Bewucherte selten ganz ohne eigene Verschuldung. Naive Unerfahrenheit in Geldsachen und Ungewandtheit in der Beurteilung von Rechtsgeschäften einfachster Art geht häufig mit einer schwer begreiflichen Vertrauensseligkeit gegenüber Geldleuten zweifelhaftesten Rufs Hand in Hand. Dazu ein thörichter Bauernstolz, der lieber dem Juden als dem Nachbar oder einem Kassenvorstand sich anvertraut. Oft auch eine falsche Schamempfindung, rechtzeitig einzugestehen, daß man übertölpelt worden ist, und die nicht selten dem Bewucherten selbst im Gerichtssaal noch den

Mund verschließt. Aber die Selbstverschuldung auffeiten des Bewucherten macht die Handlung des Wucherers selber nicht entschuldbarer, und mit Recht hat sich die neuere Gesetzgebung auf den Standpunkt gestellt, daß eine Handlungsweise, die nach allgemeiner Rechtsüberzeugung als moralisch verwerflich gilt und mit den Gesetzen guter Sitte sich in Widerspruch setzt, dem strafenden Arme der Gerechtigkeit nicht entzogen bleiben dürfe. Es müßte in der That die Achtung vor der Rechtspflege erschüttern, wenn die Gerichte ein geschäftliches Treiben, das der Volksüberzeugung als Wucher gilt, nicht ahnden dürften oder gar genötigt wären, dem Gläubiger für seine der Ausbeutung des Schuldners dienenden Rechtsgeschäfte die staatliche Hilfe zu gewähren. Das ältere Recht hat in einer allzu schablonenhaften Behandlung der wirtschaftlichen Vorgänge jede Überschreitung des staatlich normierten Zinsfußes bei Darlehensgeschäften als Wucher gekennzeichnet und mit civil- oder strafrechtlichen Folgen bedroht. Die neuerliche Gesetzgebung, in tieferer Erfassung des Wucherbegriffs, hat jedes Geschäft, das in seiner Einwirkung darauf abzielt, behufs Erzielung übermäßigen Gewinnes die Not, den Leichtsinn oder die Geschäftsunerfahrenheit des Schuldners auszubeuten, als Wucher gebrandmarkt und mit Strafen bedroht und die Pflicht der Zurückerstattung der vom Schuldner geleisteten übermäßigen Vermögensvorteile verfügt. Das in diesem Sinne ergangene deutsche Wucherstrafgesetz vom 24. Mai 1880 und die Novelle vom 19. Juni 1893, welch' letztere den Wucherbegriff auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art erstreckte (im Unterschied von dem ersteren Gesetz, das den Thatbestand des Wuchers auf Darlehensgeschäfte beschränkt hatte), bedeuten deshalb eine Fortentwicklung unseres Strafrechts in sozialreformatorischem Sinne, die angesichts der Verbreitung des Wuchers in den wirtschaftlich schwächeren Teilen der Bevölkerung (nicht bloß der ländlichen, sondern auch der städtischen) sehr zu begrüßen ist. Die unterdrückende und verhütende Wirkung dieser wucherstrafgesetzlichen Vorschriften hat eine Verstärkung weiter dadurch erfahren, daß nach letzterem Gesetz die gewerbsmäßigen privaten Geldverleiher gehalten sind, dem Schuldner alljährlich über die Höhe seiner Verbindlichkeiten einen rechnungsmäßigen Auszug zuzustellen; weiter dadurch, daß im gewerbepolizeilichen Verfahren denjenigen, die die Viehverstellung, den Viehhandel und den Handel mit ländlichen Grundstücken oder die Vermittelung von Immobiliarverträgen und Darlehen gewerbsmäßig betreiben, der Gewerbebetrieb untersagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb darthun. Als sehr wirksam, nicht bloß als freiwillige Agenturen der Staatsanwaltschaften, sondern auch als ein zur Verhütung wucherischer Geschäfte dienender Apparat, haben sich die „Schutzvereine gegen wucherische Ausbeutung“ und die

zur unentgeltlichen Rechtsbelehrung und Durchführung von Wucherprozessen da und dort bestehenden „Rechtsausschüsse" erwiesen, denen weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

Allen diesen im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung getroffenen wohlmeinenden Abwehrmaßregeln wird freilich ein durchschlagender Erfolg überall da nicht beschieden sein, wo die ländliche Bevölkerung nach dem Allgemeinstand wirtschaftlicher Einsicht und Intelligenz einen besonders fruchtbaren Boden für die übervorteilenden und ausbeutenden Praktiken der Wucherer darbietet. Daher denn die Wucherfrage auch eine Erziehungsfrage ist und nicht in letzter Linie von der Verbreitung besserer Kenntnisse, richtigerer Einsicht in die Haushalts- und Wirtschaftsführung, mit anderen Worten von der Hebung des geistigen Niveaus der ländlichen Bevölkerung Heilung von dem Übel des Wuchers erwartet werden darf.

§ 29. Schuldnot und Zwangsvollstreckung; Bestrebungen auf Milderung des Zwangsvollstreckungsrechts; die Heimstättenbewegung insbesondere. Abschließende Betrachtungen.

Unentbehrlichkeit eines Zwangsvollstreckungsrechts. Geht man von dem in den früheren Erörterungen als richtig erwiesenen Standpunkt aus, daß der Grundbesitz des Hypothekarkredits und der landwirtschaftliche Unternehmer des Betriebskredits nicht entbehren kann, so gelangt man zu der Folgerung, daß das unbestreitbar vorliegende Kreditbedürfnis ein Schuldrecht erheische, das dem Gläubiger größtmögliche Sicherung seiner Forderungsrechte verbürgt, da nur in diesem Falle der landwirtschaftliche Kredit in seinen verschiedenen Erscheinungsformen auf Befriedigung rechnen kann. Auf die äußerste Folge eingegangener Kreditverpflichtungen, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners, könnte daher ein Schuldrecht nur unter Preisgabe der Grundlagen verzichten, auf denen jeder Kredit beruht. Wenn diese äußerste Folge eintritt, ist es natürlich immer schmerzlich für den davon Betroffenen und, wenn sie häufig eintritt, auch unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Interessen beklagenswert (S. 106). Aber es wäre eine grobe Verkennung der Wirklichkeitsvorgänge, zu meinen, daß die äußersten Folgen wirtschaftlichen Thuns gerade auf dem Gebiet des Kredits dem Grundbesitz und seinen Inhabern grundsätzlich abgenommen werden könnten. Der Kredit teilt die Eigenschaft mancher an sich nützlicher und wertvoller Gesellschaftseinrichtungen, daß er in gewissem Sinn ein zweischneidiges Werkzeug ist und daß dieses Werkzeug unter Umständen denjenigen, der es zu nützlichen Zwecken verwenden wollte, tödlich verwunden kann. Aber wie verfehlt wäre es, aus diesem Grunde das Werkzeug selber in Acht und

Bann thun zu wollen! „Werkzeuge“, meinte einer der bekanntesten deutschen Nationalökonomen, „die für den schlechten Wirt gar nichts Gefährliches haben, können auch dem guten Wirt nicht viel nützen, und wo ein gutes, die Kreditnahme zu nützlichen und gebotenen Zwecken ermöglichendes Hypotheken- und Kreditwesen nicht besteht, werden die bürgerlichen Gewerbe dem Landbau leicht noch rascher über den Kopf wachsen, als es ohnedem der Fall ist.“ (Roscher.)

Daß ein zum Unterpfand gegebenes Grundstück im Falle der Säumigkeit des Schuldners von dem Gläubiger zur Zwangsvollstreckung gebracht werden kann mit der Rechtsfolge, daß die an erster Stelle eingetragenen Forderungen vorzugsweisen Anspruch auf Befriedigung aus dem Zwangserlös haben, folgt aus der Natur der Unterpfandsbestellung. Aber auch gegenüber den Verpflichtungen des Personalkredits kann auf die Zwangsvollstreckung und zwar nicht bloß gegenüber der fahrenden, sondern auch gegenüber der liegenden Habe aus naheliegenden Gründen nicht grundsätzlich verzichtet werden. Denn wenn auch der Personalkredit in erster Reihe auf der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Schuldners und seiner Bürgen beruht, die tiefste Unterlage eines ausgebildeten Personalkreditwesens bildet doch die Überzeugung von der rechtlichen Möglichkeit der zwangsweisen Betreibung der Forderung in das Gesamtvermögen des Schuldners. Die Solidarhaft der Personalkreditgenossenschaften würde beim Mangel eines die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Schuldner sichernden Schuldrechts ein wesenloser Schein sein. Der Kreditwürdigkeit dieser Genossenschaften, der Möglichkeit, mit fremdem Kapital zum Nutzen der Genossenschaftsmitglieder zu arbeiten, wäre mit dem Fortfall des Zwangsvollstreckungsrechts für die Personalkreditverbindlichkeiten der Einzelmitglieder der Boden völlig entzogen.

Zunehmende Milderung des Zwangsvollstreckungsrechts. Im Laufe der rechtsgeschichtlichen Entwicklung hat sich, wie auf anderen Rechtsgebieten auch, in der Ausgestaltung des Schuldrechts eine Wandlung von einer ursprünglich fast brutalen Härte dieses Rechts zu größerer Milde und billiger Rücksichtnahme gegenüber dem Schuldner vollzogen und diese Entwicklung dürfte noch keineswegs abgeschlossen sein. Das Schuldrecht der ältesten Zeit ergriff Leib und Leben des zahlungsunfähigen Schuldners; die Versetzung des zahlungsunfähigen Schuldners in den Zustand der Unfreiheit wandelte sich später in Schuldhaft um; endlich wurde auch diese beseitigt, es verblieb bei dem Zugriff der liegenden und fahrenden Habe. Die neuere Rechtsentwicklung schloß sogar von diesem Zugriff die notwendigsten Bedarfsgegenstände und Arbeitswerkzeuge (die sog. Kompetenzstücke) aus, eine Entwicklung, die im Verbot der Beschlagnahme des Arbeitslohns ihren jetzigen Höhepunkt erreichte. Diese Entwicklung des Schuldrechts zu größerer Milde ist von dem Gedanken

beherrscht, daß durch die Exekution niemand in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Existenz gänzlich vernichtet werden soll. Das Betreibungsrecht des Gläubigers soll da seine Grenze haben, wo durch dessen rücksichtslose Geltendmachung die wertschaffende Arbeit selber bedroht wäre. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch zu beurteilen, wenn im neueren Recht dem Richter die Befugnis eingeräumt ist, im liegenschaftlichen Vollstreckungsverfahren an Stelle der Zwangsveräußerung die Zwangsverwaltung zuzulassen. Denn was anderes soll mit der Zulassung der Zwangsverwaltung erreicht werden, als zu verhüten, daß dem in augenblicklicher Zahlungsnot befindlichen Schuldner unter allen Umständen der Besitz verloren gehen soll? Und in derselben Richtung einer die Häufigkeit der Zwangsveräußerungsfälle hintanhaltenden Reform hat sich die neueste deutsche Gesetzgebung bewegt. Diese neueste Gesetzgebung hat nämlich den im Rang nachstehenden Hypothekengläubigern die Beantragung und Durchführung des liegenschaftlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens durch die Vorschrift erschwert bezw. unmöglich gemacht, daß das Zwangsverfahren unter Auferlegung der Kosten auf den betreibenden Gläubiger vom Richter einzustellen ist, wenn der Erlös bei der Zwangsversteigerung nicht ausreicht, die Forderungen aller dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubiger zu decken. Zwar verfolgt dieses System des Zwangsvollstreckungsrechts — sog. Deckungssystem — zunächst den Zweck, den an erster Stelle eingetragenen Gläubigern den ruhigen und sicheren Besitz ihrer Hypothekenrechte gegenüber den Betreibungsabsichten nachstehender Gläubiger zu wahren. Aber mit diesem Schutz, mit dem es die Vorhypothek umgiebt, wird es zugleich eine Stütze des soliden Kredits. Indem es das auf solide Anlage abhebende Kapital geneigter macht, der Beleihung des Grundbesitzes sich zuzuwenden, bildet es zugleich eine Schutzwehr des Schuldners gegenüber rücksichtsloser oder frivoler Ausübung des Betreibungsrechts nachstehender Gläubiger. Es schwächt dadurch allerdings die rechtliche Stellung der Nachhypothek ab, erschwert also die Aufnahme von nachhypothekarischen Darleihen. Aber gerade diese krediteinengende Wirkung des Deckungssystems gegenüber Darlehensaufnahmen zu zweiter oder dritter Stelle, die so häufig einen bedenklichen Charakter haben, ist eine sehr nützliche Nebenwirkung. Denn es wird damit in unmittelbarer Weise angestrebt und erreicht, was zur Verhütung leichtfertiger Ver- und Überschuldung neuerliche Agrarpolitiker durch Einführung von Schuldverboten oder Verschuldungs- bezw. Verpfändungsgrenzen direkt und in schematischer Weise, d. h. auf einem, wie früher nachgewiesen wurde (§ 24), schwerlich gangbaren Wege erreichen möchten.

Heimstättenrecht insbesondere. Bei Beurteilung derjenigen Strömung, die die Reform des Zwangsvollstreckungsrechts in dem vor-

stehend angedeuteten Sinn als halbe Arbeit ansieht und den ländlichen Grundbesitz gewissermaßen als „unantastbaren Familienbesitz“ behandelt wissen, also der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung thunlichst ganz entrückt sehen möchte, muß man zweierlei beachten: einmal hieße es, wie schon bemerkt, auch den nützlichsten Kredit versperren, wenn der Gläubiger auf die ultima ratio des Betreibungsrechts, den Zwangsverkauf, verzichten müßte. Zum andern wäre der bedingungslose Schutz gegen Zwangsvollstreckung eine Prämiierung der Lässigkeit und Unwirtschaftlichkeit, wofür in einem gesunden, von dem Grundgedanken der Selbstverantwortlichkeit und strengen Pflichterfüllung der einzelnen getragenen Gemeinwesen unmöglich Raum ist. So hat denn auch einer der bauernfreundlichsten Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, Justus Möser, die Ansicht vertreten, daß nur der tüchtige, leistungsfähige Wirt verdiene auf dem Hof erhalten zu werden und daß die „Abmeierung“ des schlechten, überschuldeten Wirts sich als Gebot der allgemeinen Staatsklugheit erweise. Mit anderen Worten: man kann von dem Schuldrecht und dem Recht der Zwangsvollstreckung, wie sozialfreundlich es immer gestaltet sein mag, immer nur eine Abschwächung der Schuldnot, niemals aber eine völlige Außerkraftsetzung der rechtlichen Wirkung der Verschuldung erwarten. Aus guten Gründen hat deshalb auch die oberste landwirtschaftliche Interessenvertretung, der deutsche Landwirtschaftsrat, der Übertragung einer nordamerikanischen Rechtseinrichtung, der Ausbildung eines Heimstättenrechts mit dem proklamierten Ziel, dem Zugriff des Gläubigers im Grundsatz entzogene („unantastbare“) Familienheimstätten zu schaffen, ernstlich widerraten. Und zwar nicht bloß und nicht einmal vorwiegend deshalb, weil in dem dem Reichstag wiederholt vorgelegten Entwurf eines Heimstättenrechts an einer schematischen Verschuldungs- (Verpfändungs-) Grenze, ferner an der Unteilbarkeit der Heimstätteanwesen und daran festgehalten war, daß gegen die Heimstätte nur die Form der Zwangsverwaltung zulässig sein soll (obwohl die Zwangsverwaltung gegenüber kleineren und mittleren Anwesen, die regelmäßig nicht oder doch nur wenig mehr abwerfen, als der Unterhalt des Schuldners erfordert, augenscheinlich undurchführbar ist). Sondern diese ablehnende Haltung war vor allem darin begründet, daß der geplante Ausschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens betreffs aller nach Errichtung der Heimstätte eingegangenen Schuldverbindlichkeiten, insbesondere solcher des Personalkredits, wahrhaft krediterschütternd hätte wirken, auch den nützlichsten Kredit hätte versperren müssen. Und dieser Einwand ist kein bloß theoretischer. Denn gerade in Nordamerika hat das Heimstättenrecht, indem es die Zwangsvollstreckung nur für hypothekarisch gesicherte Forderungen zuläßt, eine Personalkreditsperre denkbar schädigendster Art gezeitigt. Ist doch daselbst ein Zinsfuß von

12 und mehr Prozent für Darlehen des Personalkredits gegenüber Heimstättebesitzern keine Seltenheit und vielfach vorkommend, daß selbst für kleine Beträge überhaupt kein Personalkredit gegeben, sondern hypothekarische Sicherheit begehrt wird, für welchen Fall dann aber der Schutz des Heimstättenrechts versagt. Es hat daher nichts Auffallendes, daß die Krisis der achtziger Jahre Tausende dieser amerikanischen Heimstätten im Widerspruch mit allen auf diese Heimstättengesetzgebung gegründeten, zum Teil sehr ausschweifenden Hoffnungen hinweggefegt hat. Der Heimstättegedanke hat übrigens so viel Bestechendes, daß das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen sein dürfte. Man wird ihm vielleicht einmal in der Form näher treten, daß ein bestimmter Teil des liegenschaftlichen Besitzes von der Zwangsvollstreckung ausgenommen bleiben muß (als exekutionsfreies Besitzminimum!). Man hätte es in diesem Fall mit einer Fortbildung jener civilprozessualischen Vorschriften zu thun, die die notwendigsten Arbeitswerkzeuge des Schuldners dem Zugriff des Gläubigers entziehen. Die rechtliche Ausgestaltung eines solchen exekutionsfreien Besitzminimums, das je nach den in einer Gegend üblichen Bewirtschaftungsverhältnissen verschieden hoch gegriffen werden müßte, wenn es seinem Zweck genügen soll, bietet allerdings erhebliche Schwierigkeiten. Auch sind die ungünstigen Rückwirkungen auf den Kredit der unter dieses Ausnahmerecht fallenden Betriebe nicht zu unterschätzen. Bedenken, welche seiner Zeit den deutschen Landwirtschaftsrat veranlaßt haben, wie gegen ein Heimstättengesetz, so auch gegen ein exekutionsfreies Besitzminimum sich auszusprechen.

(Abschließende Betrachtungen.) Das Ergebnis der vorstehenden und der in diesem Kapitel überhaupt niedergelegten Betrachtungen thut dar, daß in dem ganzen Gebiet des neuzeitlichen Kreditwesens und der neuzeitlichen Gestaltung des Schuldrechts ein wesentlicher reformatorischer Fortschritt teils schon vollzogen, teils angebahnt ist. Zu einer lobpreisenden Verherrlichung der sog. „guten alten Zeit“ auf Kosten der Gegenwart liegt gerade betreffs des landwirtschaftlichen Kreditverkehrs am allerwenigsten Anlaß vor. Diese „gute alte Zeit“ hat zwar die Verschuldung gegen Rente und das Institut der Verschuldungsbeschränkungen ausgebildet. Sie läßt aber bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts positive Leistungen auf dem Gebiet der Organisation des Kredits gänzlich vermissen, verweist vielmehr den Grundbesitz auf die gelegentliche Anbietung des Privatkapitals und leistet damit der wuchermäßigen Ausbeutung des Grundbesitzes wesentlichen Vorschub, der gegenüber die alten Zinswuchergesetze ebenso wie die sog. Verschuldungsverbote sich ziemlich machtlos erwiesen. Die so wichtige anstaltsmäßige Vermittlung des Kredits, die Ausbildung des Grundsatzes der Unkündbarkeit der Schuld in Verbindung mit langsamer Schuld-

abtragungsmöglichkeit gehört durchaus der neueren, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Betriebskredits und seiner Organisationen sogar der allerjüngsten Zeit an. In keinem Jahrhundert deutscher Wirtschaftsgeschichte sind dem Grundbesitz gleich zahlreiche Institute, die seinem Kreditbedürfnis in rationeller Weise zu dienen berufen sind, dargeboten gewesen wie in der Gegenwart. Niemals ist es dem Grundbesitz so leicht möglich gewesen wie in der Gegenwart, die Vorteile des sinkenden Zinsfußes in seinen Kreditbeziehungen alsbald auszunützen. Das Kapital strömt dem Grundbesitz trotz der Ungunst, mit der das landwirtschaftliche Gewerbe als solches zu kämpfen hat, willig zu; und jener kritische Zustand einer „Kreditnot“, in dem sich der deutsche Grundbesitz in den fünfziger und sechziger Jahren im größeren Teil von Deutschland befand und der eine Fülle von Litteratur über die Möglichkeit der Beseitigung dieser Kreditnot schuf, ist längst überwunden. Die allmähliche Ausbildung eines die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden klarlegenden Grundbuch- und Hypothekenrechts hat an diesem Fortschritt ebenso Anteil wie die in diese Zeit fallende Vervielfältigung der Kreditdarbietungsgelegenheiten, wie sehr auch diese letzteren in einzelnen Staaten, namentlich Süddeutschlands, noch der Verbesserung und rationelleren Ausgestaltung fähig sein mögen. Den Ausartungen des Kredits, insbesondere der wuchermäßigen Ausbeutung der kapitalschwachen Bestandteile der Bevölkerung, hat eine besondere Gesetzgebung zu begegnen sich bemüht und zwar mit einem Erfolg, den die ältere Zeit nicht aufzuweisen vermag. Das Betreibungsrecht des Gläubigers ist nicht strenger, sondern gegenüber früher sehr viel milder geworden. Das mit Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs gleichzeitig in Wirksamkeit tretende Gesetz über liegenschaftliche Zwangsvollstreckung wird infolge der Annahme des sog. Deckungssystems in vernünftiger Weise einerseits krediteinengend wirken, andererseits frivolen Betreibungen einen wirksamen Riegel vorschieben. Eine der wesentlichen Ursachen der Besitzkreditverschuldung, die Zwangsverschuldung des Anerbenrechts, ist durch besondere Anerbenrechtsgesetze und durch die im bürgerlichen Gesetzbuch erfolgte Anerkennung des Grundsatzes der Erbabfindung der Geschwister auf Grund des Ertragswertes (an Stelle des Verkehrswertes) für die Zukunft wesentlich abgeschwächt. Alle diese teils durchgeführten, teils im Fluß befindlichen Akte der Gesetzgebung und Verwaltung thun unzweideutig dar, daß der ländliche Grundbesitz, weit entfernt, das „Aschenbrödel“ der Gesetzgebung zu sein, im Mittelpunkt einer Aktion sich befindet, die in letzter Linie darauf abhebt, ein den Besonderheiten des ländlichen Grundbesitzes gerecht werdendes Verwaltungsrecht zu schaffen.

Viertes Kapitel.

Landwirtschaftliche Betriebstechnik und der Einfluß der staatlichen Landwirtschaftspflege.

§ 30. Allgemeinste Würdigung eines staatlichen Eingreifens in den Landwirtschaftsbetrieb.

Neben der Wichtigkeit der Agrarverfassung eines Landes für die Wohlfahrt der Landbevölkerung, wie sie sich namentlich in der Grundbesitzverteilung und in der Gestaltung des diese wesentlich beeinflussenden Erbrechts sowie des Grundkreditrechts äußert, sollte man die Bedeutung der Landwirtschaftspflege nicht gering achten. Unter Landwirtschaftspflege im weitesten Sinne versteht man aber diejenigen gesetzlichen oder Verwaltungsmaßnahmen, die teils darauf abzielen, rechtliche, wirtschaftliche oder durch die Natur gegebene Beschränkungen in Bezug auf die Bestellung und Nutzung des Grundeigentums zu beseitigen, teils die Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Betriebstechnik in allen Einzelzweigen der Landwirtschaft mit dem Endziel höherer Erträglichkeit des Grund und Bodens anstreben. Man pflegt die erstgedachten gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen unter dem gemeinsamen Begriff der Politik der Landeskultur, die letzteren unter dem Begriff der Landwirtschaftspflege im engeren Sinn zusammenzufassen. Dorthin zählt also beispielsweise, neben den schon erwähnten „Gemeinheitsteilungen“ in Verbindung mit der Ablösung lästiger Grunddienstbarkeiten (§ 4), diejenige Gesetzgebung, die die Beseitigung der aus der Gemengelage der Grundstücke und deren Wegelosigkeit entspringenden Nachteile bezweckt (Zusammenlegungs- oder Feldbereinigungsgesetzgebung). Ferner gehören dahin die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft liegenden gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen, also die Ausnutzung der befruchtenden und düngenden Eigenschaften des Wassers und die Hintanhaltung von Schäden durch ein Übermaß von Wasser (Ent- und Bewässerungswesen, Wasserschutz). In den Bereich der Landwirtschaftspflege im engeren Sinn dagegen fallen alle Verwaltungsmaßnahmen, die, wie das landwirt-

schaftliche Unterrichts- und Versuchswesen, das Ausstellungs- und Prämiierungswesen, sich die Hebung der Betriebstechnik und Betriebsökonomie in allen ihren Verzweigungen zur Aufgabe setzen. Häufig bedürfen diese pfleglichen Maßnahmen zu ihrer Ergänzung bestimmter gebietender oder verbietender Vorschriften. Dahin zählen z. B. die dem Gebiet der Landwirtschaftspolizei angehörenden Gesetzesvorschriften über Körung der landwirtschaftlichen Haustiere.

Bei der nicht selten gerade in heutiger Zeit zu beobachtenden Unterschätzung dieser teils abwehrenden, teils fördernden und pfleglichen, teils gebietenden und verbietenden Thätigkeit des Staats und seiner Organe ist es nicht überflüssig, nochmals daran zu erinnern, daß die Landwirtschaft ein Gewerbe ist, in dem durch das vereinigte Zusammenwirken von Natur, Kapital und Arbeit marktgängige Erzeugnisse hergestellt werden. Hieraus folgt, daß nicht bloß von dem jeweiligen Marktpreis, sondern auch von der von der Flächeneinheit erzielten Produktenmenge und von dem thatsächlichen Betriebsaufwand der wirtschaftliche Erfolg der Produktion bedingt ist. Es hängt damit zusammen, daß auch die theoretisch vollkommenste Agrarverfassung das Gedeihen der in ihr wirtschaftenden Besitzer nicht ohne weiteres verbürgen kann, sondern nur dann, wenn diesen zugleich die erforderliche betriebstechnische Geschicklichkeit und betriebsökonomische Erfahrung zur Seite steht. Für die Richtigkeit dieses Satzes ist der beste Beweis die Thatsache, daß, wie zahlreiche Untersuchungen über die Lage der Landwirtschaft ergeben haben, die Wohlstandslage — auch bei vorhandener Gleichheit der äußeren Produktionsbedingungen — von Ort zu Ort oft sehr erhebliche Unterschiede aufweist, die vielfach nicht anders als durch die höhere geistige Regsamkeit und Anpassungsfähigkeit hier, durch Mangel an Regsamkeit und gleichgiltiges Beharren im alten Schlendrian dort erklärt werden können. Betriebstechnische Geschicklichkeit und betriebsökonomische Erfahrung gewinnen um so mehr an Bedeutung, je mehr im Sinne der vorangegangenen Erörterungen (§ 10) für jede, auch die kleinste Wirtschaft eine Nötigung besteht, für den Markt, d. h. marktfähige Ware zu erzeugen und die Erzeugungskosten dem Marktpreis anzupassen. An der Entwicklung jener Eigenschaften, die allein eine gute und zugleich privatwirtschaftlich vorteilhafte Bewirtschaftung des Bodens verbürgen, haben zwar die Landwirte selber das nächste und unmittelbarste Interesse. Es knüpft sich aber daran auch das nationalwirtschaftliche Interesse an der ausreichenden Versorgung des Volks mit Nahrungsmitteln und an der Bewahrung einer gewissen Unabhängigkeit des Volks in Bezug auf diese Nahrungsmittel von dem Ausland. In dem Vorliegen eines solchen nationalwirtschaftlichen Interesses ist zugleich der Rechtfertigungsgrund gegeben für ein gesetzliches und ver-

waltungsmäßiges Eingreifen des Staats auf dem vorliegendem Gebiet und für die Paratstellung reichlicher Geldmittel zur Durchführung dieses Ziels. Letzteres namentlich da, wo die bäuerliche Bevölkerung überwiegt, da die Angehörigen der letzteren, entsprechend ihrem allgemeinen Bildungsstand und dem Maß der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel, den Fortschritten der Bodenkultur aus eigener Kraft meist nur langsam zu folgen vermöchten. Die Landwirtschaftspflege wird aus diesem letzteren Grund überhaupt am besten den bäuerlichen Wirtschaftsverhältnissen vorzugsweise angepaßt werden, da nur in diesem Fall eine Wirkung ins Große und in die Massen hinein erwartet werden darf.

Wesen und Bedeutung der wichtigsten Maßnahmen auf den vorbesprochenen Gebieten soll nachstehend besprochen, doch dem Zweck dieser Schrift entsprechend auf Einzelheiten nicht eingegangen werden.

§ 31. Kulturschädliche Hindernisse und deren Bekämpfung durch die Maßnahmen der Landeskultur.

Feldbereinigungen. Überall, wo im Laufe der geschichtlichen Entwicklung als Folge der ersten Aufteilung des Landes und des herrschenden Erbrechts die sog. Gemengelage (Streulage) der Grundstücke sich ausgebildet hat, kommt eine besondere Wichtigkeit den „Zusammenlegungen“, auch als „Verkoppelungen“, „Feldbereinigungen“ oder „Vereinödungen“ bezeichneten Unternehmungen zu. Zweck dieser Unternehmungen ist es, eine bessere Ausnutzung des Grund und Bodens durch Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Grundstücke sowie durch Anlage eines Netzes ausreichender Feldwege behufs Zugänglichmachung jedes einzelnen Grundstücks herbeizuführen. Sie erstreben also nachträglich einen solchen Zustand der Feldflur in mehr oder minder vollkommener Weise an, der im Gebiet des Hofsystems, bei dem die Ländereien um den Wirtschaftshof gruppiert liegen, von Anfang ab erreicht war.

Die Nachteile der Gemengelage, äußerlich hervortretend in weitgehender Zerstückelung als Folge von Erbteilung, Verkauf, Schenkung, ferner in der Unzugänglichkeit eines Teils der Feldflur sowie in dem Bestehen zahlreicher, zu ständigen Streitigkeiten Veranlassung gebender Überfahrtsrechte, haben die staatlichen Behörden im Laufe dieses Jahrhunderts in den meisten Staaten Deutschlands eine besonders eifrige Thätigkeit auf diesem Gebiet der Landeskultur entfalten lassen; in Nord- und Mitteldeutschland meist im Anschluß an und in zeitlicher Verbindung mit den Operationen der Gemeinheitsteilung, in den süddeutschen Staaten unabhängig von diesen Gemeinheitsteilungen in besonderem Verfahren. Immerhin entbehren auch heute noch am Ende des Jahrhunderts zahl-

reiche Gemeinden der Vorteile, die eine Vereinigung der Gemarkung durch Anlage rationeller Feldwege und Schaffung von Grundstücken mit regelmäßigen Formen und entsprechender Größe für die Bewirtschaftung mit sich bringt. Mit Recht wird daher diesen Unternehmungen seitens der mit der Pflege der landwirtschaftlichen Interessen betrauten Behörden ein ganz besonderer Wert beigelegt. Die Versäumnis an Zeit, die mit der Bewirtschaftung einer großen Anzahl räumlich vom Wirtschaftshof weit abgelegener Parzellen verknüpft ist, die Verzettelung der Arbeitskräfte, die sich daraus ergiebt, die Notwendigkeit, für die Bewirtschaftung derselben Flächeneinheit ein höheres Maß menschlicher oder tierischer Arbeitskraft aufzuwenden, fallen heute doppelt schwer ins Gewicht, wo wegen des Preisfalls einer Anzahl landwirtschaftlicher Produkte die Verbilligung der Produktionskosten für den wirtschaftlichen Erfolg wesentlich entscheidend ist. Es kommt dazu, daß die Gemengelage in Verbindung mit der Wegelosigkeit zahlreicher Grundstücke einen thatsächlichen Flurzwang schafft, also die Landwirte in der freien Wahl der Kulturpflanzen hindert. Insbesondere können Kartoffeln, Rüben, Handelsgewächse nicht stets auf den hierzu sich am meisten eignenden, sondern nur auf den gerade zugänglichen Grundstücken angebaut werden und vielfach scheitert selbst der wichtige Kleebau in weiterem Umfange an der Unzugänglichkeit der Grundstücke. Häufig hängt die Fortdauer der alten Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache mit dem Zustande der Wegelosigkeit wie Wirkung und Ursache zusammen. Auf durchgreifende Bodenmeliorationen, namentlich Ent- und Bewässerungen, muß, weil die Anlage eines Grabennetzes die vorherige Ausführung eines Wegenetzes zur Voraussetzung hat, oftmals verzichtet werden. Gemengelage, Wegelosigkeit, weitgehende Grundstückszersplitterung sind deshalb Zustände, die in grellstem Widerspruch mit den Anforderungen der Gegenwart an den landwirtschaftlichen Betrieb und die Betriebsorganisation stehen, indem sie die wirtschaftstechnische Verfügungsfreiheit über den Grund und Boden so gut wie ausschließen. Den durch eine besondere Gesetzgebung sowie durch Zuwendung staatlicher Geldmittel und länderweise durch Errichtung besonderer Kreditveranstaltungen (Landeskulturrentenbanken) geförderten Feldbereinigungsunternehmungen ist daher ein möglichst rascher Fortgang zu wünschen. Erleichtert wird deren Zustandekommen überall durch Aufstellung des auch auf anderen Gebieten der Landwirtschaftspolitik maßgebenden Majorisierungsgrundsatzes, inhaltlich dessen die Zustimmung nur eines Teils der am Zustandekommen Interessierten den anderen widerstrebenden Teil zur Mitwirkung verpflichtet. Ein sehr wichtiger, nicht zu entbehrender Grundsatz, da ohne diesen die meisten Unternehmungen dieser und verwandter Art an der mangelnden Einsicht, Rechthaberei, Befangenheit oder eigensinnigen Opposition einzelner scheitern müßten.

Ent- und Bewässerungen. Nicht minder bedeutungsvoll für die Erfolge landwirtschaftlicher Betriebsthätigkeit sind diejenigen Landeskulturmaßnahmen, die auf die bessere Nutzbarmachung des Wassers und seiner befeuchtenden und düngenden Eigenschaften sowie auf die Fernhaltung seiner schädlichen Wirkungen (Überschwemmung, Versumpfung), also auf die Hebung der Bodenproduktionskraft selber unmittelbar abzielen. Durch die stärkere Anwendung künstlicher Bewässerung auf Wiesen und Futterfeldern wird wegen der Steigerung der Futtererzeugung und Düngerproduktion der ganze Wirtschaftsbetrieb wohlthätig beeinflußt und unabhängiger von dem Gang der Witterung (Futternotjahr 1893!) gestellt. Die Vorteile der Entwässerung durch das Mittel der Drainage zeigen sich in besserer Durchlüftung und Durchwärmung des Bodens in Verbindung mit energischerer Thätigkeit der bodenchemischen Prozesse und Hintanhaltung fauliger Gärung im Boden, in der Erleichterung der Bodenbearbeitung und der Möglichkeit frühzeitiger Bestellung im Frühjahr, in der besseren Wirksamkeit künstlicher Düngemittel, im Verschwinden von Unkräutern, in der Hintanhaltung häufigen Auffrierens des Bodens, und die Drainage erweist sich deshalb in allen Fällen als eine sehr rentable Anlage. Drainage in Verbindung mit der Anwendung mineralischer Düngemittel vermag selbst ausgesprochene Moorböden in den Zustand höchster Erträglichkeit zu versetzen; eine landwirtschaftstechnische Errungenschaft, die bei dem zahlreichen Vorkommen von ausgedehnten Moorflächen in Deutschland von allergrößter Bedeutung ist. In beiden Richtungen ist im Laufe der letzten Jahrzehnte, unterstützt durch eine sachgemäße Ordnung des Wasserrechts und gefördert durch eine besondere Verwaltungsorganisation — Ausbildung und Anstellung besonderer Kulturtechniker auf Staatskosten — sowie durch Bereitstellung reichlicher Geldmittel vieles geschehen. Auch daran darf erinnert werden, daß durch die feinere Ausbildung der Strombautechnik, die es ermöglicht, die Hochwässer im Vergleich mit früher gefahrloser abzuführen, sowie durch die zahlreichen staatlichen Aufforstungsmaßnahmen in den Quellengebieten der Flüsse, die ebenfalls unter Aufwendung beträchtlicher Geldmittel seit Jahrzehnten thatkräftiger als früher in die Hand genommen werden, die Landwirtschaft ebenfalls eine wertvolle Förderung ihrer Interessen erfahren hat und weiterhin erfahren wird.

§ 32. Landwirtschaftliche Betriebssünden.

Zweifellos hat in den letzten Jahrzehnten der Landwirtschaftsbetrieb nach der technischen Seite erhebliche Fortschritte gemacht. Ja in einzelnen Teilen Deutschlands, namentlich da, wo der größere Besitz überwiegt und wo in Verbindung mit dem Landwirtschaftsbetriebe technische Neben-

gewerbe (Rübenzuckerfabrikation und Branntweinbrennerei) sich entwickelt haben, wurde ein Hochstand der Bodenanbautechnik erreicht, wie ihn kaum ein zweites Land — England und Nordamerika nicht ausgenommen — aufweisen dürfte. Dieser Thatsache gegenüber darf aber ebensowenig verschwiegen werden, daß dieses Vorwärtsschreiten zum Besseren und Vollkommeneren doch sehr ungleichmäßig in den einzelnen Teilen Deutschlands eingetreten ist und daß noch immer manche Gegenden unseres Vaterlandes vorhanden sind, in denen insbesondere der mittlere und kleinere Grundbesitzer das Bodeninstrument in einer dem jetzigen Stand der Bodenanbautechnik entsprechenden Weise noch nicht zu handhaben versteht. Noch immer harren da und dort besser konstruierte, arbeitsparende Geräte und Maschinen (Hackmaschinen, Furchenzieher, Häufelpflüge, Grubber, Untergrundhacken, Walzen ꝛc.), ferner Milchcentrifugen und -Separatoren der wünschenswerten Verbreitung und sind in vielen Gegenden, wiederum namentlich da, wo die bäuerliche Bevölkerung überwiegt, manche die Sicherheit und Menge des Ertrags in besonderem Maße verbürgende Kulturen, wie die Drillkultur, kaum dem Namen nach bekannt. Die Sammlung und Behandlung der tierischen Düngestoffe ist vielerorts in den Landorten noch eine gänzlich primitive und zählt allein der jährliche Verlust an Stickstoff, der infolge sorgloser Behandlung des Düngers unwiederbringlich in die Luft entweicht, nach vielen Millionen. Die Bedeutung der mineralischen Beidünger bricht sich zwar mehr und mehr Bahn, doch ist deren Verwendung und zwar abermals zumeist in den bäuerlichen Wirtschaften auch heute noch vielfach eine unzureichende oder wird überhaupt noch nicht hinreichend gewürdigt. Die Reinigung des Saatguts und die Auswahl der schwersten Körner zur Aussaat hat sich noch keineswegs allgemein verbreitet. Die Vertilgung der Unkräuter wird noch immer an zahlreichen Orten in der sorglosesten Weise gehandhabt, zum großen Nachteil des Ertrags in Menge und Güte. Die Einerntung des Heus und Öhmds findet oft zu spät, nämlich erst dann statt, wenn die Gräser anfangen sich zu verholzen und das Futter hierdurch sowie durch den Samenausfall an Nährwert erheblich eingebüßt hat. Die Verabreichung und die Mischung der Futterstoffe geschieht nicht stets in ökonomischer Weise. Bei der Einstellung der Zucht- und Nutztiere ist häufig zum Schaden der Nachzucht und der Erträgnisse aus dem Stall die richtige Auswahl zu vermissen. Die zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse entbehren — wiederum zumeist in den bäuerlichen Wirtschaften — sehr oft der erforderlichen Herrichtung und das aus den bäuerlichen Wirtschaften stammende Getreide kommt nicht selten in einem denkbar tadelnswerten Zustand der Verunreinigung mit Unkrautsamen und erdigen Bestandteilen auf den Markt. Aus dem Vorhandensein solcher betriebstechnischen Sünden, die im vorstehenden natürlich nur

beispielsweise angedeutet wurden, erklären sich denn auch die auf den ersten Blick äußerst auffälligen Verschiedenheiten in der Höhe der Bodenerträgnisse. Diese weisen Unterschiede von 50—100% selbst da auf, wo die Bodenverhältnisse völlig die gleichen sind. Auch die ortsweise Verschiedenheit der Preise, namentlich im Gebiet des Handelsgewächsbaus (Tabak, Hopfen) und des Obstbaus, sind meist auf die Unterschiede in der Qualität der Erzeugnisse zurückzuführen, letztere aber hängen wiederum ganz vorwiegend mit dem verschiedenen Maß von Sorgfalt und Aufmerksamkeit zusammen, das der Aberntung und nachherigen Behandlung des geernteten Produkts zugewendet wird.

Zu den betriebstechnischen Sünden gesellen sich vielerorts betriebsökonomische Fehler und Verirrungen und schleppen sich jahrelang schon deshalb fort, weil es in vielen Wirtschaften, selbst in größeren, an einer ordentlichen Buchführung gebricht. Infolgedessen sind sich die Wirtschafter über die Ertragsverhältnisse der einzelnen Zweige häufig nicht im klaren und über die Gutsreinerträge im ganzen setzen sich irrige Vorstellungen fest, die leider gar nicht selten zu verhängnisvollen Entschlüssen Anlaß geben. Als häufigst vorkommendes Beispiel hierfür mag die Bewilligung übertrieben hoher Kauf- und Pachtpreise angeführt sein, wobei auf die früheren Ausführungen (§ 15) zu verweisen ist; in vielen Fällen muß in dem Vorhandensein solcher Überzahlungen der tiefste Grund des Siechtums zahlreicher Wirtschaften erblickt werden. Ebenso ist bei jüngeren, erstmals in die Selbständigkeit eintretenden Landwirten häufig die Größe des zum rationellen Umtriebe eines Landguts bestimmten Umfangs erforderlichen Betriebskapitals Gegenstand von Irrungen, die sich hinterher bitter rächen. In manchen bäuerlichen Wirtschaften wird das Mißverhältnis zwischen Grund- und Gebäudekapital und die allzu luxuriöse Anlage der Ökonomiegebäulichkeiten, die die laufende Rechnung ungebührlich mit Unterhaltungskosten und sonstigen Ausgaben belasten, die Ursache des geschäftlichen Mißerfolges. In eben diesen Wirtschaften verleitet nicht selten ein falscher Bauernstolz zur Verwendung von Pferden zur Gespannarbeit, wo Ochsengespanne die Arbeit ebenfalls und mit größerem Nutzen für den Besitzer verrichten könnten. Auch diese Beispiele betriebsökonomischer Verirrungen ließen sich leicht namhaft vermehren.

Verschärft werden diese betriebstechnischen und betriebsökonomischen Sünden gegendenweise durch das Festhalten an der alten Dreifelderwirtschaft, d. h. der gewohnheitsmäßigen Verteilung der Früchte auf drei Fluren (Sommerflur, Winterflur, Brachflur). Die im Laufe des Jahrhunderts eingetretene Verbesserung der Dreifelderwirtschaft durch Einbauung der Brachflur mit Hackfrüchten oder Handelspflanzen und die Einschiebung von Kleeschlägen ist nicht ausreichend, weil auch innerhalb

dieser sog. verbesserten Dreifelderwirtschaft zwei Halmfrüchte aufeinander folgen, wodurch die richtige Ausnützung der bodenchemischen Bestandteile der Ackerkrume gehindert, die Verunkrautung der Felder außerordentlich gefördert wird. Der Übergang zu einer Fruchtwechselwirtschaft mit einer größeren Anzahl Schlägen stößt aber, namentlich im Bereich der bäuerlichen Wirte, immer noch auf große Hindernisse.

In einer Zeit, in der man die sog. „kleinen Mittel" zur Hebung der Landwirtschaft so vielfach geringschätzig zu beurteilen geneigt ist und wo daher die Gefahr besteht, daß diese „kleinen Mittel" bei den Beteiligten etwas in Mißkredit geraten, erscheint es sicherlich nicht überflüssig, an das Vorhandensein zahlreicher Betriebssünden und daran zu erinnern, wie sehr deren Fortbestehen teils die Erträgnisse des Bodens und des Stalls, teils das Konto der Wirtschaftsausgaben ungünstig beeinflußt. Wenn ein Verharren in unvollkommenen Betriebsweisen bei völlig schuldenfreiem oder mäßig belastetem Besitz füglich ohne Schaden für den Besitzer ertragen werden kann, so ist es doch gewiß unbestreitbar, daß dieses Verharren sich überall bitter rächen muß, wo der Besitz ein verschuldeter ist und wo zu der Verschuldung noch sonstige ungünstige Konjunkturen, wie Fallen der Preise, Steigen der Löhne und anderer Wirtschaftsausgaben sich hinzugesellen. Sind solche Betriebssünden, wie angedeutet, zumeist noch beim bäuerlichen Besitz anzutreffen, auf dessen Inhaber daher die Maßnahmen der technischen Landwirtschaftspflege vorzugsweise zuzuschneiden sind, so sind sie doch auch in größeren Wirtschaften keineswegs vereinzelt, weil es eben auch manchen Leitern größerer Güter an der erforderlichen fachlichen Ausbildung und betriebsökonomischen Erfahrung gebricht.

§ 33. Bildungsmittel des Landwirts und sonstige Förderungsmittel der landwirtschaftlichen Produktion. Zusammenhang der Schutzzollfrage mit der Frage des technischen Fortschritts.

Die im vorigen Paragraphen angestellten Betrachtungen ergaben, daß auf betriebstechnischem und betriebsökonomischem Gebiet trotz aller in diesem Jahrhundert vollzogenen Fortschritte ein weiteres Vorwärtsschreiten möglich und daß dieses Vorwärtsschreiten gerade unter den heutigen, so sehr viel schwieriger gewordenen Verhältnissen eine besonders dringliche Notwendigkeit geworden ist. Dieses weitere Vorwärtsschreiten zu ermöglichen, ist eine der dankenswertesten Aufgaben der Regierungen und der mit der Pflege der landwirtschaftlichen Interessen betrauten besonderen Organe. Und die Landwirtschaftspflege, die diesem Teil der landwirtschaftlichen Staatsaufgaben dient, und die Art und Weise

ihrer Ausübung werden daher gerade in der Gegenwart von besonderer Wichtigkeit.

In der älteren Zeit war es die ordnende Thätigkeit der Gemeinde als Wirtschaftsverband, die die Art der landwirtschaftlichen Betriebsführung bis ins Einzelne hinein regelte und auf diese Weise alle in der Gemarkung Angesessenen zwang, der in Übung bestehenden und durch Feldbauvorschriften genau umschriebenen Feldordnung sich einzufügen. Solche Zwangsvorschriften (über die Art des Feldbaues, über die Statthaftigkeit bestimmter Kulturen, über Art und Umfang der landwirtschaftlichen Tierhaltung 2c.) sind bis auf wenige Reste, die sich in sog. Herbstordnungen über den Beginn und die Art der Weinlese erhalten haben, verschwunden. Der Aufgabenkreis der Gemeinden hat sich auf Erlassung feldpolizeilicher Vorschriften eingeschränkt, die die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Feldgemarkung zum Gegenstand haben; diese Vorschriften sollen die Ausübung der Feldwirtschaft und die auf dem freien Feld stehenden Erzeugnisse gegen solche Störungen und Beschädigungen schützen, die durch Menschenhand, durch Haus- und andere Tiere, insbesondere auch durch sog. Pflanzenschädlinge hervorgerufen werden können. Noch weniger als die Gemeinde selber hält sich der Staat als solcher heutzutage berufen, „dekretierend“ und „reglementierend“ in die Einzelheiten der Wirtschaftsführung einzugreifen. Allerdings sehr im Gegensatz zu dem Polizeistaat der vergangenen Jahrhunderte, der zur Anbahnung vermeintlicher oder wirklicher Betriebsfortschritte auch die Mittel des staatlichen Zwangs nicht scheute, beispielsweise die Einführung neuer Kulturpflanzen (Klee, Tabak, Kartoffeln) mit Polizeigeboten verordnete, Zahl und Art der zu pflanzenden Obstbäume festsetzte 2c., alles in der Absicht, die „Unterthanen“, wenn es nicht anders ging, auch mit Gewalt „glücklich zu machen“. Heutzutage würde eine solche bevormundende Thätigkeit des Staats von der ländlichen Bevölkerung als unerträglich empfunden und zurückgewiesen werden. Die moderne Staatsfürsorge, soweit sie Fortschritte der Bodenkultur anstrebt, beschränkt sich daher darauf, der Regel nach dieses Ziel durch Darbietung von der freien Benützung offenstehenden förderlichen Veranstaltungen sowie durch die Mittel der Belehrung und Aufmunterung zu erreichen.

Eine auch nur annähernd erschöpfende Aufzählung oder gar Darstellung der überaus zahlreichen in das Gebiet der Landwirtschaftspflege fallenden Veranstaltungen und Maßnahmen soll in diesem Zusammenhang nicht gegeben werden. Doch mag daran erinnert sein, wie überall in Deutschland seit Mitte des Jahrhunderts unter Führung des großen Chemikers Liebig das landwirtschaftliche Versuchswesen aufblühte, durch die Ergebnisse seiner Thätigkeit die landwirtschaftliche Betriebsthätigkeit in tiefgehender Weise beeinflussend. So hat ferner das land-

wirtschaftliche Unterrichtswesen eine wachsend feine und den Besitzverhältnissen der Landwirte entsprechende Ausbildung und Gliederung erfahren (landwirtschaftliche Fachschulen, Gutsakademien, theoretische und praktische Ackerbauschulen, Winter- und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Fachschulen für Obst-, Garten-, Gemüse-, Weinbau, Molkereiwesen, Haushaltungsschulen für weibliche Angehörige der landwirtschaftlichen Bevölkerung). Weiter ist im Anschluß an diese Unterrichtsanstalten auch eine landwirtschaftliche Lehrthätigkeit organisiert worden. Alles Veranstaltungen, die in Verbindung mit der belehrenden Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und landwirtschaftlichen Fachblätter es ermöglichen, das Wissenswerte aus dem Gebiet der Betriebstechnik und Betriebsökonomie der ländlichen Bevölkerung jederzeit sofort und in gemeinverständlicher Form zugänglich zu machen. In wirksamster Weise findet diese belehrende Wirksamkeit eine Unterstützung durch ein ausgebildetes System von Prämiierungen für Einzel- und Kollektivleistungen, meist im Anschluß an Ausstellungen, sowohl auf dem Gebiet der Pflanzen-, als auch und besonders auf dem der Tierproduktion. Namentlich der Vervollkommnung der Tierzucht in allen ihren Zweigen wurde durch zahlreiche weitere Veranstaltungen: Erlassung von Körordnungen, Aufstellung von edlen männlichen Zuchttieren auf Staatskosten oder doch Gewährung von staatlichen Zuschüssen zur Anschaffung solcher, Errichtung von Aufzuchtstationen für junge Tiere, Förderung von Zuchtgenossenschaften und vieles andere in thatkräftigster Weise Vorschub geleistet. Den sprechendsten Ausdruck für die landwirtschaftliche Staatsfürsorge auf allen Gebieten landwirtschaftlicher Erzeugung einschließlich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe bieten die landwirtschaftlichen Budgets, deren Anforderungen selbst in deutschen Staaten kleineren und mittleren Umfangs jährlich auf Summen sich belaufen, die einen erheblichen Bruchteil der von der ländlichen Bevölkerung aufgebrachten Steuern darstellen. — Für den Sachkenner ist es eine hocherfreuliche Wahrnehmung, daß diese landwirtschaftspflegliche Thätigkeit mehr und mehr fruchtbaren Boden gerade auch bei der bäuerlichen Bevölkerung findet. Die zahlreichen landwirtschaftlichen Ausstellungen legen dafür, namentlich im Bereich der Viehzucht, beredtes Zeugnis ab. Auch die Statistik der Viehbestände im deutschen Reiche läßt diesen im Gebiet der Tierzucht vollzogenen Fortschritt deutlich erkennen. Es wurden gezählt in 1000 Stück:

	Pferde:	Rinder:	Schafe:	Schweine:	Ziegen:
1. Dezember 1892 . .	3836	17555	13589	12174	3091
10. Januar 1883 . .	3522	15768	19189	9206	2640
10. Januar 1874 . .	3352	15776	25999	7134	2320
Anfang der 60er Jahre .	3193	14999	28016	6462	1818

Pferde haben in den zwanzig Jahren von 1863 bis 1883 um 327000 Stück zugenommen, in der folgenden nur halb so langen Periode dagegen um 314000 Stück. Rinder nahmen in der ersten Periode nur um 769000 Stück zu, in der zweiten um 1787000 Stück. Die Zahl der Schafe ist zwar seit 1863 auf die Hälfte heruntergegangen, die der Schweine hat sich dagegen verdoppelt.

Der Wert dieses Viehbestandes ist für 1883 und für 1892 wie folgt berechnet worden:

Wert in Millionen Mark.

	1883:	1892:	Zunahme:
Pferde	1678	1880	202
Rinder	3074	3547	473
Schafe	306	217	—89
Schweine . . .	476	684	208
Ziegen	39	48	9
Zusammen	5573	6376	803

Um 803 Millionen Mark hat sich also der Verkaufswert des deutschen Viehstandes innerhalb zehn Jahren gehoben, gewiß ein schöner Erfolg, dem auf anderen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion ähnliche zur Seite stehen. So darf man hoffen, daß, wenn der Eifer — oben und unten — nicht erlahmt, Umfang und Gewicht der noch immer zu verzeichnenden „landwirtschaftlichen Betriebssünden" mit jedem Jahre geringer wird. Ein Hemmnis für raschere Ausbreitung rationellerer Betriebsweisen ist in der Gegenwart in dem niedrigen Stand der Bodenrente gegeben. Denn wenn die Wirtschaftsbilanz nur mit Mühe und jahreweise gar nicht aufrecht erhalten werden kann, wird sich der Wirtschafter nur schwer zu einem Mehr an Betriebsausgaben entschließen, in vielen Fällen die dafür nötigen Mittel (für Bodenmeliorierungen, Anschaffung besseren Zuchtviehs ꝛc.) gar nicht aufbringen können; noch weniger die erheblichen Summen, die der Übergang von einem unvollkommenen Betriebssystem zu einem vollkommeneren (z. B. von der Dreifelder- zur Fruchtwechselwirtschaft) erfordern würde. Unter dem Gesichtspunkt der rascheren Verwirklichung rationellerer (intensiverer) Betriebsweisen gewinnt daher die staatliche Einwirkung auf die Bodenrente, wie sie durch eine Schutzpolitik ermöglicht wird, erhöhte Bedeutung. Je rationeller der Bodenanbau, desto größer und desto sicherer die Ernten, vor allen die Körnerernten. Deutschland thunlichst unabhängig in seinem Körnerbedarf von dem Ausland zu machen, mag zwar vielen heute ein schwer zu erreichendes Ziel erscheinen, unmöglich aber ist es nicht. Ein Zollschutz, der den inländischen Wirt vor ruinösen Preisen bewahrt, seine Berufsfreudigkeit erhält und die wirtschaftliche Möglichkeit der Bereitstellung größerer Geldmittel zur Verbesserung des

Betriebs dem einzelnen darbietet, stellt sich daher als eine die landwirtschaftspflegliche Thätigkeit des Staats ergänzende Maßnahme von allgemeiner nationalwirtschaftlicher Bedeutung dar, weil an dem technischen Betriebsfortschritt in der Landwirtschaft und der dadurch bedingten Vermehrung der Bodenproduktion nicht bloß der einzelne Landwirt, sondern — unter dem Gesichtspunkt der Ernährungsfrage — das ganze Volk ein gewichtiges Interesse hat.

Fünftes Kapitel.

Ausgaben und Lasten des landwirtschaftlichen Betriebs; Arbeitslöhne, Unfall- und Versicherungslasten sowie öffentliche Abgaben insbesondere.

---

§ 34. Abhängigkeit der Ausgaben und Lasten des landwirtschaftlichen Betriebs von der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung im allgemeinen. Sinkende Tendenz einer Anzahl Ausgaben des landwirtschaftlichen Betriebs in der Gegenwart.

Es zählt zu den im allgemeinen unbestrittensten Sätzen, daß im Laufe der Zeit die Ausgaben und Lasten des landwirtschaftlichen Betriebs „unaufhaltsam" gestiegen sind und daß gerade dieses in der Regel dem Einfluß des Wirts entzogene Wachsen des Ausgabenkontos der durch andere ungünstige Verhältnisse (Sinken einer Anzahl Produktenpreise) geschaffenen schwierigen Lage der landwirtschaftlichen Unternehmerthätigkeit ihre eigentliche Schärfe erst gegeben habe. Insbesondere wird auf das Steigen der Gesinde- und sonstigen Arbeitslöhne, auf die zahlreichen, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigenden Versicherungsverpflichtungen und nicht minder auf den wachsenden Druck der öffentlichen Abgaben (Staatssteuern und Gemeindeumlagen) verwiesen. Diese Darstellungsweise ist zwar im allgemeinen richtig, leidet aber an einer für den Kenner der Verhältnisse offensichtlichen Einseitigkeit. Denn um den Einfluß der Ausgaben und Lasten des landwirtschaftlichen Betriebs auf die Ergebnisse der Unternehmerthätigkeit vollkommen und in einer von fehlerhaften Schlüssen freien Weise würdigen zu können, darf man nicht nur einen Teil dieser Ausgaben und Lasten herausgreifen, sondern muß sie in ihrer Gesamtheit betrachten. Hierbei ergiebt sich unzweifelhaft, daß in wesentlichen Beziehungen manche und zwar wichtige Ausgaben und Lasten, mit denen früher der landwirtschaftliche Betrieb zu rechnen hatte, als Folge einerseits der allgemeinen kulturellen Entwicklung, andererseits besonderer agrarpolitischer Maßnahmen und Einrichtungen nicht gestiegen sind, sondern sich vermindert haben.

Richtig ist, um obige Sätze nur an einzelnen Beispielen zu erhärten, daß heute die Geldlöhne für die in der Landwirtschaft thätigen Arbeitskräfte im Vergleich z. B. mit dem Anfang oder selbst der Mitte des Jahrhunderts um vielleicht nahe das Doppelte bis Dreifache größer sind. Aber ebenso richtig, daß dieses Steigen in sehr vielen Wirtschaften, zu einem Teil wenigstens, nur ein scheinbares ist, weil, wie in der Industrie, so auch in der Landwirtschaft, durch die Einführung von Maschinenarbeit zahlreiche Arbeitskräfte entbehrlich wurden. Dies trifft namentlich für den landwirtschaftlichen Großbetrieb zu, der in der Gegenwart in einem Umfange arbeitsparende Maschinen — beim Pflügen, Ernten, Dreschen, Gräbenziehen ꝛc. — anwenden kann, wie es noch vor einem Menschenalter, wegen der ungenügenden Entwicklung einer landwirtschaftlichen Maschinenindustrie und der hohen Preise guter Maschinen, undenkbar gewesen wäre. Wenn, wie ein landw. Sachverständiger schreibt, mit der Selbstbinde-Mähmaschine ein Arbeiter ebensoviel leistet als mit Sense und Handbinden 20 Leute, so beweist dies schlagend die Ersparnis an Arbeitskräften durch die Maschinen. — So sind überall da, wo Feldbereinigungen (Zusammenlegungen) vorgenommen, d. h. die Gemengelage der Grundstücke beseitigt oder doch verringert, der Einzelbesitz mehr arrondiert, die Zufahrt zu den Einzelgrundstücken verkürzt oder erleichtert worden ist, ebenfalls wesentliche Arbeitsersparnisse (an menschlichen Arbeitskräften wie an Gespanntieren) die Folge gewesen.

Unter den Kosten des landwirtschaftlichen Betriebs spielen, neben denjenigen für menschliche und tierische Arbeitskräfte für Bestellung und Ernte, die Kosten für Anschaffung von Futter- und künstlichen Düngemitteln eine erhebliche Rolle. Der Zukauf von künstlichen Futtermitteln ist zwar heutzutage fast nirgends ganz zu entbehren, in den Milch- und Mastwirtschaften aber jedenfalls ein Ausgabeposten von erheblicher Bedeutung. Nun sind die meisten dieser künstlichen Futtermittel im Vergleich mit der Zeit vor 20 oder 30 Jahren ganz namhaft billiger geworden. Dies hängt mit der Entwicklung und Ausdehnung bestimmter Industrien zusammen, welche Rückstände liefern, die anders als zur Verfütterung nicht oder nur schwer zu verwerten sind (beispielsweise seien genannt die Rübenschnitzel der Zuckerindustrie, ferner die Abfälle in Brauereien, Brennereien, Kartoffelstärkefabriken und nicht in letzter Linie die Rückstände der ausländische Ölsämereien verarbeitenden Ölindustrie). Auch die Möglichkeit des billigen Bezugs wertvoller anderweiter Futtermittel aus dem Auslande (Reismehl ꝛc.) ist zu nennen. Etwas ähnliches trifft für die künstlichen Düngemittel zu. Auch hier hat der wachsende Wettbewerb einer aufblühenden, diese Düngemittel herstellenden Industrie eine große Verbilligung zur Folge gehabt. An die Stelle der teuren Guanodünger sind mehr und mehr die heimischen Phosphatdünger

getreten; in dem Thomasmehl hat sich eine besonders wohlfeile Phosphorsäure-, in den Abraumsalzen der mitteldeutschen Steinsalzwerke eine ebenso wohlfeile Kalidüngerquelle erschlossen. In den Superphosphaten ist der Preis der wasserlöslichen Phosphorsäure in den letzten 20—25 Jahren um etwa 23%, in den Ammoniaksalzen der Preis des Stickstoffs um etwa 34% billiger geworden.

Einen besonders tiefgehenden und nachhaltigen Einfluß im Sinne der Herabminderung der Produktionskosten hat die Ausbreitung des Genossenschaftswesens geübt, insbesondere in der Form der landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften. Die Spesen des Zwischenhandels werden für den seine Bedarfsartikel (Kraftfuttermittel, Düngemittel, Sämereien, Maschinengeräte ꝛc.) durch Vermittelung der Genossenschaft beziehenden Landwirt erspart und zu dem Vorteile, zu Engrospreisen zu beziehen, gesellt sich der weitere des Bezugs unter Garantie guter Beschaffenheit. Dieser letztere Punkt ist von besonders großer Bedeutung; denn bei den meisten dieser Artikel und namentlich bei Sämereien kommen Verunreinigungen und Fälschungen in Menge vor, sie sind aber für den Käufer schwer erkennbar, treten vielmehr erst nach erfolgter Ingebrauchnahme, d. h. dann, wenn Schadensersatzansprüche nicht mehr möglich sind, zu Tage. Welche Summen mit der Vervielfältigung des Netzes der Einkaufsgenossenschaften direkt und indirekt den landwirtschaftlichen Unternehmern Jahr für Jahr erspart werden, entzieht sich jeder Berechnung, aber daß die auf diesem Wege mögliche Entlastung des Ausgabenkontos eine beträchtliche ist und manche Ausgabesteigerung auf anderen Gebieten aufwiegt, kann nicht wohl bezweifelt werden.

Einen nicht unwesentlichen Teil der Erzeugungskosten im weiteren Sinne bilden jene Kosten, die durch die Zuführung der Produkte zur Marktstätte bezw. zum letzten Konsumtionsort entstehen, da auch diese Kosten dem Produzenten zur Last bleiben. In je mangelhafterem Zustande die Straßen sich befinden, je ungünstiger die Gefällverhältnisse sind, desto größere Arbeitsleistungen sind zur Überwindung der Entfernungen und Höhendifferenzen durch die Gespanntiere aufzuwenden, desto rascher werden diese aufgebraucht, desto länger den sonstigen Arbeiten und Nutzzwecken entzogen, desto höher also sind die das Wirtschaftskonto belastenden Ausgaben. Beachtet man dies, so läßt sich leicht auch ohne zahlenmäßige Feststellung ermessen, wie sehr die in den letzten 50 Jahren mit einem Aufwande von ungezählten Millionen Mark erfolgte Verbesserung der Land-, Provinzial- und Gemeindestraßen produktionskostenmindernd, direkt durch Ersparnis von Fuhrlöhnen, indirekt durch größere Schonung der Gespanntiere, gewirkt hat. In noch stärkerem Verhältnis mußte diese Ersparnis Platz greifen, als zu der planmäßigen

Verbesserung des Wegenetzes das neue Kommunikationsmittel der Eisenschienenwege hinzutrat. Denn sie brachte eine Verbilligung der Frachten, die die Entfernungen im Raume auf einen kleinen Bruchteil der Landstraßenentfernungen herabminderte, damit aber den Absatzkreis der landwirtschaftlichen Produktion außerordentlich erweiterte, ja für gewisse weitere Entfernungen überhaupt erst möglich machte. Die zunehmende Verbesserung der Schiffahrtswege (in Form von Flußkorrektionen und Kanalanlagen) hat in ähnlicher Weise frachtenmindernd gewirkt und mit Unrecht erwächst dem weiteren Ausbau des Kanalnetzes in landwirtschaftlichen Kreisen eine Gegnerschaft. Wie die Verdichtung des Schienennetzes der Haupt- und Nebenbahnen, so kann auch eine Vervielfältigung der Kanalverfrachtungsmöglichkeiten dem landw. Gewerbe, dessen Produkte auf weitere Entfernungen hin nur bei sehr mäßigen Frachtsätzen versendungsfähig sind, nur zum Vorteil gereichen. Produkte wie Kartoffeln, die im Verhältnis zum Volumen nur einen geringen Wert haben, Erzeugnisse wie Milch, die ihrer Beschaffenheit nach einen zeitraubenden Transport überhaupt nicht ertragen, sind auf größere Entfernungen hin überhaupt erst mit der Errichtung der Schienenwege oder dem Bau von Kanälen transportfähig geworden; ähnliches gilt von Heu und Obst. Eine bessere Ausnützung der Marktkonjunktur hat sich an diese Emanzipation des Guts von der nächstgelegenen Marktstätte unmittelbar angeschlossen.

Weiterhin ist daran zu erinnern, daß in verschuldeten Wirtschaften die Größe der Zinsverpflichtungen für die Höhe des Ausgabenkontos sehr wesentlich ins Gewicht fällt. Das seit den siebziger Jahren wahrnehmbare beständige Heruntergehen des Zinsfußes für hypothekarische und Personalkreditdarlehen von ehemals 5 auf 4 und weniger Prozent hat das landwirtschaftliche Budget sehr erheblich entlastet; am raschesten und wirksamsten da, wo zweckentsprechende Kreditorganisationen dem ländlichen Grundbesitz zur Verfügung standen. Auch die auf diesem Weg ersparten Summen sind keineswegs unbeträchtlich.

Die Größe der zur Herstellung eines Produktes aufzuwendenden Kosten ist nicht in letzter Linie auch durch die geschäftliche Organisation des Betriebs selber bedingt, also durch die planmäßige und sinnvolle Verknüpfung der zur Bewältigung der Produktionsarbeit nötigen Einzelverrichtungen sowie durch Inhalt und Richtung der geschäftlichen Dispositionen in den Einzelstadien der Produktion. Sie ist weiter bedingt durch die ökonomisch richtige Ausnützung und Verwertung aller bei der Produktion zur Verwendung kommenden Roh- und Hilfsstoffe, Geräte und Einrichtungen. Das Geheimnis, daß unsere Großindustrie, ungeachtet der Tendenz steigender Löhne und sinkender Preise, im allgemeinen ein blühendes Aufsteigen aufweist, ist zu einem erheblichen Teil

jedenfalls auch darauf zurückzuführen, daß hier die sorgfältigste Disposition über die menschlichen und maschinellen Arbeitskräfte mit der denkbar peinlichsten Ausnützung der Roh- und Hilfsstoffe Hand in Hand geht und daß auch die unscheinbarsten Abfallstoffe nutzbringender Verwendung entgegengeführt werden. Daß in diesen Hinsichten die technische Organisation des Betriebes im Bereich der Landwirtschaft vielfach noch immer eine gewisse Rückständigkeit aufweist, kann nach allem, was die landwirtschaftlichen Erhebungen der achtziger Jahre aufgedeckt haben und was Vertreter des landwirtschaftlichen Berufs selber jahraus jahrein ihren Fachgenossen predigen, kaum bezweifelt werden. Das klassische Werk von Settegast über die Landwirtschaft und ihren Betrieb und andere Werke ähnlichen Inhalts bringen hierfür, sowohl was die Disposition über die Arbeit im Produktionsbetrieb, als was die Art der Verwertung und Ausnützung der Futterstoffe, ferner der natürlich produzierten Düngemittel und der Abfallstoffe anlangt, eine Anzahl der sprechendsten Belege. Jedenfalls mag das in diesem Paragraphen Angeführte genügen, um darzuthun, einmal, daß in der Gegenwart nicht bloß produktionskostenmehrende, sondern doch auch einzelne produktionskostenmindernde Tendenzen wirksam sind, und zweitens, daß der landwirtschaftliche Unternehmer manche Mittel und Wege besitzt, um die ungünstigen Wirkungen der erstbezeichneten Art durch entsprechende geschäftliche Organisation des Betriebs einigermaßen abzuschwächen.

Unter den regelmäßigen Ausgaben und Lasten des landwirtschaftlichen Betriebs sind es namentlich die Löhne für das Gesinde und die Tagelöhner, ferner die Ausgaben und Lasten, die mit schädigenden Ereignissen im Zusammenhang stehen, endlich die öffentlichen Abgaben, welche das Ausgabenkonto jedes landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichster Weise beeinflussen. Es ist daher einer näheren Untersuchung bedürftig, ob und in welchen Beziehungen die Gegenwart im Vergleich mit der Vergangenheit eine Steigerung oder eine Minderung dieser Ausgaben und Lasten gebracht hat und welche Folgerungen aus den festgestellten Thatsachen sich ergeben.

§ 35. Die Arbeit im landwirtschaftlichen Betriebe. Zusammenhang der Agrarverfassung mit dem Arbeitsangebot und der Lohnhöhe. Maßnahmen zur Besserung der Arbeitsverhältnisse. Landpolitik und Wohlfahrtseinrichtungen insbesondere.

Unfreiheit der Arbeiter in älterer Zeit. Das ganze Mittelalter hindurch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts war die ländliche Arbeitsverfassung durch das Merkmal der Unfreiheit gekennzeichnet. Es beruhte der landwirtschaftliche Großbetrieb auf dem Arbeitszwang

der der Herrschaft der Vornehmen unterworfenen Bewohner des flachen Landes, also auf den Hand- und Spannfrohnden der einem Grundherrlichkeitsverband angehörigen Bauern und dem Gesindezwang der Söhne und Töchter der Bauernfamilien (§ 3). Und weil mit der Vergrößerung des Herrenlandes eine Steigerung des Produktionskostenaufwandes infolge der im wesentlichen kostenlos zur Verfügung stehenden unfreien Arbeitskräfte nicht verknüpft ist, so steht die unfreie Arbeitsverfassung der älteren Zeit und das Streben nach steter Vergrößerung des Herrenlandes mittelst Aufkaufs oder Einziehens („Legens") von Bauernland in einem gewissen ursächlichen Zusammenhang. Rechtlich gewährleistet war diese unfreie Arbeitsverfassung durch die gesetzlichen Erschwerungen der Abzugsfreiheit (Schollenpflichtigkeit!), thatsächlich durch den mangelhaften Zustand der Kommunikationsmittel, ferner durch die infolge der städtischen Zunftverfassung bedingte Schwierigkeit der Übersiedelung in die Städte und der Ergreifung anderer (handwerksmäßiger) Berufsarten.

Folgen einer freien Arbeitsverfassung für den Landwirtschaftsbetrieb. Infolge der umwälzenden Gesetzgebung dieses Jahrhunderts, die mit der Lösung des Bauernstandes aus den Fesseln des Grundherrlichkeitsverbandes einsetzte und in der Verwirklichung der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit ausmündete, ist in der Gegenwart jedem Staatsangehörigen die freie Verwertung seiner Arbeitskraft an dem nach freiem Belieben gewählten Ort verbürgt und das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter in ein freies Vertragsverhältnis umgewandelt worden. Dies hat für den landwirtschaftlichen Arbeitgeber zweierlei Wirkungen im Gefolge. Die Auslöhnung der im freien Wettbewerb sich anbietenden und einzustellenden Arbeitskräfte bildet von nun an einen wesentlichen Bestandteil der Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebs. Und weil die ländlichen Arbeiter beliebig in andere Gegenden abströmen oder andere als landwirtschaftliche Berufsarbeiten ergreifen können, so ist mit der Möglichkeit des Anziehens der ländlichen Arbeitslöhne als Folge des geringeren Arbeitsangebots, ja selbst mit der Möglichkeit zeitweisen Arbeitermangels auf dem flachen Lande zu rechnen. Und daß in den letzten Decennien diese Möglichkeit in Wirklichkeit sich umsetzte, daß dieses Anziehen der Arbeiterlöhne und der gegendenweise zu Tage tretende Arbeitermangel mit dem Sinken der Preise einer Anzahl Produkte zeitlich zusammenfiel, hat der durch diesen Preissturz verursachten „Krisis" im landwirtschaftlichen Gewerbe ihre besondere Schärfe gegeben.

Von diesen Rückwirkungen einer freien Arbeiterverfassung im Gebiet des landwirtschaftlichen Großbetriebs blieben auch die mittleren und kleineren bäuerlichen Betriebe nicht unberührt. Doch war die

Wirkung hier eine minder tiefeinschneidende, weil in diesen bäuerlichen Wirtschaften die Mitarbeit der eigenen Familienangehörigen eine so wesentliche Rolle spielt. Je kleiner die Wirtschaftsbetriebe, um so mehr tritt die Arbeit als Produktionskostenfaktor und die Abhängigkeit der Wirtschaft vom Arbeitsmarkt in ihrer Beeinflussung des Wirtschaftsergebnisses zurück. Es erklärt sich daraus, daß so viele kleinbäuerliche Wirtschaften, ungeachtet technischer Mängel des Betriebs, besser gedeihen als größere Betriebe und daß in dem Maße, als die Verhältnisse des Arbeitsmarktes schwieriger werden, die Tendenz zur Verkleinerung der Wirtschaftseinheiten immer schärfer hervortritt. Man darf insbesondere annehmen, daß die Geneigtheit zahlreicher Großgrundbesitzer des deutschen Nordostens, eines Teils ihres Grundeigentums behufs Errichtung von Rentengütern (§ 18) sich zu entäußern, nicht bloß mit der ökonomisch mißlichen Lage dieser Besitzer an sich, sondern auch zu einem sehr wesentlichen Teil mit den gerade in jenem Teil Deutschlands besonders schwierigen Verhältnissen des ländlichen Arbeitsmarktes im Zusammenhange steht. Und ebenso ist die in den letzten Jahrzehnten in den Waldgebieten des südlichen Deutschlands (ähnlich in Österreich!) zu Tage getretene umfangreiche Abstoßung bäuerlicher Besitzungen unzweifelhaft in ganz vornehmlicher Weise durch den Arbeitermangel veranlaßt, an dem diese Waldhöfe mehr noch wie die Wirtschaften anderer, milderer Gegenden leiden. Die Arbeiter- und Gesindenot auf dem flachen Lande wird dadurch zu einer Erscheinung von allgemein wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Und es fragt sich, was geschehen kann, um in diesen Verhältnissen allmählich wieder eine Besserung herbeizuführen.

Ursachen des Arbeitermangels in der Gegenwart. Die Ursachen der Erscheinung, daß ungeachtet der seit Decennien zu beobachtenden Steigerung der Löhne auf dem flachen Lande so sehr ein Mangel an zuverlässigen, tüchtigen Arbeitskräften sich geltend macht, sind fast überall die gleichen: Es ist die körperlich minder anstrengende Beschäftigung in den Fabriken oder im städtischen Gesindedienst, die ungebundenere Lebensweise daselbst und der Reiz, den das städtische Leben und seine der Unterhaltung dienenden Anstalten ausüben, was immer von neuem alljährlich Tausende von jungen Leuten beiderlei Geschlechts der Arbeit in der Landwirtschaft entfremdet. Im Zusammenhang damit steht der leidige häufige Wechsel im Gesinde- und Halbgesindedienst, zumal beim Mangel an zum Gesindedienst tauglichen Personen der Wiedereintritt in ein anderes Dienstverhältnis regelmäßig unschwer sich bewerkstelligen läßt. Ganz allgemein ist die Klage vonseiten der ländlichen Arbeitgeber, daß das das Gesinde erfüllende Bewußtsein einer gewissen Unentbehrlichkeit die Lohnansprüche ins Un-

gemessene steigere und eine wachsende Unbotmäßigkeit und Widerspenstigkeit zeitige, welche gleichwohl die Dienstherrschaften meist ruhig hinnehmen müßten, da ein strenges Regiment sofort mit Kündigung des Dienstes oder selbst mit kündigungslosem Verlassen des Dienstes beantwortet zu werden pflege.

Welches im übrigen immer die Beweggründe sein mögen, die alljährlich Tausende von jungen Leuten beiderlei Geschlechts zum Abzug in die Städte oder Industriecentren veranlassen, jedenfalls wird unter diesen Beweggründen die thatsächliche oder erhoffte Verwirklichung besserer Erwerbsbedingungen eine erhebliche Rolle spielen. Die höchstmögliche Verwertung der eigenen Arbeitskraft ist eben so sehr ein in der menschlichen Natur begründetes Streben, daß es jederzeit mit unbesiegbarer Gewalt sich Geltung verschaffen wird. Nun bedarf die in der Gegenwart überall aufblühende und jedes Jahr an Ausdehnung gewinnende Großindustrie nicht nur eines von Jahr zu Jahr sich mehrenden Arbeiterkontingents, diese Großindustrie ist auch in der Lage, hohe Arbeitslöhne zu bezahlen. Und mit dieser aufblühenden Industrie in einen Wettbewerb um Arbeitskräfte einzutreten, sieht sich das landwirtschaftliche Gewerbe zu einer Zeit genötigt, in der es wegen der Ungunst der geschäftlichen Konjunktur eine Mehrbelastung des Ausgabenkontos eigentlich am allerwenigsten verträgt. Dies ist der springende Punkt der Frage, aus dem zugleich aufs klarste sich ergiebt, daß dem Staat und seinen Machtmitteln gerade auf diesem Gebiet für seine intervenierende Thätigkeit wenig Raum verbleibt. Auch die Hoffnung, daß das Fortschreiten der Großindustrie künftig in etwas langsamerem Tempo sich vollziehen, der Begehr nach neuen industriellen Arbeitskräften sich allmählich mindern, also mit der Zeit ein gewisser Gleichgewichtszustand zwischen dem Arbeiterbedarf des landwirtschaftlichen Gewerbes und dem der Großindustrie sich wieder einstellen wird, ist keineswegs eine unbedingt fest begründete, jedenfalls aber mit diesem Ausblick in die Zukunft der Gegenwart und ihren Leiden nicht geholfen. Und es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Landarbeiterfrage fortgesetzt seit Jahren im Vordergrund der Erörterungen steht und zahlreiche Besserungs- und Heilvorschläge gezeitigt hat, die freilich zu einem erheblichen Teil begründeten Zweifeln hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit begegnen.

Beschränkung der Freizügigkeit. Abzuweisen sind vor allem jene Forderungen, die, um das Übel an der Wurzel anzufassen, für eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit der Landarbeiter, also für eine Wiederverkümmerung eines Teils der sozialen und wirtschaftlichen Freiheitsrechte der Arbeiter eintreten, die ihnen vor langer Zeit eine von echt liberalem Gedankeninhalt getragene Gesetzgebung eingeräumt hat. Es ist unmöglich und würde allen

sozialpolitischen Anschauungen der Gegenwart zuwider sein, wenn man einen Teil der Bevölkerung (die Arbeiter) in jenen Freiheitsrechten deshalb verkürzen wollte, damit ein anderer Teil der Bevölkerung (die Arbeitgeber) in den Stand gesetzt würde, unter günstigeren Bedingungen zu wirtschaften. Eine Gesetzgebung, die gerade den ärmsten Teil der Bevölkerung des Rechtes berauben wollte, ihre Arbeitskraft nach freiestem Ermessen zu verwerten, d. h. über die Art der Beschäftigung und den Ort der Beschäftigung selbständig zu bestimmen, würde sich als einseitigste Klassengesetzgebung darstellen, also die ersten Gebote einer vernünftigen Sozialpolitik verleugnen, die doch auf Abschwächung und Milderung der Klassengegensätze abzielt. Jene Forderung übersieht auch, daß es eine Anzahl Formen des landwirtschaftlichen Großbetriebs giebt, bei denen auf die periodische Heranziehung einer größeren Anzahl Arbeitskräfte (sog. Wanderarbeiter) nicht verzichtet werden kann (so namentlich die Zuckerrübenwirtschaften), und daß zahllose Landgemeinden vorfindlich sind, in denen es für einen Teil der nachwachsenden Generation an Gelegenheit zu lohnender Verwertung der Arbeitskraft gebricht, für die also die regelmäßige Abwanderung dieser Bevölkerungsteile eine Lebensfrage bildet. Dies trifft namentlich für einen großen Teil der Landgemeinden des südlichen, westlichen und selbst mittleren Deutschlands zu, namentlich für alle, in denen die Aufteilung des Bodens bereits so weit fortgeschritten ist, daß mit der Ansässigmachung neuer Familien die Grenze des natürlichen Nahrungsspielraums überschritten würde (S. 92/93).

Bestrafung des Kontraktbruchs insbesondere. Mindestens zweifelhaft ihrem Erfolg nach ist zu beurteilen die Forderung, welche die Herbeiführung strafrechtlicher Ahndung des böswilligen Kontraktbruches vonseiten der eingestellten Arbeiter bezweckt. Zur Begründung dieser Forderung wird geltend gemacht, daß im Fall vertragswidriger Lösung des Arbeitsvertragsverhältnisses dem Arbeitgeber mit der Beschreitung des Wegs der civilrechtlichen Klage bei der Vermögenslosigkeit des Gesindes regelmäßig wenig gedient sei. Auch werde es als eine „öffentliche Kalamität“, die gegen das Rechtsbewußtsein verstößt und deshalb eine Abwehr herausfordert, empfunden, wenn unter Schädigung wichtiger Produktionsinteressen böswillige Kontraktbrüche sich häufen. Gegen ein strafrechtliches Einschreiten sprechen indessen mancherlei Erwägungen: Es hat von vornherein etwas Gehässiges, aus einer Versäumnis in einem civilrechtlichen Verhältnis strafrechtliche Folgen zu ziehen. Ferner könnte eine strafrechtliche Bedrohung des Kontraktbruches bei den Landarbeitern nicht stehen bleiben, sondern wäre gegenüber allen Arbeitern, auch den industriellen, in Geltung zu setzen; eine Ausnahmebehandlung der Landarbeiter müßte ja deren Abströmen in die Städte geradezu fördern. Diese Folgerung werden aber die gesetzgebenden Faktoren

schwerlich ziehen wollen, weil in die ohnehin gespannten Beziehungen zwischen industriellen Arbeitgebern und Arbeitern ein neuer Zündstoff käme. Auch wenn man hierüber sich hinwegsetzen wollte, bliebe der Erfolg einer strafrechtlichen Bedrohung des Kontraktbruchs unter allen Umständen ein sehr problematischer. Die wenigsten Arbeitgeber würden die Widerwärtigkeiten eines strafgerichtlichen Verfahrens auf sich nehmen wollen. Bei Massen-Kontraktbrüchen würde der strafgerichtliche Apparat ohnehin versagen.

Viele Kontraktbrüche sind übrigens doch nur deshalb möglich, weil es den kontraktbrüchigen Arbeitern so leicht gemacht ist, jederzeit die verlassene Stelle mit einer anderen zu vertauschen; der unschönen Fälle nicht zu gedenken, wo Arbeitgeber durch Anbietung höherer Löhne ihren Standesgenossen Arbeitskräfte geradezu abspenstig machen. Der einmütig und gewissenhaft bethätigte Wille der ländlichen Arbeitgeber eines größeren Bezirks, jede Indienststellung kontraktbrüchiger Arbeiter abzulehnen, dürfte daher vielleicht in wirksamerer Weise als die durch Gesetz verfügte Androhung einer Geld- oder Freiheitsstrafe dem Kontraktbruch die Lebensfasern unterbinden. Die **Bildung von Arbeitgebervereinigungen** zu dem besagten Zweck, als ein berechtigter Akt der Selbsthilfe gegenüber beklagenswerten Ausschreitungen im Gebiet des ländlichen Arbeiterwesens, sollte daher überall thatkräftig in die Hand genommen werden. (Solche Vereinigungen bestehen bereits in einzelnen Teilen Mitteldeutschlands, so im Königreich Sachsen, in der preußischen Provinz Sachsen, Sachsen-Weimar, und haben sich gut bewährt.)

Einfluß der Agrarverfassung auf die Höhe des Arbeiterangebots. Von grundlegendem Einfluß auf die Verhältnisse des Arbeiterangebots und der Lohnhöhe erweist sich die Art der Agrarverfassung, d. h. die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen, in denen die Landarbeiterbevölkerung zu dem Grund und Boden sich befindet. Diese Beziehungen können derart sein, daß sie gegenüber der Zugkraft städtisch-industrieller Beschäftigungs- und Lebensweise das Übergewicht behaupten, also auf die Abwanderung hemmend, auf die Größe des Arbeitsangebots günstig einwirken. Sie können aber auch derart sein, daß sie die Abwanderung vom flachen Lande geradezu begünstigen. Nun hat sich nach allen in den letzten Jahrzehnten angestellten eingehenden Beobachtungen die ländliche Arbeiterfrage zu einer eigentlich recht kritischen nur da gestaltet, wo der Landarbeiter von dem Besitz an Grund und Boden völlig losgelöst ist, wie in einem großen Teil der **ostelbischen Gebiete**; minder kritisch, ja in ganz erträglicher Weise, wo auch der Kleinste und Ärmste grundangesessen ist. Dies ist auch leicht erklärlich; denn nichts macht den Menschen seßhafter, „**fesselt ihn mehr an die Scholle**“, als eben der Besitz einer Scholle Landes und

die Aussicht, durch Fleiß und Sparsamkeit diesen Schollenbesitz zu mehren. Ist man doch geneigt, in den Gegenden der Freiteilbarkeit geradezu von einer „Schollenkleberei“ der kleinen Leute im Sinn einer Übertreibung seßhafter Gesinnung zu sprechen. Es ist also kein Zufall, daß in den dichtestbevölkerten Gegenden Süddeutschlands die Ab- und Auswanderung von jeher in geringerer Ausdehnung sich vollzogen hat wie in dem an sich schwachbevölkerten Mecklenburg sowie in den menschenarmen preußischen Provinzen östlich der Elbe. Während in den Jahren 1885—1890 die letztere Staatengruppe durch Wanderung einen Verlust von rund 600000 Menschen erlitten hat, beträgt dieser durch Wanderung entstandene Verlust in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen in derselben Zeit nur 154000 Köpfe. Hier im Süden von Deutschland ist aber recht eigentlich die Heimat des grundangesessenen ländlichen Arbeiters, ebenso wie der deutsche Nordosten typisch ist als das Land des eigentumslosen Gutstagelöhners. Im ganzen südlichen Deutschland bildet aber weiter der ländliche Tagelöhner keine in sich abgeschlossene, durch eine tiefe soziale Kluft von dem Arbeitgeber getrennte Klasse. Der Tagelöhner ist selber Bauer und zählt mit zur bäuerlichen Bevölkerung, von denjenigen Groß- und Mittelbauern, die ihn beschäftigen, wesentlich nur durch die Größe des Besitzes sich unterscheidend. Vielfach sind es Angehörige der bäuerlichen selbständigen Wirte selber, die gelegentlich auch dem Tagelöhnerdienst nachgehen. In seinen politischen Rechten, in den Rechten und Ansprüchen, die sich aus dem Gemeindeverband ergeben, steht der Tagelöhner dem Vollbauer in nichts nach. So knüpfen diesen grundangesessenen, freien Arbeiter im Süden von Deutschland, der sich auch gegenüber dem Großgrundbesitzer nur verdingt, wenn und soweit es ihm beliebt, nicht bloß die Scholle, die ihm eigen ist und die er Jahr um Jahr zu mehren sich bemüht, sondern hundertfältige Interessen an die Gemeinde, der er durch Geburt angehört und in der er wirtschaftlich und gesellschaftlich wurzelt. Ähnlich überall da, wo eine Dorfverfassung und ein mannigfach gegliederter bäuerlicher Besitz die Grundeigentumsverfassung kennzeichnet, wie dies auch für das Gebiet zwischen Weser und Elbe zutrifft. Und diese auf dem Untergrund einer breiten bäuerlichen Bevölkerung und des Dorfsystems ruhende Arbeitsverfassung hat bis jetzt auch den Ansprüchen des größeren Grundbesitzes nach Arbeitskräften leidlich Genüge gethan. Denn zu dem Arbeitskontingent der eigentlichen Tagelöhner treten in diesen Bauerngemeinden zahlreiche weitere Arbeitslustige aus den Kreisen der Familienangehörigen kleiner und mittlerer Wirte hinzu, die keinen Anstand daran nehmen, in fremdem Dienst zu arbeiten, soweit die eigene Wirtschaft es zuläßt.

Die Heuerlingsverfassung insbesondere. Eine verwandte und deshalb ebenfalls bis in die Gegenwart leidlich befriedigende Arbeits-

verfassung ist in dem Gebiet zwischen der holländischen Grenze und der Weser, dem eigentlichen Westfalen, heimisch, die Heuerlingsverfassung. Der Heuerling ist der Tagelöhner des westfälischen Hofbauern; er ist gegen pachtweise (nicht eigentumsweise) Überlassung eines Stücks Landes verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft für eine Anzahl Tage des Jahres zu einem billigeren Lohne, als sonst der Tagelohn beträgt, zur Verfügung zu stellen; die Spannarbeit wird dem Heuerling von dem Arbeitgeber besorgt; die Löhnung des Arbeiters ist also eine aus Geld und naturalwirtschaftlichen Elementen gemischte. Hierbei finden beide Teile ihre Rechnung, und der Umstand, daß das Heuerland nicht gekündigt, sondern „gewissermaßen als Eigentum des darauf Sitzenden angesehen" zu werden pflegt, hat eine große Stetigkeit in die beiderseitigen Arbeitsbeziehungen gebracht, die derjenigen in den geschlossenen Bauerndörfern Süddeutschlands und des Landes zwischen Weser und Elbe nicht viel nachsteht.

Arbeitsverfassung in Ostdeutschland. Ganz anders im deutschen Nordosten, dem das grundbesitzlose Gutstagelöhnerwesen (das sog. Instenwesen) eigentümlich ist, eine verhängnisvolle Folge jenes Gangs der Ablösungsgesetzgebung, die zahlreiche Bauerngüter von der Eigentumsverleihung ausschloß und deren Einziehung durch den Großgrundbesitz gestattete (S. 11 unten). Zwar findet auch den Insten gegenüber eine Kombination von Geld- und naturalwirtschaftlicher Löhnung statt (Zuweisung des Erträgnisses einer Anzahl Morgen Feldes, Anteil am Druschergebnis), aber der naturalwirtschaftliche Teil der Löhnung tritt seit Jahren mehr und mehr zurück. Insbesondere wird es mehr und mehr Regel, daß der Instmann eine eigene Landwirtschaft (abgesehen von der Bestellung des angewiesenen kleinen Gartenlandes) nicht mehr führt; selbst die Kuh, die er hält, steht vielfach im herrschaftlichen Stall, oder man liefert ihm gar schon die Milch ins Haus. In dieser Art von Dienstverhältnis und bei der thatsächlichen oder rechtlichen Geschlossenheit des Großgrundbesitzes, inmitten dessen Landerwerbungen kleiner Leute keinen Raum haben, ist den Dienenden augenscheinlich das wirtschaftliche Vorwärtskommen sehr erschwert. Jenes Gefühl der Zufriedenheit, das den kleinsten Zwergwirt im Süden infolge des Bewußtseins erfüllt, Herr auf eigener Scholle zu sein, kann bei dem Instmann niemals aufkommen, auch wenn für seine materiellen Lebensbedürfnisse der Dienstvertrag reichlich Sorge trägt. Was Wunder, wenn mit der Lockerung, die das ehemalige patriarchalische Verhältnis zwischen Grundherr und Instmann im Laufe der Zeit ohnehin erfahren hat, die Beziehungen der letzteren zum Herrengut immer losere wurden, wenn die „Flucht vom Lande" in die Städte oder der Eintritt in die Reihen der Wanderarbeiter immer stärkere Ausdehnung gewonnen haben. An Stelle der wegziehenden ländlichen

Arbeitskräfte ist man genötigt gewesen, *fremdländische* (*russische*) *Arbeiter* einzustellen, ein zwar, wie die Verhältnisse liegen, zur Zeit unvermeidliches, aber äußerst bedenkliches Auskunftsmittel, weil die wachsende Durchsetzung der ostelbischen Gebiete mit slavischen Elementen den Kulturprozeß ganzer Jahrhunderte durch zunehmende Polonisierung der dortigen Landesteile ernsthaft bedroht (siehe auch Seite 12 u. 73).

Arbeiterfrage und innere Kolonisation. Das wirksamste *Heilmittel* erblickt man daher mit vollem Recht in solchen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diese seither landlosen und deshalb landflüchtigen Elemente mit größerer Anhänglichkeit an den Boden der Heimat zu erfüllen, d. h. in der Ansässigmachung dieser Elemente in *Bauernkolonien*, die die Gegenden des Großgrundbesitzes in ähnlicher Weise, wie in anderen Teilen Deutschlands der Fall, zu durchsetzen hätten. Also in neuen Gemeinwesen, in denen auch dem Tagelöhner die Aussicht auf Erwerb einer kleinen Landstelle offen steht, in denen er als Glied eines Gemeindeverbandes wirtschaftlich und politisch sich bethätigen und in solcher Bethätigung mit dem neuen „Mutterboden" fest verwachsen kann. Ob die bloße Emporhebung des Instmanns zum Landeigentümer, ohne ihn gleichzeitig der Vorteile des Lebens und Wirtschaftens in einer Dorfgemeinde teilhaftig zu machen, hinreichen würde, wirksam Abhilfe zu schaffen, erscheint nach früheren Beobachtungen zweifelhaft. Die „*innere Kolonisation*", wie sie in Preußen durch das mehrfach besprochene Ansiedelungsgesetz und die Rentengutsgesetze eingeleitet worden ist und die vor allem berufen erscheint, die Landarbeiterfrage der östlichen Gegenden Deutschlands in bessere Wege zu leiten, hebt aus obigen Gründen mit Recht auf dorfmäßige Ansetzung der Kolonisten und darauf ab, daß in den neuen Kolonien Landstellen verschiedener Größe vertreten sind. Denn nur mit dem Rückhalt, den zahlreiche selbständige Bauernfamilien ihm geben, kann auch der Tagelöhner moralisch und wirtschaftlich gedeihen.

Beachte man wohl, daß eine Landpolitik ihr Ziel: *Beschaffung und Festhaltung von Arbeitermaterial für die großen Betriebe*, mit Sicherheit nur dann erreicht, wenn die Art der Landpolitik auch der *sittlichen und intellektuellen Hebung der Landarbeiter* die Wege ebnet. Man kann aber bei den Tagelöhnern auf dem Lande die Tugenden der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewiß auf keinem sichereren Weg entwickeln und festigen, als indem man sie der Isoliertheit ihres Standes entzieht, in das Gefüge eines bauernschaftlich organisierten Gemeinwesens eingliedert und eben dadurch auch ihnen die Möglichkeit des allmählichen Emporklimmens auf der sozialen Stufenleiter innerhalb der Bauerngemeinde eröffnet. Der ausschließlich inmitten seiner sozial gleich nieder stehenden Standesgenossen lebende Gutstagelöhner und zumal der zur

dauernden Landlosigkeit verurteilte Gutstagelöhner verfällt fast sicher der Gefahr, wirtschaftlich und moralisch zu verkommen. In diesen Kreisen eines fluktuierenden landlosen Landarbeiterstandes finden auch erfahrungsgemäß die sozialdemokratischen Verführungskünste einen denkbar fruchtbaren Boden, müssen die Schlagworte von Aufhebung des Grundeigentums ganz besonders zündend wirken. Im Kreis der bevorrechteten grundbesitzenden Klassen in denjenigen Gegenden, wo Tradition und Vorurteil seither der Ansässigmachung kleiner Leute ängstlich widerstrebte, verschließt man sich denn auch keineswegs mehr der Einsicht, daß ihr eigener Besitz um so sicherer für die Zukunft gewährleistet ist, eine je größere Mannigfaltigkeit die soziale Stufenleiter des Grundbesitzes auf dem flachen Lande aufweist. Man sieht mehr und mehr ein, daß, je vollkommener die bestehende gesellschaftliche Ordnung jedem, auch dem Ärmsten und Kleinsten einen Anteil an der Mutter Erde gewährleistet, mit jedem dieser Anteilseigner eine weitere treue Stütze eben dieser Gesellschaftsordnung gewonnen wird.

Wohlfahrtseinrichtungen. Wie die Verhältnisse liegen, wird der ländliche Arbeitgeber den industriellen in der Bewilligung von Arbeitslöhnen schwerlich überbieten können. Auch ist es gar keine Frage, daß die landwirtschaftliche Berufsarbeit an die Arbeitskraft des Gesindes und der Tagelöhner periodenweise erheblich größere Anforderungen stellt als die Fabrikarbeit. Um so mehr besteht ein zwingender Anlaß seitens der ländlichen Arbeitgeber, zwischen ihnen und dem Gesinde sowie den Tagelöhnern Beziehungen herzustellen, die hinreichend wertvoll erscheinen, um die Vorzüge der Beschäftigung in städtischen Fabriken und den Reiz städtischen Lebens einigermaßen aufzuwiegen. Aus diesem Grunde stehen unter den Mitteln zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage diejenigen, die sich die Bekräftigung warmer, werkthätiger Anteilnahme an der Lebensführung der Arbeiter durch Schaffung geeigneter Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe setzen, mit in vorderster Linie. Daß der ländliche Arbeiter seinen Lohn sparsam verwende und das Ersparte gut und sicher anlege; daß er im Falle der Not ein augenblickliches Kreditbedürfnis bei soliden Kreditanstalten zu befriedigen vermöge und nicht Wucherern in die Hände falle; daß er ohne Weitläufigkeiten und erhebliche Kosten in die Lage komme, seine Habe, zumal seinen kleinen Viehstand, gegen Unfälle in Versicherung zu geben; daß ihm die Anschaffung seiner hauswirtschaftlichen Bedürfnisse leicht gemacht und seiner Bewucherung und Übervorteilung durch Krämer rc. vorgebeugt werde; daß den Frauen der Arbeiter eine Erleichterung in der Wartung und Pflege der Kinder während der Tagesarbeit zu teil werde und neben dieser Sorge für das wirtschaftliche Vorwärtskommen der Arbeiter auch die Pflege ihrer geistigen Interessen nicht verkümmere, sind Forderungen, deren Erfüllung mit der wachsenden Ver-

schärfung der sozialen Gegensätze kein Arbeitgeber sich entziehen sollte. Zu deren Verwirklichung beizutragen haben gerade die ländlichen Arbeitgeber um so mehr Anlaß, je mehr eine soziale Vorsorge dieser Art in den industriellen Beschäftigungsarten Platz greift und den industriellen Arbeiter mit seinem Lose milder zu stimmen geeignet ist. Das Hinwirken auf die Errichtung von Spar- in Verbindung mit Personalkreditanstalten auf dem flachen Lande, das Hinwirken auf die Gründung von Lebensbedürfnis-Vereinen, auf die Schaffung von Viehleih- und Viehversicherungskassen, auf das Entstehen von Kindergärten, auf die Verbreitung eines belehrenden und sittlich anregenden Lesestoffs und ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen erheischt in der Regel keine erheblichen Geldopfer vonseiten des Arbeitsherrn, es wird vielmehr lediglich ein thatkräftiges Eintreten seiner Persönlichkeit und die Indienststellung eines kleinen Bruchteils seiner Arbeitskraft für gute Funktionierung des Geschaffenen erfordert. Aber ein solches Eintreten erfüllt die arbeitende Bevölkerung mit dem tröstlichen Bewußtsein, daß die Beziehungen zu dem Arbeitgeber, über das rein privatrechtliche Verhältnis der Arbeitsleistung und Lohnzahlung hinausreichend, ihren eigenen Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen einen gewissen sicheren Rückhalt verleihen. Die Thatsache des Bestehens eines besonderen Vereins, der, in der Absicht, die Daseinsbedingungen der kleinen Leute auf dem flachen Lande freundlicher zu gestalten, die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen der angedeuteten Art zur Aufgabe sich gesetzt hat, beweist, wie sehr neuerdings in weiten Kreisen die Wichtigkeit solcher Einrichtungen erkannt wird.

Abschließende Betrachtungen. Das Ergebnis der in Bezug auf das ländliche Arbeiterverhältnis vorstehend niedergelegten Betrachtungen ist insofern kein sehr befriedigendes, als staatliche Mittel, die geeignet erscheinen, der „Arbeiternot" auf dem flachen Lande rasch und wirksam abzuhelfen, nur schwer auffindbar sind. Eine gesetzliche Einwirkung auf die Lohnhöhe ist ausgeschlossen. Das Recht der Freizügigkeit und der freien Berufswahl kann den Bewohnern des flachen Landes so wenig wie anderen Staatsangehörigen beschränkt werden. Wie denn jede Ordnung, die die ländlichen Arbeiter im Verhältnis zu den im Gewerbe Beschäftigten in Nachteil versetzt, sich schon deshalb verbietet, weil damit dem Abströmen vom flachen Lande lediglich Vorschub geleistet würde. Die Gesetzgebung kann nur mittelbar auf den Wegen einer verständigen Landpolitik allmählich Hilfe bringen, und auch diese Maßnahmen können in ihrem Erfolg nur sehr langsam wirken. Mit einer Verschärfung der gesindepolizeilichen Vorschriften oder gar mit strafrechtlichen Androhungen (Bestrafung des Kontraktbruchs) wäre mutmaßlich am allerwenigsten geholfen, würde eher die gegenteilige als die erwartete Wirkung herbeigeführt werden. Der ortsweise Arbeitermangel in Verbindung mit hohen

Löhnen wird deshalb unzweifelhaft auch in der nächsten Zukunft zu Tage treten. Daß eine gewisse Besserung der Zustände im Wege der Selbsthilfe (umfangreichere Verwendung von Maschinenarbeit, Durchführung von Zusammenlegungs- und Feldbereinigungsunternehmungen) möglich und deshalb mit vollen Kräften anzustreben ist, wurde bereits hervorgehoben (S. 156). Auch die gemeindlichen oder genossenschaftlichen Veranstaltungen für „Arbeitsnachweis" werden manche Besserung bringen können. Inwieweit eine solche Besserung auch von Einführung bestimmter Lohnsysteme erwartet werden darf (stärkere Betonung des Accordsystems, Einführung von Tantièmen und Prämien, Anteilnahme der Arbeiter am Gutsroh- oder Reinertrag), sind äußerst bestrittene Fragen, die größtenteils noch im Stadium des tastenden Versuchs sich befinden und deren Erörterung daher hier nicht Platz greifen soll. Eines jedenfalls ist gewiß, daß in Zeiten einer sinkenden Bodenrente die Anstrengungen der Arbeitgeber, die materielle Lage der Arbeiter und des Gesindes zu bessern, mit besonderen, unter Umständen nur schwer zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Namentlich in den großen Gutswirtschaften bildet das Arbeitslohnkonto einen so namhaften Teil aller Wirtschaftsausgaben, daß seine Steigerung, auch beim besten Willen der landwirtschaftlichen Unternehmer, an der Unmöglichkeit der Aufbringung der Mittel scheitert. Erst mit einer Hebung der Bodenrente wird in vielen Wirtschaften die thatsächliche Möglichkeit der materiellen Bessergestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse gegeben und dem jetzt gebieterisch sich geltend machenden Streben nach Beschaffung billiger Arbeitskräfte ausländischer Herkunft (polnische, russische Arbeiter) ein Damm entgegengesetzt werden können. Ein wirksamer Zollschutz, namentlich im Bereich der Getreideerzeugung, erscheint daher auch unter dem Gesichtspunkt der Lösung der ländlichen Arbeiterfrage im nationalen Sinn als eine wohl zu rechtfertigende Maßnahme.

§ 36. Unfälle und Schäden im landwirtschaftlichen Betriebe; Bedeutung der landwirtschaftlichen Versicherung; Verhältnis von Versicherung zur Landwirtschaftspolizei.

Bedeutung der Versicherung. In viel höherem Maße als andere gewerbliche Unternehmungen ist der landwirtschaftliche Betrieb schädigenden Einflüssen der äußeren Natur und in deren Gefolge einer starken Belastung des Ausgabenkontos mit Unfallverlusten ausgesetzt. Dies hängt teils damit zusammen, daß der Produktionsprozeß in der Landwirtschaft zu einem überwiegenden Teil außerhalb geschlossener Räume sich abspielt und deshalb schützende Vorkehrungen gegen solche Einflüsse wie im Handwerk, der Großindustrie oder dem Handelsgewerbe

nicht getroffen werden können. Teils hat es darin seine Ursache, daß die landwirtschaftliche Produktionsthätigkeit die Erzeugung von Lebewesen (Pflanzen und Tieren) zum Gegenstand hat, welche während der ganzen Dauer ihrer Entwicklungszeit bis zum endlichen Übergang in den Verkehr unausgesetzt, wie jeder lebende Organismus, von den mannigfachsten Fährlichkeiten bedroht erscheinen. Die oft gehörte Meinung, daß die Landwirtschaft als ein relativ sicheres Gewerbe, im Vergleich etwa mit Industrie und Handel, sich darstelle, ist daher wenig zutreffend. Sie befindet sich vielmehr in der unvorteilhaften Lage, daß eine Gewißheit für das Gelingen des Produktionsprozesses selber — auch bei Anwendung der gebotenen geschäftlichen Vorsicht — nie besteht, weil unvorherzusehende und unabwendbare schädigende Einwirkungen der äußeren Natur (Unbeständigkeit der Witterung, elementare Schäden, Auftreten von Seuchen und Pflanzenkrankheiten ꝛc.) in jedem Stadium des Produktionsprozesses hemmend und verlustbringend einwirken können. Und es ist daher dem landwirtschaftlichen Betrieb der Charakter einer gewissen Unberechenbarkeit des Erfolges der Produktion in viel höherem Maße als anderen Erwerbszweigen aufgeprägt.

Wenn es die Aufgabe der Versicherung ist, die wirtschaftlichen Folgen von mit Wertminderungen oder Wertvernichtungen verknüpften Unfällen für den davon Betroffenen unfühlbar zu machen, so hat aus vorstehenden Gründen die Versicherung gerade im landwirtschaftlichen Gewerbe offenbar eine erhöhte Bedeutung und erfordert wegen der spezifischen Art von Schäden, die dieses Gewerbe und nur es berühren, besondere Versicherungsorganisationen, für welche in anderen Gewerben eine Nötigung nicht vorliegt. Solche zur Versicherung nötigenden Schäden werden selbst in niederen und mittleren Kulturstufen nicht leicht empfunden, und es reichen deshalb die gegen dieselben gerichteten Versicherungsvorkehrungen teilweise in eine frühe Zeit zurück (Kuhgilden des Mittelalters). Aber noch um vieles schwerer lasten sie auf den Höhepunkten der Kultur, wo infolge gestiegener Bodenpreise, vermehrten Betriebsaufwands, weitverzweigter Kreditverpflichtungen und eines bis in die kleinsten Betriebe hinein sich erstreckenden namhaften Geldbedarfs — im Gegensatz zur Naturalwirtschaft früherer Zeiten — jeder irgend erhebliche Ausfall in den erwarteten Erträgnissen das Wirtschaftsbudget alsbald in bedenkliches Schwanken bringt und den Inhaber der Wirtschaft zur sofortigen Inanspruchnahme von Kredit, d. h. zur Häufung neuer Geldverbindlichkeiten nötigt.

Nicht versicherungsfähige Schäden. Geht man auf Art und Beschaffenheit der den landwirtschaftlichen Betrieb bedrohenden Unfälle im einzelnen näher ein, so ergiebt sich, daß unter diesen Unfällen manche der Versicherung nicht oder nur schwer fähig sind. Hierzu gehören ins-

besondere jene, die jeder Periodizität des Auftretens spotten und daher eine auch nur annähernd richtige Veranschlagung der durchschnittlichen Beitragshöhe der Versicherten unmöglich machen (wie Orkane, Sturmfluten, Hochwasser ꝛc.). Ferner solche Schäden, die im Fall ihres Auftretens weithin mit gleichmäßiger Stärke sich geltend machen, so daß aus diesem Grunde die Versicherungsgemeinschaft ihre Dienste sofort versagen müßte (wie bei allgemeinen Mißernten infolge von Dürre, Nässe, Auftreten von Pflanzenkrankheiten ꝛc.). In Fällen der besprochenen Art erübrigt nur das Eintreten der Staatshilfe, in Anwendung des Satzes, daß der Staat als höchste Wohlfahrtsgemeinschaft die Pflicht hat, unverschuldete Notstände seiner Angehörigen mit den Mitteln der Allgemeinheit zu lindern, wobei neben der Gewährung unmittelbarer Beihilfen vor allem auf die Vorkehrung von verhütenden, vorbeugenden Maßnahmen abzusehen ist. Als Beispiele solcher verhütender, vorbeugender Schutzmaßnahmen sind die Korrektion der Ströme, die Anlage von Deichbauten, die Verbauung der Wildbäche in den Gebirgsgegenden, die Anlage von Schutzwaldungen, endlich die polizeiliche Bekämpfung der Pflanzen- und Tierschädlinge zu nennen. Solche Maßnahmen werden um so mehr eine dringliche Staatsaufgabe, je mehr die Bodenkultur vorschreitet, je wertvoller die von solchen Ereignissen bedrohten Geländekomplexe sind und je mehr daher mit dem Interesse der Bewahrung einzelner vor unverschuldeter Not allgemein volkswirtschaftliche Interessen sich verknüpfen. Man wird nicht in Abrede stellen können, daß zu keiner Zeit in einem solchen Umfang und mit solchen Mitteln staatliche Aktionen der gedachten Art zur Abwendung oder Abschwächung der landwirtschaftlichen Unfallgefahren verschiedenster Art getroffen worden sind als in der Gegenwart und im Zusammenhang mit den staatlicherseits ins Leben gerufenen oder geförderten Versicherungsveranstaltungen eine Entlastung des Unfallkontos der landwirtschaftlichen Betriebe herbeigeführt haben, die einer noch nicht weit zurückliegenden Zeit undenkbar erschienen wäre.

Unter den Schäden, welche das landwirtschaftliche Gewerbe besonders bedrohen, sind die am meisten wiederkehrenden die durch Hagelschlag und die durch Krankheiten und Unfälle der landwirtschaftlichen Nutztiere verursachten, und die Hagelversicherung und die Tierversicherung sind deshalb auch die wichtigsten und bis jetzt nahezu ausschließlich herrschenden Formen des landwirtschaftlichen Versicherungswesens.

Versicherung gegen Mißernten. Die mehrfach vorgeschlagene Organisierung einer Versicherung gegen die aus Mißernten herrührenden Verluste ist schwerlich ausführbar. Wegen der Größe der jährlich eintretenden Verluste an Erntewerten könnte die Versicherungsorganisation nur unter der Voraussetzung der Ansammlung hoher Fonds, in Form

von Zwangsbeiträgen der Besitzer in günstigen Jahren, und mit Gewährung starker Zuschüsse aus Staatsmitteln, d. h. nur unter Bedingungen lebensfähig sich erweisen, die einen stark sozialistischen Beigeschmack haben. Wichtiger noch ist das Bedenken, daß die Aussicht, für Ernteausfälle als Folge von Witterungsverhältnissen entschädigt zu werden, ein bedauerliches Hindernis für die energischste Bekämpfung der die Ernte ungünstig beeinflussenden Faktoren werden müßte. Eine Versicherungsveranstaltung aber, die, weil sie die Fleißigen und Umsichtigen ebenso wie die Trägen und Ungeschickten behandelt, schließlich alle auf das gleiche Niveau wirtschaftlicher Sorglosigkeit herunterziehen würde, kann unmöglich im allgemeinen Interesse wünschenswert sein. Daraus ergiebt sich, daß die Folgen der Witterungsextreme, soweit ihnen nicht durch die Art der Bodenbearbeitung und meliorierende Maßnahmen (Ent- und Bewässerungen) begegnet werden kann, der einzelne auf sich behalten muß. Auch der Schutz gegen die Verluste, die das Auftreten von *Pflanzenschädlingen* mit sich bringt, wird im allgemeinen nicht auf dem Boden der Versicherung, sondern auf dem der nachdrücklichen Bekämpfung der Schädlinge, d. h. mit den Mitteln der *Landwirtschaftspolizei* (siehe unten) zu suchen sein.

§ 37. Fortsetzung; Hagelschäden und Hagelversicherung insbesondere.

Bedeutung und thatsächliche Benutzung der Hagelversicherungsmöglichkeiten. Die *Möglichkeit der Versicherung gegen Hagelschäden* ist aus zwei Gründen besonders wertvoll: Einmal weil die Hagelschäden im Gegensatze zu den Schäden, welche durch Feuer oder durch Krankheiten der Tiere entstehen, gänzlich unabwendbar sind, also eine verhütende (vorbeugende) und abwehrende Thätigkeit ausgeschlossen erscheint. Sodann weil im gegebenen Fall, je nach der Intensität des Auftretens eines Hagelwetters, die ganze Jahresernte in Frage gestellt sein kann. Doppelt befremdlich muß es deshalb erscheinen, daß länder- und gegendenweise noch immer von der Hagelversicherung ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht wird. In der That vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht durch das Niedergehen schwerer Hagelwetter der Wohlstand eines Teils der ländlichen Bevölkerung infolge unterlassener Versicherung auf das schwerste geschädigt und ebensowohl Staatshilfe wie private Wohlthätigkeit in Bewegung gesetzt wird, um wenigstens den schlimmsten Folgen der Katastrophe entgegenzutreten.

Die Ursachen, die einer umfangreicheren Benutzung der Hagelversicherungsgelegenheiten entgegenwirken, hängen zu einem nicht geringen Teil mit der eigenartigen Natur der Hagelerscheinungen zusammen, nämlich mit der *Unregelmäßigkeit* und *Unberechenbar-*

keit ihres örtlichen Auftretens. Es werden dadurch die Landwirte bestimmter Gegenden in eine häufig nur zu trügerische Hoffnung gewiegt, indem die Meinung unbedingt hagelsicherer Distrikte entsteht, wie oft auch diese Meinung hinterher sich irrig erweist. Zu diesem Optimismus in Bezug auf die relative Hagelungefährlichkeit der eigenen Felder gesellt sich vielfach ein den Hagelversicherungsunternehmungen entgegengebrachtes Mißtrauen, namentlich soweit die bäuerliche Bevölkerung in Frage kommt. Nicht selten liegt aber auch infolge der für bestimmte Gegenden bestehenden unerschwinglich hohen Prämiensätze eine thatsächliche Unmöglichkeit der Versicherungsnahme vor. Nicht eben günstig für die Unterhaltung regelmäßiger Versicherungsbeziehungen ist endlich die kurze Dauer der hagelgefährlichen Zeit und die Notwendigkeit jährlicher Erneuerung des Versicherungsantrags.

Tarifschwierigkeiten. Die großen Verschiedenheiten der zeitlichen Hagelgefahr lassen sich aus folgenden Zahlen leicht entnehmen: In Preußen schwankten die Hagelschäden in den 5 Jahren 1883/87 zwischen 16 und 39 Millionen Mark, in Baden gar zwischen 0,7 und 4,5 Millionen Mark; und die örtlichen Schwankungen vollziehen sich in noch wesentlich größeren Abständen. Aus dieser Verschiedenheit der Hagelgefahr nach Zeit und Ort und der Unberechenbarkeit des Auftretens von Hagelwettern überhaupt erhellt die große Schwierigkeit der Aufstellung eines sowohl den finanziellen Bedürfnissen der Versicherungsunternehmungen wie den Ansprüchen der Versicherten gleichmäßig Rechnung tragenden Prämientarifs. Ist der Tarif zu niedrig gegriffen, so steht die Versicherungsunternehmung, wenn sie Aktiengesellschaft ist, in Jahren mit starken Hagelschäden möglicherweise vor der Notwendigkeit der Liquidation, und wenn sie eine Versicherung auf Gegenseitigkeit ist, vor der Notwendigkeit der Erhebung starker, vor weiterer Versicherungsnahme abschreckender Nachschußprämien. Anderseits würde ein sehr hoher, die Versicherungsunternehmungen gegen alle Wechselfälle thunlich schützender Tarif ein starkes Hindernis allgemeiner Versicherungsbeteiligung sein. Die richtige Mitte zu finden, ist offenbar schwierig, zumal das Hagelversicherungswesen erst sehr spät sich entwickelt hat und versicherungsstatistische Erfahrungen von ähnlicher Zuverlässigkeit wie auf anderen Gebieten des Versicherungswesens (Feuer-, Lebensversicherung 2c.) nicht vorliegen. Die häufigen Änderungen in den Prämientarifen der Hagelversicherungsgesellschaften sind eine Folge dieser Unsicherheit. Der Staat kann deshalb dem Hagelversicherungswesen schon dadurch eine gewisse Förderung zu teil werden lassen, wenn, wie seit Jahren in den meisten deutschen Staaten geschieht, der Statistik der Hagelwetter erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet und zugleich Sorge dafür getragen wird, daß die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institute die Ursachen der

örtlichen Hagelhäufigkeit und Hagelintensität sowie die meteorologischen Zusammenhänge zwischen Hagelgefahr und der geographischen Beschaffenheit einer Gegend aufzudecken sich bemühen.

Wichtigkeit großer Versicherungsgebiete. Die örtlichen Verschiedenheiten der Hagelgefahr und die zeitlichen Schwankungen des Auftretens der Hagelwetter bedingen vor allem die möglichste Ausdehnung des Versicherungsgebiets, weil nur in diesem Fall günstige, minder günstige und ungünstige Risiken thunlich gleichmäßig vertreten sein werden und die „wechselnden Chancen der Hagelerscheinungen“ sich einigermaßen auszugleichen vermögen. Wie wenig lebensfähig eine Hagelversicherungsorganisation auf eng umschriebenem Gebiet ist, zeigt der s. Z. erfolgte Zusammenbruch der Hagelversicherungsvereine in Württemberg und Hessen und die Thatsache, daß kleine Gegenseitigkeitsgesellschaften häufig außerordentlich starke Nachschüsse erheben müssen (z. B. Ceres in Berlin in den 4 Jahren 1887/90: 175, 99, 133$^1/_3$, 100% der Vorprämie). Das Auftreten von kapitalistisch organisierten und nach dem Vorbild anderer Versicherungen im großen Stil und mit großen Mitteln arbeitenden Hagelversicherungsunternehmungen, die zunächst die Form von Aktien-, später auch und vorwiegend die Form von Gegenseitigkeitsgesellschaften annahmen, bedeutet daher den wichtigsten Wendepunkt in der Weiterentwicklung des Hagelversicherungswesens. Erst von da ab datiert eine durch die Ausgleichung der Risiken auf einem ausgedehnten Versicherungsgebiet ermöglichte Verbilligung des Tarifs, die die erste Vorbedingung einer stärkeren Beteiligung an der Versicherung war und mit dem Eintritt dieser stärkeren Beteiligung die Möglichkeit weiterer Tarifermäßigungen in sich schloß.

Würdigung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Aus ähnlichen Gründen, wie sie bei der Erörterung der Organisationsformen im Gebiet des Grundkredits geltend gemacht wurden, wird man der Gegenseitigkeitsgesellschaftsform vor der Form der Aktiengesellschaft auch im Bereich der Hagelversicherung den Vorzug einzuräumen haben. Erstere haben jetzt schon die letzteren überflügelt (Versicherungssumme in Deutschland 1861 und 1892: bei den Aktiengesellschaften 303 bezw. 983 Millionen Mark, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften 280 bezw. 1203 Millionen Mark). Die Gegenseitigkeitsgesellschaften vertreten, weil ihnen das spekulative Motiv abgeht, das Prinzip der Gemeinwirtschaftlichkeit jedenfalls in höherem Grade als die Aktiengesellschaften. Letztere als den Aktionären verantwortliche Erwerbsunternehmungen haben wohl ein Interesse an der umfänglichsten Erweiterung des Geschäftsgebiets, aber keineswegs an der Annahme gefährlicher Risiken; es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Erwerbstendenz mitunter auch in der Art der Schadensregulierung, bewußt oder unbewußt,

sich Geltung verschaffen wird. Den Gegenseitigkeitsgesellschaften darf dagegen nachgerühmt werden, daß sie auch gefährliche Risiken nicht grundsätzlich mieden, mannigfache Erleichterungen im Versicherungsabschluß (Zulassung von Kollektivversicherungen mit Provisionsermäßigungen) gewährten, den Versicherten durch Schaffung einer Vertretung in den Verwaltungskörpern einen Einfluß auf die Handhabung der Verwaltung einräumten, auch der Aufsicht von Organen der Selbstverwaltung oder von landwirtschaftlichen Vereinen, namentlich in Ansehung der Schadensregulierung, freiwillig sich unterwarfen. Wurden nun auch von einzelnen Aktiengesellschaften ähnliche Wege eingeschlagen, so bleibt doch stets das Bedenken bestehen, daß das Privatkapital nur insolange der Hagelversicherung sich zuwenden wird, als es auf eine im Vergleich mit anderen Verwendungsarten angemessene Verzinsung sich Rechnung machen darf. Einzelne Vorgänge beweisen, daß der Fortbestand der Aktiengesellschaften in Perioden hagelreicher Jahre in der That ernstlich gefährdet ist. Es ist aber klar, daß ein so wichtiger Zweig der landwirtschaftlichen Versicherung in seiner Befriedigung nicht von der Geneigtheit oder Abgeneigtheit des privaten Kapitals, diesem Bedürfnis sich dienstbar zu machen, abhängig sein kann. Deshalb wird dieses Bedürfnis nachhaltig sicherer, aber auch billiger, durch die Vereinigung der versicherungsbedürftigen Kreise selber, d. h. eben in der Form der Gegenseitigkeitsgesellschaft befriedigt werden.

Staatliche Hagelversicherung. Das Bedürfnis einer staatlichen Organisation des Hagelversicherungswesens ist angesichts der guten Verwaltung, durch die sich die Mehrzahl der Hagelversicherungsgesellschaften auszeichnet, bis jetzt nur in Süddeutschland hervorgetreten. Und zwar im Zusammenhang mit der ausgesprochenen Hagelgefährlichkeit einzelner Gegenden daselbst, die entweder eine Meidung dieser Gegenden durch die bestehenden Gesellschaften oder aber Prämiensätze von kaum erschwinglicher Höhe im Gefolge hatte. Mitbestimmend für ein staatliches Vorgehen war das in Süddeutschland gegen die Versicherungsnahme bei privaten Gesellschaften weit verbreitete Mißtrauen, das durch die unsauberen Geschäftspraktiken einiger mit dem Aushängeschild der „Gegenseitigkeit“ arbeitenden „Schwindelgesellschaften“ mit Recht erregt war. In Bayern führte die Bewegung zur Errichtung einer von der staatlichen Brandversicherungskammer mitverwalteten Hagelversicherungsanstalt (Gesetz vom 12. Februar 1884). Freiwilligkeit der Beteiligung ohne Ausschluß der Privatgesellschaften, Vergütung der Schäden auf Grundlage der Gegenseitigkeit, feste Beiträge ohne Nachschüsse, also unter Umständen Kürzung der Entschädigungszahlungen, thunlichste Einfachheit der Verwaltung, namentlich auch im Abschätzungsverfahren, bilden die Grundlagen des mit einem Stammkapital von 1 Million Mark und einer Jahres-

dotation von 200000 M staatlich ausgestatteten Unternehmens, das Jahr für Jahr eine Zunahme der Versicherung aufweist und nicht ohne Grund „eine Wohlfahrtseinrichtung ersten Ranges“ genannt wurde (1898 Zahl der Versicherten: 116560; Versicherungssumme 176 Mill. Mark). — In Baden hat die thatsächliche Versicherungsnot bestimmter Gegenden zu einem staatlichen Abkommen mit der größten deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaft geführt (der Norddeutschen Allgemeinen), inhaltlich dessen über den für Baden zu erlassenden Tarif die Regierung zu hören und den Organen der Kreisverwaltung eine Vertretung im Aufsichtsrat eingeräumt, die Bestellung der Vertrauensmänner (Schätzer) und die ganze personelle Organisation des Agenturwesens den Kreisorganen überlassen ist und der Regierung endlich das Recht zusteht, eine dauernde Kontrolle über die Gesellschaft auszuüben. Um die bei den Landwirten gegen die Versicherung bei Gegenseitigkeitsgesellschaften bestehenden Bedenklichkeiten, die in der Ungewißheit über die Höhe der Nachschußprämien wurzeln, ein für allemal zu beseitigen, werden in Baden sowohl seitens der Kreise wie der Regierung Geld-Beihilfen zur Verfügung gestellt zur Bildung von Fonds, aus denen die den Versicherten zur Last fallenden Nachschußprämien bestritten werden. Diese hier nur kurz angedeutete Organisation, mit deren Verwirklichung die Hagelversicherungsanträge in den hagelgefährdeten Gegenden Badens eine bemerkenswerte Zunahme erfahren haben, leistet offenbar ähnliches wie eine förmliche Staatsanstalt; denn die Gesellschaft, mit der die Regierung in einem derartigen Vertragsverhältnis steht, erscheint gleich einer Staatsanstalt vom öffentlichen Vertrauen umkleidet, wird also nicht leicht dem üblichen Mißtrauen begegnen. Ist ein Staatsgebiet ein kleines, so kann der Abschluß von Vereinbarungen der bezeichneten Art mit einer soliden Gesellschaft möglicherweise sogar die relativ beste Lösung der Hagelversicherungsfrage sein. Die Schaffung eines besonderen verantwortungsreichen neuen staatlichen Verwaltungsapparats wird vermieden, eine bereits vorhandene Organisation für die heimischen Interessen nutzbar gemacht und das Risiko der Versicherung in angemessener Weise auf eine größere Versicherungsgemeinschaft verteilt, so daß das aus Mitteln der Allgemeinheit etwa zu bringende Opfer in verhältnismäßig engen Grenzen sich bewegen kann. Erwägungen, die bestimmend dafür waren, daß Württemberg dem Vorgang Badens in den letzten Jahren gefolgt ist. —

Im großen und ganzen kann man mit der Entwicklung des deutschen Hagelversicherungswesens wohl zufrieden sein. Die Ausschreitungen einzelner Gesellschaften sind seltener, die Versicherungsbedingungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt günstiger, die Abwicklung der Entschädigungsansprüche kulanter geworden. Hierzu hat nicht nur die gesunde Konkurrenz zwischen den verschiedenen Versicherungsunternehmungen,

sondern auch die zeitweise drohende Gefahr einer völligen Verstaatlichung des Hagelversicherungswesens, aber auch die Thatkraft beigetragen, mit der durch die oberste landwirtschaftliche Interessenvertretung in Deutschland, den deutschen Landwirtschaftsrat, der Standpunkt der Versicherten jederzeit gewahrt und Mängel des Versicherungswesens, wo sie sich zeigten, sofort in scharfe kritische Beleuchtung genommen worden sind.

§ 38. Unfälle im Tierbestand und die Versicherung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Das Bedürfnis, gegen plötzlich eintretende Verluste im Stalle gedeckt zu sein, ist ein so augenfälliges, daß die der Viehversicherung dienenden Veranstaltungen (Kuhladen, Kuhgilden) bis in das 16. Jahrhundert sich zurückverfolgen lassen. Im Unterschied von der Hagelversicherung, deren Wichtigkeit mit der Größe der Wirtschaftsfläche wächst und von der daher in den mittleren und größeren Wirtschaften vorwiegend Gebrauch gemacht wird, wächst das Bedürfnis einer Versicherung gegen Unfälle im Stall mit der zunehmenden Kleinheit des landwirtschaftlichen Betriebes. Beim Vorhandensein eines großen Viehstandes wird das zeitweise Umstehen oder die zur Notschlachtung führende Erkrankung eines Tieres füglich ohne nennenswerten Einfluß auf die Vermögensverhältnisse des Wirts bleiben. Die Selbstversicherung, d. h. die jährliche mäßige Abschreibung vom Betriebskapital des lebenden Inventars erweist sich hier im allgemeinen vorteilhafter, als die eigentliche Versicherungsnahme. In kleineren Wirtschaften dagegen, wo nur wenige Tiere gehalten werden und jedes Tier, sei es wegen der Gespannarbeit oder der Milchnutzung oder der Düngererzeugung unentbehrlich ist, wird der Verlust selbst nur eines Stückes sehr leicht von Störungen bedenklichster Art begleitet sein. Wegen der vielfach vorhandenen Betriebskapitalarmut der hierher gehörigen Wirtschafter kann die Ergänzung des Abgangs meist nur unter Inanspruchnahme des Personalkredits erfolgen; dadurch wird dem unsoliden Viehhandel die willkommenste Handhabe zu drückenden Verkaufsverträgen geboten und einem System geldlicher Ausbeutung und wucherartiger Erpressung der denkbar stärkste Vorschub geleistet. Vor allem die bekannten Viehverstellungsverträge, bei denen der bäuerliche Wirt im wesentlichen für Rechnung des Händlers arbeitet, indem er nur einen Teil der Nutzung des Tieres hat und jeden Augenblick dessen Wegnahme und Ersatz durch ein geringwertigeres Stück gewärtigen muß, dürfen in ihrem Ursprung vielfach auf augenblickliche, durch Unglück im Stalle bedingte Geldverlegenheiten zurückgeführt werden. Aus diesen Gründen kommt daher, namentlich unter dem Gesichtspunkte der Interessen bäuerlicher Wirtschaften, der Versicherung der landwirtschaftlichen

Nutztiere eine große Bedeutung zu, und zwar namentlich im Gebiete der Rindvieh- und Schweinehaltung, an der ja auch der kleinste Wirt teil hat.

Schwierigkeiten der Viehversicherung. Einen bemerkenswerten und für diese Lösung schwer ins Gewicht fallenden Unterschied von der Hagelversicherung weist die Vieh- (Pferde-, Rindvieh-, Schweine-) Versicherung darin auf, daß hier der Unfall mit dem Merkmal des Unabwendbaren nicht so absolut behaftet ist, wie dies für Hagelschäden zutrifft. Aufmerksame und gute Pflege und Fütterung, sowie Vorsorge für rechtzeitige Heilbehandlung vermögen Unfälle hintanzuhalten, gewinnsüchtige Absicht andererseits kann solche Unfälle absichtlich herbeiführen. Die Viehversicherung bedingt deshalb besondere Vorkehrungen, um gegen Leichtsinn oder Betrug Schutz zu gewähren. Deshalb nehmen so viele Landwirte, und namentlich die größeren, welche ihren Tieren eine bessere Wartung zu teil werden lassen können, Anstand, an einer Viehversicherung sich zu beteiligen. Auch leistet die Ausdehnung des Versicherungsgebiets hier nicht dasselbe, wie bei der Hagelversicherung, weil mit der Ausdehnung die ausreichende Kontrolle der Versicherten erschwert und die Gefahr einer durch Fahrlässigkeit oder böswillige Absicht herbeigeführten Häufung der Verlustfälle gesteigert wird. Diese Verhältnisse drängen mit Notwendigkeit zur Erlassung komplizierter Versicherungsbedingungen hin, deren Nichtbeachtung den Verlust der Entschädigung nach sich zieht. Unsoliden Gesellschaften ist damit eine besonders reichliche Gelegenheit zu mißbräuchlicher Anwendung dieser Bedingungen, insbesondere also zu willkürlichen Kürzungen oder Versagungen der Entschädigungsansprüche gegeben. —

Formen der Versicherung. Die bei den sonstigen Versicherungen üblichen Formen der Organisation (als Aktiengesellschaft oder Gegenseitigkeitsgesellschaft) haben gegenüber der Versicherung landwirtschaftlicher Nutztiere im großen und ganzen versagt. Das große Risiko der Versicherung lebender Tiere, deren Verlust mit dem Eintritt der Versicherung sich steigert, weil der Besitzer an der Erhaltung des Versicherungsobjektes häufig kein Interesse mehr hat, bot keine Anziehungskraft für das private Kapital. Die Form der Aktiengesellschaft ist daher bei der Tierversicherung ohne jede Anwendung geblieben. Soweit aber Gegenseitigkeitsgesellschaften das Feld der Versicherung bebauten, ist nur ausnahmsweise deren Thätigkeit eine einwandfreie gewesen. Der Versuchung, der technischen Schwierigkeit der Tierversicherung durch winkelzügige, unklare Abfassung der Versicherungsbedingungen sowie durch dolose Auslegung derselben zu begegnen, haben nur wenige dieser Gesellschaften Widerstand geleistet. Vielfach hat sich gezeigt, daß manche Gesellschaftsgründung lediglich dazu bestimmt war, einer Anzahl Leute, die auf anderen Gebieten Schiffbruch erlitten hatten, eine auskömmliche Existenz zu

verschaffen, wobei, um sich Versicherungen zu verschaffen, auch „Bauernfängerei im großen Stil“ nicht immer verschmäht wurde. Wenn es noch eines Beweises bedurfte, daß nicht jede unter der Firma der „Gegenseitigkeit“ arbeitende Gesellschaft vertrauenswert ist, so ist dieser Beweis durch die geschäftlichen Manipulationen einer Anzahl Versicherungsgesellschaften, durch frivole Prozeßführungen, illoyale Kürzung vertragsmäßiger Ansprüche, rigorose Handhabung der Kündigungsvorschriften wiederholt in bündigster Weise erbracht worden.

Versicherungsvereine und öffentlich-rechtliche Organisation der Viehversicherung. Unter diesen Verhältnissen würde ohne die zahlreichen örtlichen Versicherungsvereine das Bedürfnis der Versicherung der landwirtschaftlichen Haustiere und namentlich der Rindviehbestände jeder geordneten Befriedigung entbehrt haben. Insofern entspricht das Bestehen und Wirken solcher, meist freilich nur eine sehr lose Organisation aufweisender Versicherungsvereine einem dringenden Bedürfnis. Deren Wirksamkeit wird seitens vieler Landwirte schon dann hoch angeschlagen, wenn die Vereinsaufgabe sich darauf beschränkt, daß in Fällen der Notschlachtung von Tieren der genießbare Teil des Fleisches von den Vereinsmitgliedern in einem in der Regel nach der Größe des Tierbestandes sich richtenden Verhältnissatz gegen einen mäßigen Anschlag übernommen wird. — Die Mängel dieser örtlichen Versicherungsvereine liegen in der Kleinheit des Versicherungsgebiets begründet. Infolgedessen fehlt es an einer angemessenen Ausgleichungsmöglichkeit für die Schadensfälle; alle durch die Zufälligkeiten zeitlicher und örtlicher Verhältnisse verursachten besonderen Gefahrmomente (z. B. ungünstiger Ausfall der Futterernte und dadurch veranlaßte Häufung von Verdauungskrankheiten) müssen innerhalb des kleinen Versicherungsgebiets mit unverminderter Schärfe zur vollen Geltung kommen. In kleinen Gemeinden mit geringer Viehstückzahl liegen deshalb von vornherein die Aussichten für eine gedeihliche Thätigkeit nicht sehr günstig, aber selbst in größeren Gemeinden jedenfalls dann nicht, wenn ein erheblicher Teil des Viehbestandes der Versicherung entzogen bleibt. Auch zeigt die Erfahrung, daß oft wenige, in rascher Folge auftretende Unfälle hinreichen, die übernommene Last den Mitgliedern als eine allzu drückende erscheinen zu lassen, und es erfolgen Austrittserklärungen, die den Fortbestand des Vereins in Frage stellen. — Ein Schutz gegen solche Fahnenflucht und deren üble Folgen für den Fortbestand der Vereine wäre in der Schaffung einer Rückversicherungsmöglichkeit gegeben durch Zusammenschließung aller oder zahlreicher Ortsviehversicherungsvereine eines Landes zu einem Versicherungsverband mit dem Ziel, einen Teil der jährlich erwachsenden Schäden dem Verband als solchen zur Last zu setzen. Die glatteste Lösung aber würde wohl die sein, alle Rindviehbesitzer eines Lands oder

einer Provinz zu einer Zwangsversicherungsgemeinschaft zu vereinigen, weil innerhalb dieser Gemeinschaft die wirksamste Ausgleichung der Risiken und deshalb die denkbar billigste Versicherungsmöglichkeit geschaffen wäre. In dieser Weise ist man in Belgien (1893) vorgegangen. In Deutschland wurde der erste Versuch einer öffentlich-rechtlichen Organisation des Viehversicherungswesens in Baden unternommen (Gesetz vom 26. Juni 1890). Diese mit einem bedingten Zwangscharakter ausgestattete, auf lokaler Gliederung und verbandsmäßiger Zusammenfassung der örtlichen Versicherungsanstalten beruhende Organisation ist seit 1892 in Thätigkeit und die Prämien bewegen sich, verglichen mit den Tarifen der Gegenseitigkeitsanstalten oder den thatsächlichen Leistungen und Gegenleistungen der älteren lokalen Versicherungsvereine, in erträglichen Grenzen. Der Anstalt wurde für Reservefondszwecke ein Staatsbeitrag von 200000 M bewilligt, neuerdings (seit 1898) die Staatsbeihilfe wesentlich erhöht. — In ähnlicher Weise ist man in Bayern im Jahre 1896 vorgegangen, nur mit dem Unterschiede, daß in der Organisation der gegründeten Landesversicherungsanstalt jede Art von Beitrittszwang fehlt.

Schlachtviehversicherung. Mit der zunehmenden Ausbreitung des Verkehrs in Schlachttieren hat sich die Notwendigkeit einer Schlachtviehversicherung ergeben. Und zwar ist das Bedürfnis hierzu durch die wachsende Strenge in der Handhabung der Fleischbeschau veranlaßt worden, weil nunmehr in sehr viel häufigeren Fällen als früher eine polizeiliche Beschlagnahme von Fleisch in den Schlachtstätten statthat, sei es wegen des Vorhandenseins bestimmter Krankheiten, an denen das Schlachttier litt (besonders Tuberkulose), sei es, weil auch ohne Erkrankung des Schlachttiers das Fleisch oder Fleischteile als verdorben, gesundheitsschädlich oder ekelhaft und deshalb als ungenießbar erklärt werden. Die aus der polizeilichen Beschlagnahme von Fleisch sich ergebenden Verluste treffen den Produzenten überall dann, wenn ein gesetzlicher Währschaftsmangel Veranlassung für die Ungenießbarkeitserklärung wurde (z. B. bei Lungen- und Perlsucht); in anderen Fällen den Händler oder Metzger, es sei denn, daß seitens des verkaufenden Produzenten Garantie für Genießbarkeit des Fleisches uneingeschränkt geleistet war. Immer aber wirkt die durch die gesundheitlichen Rücksichten veranlaßte unnachsichtige Handhabung der Fleischbeschau mittelbar auf das landwirtschaftliche Gewerbe nachteilig zurück, da sie in den Verkauf von Schlachttieren ein Element der Unsicherheit bringt. Nicht minder störend erweisen sich die aus Anlaß polizeilicher Beschlagnahmen zahlreich erhobenen, meist unerquicklichen und kostspieligen Rechtsstreite. — Die neue badische Versicherungsorganisation hat deshalb mit gewissen Vorbehalten auch die Schlachtviehversicherung in den Kreis der Versicherungsaufgaben

einbezogen. Auch sind an einigen großen Konsumtionsplätzen (Berlin, Breslau, Leipzig) besondere Schlachtvieh-Versicherungsvereine ins Leben getreten. Sie haben indessen mit der Schwierigkeit zu rechnen, daß die Besitzer von Schlachttieren an der Anmeldung anderer als verdächtiger Tiere zur Versicherung kein Interesse haben und daß infolgedessen der Versicherung überwiegend schlechte Risiken zufallen.

Unter den Krankheiten, die in den weitaus meisten Fällen zur polizeilichen Beschlagnahme des Fleisches geschlachteter Tiere Veranlassung geben, steht die Tuberkulose (Perlsucht) obenan. Aus diesem Grund wird die Einbeziehung der Tuberkulose, dieser „schleichenden Weltseuche", in die Seuchenbekämpfung neuerdings angestrebt (Ausmerzung tuberkulöser Tierbestände im Wege seuchenpolizeilicher Tötungsverordnungen, Zubilligung einer Entschädigung an die verlustigen Tierbesitzer und Umlegung der Entschädigungen in Form von Zwangsbeiträgen auf alle Besitzer von Tieren der Gattung Rind). Unzweifelhaft würde mit dieser Erweiterung der Seuchengesetzgebung die Hauptursache der gegenwärtigen Schlachtverluste weggefallen, zugleich aber der wirksamste Ersatz für die Schlachtviehversicherung gegeben sein.

§ 39. Unfälle im landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Verhütung und Unterdrückung durch die Maßnahmen der Landwirtschaftspolizei.

Wesen der Landwirtschaftspolizei. Die Landwirtschaftspolizei stellt sich dar als der Inbegriff der behördlichen Anordnungen und Vorschriften, die die Fernhaltung von Störungen und Benachteiligungen des landwirtschaftlichen Betriebs durch schädliche bezw. rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, sowie die Bekämpfung von Schädlingen der landwirtschaftlichen Haustiere und Pflanzen zum Gegenstand haben. Aus den früher angegebenen Gründen hat die landwirtschaftspolizeiliche Thätigkeit des Staats gerade in der heutigen Zeit eine besondere Bedeutung erlangt. Und zwar nicht nur deshalb, weil manche den Landwirtschaftsbetrieb bedrohenden schädlichen Ereignisse gegenüber früher viel häufiger eintreten, was mit der Zunahme des Verkehrs innerhalb des Landes und von Land zu Land zusammenhängt, sondern auch deshalb, weil heutzutage der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein um vieles gesteigerter ist und daher Wertverluste, zumal in Zeiten sinkender Gutsrente, doppelt schmerzlich empfunden werden.

Vorurteile. Die ausgeprägte Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen jede Art von Bevormundung und Zwang erschwert leider das Funktionieren des landwirtschaftspolizeilichen Apparats orts- und zeitweise sehr, insofern den landwirtschaftspolizeilichen Anordnungen bald aktiver, bald passiver Widerstand entgegengesetzt wird.

Aber auch Vorurteilen und vorgefaßten Meinungen ist es zuzuschreiben, daß die Landwirtschaftspolizei nicht stets die gewünschten Erfolge zu verzeichnen hat. Der unverständige Kampf Tausender von kleinen Winzern in Deutschland und Frankreich gegen die landwirtschaftspolizeilichen Anordnungen zum Schutz gegen die Reblauskrankheit bildet hierfür ein typisches Beispiel. Das in weiten Kreisen der Landbevölkerung herrschende Mißtrauen gegen polizeiliche Eingriffe in ihre Erwerbsthätigkeit und die daraus entspringende Unlust zur Befolgung ergangener Polizeivorschriften darf natürlich nicht abhalten, das als notwendig Erkannte anzuordnen und durchzuführen. Wohl aber empfiehlt sich besondere Vorsicht in der Betretung dieses Gebiets. Es sollte keinesfalls eine polizeiliche Maßregel in Geltung gesetzt werden, die nicht durch ein unzweifelhaftes Bedürfnis veranlaßt, als ein solches Bedürfnis von landwirtschaftlichen Sachverständigen anerkannt ist und hinsichtlich deren praktischer und erfolgverbürgender Durchführung alle etwa geltend zu machenden Zweifel behoben sind. Andernfalls würde das polizeiliche Vorgehen seinen offenen und heimlichen Gegnern die wirksamsten Angriffswaffen liefern.

Bekämpfung der Pflanzenschädlinge. In vorderster Reihe stehen, neben einer guten Ordnung des sog. Feldpolizeiwesens und einer zweckentsprechenden Organisation der Feldhut, die **Maßregeln zur Bekämpfung der Pflanzen- und Tierschädlinge**, von denen diejenigen, die dem Pflanzenschutz dienen, verhältnismäßig neueren Datums sind, während für die Seuchenpolizei schon im vorigen Jahrhundert Ansätze der Ausbildung zu beobachten sind. Nun hat freilich die **Bekämpfung der Pflanzenschädlinge** mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu rechnen, die einigermaßen erklären, daß die Landbevölkerung meist nur widerwillig an diesen Bekämpfungsarbeiten sich beteiligt, wobei indessen, wie schon angedeutet, auch Unkenntnis, Vorurteil oder eine gewisse fatalistische Ergebenheit in das scheinbar Unabänderliche als hemmende Faktoren mitspielen. Die Schwierigkeiten der Bekämpfung der zahlreichen Pflanzenschädlinge liegen in verschiedenen Ursachen begründet: teils in der Massenhaftigkeit des Auftretens, so daß nur eine auf weitere Entfernungen hin gleichmäßig organisierte Tilgungsmaßregel Erfolg verspricht; teils in der Kleinheit des Schädlings und in der Art seines Vorkommens (in schwer erreichbaren Schlupfwinkeln), was einer gründlichen Tilgung mancher Schädlinge (z. B. der Obstkultur) sich hinderlich erweist; teils endlich darin, daß die ungeheure Vermehrungsfähigkeit mancher Schädlinge (Blatt- und andere Läuse, ferner Schädlinge pflanzlicher Art, wie Pilze) dem tilgenden Eingreifen der Menschenhand von vornherein zu spotten scheint. Es kommt dazu, daß bei manchen Pflanzenkrankheiten (Kartoffelkrankheiten, Krankheiten der Reben) die sachverständigen Ansichten über die zweckmäßigste Art der Bekämpfung nicht immer feststehen, oder daß doch diese

Bekämpfung nur unter großem Aufwand von Geldmitteln möglich ist — man denke an die Bekämpfung der Phylloxeraplage! — oder doch nur bei jahrelang systematisch fortgesetztem Tilgungsverfahren aussichtsvoll erscheint. Endlich muß man beachten, daß wegen der meist über zahllose Objekte sich erstreckenden Verbreitung der Schädlinge die Kontrolle über die richtige Ausführung der vorgeschriebenen Tilgungsmaßregeln häufig sehr erschwert ist. So wächst nicht selten der obrigkeitlich empfohlene oder gebotene Kampf mit bestimmten Schädlingen zu einem Kampfe zwischen den Organen der Polizeiverwaltung und der Landbaubevölkerung aus, und es erfordert oft lange Zeit, bis die letztere von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines freiwilligen oder gar polizeilich zu erzwingenden Bekämpfungsverfahrens sich überzeugen läßt. Beispielsweise haben selbst die nach vielen Millionen zählenden Verluste, welche durch die Blattfallkrankheit der Reben (Peronospora) jahrweise hervorgerufen wurden, und hat selbst der äußerlich in sichtbarster Weise zu Tage tretende Erfolg der Behandlung der so erkrankten Reben mit Kupferkalklösungen noch keineswegs überall die weit verbreitete Lässigkeit der bäuerlichen Winzer gegenüber dieser nach der Reblaus verheerendsten aller Rebkrankheiten zu beseitigen vermocht; selbst der Vollzug des da und dort polizeilich verordneten Bekämpfungsverfahrens stößt ortsweise noch immer auf den größten Widerstand der Beteiligten. Ähnlich im Bereich der zahlreichen Schädlinge der Obstkultur, der Unterdrückung der Orobanchenarten und vieler anderer Unkräuter.

Solcher auf Unwissenheit, Aberglaube, Eigensinn oder fatalistischer Anschauung beruhenden Unthätigkeit und Lässigkeit der Beteiligten gegenüber kann nicht scharf genug betont werden, daß wiederum gerade in der Gegenwart mit ihrer Tendenz zu sinkenden Reinerträgnissen doppeltes Bedürfnis besteht, jeden Verlust an Erntewerten durch Pflanzenschädlinge mittelst systematischer Bekämpfung hintanzuhalten. Und das um so mehr, je mehr einerseits infolge des gesteigerten internationalen Verkehrs in lebenden Pflanzen neue, bis dahin unbekannte Schädlinge in die alten Kulturländer Europas eingeschleppt werden (Rebwurzellaus, Pilzkrankheiten, Koloradokäfer &c.), andererseits offenbar eine Reihe einheimischer Kulturpflanzen, wie namentlich die Rebe, in dem Zustand der Überfeinerung, in dem sie sich infolge einer hochgesteigerten Kultur und der üblichen Art der Vermehrung befinden, sehr viel an natürlicher Widerstandsfähigkeit gegen die Schädlinge eingebüßt zu haben scheinen. Unter diesen Umständen ist den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Aufsuchung der besten und billigsten Tilgungsmethoden ein ganz neues und sehr dankenswertes Arbeitsfeld erwachsen, das gar nicht sorgfältig genug bearbeitet werden kann. Auch die landwirtschaftlichen Verwaltungsbehörden haben alle Veranlassung,

teils im Weg der Belehrung, auch durch Verteilung von Flugschriften in den Schulen, teils im Weg des polizeilichen Zwangs das Bekämpfungsverfahren systematisch einzurichten. Ein polizeiliches Zwangsverfahren wird namentlich da angebracht sein, wo nach der Natur des Schädlings die Lässigkeit des Einzelnen nicht nur ihn selber, sondern auch alle andern in Mitleidenschaft zieht, und wo die Unterlassung der Bekämpfung an der einen Stelle das Ankämpfen an anderer Stelle immer von neuem in Frage stellen würde. Daher denn auch gegenüber der Reblauskrankheit, der Raupenplage und anderen Obstbaumschädlingen (Blutlaus), ferner gegenüber gewissen Unkräutern (Kleeseide, Kleewürger ꝛc.) fast überall polizeiliche Zwangsanordnungen für notwendig erachtet wurden und ergangen sind.

Ein wichtiges Seitenstück der Schädlingsbekämpfung ist ein verständig geordneter Schutz der insektenfressenden Vögel, wobei neben der Erlassung von entsprechenden Polizeiverordnungen wiederum die belehrende Aufklärung, namentlich auch in der Schule, von besonderer Bedeutung ist. Im Hinblick auf die zahlreichen Wandervögel ist ein internationaler Vogelschutz anzustreben, der dem massenweisen Hinmorden nützlicher Vögel auf deren Zug in südliche Gegenden ein Ziel setzen würde.

Die Seuchenpolizei. Im allgemeinen vorurteilsfreier als dem besprochenen Gebiet steht die ländliche Bevölkerung der Seuchenpolizei, d. h. den zur Abwehr und Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten der landwirtschaftlichen Haustiere dienenden gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen gegenüber. Ja es bekundet eine erfreuliche Zunahme des Verständnisses für diesen Zweig der Landwirtschaftspolizei, daß in den letzten Jahren wiederholt das Verlangen nach einer schärferen Ausgestaltung einzelner seuchenpolizeilicher Vorschriften (namentlich gegenüber der Maul- und Klauenseuche) zu Tage trat. Dieses bessere Verständnis für die Wichtigkeit einer guten Ordnung der Seuchengesetzgebung und eines wirksam funktionierenden Verwaltungsapparats erklärt sich leicht aus der hochgradigen Empfindlichkeit, die gegenüber Kapitalverlusten und namentlich gegenüber solchen aus den Tierbeständen besteht. Beziffern sich doch diese Verluste selbst in kleineren Staatswesen jahrweise manchmal nach vielen Millionen. Mit der Vervielfältigung der neuzeitlichen Verkehrsmittel, der wachsenden Verbilligung des Transports, der Öffnung der Landesgrenzen für den internationalen Verkehr ist die Gefahr der raschen Verschleppung der Seuchen bei der ohnehin meist sehr flüchtigen Natur des Ansteckungsstoffs auf weithin eine gegen früher sehr gesteigerte, sind deshalb jahrweise die Seuchenherde zahlreicher, die Einbußen größer, ist aber auch die Aufgabe der Seuchenpolizei eine schwierigere geworden. Insbesondere fällt für die Wirksamkeit der seuchenpolizeilichen Kontrollen mißlich ins Gewicht, daß sie auf zahlreiche, sehr häufig in Ortsveränderung

begriffene Tierindividuen sich erstrecken müssen, diese Transporte aber, namentlich soweit es Landstraßentransporte sind, sich leicht der ausreichenden Beobachtung entziehen. Es kommt hinzu, daß von der Ansteckung eines Tieres bis zum Ausbruch der Krankheit ein kürzerer oder längerer Zeitraum (Inkubationsdauer) verstreicht und daher Tiere unter Umständen als seuchenfrei gelten und behandelt werden, die den Krankheitskeim bereits in sich aufgenommen haben. Auch bei der trefflichsten Organisation der Seuchenpolizei sind daher Seuchenausbrüche und ist eine Verschleppung der Seuchenherde nicht immer zu vermeiden, zumal auch Unwissenheit, böser Wille oder Gewinnsucht, letztere namentlich auf seiten der gewerbsmäßigen Viehhändler, die Absichten der Seuchenpolizeibehörde manchmal durchkreuzen. — Die seuchenpolizeilichen Maßnahmen sind im großen und ganzen dreierlei Art: einmal sind es den Tierverkehr innerhalb des Landes umfassende polizeiliche Zwangsmaßregeln verhütender oder vorbeugender Art, wie die Hof- und Gemarkungssperre, die Transportkontrolle, die Marktverbote, die Pflicht zur Lösung von Gesundheitsscheinen ꝛc. Zweitens unterdrückende Zwangsmaßregeln, nämlich für den Fall des Ausbruchs bestimmter besonders gefährlicher Seuchen (Rinderpest, Lungenseuche, Rotz ꝛc.) die Inanspruchnahme des Rechts zur Tötung der verseuchten Bestände behufs raschester Tilgung der Seuchenherde. Drittens die Anordnung völliger Grenzsperren gegen die zeitweise Einfuhr von Vieh aus dem Ausland. Von diesem Recht der Grenzsperre gegen Einfuhr fremden Viehs ist in Deutschland gerade in der Gegenwart der denkbar umfassendste Gebrauch gemacht worden, ohne daß freilich die Einschleppung einzelner Seuchen und deren Weiterverbreitung immer hätte gehindert werden können (so namentlich betreffs der Maul- und Klauenseuche). Das Verlangen landwirtschaftlicher Kreise nach einer dauernden Grenzsperre gegen alle angrenzenden Staaten, auch dann, wenn diese seuchenfrei sind, steht mit handelsvertragsmäßigen Abmachungen im Widerspruch, würde den landwirtschaftlichen Grenzverkehr in Vieh schwer schädigen und übersieht, daß jahrweise die deutsche Landwirtschaft das für das Fleischbedürfnis der großen Verzehrsmittelpunkte nötige Quantum an gutem Schlachtvieh keineswegs zu liefern vermag. Denn die Zunahme des Viehbestandes hat mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Anwachsen des Fleischverbrauchs keineswegs bis jetzt gleichen Schritt gehalten.

Seuchenzwangsversicherung. Im allgemeinen bestand früher bei Seuchenfällen der Grundsatz, daß den Schaden aus Anlaß von Seuchen und der zu ihrer Bekämpfung erforderlich werdenden polizeilichen Maßnahmen der Besitzer und zwar selbst dann zu tragen habe, wenn das verseuchte Tier behufs rascher Tilgung des Seuchenherdes polizeilich getötet wird. Die Erwägung indessen, daß viele Besitzer, um sich vor

diesem Zwangseingreifen der Seuchenpolizeibehörde zu schützen, geneigt sein werden, den Seuchenausbruch zu verheimlichen, hat dazu geführt, für gewisse Seuchenkrankheiten — Rinderpest, Rotz, Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand — bei deren rechtzeitiger Anzeige für den Fall der Tötung, bezw. für den Fall eines nach eingetretener Anzeige eingetretenen Verlustes eine Entschädigung zuzuerkennen. Insoweit dies der Fall ist, kann sich also der Besitzer gegen den Verlust aus bestimmten Seuchenfällen für versichert erachten, und man spricht deshalb da, wo die Entschädigungsleistungen auf die Gesamtheit der Tierbesitzer umgelegt werden, von einer Seuchenzwangsversicherung. Dem Wunsche der ländlichen Bevölkerung, daß in diese Seuchenzwangsversicherung auch andere Seuchenkrankheiten, wie namentlich die Perlsucht des Rindes und die Rotlaufseuche der Schweine, mit der Zeit einbegriffen werden, ist Erfüllung zu gönnen. — Eine vielversprechende Hilfe gegen eine Anzahl Seuchen scheint neuerdings in den Schutzimpfungen zu entstehen, insbesondere gegenüber der Lungenseuche, dem Milz- und Rauschbrand, der Pockenseuche der Schafe, und mit Recht werden deshalb in den meisten Staaten durchgreifende Versuche mit solchen Schutzimpfungen unternommen. Die Wirksamkeit dieser Versuche vorausgesetzt, würden die Schutzimpfungen mit der Zeit ein sehr wichtiges Glied in der Seuchenbekämpfungstechnik bilden und unter Umständen in dem seitherigen, mit vielerlei Unbequemlichkeiten und Kosten für die Beteiligten verknüpften Mechanismus der Seuchenpolizei eine wesentliche Vereinfachung ermöglichen können.

§ 40. Die öffentlichen Abgaben des Landwirts.

Entwicklung des Abgabenwesens im Sinne größerer Gerechtigkeit. Es ist nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß das heutige Abgabewesen, soweit die landwirtschaftliche Bevölkerung in Betracht kommt, in nicht unwesentlichen Beziehungen vorteilhaft von demjenigen früherer Zeiten sich unterscheidet. Alle Abgaben des modernen Staats (Staatssteuern, Steuern und Umlagen der Gemeinden und größerer Selbstverwaltungskörper) sind öffentlich-rechtlicher Natur und fußen auf den politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen, die zwischen einem politischen Gemeinwesen und den Angehörigen dieser Gemeinwesen bestehen. Zweck dieser Abgabenerhebung ist allemal und ausnahmslos die Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses. Dagegen sind die auf der landwirtschaftlichen Bevölkerung lastenden Abgaben der älteren Zeit nur zu einem Teil öffentlich-rechtlicher, zu einem andern Teil aber privatrechtlicher Natur gewesen, deren Ursprung und weitere Ausbildung auf Gutsunterthänigkeitsverhältnisse zurückzuführen ist (Zinsen und Gülten, sowie Naturalabgaben verschiedenster Art, die

durch die im grundherrlichen Verband befindliche bäuerliche Bevölkerung an die Gutsherrschaft entweder jahrweise oder aus besonderem Anlaß (Erbgang, Todesfall rc.) zu entrichten waren). Die Erhebung dieser Geld- und Naturalabgaben erfolgte nicht oder doch nicht vorwiegend zu öffentlichen, sondern auch zu privaten Zwecken der Gutsherrschaft. Aber noch in einer zweiten Hinsicht unterscheidet sich der moderne Staat vorteilhaft von dem Staat der rückwärtsliegenden Zeit: dieselbe Gesetzgebung, die alle diese Abgaben und Lasten privatrechtlichen Charakters zur Ablösung oder Aufhebung brachte (§ 3), hat auch den wichtigen Grundsatz der steuerlichen Gleichheit Aller vor dem Gesetz verkündet, d. h. mit den früher in ausgedehntem Maß bestandenen Steuerfreiheiten bevorrechteter Familien aufgeräumt und nur eine Steuerfreiheit der Armen und wirtschaftlich Schwachen anerkannt.

Entlastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die neuzeitlichen Steuerreformen. Überblickt man die Steuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte in den verschiedenen deutschen Staaten, so stellt sich als übereinstimmender, diese Gesetzgebung beherrschender Zug das Streben dar, dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit immer mehr gerecht zu werden. Bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts waren die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ziemlich überall die einzigen Arten direkter Steuern. Da die älteren Gewerbesteuern nach ihrer technischen Konstruktion die großen industriellen Betriebe nur mangelhaft erfaßten, so lag der Schwerpunkt der steuerlichen Erhebung in den beiden erstgenannten Steuerarten. Vor allem war die Grundsteuer das Rückgrat des Steuersystems und aus den von der landwirtschafttreibenden Bevölkerung aufgebrachten direkten Steuern wurde ein ansehnlicher Teil des Staatsaufwands bestritten. In der Gegenwart hat, zufolge der überall vollzogenen Steuerreformen, dieses Bild sich sehr verwandelt. Einmal hat eine feinere Steuertechnik es verstanden, gewerbliche und Handelsunternehmungen in einer ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise zu veranlagen. Zum zweiten hat überall eine Besteuerung auch des beweglichen, aus Kapitalzinsen und Renten fließenden Einkommens stattgefunden. Drittens und endlich hat die Ausbildung einer eigentlichen Einkommenssteuergesetzgebung es ermöglicht, jede Art von landwirtschaftlichem, gewerblichem, Renten- und sonstigem Einkommen steuerlich zu erfassen. Ferner ist durch die Einführung des Grundsatzes der progressiven Besteuerung die verhältnismäßig stärkere Besteuerung der größeren Einkommen erzielt und endlich durch die Gestattung des Schuldabzugs und die steuerfreie Belassung von kleinen Einkommen den steuerschwächeren Elementen der Bevölkerung in demselben Maße eine Entlastung gewährt worden, als die steuerkräftigeren Elemente schärfer zu den Staats-

bedürfnissen herangezogen wurden. — Diese vom volkstümlichen Geist getragene, auf thunliche Abminderung der Klassengegensätze gerichtete, also recht eigentlich in sozialpolitischer Richtung sich bewegende Reform-Gesetzgebung des Staatssteuerwesens hat in der preußischen Steuerreform vom Jahre 1893, die die seitherigen direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Bergwerkssteuer) aufhob, diese Steuerquellen den Gemeinden überwies und durch Einführung einer mäßigen Vermögenssteuer (als Ergänzungssteuer der Einkommensbesteuerung) ersetzte, ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht.

Ist nun auch der reformierende Gang der Steuergesetzgebung, wie er vorstehend angedeutet wurde, in erster Reihe auf allgemeine steuerpolitische und steuertechnische Erwägungen zurückzuführen, so hat doch aus dieser Entwicklung ganz vorwiegend die Bevölkerung des flachen Landes Nutzen gezogen. Mehr als in früheren Zeiten haben die letzten 3 Jahrzehnte eine außerordentliche Zunahme der Staatsausgaben für die verschiedensten Zwecke, insbesondere für Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke jeder Art gebracht. Mit den Mitteln des älteren Steuersystems hätte diesem vermehrten Ausgabebedarf nicht oder nur unter beträchtlicher Erhöhung der Steuersätze der einzelnen Steuern genügt werden können. Solche Erhöhungen haben indessen, namentlich soweit die spezifischen landwirtschaftlichen Steuerarten (Grundsteuer) in Betracht kommen, nicht stattgefunden, d. h. die Mittel zur Deckung des staatlichen Mehrbedarfs haben, wozu die veränderte Steuergesetzgebung die Möglichkeit bot, wesentlich die in rascher Entwicklung begriffenen anderweiten Einkommensarten (aus gewerblichen und Handelsgeschäften, freien Berufsarten, aus Zinsen und Renten) geliefert. In einer Reihe von Staaten hat mit Einführung der Einkommensteuer eine weitgehende Ermäßigung der bestehenden sonstigen direkten (Real- oder Ertrags-) Steuern stattgefunden; und da bei der Einkommensteuer das Recht des Schuldabzugs Platz greift, so ist deren Einführung für die verschuldeten Grundbesitzer sogar von einer positiven Steuerentlastung begleitet gewesen. In besonders namhaftem Maße steuerentlastend hat die neueste preußische Steuerreform gewirkt. Eine amtliche Denkschrift berechnet die dem ländlichen Grundbesitz in Preußen zu teil gewordene Erleichterung seiner staatssteuerlichen Pflichten auf jährlich rund 28,5 Millionen Mark, ein Zahlenergebnis, das durch die stärkere Heranziehung der Realsteuern für die Zwecke der Gemeindebesteuerung nicht wesentlich geändert wird. — Die allmähliche Verschiebung der Steuerlast zugunsten des landwirtschaftlichen Gewerbes ist auch aus folgenden Zahlenangaben zu entnehmen: In Bayern ergiebt sich zwischen 1819/20 und 1879 eine Zunahme des Steuertrags: bei der Grundsteuer von 3,7 %; bei der Haussteuer von 325 %; bei der Gewerbesteuer von 200 %; bei

der Einkommensteuer (1855/56—1879) von 180 %; bei der Kapitalrentensteuer (1849/50—1879) von 142 %. Während die Grundsteuer in Bayern 1819 noch 72 % aller Steuern aufbrachte, ist ihr Anteil an dem Steueraufkommen im Jahr 1894/95 auf 37,51 % gesunken. — In Baden brachte die staatliche Grundsteuer im Jahre 1882 4,1 Millionen Mark oder rund 39 % des gesamten Ertrags an direkten Steuern; 14 Jahre später d. h. im Jahre 1896 war der Ertrag der Grundsteuer einschließlich der von den rein landwirtschaftlichen Betrieben aufgebrachten Einkommensteuer nur noch 2,9 Millionen Mark oder rund 22 % des gesamten Ertrags an direkten Steuern. Das Rückgrat des badischen Steuersystems ist dermalen die Einkommensteuer, die im Etat von 1896 mit rund 7 Millionen Mark veranschlagt, d. h. an einem Gesamtaufkommen an direkten Steuern von 13,2 Millionen Mark mit 53 % beteiligt erscheint. Die Einkommensteuer brachte 1886 nur 4,6 Millionen Mark, sie ist also in 10 Jahren in ihrem Ertrag um 2,4 Millionen Mark gestiegen; das Mehrerträgnis ist aber zum ganz überwiegenden Teil den nicht landwirtschaftlichen Einkommensquellen entsprungen. Auf 100 M Einkommen entfiel im Jahre 1894 in Baden ein Steuerbetrag: bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben von nur 0,68 M, dagegen bei den Gewerbeunternehmungen und Handelsbetrieben von 1,02 M, bei allen sonstigen Steuerpflichtigen (Kapitalisten, Beamten, Trägern liberaler Berufsarten) 1,16 M. An dem Steueraufkommen aus der Besteuerung des Zins- und Renteneinkommens ist die Bevölkerung des flachen Landes in Baden ganz unerheblich beteiligt; 1895 brachten allein die 24 größeren Städte des Landes 70 % der Kapitalrentensteuer auf. — Zahlen wie die vorstehenden lassen Rückschlüsse auf den Anteil, den die ländliche Bevölkerung an dem direkten Steueraufkommen hat, auch auf andere Staatswesen zu, in denen in ähnlicher Weise wie in Baden die Steuergesetzgebung eine Ausbildung im Sinne der Erfassung des Zins- und Renteneinkommens und der Einfügung einer Einkommensteuer in das Steuersystem erfahren hat. Jedenfalls darf den vorstehenden Betrachtungen entnommen werden, daß staatsseitig das ernste Bestreben bestanden hat und besteht, der geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung gerecht zu werden. Steuerreformen im großen Stil, wie sie in Preußen und anderwärts in die Wege geleitet wurden, dürften daher seitens der ländlichen Bevölkerung einer anerkennenden Würdigung wohl begegnen.

Einzuräumen ist, daß länderweise manche Reformen auf steuerlichem Gebiet noch der Verwirklichung harren. Wo beispielsweise neben den sonstigen Real- (Ertrags-) Steuern eine besondere Grundsteuer noch erhalten geblieben ist, bildet diese seit längerer Zeit Gegenstand lebhafter Klage sowohl wegen der mangelhaften Art ihrer Veranlagung, als auch

deshalb, weil bei der Grundsteuer (so wenig wie bei den anderen Realsteuern) der Abzug der Schulden zugelassen ist. Beiden Beschwerden kann die Berechtigung nicht völlig abgesprochen werden. Es ist ein augenscheinlicher Mangel der Grundsteuer, daß ihre Veranlagungsgrundlagen rasch veralten, aber wegen der großen Kosten einer neuen Katastrierung doch nur in langen Zwischenräumen erneuert werden können. Mit den Grundsätzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit befindet sich die Grundsteuer, bei der eine Berücksichtigung von Schulden nicht Platz greift, wenig im Einklang. Immerhin ist in letzter Hinsicht darauf zu verweisen, daß die Nichtberücksichtigung des Schuldabzugs bei den Realsteuern ihre größte Härte durch die Einführung der Einkommensteuer, bei welcher ein Schuldenabzug zugelassen ist, eingebüßt hat. Auch verlieren die Mängel des Grundsteuerkatasters als solche an sichtbarer Wirkung, wenn der Steuerfuß der staatlichen Grundsteuer ein mäßiger ist, wie dies für die meisten Staatswesen zutrifft. Eine Beseitigung der erwähnten Beschwerdepunkte wird aus diesen beiden Gründen sehr erhebliche Wirkungen in Bezug auf den Umfang der steuerlichen Pflichten der Einzelnen nicht auszuüben vermögen; gleichwohl sollte die an sich als gerecht erkannte Reform nicht dauernd abgelehnt werden. Der Weg der Reform dürfte durch das Vorgehen der preußischen Gesetzgebung vorgezeichnet, d. h. es wird die Umbildung der älteren Real- (Ertrags-) Steuern zu Vermögenssteuern, die ihrer Natur nach eine Schuldentilgung zulassen, anzustreben sein. Eine Reihe von Anzeichen sprechen dafür, daß in verschiedenen deutschen Staaten in dieser Richtung sich bewegende gesetzgeberische Reformen im Laufe der nächsten Jahre zu erwarten sind.

Gemeindebesteuerung insbesondere. Weitaus bedeutender in ihrer Wirkung auf die Rente landwirtschaftlicher Betriebe als die Staatssteuern sind die den landwirtschaftlichen Grundbesitz belastenden Gemeindeabgaben. Im Gegensatz zu den ersteren sind die Gemeindeabgaben in den letzten Jahrzehnten fast überall stark gestiegen, und es ist deren Druck durch das Hinzutreten der Abgaben für größere Selbstverwaltungskörper (Kreise, Provinzialverbände) und durch die Lasten der sozialen Versicherungsgesetzgebung wesentlich verschärft worden. Für die Staatsaufsichtsbehörden ergiebt sich daraus die wichtige Aufgabe, nach dem Maße des ihnen zukommenden Einflusses auf eine Hintanhaltung weiterer Steigerung und soweit möglich auf eine allmähliche Minderung der Gemeindeausgaben hinzuwirken. Hierzu ist keineswegs selten die Möglichkeit gegeben. In vielen, selbst kleinen Landgemeinden wird mitunter beim Bau von Schul- und Rathäusern ein baulicher Luxus entfaltet, der mit den ökonomischen Kräften dieser Gemeinden in schreiendem Widerspruch steht. Andere Gemeinden haben sich durch Ausführung

monumentaler Kirchenbauten auf Generationen hinaus eine schwere Schuldenlast auferlegt, die bei einer Beschränkung auf einfachere und gleichwohl einer würdigen Gottesverehrung Rechnung tragende Bauweisen minder drückend hätte gestaltet werden können. Eine kräftige Einwirkung auf die staatlichen Baubehörden und auf die Gemeinden selber, die Baulichkeiten in den Landgemeinden mit den ökonomischen Kräften der letzteren thunlichst im Einklang zu halten, könnte manchen unerfreulichen Zuständen des Gemeindefinanzwesens wirksam begegnen. Mittelbar kann der Staat auch dadurch aufwandmindernd wirken, daß das Tempo von Maßnahmen, die aus allgemeinen polizeilichen Gründen erwünscht erscheinen (namentlich im Gebiete der Gesundheits- und Reinlichkeits-Polizei), verlangsamt und daß die aus hygienischen Rücksichten zu erlassenden allgemeinen Vorschriften auf dem flachen Lande den Lebensbedingungen daselbst, die ja wesentlich günstiger liegen als in den Städten, angepaßt werden. Im allgemeinen kann man sagen, daß, je kleiner die Landgemeinden, je weniger günstig die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse sind, unter denen die Einwohner leben, je mehr die landwirtschaftliche Unternehmerthätigkeit überwiegt und jede andere Erwerbsthätigkeit zurücktritt, desto ungünstiger sich die Gemeindebesteuerungsverhältnisse gestaltet haben. Denn in Gemeinden dieser Art ist die Summe des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens verhältnismäßig gering, die prozentuale Belastung also verhältnismäßig groß. Da aber ein Anwachsen der Steuerwerte nur langsam oder auch gar nicht erfolgt, bei rein landwirtschaftlichen Gemeinden unter Umständen sogar Rückschläge aufweist, so pflegt jedes Anschwellen des Gemeindeaufwands von einem sofortigen sehr empfindlichen Anziehen der Steuerschraube begleitet zu sein. Wesentlich der Rücksichtnahme auf diese steuerschwachen Landgemeinden ist es denn auch zuzuschreiben, daß im letzten Vierteljahrhundert fast überall in Deutschland eine Entlastung des Gemeindeaufwands durch Zuweisung von Staatsbeiträgen herbeizuführen versucht wurde, wie namentlich im Gebiete des Volksschulwesens, des Straßenneubau- und Unterhaltungswesens, des Wasserversorgungswesens. In Preußen z. B. betragen die Staatszuschüsse (die gesetzlichen und die auf Grund des Etats gewährten) für die Bestreitung der Volksschullasten in den Landgemeinden jährlich zwischen 30 und 40 Millionen Mark. Mit der Behauptung der „einseitigen Bevorzugung städtischer Interessen auf Kosten des flachen Landes“, die für viele Bewohner des letzteren nahezu zu einem Glaubenssatz geworden ist, stehen thatsächliche Feststellungen der vorerwähnten Art nicht ganz im Einklang. Die Wahrheit ist, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der allgemeinen Staatseinkünfte, die in steigendem Maße das nichtlandwirtschaftliche Berufseinkommen liefert, zur besseren Befriedigung lokaler Bedürfnisse des flachen Landes und zur teilweisen Entlastung von dem Druck lokaler Gemeindesteuern parat gestellt wird.

Sechstes Kapitel.

Die Einnahmen des landwirtschaftlichen Betriebs, die Marktpreisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihre Beeinflussung durch die allgemeine Wirtschaftspolitik.

---

§ 41. Beurteilung von Preisrückgängen im allgemeinen und die Stellungnahme des Staats zu solchen Vorgängen.

Das Endziel jeder landwirtschaftlichen Unternehmerthätigkeit ist auf eine befriedigende Gestaltung der Rentabilität gerichtet. Denn nur rentable Unternehmungen, d. h. solche, in denen das angelegte Kapital eine dem allgemeinen Zinsfuß entsprechende Verzinsung trägt und die Arbeit des Unternehmers als solche angemessene Vergütung erhält, sind lebensfähig; und nur unter der Voraussetzung der Rentabilität ist die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmers und die Behauptung des ererbten oder erworbenen Besitzes denkbar. Ein anhaltend ungünstiger Stand der Bodenrente schwächt die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung und beeinträchtigt ihre steuerliche Leistungsfähigkeit, führt zur Vernachlässigung der Bodenproduktion, verleitet zu unwirtschaftlichen Güterteilungen, nötigt zur Aufgabe des Guts im freiwilligen oder Zwangsweg, hat Verschiebungen in der Grundbesitzverteilung im nachteiligen Sinn im Gefolge und erschüttert schließlich denjenigen Erwerbsstand im Volk aufs tiefste, auf dessen Stabilität vor allem die Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Fortentwicklung der staatlichen Gesellschaft beruht. Dauernd ungünstige Rentabilitätsverhältnisse, die mit dem Siechtum der bodenbewirtschaftenden Klassen gleichbedeutend sind, kann daher kein Staat, ohne Schaden an sich selbst zu nehmen, ertragen.

Die Rente aus dem Grundbesitz, d. i. der nach Bestreitung aller Betriebsausgaben und der auf dem Grund und Boden lastenden öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verpflichtungen zur Verfügung des Wirtschafters bleibende Überschuß ist ein Endprodukt zahlreicher Einzelfaktoren. Einzelne dieser Faktoren unterliegen der Einwirkung des Einzelwirts, andere dagegen sind solcher privaten Einwirkung entzogen, dagegen

in gewissem Grade der Einwirkung der staatlichen Gesetzgebung oder staatlicher Verwaltungsthätigkeit zugänglich. Nun wird gerade in der Gegenwart von Vertretern der Landwirtschaft der Einfluß der Persönlichkeit des Wirtschafters auf das Wirtschaftsergebnis in ungerechtfertigter Weise oft unterschätzt, und es fehlt nicht an Auffassungen, die die wirtschaftliche Verantwortlichkeit des Wirtschafters diesem im wesentlichen abnehmen und auf die Allgemeinheit abwälzen möchten. In derselben übertreibenden Weise wird in nichtlandwirtschaftlichen Kreisen der Einfluß von Faktoren, die sich der Einwirkung des Wirtschafters entziehen, unterschätzt und in ungerechter Weise dem Wirtschafter zur Last gelegt, was die Folge einer von dem Willen und Vermögen des Wirtschafters unabhängig sich vollziehenden Wirtschaftsentwicklung ist. Aus diesen einseitigen Betrachtungsweisen hat sich dann folgerichtig im Kreise der Landwirte ein Übermaß von Forderungen an die Staatsgewalt entwickelt, die in letzter Linie für den geschäftlichen Mißerfolg verantwortlich gemacht werden möchte, während man umgekehrt im gegnerischen Lager jedes Eingreifen des Staats zugunsten des landwirtschaftlichen Gewerbes als verwerfliche, gegen das Gemeinwohl verstoßende Begünstigung von Klasseninteressen zu kennzeichnen beliebt und abfälligster Beurteilung unterwirft.

Diese einseitigen Betrachtungsweisen treten ganz besonders gegenüber den die Einnahmen des Landwirts beeinflussenden Faktoren zu Tage. Es ist beispielsweise ein Irrtum, wenn man in landwirtschaftlichen Kreisen, wie manchmal geschieht, von der Beeinflussung der Marktpreisbildung durch den Staat allein schon und unter allen Umständen eine Besserung der Absatz- und damit der Rentabilitätsverhältnisse erwartet. Selbst ein staatlich organisierter Absatz würde die Abnahme qualitativ ungenügender oder nur mangelhaft genügender Produkte nicht oder doch nur unter Preisabzügen verbürgen. Dies gilt beispielsweise von der Braugerste, die nur dann auf Abnahme zu lohnenden Preisen rechnen darf, wenn sie den von den Brauereien zu stellenden Anforderungen an Stärkegehalt, Keimfähigkeit ꝛc. entspricht; dies gilt in besonderem Maße von allen Handelspflanzen, wie Tabak, Hopfen, Hanf. Daraus erhellt, daß die Preisfrage zwar eine für die Rentabilität des Betriebs wichtige, aber doch nicht die einzig entscheidende ist. Es beruht also auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, wenn nur den die Preisbildung günstig beeinflussenden Maßnahmen des Staats die Eigenschaft von „großen Mitteln“, allen anderen, außerhalb des Bereichs der Preisbildung sich bewegenden staatlichen Förderungsmaßnahmen aber die untergeordnete Bedeutung „kleiner Mittel“ beigemessen wird, z. B. solchen, die auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebstechnik liegen oder dem Bereich der Landwirtschafts- und Seuchenpolizei, des Versicherungswesens,

der Kreditorganisation, der Regelung des Grundeigentumsverkehrs unter Lebenden und auf den Todesfall, der Verkehrs- und Steuerpolitik ꝛc. angehören. Die für den wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg einer landwirtschaftlichen Unternehmerthätigkeit maßgebenden Faktoren sind außerordentlich vielfältiger Natur, und man begeht eine Willkürlichkeit, aus dieser großen Zahl von Einzelfaktoren nur einen — die Marktpreisbildung — herauszugreifen und die Agrarpolitik eines Landes nach dem Maß der künstlichen Beeinflussung der Marktpreisbildung von Staatswegen zustimmend oder abfällig zu beurteilen.

Die Einseitigkeit der Auffassung nichtlandwirtschaftlicher Kreise tritt umgekehrt darin zu Tage, daß ebenso Recht wie Bedürfnis zu einem staatlichen Eingreifen auf die Marktpreisbildung zugunsten der Produzenten grundsätzlich geleugnet wird. Im Sinn dieser, der freihändlerischen Denkweise entnommenen Betrachtungen entscheidet über die Marktpreisbildung einzig und allein das freie Spiel der natürlichen Kräfte, wie es in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage in die Erscheinung tritt. Im Sinn dieser Auffassung sorgt dieser natürliche Regulator der Preisbildung schon von selbst dafür, daß den durch den unaufhaltsamen Gang der wirtschaftlichen Entwicklung bedingten Preisveränderungen die Produktion sich anpaßt, und um so rascher, je weniger der Staat durch Eingreifen den natürlichen Verlauf der Dinge hemmt. Aus dieser Anschauung heraus wird dann wohl die Forderung abgeleitet, daß dem stets im Interesse der Konsumenten gelegenen Sinken der Produktenpreise die Produzenten durch Ersparnis an den Produktionskosten oder durch Einengung der Produktion, die das Angebot entsprechend herabsetzt, zu begegnen sich bemühen sollen; sind sie dazu nicht imstande, so möge das Räderwerk des Verkehrs mit Recht über sie hinweggehen. Dieser „Konsumentenstandpunkt" ist offenbar noch einseitiger als derjenige der Produzenten, wenn diese verlangen, daß die Machtmittel des Staats ohne jede Rücksicht auf andere Berufsstände zur künstlichen Beeinflussung der Marktpreisbildung in Bewegung gesetzt werden. Er verkennt die großen wirtschaftlichen Störungen, die die dauernd ungenügende Rentabilität wichtiger Produktionszweige für das Wirtschafts- und Erwerbsleben weitester Kreise nach sich zieht („wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit!"). Er verkennt die Aufgabe des Staats als höchster Wohlfahrtsgemeinschaft, seine Machtmittel in den Dienst aller Interessen, nicht bloß derjenigen der Konsumenten zu stellen. Er verkennt vor allem die große nationale Bedeutung des landwirtschaftlichen Berufsstandes als des Erzeugers der notwendigsten Nahrungsmittel, dessen Träger staatlichen Schutz und Fürsorge mit Recht schon deshalb erwarten dürfen, weil keine noch so blühende Entwicklung von Handel und Industrie für das Siechtum der breiten Massen der Landbevölkerung Ersatz gewähren kann, wobei auf

die Ausführungen in dem einleitenden Abschnitt (S. 47 ff.) zu verweisen ist. Endlich widerstreitet es aber auch dem sittlichen Empfinden, wenn der Staat dauernden Notständen lediglich deshalb, weil sie mit Veränderungen der Preislage zusammenhängen, mit verschränkten Armen sich gegenüberstellen wollte.

Aus diesen Gründen kann die Berechtigung zu einer staatlichen Einwirkung auf die Marktpreisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse grundsätzlich nicht beanstandet werden, sofern diese Marktpreisbildung in einer die Existenz des landwirtschaftlichen Berufsstandes gefährdenden Richtung sich vollzieht und der ungünstigen Wirkung dieser Veränderungen in der Preisbewegung nicht auf anderem Wege begegnet werden kann.

§ 42. Die Preisumwälzungen der Gegenwart und deren Ursachen; die Gesetze der Preisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Einfluß der modernen Verkehrsmittel auf Absatz und Preisbildung.

Ursachen von Agrarkrisen; Preisrückgänge insbesondere. Agrarkrisen, d. h. Zustände, die sich durch anhaltenden, die Behauptung des Besitzes erschwerenden, die große Masse der bodenbewirtschaftenden Klassen in Mitleidenschaft ziehenden Rückgang der Bodenrente kennzeichnen, können durch sehr verschiedenartige Verhältnisse veranlaßt sein: durch eine Reihe aufeinanderfolgender schlechter Ernten (wie nicht selten in Rußland und Indien), durch das verheerende Auftreten von Pflanzenschädlingen (Vernichtung des südfranzösischen Rebbaues durch die Wurzelreblaus!), durch Störungen im Kreditverkehr infolge Mangels von Kapital zur ausreichenden Befriedigung des landwirtschaftlichen Kredits bei massenhafter Kündigung von Hypothekenforderungen (Kreditkrisis der sechziger Jahre in Mittel- und Norddeutschland!), endlich durch anhaltenden Tiefstand der Preise aller oder einzelner landwirtschaftlicher Produkte, d. h. durch Preisrevolutionen. Diese letzteren Krisen sind in der Regel die empfindlichsten, weil sie im Gegensatz zu den durch Mißernten oder Störungen im Kreditverkehr veranlaßten die große Masse des landwirtschaftlichen Berufsstands zu ergreifen pflegen, ferner weil sie häufig einen schleichenden Verlauf nehmen und deshalb dem Wohlstand der beteiligten Kreise die schwersten Wunden schlagen. Eine solche durch ungewöhnlichen Tiefstand der Preise der Körnerfrüchte verursachte Krisis trat in Deutschland in den 20er Jahren auf, und es fehlt nicht an Stimmen, die jene Agrarkrisis mit der jetzigen in Vergleich setzen und aus dem Verlauf der ersteren Schlüsse auf die Gegenwart ableiten zu dürfen glauben. Dieser Vergleich ist indessen ein nicht ganz glücklicher. Die Ursache der Krisis der 20er Jahre lag wesentlich in der ununter-

brochenen Aufeinanderfolge guter bis sehr guter Körnerernten in dem größten Teil von Deutschland. Sie wurde verschärft durch die Unmöglichkeit der Unterbringung dieser Ernten, seit nach Erlassung des englischen Korngesetzes von 1815 die Ausfuhr von norddeutschem Getreide nach England unterbunden war und auch Frankreich nach Beendigung der Napoleonischen Kriege und ebenso Schweden und Spanien der Einfuhr fremden Getreides sich mehr und mehr verschlossen, der Getreidehandel also sehr ins Stocken geriet. Erschwerend fiel ins Gewicht die ungenügende Ausbildung des Kommunikationswesens jener Zeit, welche Eisenbahnen noch nicht kannte, während doch Landtransporte von Getreide auf längere Strecken ausgeschlossen sind (S. 36 ff.; 157 ff.). Ihr kritischer Charakter trat in massenhaften Kapitalkündigungen und Zwangsvollstreckungen bei starkem Niedergang der Bodenpreise deutlich zu Tage und zeitigte abenteuerliche Vorschläge und Heilmittel (zwangsweise Vergrabung der überschüssigen Kornvorräte, um das Kornangebot zu mindern!).

Die jetzige Krisis in einem großen Teil der Landwirtschaft ist zwar wesentlich auch durch den Tiefstand der Getreidepreise verursacht, die Erklärung für diesen Tiefstand aber nicht in vorübergehenden Ursachen (rasche Aufeinanderfolge ungewöhnlich guter Ernten), sondern in Ursachen von mehr dauerndem Charakter zu suchen. Es sind neue, große, seit Jahrzehnten an Ausdehnung gewinnende Kornproduktionsgebiete dem Welthandelsverkehr erschlossen worden und diese können vermöge der günstigeren Erzeugungsbedingungen die alten Kulturländer nachhaltig im Preis unterbieten. Auch wird die jetzige Krisis durch eine Anzahl mißlicher Begleitumstände (Beschränkung des Preissturzes nicht auf das Getreide allein, sondern auf eine Anzahl anderer Erzeugnisse: Flachs, Hanf, Wolle, Raps 2c., zeitliches Zusammenfallen des Preissturzes mit Schwierigkeiten des Lohnmarktes) nicht unwesentlich verschärft.

Marktpreisbildung in älterer Zeit. Um die Agrarkrisis der Gegenwart und ihre Entstehungsursachen richtig zu begreifen, ist es nicht überflüssig, sich die Vorgänge der Marktpreisbildung für Getreide jetzt im Vergleich mit früher vor Augen zu halten. In der rückwärts liegenden Zeit bis zur Mitte des Jahrhunderts vollzog sich die Preisbildung des Getreides, wie bei andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch, in engster Wechselwirkung mit dem Ausfall der Ernten. Die Preise waren hoch bei einem schlechten, niedrig bei einem guten Ernteausfall; ersteres, weil die kornbedürftigen Gegenden die erheblichen Kosten des damals noch überwiegenden Landtransports tragen mußten, letzteres, weil dem Mittel, einem lokalen Kornüberfluß durch Absatz auf weitere Entfernungen zu begegnen, dasselbe Hindernis der Transportkostenbelastung der überschüssigen Getreidemengen entgegenstand. Ein Export von Getreide in größerem Umfang und auf weitere Entfernungen konnte

sich im allgemeinen nur da entwickeln, wo der billige Wasserweg zur Verfügung stand, beispielsweise aus den Kornproduktionsgebieten Norddeutschlands nach den skandinavischen Staaten und nach England. War in dieser Art der Marktpreisbildung für die brotkonsumierende Bevölkerung ein unerwünschter Zustand weitgehender Abhängigkeit von lokalen Produktionsverhältnissen begründet, so schuf sie für die Kornproduzenten selber einen wertvoll empfundenen Ausgleich für die zufälligen Schwankungen der Jahreserträgnisse. Dem Auf- und Niederschwanken der Getreidepreise, die den Schwankungen der Kornerträgnisse innerhalb ziemlich engumschriebener Grenzen folgten, war, so lange diese Art der Preisbildung sich behauptete, für die Produzenten die gefährliche Spitze genommen; die Art der Preisbildung schuf sogar eine Art natürlicher Versicherung gegen die Zufälligkeiten der Jahreswitterung und der Ernteausfälle selber.

Jetzige Art der Marktpreisbildung. In der Gegenwart, wo nicht bloß etwa nur die Gebietsteile des Einzelstaats untereinander, sondern alle, selbst die entlegensten Staaten durch Schienenwege und die Möglichkeit billigen Wassertransports räumlich sich außerordentlich nahe gerückt sind, kann der lokale Ernteausfall auf die Preisgestaltung einen Einfluß nicht mehr ausüben. Vielmehr streben die Getreidepreise von Land zu Land einer gewissen Gleichförmigkeit zu. Auch die zeitlichen Unterschiede sind geringer geworden als ehedem, weil für die Versorgung der einzelnen Länder mit Getreide nicht mehr das zufällige territoriale Ernteergebnis, sondern das Ernteergebnis der ganzen Erde in Betracht kommt. Letzteres aber unterliegt jahrweise infolge der Ausgleichung der Witterungsverhältnisse nur verhältnismäßig geringen Schwankungen. Die Preisbildung vollzieht sich daher nicht mehr sowohl regional und national als international, und bestimmend für die jeweilige Preislage einer einzelnen Getreideart ist das jeweilige Welternteergebnis und der Verkehrsbedarf der Haupteinfuhrländer, so daß als Centralmarkt z. B. für Weizen England anzusehen ist und die englischen Weizenpreise für die Preise des europäischen Kontinents ebenfalls maßgebend werden. — Die allgemeine Preisregel, daß die Höhe des Preises für eine Ware sich nach den Erzeugungskosten derjenigen Produktionsstätten richtet, die unter den ungünstigsten Bedingungen produzieren, deren Produktionsergebnis aber zur Befriedigung des Bedarfs des Marktorts noch notwendig ist, trifft heute im Gebiet der Getreideproduktion kaum mehr zu. Denn seit der Erschließung der großen Kornkammern des europäischen Ostens und der transatlantischen Ländergebiete bilden die dortigen Erzeugungskosten zuzüglich der Eisenbahn- und Seefrachten die Grundlage für die Höhe des Getreidepreises für die mittel- und westeuropäischen Staaten, während die Höhe der Erzeugungskosten in den letzteren selber auf die Preisbildung einflußlos geworden ist. — Der Vorsprung aber,

den die vorgenannten Ländergebiete vor den Kornproduzenten in Mittel- und Westeuropa voraus haben, gründet sich auf das geringe Anlagekapital in Grund und Boden und die verhältnismäßig niedrigen Bestellungskosten. In dem Hauptkonkurrenzgebiet für Getreide, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, konnten bis vor kurzem die im Besitz der Union befindlichen Ländereien von den Ansiedlern um einen Preis, der wenig mehr als die Eigenschaft einer Rekognitionsgebühr hatte, erworben werden. Ein großer Teil der in Bestellung genommenen Weizen- und Maisfelder trägt ohne Düngung viele Jahre hindurch reiche Ernten. Die ebene, von Steinen und Wurzeln freie Beschaffenheit des Prairiebodens ermöglicht daneben in großartigstem Maßstabe die Anwendung arbeitssparender Maschinen (Dampfpflüge, Erntemaschinen &c.). Die Erzeugungskosten für Getreide sind deshalb um ein vielfaches niedriger als in den alten Kulturstaaten, wo infolge der hohen Bodenpreise, der Notwendigkeit regelmäßiger Düngung, der hohen Arbeitslöhne &c. die Produktionskosten eine ausgesprochene Tendenz zum Steigen aufweisen, so daß der Wettbewerb von außen her doppelt schwer auf ihnen lasten mußte. — Dieser Wettbewerb steht aber mit der Ausbildung des Eisenbahnnetzes und eines vervollkommneten Frachtenwesens zu Land und zu Wasser und mit der Thatsache der stufenweisen Herabsetzung der Eisenbahn- und Wasserfrachten für die Massenbeförderung von Getreide wie Wirkung und Ursache in innigstem Zusammenhang Die Verfrachtungsmöglichkeit des Getreides auf weiteste Entfernungen hin hat hinwiederum der rapiden Besiedelung der ungeheuren Territorien Nordamerikas und deren Einbeziehung in die Getreideproduktion, desgleichen der wachsenden Zunahme des Weizenbaues für Zwecke des Exports in Britisch-Ostindien, in Australien, in einzelnen südamerikanischen Staaten (Argentinien) mächtigen Vorschub geleistet. So daß man wohl sagen darf, es sei die technische Verwertung der Dampfkraft in diesem Jahrhundert für die Zwecke der Güterbeförderung in erster Linie gewesen, die eine Revolutionierung der Getreidepreise und damit eine tiefgreifende Umgestaltung der Absatzverhältnisse in den Kornländern der alten Kulturstaaten im Gefolge hatte, wie sie in dieser Ausdehnung nach Raum und Zeit die Wirtschaftsgeschichte kaum je aufgewiesen haben dürfte.

Einfluß der Wasserfrachten auf die Marktpreisbildung. Wie sehr die überseeische Konkurrenz (Nordamerika, Argentinien, Indien), desgleichen die Konkurrenz der Getreidebaugebiete des südlichen Rußlands via Odessa schon allein durch die stete Herabsetzung der Wasserfrachten an Ausdehnung gewinnen mußte, läßt sich den folgenden Zahlenangaben deutlich entnehmen: Es stellten sich die durchschnittlichen Frachtsätze für Getreide mit Dampfer von New-York bis Hamburg für 100 Pfd. englisch (= 45,359 kg) im Jahre 1889 auf 0,78 M, dagegen 1895

auf 0,37 M, von der unteren Donau nach Hamburg für eine Tonne im Jahre 1870 auf 37, 1895 auf 11 M. Die Wasserfracht Chicago — New-York — Hamburg (10000 km) betrug 1895 für eine Tonne Getreide 18,99 M (also für den Doppelzentner rund 1,90 M); dieser Betrag von 18,99 M würde einer Bahnfracht auf deutschen Bahnen für 396 km entsprechen. Es können also Produktionsgebiete, die weiter als 396 km von Hamburg entfernt liegen, mit Chicago, trotz seiner Entfernung von 10000 km, die Konkurrenz nicht mehr aufnehmen. Dieser Seefrachtenrückgang hat sich selbst in den letzten Jahren noch fortgesetzt; die Fracht von Indien nach Rotterdam und Antwerpen berechnete sich 1893 auf 20,70, 1896 dagegen nur noch auf 12,16 M. Nach eben diesen Plätzen war im Jahre 1896 der Frachtsatz pro Tonne: ab Schwarzes Meer 11,61 M, ab New-York 10,72 M, ab La Plata 15,25 M. Berücksichtigt man, daß die Wasserfracht Rotterdam-Mannheim auf 7,46 M sich stellt, so kostete also der Transport eines Doppelzentners Weizen nach Mannheim: ab Schwarzes Meer 1,91 M, ab New-York 1,82 M, ab La Plata 2,28 M. — Als besonders bemerkenswert in dieser Hinsicht mag noch angeführt sein, daß die Kosten der Beförderung von 1000 kg indischen Weizens von Cawnpur am Ende des Gangesflusses bis nach Hamburg sich stellten: 1876/80 auf 83,26 M, 1891/95 dagegen auf 42,64 M, d. h. um **44,61 M** im letzten Zeitraum niedriger; der Preis indischen Weizens in Hamburg ohne Zoll war 1876/80 203,30 M, 1891/95 dagegen 167,80 M, d. h. um **50,55 M** niedriger, so daß nicht weniger als 5/7 der Preisermäßigung des indischen Weizens auf Rechnung der verminderten Transportkosten gesetzt werden muß.

Angesichts dieser Ziffern in Verbindung mit einer ans Wunderbare grenzenden Ausbreitung der Schienenwege in der alten und neuen Welt (in Nordamerika Länge der Eisenbahnen 1860: 49016 km, 1891: 274497 km), haben die folgenden beispielsweisen Zahlenangaben nichts Überraschendes mehr:

1896 betrug in der nordamerikanischen Union die Weizenfläche nur 9 Mill., 1889 aber nahezu 16 Mill. ha, die jährlichen Weizenerträgnisse 1850 35,4, 1870/79 109,9, 1890/93 169,7 Mill. hl, die Ausfuhr 1841/50 0,46, 1871/80 26,6, 1881/90 25,2, 1891/94 36,8 Mill. hl. Argentinien hat in der Zeit von 1893—1895 sein Weizenareal von 240000 ha auf 2,4 Mill. ha erweitert, d. h. verzehnfacht; die Weizenausfuhr dieses Landes, vor wenigen Jahren noch ganz unbedeutend (1889 450000 Ztr.), hat 1893 die Höhe von 20 Mill. Ztr., 1894 von 32 Mill. Ztr. erreicht. Rußland führte in den fünfziger Jahren nur etwa 6 Mill. hl, 1889 dagegen 37,7 Mill. hl Weizen aus. Auch die Ausfuhrthätigkeit Indiens ist seit der Aufschließung dieses Reichs durch Schienenwege und infolge der Verbilligung der Wasser-

frachten sehr gestiegen, wennschon die jährlichen Produktionsziffern in großer Abhängigkeit von dem rechtzeitigen Eintritt der Regenperiode stehen; 1876/88 wurden durchschnittlich jährlich 4,5 Mill. engl. Ztr. Weizen (= 58,8 kg) und 21,4 Mill. Ztr. Reis, 1888/89 dagegen 17,6 Mill. Ztr. Weizen und 22,7 Mill. Ztr. Reis ausgeführt; 1892 stieg die Ausfuhr von indischem Weizen sogar auf 30,3 Mill. engl. Ztr.

Dieser bis in die letzten Jahre rastlos sich vollziehenden Ausdehnung des Körnerbaues in Ländern mit niedrigen Bodenpreisen, darunter solchen mit einer denkbar anspruchslosen Bevölkerung (Rußland, Indien), dieser raschen Aufschließung neuer und alter Getreidebaugebiete durch Schienenwege und Wasserstraßen bei ständig fallenden Frachtsätzen und diesem mit wenigen Unterbrechungen stets reichlichen Angebot von Getreide folgt mit zwingender Notwendigkeit ein Sinken der Getreidepreise. Dies geht aus folgenden 2 Tabellen (den Conrad'schen Jahrbüchern entnommen) mit großer Deutlichkeit hervor. (Siehe S. 202.)

An dem für Süddeutschland wichtigsten Platz, in Mannheim, wurden für 1000 kg folgende Preise notiert:

In den Jahren:	Weizen: M	Roggen: M	Gerste: M	Hafer: M
1881	249,9	212,9	194,3	157,9
1891	241,5	218,6	186,9	160,7
1892	204,5	188,8	168,4	146,1
1893	178,6	154,6	177,3	167,1
1894	150,7	130,3	153,3	139,7
1895	151,3	128,7	157,8	129,6
1896	168,4	132,9	161,7	138,0
1897	194,8	141,3	167,3	140,7

Wie aus vorstehenden Ziffern zu entnehmen, hat die seit 1891 einsetzende stark rückläufige Bewegung der Getreidepreise seit 1895 einer Preisbesserung Platz gemacht. Dies trifft nicht nur für Mannheim, sondern auch für andere Hauptgetreidehandelsplätze zu.

Es stellten sich die Preise für 1000 kg:

In den Jahren:	Weizen. Berlin: M	Weizen. Danzig:[1] M	Weizen. München: M	Roggen. Berlin: M	Roggen. Danzig:[2] M	Roggen. München: M
1891 . .	224,2	178,1	239,5	211,2	208,1	210,4
1892 . .	176,4	158,1	205,5	176,3	174,2	181,9
1893 . .	151,5	125,8	174,0	133,7	123,4	145,1
1894 . .	136,1	102,6	155,8	117,8	120,4	122,5
1895 . .	142,5	107,9	164,3	119,8	116,2	134,7
1896 . .	156,2	117,9	174,5	118,8	111,8	146,8
1897 . .	175,9	131,5	187,3	131,7	119,3	153,7

[1]) Transit unverzollt. [2]) Ware zum freien Verkehr.

Tabelle I.

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	189,88	157,45	138,24	144,28	158,72	175,61
Roggen „ 14 „	1000 „	167,79	135,64	168,29	178,09	136,41	118,30	128,23	121,42	129,53
Gerste „ 12 „	1000 „	163,61	145,27	165,09	161,41	156,99	145,95	138,01	147,73	154,75
Mais „ 5 „	1000 „	136,84	117,75	122,07	121,55	111,52	104,08	107,02	87,92	85,89
Hafer „ 14 „	1000 „	143,06	130,68	154,16	145,35	157,84	136,26	122,16	129,60	140,43

Tabelle II.

Ware	Verhältnis zu 1879—83 = 100							Preis	Verhältnis zu 1879—89 = 100					
	1884—89	1889—93	1893	1894	1895	1896	1897	1879—89 pro 1000 kg	1893	1889—93	1894	1895	1896	1897
Weizen aus 15 Notierungen	82,53	90,72	74,82	65,70	68,56	75,42	83,44	190,39	82,70	100,28	72,61	75,78	83,37	92,24
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	81,30	70,50	71,54	72,19	77,20	151,76	89,88	110,89	77,96	79,09	80,01	85,35
Gerste „ 12 „	90,14	100,90	95,96	88,90	84,35	90,29	94,58	154,81	101,41	106,64	93,95	89,15	95,43	99,96
Mais „ 5 „	85,68	89,21	81,50	76,06	78,21	64,25	62,77	126,15	88,40	96,76	82,50	84,84	69,69	68,09
Hafer „ 14 „	93,33	107,76	110,33	95,10	85,39	90,59	68,16	137,86	124,49	111,82	98,84	88,61	94,01	101,85

Möglichkeit der Preissteigerung in der Zukunft. Wenn im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Hauptursachen dieses aus den vorstehenden Tabellen mit aller Deutlichkeit zu entnehmenden Niedergangs der Getreidepreise im letzten Jahrzehnt in einer durch die gesunkenen Bahn- und Wasserfrachten ermöglichten außerordentlich raschen Zunahme der Welt-Getreideproduktion, der die Zunahme des Welt-Getreideverbrauchs nicht in gleichem Tempo folgte, also in einer mindestens jahrgangweise hervortretenden thatsächlichen Überproduktion liegen, so wird man nicht ohne Grund annehmen dürfen, daß die Preise sich wieder heben werden, wenn nur erst einmal Produktion und Bedarf auf der Erde sich wieder werden ins Gleichgewicht gesetzt haben. Infolge der raschen Zunahme der Bevölkerung eines Teils der europäischen Staaten und namentlich in Deutschland selber, desgleichen infolge des Anwachsens der Bevölkerung in Nordamerika müssen die für den Weltbedarf verfügbaren Getreidevorräte mit der Zeit kleiner werden, und dieser Zeitpunkt liegt vielleicht gar nicht so sehr fern. Denn in Nordamerika sind die besten Getreideländereien längst in Benutzung genommen worden und die wachsende Bevölkerung nimmt jährlich stets größere Mengen der in Amerika gebauten Brotfrucht auf. Hat doch in Nordamerika, einschließlich Kanada, die zur Ausfuhr verfügbare Menge zwischen 1893 und 1895 sich um 15 % vermindert. In Rußland und Indien aber sind einer starken weiteren Zunahme des Getreidebaus, dort durch die relative Dünnheit der Bevölkerung und den immer noch großen Mangel an Kommunikationsmitteln, der noch lange nicht gehoben sein dürfte, hier durch klimatische Verhältnisse (Mangel an Regen in weiten Flächen dieses Reichs) bestimmte Schranken gesetzt. Hierzu kommt, daß die brutale Art des Raubbaus, wie er auf jungfräulichen Böden eine Reihe von Jahren möglich ist, mit der allmählichen Erschöpfung der Böden von selbst aufhören und einer geregelten, aber auch kostspieligeren Wirtschaftsweise (Notwendigkeit regelmäßiger Düngung!) weichen muß. Sobald dieser Wendepunkt eintritt, muß entweder die Produktion auf den ausgebeuteten Getreideländereien aufgegeben oder die Möglichkeit der Fortführung des Getreidebaus durch Bewilligung höherer Getreidepreise gegeben werden. In dem einen wie in dem andern Fall, ebenso mit der allmählichen Zunahme der Löhne in diesen transozeanischen Ackerbaustaaten, die für Argentinien und Indien sich jetzt schon bemerkbar macht, ist mit einer Erhöhung des Weltmarktpreises für Getreide zu rechnen und nur der Zeitpunkt des Eintritts dieser Erhöhung entzieht sich jetzt noch menschlicher Berechnung. Ein langsames Anziehen der Getreidepreise hat sich, wie erwähnt, seit 1895 bereits bemerkbar gemacht, ganz im Einklang mit der Abnahme der sichtbaren Weltvorräte in Getreide. Diese haben nämlich je auf 1. Januar in 1000 Quarters

betragen: 1896 noch 23341; dagegen 1897 nur noch 19123; 1898 nur noch 15532. Die Abnahme der für den Verzehr verfügbaren Getreidebestände im Zusammenhang mit den amerikanisch-spanischen Wirren und der frivolen Haussespekulation eines Chicagoer Getreide-Jobbers hat im Jahre 1898 sogar ein sehr jähes Steigen der Getreidepreise, zum Teil erheblich über den Stand von 1891 hinaus, zur Folge gehabt.

§ 43. Getreidepreise und Erzeugungskosten; die Folgewirkungen der neuzeitlichen Preisumwälzungen, insbesondere bei Getreide; Verschiedenheit der Wirkungen nach Produktionsrichtung und Größenklassen des Betriebs.

Erzeugungskosten des Getreides und Preislage. Betrachtet man die Zahlen der auf Seite 210 ff. abgedruckten Tabellen, so darf nicht Wunder nehmen, daß seit langer Zeit die Klagen über die mangelnde Rentabilität des Getreidebaues ganz allgemein hervortreten, besonders lebhaft aber seit 1893 zum Ausdruck kamen, wo ein Tiefstand der Preise sich einstellte, der nur von der kritischen Zeit der 20er Jahre übertroffen wurde. Von welcher Preisgrenze ab der Getreidebau eine Rente nicht mehr abwirft, läßt sich freilich mit Bestimmtheit nicht behaupten. Denn die Bedingungen, unter denen die Landwirte wirtschaften, sind vielleicht nirgends die ganz gleichen, vielmehr je nach Güte der Böden, Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshof und dieses zum Markt, Größe des Anlagekapitals ꝛc. ganz außerordentlich verschieden. Berechnungen über die Produktionskosten von Getreide können deshalb immer nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen. Für ein größeres in Hannover gelegenes Gut hat eine Autorität auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Betriebslehre (Drechsler) die Produktionskosten pro Zentner (Aufwand für Arbeit, Düngung, Einsaat, Ernte, Versicherung, allgemeine Wirtschaftskosten, Zinsen von Betriebs- und Grundkapital) berechnet wie folgt: für Weizen auf 8,85 M, für Roggen auf 7,08 M, für Hafer auf 6,8 M, und bei 14 anderen Wirtschaften schwankten die Produktionskosten für Weizen zwischen 6,53 und 9,6 M, bei 12 Wirtschaften für Roggen zwischen 5,36 und 8,26 M. Für das Königreich Bayern wurden im Durchschnitt verschiedener Gegenden als Produktionskosten ermittelt: für Weizen 7,82 M, Roggen 7,80 M, Hafer 6,09 M, Gerste 5,46 M. Wieder andere Berechnungen, unter Zugrundelegung mitteldeutscher Verhältnisse, stellten als Produktionskosten für Weizen einen Satz von 8,40 und für Roggen von 7,32 M fest. Neuerliche besonders sorgfältige Berechnungen über eine Anzahl Güter in Norddeutschland (von Hoppenstedt-Hannover herrührend) weisen überzeugend nach, daß Preise, wie sie in den Jahren 1894 und 1895 bestanden haben, einfach

ruinös sind und daß selbst der Durchschnittsstand der Preise des Jahrzehnts 1886/95 eine angemessene Verzinsung der werbenden Kapitalien nicht brachte. —

Ungenügender Preis des Getreides in der Gegenwart und Folgewirkungen. Ist also zwar in allen Rentabilitätsberechnungen eine gewisse Unterschiedlichkeit der Ergebnisse vorfindlich, so lassen jene doch den bestimmten Schluß zu, daß in einer Anzahl rückwärts liegender Jahre in vielen Wirtschaften der Getreidebau eine lohnende Rente nicht ergeben hat. Nur sollte man freilich sich immer gegenwärtig halten, daß nicht jeder Rückgang der Preise eine thatsächliche Einnahmeeinbuße für den Produzenten bedeutet; in reichen Erntejahren kann sehr wohl das gegenüber dem Durchschnitt erzielte quantitative Mehrerträgnis einigen Ersatz für allenfallsigen Preisrückgang gewähren. Wenn beispielsweise in Deutschland im Jahre **1891** an Roggen 4782804 t, **1893** aber 7460383 t oder 2677579 t mehr geerntet wurden, wenn ferner die Ernte an Hafer 1893 3242313 t, 1894 aber 5250152 t, also 2007839 t mehr betrug, so wird der Schluß gestattet sein, daß der von 1891 auf 1893 und bezw. 1894 eingetretene Preisfall in den beiden Getreidearten zwar eine Einnahmeeinbuße, aber keineswegs im vollen Betrage der Preisdifferenz zwischen dem Jahrgang mit höheren und jenem mit niedrigen Preisen verursacht hat.

Trotz dieser einschränkenden Bemerkung wird nicht bestritten werden können, daß Preisumwälzungen der besprochenen Art, in verhältnismäßig kurzer Zeit über die europäische Landwirtschaft hereinbrechend, das Gefüge des landwirtschaftlichen Betriebslebens stark erschüttern mußten. Denn im landwirtschaftlichen Gewerbe sind viel weniger als in der Industrie die Voraussetzungen gegeben, die Produktionsrichtung und den Produktionsprozeß in kurzen Zeiträumen durch entsprechende Umgestaltung den veränderten Konjunkturen anzupassen. Für eine Menge Böden ist ohnehin die Kulturweise durch deren Beschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse ein für allemal gegeben. Speziell eine Einschränkung des Getreidebaus zugunsten besonderer Kulturen kann schon aus diesem der Bodenbeschaffenheit und dem Klima entnommenen Grunde immer nur in sehr beschränktem Umfange erfolgen. Auch wird der Getreidebau wegen der Eigenschaft des Getreides als einer landwirtschaftlichen Zwischenfrucht (Notwendigkeit der Abwechslung tief- und flachwurzelnder Gewächse) und wegen der nötigen Stroherzeugung in jedem größeren Betriebe stets das Rückgrat der Wirtschaft bilden müssen. Deshalb haben diejenigen Produktionsgebiete Deutschlands, in denen nach Boden- und Klimaverhältnissen von jeher der Körnerbau überwiegt und eine nennenswerte Einschränkung des Körnerbaues zugunsten anderer Kulturen ausgeschlossen ist, unter den veränderten Verhältnissen am meisten gelitten.

In minderem Maße diejenigen Gegenden, wo eine gewisse Vielseitigkeit der Kultur für den Ausfall der Einnahmen aus Getreide Ersatz gewährte (wie in vielen bäuerlichen Wirtschaften des Südens und Westens) oder wo die Bedingungen für eine lohnende Viehhaltung und Milchwirtschaft gegeben waren, wie dies namentlich für die norddeutschen Marschgegenden, aber auch außerhalb derselben in Mittel- und Süddeutschland und wiederum namentlich in den bäuerlichen Betrieben zutrifft. Die bis in die jüngste Zeit günstigen Konjunkturen des Zucker- und Branntweinmarktes boten den Zuckerrüben- und Kartoffelbau treibenden Distrikten ebenfalls einen wertvollen Ausgleich für die Einbuße am Körnerbau. Sie gaben aber gleichzeitig den Anreiz zu einer solchen Ausdehnung der Produktion mit Überführung des Marktes, daß jener Ausgleich neuerdings sich mehr und mehr zu verflüchtigen droht. Außerhalb der Stöße des osteuropäischen und transozeanischen Wettbewerbs in Körnerfrüchten standen im wesentlichen nur die landwirtschaftlichen Betriebe der Wald- und Gebirgsgegenden, da hier Viehzucht und Waldbau die Hauptquelle, häufig die einzige Quelle der Wirtschaftseinnahmen bildet. Zum Teil auch die Gegenden ausgesprochenen Handelsgewächs- und Rebbaues, bei denen die Getreidefrüchte in der Reihe der zum Verkauf gelangenden Erzeugnisse (Tabak, Hopfen, Cichorien, Zuckerrüben, Wein, Obst ꝛc.) ebenfalls eine vergleichsweise unbedeutende oder gar keine Rolle spielen.

Einwirkung ungenügender Preise auf die Wirte verschiedener Betriebsgröße. In ähnlicher Lage befinden sich die kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Tagelöhner und viele Kleinbauern; wie überhaupt die Wirtschaftslage durch Preisumwälzungen um so weniger tief beeinflußt wird, je mehr der naturalwirtschaftliche Verzehr des in Feld und Stall erzeugten eine vergleichsweise große, die Menge des auf den Markt gelangenden Produktenquantums eine vergleichsweise geringe Bedeutung hat (vergl. S. 44/45). Diesen kleinbäuerlichen Wirtschaften kommt weiter zu statten, daß der Erlös aus dem Rindvieh- und Schweinestall, der Verkauf von Kartoffeln, Gemüse, von Milch, Butter, Käse, d. h. von Produkten, deren Preise befriedigendere sind, das Einnahmebudget der Haushaltung stärker beeinflußt als das regelmäßig zum Verkauf gelangende Quantum der Körnerernte nach Abzug des Bedarfs für die Mehl- und Brotversorgung im eigenen Haushalt. Ganz anders in den mittleren und größeren Wirtschaften, wo der Regel nach der Haupterlös dem Getreideverkauf entstammt, dem gegenüber die anderen Einnahmen zurücktreten. Man kann daher wohl sagen, daß die Wirkung des Preissturzes in Getreide am intensivsten in den großen und mittelgroßen Betrieben sich geltend macht und daß diese Wirkung mit der zunehmenden Kleinheit der Betriebe an Intensität verliert, um sich auf den untersten Stufen gänzlich zu verflachen.

Die Frage der Getreidepreisbildung ist also nicht, im Sinne der landläufigen freihändlerischen Lehre, eine nur den Großbetrieb berührende Frage, sie ergreift vielmehr in den mannigfachsten Schattierungen auch die mittleren Betriebe, insbesondere also auch einen erheblichen Teil der bäuerlichen Betriebe. Nur eine sehr befangene Betrachtungsweise kann aus dem Umstand, daß die Wirkung niedriger Getreidepreise die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe nach ihren Größenverhältnissen verschieden beeinflußt, die gänzliche Uninteressiertheit der nicht den obersten Größengruppen angehörigen Betriebe an der Höhe der Getreidepreise herleiten. Solcher Anschauung widerspricht schon die tiefe und nachhaltige Erregung der Vorgänge auf dem Getreidemarkt auch in den Kreisen des mittleren Besitzes, besonders auch in bäuerlichen Kreisen. Dem widerspricht die Erfahrungsthatsache, daß schon bei Wirtschaften von 5 ha aufwärts regelmäßig Getreide in erheblichen Mengen zum Verkauf gelangt; auf diese Betriebe von 5 ha aufwärts entfällt aber ein Areal von 84 %, auf die mittleren Betriebe von 5 bis 100 ha ein Areal von 60 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Endlich ist der Umstand zu beachten, daß ein anhaltend niedriger Preisstand der Getreidefrüchte mit Notwendigkeit zum verstärkten Anbau anderer, lohnender erscheinender Erzeugnisse hinleitet; die Folge muß dann aber eine Überführung des Marktes mit letzteren sein, wobei insbesondere die Kultur der Zuckerrübe, des Tabaks, des Hopfens &c. zu erwähnen ist. Erscheinungen solcher durch Überproduktion und Marktüberführung veranlaßten Preisverbilligung von Produkten der letzteren Art als Folge der Abnahme der gesunkenen Rentabilität des Getreidebaus sind in der That seit Jahren zu verzeichnen; von dem Rückgang der Rentabilität jener Spezialkulturen wird aber ganz vornehmlich auch der landwirtschaftliche Kleinbetrieb in Mitleidenschaft gezogen. Und insofern kann man betreffs selbst der kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe, auch wenn diese wenig oder kein Korn auf den Markt bringen und daher an der Kornpreisfrage direkt zunächst nicht oder nur wenig beteiligt erscheinen, von einem wenigstens mittelbaren Interesse auch dieses Teils der Produzenten an der Höhe der Getreidepreise sprechen.

Größere Widerstandsfähigkeit der kleineren Betriebe. Richtig ist dagegen, daß im allgemeinen die mittleren und kleineren Betriebe im Vergleich mit den größeren Betrieben gegenüber den weichenden Preisen eine größere Widerstandsfähigkeit bewiesen haben. Dies geht unverkennbar aus der Bewegung der Pacht- und Kaufpreise, die im großen und ganzen als leidlicher Ausdruck der jeweiligen Rentabilität des Grundbesitzes gelten dürfen, aber auch aus dem Verlauf der Verschuldungsbewegung und der Statistik der Zwangsvollstreckungen hervor; Vorgänge, die einen sehr verschiedenartigen Verlauf

einerseits in den Gebieten des größeren Besitzes, anderseits in den Gemeinden des vorherrschenden kleinen und mittleren Besitzes genommen haben. In den ausgesprochenen Gegenden des Großgrundbesitzes, z. B. in Westpreußen, ist (nach Conrad) die Pacht 1884/89 um 25%, 1890/94 gar um 47% zurückgegangen, in Schlesien 1890/94 um 26,8%, in den andern östlichen preußischen Provinzen um 18%, in den westlichen Provinzen dagegen, wo der mittlere und kleinere Grundbesitz überwiegt, nur um 1,3%. Auch im Süden und Südwesten von Deutschland ist der Rückgang der Pachtpreise ein im ganzen nicht erheblicher; in Baden z. B. betrug der mittlere Pachtzins von Ackerland 1880 92 M, 1894 87 M pro Hektar. Ja in letzterem Land weist die Bewegung der Kaufwerte im Durchschnitt des ganzen Staatsgebiets eher auf eine Befestigung des Vertrauens in die Rentabilität als auf eine Erschütterung hin; nach Ausweis des statistischen Jahrbuchs hat der mittlere Kaufwert von Ackerland 1880 auf 1867 M, 1892 dagegen auf 2133 M, 1894 auf 2263 M sich gestellt. Ähnlich in Oldenburg, wo die mittleren Bodenpreise in der Periode 1879/83 zu 1437, 1884/88 zu 1332, 1889/93 zu 1642 M ermittelt wurden. — Und wie der Rückgang des Bodenwerts in den östlichen Provinzen am stärksten war, so stellen die Gegenden des vorwiegenden Großgrundbesitzes auch das stärkste Kontingent im Bereich der Zwangsvollstreckungen; 1881 kamen im Osten 86000 ha unter den Hammer, im Westen nur 20000 ha, 1893 dort 80700 ha, hier nur 13500 ha; im Westen ist also im Gegensatz zum Osten eine beträchtliche Abnahme der Zwangsvollstreckungen eingetreten. In den östlichen Provinzen Preußens kamen in den 3 Jahren 1886 bis 1888 auf je 10000 ha zur Zwangsversteigerung in der Klasse der

Kleinbetriebe (2—10 ha)	Mittelbetriebe (10—50 ha)	Großbetriebe (50 ha u. mehr)
416 ha	1038 ha	1403 ha

Eine Abnahme der Zwangsvollstreckungen ist, und zwar nach der Zahl der Fälle wie der Fläche, auch in anderen deutschen Staaten, in denen der kleinere und mittlere Grundbesitz überwiegt, zu verzeichnen. In Bayern sank die Zahl der Fälle zwischen 1880/93 von 3739 auf 823, die versteigerte Fläche von 30059 ha auf 6718 ha; ähnlich in Baden, wo 1883 1785 ha, 1891 nur noch 1116 ha landwirtschaftlicher Fläche der Zwangsvollstreckung verfielen und 1894 die im Zwangsweg veräußerte Gesamtfläche einschließlich Wald auf 527 ha heruntergegangen ist.

Besonders deutlich aber tritt die verhältnismäßig größere Widerstandsfähigkeit der kleinen und mittleren Betriebe in den Verschuldungsziffern zu Tage. In Preußen haben (nach Conrad) in der Periode 1886/93 die hypothekarischen Eintragungen die Löschungen um nicht weniger als 1093 Millionen Mark überstiegen, aber der Prozentsatz der

Steigerung der eingetragenen Schuld beträgt für die östlichen Provinzen 61,6, für die westlichen nur 38,4%. Eine solche Zunahme der Verschuldung wie im deutschen Osten ist für andere deutsche Staaten, insbesondere für die mittel- und süddeutschen Staaten, nicht feststellbar, wohl aber gegendenweise eine vergleichsweise geringe Zunahme, wie dies die neuerlichen Schulderhebungen in Bayern, Baden und Oldenburg dargethan haben (siehe S. 102/103).

Gründe für die größere Widerstandsfähigkeit kleiner Betriebe. Diese Behauptung größerer Widerstandsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe und der Betriebe mittleren Umfanges im Gegensatz zu den Großbetrieben steht freilich mit landläufigen Anschauungen, die gerade den Bauernstand als vorwiegend gefährdet, ja als verloren erklären, in Widerspruch. Sie steht auch nicht ganz in Einklang mit der Erfahrungsthatsache, daß wirtschaftstechnisch, in Ausnützung der bodentechnischen Betriebsfortschritte, fast durchweg der Großbetrieb dem kleinen und mittleren Betriebe überlegen ist. Und doch fällt die Erklärung der an sich auffälligen Thatsache nicht sonderlich schwer. Sie liegt einmal in der dem Großbetriebe innewohnenden größeren Ausschließlichkeit der Betriebsrichtung auf Körnerbau gegenüber einer gewissen Vielseitigkeit des Betriebs in kleineren Wirtschaften, in denen also nicht der ganze Produktionserfolg wesentlich auf die eine Karte des Körnerbaues gesetzt ist. Sie liegt ferner darin, daß in den bäuerlichen Betrieben die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft noch nicht völlig verdrängt hat, die Abhängigkeit vom Markte demgemäß eine geringere ist als in den größeren Betrieben (vergl. S. 44/45 u. 106). Sie liegt weiter in der Ersparnis am Arbeitskostenkonto, da der Bauer Betriebsleiter, Gutsverwalter und Arbeiter in einer Person ist und häufig billige Arbeitskräfte in seinen Familienangehörigen besitzt. Auch werden im Bereich der Großbetriebe Überzahlungen bei Gutskäufen vielleicht häufiger noch als bei kleineren und mittleren Betrieben in den letzten Jahrzehnten vorgekommen und erhebliche Kaufschillingsreste stehen geblieben sein, zu deren Verzinsung und Tilgung die geminderte Einnahme aus der Fruchternte jetzt nicht mehr ausreicht (vergl. das auf S. 92 u. 98 ff. Ausgeführte). Endlich ist zu beachten, daß die bäuerliche Bevölkerung eher in der Lage ist, zeitweise „sich nach der Decke zu strecken“, als der den höheren Ständen angehörende Grundbesitzerstand, wo Standessitte und Standesvorurteil, aber auch zwingende Familienverpflichtungen (Ausbildungskosten der Söhne, Ausstattungsobliegenheiten gegenüber den Töchtern) ein bestimmtes Maß von Familien-Aufwand bedingen, das nicht leicht von heute auf morgen sich wesentlich einkürzen läßt.

Folgerungen. Dieses Ergebnis einer vorhandenen gewissen Widerstandsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe, insbesondere der kleinen und mittleren bäuerlichen, gegenüber ungünstigen Zeit-

läuften im Vergleich mit größeren bäuerlichen Betrieben und mit den sonstigen Großwirtschaften ist ein sehr bemerkenswertes. Man darf daraus schließen, daß im Gegensatz zu den Vorgängen, die sich zwischen Großindustrie und Handwerk abspielen, der landwirtschaftliche Mittelstand der Gefahr der Aufsaugung durch den Großgrundbesitz in minderem Grade unterworfen ist, weil eben die Natur des landwirtschaftlichen Betriebs den Großbetrieben, trotz der Überlegenheit in der Technik des Betriebs, keineswegs auch eine wirtschaftliche Überlegenheit sichert. So vollzieht sich denn auch, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die ganze neuzeitliche Entwicklung nicht in einer Aufsaugung der kleinen und mittleren Betriebe durch die großen, sondern im Gegenteil in einer Verkleinerung der großen Wirtschaftsflächen und Besitzeinheiten zugunsten des Entstehens neuer Betriebe kleineren und mittleren Umfanges; und dieser Prozeß, erwünscht aus politischen, sozialen und volkswirtschaftlichen Gründen (§ 1), wird in der Zukunft aller Wahrscheinlichkeit nach noch viel stärker einsetzen. Die neuzeitliche Kolonisationspolitik im preußischen Osten, wie sie sich in der auf Grund der Rentengutsgesetze erfolgenden massenhaften Abstoßung von Gutsteilen von Großgütern behufs Ansiedelung neuer Bauernfamilien zu erkennen giebt, ist der sprechende Ausdruck dieser Entwicklungserscheinung, und nur unter der Annahme der wirtschaftlichen Ebenbürtigkeit der kleinen und mittleren Betriebe mit den großen ist diese Ansiedelungspolitik zu verstehen und ihr Erfolg zu begreifen. Was im Bereich des Handwerks ungeachtet aller Bemühungen so schwer gelingen will, nämlich eine von sichtbarem Erfolg begleitete „Mittelstandspolitik“, d. h. eine Politik, die die Erhaltung und Kräftigung der breiten Mittelschicht der erwerbenden Klassen sich zum Ziele setzt, ist aus obigen Gründen im Bereich des landwirtschaftlichen Gewerbes sehr viel leichter und aussichtsvoller. Eben deshalb aber auch um so mehr eine durch die höchsten Interessen des Staats gebotene Politik, weil diesen staatlichen Interessen ein von Extremen sich fern haltender, in allmählichen Übergängen sich vollziehender Aufbau der Besitzschichten am besten entspricht.

Aus vorstehenden Betrachtungen ist zu entnehmen, daß eine dem breiten bäuerlichen Mittelstande und den unteren Gliedern dieses Standes dienende Politik sich nicht in der Beeinflussung der Marktpreisbildung des Getreides erschöpfen kann, weil eben der Getreidepreis in dem breiten Rahmen des landwirtschaftlichen Mittelstandes doch nur einen und in vielen Fällen nicht einmal den ausschlaggebenden Faktor der ökonomischen Gesamtgebarung darstellt. Die bedauernswerteste Erscheinung der Gegenwart auf landwirtschaftlichem Gebiete, der freiwillige und Zwangsverkauf von bäuerlichen Anwesen, spielt sich gegenwärtig in einer Reihe von Gegenden Deutschlands, nicht in den Gebieten des vorherrschenden Frucht-

baues, sondern in den Wald- und Gebirgsgegenden ab. Aber die Ursache dieser Erscheinung wurzelt nicht in dem Preisstande des Getreides, dessen Anbau und Verkauf in den Bauernhöfen des süddeutschen und mitteldeutschen Gebirgslandes, ebenso des österreichischen Alpenlandes untergeordnete Bedeutung hat. Sie ist vielmehr auf den chronischen Gesinde- und Arbeitermangel, die starke Belastung mit Gleichstellungsgeldern, die allmähliche Erschöpfung des Weidelandes, dieser Hauptstütze der Gebirgswirtschaften, zurückzuführen. Für Tausende kleinerer Wirtschaften ist ferner die Beschaffung billigen Kredits und die Bewahrung vor wuchermäßiger Ausbeutung durch Geldverleiher, Güter- und Viehhändler, desgleichen vor den Folgen landwirtschaftlicher Unfälle (Viehsterben, Hagelschläge 2c.) fast noch wichtiger als die Frage, ob sie für die wenigen Zentner Getreide, die sie zum Verkauf bringen, einige Mark mehr oder weniger erlösen. Wie wichtig daher auch die Getreidepreisfrage für einen großen Teil des Grundbesitzes ist, man darf darüber die Wichtigkeit anderer Fragen nicht übersehen. Und die Wirksamkeit von Maßregeln, die auf eine Besserung der Getreidepreise abzielen, kann durch die gleichmäßige Pflege der übrigen Seiten des landwirtschaftlichen Gewerbes jedenfalls nur gewinnen.

§ 44. Die Marktpreisbildung und die Zollpolitik; Würdigung der Getreidezölle insbesondere.

Zollpolitik in Großbritannien. Um einem die inländische Produktion schädigenden Wettbewerb von außen zu begegnen, kann man die Einfuhr der betreffenden Waren mit Eingangszöllen belegen. Man erstrebt damit eine Hebung des inländischen Preisstandes über den Weltmarktpreis im Betrag des aufgelegten Zolls. Deshalb erschien angesichts des Wettbewerbs ausländischen Getreides als das einfachste und wirksamste Mittel dasjenige, welches im Bereich der Zollpolitik gelegen ist. In der That wurde der Anprall der osteuropäischen und überseeischen Konkurrenz in Getreide in den meisten Kontinentalstaaten sehr bald mit der Einführung von Getreidezöllen beantwortet. In Deutschland geschah dies erstmals 1879 in Verbindung mit der allgemeinen Revision des Zolltarifs. Von einer landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik gegenüber der neuzeitlichen transozeanischen Konkurrenz hat nur Großbritannien sich ferngehalten. Es büßte aber diese Politik des Gehen- und Geschehenlassens mit dem wirtschaftlichen Ruin Tausender von Pächtern und einem starken Rückgang des Weizenbaues, so daß die Abhängigkeit Großbritanniens in der Getreideversorgung vom Ausland von Jahr zu Jahr größer geworden ist. Es betrug die Getreideproduktion daselbst 1854/55 rund 51 Mill. hl, 1885/96 dagegen nur noch 14 Mill.;

dementsprechend ist die Einfuhr in diesem Zeitraum von 9 Mill. hl auf 67 Mill. gestiegen. Die Anbaufläche bezifferte sich 1875 noch auf 18,1, 1895 nur noch auf 15,9 Mill. acres. Die Pachtlosigkeit zahlreicher Pachtfarmen, die Umwandlung ausgedehnter Ackerländereien in Weideland, der Übergang von intensiver Ackerbau- zu extensiver Weidewirtschaft macht ununterbrochen Fortschritte; die zunehmende Entvölkerung des flachen Landes geht damit Hand in Hand. Zugleich ist mit diesem Prozeß die Abhängigkeit des Inselreichs in der Getreideversorgung vom Ausland enorm gestiegen. In einem 1898 veröffentlichten Bericht eines Parlamentsausschusses wird betont, daß im Mai 1897 der im vereinigten Königreich befindliche Weizen- und Mehlvorrat nur für höchstens 7 Wochen gereicht und daß 1895/96 einem Inlandserzeugnis von 4,8 Mill. Quarters (= 480 Pfd.) eine Einfuhr von 23,3 Mill. Quarters gegenübergestanden habe. Der Ausschuß gelangte deshalb zu dem Schluß, daß im Interesse der nationalen Verteidigung des Landes die Anlage von nationalen Kornkammern unerläßlich sei. — Diese mit der freihändlerischen Politik Englands im Zusammenhang stehende Entwicklung ist gewiß keine solche, die für die kontinentalen Staaten zur Nachahmung reizen könnte.

Zollpolitik in Deutschland und geltende Zollsätze. Die ältere Zollvereinspolitik und die Zollpolitik nach Gründung des deutschen Reichs war im Grundsatz eine dem Freihandel zugeneigte, und insbesondere sind die Gegenstände landwirtschaftlicher Erzeugung — Roh- und Hilfsstoffe für Industrie, Nahrungsmittel — in der rückwärtsliegenden Zeit bis zu dem bedeutungsvollen Jahr 1879 entweder ganz zollfrei oder doch nur mit ganz mäßigen Zöllen belegt gewesen. Wo höhere Zölle Platz griffen, wie gegenüber Tabak, Wein ꝛc., hatten sie den Charakter von Finanzzöllen, d. h. die Erzielung einer finanziellen Einnahme, nicht die schützende Wirkung gegenüber dem Auslandsangebot war die veranlassende Ursache der Zollauflegung. Ein entscheidender Umschwung vollzog sich im Jahre 1878 durch das unmittelbarste Eingreifen des damaligen Reichskanzlers, Fürsten Bismarck. Das grundlegende Zolltarifgesetz von 1879, das gleichmäßig dem industriellen wie dem landwirtschaftlichen Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen sich bemühte, leitete nunmehr eine Periode der Schutzpolitik ein, die freilich von heftigen, auch in der Gegenwart noch nicht verstummten Kämpfen begleitet sein sollte. Im Mittelpunkt der sich befehdenden Interessen stand dabei von Anfang an der Kampf um die Höhe der Getreidezölle. In dem Tarifgesetz von 1879 erschienen diese Getreidezölle noch in dem mäßigen Betrag von 1 M für den Doppelzentner Weizen, Spelz, Roggen, Hafer, von 50 Pfg. für Gerste, Buchweizen und Mais. Aber die Zolltarifnovellen der Jahre 1885 und 1887 brachten für die Hauptgetreidefrüchte

(Weizen, Spelz, Roggen) eine Verdreifachung und bezw. Verfünffachung der 1879er Sätze. Wie für Getreide hatte das Zolltarifgesetz von 1879 auch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, desgleichen für landwirtschaftliche Nutztiere, endlich für Produkte der Waldwirtschaft erhebliche Zollerhöhungen gebracht. Nur betreffs gewisser Rohstoffe der Textilindustrie — Wolle, Flachs, Hanf — wurde an dem Grundsatz des zollfreien Eingangs festgehalten.

Eine bemerkenswerte Änderung der Hochschutzzollbewegung der 80er Jahre brachten die Jahre 1892 und folgende aus Anlaß des Abschlusses neuer Handelsverträge mit Österreich, Italien, Belgien, der Schweiz, ferner mit Rußland, Rumänien und anderen Staaten. Denn in diesen Verträgen wurden den erwähnten Staaten neben zahlreichen Zollermäßigungen auf industriellem Gebiet auch solche für eine Anzahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugestanden und von diesen letzteren Zugeständnissen insbesondere die Körnerfrüchte betroffen, deren Zollsatz für die erwähnten Hauptgetreidearten von 5 M auf 3 M 50 Pfg. ermäßigt wurde. Auch griffen diese zugestandenen Zollermäßigungen in ihrer Wirkung über die Vertragsstaaten hinaus, indem sie gegenüber allen Staaten sofortige Geltung erlangten, mit denen Deutschland direkt oder indirekt auf dem Fuß der Meistbegünstigung sich befand, insbesondere also gegenüber der nordamerikanischen Union, Kanada, Indien, Argentinien.

Eine Darstellung der landwirtschaftlichen Zölle nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und jetzigem Stand ist an dieser Stelle nicht zu geben. Doch mögen für eine Anzahl der wichtigeren landwirtschaftlichen Erzeugnisse die teils auf Grund des Zolltarifgesetzes, teils auf Grund der geltenden Handelsverträge thatsächlich in Geltung sich befindlichen Zollsätze mitgeteilt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Zollsätze, soweit sie Gegenstand handelsvertragsmäßiger Abmachungen waren, für die Dauer der Handelsverträge, d. h. bis Ende 1903 gebunden, also einer einseitigen Abänderung durch die deutsche Gesetzgebung nicht zugänglich sind.

Es beträgt nach dem Tarif bezw. nach den bestehenden Verträgen der geltende Zoll von 100 kg für:

	Mk.		Mk.
Weizen, Spelz, Roggen .	3,50	Pferde	20,—
Hafer	2,80	— bis zu 2 Jahren . .	10,—
Buchweizen, Gerste, Mais	2,—	Ochsen	25,50
Mühlenfabrikate	7,30	Stiere	9,—
Raps und Rübsaat . .	2,—	Jungvieh bis zu $1^1/_2$ Jahren	5,—
Hopfen	14,—	Kälber unter 6 Wochen .	3,—
Roh-Tabak	85,—	Kühe	9,—
Cichorienwurzeln, frische .	zollfrei	Schweine	5,—

	Mk.		Mk.
Cichorienwurzeln, gedarrte	2,—	Schafvieh	1,—
— gebrannte od. gemahlene	4,—	Geflügel, lebend	frei
Honig	36,—	— anderes	12—20
Butter	16,—	Eier	2,—
Käse	15,—		
Wein in Fässern . . .	20,—		
Roter Wein z. Verschneiden	10,—		
Wein in Flaschen . .	48—80		

Unter diesen landwirtschaftlichen Zöllen stehen, aus den in den vorhergehenden Paragraphen entwickelten Gründen, die Getreidezölle im Vordergrund aller Erörterungen. Denn weil einerseits der Getreidebau unter allen Ackererzeugnissen den vorherrschenden Platz einnimmt (1895: 53,4% des Ackerlandes), andererseits die verschiedenen Getreidearten das wichtigste und unentbehrlichste Nahrungsmittel liefern, müssen die Meinungsgegensätze zwischen den Gegnern und Freunden des Zollschutzes gerade im Punkt der Getreidezölle am heftigsten sich geltend machen. Die nachstehenden Erörterungen können sich daher auf eine Würdigung dieses Teils der landwirtschaftlichen Schutzzölle um so mehr beschränken, als mit den Zollsätzen auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ferner auf landwirtschaftliche Haustiere Freunde und Gegner des Zollschutzes sich im wesentlichen abgefunden haben und weiterhin die für die Würdigung der Getreidezölle in Betracht kommenden allgemeinen Erwägungen in gewissem Sinne auch für die sonstigen landwirtschaftlichen Schutzzölle Geltung beanspruchen dürfen.

Würdigung der Getreidezölle. a) Verteuerung der Mehl- und Brotpreise. Das wichtigste und eindrucksvollste Argument, dessen sich die grundsätzlichen Gegner der Getreidezölle bedienen, wurzelt in der durch sie bewirkten Verteuerung der Mehl- und Brotpreise. Landwirtschaftliche Zölle und vor allem Getreidezölle erscheinen im Sinne dieser Auffassung als unvereinbar mit dem Staatszweck. Dem Staat könne es nicht frommen, daß andere Bevölkerungsklassen und vor allem die handarbeitenden Klassen, d. h. die wirtschaftlich schwächsten, in der Beschaffung des wichtigsten Nahrungsmittels Opfer zugunsten eines Bruchteils der Bevölkerung sich auferlegen sollen. Die Verteuerung der Lebenshaltung der unteren Volksschichten wirke antisozial und verschärfe die vorhandenen Klassengegensätze. Trete aber mit der Zeit als Folge der gesteigerten Lebenshaltung eine Erhöhung der Löhne ein, so leide darunter die Industrie, die im Wettkampf mit den nicht zollgeschützten Staatswesen (Großbritannien!) ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte bedroht sehe. — Angesichts der thatsächlichen Preisbewegung der Körnerfrüchte unter der Herrschaft der Kornzölle kann indes dieser Betrachtungs-

weise ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden; denn die Kornpreise sind im großen und ganzen seit Anfang der achtziger Jahre nicht teurer, sondern billiger geworden (vergl. die Angaben auf S. 201 ff.). Nur soviel ist richtig, daß die Korn- und Mehlpreise in den zollgeschützten Staaten um den Betrag des Zolls oder doch um Bruchteile des Zolls höher sich stellen als in den nicht zollgeschützten. Die Wirkung der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik hat sich also darauf beschränkt, ein ebenso starkes Fallen der Getreidepreise, als es in den des Zollschutzes entbehrenden Staatswesen zu beobachten ist, hintanzuhalten. Zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung der brotkonsumierenden Bevölkerung ist es aber nicht gekommen. Der begreifliche Wunsch der Brotkonsumenten auf wachsende Verbilligung der Nahrungsmittel hat ungeachtet der bestehenden Schutzzölle in erfreulichem Maße Verwirklichung erfahren. Aber jener Wunsch hat keine Berechtigung, als politischer Anspruch auf möglichst billiges Brot sich geltend zu machen, und jedenfalls finden solche Ansprüche ihre Schranken, wo sie mit Produktionsinteressen wichtiger Art in Widerstreit geraten. Nun ist die Aufrechterhaltung der Getreideproduktion für jeden Staat eine nationalpolitische Forderung ersten Ranges. Man kann sich keine größere Abhängigkeit denken als diejenige, die in der Abhängigkeit der Versorgung des inländischen Marktes mit Getreide und Mehl von fremden Staaten besteht. Denn die gewohnten Bezugsquellen können gelegentlich auch einmal versiegen, sei es infolge von Mißernten oder von Krieg oder infolge des Umstandes, daß die seitherigen Exportgebiete infolge Anwachsens ihrer eigenen Bevölkerung erhebliche Getreidemengen in den Weltmarkt nicht mehr überzuführen vermögen. Eine solche Abhängigkeit Deutschlands von dritten Staaten in Bezug auf die Getreide- und Mehlversorgung besteht freilich dermalen schon, weil der nachhaltigen Vermehrung der Volkszahl die inländische Getreideproduktion zwar vielleicht der Menge, aber nicht in jedem Jahr der Beschaffenheit nach zu folgen vermochte. Um so mehr bleibt es ein wichtiges Ziel, zu verhindern, daß der Grad dieser Abhängigkeit sich mehre. Vielmehr ist anzustreben, daß durch denkbar stärkste Intensität des Betriebs allmählich ein Gleichgewichtszustand zwischen Produktion und Konsumtion sich wieder herstelle, was keineswegs undenkbar scheint. (Wenn nach neuerlichen Ermittlungen des deutschen Landwirtschaftsrats höchstens 171 kg Brotgetreide auf den Kopf der deutschen Bevölkerung erforderlich sind, so ist dieses Erntequantum an Weizen und Roggen in der Periode 1893/97 mit 191 kg pro Kopf nach Berücksichtigung des für Saatgut abzuziehenden Quantums annähernd, bis auf 285000 t, erreicht worden.) Für die Anbahnung größerer Intensität des Betriebs als Voraussetzung reichlicherer Getreideernten bilden aber stark weichende Preise das denkbar stärkste Hindernis (S. 39

u. 153). In diesem Zusammenhange aufgefaßt hat die einer namhaften Einschränkung des Getreidebaues, wie sie in Großbritannien sich vollzog, vorbeugende landwirtschaftliche Schutzzollpolitik in Deutschland und anderen Kontinentalstaaten die Bedeutung einer den höchsten Staatsinteressen sich förderlich erweisenden Politik. Nur eine Betrachtungsweise, welche in landwirtschaftlichen Schutzzöllen lediglich eine Bereicherung der Produzenten auf Kosten der Konsumenten erblickt, dagegen an der tieferen Bedeutung solcher Schutzzölle als des Mittels der Erhaltung und Festigung eines im nationalen Interesse gelegenen Produktionszweiges achtlos vorübergeht, wird zu einer grundsätzlichen Verwerfung jeglichen Schutzzolls gelangen.

Mit größerem Recht, als den vorstehend angedeuteten Einwendungen zukommt, könnte man fragen, ob die bestehenden landwirtschaftlichen Schutzzölle, weil zu niedrig bemessen, angesichts der Preisbewegung auf dem Weltmarkt seit 1892, dauernd genügen werden, und man macht sich mit solchen Fragen noch keineswegs einer wirtschaftspolitischen Todsünde gegenüber städtischen Interessen schuldig. Eine bestimmte Formel aufzustellen dafür, welche Zollsätze zu einer gegebenen Zeit die richtigen sind, um dem Schutzzweck zu genügen, ist eine müßige Sache, weil Zollsätze stets ein Kompromiß der in der Zollpolitik überhaupt sich befehdenden Richtungen darstellen. Nur so viel wird sich sagen lassen, daß sehr mäßige Getreidezölle in ihrer Wirkung meist versagen werden, da das exportierende Ausland, um seine Vorräte los zu werden, in der Regel geneigt sein wird, den mäßigen Zoll auf sich zu behalten. Umgekehrt erscheinen sehr hohe Getreidezölle doch nur einem dauernd sehr niedrigen Weltmarktpreis gegenüber aufrechterhaltbar. Sie werden es nicht mehr sein, wenn bei ungenügenden Getreideernten der Weltmarktpreis namhaft steigt und nunmehr außerdem noch ein hoher Zollschutz seine preisverteuernde Wirkung im zollgeschützten Inland ausübt. Die Preisbildung des Jahres 1891 mit dem ungewöhnlichen Hinaufschnellen der Weizen- und namentlich der Roggenpreise ist für die Möglichkeit solcher Vorgänge sehr lehrreich; ist doch damals selbst in landwirtschaftlichen Kreisen die Frage der zeitweiligen Suspendierung des Fünf-Mark-Zolls ernsthaft erörtert worden. Ähnliche Vorgänge haben sich 1898 abgespielt und in einzelnen Staaten (Frankreich, Irland, Spanien) in der That zu einer zeitweisen Aufhebung der Getreidezölle geführt. Man wird aus solchen Bewegungen zu schließen haben, daß im Bereich der Nahrungsmittel sich die Zollpolitik jedes Landes jedenfalls vor Übertreibungen sorgsam zu hüten habe.

Künstliche Hebung des Bodenwerts. Ein oft vernommener Einwand gegen landwirtschaftliche Schutzzölle und insbesondere gegen Getreide- und Mehlzölle ist der Betrachtung entnommen, daß die durch den Schutzzoll bewirkte Steigerung der Rentabilität ein Anziehen der

Bodenpreise im Gefolge haben werde. Hierdurch werde den augenblicklichen Besitzern ein unverdientes Kapitalgeschenk zuteil; für die späteren Erwerber aber, denen der Grund und Boden teurer zu stehen komme, bleibe der Zoll ohne jeden Nutzen, da der höheren Bodenrente als Folge des Schutzzolls eine entsprechende Mehrbelastung an Zinsen als Folge des höheren Boden-Anlagekapitals gegenüberstehe. Diese Betrachtungsweise beachtet nicht hinreichend, daß Besitzwechsel im Bereich des landwirtschaftlichen Grund und Bodens doch immer nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der landwirtschaftlichen Gesamtfläche zu ergreifen pflegen (§ 16), die große Mehrzahl der Besitzer also im ruhigen Genuß der durch den Schutzzoll erhöhten Rente verbleibt. Sie ist auch deshalb eine wenig glückliche, weil aus demselben Grunde jede durch technische Betriebsverbesserungen erzielte dauernde Reinertragssteigerung, die in ähnlicher Weise eine nachhaltige Hebung der Bodenpreise im Gefolge hat, vom Standpunkt der späteren Erwerber ebenfalls als ein vergebliches Bemühen erklärt werden müßte. Etwas anders liegt die Sache im Fall der Pacht, weil mit Ablauf der jedesmaligen Pachtzeit der neue Pächter durch den gesteigerten Mitbewerb auf dem Pachtmarkt leicht zu einem höheren Pachtschilling gedrängt werden wird, die Vorteile des Zollschutzes also den Bewirtschaftern des Grund und Bodens nur verhältnismäßig kurze Zeit gewahrt bleiben. Aus diesem Grund erklärt sich wohl auch die Abneigung gegen landwirtschaftliche Schutzzölle im englischen Inselreich, weil bei dem Überwiegen des Pachtwesens in diesem Land landwirtschaftliche Schutzzölle in ihrer Wirkung nur auf eine Bereicherung der verpachtenden und rentenbeziehenden Grundeigentumsaristokratie, nicht aber auf eine nachhaltige Besserstellung der bodenbearbeitenden Klassen selber (der Pächter) hinauslaufen können.

c) Verweisung auf Selbsthilfe. Viele einsichtsvolle und vorurteilsfreie Schriftsteller und Politiker gelangen zu einem der landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik abträglichen Ergebnis vielfach auch deshalb und verweisen auf die Selbsthilfe, weil für sie nur der Grund und Boden als unzerstörbares und unverlierbares Produktionsinstrument in Betracht kommt, die augenblickliche ökonomische Lage aber der den Boden thatsächlich Bebauenden als etwas Gleichgültiges angesehen wird. Mit anderen Worten: die landwirtschaftliche Schutzzollpolitik pflegt nicht zum wenigsten mit dem Hinweis bekämpft zu werden, daß der Staat nur ein Interesse an dem landwirtschaftlichen Gewerbe als solchem habe, nicht aber an den dasselbe zufällig Ausübenden. Es verschlage deshalb nichts, wenn die dermalen im Besitz Befindlichen, die sich nicht selbst zu helfen vermögen, von der Bildfläche verschwinden, da sie jedenfalls alsbald von tüchtigeren, leistungsfähigeren, geschickteren, zur Überwindung der Krisis befähigteren Wirten abgelöst werden würden. Diese

letztere Annahme findet indessen in der Wirklichkeit nicht durchweg eine Stütze. Auch lehrt die Entwicklung des englischen Ackerbaus seit dem Auftritt der überseeischen Getreidekonkurrenz, daß die Versagung eines Schutzes leicht Produktionsverschiebungen im Gefolge haben kann — Übergang vom Getreidebau zur Weidewirtschaft —, die vom Standpunkt der nationalen Ernährungsinteressen keineswegs gleichgültig sind, vielmehr zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß geben. Endlich aber widerspricht es der Auffassung des modernen Staats als höchster von sittlichen Ideen erfüllten Rechts- und Interessengemeinschaft, daß das wirtschaftende Subjekt als solches etwas für den Staat Gleichgültiges sei, an dessen Wohl und Wehe er keinen Anteil zu nehmen brauche. Vielmehr ist die Staatsgemeinschaft von den in ihr Lebenden nicht zu trennen und „das Maß der Entwicklung des Ganzen jederzeit durch das Maß der Entwicklung des Einzelnen gegeben". Soweit aber die Gegner jedweden landwirtschaftlichen Zollschutzes auf Selbsthilfe verweisen, wird augenscheinlich übersehen, daß die Wege der Selbsthilfe um so schwerer gangbar sich erweisen, je mehr ein Erwerbsstand in seiner Existenzgrundlage erschüttert ist. Auch können offensichtlich eine Reihe der zur Hebung und wirtschaftlichen Kräftigung des landwirtschaftlichen Standes bestimmten agrarpolitischen Einrichtungen und Veranstaltungen nur unter der Voraussetzung leidlicher Rentabilitätsverhältnisse ihrem Zweck entsprechend funktionieren. Beispielsweise müßte das Anerbenrecht mit seinem Erbverschuldungszwang die ihm zugedachte Wirkung, das Gut in der Familie zu erhalten, versagen, wenn dem Anerben die Erwirtschaftung der Zinsen und Amortisationsquoten der Erbschuld infolge anhaltend gedrückter, eine genügende Rente nicht mehr gewährender Produktenpreise unmöglich gemacht wäre. Das Annuitätensystem im Grundkreditverkehr müßte aus dem gleichen Grunde für den Besitzer zur lästigen Fessel, ja könnte leicht geradezu verhängnisvoll werden. Von den zahlreichen Einrichtungen des Versicherungswesens könnte kein oder nur beschränkter Gebrauch gemacht werden, für die Aneignung der nur mit Aufwendung von Kapitalmitteln möglichen Betriebsfortschritte könnte wenig oder nichts geschehen. Nicht davon zu reden, daß ein in Verzagtheit, Mutlosigkeit, Pessimismus versunkener Grundbesitzerstand für alle an die Werke der Selbsthilfe appellierenden Mahnworte unzugänglich oder doch nur schwer zugänglich sein wird. (Vergl. auch die Ausführungen Seite 47 ff.).

d) Finanzielle Wirkung von Getreidezöllen. Schließlich sollte auch die finanzielle Wirkung der Getreidezölle nicht ganz außeracht gelassen werden. Die Zolleinkünfte aus Getreide, Hülsenfrüchten, Malz sind im Laufe der Jahre auf erheblich über 100 Mill. Mark (1897 134 861 000 M) gestiegen, stellen also rund 30 % des Aufkommens aus Zöllen und Verbrauchssteuern dar; sie reichen hin, fast

ein Drittel der Ausgaben des Reichsheeres (1896/97 = 479 Mill. Mk.) zu bestreiten. Und diese Einnahmen konnten erzielt werden, ohne daß eine Verschlechterung in der Lebenshaltung derjenigen Volksklassen hätte einzutreten brauchen, bei denen der Brotkonsum eine besonders wichtige Rolle spielt; denn die Mehl- und Brotpreise sind unter der Herrschaft der Getreidezölle nicht teurer, sondern billiger geworden. Mit dem Wegfall der Getreide- und Mehlzölle müßten entweder bestehende Reichssteuern oder aber die Matrikularbeiträge erhöht werden; letzteres wäre mit einer Erhöhung der direkten Steuern gleichbedeutend, die gerade von der breiten Masse der Bevölkerung besonders drückend empfunden zu werden pflegen.

e) Maß des landwirtschaftlichen Zollschutzes. Allen Einwendungen gegen landwirtschaftliche Schutzzölle, insbesondere soweit sie sich als Nahrungsmittel-(Getreide-)Zölle darstellen, ist nur insoweit eine Berechtigung einzuräumen, als diese Einwendungen gegen eine Übertreibung des Schutzprinzips Stellung nehmen. Der in landwirtschaftlichen Kreisen dann und wann geltend gemachte Anspruch auf einen Getreidezollschutz, der unter allen Umständen Jahr für Jahr den Höchststand der Preise des Jahrhunderts sichere, ist daher abzuweisen. Und zwar schon deshalb, weil die staatliche Garantierung einer bestimmten Rentenhöhe mit den sozialwirtschaftlichen Pflichten des Grundbesitzes in Widerspruch sich setzen würde. Denn wenn das Grundeigentum wie jedes private Eigentum an Produktionsmitteln das Vorrecht genießt, daß ihm die günstigen Konjunkturen und der Nutzen aus technischen Fortschritten in höheren Erträgnissen und in der Bodenwertssteigerung zu gute kommen, so entspricht diesem Vorrecht die Pflicht, zeitweise auch ungünstige Konjunkturen zu tragen. Nur ein unerträgliches Übermaß ungünstiger Konjunkturen kann und soll dem Grundbesitz abgenommen werden. Dagegen erscheint das Verlangen der Abnahme des gesamten Risikos auch nur in Bezug auf einen einzelnen landwirtschaftlichen Produktionszweig als unvereinbar mit einer auf dem Grundsatz der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit aufgebauten Wirtschaftsverfassung. Wie jeder Zollschutz, so darf auch der landwirtschaftliche Zollschutz nicht eine den eigentlichen Zielen der Schutzzollpolitik entgegenwirkende Folge erzeugen; das Ziel jeder Schutzzollpolitik aber ist auf solche Kräftigung der durch auswärtigen Wettbewerb bedrohten Inlandsproduktion gerichtet, daß mit der Zeit die letztere der auswärtigen Konkurrenz sich ebenbürtig erweise. Dieses Ziel würde niemals erreicht, wenn durch eine staatlich garantierte Höchstrente die Wirte der Pflicht äußerster Kraftentfaltung sich entledigt sähen. Auch der landwirtschaftliche Schutzzoll soll, gleich allen Schutzzöllen, nichts anderes als Kampf- und Abwehrmittel, Aneiferungs- und Aufmunterungsprämie sein; nicht zur Stagnation, sondern zum Fortschritt führen; nicht eine dauernde

Widerstands- und Konkurrenzfähigkeit voraussetzen, sondern zur Widerstands- und Konkurrenzfähigkeit langsam erziehen. In diesem Sinne behauptet der landwirtschaftliche Schutzzoll in einem System verständiger Agrarpolitik einen guten Platz. Als Hochschutzzoll dagegen läßt er die grundbewirtschaftenden Elemente als bevorzugt erscheinen, verschärft die wirtschaftlichen Kämpfe und die Klassengegensätze und kann durch Einwiegen der landwirtschaftlichen Berufsstände in sorglose Sicherheit das Endziel jeder richtigen Agrarpolitik: die Emporhebung des landwirtschaftlichen Betriebs zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit, möglicherweise vereiteln.

Bewegliche Getreidezölle. Dem selbst von landwirtschaftlicher Seite zugegebenen Bedenken, daß hohe Getreidezölle beim zeitlichen Zusammenfallen mit ungünstigen Ernten einen unerträglichen Preisstand für Mehl und Brot im Gefolge haben können, soll durch die empfohlene Einführung beweglicher Zölle die Spitze abgebrochen werden, d. h. durch eine gesetzliche Vorschrift, wonach der geltende Eingangszoll beim Sinken der Getreidepreise entsprechend zu erhöhen und beim Steigen der Getreidepreise entsprechend zu ermäßigen ist. In dieser Weise das Interesse von Produzenten und Konsumenten in Einklang zu bringen, ist lange Zeit hindurch das Ziel der englischen Kornzollpolitik gewesen. Diese Richtung der Politik erhielt ihren folgerichtigsten Ausdruck in einem Gesetz von 1828, wonach die Einfuhr von Getreide jederzeit erlaubt war, die Zölle aber derart beweglich festgesetzt wurden, daß sie beim Preis von 66 Schilling pro Quarter 20 $^2/_3$ Schilling betrugen und daß mit jedem Schilling, um welchen der Preis unter diese Grenze sank, der Zoll um einen Schilling stieg, anderseits beim Steigen der Kornpreise über jene Grenze der Zoll und zwar in einem stärkeren Prozentverhältnis fiel. Dieses System beweglicher Zölle ist schon deshalb ein irrationelles, weil es die Höhe des Zolls ausschließlich von dem jeweiligen Stand der Getreidepreise abhängig macht, während doch ein Herabgehen der Preise unter Umständen durch eine besonders reichliche Ernte wettgeschlagen werden kann. Vernünftigerweise müßte man vielmehr die jeweilige Höhe des Zolls von der jeweiligen Rente abhängig machen; die Ausführbarkeit dieser Ordnung müßte aber an der unüberwindlichen Schwierigkeit der Ermittlung der Normalrente einer-, der wechselnden Jahresernten anderseits scheitern (S. 204). Zudem hat sich gerade in England gezeigt, daß dieses System der gleitenden Zollskala sich als gänzlich ungeeignet erwiesen hat, einen mittleren Preisstand des Getreides herbeizuführen; im Gegenteil waren die Importspekulationen, zu denen das System Anlaß gab, die Ursache besonders starker Preisschwankungen. Auch den Interessen der Produzenten war mit diesem System beweglicher Zölle nicht gedient. Ganz regelmäßig war zu beobachten, daß die Spekulanten durch eine vorübergehende Steigerung der Getreidepreise im Inland eine

Ermäßigung der Zölle herbeizuführen trachteten, um alsdann den Inlandsmarkt mit großen Mengen ausländischen Getreides zu überschwemmen, was starken Preisdruck, wenn nicht Unverkäuflichkeit der Inlandsfrucht zur Folge hatte. Einem Wiederaufleben der gleitenden Zollskala muß daher gerade auch im Interesse der Getreideproduzenten selber widerraten werden.

§ 45. Die Marktpreisbildung des Getreides und die Handelsverträge. Industrie und Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Vorurteile gegen Handelsverträge. In den anfangs der 90er Jahre abgeschlossenen Handelsverträgen haben die Getreidezölle eine Ermäßigung erfahren (z. B. bei Weizen und Roggen von 5 Mk. auf 3,50 Mk.); und es sind gleichzeitig infolge dieser Handelsvertragspolitik die Getreidezölle für lange Zeit (12 Jahre), d. h. bis 1903 festgelegt worden, so daß in der Zwischenzeit ihre Erhöhung ausgeschlossen erscheint. Unter dem Eindruck dieser Thatsachen, im Zusammenhang mit dem Rückgang der Getreidepreise, hat sich eine der deutschen Handelsvertragspolitik sehr abträgliche Beurteilung in landwirtschaftlichen Kreisen festgesetzt. Und weil man — wenn auch mit Unrecht — die Handelsvertragspolitik für den Rückgang der Getreidepreise unmittelbar verantwortlich machen zu können meinte, jedenfalls aber in dem Bestehen von Handelsverträgen das Hindernis erblickt, das Weichen der Getreidepreise auf dem Weltmarkt mit einer Erhöhung der Getreidezölle zu beantworten, so ist vielfach die Forderung laut geworden, daß sich das deutsche Reich künftighin des Abschlusses von Handelsverträgen mit Bindung der Tarifsätze auf längere Dauer enthalten und sich nur auf den Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen, also ohne zolltarifarische Bindung im einzelnen, beschränken oder daß beim Abschluß von Handelsverträgen mindestens in Ansehung des Getreides keine Bindung von Zollsätzen zugestanden werden möge.

Würdigung einer Handelsvertragspolitik. Zur Beurteilung dieser Haltung und der mutmaßlichen Aussichten einer Bekämpfung der Handelsvertragspolitik ist folgendes anzuführen:

Neben der Landwirtschaft hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts und namentlich in dem letzten Drittel des Jahrhunderts eine Großindustrie entwickelt, die längst aufgehört hat, nur für den Inlandsmarkt zu arbeiten, vielmehr eine im großen Stil arbeitende Exportindustrie geworden ist. Ungeheure Kapitalwerte sind in diesen industriellen Unternehmungen angelegt, Millionen von Angestellten und Arbeitern finden in ihnen Unterkommen und Verdienst; die Ausfuhrwerte dieser Industrie nähern sich der vierten Milliarde. Es ist unbestreitbar, daß diese Entwicklung Deutschlands nach der großindustriellen Seite hin

mancherlei Schattenseiten gezeitigt hat: Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt zum Nachteil des flachen Landes, Schaffung einer unzufriedenen Fabrikarbeiterbevölkerung, Verschärfung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit, zwischen reich und arm. Aber unleugbar wird die von Jahr zu Jahr wachsende Kapitalkraft Deutschland zu einem sehr erheblichen Teil der Unternehmerthätigkeit der Großindustrie und des an ihrem Aufschwung teilnehmenden Großhandels verdankt. Mit dieser zunehmenden Kapitalkraft ist auch die Steuerkraft enorm gewachsen und hat sich eine weitgehende Verschiebung der steuerlichen Belastung zugunsten des landwirtschaftlichen Gewerbes vollzogen (S. 189 ff.). Der für ein Reich wie Deutschland mit seiner stark wachsenden Bevölkerung stets drohenden Gefahr, dem Zustand der Übervölkerung zu verfallen (seit 1871 ist die Bevölkerung Deutschlands von rund 41 auf 53 Millionen Menschen gestiegen), sind wir nur durch diese gewaltige Zunahme industrieller Thätigkeit mit ihrem starken Arbeiterbedarf bis jetzt leidlich entgangen. Wenn nicht Jahr um Jahr Hunderttausende der nachwachsenden Generation zur Auswanderung genötigt werden sollen, so war eine industrielle Entwicklung nötig, die diesen Hunderttausenden von Arbeitskräften Beschäftigung im Inland bot. Es ist aber volkswirtschaftlich richtiger und besser, nicht Menschen, sondern die aus Menschenhand gefertigten Waren zu exportieren. Auf 600—700000 Köpfe jährlich kann man den durchschnittlichen Bevölkerungszuwachs berechnen; es ist undenkbar, daß dieser Zuwachs nachhaltig in der Landwirtschaft Unterkunft finden könnte, so sehr auch dermalen über Arbeitermangel auf dem flachen Lande geklagt wird. Die kräftige Entfaltung auf industriellem Gebiet ist zudem weit entfernt, dauernd einen Nachteil für die landwirtschaftlichen Interessen darzustellen. Im Süden und Westen von Deutschland, wo jetzt schon in zahllosen Landgemeinden die Bevölkerung dicht gedrängt sitzt und gegendenweise die Symptome der Übervölkerung deutlich zu Tage treten, weiß man denn auch die Ausdehnung industrieller Thätigkeit viel unbefangener zu würdigen wie etwa im deutschen Osten. In jenen Gegenden erachtet man es gerade auch in den bäuerlichen Wirtschaften für einen Gewinn, an einer zahlungsfähigen Arbeiterbevölkerung einen regelmäßigen Abnehmer für die Erzeugnisse der Landwirtschaft: Fleisch, Milch, Butter, Gemüse, Obst, zu haben. Man schätzt es hoch, daß ein Teil des Familiennachwuchses industrieller Beschäftigung nachzugehen Gelegenheit hat und die Wirtschaftseinnahmen der Familie verbessert. Man erachtet es als ökonomische Wohlthat, wenn der in unbevölkerten Landgemeinden chronische Landhunger mit der Begleiterscheinung übertrieben hoher Bodenwerte durch diese Gelegenheit zu industriellem Arbeitsverdienst gemäßigt und wenn durch die hierdurch herbeigeführte Entlastung des Grundmarkts von einem Teil der Nachfrage nach Grund und Boden normalere Boden=

werte angebahnt werden (S. 65). — Umgekehrt steht die Menschenflucht aus dem deutschen Osten nach dem Westen, neben anderen Ursachen, sicher auch mit der geringen industriellen Entwicklung des Ostens in einem ursächlichen Zusammenhang. Die wegen ungenügender industrieller Entwicklung zu Tage tretende mangelnde Kaufkraft eines großen Teils der Bevölkerung des Ostens wirkt nachteilig auf den Absatz und den Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein. Nur eine die landwirtschaftliche Bevölkerung durchsetzende städtisch-industrielle Bevölkerung schafft eben jene regelmäßige lokale Nachfrage nach Bodenprodukten aller Art, die für das Gedeihen der landwirtschaftlichen Berufsthätigkeit und namentlich der kleineren und mittleren Betriebe so bedeutungsvoll ist. Erst mit der industriellen Entwicklung ist auch die Voraussetzung für die Zunahme der Bevölkerung gegeben und erst, wenn diese Zunahme der Bevölkerung im deutschen Osten in kräftiger Weise in die Erscheinung tritt, wird man auch die Arbeitsaushilfe aus Rußland entbehren und damit den in der Gegenwart zu beobachtenden Slavisierungsprozeß deutscher Gebietsteile im Osten wieder zum Stillstand bringen können. Es wird zu den verdienstvollsten Thaten der preußischen Regierung zählen, wenn sie die industrielle Besiedelung des deutschen Ostens mit allen Kräften fördert; die Landwirtschaft des Ostens wird davon nicht Schaden, sondern bleibenden Gewinn haben.

Die durch die bewundernswerten Errungenschaften der Technik geförderte großindustrielle Entwicklung, die deutscher Intelligenz, Thatkraft und Solidität ein glänzendes Zeugnis ausstellt, ist eine Thatsache, mit der die deutsche Wirtschaftspolitik nicht minder zu rechnen hat wie mit den Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Zwar bedarf diese Großindustrie, um sich auf ihrer jetzigen Höhe zu erhalten, keiner staatlichen Subventionen, keiner den technischen Fortschritt fördernden besonderen pfleglichen Veranstaltungen, wie solche zugunsten des landwirtschaftlichen Gewerbes und ebenso zugunsten des Kleinhandwerks mit Recht bestehen; aber sie bedarf, soweit ihre Produktion entsprechend dem Menschenmaterial, das sie beschäftigt, den Inlandsbedarf übersteigt, der Erschließung und Offenhaltung ausländischer Absatzquellen. Nun hängt es mit der verhältnismäßig späten Zusammenfassung Deutschlands zu einem einheitlichen politischen Gebilde zusammen, daß wir eines großen Kolonialreichs, das der natürliche Abnehmer eines Teils der Produkte des Industriefleißes des Heimatlandes wäre, gleich Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden entbehren; unser in einem letzten günstigen Augenblick erworbener Kolonialbesitz wird diesen Dienst mutmaßlich erst in einer fernen Zukunft leisten können. Deshalb ist Deutschland für den Absatz seiner Industrieprodukte auch auf die Märkte fremder Staatswesen, europäischer und außereuropäischer, mit Dringlichkeit angewiesen. Eine Poli-

tik, die sich die Erschließung solcher auswärtigen Absatzwege angelegen sein läßt, ist mithin eine durch die Macht der Verhältnisse und die unaufhaltsame Entwicklung der Produktion gebotene Politik. Sicher ist der heimische Markt für den inländischen Gewerbefleiß der wichtigste und wird mit dem wechselnden Wohlstand der Bevölkerung fortgesetzt an Bedeutung gewinnen. Aber für kein aufstrebendes Kulturvolk hat der heimische Markt je sich als völlig ausreichend erwiesen. Auch wird die Ausfuhr zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, wenn jahraus jahrein gewisse, im Inland nicht erzeugte Produkte — Baumwolle, Seide, Zucker, Kaffee, Thee u. a. — in großen Mengen eingeführt werden müssen. Denn nur soweit wir diese Einfuhren mit den ausgeführten Gegenständen des heimischen Gewerbefleißes bezahlen können, vermeiden wir die Barzahlung, verhüten also eine Minderung des zur Geldproduktion dienenden Vorrats an edlen Metallen. Die auf eine Erschließung und Offenhaltung auswärtiger Märkte abzielende Politik wird sich aber am erfolgreichsten im Weg des Abschlusses von Handels- und Zollverträgen bethätigen, durch welche der Zutritt heimischer Erzeugnisse in fremde Staaten für eine Reihe von Jahren, die eine von Augenblicksüberraschungen befreite, sichere kaufmännische Kalkulation zuläßt, gewährleistet wird.

Aus diesen Gründen ist nicht anzunehmen, daß das deutsche Reich in der Zukunft auf eine Handelsvertragspolitik mit vertragsmäßiger Bindung der Zollsätze für eine Anzahl wichtiger Waren und damit auf den Schutz der nationalen Arbeit, soweit diese in der Exportindustrie wurzelt, verzichten wird. Denn ein Zustand der Vertragslosigkeit im Handels- und Zollverkehr führt leicht zum Handels- und Zollkrieg, der wie dem fremden, so auch dem heimischen Gewerbefleiß stets die empfindlichsten Wunden schlägt. Zu dieser Einsicht muß sich auch die landwirtschaftliche Bevölkerung durchringen; sie muß sich mit dem Gedanken befreunden, daß neben den landwirtschaftlichen Interessen auch die Interessen der Großindustrie und der in dieser verwendeten Arbeitermassen Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge haben. Die in freihändlerischen Kreisen vertretene Meinung, daß Deutschland den Übergang vom Agrikulturstaat zum Industrie- und Handelsstaat bereits vollzogen habe und deshalb über die landwirtschaftlichen Interessen zur Tagesordnung übergehen könne, leidet offensichtlich an größter Einseitigkeit; es ist nicht zu besorgen, daß der in dieser Meinung zum Ausdruck kommende einseitige Fabrikanten- und Kaufmannsstandpunkt je in absehbarer Zeit von der deutschen Wirtschaftspolitik geteilt würde. (Vergl. auch S. 47 ff.). Allezeit wird der landwirtschaftliche Berufsstand in Deutschland seine ansehnliche Stellung und Bedeutung behaupten. Aber soviel ist richtig, daß Deutschland aufgehört hat, ein reiner Agrikulturstaat zu sein. Daher

fordern auch die großen und industriellen Handelsinteressen ihr Recht. Die Behauptung nationaler Macht und Größe des deutschen Reichs wäre ohne die Erhaltung einer blühenden Großindustrie und eines kräftig entwickelten Großhandels neben dem Untergrund einer breit entwickelten Landwirtschaft dauernd nicht denkbar.

Die Frage, in welcher Weise bei einer Erneuerung der Handelsverträge die Forderungen auf erhöhten Zollschutz zu behandeln sind, ist eine Thatfrage und ihre Entscheidung von der Entwicklung des Weltverkehrs in landwirtschaftlichen Produkten in den nächsten Jahren abhängig zu machen. Sollte wider Erwarten der seitherige Tiefstand des Weltpreises für Getreide als dauernd sich erweisen, so wäre die Erhöhung der Getreidezölle unbedenklich vom Standpunkt der Konsumenten aus und daher, weil durch die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion geboten, anzustreben. Eine Bindung der Getreidezölle auf längere Zeit im Rahmen der Handelsvertragspolitik ist für die landwirtschaftlichen Interessen im Gegensatz zu bestehenden Tagesmeinungen nicht schädlich, sondern förderlich. Denn die Getreidezölle werden durch diese Bindung dem Tagesstreit der Parteien entrückt. Man kann wohl über sie diskutieren, aber nicht von heute auf morgen ihre Beseitigung beschließen.

Meistbegünstigungsverträge im besonderen. Ein besonderes Augenmerk wird in der Folge der Frage zuzuwenden sein, ob es vorteilhafter oder nachteiliger ist, mit einzelnen Staaten, statt sich durch Handels- und Zollverträge zu binden, lediglich auf dem Fuß der Meistbegünstigung zu verkehren, d. h. solchen Staaten die irgend einem Vertragsstaat eingeräumten Zollsätze ohne weiteres ebenfalls zuzugestehen. Infolge des Bestehens solcher Meistbegünstigungsverträge haben einzelne überseeische Staaten (nordamerikanische Union, Kanada, Indien, Argentinien) die in den mit europäischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen zugestandenen landwirtschaftlichen und anderen Zollermäßigungen ohne weiteres, d. h. ohne besondere Gegenleistungen ihrerseits eingeräumt erhalten und sich zunutze machen können. Die aus der Meistbegünstigungsklausel sich ergebenden Verpflichtungen sind zwar gegenseitige, aber dies ändert nichts an der Thatsache, daß die Vorteile der Einrichtung manchmal nur dem einen Teil zustatten kommen. Die Meistbegünstigungsklausel ist in den sechziger Jahren aufgekommen, d. h. in einer Zeit, in der die europäische Staatspolitik unter der Führung Frankreichs von dem System eines gemäßigten Schutzzolls zu dem des gemäßigten Freihandels überzugehen sich anschickte. Hierzu erwies sich die Klausel der Meistbegünstigung als besonders wirksam, weil jede im Lauf der Jahre von einem Vertragsstaat irgend einem dritten Staat eingeräumte Zollermäßigung sofort allen Vertragsstaaten gegenüber Platz griff. Nachdem seit Ende der siebziger Jahre die allgemeine Wirtschaftspolitik und zwar nicht bloß

in Deutschland, sondern in den meisten europäischen und gerade auch in außereuropäischen Staatswesen (amerikanische Union) eine Umkehr im schutzzöllnerischen Sinn vollzogen hat, besteht zwischen dieser unter der Flagge des Schutzes der nationalen Produktion wirksamen Politik und der Aufrechterhaltung der Meistbegünstigungsklausel ein augenscheinlicher Widerspruch. Denn wenn im Sinne der neueren Wirtschaftspolitik Zollermäßigungen an dritte Staaten nur Zug um Zug, d. h. nur gegen entsprechende Einräumungen von der andern Seite her zugestanden werden, so fehlt ein augenscheinlicher Grund, diesen Zollermäßigungen ohne entsprechende Gegenleistung eine unter Umständen ganz unerwünschte Verallgemeinerung lediglich deshalb geben zu müssen, weil aus früherer Zeit eine Anzahl Staaten den vertragsmäßigen Anspruch darauf haben, auf dem Fuß der Meistbegünstigung behandelt zu werden. Es ist deshalb kein unbilliges Verlangen landwirtschaftlicher Kreise, mit denen übrigens in dieser Hinsicht viele Vertreter der Industrie Hand in Hand gehen, daß beim Abschluß neuer Handelsverträge vor jeder Tarifkonzession an einen Vertragsstaat sorgsam geprüft werde, welche Tragweite der Zollermäßigung infolge ihrer Einräumung an Meistbegünstigungsstaaten zukomme und ob Grund vorliege, den Meistbegünstigungsstaaten solche Einräumungen ohne namhafte Gegenkonzessionen ihrerseits zuzugestehen. Am besten wäre offenbar den industriellen und landwirtschaftlichen Interessen gedient, wenn es gelänge, die reinen Meistbegünstigungsverträge mindestens für eine Anzahl wichtigster Artikel in Tarifverträge mit gewisser, nicht zu kurz bemessener Dauer umzuwandeln. Denn die reinen Meistbegünstigungsverträge, die regelmäßig mit Jahresfrist kündbar sind und eine gegenseitige Bindung von Tarifsätzen nicht vorsehen, gewährleisten augenscheinlich sehr wenig die wünschenswerte Stetigkeit der Handelsverhältnisse. Hat doch gerade im letzten Jahrzehnt mehrfach bei einzelnen der mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis befindlichen Staaten die durch keinen Tarifvertrag beschränkte Autonomie im Gebiet des Zolltarifwesens in einer denkbar rücksichtslosen, launen- und sprunghaften Handhabung der Zollpolitik sich geäußert, wofür namentlich einzelne überseeische Staaten es an verblüffenden Beispielen nicht haben fehlen lassen (Nordamerikanische Union). Solange aber mit einer solchen Unberechenbarkeit der Zollpolitik zu rechnen ist, darf gewiß die Frage aufgeworfen werden, ob dem Fortbestand eines Meistbegünstigungsverhältnisses (ohne Tarifvertrag) ein erheblicher Wert noch zukommt. Ob Bestrebungen Aussicht auf Erfolg haben, die darauf abzielen, die westeuropäischen Staaten zu einem gemeinsamen handelspolitischen Vorgehen gegen einzelne transoceanische Staaten zu vereinen, entzieht sich zur Zeit jeder Beurteilung.

§ 46. Der Einfluß von zollfreien Getreidelägern auf die Marktpreisbildung und den Absatz des Getreides. Beziehungen zwischen Großmühlenbetrieben und Getreideeinfuhr. Bedeutung der kleinen und mittleren Mühlenbetriebe für den Getreideabsatz. Genossenschaftliche Absatzorganisation und Kornhäuser. Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide.

Getreideläger. Gleichzeitig mit Erlassung des neuen Zolltarifgesetzes von 1879, das erstmals wieder einen Zoll für Getreide einführte, ist die gesetzliche Ermächtigung erteilt worden, ausländisches Getreide bis zu seiner Wiederversendung in das Ausland oder bis zur Verbringung in den freien Verkehr des Zollinlandes zollfrei lagern zu dürfen. Diese Getreideläger sind entweder reine Transitläger, aus denen das lagernde Getreide nur in das Zollausland, oder gemischte Transitläger, aus denen das Getreide nach freier Wahl des Lagerinhabers entweder in das Ausland oder das Inland verbracht werden darf. Bestimmend für die Zulassung von solchen Getreidelägern war der Wunsch, den ehemaligen Transitverkehr in Getreide von dem Ausland durch Deutschland nach dem Ausland über die alten Hauptumschlagsplätze an den Hafenplätzen der Ostsee sowie im Binnenland (Rheinhäfen) auch nach Einführung der Getreidezölle zu erhalten. Denn dieser Transitverkehr wäre augenscheinlich gefährdet gewesen, wenn für jedes ins Inland verbrachte Getreidequantum, auch wenn es ganz oder teilweise mit der Absicht der Wiederausfuhr eingeführt war, der Zoll hätte erlegt werden müssen, zumal nach den damals geltenden zollgesetzlichen Vorschriften eine Rückvergütung des Zolls bei der Ausfuhr an den Nachweis der Identität des ein- und ausgeführten Getreides geknüpft war, ein Nachweis, der nicht in allen Fällen und namentlich dann nicht zu führen war, wenn eine Mischung des ausländischen Getreides mit dem inländischen stattgefunden hatte. Mit der späteren Erhöhung der Getreidezölle in den Jahren 1885 und 1887 galten diese für die Zulassung von Getreidelägern der in Rede stehenden Art s. Z. maßgebend gewesenen Erwägungen in verstärktem Maße. Gleichwohl unterliegen diese Läger, auf denen Getreide lagern darf, insbesondere die sog. gemischten Transitläger, von denen aus jederzeit das Getreide in das Ausland oder in den inländischen Verkehr übergeführt werden kann, seit Jahren lebhaften Anfechtungen in landwirtschaftlichen Kreisen. Man macht insbesondere geltend, daß das Vorhandensein großer Getreideläger im Inland einerseits absatzerschwerend, anderseits preisdrückend wirkt, und man setzt es daher ganz besonders auch der Einrichtung des Getreidelagerwesens zur Last, wenn die Getreidezölle in ihrer Wirkung zeitweise versagt haben. Diesen Anschauungen und Befürchtungen ist insoweit Rechnung getragen worden, als in den

neunziger Jahren eine große Anzahl vordem zugelassener Getreideläger wieder aufgehoben worden sind. Die Forderung einer völligen Beseitigung der Läger wird dagegen schwerlich Aussicht auf Verwirklichung haben; auch würde diese radikale Maßregel mutmaßlich in den Absatz- und Preisverhältnissen gegenüber jetzt wenig ändern, wohl aber manche Nachteile im Gefolge haben. Gleichwohl wird in landw. Kreisen an der Forderung der Beseitigung der gemischten Privat-Transitläger, mindestens aber der Beseitigung der seitherigen Zollkreditgewährung festgehalten, in letzterer Hinsicht also verlangt, daß die Zölle mit dem Tage der Verbringung des Getreides in den freien Verkehr des Inlandes bar erlegt bezw. für die angeschriebenen Zollschuldigkeiten bis zum Tag ihrer Berichtigung Zins bezahlt werde.

Bei dem Begehren durchgängiger Beseitigung der Getreideläger wird meist die wirtschaftliche Funktion, die sie erfüllen, nicht hinreichend gewürdigt. Die Inhaber der an den Häfen der Ostsee bestehenden gemischten Läger (in Danzig, Stettin, Königsberg) beziehen vielfach russisches kleberreiches Getreide, das auf den Lägern mit kleberarmer inländischer Frucht gemischt und nach erfolgter Mischung vornehmlich in das Ausland (Skandinavien, England) ausgeführt wird, oder es wird auch umgekehrt inländische Qualitätsware mit russischer Frucht geringerer Qualität gemischt, um letztere verkaufsfähiger zu machen. Auf diesen Lägern vollzieht sich daher eine Art Veredelungsverkehr mit dem Erfolg, die jeweiligen Jahresernten durch entsprechende Mischungen in den Zustand bester marktgängiger Beschaffenheit zu versetzen. An dieser für die Getreidebauproduzenten des preußischen Ostens wichtigen Funktion der gemischten Transitläger wird dadurch nichts geändert, daß ein Teil der gemischten Frucht, soweit Bedarf vorhanden ist, in dem Inland selber abgesetzt wird. Der unterschiedslosen Aufhebung der Läger an den Küstenorten der Ostsee wird daher auch von einsichtigen Vertretern der Landwirtschaft selber, weil den inländischen landwirtschaftlichen Interessen abträglich, entschieden widerraten. Die Maßregel dürfte zudem des Erfolges gänzlich entbehren, weil der in den Lägern der Ostseestapelplätze sich abspielende Handel mit ausländischem Getreide entweder nach russischen Häfen (Libau, Riga) oder in die Freihafengebiete der deutschen Hansastädte (Hamburg ꝛc.) verlegt werden würde. Der einzige Erfolg wäre also die Schädigung einer Anzahl Küstenplätze zum Vorteil anderer, und die Landwirte des Ostens wären mit dieser Verlegung des Getreidehandels aus Plätzen, die die natürlichen Exportplätze der östlichen Getreidekammern sind, nicht am wenigsten selber geschädigt.

Im Unterschied von den im deutschen Norden und Nordosten, d. h. in den eigentlichen Kornkammern Deutschlands bestehenden Getreidelägern ist die Aufgabe der an der Rheinstraße und im südlichen

Binnenland bestehenden Getreideläger neben der Vermittlung des Transitverkehrs ins Ausland vornehmlich die Versorgung dieses stärkstbevölkerten Teils des deutschen Reichs mit jenem Getreidequantum, für das die süddeutsche Landwirtschaft nicht völlig aufzukommen vermag. Das Defizit in Getreide im Westen und Süden von Deutschland, das durch Zufuhr, sei es aus anderen Teilen Deutschlands, sei es von außen her, gedeckt werden muß, ist aber ein sehr beträchtliches und seiner Zeit (von Lexis) für das Jahr 1886 für Württemberg, Baden, Hessen, die Pfalz, Hohenzollern, die drei fränkischen Bezirke Bayerns, ferner für die preußischen Provinzen Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und Westfalen und Elsaß-Lothringen auf rund 13 Millionen Doppelzentner berechnet worden, mittlerweile infolge der raschen Bevölkerungszunahme in diesem Teil Deutschlands jedenfalls noch gestiegen. Für Baden allein wurde anläßlich der landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 das Defizit an Brotkorn, damals mäßig gerechnet, auf $1^1/_2$ Millionen Doppelzentner veranschlagt. Behufs sicherer und gleichmäßiger Versorgung des westlichen und südlichen Deutschlands ist daher das Vorhandensein von Getreidelägern mindestens sehr wünschenswert. Sie leisten dasselbe wie die staatlichen Getreidemagazine der älteren Zeit, die ja auch nichts anderes bezweckten, als örtlichem Getreidemangel jederzeit nachdrücklich und ohne daß eine örtliche Spekulation diesen Getreidemangel sich hätte zunutze machen können, zu begegnen. Auch das militärische Interesse im Fall einer Mobilmachung läßt das Vorhandensein ausreichender Getreideläger im Innern erwünscht erscheinen. Betreffs dieser im Süden und Westen von Deutschland befindlichen Transitläger gilt im übrigen das Gleiche, was betreffs der Aufhebung der gemischten Transitläger an der Ostseeküste bemerkt wurde, daß nämlich mit deren Aufhebung lediglich ein Platzwechsel an den Grenzen des Reichs sich vollziehen würde. Mit anderen Worten: an Stelle der längs der Rheinstraße befindlichen Getreideläger würden solche in Rotterdam oder Antwerpen, an Stelle jener in Lindau und Friedrichshafen solche in Rorschach und Romanshorn, an Stelle jener in München solche an irgend einem bayerisch-österreichischen Grenzort entstehen. Von diesen Grenzorten aus könnte aber mit Hilfe von Telegraph, Schienen- und Wasserweg jederzeit, soweit Bedarf vorhanden ist, in fast derselben raschen Weise das Getreide nach Deutschland gebracht werden, wie jetzt von den innerhalb der deutschen Grenzen gelegenen Lägern aus. Die Folge der Aufhebung der Läger im Innern wäre sonach nicht eine Beseitigung der leichten Importmöglichkeit von Getreide, sondern die Folge wäre lediglich die, daß die betreffenden Handelsgeschäfte und Handelskapitalien in das Ausland verlegt und daß ein Teil des Transitverkehrs von deutschen Handelsplätzen und deutschen Bahnen abgelenkt würde, also wirtschaftliche und

finanzielle Schäden sich ergäben, denen ein entsprechender Vorteil für die inländischen Produzenten nicht gegenüberstände.

Verbilligende Wirkung der Getreideläger. Die Meinung, daß das Vorhandensein von Getreidelägern stets eine preisverbilligende Wirkung erzeuge, bedarf der Berichtigung. Der Getreidehändler, der ausländisches Getreide einlagert, um es wieder zu verkaufen, sei es in das Ausland, sei es in das Inland, der also effektive Getreideabschlüsse und nicht etwa solche in Papierweizen und Papierroggen macht, hat kein Interesse an niedrigen, sondern an hohen Getreideverkaufspreisen. Er muß, um nicht zu Schaden zu kommen, für sein zum Verkauf gestelltes Getreide einen Preis berechnen, der den Ankaufspreis des Getreides, die Frachten bis zum Einlagerungsort, ferner die nicht unbeträchtlichen Kosten der Lagerung, des Schwunds, der Versicherung und andere Spesen deckt. Er muß sich ferner die Verzinsung des im Getreidehandel steckenden Kapitals und den Lohn seiner eigenen Arbeit berechnen und endlich den von ihm zu entrichtenden Eingangszoll dem Selbstkostenpreis des Getreides zuschlagen. Kostenverteuernd für den Handel in ausländischem Getreide wirkt dabei auch der Umstand, daß nach den herrschenden Usancen Getreide am Weltmarkt nur gegen bare Zahlung angekauft werden kann und die Zahlung nicht etwa erst beim Eintreffen der Ware, sondern gegen Aushändigung des Konossements zu leisten ist, die meist früher erfolgt, als die Ware eintrifft; der Weiterverkauf des Getreides im Inland aber erfolgt gegen dreimonatiges Ziel. Der Getreideimporteur in effektiver Ware hat also ein dringendes Interesse an steigenden, nicht an fallenden Preisen, soweit er nämlich als Verkäufer auftritt, und nur in seiner Eigenschaft als Käufer hat er ein Interesse an billigen Einkaufspreisen. Er wird also jeweils an jener Stelle seine Abschlüsse machen, von der aus sich die Einkaufspreise zuzüglich der See- und Bahnfrachten am niedrigsten kalkulieren. Auf die Gestaltung der Einkaufspreise in den in Betracht kommenden osteuropäischen oder überseeischen Plätzen ist aber der Importeur gänzlich einflußlos. In letzter Linie ist es also immer wieder der Weltmarktpreis, der für die Preise im Binnenlande maßgebend ist, und nicht das Belieben der Inhaber von Getreidelägern. Jedenfalls aber würde an der jetzigen Preisgestaltung in keiner Weise dadurch etwas geändert, daß mit Aufhebung der gemischten Transitläger diese an die Grenze des deutschen Reichs ins Ausland verlegt würden.

Bevorzugung der ausländischen Frucht durch die großen Mühlenbetriebe. Die an sich auffällige Erscheinung, daß zur selben Zeit, in der eine rege Nachfrage nach der in inländischen Lägern befindlichen ausländischen Frucht vorhanden ist, die einheimische Frucht gar nicht oder nicht zu denselben Preisen wie die ausländische Frucht Nachfrage findet, wird in der Regel in landwirtschaftlichen Kreisen mit einer spekulativen

Überführung des Marktes mit ausländischem Getreide in Verbindung gebracht. Diese naheliegende Erklärung giebt indessen keine Antwort auf die Frage, aus welchen Gründen denn diese in übergroßen Mengen eingeführten Getreidemengen jederzeit schlanken Absatz finden, also thatsächlichen Vorzug vor der inländischen Frucht erfahren. Die tiefsten Ursachen dieser Bevorzugung der ausländischen Frucht liegen in dem Vorhandensein zahlreicher Großmühlenbetriebe, die da und dort zu wahren Riesenbetrieben („Mehlfabriken") sich ausgewachsen haben. Denn gerade und hauptsächlich von diesen Großmühlen werden die Weizensorten des Auslands — insbesondere der Weizen der Donaugegend, der russische (Saxonka-Weizen), der amerikanische (Red winter Nr. II oder Walla-Walla-Weizen), endlich der La Plata-Weizen — vorzugsweise vermahlen, weil angeblich diese Sorten und kleberreichen Weizensorten eine höhere Ausbeute an feineren und weißeren Mehlsorten gewähren und die aus jenen Weizensorten hergestellten Mehle durch größere Backfähigkeit sich auszeichnen sollen. Man verwendet daher in den meisten dieser Mühlen Mischungen, bestehend aus $^2/_3$ ausländischem und $^1/_3$ inländischem Weizen. — Hiezu kommt, daß für die Mühlenbetriebe der Bezug der Brotfrucht in großen Posten aus einem oder mehreren Getreidelägern denkbar bequem und vorteilhaft ist gegenüber den Weitläufigkeiten des Ankaufs in einer Anzahl kleinerer Partien bei hunderten von einzelnen Getreideproduzenten. Auch sind auf den Getreidelägern die betreffenden Weizen- oder Roggensorten meist in gleichmäßiger Beschaffenheit erhältlich, während die inländische Frucht, namentlich in den Gegenden des vorherrschenden bäuerlichen Besitzes, dieser Gleichartigkeit häufig entbehrt, ja vielfach von Gemarkung zu Gemarkung eine denkbar große Mannigfaltigkeit der Sorten aufweist. Auch die Reinigung der Frucht vor dem Verkauf von Unkraut-Sämereien und anderen Beimengungen läßt in den bäuerlichen Betrieben vielfach zu wünschen übrig. Aus diesem Grund werden für ausländische Frucht, ihrer größeren Gleichmäßigkeit halber und wegen der tadellosen sonstigen Beschaffenheit, die ihr durch die Manipulationen des Sortierens, Reinigens ꝛc. auf den Getreidelägern zuteil wird, häufig und gerne sogar höhere Preise seitens der Großmühlen angelegt werden, als für einheimische Frucht. Einen indirekten Anreiz zur Verwendung ausländischer Frucht giebt endlich den Großmühlen die Möglichkeit, bei Ausfuhr von Mehl ein entsprechendes Quantum von Getreide zollfrei einführen zu können. Dieser Anreiz muß sich erhöhen, wenn infolge unrichtiger Annahmen über das Ausbeuteverhältnis von Getreide und Mehl größere Mengen von Getreide eingeführt werden können, als zur Herstellung von Mehlen durchschnittlich erforderlich ist. Ist gar die Möglichkeit gegeben, vorwiegend geringwertige Mehle (Nachmehle, Hintermehle) auszuführen mit

der Wirkung, ein entsprechendes Quantum Getreide zollfrei einzuführen, so wird nicht nur der Zollfiskus einen Einnahmeausfall erleiden, sondern auch der Inlandsmarkt mit feineren Mehlsorten überschwemmt werden, sehr zum Nachteil der kleineren und mittleren Mühlenbetriebe, die mit den Preisen der Großmühlen nicht zu konkurrieren vermögen, da sie sich der beim Export von Mehl sich ergebenden zolltarifarischen Vorteile nicht teilhaftig machen können. Je mehr aber die kleinen und mittleren Mühlen verschwinden, um so schlimmer muß sich der Absatz der Inlandsfrucht gestalten, für welche jene Betriebe seither die Hauptabnehmer gebildet haben.

Mittel zur Hebung des Absatzes der inländischen Körnerfrüchte. Kornhäuser insbesondere. Es ist einleuchtend, daß die Beseitigung der Getreidetransitläger im Innern von Deutschland für die Großmühlenbetriebe kein Hindernis wäre, nach wie vor ausländische Frucht zu bevorzugen und zu vermahlen, da sie, um diese zu beziehen, auf das Bestehen von im Inland befindlichen Getreidelägern nicht angewiesen sind. Giebt es ja doch nicht wenige dieser Riesenmühlenbetriebe, die ihre Einkäufe direkt in Odessa oder Chicago oder in den La Plata-Staaten bewirken. Daher ist, wenn unsere Getreideproduzenten auch die Großmühlenbetriebe zu ihren regelmäßigen Abnehmern für ihr jeweiliges Getreidequantum gewinnen oder mit anderen Worten, ihren Früchten eine größere Marktfähigkeit zurückerobern wollen, ein doppeltes nötig. Die im Inland gebauten Körnerfrüchte müssen in höherem Maß dem Bedürfnis des Konsums angepaßt werden, d. h. es müssen wieder die guten alten einheimischen kleberreichen Getreidesorten in größerem Umfang zum Anbau gelangen. Ferner muß der Auswahl des Saatguts größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit mit thunlicher Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zugewendet und überhaupt auf größere Gleichmäßigkeit der Sorten an Stelle der jetzigen Sorten-Buntscheckigkeit abgehoben werden. Die Veranstaltung von Saatgutmärkten für die einzelnen Gegenden, die Abgabe von Saatgut bewährter Sorten an tüchtige Landwirte in den einzelnen Gemeinden, die Prämiierung von Saatgutzüchtern in Verbindung mit fortgesetzter belehrender Einwirkung vermag in dieser Hinsicht vieles zu leisten, wofür es an aufmunternden Beispielen keineswegs fehlt. Zum zweiten aber — und das ist eben so wichtig — muß an Stelle des verzettelten Einzelverkaufs eine Konzentration der Verkaufsweise eintreten durch Sammlung der Getreidevorräte der Produzenten in Getreide-Magazinen (Kornhäusern), in denen zugleich die Sortierung und Reinigung des Getreides erfolgt. Den großen Lägern ausländischen Getreides sind also Läger mit inländischer Frucht an die Seite zu stellen, aus denen in ähnlich bequemer Weise der Mühleninhaber wie aus den ersteren seinen Bedarf zu decken vermag.

Solche zur Lagerung inländischen Getreides bestimmten Magazine

(Kornhäuser, Silos) können und werden sich auch mit anderen regelmäßigen Käufern von Getreide — Proviantämtern, staatlichen Anstalten, Konsumvereinen rc. — in Verbindung setzen; der Zwischenhandel kann in Wegfall kommen, die Zwischenhandelsspesen bleiben erspart, häufig nutzloser Transport des Getreides wird vermieden, alles zum Vorteil des Produzenten. Das Hinwirken auf den Anbau einheitlicher und zugleich marktgängigerer Sorten kann von solchen Unternehmungen thatkräftigst in die Hand genommen, der Bezug geeigneten Saatguts vermittelt werden. Hat doch die Kornhausverwaltung durch die Annahme oder die Verweigerung oder die Deklassierung bestimmter Getreidesorten die stärkste Handhabe, um die qualitative Hebung des Getreidebaus herbeizuführen.

Kornhäuser können gemeindeweise oder für die Bedürfnisse mehrerer Gemeinden errichtet werden: sie dürfen jedenfalls nicht zu klein sein, weil sonst die allgemeinen Verwaltungskosten zu hoch sich berechnen; sie werden zweckmäßig an Orten mit Bahnverbindung oder an Wasserstraßen angelegt werden; die genossenschaftliche Form des Unternehmers wird sich am meisten empfehlen. Für die technische Organisation des Kornhausbetriebs bieten sich zwei Wege: Entweder, und das ist die einfachere Lösung, behält sich das Mitglied der Kornhausgenossenschaft das Verfügungsrecht über das Getreide vor, wobei die Einlagerung, Reinigung und Trocknung durch die Geschäftsleitung besorgt wird und das Mitglied das Getreide entweder selbst zum Verkauf bringt oder innerhalb einer mit der Geschäftsleitung vereinbarten Preisgrenze durch diese verkaufen läßt. Oder aber, und das ist die vollkommenere Lösung, die Kornhausverwaltung übernimmt die Frucht nach eingeschickten Proben, reiht die Frucht in eine der im Statut vorgesehenen Qualitätsklassen unter Berücksichtigung von Sorte, Reinheit, Hektolitergewicht, Farbe und Gebrauchswert des Getreides ein und bringt das Getreide auf Rechnung des Einlieferers zum Verkauf. Die Einlieferer haben in beiden Fällen der Kornhausverwaltung nach bestimmtem Tarif für die Einlagerung des Getreides und die durch die Lagerung und den Verkauf bedingten Kosten Gebühren zu bezahlen. — Ein wichtiger Nebenvorteil des Kornhauswesens ist die Möglichkeit der Beleihung des Getreides durch die Lagerhausverwaltung (bis zur Hälfte oder zwei Drittel des Werts). Der fast noch gar nicht ausgebildete Lombardkredit findet auf diese Weise eine angemessene Befriedigung, und weil der einliefernde Landwirt sofort in den Besitz von Bargeld gelangt, ist er der Notwendigkeit, alsbald nach erfolgtem Ausdrusch des Getreides zu verkaufen, vielleicht zu einer nach der allgemeinen Markt- und Preislage ungünstigen Zeit, enthoben. Ganz allgemein pflegt der Getreidepreis nach der Ernte am niedrigsten zu stehen, um gegen das Frühjahr und den Sommer hin langsam anzuziehen; am Berliner Platz war der Wochendurchschnittspreis für Weizen

am 11. November 1895 135 M, am 5. Februar 1896 dagegen 158 M; Roggen notierte in dieser Zeit 115 und 127 M. Es ist also wichtig, die für den Verkauf günstigste Zeit abwarten zu können, und ein großer Vorteil des Kornhauswesens besteht nun gerade darin, daß eine bessere Ausnützung der Marktkonjunkturen durch Zuwarten mit dem Verkauf und Verteilung der gesamten Verkaufsmenge auf einen größeren Zeitraum ermöglicht ist, welchem Vorteil freilich auch die Übernahme eines gewissen Risikos, falls die Preisentwicklung hinterher eine weichende werden sollte, zur Seite geht.

Auch an bemerkenswerten Vorgängen dieser Art fehlt es jetzt schon nicht, und welche Wichtigkeit man der Errichtung von Kornhäusern mit gemeinsamer Magazinierung der Frucht im Interesse des besseren Absatzes des heimischen Getreides beilegt, ist dem Umstand zu entnehmen, daß in Preußen durch Gesetz vom 3. Juni 1896 und 8. Juni 1897 5 Mill. Mark zur Errichtung derartiger Anlagen auf geeigneten Bahnhöfen und Wasserumschlagsplätzen der Regierung zur Verfügung gestellt worden sind. Eine größere Anzahl solcher genossenschaftlicher Lagerhäuser sind bereits entstanden, namentlich in Pommern. Auch in Bayern und Württemberg werden neuerdings genossenschaftliche Lagerhäuser staatlicherseits mit Geldmitteln unterstützt. Ein mustergiltiger Betrieb eines für bäuerliche Landwirte berechneten genossenschaftlichen Lagerhauses ist in Trostberg in Niederbayern eingerichtet.

So wichtig nun auch die Forderung größerer Konzentration der Verkaufsweise ist, so wird man doch rasche Erfolge kaum erwarten, also nicht der Hoffnung sich hingeben dürfen, daß auf diesem Weg in absehbarer Zeit eine durchgreifende Änderung der seitherigen Verkaufsweise des Getreides — Einzelverkauf an den Getreideschrannen oder im Ort selbst an Getreidemakler, die die einzelnen Posten auf Wiederverkauf übernehmen, oder direkter Verkauf an der Börse — sich einstellen wird. Es stehen, zumal im Bereich der bäuerlichen Bevölkerung, solchen anderweiten Organisationen die seitherigen Verkaufsgewohnheiten hindernd im Wege. Die Notwendigkeit, bei der Einlieferung des Getreides in Kornhäuser eine Sortierung nach Qualitäten vorzunehmen, wirkt innerhalb dieser Kreise jedenfalls gegenüber der vollkommeneren Art des Kornhausbetriebs von vornherein abschreckend; das Risiko eines solchen genossenschaftlichen Unternehmens ist unter allen Umständen kein kleines; nur bei hervorragend tüchtiger Leitung in technischer und kaufmännischer Hinsicht wird eine Prosperität sichergestellt sein und werden Enttäuschungen fern bleiben. Am ehesten wird auf ein von Erfolgen begleitetes thatkräftiges Vorgehen in den Gegenden des größeren und mittleren Grundbesitzes, die auch mit den sog. Getreideüberschußgebieten zusammenfallen, also im nördlichen und mittleren Deutschland zu rechnen sein. Im mindern

Maß in den Gegenden des ausgesprochenen bäuerlichen, namentlich des kleinbäuerlichen Besitzes. Auch dürfte es hier viel schwieriger fallen, die zur Leitung der Genossenschaft in technischer und kaufmännischer Hinsicht geeigneten Persönlichkeiten überall und jederzeit zu gewinnen. Jedenfalls sollte in den Gegenden des bäuerlichen Besitzes zunächst nur die einfachere Form der Kornhausgenossenschaft — Entgegennahme des Getreides zur Lagerung, das zur Disposition des Einlieferers verbleibt — zur Anwendung gelangen. Vielfach wird ein wesentlicher Fortschritt schon darin zu erblicken sein, daß ein landwirtschaftlicher Konsumverein — örtliche Einkaufsgenossenschaft — für seine Mitglieder auch den Verkauf von Getreide wie anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse vermittelnd in die Hand nimmt. Unter allen Umständen empfiehlt sich vorsichtiges, schrittweises Vorgehen, bis weitere Erfahrungen über die Erfolge genossenschaftlicher Verwertung landwirtschaftlicher Produkte vorliegen.

Abschlüsse mit staatlichen Behörden. Eine bemerkenswerte Absatzmöglichkeit für einzelne Getreidearten, insbesondere Hafer, desgleichen für Heu und Stroh, ist in den letzten Jahren durch das Entgegenkommen der Militärverwaltung neu erschlossen worden, indem letztere zu unmittelbaren Geschäftsabschlüssen mit einzelnen Getreideproduzenten oder auch mit örtlichen Konsumvereinen, die namens ihrer Mitglieder abschließen, sich bereit erklärt hat. Auch Civilbehörden haben sich in einzelnen Staaten für die Bedürfnisse ihrer Verwaltung in Staatsanstalten 2c. diesem Vorgehen der Militärverwaltung angeschlossen. Vorbedingung bleibt auch hier die Lieferung einer guten, gereinigten, trockenen Ware (Bedeutung der Aufstellung von Fruchtputzmaschinen durch die Gemeinden oder landwirtschaftlichen Konsumvereine, um sie gegen mäßige Vergütung den Produzenten zur Benutzung zu überlassen!). Freilich kann es sich in allen diesen Fällen immer nur um die Aufnahme verhältnismäßig kleiner Getreidemengen handeln.

Stärkung der mittleren und kleinen Mühlenbetriebe gegenüber den großen. Sind jetzt und wohl auch in der Zukunft die großen Mühlenbetriebe es vorwiegend, von welchen die Nachfrage nach ausländischer Brotfrucht ausgeht, und sind es erfahrungsgemäß die mittleren und kleinen Mühlenbetriebe, welche immer noch am regelmäßigsten als Aufkäufer direkt oder durch Vermittlung der kleineren Getreide-Provinzialhändler für die Inlandfrucht auftreten, so folgt daraus, daß die Erhaltung und Kräftigung der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe für die Getreide-Inlandsproduktion eine ganz besondere Bedeutung hat. Leider werden diesen mittleren und kleineren Mühlenbetrieben durch die Großmühlen mehr und mehr die Bedingungen ihrer Existenz abgegraben; hat sich doch die Zahl der Mühlenbetriebe zwischen 1887 und 1895 um 5,2 % vermindert. In diesen kleinen Mühlenbetrieben

steckt auch ein gut Stück gewerblichen Mittelstandes; gegenüber 100 Großmühlen mit etwa 1000 Arbeitern mögen 40000 Kleinbetriebe mit rund 80000 Arbeitern vorhanden sein. Daher sollte staatlicherseits alles unterbleiben, was den kleineren und mittleren Mühlenbetrieben den Konkurrenzkampf erschwert. Hierzu zählt jedenfalls, wenn nach den geltenden Eisenbahn-Frachttarifen Getreide und Mehl trotz des 30—50% höheren Werts des Mehls die gleichen Frachtsätze zahlen, weil hierdurch den Großmühlen es leicht gemacht ist, in den unmittelbaren und natürlichen Verkaufsbereich der kleinen Mühlenbetriebe vorzudringen. Die Anomalie, daß das hochwertige Mehl zu denselben Preisen wie Getreide verfrachtet wird, sollte daher so rasch als möglich beseitigt werden. Wenn ferner der Daseinskampf der kleineren Mühlenbetriebe, wie nicht unwahrscheinlich ist, auch durch das Bestehen von Getreideterminmärkten erschwert werden sollte (vergl. § 48), so würde dadurch zu den sonstigen Erwägungen, die für Aufhebung des börsenmäßigen Getreideterminhandels sprechen, eine weitere von nicht ganz geringer Erheblichkeit hinzutreten. Wenn endlich die den exportierenden Großmühlen zustehende Vergütung auf Zollrückersatz (siehe S. 231/232) im Einzelfall so sich berechnen sollte, daß sich für die Exportmühle eine thatsächliche Export-Prämie ergiebt, so wäre auch hier Wandel zu schaffen. Die Landwirte ihrerseits können zur Festigung der Existenz der Kleinmühlen dadurch beitragen, daß sie an der Gewohnheit, das zum eigenen Bedarf erforderliche Brotkorn in den Mühlen der Nachbarschaft (Kundenmühlen!) vermahlen zu lassen, festhalten, statt, wie nicht selten heutzutage geschieht, das ganze Erntequantum zum Verkauf zu bringen und den Mehlbedarf für die Haushaltung anzukaufen, wobei auf die früheren Ausführungen (S. 43) zu verweisen ist. — Aus allem ergiebt sich, daß nicht sowohl die Getreideläger, sondern die großen Exportmühlen es sind, welche eine zeitweise Übereinfuhr von Getreide bewirken und welche, indem sie die mittleren und kleineren Mühlenbetriebe mehr und mehr verdrängen, die regelmäßigsten Abnehmer der Inlandsfrucht auszuschalten drohen. Das Verlangen landwirtschaftlicher Kreise, daß die natürliche Überlegenheit dieser meist an Wasserstraßen gelegenen Großmühlenbetriebe nicht auch noch durch staatliche Maßregeln zolltarifarischer Art weiter gefördert werde, wird man daher als ein berechtigtes anerkennen müssen.

Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide. In sehr viel wirksamerer Weise, als im Gebiet des Getreidelagerwesens möglich sein wird, wurde der Absatz von inländischem Getreide durch das Reichsgesetz vom 21. April 1894 gefördert, wodurch der sogenannte Identitätsnachweis des Getreides als Vorbedingung der Zollrückvergütung bei der Ausfuhr von Getreide beseitigt und die Möglichkeit der Boni-

fikation allen Getreides bei der Ausfuhr, ob ausländischer oder inländischer Herkunft, geschaffen wurde. Eine bemerkenswerte Begleiterscheinung der Einführung neuer Getreidezölle im Jahre 1879 und der späteren Erhöhung dieser Zölle in den Jahren 1885 und 1887 war nämlich die, daß der Schutzzoll nur im Westen und Süden von Deutschland voll, dagegen in den nördlichen Produktionsgebieten, namentlich in den großen Getreideproduktionsgebieten der ostelbischen Provinzen, nicht im vollen Betrag in den Getreidepreisen zum Ausdruck gelangte; die Preise standen also in den letzteren Gegenden, verglichen mit den Weltmarktpreisen, nur um Bruchteile des Zolls höher. Eine zweite bemerkenswerte Erscheinung war, daß unter der Herrschaft der Getreidezölle die ehemals blühende Ausfuhr norddeutschen Getreides nach England und den skandinavischen Staaten und ebenso die Ausfuhr aus anderen Teilen Deutschlands in die Nachbarländer (Schweiz 2c.) fast ganz aufhörte. Dies erklärt sich so, daß durch den Schutzzoll der Inlandspreis des Getreides auf einen Betrag gehoben wurde, daß das inländische Getreide auf fremden Märkten mit russischem, amerikanischem 2c. Getreide nicht mehr konkurrieren konnte. Selbst der Export von Mischware mit ausländischer Frucht, wie man sie früher in den Ostseehäfen als gesuchte Exportware hergerichtet hatte (Mischung russischen Weizens oder Roggens mit inländischer Ware), litt unter solchen Verhältnissen, und diese jahrzehntelang mit Erfolg betriebene Art des Veredelungsverkehrs in Körnerfrüchten kam daher zum Schaden der heimischen Produzenten ebenfalls zum Stillstand. Die Ansammlung der nicht mehr exportfähigen Getreidemassen des nordöstlichen Deutschlands bedingte eine Verflauung der Preise in den Produktionsgebieten und nötigte zur Aufsuchung anderweiter Absatzwege nach dem Westen und Süden, was mit Hilfe der Staffeltarife auch leidlich gelang, hier aber als höchst unbequeme Zugabe zu der Konkurrenz ausländischer Frucht empfunden wurde.

Durch das erwähnte Reichsgesetz wurde bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsaat im Mindestquantum von 500 kg auf Antrag des Warenführers Einfuhrscheine ausgestellt werden, die den Inhaber berechtigen, innerhalb der Frist von längstens 6 Monaten eine dem Zollwert der Scheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung einzuführen. Die Vergünstigung, die Ausstellung solcher Einfuhrscheine zu begehren, kann auch Mühleninhabern bei der Ausfuhr von Fabrikaten für eine dem Fabrikat entsprechende Menge Getreide eingeräumt werden. Es ist gestattet, die Einfuhrscheine bei der Zollzahlung anderer Waren als Zahlungsmittel zu verwenden, bezw. in Anrechnung zu bringen.

Die günstige Wirkung dieses Gesetzes zeigte sich in einer alsbaldigen Wiederbelebung des Getreideexportes, insbesondere aus

den nordostdeutschen Produktionsgebieten. Während die Ausfuhr von Getreide seit 1879 ständig zurückgegangen und schließlich auf geringe Mengen zusammengeschrumpft war, hob sich dieselbe merklich schon im Jahre 1894 und stieg im Jahre 1897 auf rund 316000 t (Gerste, Hafer, Roggen, Weizen) im Wert von rund 44 Mill. Mark, darunter 171000 t Weizen. Die Ausfuhr ging größtenteils nach England, Belgien, Schweden und Dänemark, sowie Österreich-Ungarn. Eine zweite günstige Folge zeigt sich in der Hebung des mittleren Preisniveaus der getreideausführenden Produktionsgebiete; der Berliner Preis für verzollten Weizen notiert seit Aufhebung des Identitätsnachweises um den Betrag des Zolls (zwischen 30 und 40 M) höher als der nicht verzollte, was früher regelmäßig nicht der Fall war; z. B. war in den 4 letzten Monaten des Jahres 1893 die Preisdifferenz zwischen verzolltem und unverzolltem Getreide nur 24,6, 17,10, 12,1 und 13,3 M, in den Monaten Juli bis September 1894 dagegen 38,15, 37,85, 37,94. Erst die Aufhebung des Identitätsnachweises und die Gewährung der Ausfuhrvergütung hat die Wirkung des Getreideschutzzolls auch für den deutschen Nordosten in die Erscheinung treten lassen. Infolge dieser Hebung der Getreidepreise in Norddeutschland hat sich eine größere Gleichmäßigkeit der Preise in Deutschland ergeben; in den 4 Monaten vor Aufhebung des Identitätsnachweises war die Preisdifferenz zwischen Berlin und Mannheim 23,1 M, in den unmittelbar an die Aufhebung sich anschließenden Monaten nur noch 10,3 M. — Die Einfuhrscheine sind ein Handelspapier geworden, das, solange die Getreideeinfuhr die Ausfuhr namhaft überwiegt, stets einen dem Nominalwert von 35 M nahekommenden Preis behaupten wird und bis jetzt auch behauptet hat. Die Besorgnis, daß die Zulassung des Systems von Einfuhrscheinen den bestehenden Zollschutz von Getreide mindern könnte, hat sich danach nicht als begründet erwiesen. Einen Ersatz für die Einrichtung der gemischten Transitläger können übrigens die Einfuhrscheine nicht bilden, weil sie bei der immer noch relativ geringen Ausfuhr entfernt nicht in einer dem Einfuhrbedürfnis entsprechenden Menge cirkulieren.

§ 47. Die Marktpreisbildung des Getreides und die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr.

Erstrebung von Getreidepreisen von mittlerer Höhe. Die Getreidezölle haben zwar im großen und ganzen die von Schutzzöllen zu erwartende Wirkung einer andauernden Hebung des inländischen Getreidepreises über den Weltmarktpreis gehabt. Aber aus den früher erwähnten Gründen haben sie die in den landwirtschaftlichen Kreisen gefaßten Hoffnungen auf Herstellung eines den mittleren Produktions-

kosten entsprechenden Preisstandes nicht erfüllen können. Zur Verwirklichung solcher Ziele ist der Schutzzoll seiner Natur nach auch gar nicht geeignet. In jeder in den Weltverkehr einbezogenen Wirtschaftsgemeinschaft müssen die Inlandspreise den Weltmarktpreisen folgen und jedes Weichen der letzteren muß auch einen Sturz der Inlandspreise zur Folge haben. Die Aufrichtung von Zollschranken kann immer nur die eine Wirkung haben, dem Produzenten des zollgeschützten Inlandes einen um den Betrag des Schutzzolls höheren Preis zu sichern, als er dem Produzenten oder sonstigen Verkäufer auf einem zollfreien Markt, z. B. England, zuteil wird. Mit anderen Worten: die Schwankungen im Weltmarktpreis eines Erzeugnisses übertragen sich auf die Inlandspreise eines jeden Landes, das nicht durch unübersteigbare Zollschranken oder Einfuhrverbote von dem Weltverkehr sich abgeschlossen hat, also nicht ein völlig isoliertes Wirtschaftsleben führt. Preissenkungen, die in der Weltwirtschaft sich vollziehen, pflanzen sich demgemäß wellenartig in alle durch die neuzeitlichen Verkehrsmittel untereinander verbundenen Staatswesen fort, und Eingangszölle können wohl die Wucht dieser Wellenstöße abschwächen, aber deren Wirkung nicht völlig aufheben.

Bei dieser Sachlage und weil seit dem Jahre 1892 die Weltmarktpreise für Getreide ganz außerordentlich zurückgewichen sind, ist in landwirtschaftlichen Kreisen das Vertrauen in die Kraft landwirtschaftlicher Schutzzölle ins Wanken geraten. Man hat deshalb gefordert, die ungenügende Funktionierung des Schutzzolls durch einen Apparat zu ersetzen, mittelst dessen das jedem Getreideproduzenten einer Ware erstrebenswerte Ziel: „die Befestigung der Preise auf mittlerer Höhe", d. h. die Herbeiführung von den mittleren Produktionskosten entsprechenden und zugleich von Jahr zu Jahr thunlich gleichmäßigen Preisen, seiner Erfüllung entgegengeführt werden könnte.

Verstaatlichung der Getreideeinfuhr. Diese Strömung auf Erreichung besserer und zugleich den Schwankungen des Weltmarktes entzogener Preise hat in der 1894er Session des Reichstags zu einem (von dem Graf Kanitz und Genossen eingebrachten, in der Folge mehrfach abgeänderten) Antrag sich verdichtet, der im wesentlichen ein auf folgender Grundlage aufgebautes Reichsgesetz über den Handel mit ausländischem Getreide erstrebte: 1. Der Ein- und Verkauf des zum Verkauf im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides mit Einschluß der Mühlenfabrikate erfolgt ausschließlich für Rechnung des Reichs; 2. die von den Organen des Reichs festzusetzenden Verkaufspreise des eingeführten ausländischen Getreides werden nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850—1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen; 3. die aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate

zu erzielenden Überschüsse (Mehrerlös gegenüber dem Einkaufspreise) finden derart Verwendung, daß alljährlich eine den durchschnittlichen Getreidezolleinnahmen seit 1892 gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt, daneben ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher Inlands- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summen und den Verkauf des ausländischen Getreides zu den unter Ziffer 2 festgesetzten Preisen unter allen Umständen, also auch beim Vorhandensein höherer Einkaufspreise zu ermöglichen.

Selten hat eine agrarische Programmforderung eine gleich werbende Kraft aufzuweisen vermocht, wie die in dem Vorschlag der Verstaatlichung der Getreide-Einfuhr enthaltene. Selten ist in den letzten Jahrzehnten die getreidebautreibende Bevölkerung Deutschlands, zumal in den Hauptgetreidekammern, durch irgend eine Tagesfrage in gleicher Weise in stürmische, ja leidenschaftliche Erregung versetzt worden. Das große Problem, dem weder durch Zollschutz noch durch sonstige agrarische oder allgemein wirtschaftspolitische Maßnahmen beizukommen war, schien mit einem Schlag gelöst. Alle anderen die Landwirtschaft berührenden Tagesfragen, einschließlich der in so bestechendem Gewand einherschreitenden Währungsfrage, traten mit einmal in den Hintergrund. Denn hier war mit scheinbar verblüffend einfachen Mitteln der Weg gezeichnet, der sofort und sicher aus allen Wirrnissen der Gegenwart, aus dem unerträglichen Zustand ungenügender Preise, sinkender Rente, zunehmender Verschuldung und Verarmung in das gelobte Land eines vor den Preis-Konjunkturen des Tages gesicherten Daseins führen würde. Die Stöße der auswärtigen Konkurrenz schienen mit einem Schlage überwunden, mit der Befestigung der Preise auf mittlerer Höhe die Grundrente selbst und damit auch der Grundbesitzerstand wieder befestigt, die verloren gegangene Zufriedenheit dieses Standes zurückerobert und eine Ära des Wohlergehens für die deutsche Landwirtschaft in glückverheißendster Weise eingeleitet.

Der uneingeschränkte und laute Beifall, dem der Verstaatlichungsgedanke rings im Lande in den Kreisen der landbautreibenden Bevölkerung begegnete, fand indessen, zur großen Enttäuschung der Antragsteller und ihrer Gefolgschaft, bei den Beratungen in den parlamentarischen Körperschaften, insbesondere im Reichstag, nur ein schwaches Echo. Selbst im deutschen Landwirtschaftsrat, dieser obersten Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen des Reichs, wurde dem Antrag nur mit schwacher Mehrheit zugestimmt. Der preußische Staatsrat hatte mit überwältigender Mehrheit schon vorher gegen die Tendenz des Antrags und dessen Ausführbarkeit in nachdrücklichster Form sich erklärt. Diese selbe bündig ablehnende Haltung nahmen die obersten Vertreter der Reichsregierung und der preußischen Landwirtschaftsverwaltung ein.

Würdigung der Verstaatlichung der Getreideeinfuhr. Die in allen Beratungen einen breiten Raum einnehmende Frage, ob die bestehenden Handelsverträge der Begründung eines staatlichen Einfuhrmonopols für ausländisches Getreide entgegenstehen, ist an sich zu bejahen, aber nicht von entscheidender Bedeutung, da dieses in Staatsverträgen begründete Hindernis mit jedem Jahr, das uns dem Ablauf der neuen Handelsverträge entgegenführt, an Bedeutung verliert. Auch diejenigen allgemeinen Erwägungen, die man vom freihändlerischen Standpunkt aus, wie gegen jede künstliche Erhöhung von Warenpreisen durch Mittel der staatlichen Politik, gegen die Einrichtung eines Getreideeinfuhrmonopols ausgespielt hat, können unbeachtet bleiben. Denn die Frage der Zulässigkeit künstlicher Preishebungen ist durch die Schutzzollpolitik des Reichs grundsätzlich bereits bejaht und kann daher folgerichtig aus dieser Prinzipienfrage nichts gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der Verwirklichung des Antrags Kanitz bewiesen werden. Die Ablehnung dieses Antrags ist also in anderer Weise zu begründen. Berechtigte Gründe der Ablehnung sind dann als vorhanden zu betrachten, wenn sich zeigen sollte, daß der Zweck des Antrags mit den vorgeschlagenen Mitteln nicht zu erreichen oder daß dieser Zweck nur auf Wegen und mit Mitteln erreichbar ist, die sich als überwiegend schädlich für das Gemeinwohl darstellen oder dem Staat eine mit dem Staatszweck unvereinbare Aufgabe zuweisen würden.

1. Notwendigkeit der Monopolisierung des gesamten Getreidehandels. Es ist mehr als fraglich, ob der Zweck des Antrags, der gleicherweise auf die Herbeiführung nachhaltig schlanken Absatzes der Inlandsernten, wie auf Befestigung der Getreidepreise in mittlerer Höhe gerichtet ist, mit dem vorgeschlagenen Mittel einer Monopolisierung des Handels in ausländischem Getreide allein erreicht werden kann. Man denkt sich die Ausführung des Getreideeinfuhrmonopols etwa so, daß die Reichsmonopolverwaltung das im Ausland angekaufte Getreide sofort an den Eingangsstationen mit einem solchen Zuschlag, daß die Abgabepreise auf die Durchschnittspreise der Periode 1850/90 sich stellen, an Händler oder an Müller weiterverkauft; oder auch so, daß die im Ausland eingekauften Getreidemengen von der Monopolverwaltung in Lagerhäuser verbracht und erst von da mit jenem Zuschlag, der sich in diesem Fall um den Betrag der Lagerspesen erhöhen würde, nach Bedarf verkauft werden. Man nimmt also an, daß, wenn beispielsweise an irgend einem Punkt des Reichs (Stettin oder Mannheim) von der Monopolverwaltung der Abgabepreis für die Tonne ausländischen Weizens auf 215 M festgestellt werde, auch für inländischen Weizen des benachbarten Produktionsgebiets jederzeit Käufer zu diesem Minimalpreise sich finden werden. Der wirkliche Verlauf der Dinge wird indessen solcher

Annahme keineswegs entsprechen, weil diejenigen Gründe, welche dermalen die Getreidehändler und namentlich die Großmühlenbetriebe veranlassen, bei ihren Käufen ausländische Frucht zu bevorzugen (S. 231), an ihrem Gewicht dadurch nichts einbüßen, daß das ausländische Getreide durch Organe des Reichs gekauft und in das Inland verbracht worden ist. In der Menge auswärtigen Getreides, welches jetzt in den Mühlen verarbeitet wird, kann augenscheinlich die Thatsache der Verstaatlichung der Getreideeinfuhr an und für sich eine Änderung nicht hervorbringen. Sie kann ebensowenig zur Milderung des Druckes beitragen, den diese Bevorzugung des ausländischen Getreides auf den inländischen Getreidemarkt seither ausgeübt hat. Die Meinung, durch die Übertragung der Einfuhr ausländischen Getreides an Organe des Reichs werde das inländische Getreide absatzfähiger gemacht und seine Preisbildung günstig beeinflußt, wäre nur unter zwei Voraussetzungen als richtig zu bezeichnen. Die Einfuhr ausländischen Getreides müßte in den verschiedenen Getreidesorten und Qualitäten Jahr für Jahr so bemessen werden, daß das Einfuhrquantum zuzüglich der mutmaßlichen Inlandsernte das mutmaßliche Konsumtionsbedürfnis für das laufende Jahr gerade knapp deckte. Oder aber es dürfte eine Abgabe von ausländischer Frucht, trotz vorhandener Nachfrage nach solcher, insolange nicht oder nur in ganz beschränktem Umfang stattfinden, als noch unverkaufte Inlandsfrucht im Lande vorhanden ist. Es ist klar, daß weder in der einen noch in der anderen Weise verfahren werden könnte. In der erstgedachten Weise nicht, weil jede Fehlberechnung der Inlandsernte und des Inlandsbedarfs und jede daraus sich ergebende Fehlmenge in ausländischem Getreide sofort zu den empfindlichsten Störungen in der Mehl- und Brotversorgung führen müßte. Um den verantwortungsreichen Folgen solcher Irrung sich zu entziehen, könnte die Reichsmonopolverwaltung auf die Parathaltung von erheblichen, über den Bedarf einer Anzahl Monate hinausreichenden Vorräten in den Reichsgetreidelägern vorsichtigerweise nicht verzichten. Es müßte also mit dem Vorhandensein von großen Getreidelägern ausländischer Frucht, ähnlich wie jetzt, nach wie vor gerechnet werden. In der zweitgedachten Weise vorzugehen, erscheint deshalb ausgeschlossen, weil solches Vorgehen zur Voraussetzung hätte, daß die zuständige Reichs-Centralstelle in der Lage wäre, Tag für Tag über die Vorräte an inländischem Getreide in allen Gemeinden des deutschen Reichs in genauer Kenntnis sich zu erhalten. Man kann sich aber nicht vorstellen, daß ein solcher Nachrichtendienst, der ja nicht bloß die Gewichtsmenge der einzelnen Getreidearten, sondern auch die Qualität der lagernden Getreidearten nachzuweisen hätte, in einer für die Entschließungen und Maßnahmen der Centrale auch nur annähernd zuverlässig maßgebenden Weise organisiert werden könnte. Alle Schwierigkeiten im Absatz des inländischen Getreides, die aus der Beschaffenheit

der Inlandsfrucht oder aus der verzettelten Art des Angebots der Inlandsfrucht sich ergeben, werden daher auch nach erfolgter Verstaatlichung der Einfuhr des ausländischen Getreides fortbestehen; sie können vielleicht etwas gemildert werden, aber keinenfalls als völlig beseitigt gelten.

Eine Sicherheit dafür, daß auch die Inlandsernte Jahr für Jahr schlanke Abnehmer findet, wäre aus diesen Gründen nur dann als gegeben zu erachten, wenn der dem Reich zugewiesene Aufgabekreis auf den Ankauf der Inlandsernte ausgedehnt würde. Das Reich müßte mit anderen Worten unter Ausschaltung der Dienste des freien Getreidehandels den gesamten Einkauf des Getreidebedarfs an inländischer und ausländischer Frucht für die Zwecke der inländischen Mehl- und Brotversorgung an sich ziehen, also für sämtliche bei den Getreideproduzenten entbehrlichen Inlandsvorräte als Käufer auftreten, diese Vorräte zusammen mit den nach Bedarf vom Ausland importierten Getreidequantitäten in die Reichs-Getreideläger überführen und in diesen Lägern den Käufern und Konsumenten der Getreidefrüchte (Mühlenbesitzern, Bauern, Pferdebesitzern ꝛc.) zur Verfügung halten. Daß diese äußerste Konsequenz einer Verstaatlichung des gesamten Getreidehandels, des ausländischen wie des inländischen, zur sicheren Durchführung der mit dem Antrag Kanitz verfolgten Zwecke zu ziehen wäre, haben nicht etwa nur die grundsätzlichen Gegner dieses Antrags, sondern auch Freunde desselben eingeräumt. Wiederholt ist in den Beratungen über den Antrag auch von agrarfreundlichster Seite dem Zweifel Ausdruck gegeben worden, ob nicht bei einer auf die Verstaatlichung der Einfuhr ausländischen Getreides sich beschränkenden Aktion „der Bauer und überhaupt der kleinere und mittlere Getreideproduzent nach wie vor auf seinen Getreidevorräten sitzen bleiben werde“.

2. Schwierigkeit einer richtigen Preisnormierung. Nicht minder zweifelhaft bleibt, ob in der Einfuhrverstaatlichung das Ziel einer „Hebung und Befestigung der Getreidepreise auf mittlere Höhe“ in einer die große Mehrzahl der Produzenten befriedigenden Weise sich wirklich erreichen läßt. Ein Blick auf die Preistabellen für Getreide zeigt, daß die Getreidepreise in Deutschland eine ganz außerordentliche Verschiedenheit aufweisen und im allgemeinen in den Anbau-Gebieten mit Getreidedeficiten (Westen und Süden von Deutschland) höher stehen als in den sog. Überschußgebieten (Norden und Nordosten). Aber auch innerhalb der einzelnen Hauptproduktionsgebiete pflegen die Getreidepreise von Ort zu Ort, je nach der Lage derselben an einer Eisenbahn oder Wasserstraße und je nach der Entfernung zu den Hauptmärkten, um kleinere oder größere Beträge sich zu unterscheiden. Ebenso ist unbestritten, daß auch die Erzeugungskosten für Getreide gegendenweise, ortsweise, ja von Produzent zu Produzent die allergrößten Verschiedenheiten zeigen (S. 204). Wie denn die Beantwortung der Frage, welches

in Deutschland die mittleren Erzeugungskosten eines Zentners Weizen, Roggen, Hafer oder Gerste seien, wegen der Verschiedenheit der Bodenpreise und der sonstigen Produktionsbedingungen als eine ganz unlösbare Aufgabe sich erwiesen hat. Das eigentliche Ziel der Einfuhrverstaatlichung, den Getreidepreis durch irgend eine staatliche Veranstaltung mindestens bis zum jeweiligen Betrag der Produktionskosten zu heben, ist daher in der Anwendung auf die einzelnen Wirtschaften überhaupt nicht, sondern nur etwa derart erreichbar, daß eine Preishebung auf einen Betrag ins Auge gefaßt wird, von dem man mit Recht oder Unrecht annehmen zu dürfen glaubt, daß er den mittleren Erzeugungskosten der einzelnen Anbaudistrikte, also etwa den Lokodurchschnittspreisen der Periode 1850/90 gleichkomme. Auch in dieser Beschränkung ergiebt sich indessen die Schwierigkeit, daß seit 1850 sich die allergrößten Veränderungen in den Verkehrsbeziehungen der Orte untereinander und mit den Hauptstapelplätzen vollzogen haben. Die meisten Gegenden sind in dieser Zeit an das Eisenbahn- oder Wasserstraßennetz angegliedert worden und mit dieser Besserung ihrer Absatzverhältnisse haben sich die örtlichen Preise überall gehoben. Diejenigen Gegenden und Orte, für die erst in den letzten Jahrzehnten oder gar erst in jüngster Zeit diese Absatzverbesserung und Preishebung eingetreten ist, würden durch die Preisregulierung auf Grund eines 40jährigen Zeitraums, weil in diesen Zeitraum auch die niedrigen Preise der früheren Jahre mit ungünstigeren Absatzverhältnissen fallen, mehr oder minder geschädigt. Nicht am wenigsten geschädigt würden bei dieser Modifikation des Antrags — im Gegensatz zur ersten Fassung — die östlichen Provinzen, die verhältnismäßig am spätesten durch Schienenwege aufgeschlossen worden sind, und die ganze wertvolle Preisbesserung in eben diesem Teil des Reichs, welche als Folge der im Jahre 1894 erfolgten Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide eingetreten ist, käme fast gar nicht zur Geltung. Das 40jährige Preismittel als Unterlage der künftigen Preisregulierung für die einzelnen Getreidefrüchte erweist sich aber auch aus dem Grunde als wenig brauchbar, weil in diesem langen Zeitraum in den Preisen der einzelnen Getreidearten untereinander — Roggen, Weizen, Gerste, Hafer — sehr erhebliche Verschiebungen eingetreten sind. Gerste und Hafer sind in minderem Maße im Preise gewichen als Weizen und Roggen. Es träte also eine Begünstigung der einen Frucht auf Kosten der anderen ein, die lebhaftem Widerspruch der Hafer- und Gersteproduzenten begegnen müßte.

3. Technische Schwierigkeiten der Durchführung. Die thatsächliche und rechtliche Monopolisierung des ganzen Getreidehandels in inländischer und ausländischer Frucht stellt den Staat vor eine Aufgabe, deren Tragweite und Schwierigkeit in landwirtschaftlichen Berufskreisen vielfach sehr unterschätzt wird. Die Ankaufsoperationen

im Ausland nach Menge, Sorte und Qualität sind von den mutmaßlichen Inlandsernten abhängig zu machen, es soll nicht zu viel, aber in keinem Zeitpunkt auch zu wenig eingekauft werden. Die Einkäufe im Ausland sollen nicht nur in Menge und Qualität entsprechen, sie sollen auch kaufmännisch richtig, d. h. in billigster Weise sich vollziehen, der richtige Zeitpunkt des Einkaufs soll nicht versäumt, das Produktionsland des Einkaufs, je nach dem Welterntausfall, richtig gewählt, es sollen der billigste Transportweg und die für die weitere Verteilung der Vorräte zweckmäßigsten Hafen- und Lagerplätze jederzeit angemessen bestimmt werden. Eine große Anzahl zuverlässigster Agenten in den Haupterzeugungsländern des Auslands, ein Generalstab der erprobtesten und geschäftsgewandtesten Persönlichkeiten im Inland für die Verteilung der Vorräte im Innern, für den Ankauf der Inlandsfrucht, für die Abgabe der Vorräte an die Kunden, für die von Jahr zu Jahr wechselnde Preisnormierung, ein ganzes Heer von Unterbeamten für die Bedienung der zahllosen Lagerhäuser, für die Mitwirkung beim Einkaufsgeschäft, für die zahllosen Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassengeschäfte wäre nicht zu entbehren. Jeder Mißgriff in der Wahl der ausländischen Agenten, der leitenden Personen im Innern, jede bureaukratische Schwerfälligkeit oder Pedanterie im Geschäftsvollzug hätte finanzielle Verluste, Störungen im Absatz und Verbrauch, Beschwerden und Klagen teils der Produzenten, teils der Konsumenten unausbleiblich im Gefolge. Die Technik des Getreidehandels, der zu den schwierigsten Zweigen der Handelsthätigkeit von jeher gezählt hat, wird von einer staatlichen Bureaukratie nur schwer zu handhaben sein, und die Summe von kaufmännischer Intelligenz, technischem Wissen und Geschick, langjährigen Erfahrungen, über welche ein aus Tausenden selbständiger Firmen sich zusammensetzender Apparat der freien Handelsthätigkeit verfügt, wird sich nicht ohne weiteres auf einen staatlichen Apparat übertragen lassen. Auch kann man sich schwerlich eine Aufgabe vorstellen, die dem Staat eine gleich schwere finanzielle und allgemeinpolitische Verantwortlichkeit aufbürdet, als diese delikateste aller Aufgaben, die in der Getreideversorgung eines großen Reichs besteht. Die Angriffspunkte würden bald der Unzufriedenheit eines Teils der Inlandsproduzenten über eine schlechte Ernte und erzielte geringe Erlöse, bald den Klagen der Mühlenbesitzer oder der Bauern oder Brenner über die Qualität der ihnen gelieferten Ware, bald den abfälligen Urteilen der Konsumenten entnommen werden und würden mit der Zeit ins Unermeßliche wachsen. Auch wo gar kein Verschulden der Monopolverwaltung vorläge, für alle Folgen schlechter Witterung, für alle Sünden von Müllern, Bauern, Bäckern müßte die Monopolverwaltung herhalten müssen; die parlamentarischen Erörterungen, Klagen und Angriffe würden kein Ende nehmen.

4. Enteignung des Mühlengewerbes und des Bäckereigewerbes. Die Rückwirkung einer künstlichen Preishebung auf die Stimmung der an billigen Brot- und Mehlpreisen interessierten Bevölkerungsteile, die größtenteils zu den wirtschaftlich Schwachen zählen, ist nicht gering zu achten. Es bedingt einen gewaltigen Unterschied, ob eine Preishebung auf dem natürlichen Weg von Angebot und Nachfrage sich vollzieht, also aus Gründen der Produktion und des Marktes, denen jedermann, auch der Ärmste sich beugen muß, oder durch ein unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt selber. Es bedingt ebenfalls einen Unterschied, ob eine künstliche Preishebung im System einer vom Schutz der gesamten nationalen Produktion getragenen Zollpolitik erfolgt, die lediglich einen annähernden Ausgleich der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen im In- und Ausland bezielt; oder aber ob sie im Weg eines Monopols und mit dem ausgesprochenen Ziel der Garantierung einer Mindestrente an alle landwirtschaftlichen Unternehmer ins Leben tritt, gleichviel ob sie zu den großen oder kleinen zählen, gleichviel ob sie nach ihren Besitz- und Einkommensverhältnissen einer solchen staatlichen Rentengarantie bedürfen oder nicht. Man müßte schon, um den zu erwartenden ungerechtfertigten Preistreibereien auf dem Mehl- und Brotmarkte entgegenzutreten, in folgerichtiger Ausgestaltung des Getreidehandelsmonopols zu einer Monopolisierung auch des Mühlen- und Bäckereigewerbes fortschreiten; d. h. man dürfte vor einer Enteignung von beiläufig 160000 Betrieben mit einem Personal von 300000 Personen nicht zurückschrecken. Eine solche Politik wäre das Gegenteil einer auf sozialpolitischen Erwägungen beruhenden „Mittelstandspolitik". Es ist schwer glaublich, daß eine Regierung oder ein Parlament diese äußerste, aber notwendige Konsequenz der Verstaatlichung des Getreidehandels wird ziehen wollen.

5. Staatssozialistischer Charakter der Maßregel. Das eigentlich Ausschlaggebende in der vorliegenden Frage liegt indessen nicht einmal in den vorerwähnten Punkten, nicht in dem Zweifel, ob das Preisproblem für Getreide auf dem Wege der Monopolisierung des Getreidehandels befriedigend gelöst werden kann, nicht in dem Zweifel, ob der Staat der ihm gestellten Aufgabe gewachsen ist und ob er nicht in unabsehbare Interessenkonflikte und Kämpfe, die seinem Ansehen schädlich sind, verwickelt werde. Sondern es liegt darin, daß der Staat mit der geforderten Monopolisierung des Getreidehandels zum Zweck der Verbürgung einer Minimalrente den denkbar verhängnisvollsten ersten Schritt auf der Bahn eines gefährlichen Staatssozialismus vollzöge, bei dem es kein Aufhalten mehr giebt. Im System einer auf dem Boden des Privateigentums und des Eigentums an Produktionsmitteln stehenden, von dem Grundsatz

der vollen privatwirtschaftlichen Verantwortlichkeit des Einzelindividuums beherrschten Gesellschaftsordnung ist für die Forderung einer staatlichen Rentengarantie kein Raum, diese Forderung vielmehr dem extremsten Staatssozialismus entnommen, augenscheinlich aber mit dem wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt unvereinbar. Die Gewährleistung einer Minimalrente für irgend einen Zweig der Produktion hebt die privatwirtschaftliche Verantwortlichkeit auf. Sie wäre eine Prämiierung des Unfleißes, des wirtschaftlichen und technischen Schlendrians, des Verzichts auf die Aneignung der wissenschaftlich-technischen Fortschrittsmöglichkeiten. Sie wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber allen andern, von solcher Rentengarantie ausgeschlossenen Produktivständen, sowie gegenüber allen Konsumenten, die schließlich mit ihren Mitteln für die garantierten Rentenleistungen aufzukommen hätten. Diese Rentengarantie auf dem eingeschlagenen Weg durchzuführen, wäre nicht minder eine Ungerechtigkeit gegenüber jenem Teil der Produzenten, die durch Ungunst der Witterung oder sonstige elementare Ereignisse nicht in der Lage sind, nennenswerte Mengen auf den Markt zu bringen. Diese Rentengarantie würde endlich jenem Teil der Landbaubevölkerung gegenüber gänzlich versagen, bei der der Schwerpunkt der Produktion nicht im Getreidebau, sondern in anderen Erzeugnissen ruht (Kleinwirte, Viehwirtschaften, Gegenden des Rebbaus, des Handelsgewächsbaus). Massenhaft müßte die eine Konzession andere zeitigen, lawinenartig würden die Ansprüche und Begehrlichkeiten aller in den freien Wettbewerb des Markts und in den Kampf um die Marktpreisbildung gestellten Erwerbsstände wachsen. Mit welchem Recht könnte der Tierzucht und Tierhaltung versagt werden, was man dem Getreidebau einräumt! Wie sollte man den Anspruch der Tabaks-, Hopfen-, Hanf-, Flachs-, Weinproduzenten auf ebenfallsige Abnahme ihrer zeitlich unter dem Druck des Wettbewerbs und niedriger Preise leidenden Wirtschaftszweige zurückweisen können! Wie wäre es möglich, dem Verlangen der lohnarbeitenden Klassen auf Herstellung eines Normallohnes, ja der Forderung des Rechts auf Arbeit noch weiter Widerstand entgegenzusetzen! Wurde doch in der französischen Kammer der von dem sozialistischen Abgeordneten Jaurès im Jahre 1894 eingebrachte, ebenfalls auf Monopolisierung der Getreide- und Mehleinfuhr abzielende Antrag ganz folgerichtig mit der Forderung eines Minimallohnes für die ländlichen Arbeiter ausgestattet!

6. Wirtschaftliche Allmacht des Staats. Die Verstaatlichung des Getreidehandels würde auf die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Unabhängigkeit der landwirtschaftlichen Berufskreise unmöglich ganz einflußlos bleiben können. Wenn einmal der Staat die Aufgabe übernommen hat, Jahr für Jahr für die ausreichende Brot- und Mehlversorgung der Bevölkerung aufzukommen, muß er sich auch

in die Lage versetzt sehen, dieser Aufgabe alle Zeit, unabhängig von den Auslandsernten, gerecht werden zu können. Es kann dem Staat also nicht gleichgiltig sein, in welchen Mengen, Arten und Qualitäten der inländische Ackerbau dem Getreidebau sich widmet, es wird vielmehr ein starkes staatliches Interesse daran bestehen, daß von jeder Getreideart in den erforderlichen Qualitäten ein Mindestquantum thatsächlich zum Anbau gelangt, das auch bei ungenügenden Auslandsernten die Deckung des Inlandsbedarfs leidlich verbürgt. Eine obrigkeitliche Reglementierung der Wirtschaftsrichtung, mindestens in den Hauptgetreidekammern Deutschlands, wäre mit der Zeit und in dem Maße, als die Weltgetreidevorräte, entsprechend der überall anwachsenden Bevölkerung, knapper werden und jahrweise mit Weltgetreideerntedefiziten zu rechnen sein sollte, gar nicht zu entbehren. Die letzte Konsequenz der Schaffung eines für den Getreide-Inlandsbedarf verantwortlichen staatlichen Apparates wäre also die Monopolisierung der Getreideproduktion selber. Jedenfalls wäre die von einem Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes mit klangvollem Namen (von Nathusius-Hundisburg) gezogene Konsequenz nicht hintanzuhalten, daß jeder Getreideproduzent, der künftighin noch mit einer Unterbilanz arbeitet, auf dem Wege der Expropriation von seinem Besitztum zu entfernen sei, weil jedenfalls nur tüchtigen, fleißigen, soliden Produzenten gegenüber eine staatliche Rentengarantie Sinn hätte und verantwortet werden könnte.

Als Aufkäufer der gesamten Inlandsernte träte der Staat weiter in so enge und übermächtige Beziehungen mit der getreidebautreibenden Bevölkerung, daß dieser Zustand von einem auf die Wahrung seiner Freiheit und Unabhängigkeit bedachten Berufsstand sehr rasch als unerträglich befunden würde. In Bezug auf die Ankaufswürdigkeit der zum Verkauf angebotenen Früchte, die Einreihung der Früchte in verschiedene Qualitätsklassen, die Preisnormierung müßte den staatlichen Ankaufskommissionen naturgemäß ein weiter Spielraum eröffnet werden. Dieses freie Ermessen in der Handhabung des Ankaufs würde, auch wenn die damit gegebene Machtstellung von jedem Mißbrauch sich fern hielte, jedenfalls oft der Mißdeutung und üblen Nachrede ausgesetzt sein. Unter allen Umständen würde der Staat als einziger oder Hauptaufkäufer der Getreidefrucht in einen thatsächlichen Zustand wirtschaftlicher Allmacht den Landwirten gegenüber versetzt, der für sie wahrhaftig wenig Beneidenswertes hat. Ein gesunder Politiker und guter Patriot wird dem Staate gönnen, was des Staates ist. Aber man sollte nie vergessen, daß eine Allmacht des Staates in wirtschaftlichen Dingen unmöglich dem Staatswohl frommen kann, weil die wirtschaftliche Abhängigkeit noch jederzeit die politische Abhängigkeit nach sich gezogen hat.

7. Ablehnung der Verstaatlichung und Beschränkung auf angemessenen Zollschutz. Eine in ihrer Art riesengroße, verantwortungsschwere, die höchsten Anforderungen in technischer und kaufmännischer Hinsicht stellende, mit einem einmaligen Hundertmillionenaufwande für die erste Einrichtung und mit einem Millionenaufwande für den laufenden Betrieb verknüpfte, den seitherigen privaten Getreidehandelsmechanismus im wesentlichen beseitigende neue staatliche Aufgabe dem Staate anzusinnen, könnte ernsthafterweise doch überhaupt nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn volle Gewißheit in zwei Hinsichten bestände: Jener bedrohliche Tiefstand des Getreidepreises, wie er seit 1892, d. h. seit einer verhältnismäßig nicht langen Zeit besteht, müßte als ein dauernder vorausgesetzt werden. Ebendeshalb müßte man mit einer über den deutschen Grundbesitzerstand mit Notwendigkeit hereinbrechenden Katastrophe rechnen, weil alle anderen fördernden, helfenden, schützenden Maßnahmen der Agrar- und allgemeinen Wirtschaftspolitik versagen. Weder das eine noch das andere ist als vorliegend anzusehen, und insbesondere weiß niemand, ob der jetzige Tiefstand der Getreidepreise als ein dauernder anzusehen ist oder ob nicht vielmehr die seit 1895 einsetzende Preisbewegung nach oben in der Folgezeit noch kräftiger einsetzen wird. Es wäre aber kaum zu vertreten, einen Riesenapparat der bezeichneten Art einer Preiskonjunktur halber ins Leben zu rufen, die möglicherweise in gar nicht ferner Zeit in das Gegenteil umschlägt! Das geforderte Getreidehandelsmonopol ist also auch aus diesem Grunde abzulehnen. Unsere getreidebautreibende Bevölkerung wird sich daher mit dem Gedanken befreunden müssen, daß der Schutzzoll, so mangelhaft er auch zeitweise funktionieren mag, in Verbindung mit einer guten Tarifpolitik (Verbilligung der Frachten von den eigentlichen Produktionsgebieten in die Hauptmittelpunkte des Verkehrs) und einer verständnisvollen Verkehrspolitik überhaupt (Bau von Nebenbahnen, Kanälen), doch unter allen staatlichen Mitteln der künstlichen Preishebung das relativ wirksamste bleibt und ein Ersatz der landwirtschaftlichen Schutzzölle durch eine Monopolisierung des Getreidehandels oder gar des ganzen Bäckereigewerbes aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und weil mit dem Staatsinteresse unvereinbar nicht in Betracht kommen kann.

§ 48. Die Marktpreisbildung und die Börse; der Getreideterminhandel insbesondere.

Abhängigkeit der Preise von den Börsen. In einer durch die modernen Verkehrsmittel aufgeschlossenen und mit anderen Produktionsgebieten in regelmäßiger Verbindung stehenden Wirtschaftsgemeinschaft ist überall nicht das lokale Angebot und die lokale Nachfrage für den Preis

einer Ware entscheidend. Bei der jederzeitigen Möglichkeit des Bezuges von dritter Stelle wird vielmehr für die Preislage im Einzelfalle das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im weiteren Umfange der großen Wirtschaftsgemeinschaft, ja, insoweit diese in die Weltwirtschaft verflochten und der Verkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten nicht durch Einfuhrverbote oder durch hohe, die Einfuhr ausschließende Zölle gesperrt ist, das Verhältnis von Nachfrage und Angebot auf dem Weltmarkt selber zum entscheidenden Faktor. Dies trifft für Getreide und Fleischvieh ebenso wie für Hanf und Flachs, für Hopfen und Tabak, für Wein und Obst zu und gilt nicht minder für die Verarbeitungsprodukte landwirtschaftlicher Rohstoffe, für Butter, Käse, Branntwein und Zucker. Nur bei solchen Erzeugnissen, die einen längere Zeit in Anspruch nehmenden Transport nicht vertragen, wie bei Milch, frischem Gemüse 2c., bleibt dem Verhältnis der örtlichen Nachfrage zum örtlichen Angebot ein starker Einfluß auf die Preisgestaltung auch heute noch gewahrt. Doch hat selbst hier seit der Möglichkeit rascheren Versandts mittelst der Eisenbahn dieser Einfluß gegenüber früher an Stärke erheblich eingebüßt.

Innerhalb eines jeden Wirtschaftsgebiets wird also die Preislage, wie sie sich in den großen Handelsplätzen unter Beachtung der Bewegung der Weltmarktpreise thatsächlich gestaltet, gewissermaßen der Punkt sein, von dem aus die Preislage der einzelnen Orte und Gegenden ihre allgemeine Richtung nach oben oder unten erfährt, gleichviel, wie die Verkaufsweise organisiert ist, ob unter Zuhilfenahme von Zwischenhändlern oder aber unter Ausschaltung letzterer auf gemeinschaftlichem Wege unter möglichster Ersparung von Zwischenhandelsspesen. Es besteht also mit anderen Worten die denkbar größte Preisabhängigkeit jedes Punktes des Wirtschaftsgebiets von demjenigen Punkte, an dem sich die größte Nachfrage und das größte Angebot jederzeit begegnet und von wo aus eine Warenvermittlung überallhin im Falle eintretenden Bedarfs erfolgen könnte. Kaufmännische Veranstaltungen in den Brennpunkten des Verkehrs, in denen ein regelmäßiger Zusammentritt von Käufern und Verkäufern einer Ware zum Zwecke des geschäftlichen Verkehrs erfolgt, heißen Börsen. In dem börsenmäßigen Preise einer Ware hat man also in letzter Linie den Regulator für die Preisgestaltung im weitesten Umfange des Wirtschaftsgebiets zu erblicken und an dieser Thatsache kann auch die vollkommenste landwirtschaftliche Absatzorganisation nur wenig oder nichts ändern. Die Höhe der Preisabschlüsse an der Hopfenbörse in Nürnberg wird maßgebend für den Einzelabschluß in Hopfen für alle Hopfenorte Süddeutschlands. Die in Bremen notierten Preise für ausländischen Tabak, die in Mannheim notierten Preise für inländischen Tabak bilden die Richtschnur für die Preise, die der Tabakshandel im übrigen Teile Deutschlands für Tabake

anzulegen willens ist. So ist seither für den südwestdeutschen Getreidemarkt die Preisbewegung in den rheinischen Produktenbörsenplätzen (Duisburg, Frankfurt, Mannheim), für den ganzen mittel- und norddeutschen Getreidemarkt die Preisbewegung an der Berliner Börse ausschlaggebend gewesen. Die täglichen Börsenpreisberichte sind es demgemäß, die den Preis der einzelnen Erzeugnisse im Bereich des ganzen Wirtschaftsgebiets diktieren und von deren Inhalt in letzter Linie Wohl und Wehe des Produzenten abhängt. An den Einrichtungen der Börse, an der Art und Weise, wie sich die Preisbildung an der Börse vollzieht und wie die Berichte über die Geschäftsabschlüsse und die dabei erzielten Preise zustande kommen, hat daher die Landwirtschaft ein außerordentlich großes Interesse. Und da einerseits der Getreideverkehr den beträchtlichsten Teil des Verkehrs an den Produktenbörsen zu bilden pflegt, andererseits die Getreideabsatz- und Getreidepreisbildungsfrage und die damit unmittelbar verknüpfte Getreideanbaufrage selber ein nicht nur landwirtschaftliches, sondern ein Interesse allgemeinster Bedeutung darstellt, so ist ganz naturgemäß seit Jahren die Frage der Börsenorganisation und der staatlichen Beaufsichtigung des Börsenverkehrs in den Vordergrund der Tagesfragen getreten.

Wie jede Art von Abhängigkeit ein Gefühl der Unbehaglichkeit, des Mißtrauens, ja der Gegnerschaft zu erzeugen pflegt, so wird es leicht erklärlich, daß die landwirtschaftlichen Produzenten angesichts der dominierenden Stellung der Produktenbörsen im Marktverkehr und ihres preisdiktierenden Einflusses im Zustande der Voreingenommenheit sich befinden und für jede ihnen ungünstige Preisbewegung die Erklärung zunächst nicht in Veränderungen der Marktlage selber, sondern in unlauteren Machinationen der an der Börse thätigen Kräfte suchen. Diese instinktive Abneigung gegen das Börsenwesen, dessen inneres Getriebe sich der öffentlichen Wahrnehmung entzieht, muß wachsen, wenn gelegentlich die Preise an der Börse in sprunghafter Weise sich bewegen und den Charakter der Willkür anzunehmen scheinen. Sie kann sich zu ausgesprochener Gegnerschaft steigern, wenn offenkundig der tiefste Grund augenblicklich ungünstiger Preisbewegungen nicht etwa in Änderungen der Marktlage an sich liegt, sondern ein rein spekulativer war, wenn gar, um solchen Spekulationen zum Siege zu verhelfen, gelegentlich auch unlautere Mittel zur Anwendung gelangen, und wenn ferner an der Börse nicht etwa nur ehrenwerte, solide Vertreter des Kaufmannsstandes, sondern auch Leute von zweifelhafter moralischer Qualität verkehren und trotz ihrer Anrüchigkeit geschäftlich sich bethätigen können. Man muß sich in die Stimmung der durch solche Vorgänge und Wahrnehmungen erregten Bevölkerung des flachen Landes versetzen, um den in den letzten Jahren nicht selten gehörten Ruf nicht bloß etwa nach einer Reform, sondern

nach völliger Beseitigung der Börse — „als einer am Lebensmark der Produktivstände zehrenden Schmarotzerpflanze" — wenn nicht entschuldbar, so doch mindestens begreiflich zu finden.

Bedeutung der Börsen. Die Wahrheit ist, daß die Börsen, die schließlich nichts anderes als die konzentrierteste Form des Marktverkehrs darstellen, im Interesse nicht minder des Produzenten wie des Abnehmers der Ware liegen. Eine richtige, den Verhältnissen angemessene Preisbildung wird sich allemal um so leichter vollziehen, je regelmäßiger eine Gelegenheit zum Kauf und Verkauf gegeben ist und eine je größere Anzahl von Käufern und Verkäufern sich gegenübersteht. Denn mit der Vielheit der Anbietenden und Nachfragenden gewinnt das Urteil über die zu fordernden und zu bewilligenden Preise an Zuverlässigkeit, und Irrungen der einzelnen, mögen sie auf thatsächlicher Unkenntnis der Marktlage oder auf Unerfahrenheit beruhen, erfahren ihre baldige Korrektur. Wenn schon gewöhnliche Marktveranstaltungen in dieser Richtung wirken und in ihrer Wichtigkeit von den Produzenten nicht verkannt werden, so muß dies in noch höherem Grad von den Börsen als der höchsten und feinsten Ausbildung des Marktverkehrs gelten, wo jederzeit die umfangreichste Nachfrage und das umfangreichste Angebot sich begegnen und daher nicht nur stets Gelegenheit gegeben ist, beliebige Mengen einer Ware zu kaufen und zu verkaufen, sondern wo auch zugleich für die Bildung angemessener Preise die denkbar beste Gewähr besteht. Die Vorteile eines börsenmäßigen Verkehrs gerade auch in landwirtschaftlichen Erzeugnissen steigern sich mit dem wachsenden Verkehr und dessen Entwicklung zum Weltverkehr. Denn der einzelne Produzent und ebenso der provinzielle kleine Aufkäufer ist nicht in der Lage, die Bewegung der Preise im Großhandel des eigenen Landes, geschweige denn im Welthandel tagtäglich zu verfolgen, und muß deshalb ohne die fortlaufende Kenntnis der an den größeren Handelsplätzen gezahlten Preise über die beim Verkauf oder Einkauf zu fordernden und bezw. zu bewilligenden Preise völlig im dunkeln tappen. Der tägliche börsenmäßige Umsatz eines Erzeugnisses in großen Mengen an den Haupthandelsplätzen und die Bekanntgabe der notierten Preise enthebt die Gesamtheit der Produzenten und ihrer unmittelbaren Abnehmer dieser Ungewißheit, giebt den Käufern und Verkäufern auf den Provinzialmärkten und den außerhalb der Märkte abzuschließenden Kaufgeschäften die unentbehrliche Stütze und setzt an Stelle der zufälligsten Willkür, von der die provinzielle Preisbewegung bald zum Nachteil, bald zum Vorteil des einen oder anderen Kontrahenten beherrscht sein würde, eine feste, untrügliche und richtige Norm. Der Ruf nach Beseitigung der Produktenbörsen, wie man ihn im letzten Jahrzehnt in landwirtschaftlichen Kreisen nicht selten vernommen hat, beruht deshalb auf einer Verkennung des

Wesens der Börse. Nur an dem Stützpunkt, den eine Börse gewährt, und im unmittelbarsten Anschluß an die großen, an der Börse abgeschlossenen Handelsgeschäfte kann sich ein gedeihlicher, stetiger, launenhafter Willkür und unberechenbaren Zufälligkeiten entkleideter Provinzialhandel entwickeln, mag dieser nun in den Händen von Zwischenhändlern liegen oder durch genossenschaftliche Organisationen besorgt werden.

Art der an den Börsen sich abspielenden Geschäfte. Hausse- und Baisse-Geschäfte. Die an den Produktenbörsen sich abspielenden Geschäfte waren ursprünglich ausschließlich solche, mit denen ein thatsächlicher Umsatz des Kaufgegenstandes erzielt wurde; man nennt sie Geschäfte in effektiver Ware, auch kurz Effektivgeschäfte. Mit der Zeit kamen indessen auch solche Geschäfte auf, bei denen nicht dieser thatsächliche Warenumsatz, sondern die Spekulation auf Preis- und Kursdifferenzen den eigentlichen Zweck des Geschäftes bildet, mögen immerhin die betreffenden Geschäfte ihrem Inhalt nach auf wirkliche Abnahme und Lieferung der Ware laufen. Die mit solchen Spekulationsgeschäften sich Abgebenden sind entweder Haussiers oder Baissiers. Jene, die Haussiers, rechnen auf eine Preissteigerung (spekulieren à la Hausse) und sie engagieren sich in der Weise, daß sie auf einen späteren Termin kaufen, in der Erwartung, das gekaufte Quantum vorher zu höherem Preise zu verkaufen. Die Baissiers rechnen auf eine Preiserniedrigung (d. h. spekulieren à la Baisse) und sie engagieren sich in der Weise, daß sie auf einen späteren Termin verkaufen, in der Erwartung, das verkaufte Quantum noch vorher zu niedrigerem Preise ankaufen zu können. Das Bezeichnende dieser Art von Börsengeschäften ist, daß die Abwicklung des Geschäfts, statt in Gestalt der wirklichen Lieferung und der wirklichen Abnahme der Ware, der Regel nach durch bloße Zahlung der Preisdifferenzen erfolgt, wie sie sich aus dem Preisstand des Anfangs- und Endtermins des Geschäfts ergeben. Derjenige der beiden Kontrahenten, dessen Erwartung entsprechend der Preisbewegung verlaufen ist, gewinnt, derjenige, dessen Erwartungen nicht zugetroffen sind, verliert die Preisdifferenz. Weil derartige Geschäfte die Abwicklung des Vertrags auf einen späteren Zeitpunkt (Termin) verlegen, heißt man sie börsenmäßige Termingeschäfte, und insoweit diese Termingeschäfte nicht durch thatsächliche Abnahme und Lieferung, sondern durch Zahlung der Kurs- oder Preisdifferenzen abgewickelt werden, Differenzgeschäfte oder auch Blanko-Termingeschäfte im Gegensatz zu den Geschäften in effektiver Ware.

Termin- oder Zeitgeschäfte. Termin- oder Zeitgeschäfte, d. h. Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, in denen die Erfüllung des Vertrags auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird, müssen nicht notwendig Differenzgeschäfte sein, sie spielen vielmehr gerade auch im Effektivgeschäft als sog.

Lieferungsgeschäfte eine bedeutsame Rolle. Getreidehändler z. B. werden in einer Zeit steigender Preise auf einen späteren Termin zu verkaufen sich bemühen, um sich dadurch vor dem Nachteil eines etwa in nächster Zeit eintretenden Preisfalls zu bewahren. Müller werden in einer Zeit, die für den Einkauf des Getreides günstig ist, ihre nötigen Vorräte im Weg des Zeitgeschäfts (Lieferungsgeschäfts) sich beschaffen, wodurch sie sich vor den Chancen einer etwa in nächster Zeit eintretenden Preissteigerung sichern. Produzenten können im Weg des Zeitgeschäfts (Lieferungsgeschäfts) eine vor der Ernte günstige Preiskonjunktur ausnützen, indem sie ihr Getreide auf den Zeitpunkt, wo es in ablieferungsfähigem Zustande (d. h. geerntet und gedroschen) sich befindet, verkaufen. Solchen Zeitgeschäften kommt die ganz allgemeine Bedeutung zu, eine preisausgleichende Wirkung örtlich und zeitlich auszuüben. Das Zeitgeschäft rechnet mit dem Verlauf der Ereignisse in der Zukunft, zieht also die Chancen einer zu erwartenden günstigen Ernte ebenso wie die einer minder günstigen oder einer Mißernte in den Kreis der Berechnungen und bemißt danach den Umfang der Zeitkäufe oder Zeitverkäufe. Dadurch behütet es vor jenen Preisüberraschungen, die eine plötzliche Leerung oder Überfüllung des Marktes nach sich ziehen müßte. Indem weiter das Zeitgeschäft bei seinen Kalkulationen nicht nur den Ausfall der heimischen Ernte, sondern die Möglichkeit des Bezugs von überall her ins Auge faßt, wirkt es vorratausgleichend. Es mindert an der einen Stelle ein Übermaß des Vorrats und ergänzt an anderer Stelle ein ungenügendes Maß des Angebots. Die durch elementare und andere Ereignisse bedingten Unterschiede zwischen Produktenvorrat und Produktenbedarf — örtlich und zeitlich — werden auf diese Weise durch das Eingreifen von Zeitgeschäften kleiner, als wenn sich der Handel lediglich mit der allernächsten Gegenwart beschäftigen wollte.

Das Blankotermingeschäft insbesondere. Das Blankotermingeschäft (Differenzgeschäft) hat sich aus dem Effektivzeitgeschäft entwickelt, ist aber verhältnismäßig neueren Datums. Termingeschäfte in Getreide an der Berliner Börse datieren in erheblicherem Umfang erst seit den 50er und eine wirkliche Internationalität des Getreidetermingeschäftes erst seit den 70er Jahren, wo neben Berlin der Getreideterminhandel auch in Wien, Pest, Paris, Amsterdam, Liverpool und auf amerikanischen Börsenplätzen (New-York, Chicago ꝛc.) aufzublühen begann. Neben Getreide wurden mit der Zeit auch Spiritus, Zucker, Kaffee und Kammzug Gegenstände des börsenmäßigen Terminhandels. Mehrfach führte sich das Blankotermingeschäft unter starken, wenn schon vergeblichen Protesten eines Teils der an der Börse verkehrenden Interessenten ein, so der Kaffeeterminhandel an der Hamburger Börse, dessen Einführung (1887) „hervorragende Kaufleute, alte angesehene Firmen hartnäckigen

Widerstand leisteten". Ob im gegebenen Fall der Nutzen oder der Schaden überwiege, den die Blankotermingeschäfte vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet haben, ist auch heute noch Gegenstand lebhaften Streites. Hinsichtlich des die Landwirtschaft in erster Reihe interessierenden *börsenmäßigen Blankoterminhandels in Getreide* wurde diese Streitfrage im Börsengesetz vom 22. Juni 1896 vom Reichstag im zweiten Sinn, d. h. dahin entschieden, daß der Schaden überwiege, und es ist demgemäß dieser börsenmäßige Getreideterminhandel verboten worden. Darüber, ob ausreichende Gründe zu einem solchen Verbot vorgelegen haben, dauert auch heute noch der Streit fort, der übrigens vielfach dadurch verdunkelt wird, daß der aus ganz anderen Gründen entstandene „Strike" an der Berliner Produktenbörse und die durch diesen Strike veranlaßten Mißstände im norddeutschen Getreidehandel von den Gegnern der Börsengesetzgebung wesentlich auf Rechnung des Terminhandels-Verbots gesetzt werden, während in Wahrheit diese Vorgänge an der Berliner Produktenbörse mit diesem Verbot nur sehr lose zusammenhängen und im wesentlichen durch Meinungsverschiedenheiten über die Art der Vertretung der Landwirtschaft im Vorstand der Berliner und anderer preußischer Produktenbörsen veranlaßt sind. Wo, wie in der Mehrzahl der deutschen Produktenbörsen, diese Streitfrage durch verständiges Entgegenkommen von Handel und Landwirtschaft ihre glatte Lösung fand, hat die Thätigkeit der Produktenbörsen durch das Börsengesetz und insbesondere durch das Terminhandels-Verbot keinerlei Abbruch erfahren. Es entspricht also dem Sachverhalt nicht, wenn im Zusammenhang mit dem erlassenen Verbot in antilandwirtschaftlichen Kreisen von einer „*Zerstörung bewährter Handelsorganisationen*" gesprochen zu werden pflegt. Im übrigen ist zur Würdigung des seither bestandenen börsenmäßigen Getreideterminhandels das Folgende auszuführen:

1. *Wesen des Blankoterminhandels im Getreide.* Eine Besonderheit des börsenmäßigen Blankoterminhandels besteht darin, daß nicht individuell bestimmte Waren, wie im sonstigen Produktenverkehr, den Gegenstand des Umsatzes bilden, daß auch nicht auf Probe gekauft und verkauft wird, sondern daß Gegenstand des Geschäftes lediglich bestimmte Mengen einer bestimmten Warengattung sind, also *vertretbare (fungible) Sachen*, wie Wertpapiere, ferner Getreide, Mehl, Baumwolle, Kaffee, Petroleum. Man kauft und verkauft also nicht bestimmte Serien und Nummern eines Wertpapieres, sondern eine bestimmte Anzahl Stücke dieses Wertpapieres. Man kauft und verkauft nicht 50 Tonnen eines bestimmten Vorrats von Weizen oder Weizen einer bestimmten Provenienz (La Plata-Weizen) und vereinbarter Qualität, sondern der Gegenstand des Kaufs und Verkaufs sind 50 Tonnen Weizen, gleichviel, woher sie stammen und wem sie gehören. Dem Umstand, daß bei

Naturerzeugnissen der letztbezeichneten Art Qualitätsunterschiede vorfindlich sind, wird dadurch Rechnung getragen, daß dem Börsenverkehr in diesen Waren bestimmte Mustersorten (Typen) ein für allemal zu Grund gelegt werden. Wer also an der Börse Roggen kauft, muß sich damit zufrieden geben, daß ihm die gekaufte Menge Roggen in der börsenmäßig vereinbarten Durchschnittsqualität geliefert wird. Wer Roggen verkauft, entledigt sich seiner vertragsmäßigen Verpflichtung, indem er dem Käufer Roggen von börsenmäßiger Qualität anbietet, es müßte denn ausdrücklich in den Kauf- und Verkaufsofferten etwas anderes vereinbart worden sein. Die Feststellung der börsenmäßigen Lieferungsqualität einer Ware hat dabei offensichtlich praktische Bedeutung nicht nur für die unmittelbar an dem Börsengeschäfte beteiligten Personen, sondern, wegen des preisbestimmenden Einflusses der Börse, eine Bedeutung weit über deren Bereich hinaus; und es sind daher schon vor geraumer Zeit die Vorschriften über die Lieferungsqualität des Getreides, insbesondere durch Erhöhung des Lieferbarkeitsgewichts, wesentlich verschärft worden. Denn je geringere Ansprüche die Börse an die Lieferungsqualität des Getreides stellt, zu um so niedrigeren Preisen kann das Termingetreide offeriert werden, und diese niedrigen Preise müssen die Preislage des im Lande im Effektivgeschäft umgesetzten Getreides ebenfalls nach unten, also ungünstig beeinflussen. Der in der Aufstellung verschärfter Lieferbarkeitsnormen liegende Schutz der inländischen Getreideproduktion muß natürlich versagen, wenn die zur Handhabung der Kontrolle über die Lieferungsqualität berufenen Börsenorgane ihrer Aufgabe in laxer Weise nachkommen und daher Lieferungsware passieren lassen, die der börsenmäßig festgestellten Lieferungsqualität nicht entspricht, die also nicht das vorgeschriebene Mindestgewicht hat, die nicht gesund, nicht trocken, nicht frei von Darrgeruch ist ꝛc. Zur Diskreditierung des Getreidetermingeschäftes hat nun, wie vorgreifend jetzt schon bemerkt sein mag, gar nicht wenig gerade auch der Umstand beigetragen, daß nach einwandfreien Beurkundungen der im Jahre 1895 berufenen Börsen-Enquetekommission gar nicht selten selbst mit Waren schlechtester Qualität („reiner Schundware“) angedient werden konnte, ohne daß solche Verstöße seitens der zuständigen Börsenorgane in hinreichend wirksamer Weise geahndet und ihre Wiederholung unmöglich gemacht worden wäre.

2. Die Bedeutung des Blankoterminhandels als einer Versicherung gegen unerwartete Preisbewegungen. Der Blankoterminhandel hat sich aus dem effektiven Lieferungsgeschäft entwickelt und die oben diesem letzteren nachgerühmten Vorzüge kommen daher an sich auch dem ersteren zu. Ja es findet die schon durch das einfache Lieferungsgeschäft in gewissem Sinne ermöglichte Versicherung gegen die

wechselnden Chancen der Preisbewegung (S. 254) in einem lebhaft entwickelten Blankoterminhandel ihre vollkommenste Befriedigung, wie denn das Bedürfnis der Versicherung gegen Preisschwankungen und der Wunsch, die aus solchen Schwankungen sich ergebenden Nachteile auf andere Schultern abzuladen, einen sehr wesentlichen Anteil an dem Aufkommen von Terminmärkten gehabt haben wird. In welcher Weise die Beteiligung am Terminhandel eine Art Versicherung gegen unerwartete Preisbewegungen in sich schließt, läßt sich an folgenden Beispielen leicht nachweisen: Wenn einem Getreidehändler im März eines Jahres ein Angebot auf ein größeres Quantum ausländischer Frucht, lieferbar im September, zu einem Preis vorliegt, den er an sich für annehmbar erachtet, so wird er, bevor er auf jene Offerte hin abschließt, dieses selbe Quantum an der Terminbörse zu einem Preis, der ihm einen genügenden Gewinn abwirft, zu verkaufen suchen. Ist ihm dies gelungen, so hat er die Wahl, die von ihm gekaufte Ware entweder an der Terminbörse selber zur Ablieferung zu bringen oder, falls anderweite günstigere Verkaufsmöglichkeiten vorliegen, die Ware an diese anderweiten Orte zu dirigieren; letzterenfalls kauft er dann an der Börse das verkaufte Quantum zurück. Der Händler bleibt auf diese Weise unter Benutzung der Terminbörse vor den Folgen eines etwa in der Zeit zwischen März und September eintretenden Preisrückgangs schlechthin gesichert; „die Terminbörse wird ihm zur Assekuranzanstalt, die ihm das Risiko eines Preisrückgangs abnimmt; der Schlußschein, der über den Verkauf auf den Septembertermin ausgestellt wird, ist seine Versicherungspolice". Ähnlich kann sich der Müller durch Beteiligung am Termingeschäft gegen die Chancen der Preisbewegung auf dem Getreide- und Mehlmarkt versichern, und zwar wiederum in wirkungsvollerer und vollkommenerer Weise als in den Formen des einfachen Lieferungsgeschäfts. Hat er Mehl auf Lieferung verkauft, so kauft er gleichzeitig Getreide auf Termin; hat er Getreide auf Lieferung gekauft, so verkauft er auf Termin Mehl; Voraussetzung für die Beteiligung am Termingeschäft ist natürlich allemal, daß zwischen Getreideankaufs- und Mehlverkaufspreisen solche Unterschiede sich ergeben, daß dem Müller noch ein entsprechender Fabrikationsgewinn übrig bleibt. Die wirkliche Abnahme des im Termin gekauften Getreides und die wirkliche Lieferung des auf Termin verkauften Mehls findet, wie im obigen Fall des Getreidehändlers, immer nur dann statt, wenn sich nicht anderweit eine günstigere Ankaufsgelegenheit für Getreide beziehungsweise günstigere Verkaufsgelegenheit für Mehl bietet. Bietet sich diese, so werden die eingegangenen Termingeschäfte an der Börse durch Abrechnung erledigt, d. h. die Terminverbindlichkeiten werden gelöst, indem das an der Börse gekaufte Getreide wieder im Termin verkauft, das an der Börse verkaufte Mehl wieder zurückgekauft wird.

Die Bedeutung dieser Assekuranzmöglichkeit, welche ein großer Terminmarkt bietet, an dem jeden Tag beliebige Mengen einer Ware auf Termin gekauft und verkauft werden können, wird dadurch nicht unwesentlich abgeschwächt, daß in der Regel nur die größten Firmen und meist nur die am Sitz der Terminbörse ansässigen Firmen von Termingeschäften Gebrauch machen. Mittlere und kleinere Getreidehändler, ebenso mittlere und kleinere Mühlenbetriebe beteiligen sich gar nicht oder nur selten an der Terminbörse, weil ihr Jahresumsatz nicht groß genug ist, um die Provision zu ertragen, die an die die Termingeschäfte vermittelnden Kommissionäre zu zahlen sind. Andere Mühlenbetriebe bleiben dem Terminmarkte oftmals fern, weil sie Bedenken gegen die Terminqualität des am Terminmarkt gehandelten Getreides haben (S. 256), für das im Fall der Notwendigkeit der Abnahme eine Verwendungsmöglichkeit in ihren Mühlenbetrieben nicht gegeben ist. Aber auch große Firmen und Getreidehändler und Großmühlenbetriebe halten sich vom Terminmarkt angesichts der Ausartungen des Terminhandels in neuerer Zeit, worüber noch zu reden ist, grundsätzlich fern oder beteiligen sich an ihm nur ausnahmsweise, wofür die Verhandlung der Börsenenquete unzweideutige Beweise erbracht hat. In München soll, wie in der Enquetekommission betont wurde, der Blankoterminhandel gänzlich unbekannt sein; jedes Geschäft wird „nach Muster“, „auf Probe“ abgeschlossen. Einer der Münchner Großmühlenbesitzer glaubte sogar das Termingeschäft als schlechthin „verwerflich“ und die Mühlenindustrie „schädigend“ bezeichnen zu müssen, und ein Vertreter der Mühlenindustrie aus anderen Teilen Deutschlands vertrat die Meinung, daß wegen der schlechten Beschaffenheit der Terminware seines Wissens von den 30000 deutschen Mühlen nur sehr wenige das Termingeschäft zu dem Zweck benutzen, um sich die Ware auf dem Terminmarkt zu sichern. Angesichts solcher Feststellungen wird man gut daran thun, den Wert der Assekuranzmöglichkeit, welche ein großer Terminmarkt gewährt, in ihrer thatsächlichen Tragweite nicht zu überschätzen. Wenn und insoweit aber an dem Terminmarkt wesentlich nur die großen Handels- und Mühlenbetriebe sich zu beteiligen vermögen, so kann sehr wohl die Wirkung eines Terminmarktes auch die sein, die wirtschaftliche Überlegenheit, die diesen Großbetrieben gegenüber den mittleren und kleineren ohnehin zukommt, zu steigern. Auch in Schriften, die die Einrichtung von Terminmärkten grundsätzlich gutheißen, wird diese Möglichkeit zugegeben, ja die ausgesprochene Gegnerschaft der kleineren und mittleren Geschäfte gegen den Terminhandel mit der Besorgnis dieser Kreise in unmittelbare Beziehung gebracht, daß ihre wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit gegen den Wettbewerb der Großbetriebe durch die Einrichtung von Terminmärkten eine weitere Schwächung erfahre. Diese Wirkung des Bestehens von

Getreideterminmärkten würde nun aber nicht nur aus dem allgemeinen Grunde, daß eine Schwächung des gewerblichen Mittelstandes erfolgt, sondern besonders auch deshalb zu bedauern sein, weil für die Absatzfähigkeit der inländischen Frucht, namentlich in den Gegenden des bäuerlichen Besitzes, das Vorhandensein kleiner und mittlerer Mühlenbetriebe und eines kleinen Provinzialhandels wesentliche Voraussetzung ist, da im wesentlichen nur diese, nicht auch der Getreidegroßhandel und die Großmühlenbetriebe die Abnehmer des Getreides der kleineren und mittleren Getreideproduzenten zu sein pflegen (S. 231. 235 ff.).

3. Ausartung des Blankoterminhandels. Die Wirkung jedes großen Marktes, preisausgleichend zu wirken, wird dem Terminmarkt an und für sich zuzubilligen sein. Die Verfechter der Einrichtung, ob sie schon zwar einräumen, daß infolge der täglich erfolgenden Umsätze und des sich hierbei abwickelnden Spiels von Angebot und Nachfrage die Preisschwankungen häufiger geworden sind, glauben jedenfalls einen besonderen Vorzug des Terminhandels in der Abnahme der Intensität der Preisschwankungen erblicken zu dürfen. Ja sie erklären ihn wohl als „ein in der modernen Volkswirtschaft unentbehrliches Präzisionsinstrument zum vollständigen Ausgleich des Wellengekräusels der Preise“. Diese preisausgleichende und, wenn sie eintritt, unter allen Umständen wohlthätige Wirkung wird dem Terminmarkt indessen nur insolange zuzubilligen sein, solange der Terminmarkt ausschließlich oder vorzugsweise den Vertretern des effektiven Geschäftes der betreffenden Warenbranche als eine Art Rückendeckung für ihre geschäftlichen Abschlüsse dient, d. h. den Charakter einer Assekuranzanstalt bewahrt. Die preisausgleichende Wirkung kann verloren gehen, ja zeitweise in das Gegenteil umschlagen, sobald zu dem Terminhandel Elemente sich herandrängen, von denen der Terminhandel nicht, um sich seiner als Assekuranzmöglichkeit zu bedienen, sondern vorwiegend oder gar ausschließlich in der Absicht der Einheimsung von Spekulationsgewinnen aufgesucht wird. Sobald nämlich am Terminmarkt das geschäftliche Interesse vieler Kontrahenten rein oder vorwiegend auf die Größe der Differenz zwischen den Preisen am Tag des Abschlusses und dem der Realisierung des Geschäfts sich konzentriert, die große Mehrzahl aller Geschäfte von vornherein unter der stillschweigenden Voraussetzung abgeschlossen wird, daß weder geliefert noch bezogen zu werden braucht, gegebenenfalls das Bestehen auf Erfüllung des Vertrags sogar als kaufmännisch unehrenhaft angesehen wird, wird leicht eine Entartung des Terminmarktes in zwei Beziehungen eintreten: Erstens werden, weil die von dem Verlierenden oder Unterliegenden zu zahlende Preisdifferenz immer nur einen Bruchteil des gehandelten

Warenquantums darstellt, an dem Terminhandel auch Elemente mit wenig Mitteln sich beteiligen, und diese mittel- und nicht selten sehr skrupellosen Elemente werden der Versuchung nicht immer widerstehen, auch erheblich über ihre Mittel hinaus in Terminengagements sich einzulassen. Zweitens werden wiederum diese in der Regel abseits des Effektivhandels oder der Fabrikation stehenden, geschäftlich ganz oder vorwiegend an der Erzielung von Differenzgewinnen interessierten Elemente versucht sein, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um möglichst intensive Preisbewegungen hervorzurufen, die zu der erhofften Endwirkung möglichst großer Preisspannungen hinführen. Auch die Verteidiger des Terminhandels können nicht in Abrede stellen, daß solche, auf ein Steigen oder Sinken der Preise sich richtenden Bemühungen der Hausse- oder Baissepartei zur Durchführung ihrer Absichten gelegentlich auch moralisch bedenkliche, ja schlechthin verwerfliche Mittel nicht verschmähen: Verbreitung falscher Nachrichten, Beeinflussung von Organen der Presse im Sinn der Hausse- oder Baissebewegung, Heranschleppung von Vorräten von an sich unverkäuflicher Beschaffenheit, Abschluß von Scheinkäufen und Scheinverkäufen, Vornahme von Scheinkündigungen; alles dies, um bald den Schein des Überflusses, bald den des Mangels und dadurch eine Preisbewegung nach unten oder oben künstlich hervorzurufen. Zu besonders trauriger Berühmtheit unter diesen unlauteren Mitteln der künstlichen Preisbeeinflussung sind die „Corners" („Schwänze") gelangt, darin bestehend, daß die Hausse-Partei möglichst große Mengen der Terminware in ihren Besitz zu bringen („einzusperren") sucht, um die Gegenpartei (die Baissiers) zu nötigen, am Erfüllungstag die Warenmenge, die sie s. Z. in blanko verkauft haben, zu den höchsten Preisen den Haussiers abzunehmen. In frischester Erinnerung steht die seitens eines Haussiers am Berliner Terminmarkt behufs Durchführung einer künstlichen Preissteigerung bewirkte Anmietung der Berliner Kornspeicher, wodurch die Baissiers gehindert wurden, Getreide rechtzeitig heranzuschaffen. Je ausgesprochener ein Terminmarkt sich dahin entwickelt, zahlreichen weniger bemittelten Elementen des Handelsstandes Gelegenheit zu Spekulationsgewinnen in Form der Erzielung von Preisdifferenzen zu verschaffen, um so mehr wird das Termin- oder Differenzgeschäft zum Differenzspiel. Je heftigere Leidenschaften aber das Spiel erzeugt, je größere Verlust- und Gewinnchancen auf dem Spiel stehen, um so mehr wird einer nüchternen, besonnenen Beurteilung der Preisbewegung der Boden entzogen werden, um so weniger aber der Terminmarkt seiner Aufgabe, ein thunlichst getreues Spiegelbild der Wirklichkeitsvorgänge auf dem Warenmarkt zu sein, gewachsen sein. Daher denn gar nicht selten, abweichend von der Theorie der Preisbildung an großen Märkten, statt einer ruhigen, gleichmäßigen Preisbewegung, gerade im Bereich der

dem Terminhandel angehörenden Waren überraschende, launenhafte, verblüffende Preisbewegungen nach oben oder unten beobachtet werden können, förmliche Preissprünge, die geeignet sind, die vorsichtigste Vorausberechnung der Produktion und des Handels jeden Augenblick über den Haufen zu werfen. Die abfällige Beurteilung, der der Terminhandel vielfach im Schoß der Börsenenquetekommission und außerhalb derselben begegnet ist und noch begegnet, hängt zum nicht geringen Teil gerade mit dieser Unberechenbarkeit der Preisbewegung als Folge leidenschaftlicher Kämpfe der am Terminmarkt sich gegenüberstehenden Parteien aufs engste zusammen. Dies trifft, wie für den Getreideterminhandel, so auch für andere Arten des Terminhandels zu. Beispielsweise sind nach den Feststellungen der Börsenenquete die Binnenhändler in Kaffee seit der Einführung des Kaffeeterminmarktes an der Hamburger Börse nicht mehr imstande, große Kaffeelager zu halten, weil sie die Preisbewegungen nicht mehr übersehen, die Konjunkturen infolgedessen nicht mehr entsprechend ausnützen können, es sei denn, daß sie sich im Terminmarkt versichern, was aber nur bei sehr großen Umsätzen ausführbar erscheint. Damit hängt zusammen, daß selbst die größten Provinzialhändler in Kaffee auf direkte Importe aus den Produktionsländern mehr und mehr verzichten müssen und sich genötigt sehen, von Hamburg aus sich zu versorgen, das freilich auf diese Weise eine den ganzen deutschen Kaffeemarkt beherrschende Stellung sich erobert hat. In schlimmster Lage befinden sich die Detailhändler in Kaffee, weil die auf ihre jeweiligen Geschäftsabschlüsse sich gründenden Preiskalkulationen infolge der raschen Schwankungen der Kaffeeterminpreise jeden Tag sich als unzutreffend erweisen können.

4. Starke Preisschwankungen als Folge der Ausartung des Terminhandels. An bemerkenswerten Beispielen starker Preisschwankungen gerade auf dem an dieser Stelle allein interessierenden Gebiet des Getreideterminhandels fehlt es nicht. In Chicago, dem vielleicht größten Terminmarkt der Welt, stieg im Jahre 1888 der Weizenpreis von April bis September um 281,6 %, um im Jahre 1889 von Februar bis Juni wieder um 144 % zu fallen; im Jahre 1893 fiel er von April bis Juli um 162,9 %, 1895 stieg er von Februar bis Juni um 165,3 %. In Berlin gelang es 1891 der Hausse-Partei, den Roggenpreis von 180 auf 255 M zu treiben, worauf er im Jahre 1892 wieder auf 130 M sank. In den Jahren 1879/80 schwankte der Roggenpreis an der Berliner Börse zwischen 120—216 M, 1881/82 zwischen 216 und 134 M. Im Jahre 1895 gelang es einigen Baissiers, den Roggenpreis derart zu werfen, daß Roggen an der Berliner Börse pro Tonne in der Zeit von Juni bis November niedriger notierte: um 34 M gegen München, um 29 M gegen Wien, um 28 M gegen Pest,

um 16 M gegen Paris, um 11 M gegen Lübeck, um 10 M gegen Stettin, um 8 M gegen Amsterdam, im Durchschnitt um 19 M gegenüber dem Weltmarktpreis. Die künstliche Hausse in Getreide, welche durch die Treibereien eines Chicagoer Spekulanten (Leiter) im Frühjahr 1898 veranlaßt worden sind und in einzelnen europäischen Staaten zur zeitweisen Aufhebung der Getreidezölle geführt haben (so in Frankreich, Italien, Spanien) sind noch in frischer Erinnerung.

Derartige, auf einen Sieg bald der Hausse-, bald der Baissepartei hindeutende erhebliche Preisschwankungen passen, wie bemerkt, nicht ganz in den Rahmen der Theorie der preisausgleichenden Wirkung der Terminmärkte. Sie sind zwar, wie zugegeben werden kann, nicht notwendige, aber sie sind erfahrungsgemäß nicht seltene Begleiterscheinungen der Terminbörse von dem Augenblick an, wo infolge des Vorhandenseins zahlreicher spekulierender Elemente der Terminhandel zu einem Differenzspiel auszuarten beginnt. Und die starke Ablenkung der jeweiligen Preise von der Linie einer mittleren Preisbewegung wird namentlich dann eintreten müssen, wenn an dem Terminmarkt nicht mehr der jeweilige effektive Vorrat an einer Ware und der effektive Bedarf nach einer Ware, sondern wenn das Angebot von und wenn die Nachfrage nach rein imaginären Vorräten die für die Preisbewegung maßgebenden Faktoren zu bilden beginnen. Diese Erscheinung ist aber im Verlauf der Entwicklung der Terminmärkte regelmäßig zu beobachten. Denn da die Gewinnste aus dem Differenzspiel um so größer sind, auf je größere Posten die Engagements lauten, so wird der zum Differenzbörsenspiel ausartende Terminhandel Anlaß einer von den wirklichen Vorrats- und Bedarfsverhältnissen gänzlich absehenden, also in rein imaginären Warenmengen (Papierweizen, Papierroggen!) sich bewegenden Geschäftsspekulation. Nicht der Vorrat und nicht der Bedarf an einer bestimmten Getreidegattung bildet deshalb in diesem Stadium der Ausartung die Grenze des Termingeschäfts, sondern ausschließlich die Kapitalkraft oder der Kredit der Kontrahenten. Daher denn, wie ein Schriftsteller sich ausdrückt, „das eigenste Wesen des Terminhandels heute darin besteht, daß es in jedem Augenblick fast ungemessene Angebote oder Nachfragen aus einem Nichts hervorzaubert, eine Ungemessenheit, die ihre Beschränkung einzig in dem Kapital oder dem Kredit findet, die zur eventuellen Zahlung der Differenzen zur Verfügung stehen. Je kapitalkräftiger oder je kreditfähiger also der eine der Kontrahenten ist, um so leichter wird es ihm werden, die von ihm erhoffte Preisbildung zu erzwingen. So konnte es kommen, daß an den Getreidebörsen in Berlin, Wien und New-York an Papierweizen und Papierroggen jahrweise Mengen im Terminhandel umgesetzt wurden, die das Vielfache der ganzen Jahresernte der Erde betragen; daß der Umsatz im Kaffeeterminhandel in

Hamburg, Havre und Antwerpen 1888 über 33,5 Millionen Sack Santoskaffee betrug, während sich die wirkliche Ernte nur auf 3,5 Millionen Säcke belief; daß, wie ein nordamerikanisches Blatt gelegentlich schrieb, zwei dortige bekannte Getreide-Baissespekulanten zur jeweiligen Menge der sichtbaren Getreidevorräte eine Zugabe von 15 Millionen Bushel bilden, und daß das Ergebnis der Preisbewegung nicht zweifelhaft sein könne, wenn ein fiktives Angebot in dieser Höhe fortgesetzt auf dem Markte laste und zahlreiche weitere Getreide-Baissiers in ähnlicher Richtung thätig seien. Es steht wohl ganz besonders im Zusammenhang mit dieser künstlichen Beeinflussung der Preise durch Scheinumsätze, wenn der Terminhandel nicht nur in den Kreisen der unmittelbar und mittelbar beteiligten Geschäftswelt, sondern auch in wissenschaftlichen Kreisen mehrfach einer abfälligen Beurteilung begegnet ist und wenn selbst ein freisinniger Volkswirt, wie W. Roscher, im Zusammenhang mit dem Termin- und Differenzgeschäft von einer „Wolke von Schwindelei, die die reellen Handelsgeschäfte umhülle“, sprechen zu müssen glaubte.

5. Erleichterung der Baissespekulationen durch das Bestehen des Terminhandels. Die Meinung landwirtschaftlicher Kreise, daß der Terminhandel regelmäßig zu einer Verbilligung der Warenpreise führe und daß die Senkung der Getreidepreise ausschließlich oder doch vorwiegend mit den Vorgängen an der Terminbörse zusammenhänge, ist in beiden Richtungen, in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, sicher eine unhaltbare. An jeder Terminbörse sind bald aufwärts-, bald abwärtsgehende Preisschwankungen, entsprechend der Kampfstellung der sich gegenüberstehenden Personen (der Hausse- und Baisse-Partei) zu beobachten und das tiefe Heruntergehen der Getreidepreise ist in erster und hauptsächlichster Reihe auf eine thatsächliche Überproduktion und auf das starke Weichen der Schiffsfrachten zwischen den überseeischen Produktionsgebieten und dem europäischen Festland zurückzuführen (S. 199/200). Jene Behauptung einer durchweg preisermäßigenden Wirkung des Terminhandels findet auch in der Kursbewegung der Effektenbörse, welche die Erscheinungen des Termingeschäfts vielleicht am meisten und augenfälligsten wiederspiegelt, keinerlei Stütze, denn aufwärts- und abwärtsgehende Kurse lösen sich hier in ziemlich regelmäßiger Folge ab. An jener Behauptung einer preisermäßigenden Wirkung des Terminhandels ist nur soviel richtig, daß in Zeiten, in denen eine Ware in einer den Bedarf jederzeit schlank deckenden oder gar diesen Bedarf überschreitenden Weise erzeugt wird, die Durchführung von Baissespekulationen sehr viel größere Aussichten auf Erfolg haben wird, als die Spekulation in entgegengesetzter Richtung, aus dem einfachen Grunde, weil dem Baissier die beliebige Heranschaffung von Ware auf den Terminmarkt in solchen Zeiten regelmäßig keine oder nur geringe Schwierigkeiten bereiten wird. Aus

eben diesem Grunde ist in solchen Zeitläuften und bei solcher Lage des Warenmarktes die Lage der Haussiers eine erschwerte und risikoreichere, weil diese alle Ware aufnehmen müßten, die die Baissiers herbeizuschaffen in der Lage sind. Nicht aus dem Bestehen eines Terminmarktes an sich, sondern aus den augenblicklichen thatsächlichen Produktionsverhältnissen in Getreide erklärt es sich, daß seit Jahren auf dem Getreideterminmarkt die Gewinnchancen für die Baissiers sehr viel günstiger als für die Haussiers sind, und es hat daher seinen guten Grund, wenn in der Börsenenquete mehrfach hervorgehoben wurde, daß der Berliner Getreideterminmarkt recht eigentlich „auf die Baisse zugeschnitten gewesen sei". Das Bezeichnende des Terminhandels in Getreide liegt also nicht darin, daß er jederzeit den Preis der Ware wirft; bei veränderten Verhältnissen des europäischen Getreidemarktes kann die jetzige Baisse-Tendenz sehr wohl in eine stark umgekehrte Richtung umschlagen. Sondern darin, daß die in den jeweiligen besonderen Weltproduktionsverhältnissen des Getreides liegende Tendenz zu einer Senkung des Preisniveaus durch den gerade in solchen Fällen erfolgreich à la Baisse spekulierenden Terminhandel leicht eine Verstärkung erfährt. Diese Thatsache ist festzuhalten. Denn sie zeigt, daß die schützende Wirkung der Getreidezölle beim Bestehen des Getreideterminhandels gerade in solchen Zeitläuften möglicherweise lahmgelegt werden kann, in denen die volle Schutzwirkung besonders dringlich zu wünschen ist.

Eine preisverbilligende Wirkung wird der Getreideterminhandel ferner dann haben, wenn im Sinne der obigen Ausführungen die thatsächlichen Anforderungen an die Qualität der Terminware hinter der börsenmäßig festgestellten Lieferungsqualität zurückbleiben, weil eben „schlechte Ware nicht nur die Preise für schlechte, sondern auch für gute Ware herabdrückt". Es ist eben wohl zu beachten, daß die Zwecke der Importe der Getreideterminhändler einer-, derjenigen des Effektiv-Getreidehandels anderseits häufig keineswegs zusammenfallen. Letzterer bezweckt mit seinen Importen die Versorgung des Inlands mit Früchten, die das Mühlengewerbe und in letzter Linie der Konsum erheischt. Die Importe des Effektivgetreidehandels müssen also Qualitätsware und jedenfalls der Verwendung im Mühlen- und später im Bäckergewerbe zugänglich sein. Anders beim Getreideterminhandel. Denn ihm dienen die Importe vielfach lediglich oder vorwiegend zur Durchführung von Spekulationszwecken, um in bestimmter Weise auf die Preise einzuwirken; hierbei kommt es aber nicht sowohl auf die Qualität der eingeführten Frucht, sondern mehr darauf an, die Früchte in solchen Mengen heranzuziehen, daß die beabsichtigte Wirkung auf die Preise eintritt. Die thatsächlichen Zufuhren können sich freilich behufs Herbeiführung solcher Wirkungen manchmal innerhalb sehr mäßiger Grenzen bewegen, und häufig

muß dasselbe Getreidequantum mehrfachen Termingeschäften als Unterlage dienen. Man kann daher Getreideterminhändler sein und doch über sehr wenige Getreidelagerräume verfügen, während der Effektivgetreidehandel umgekehrt nur im Besitz großer Lagerräume seiner Aufgabe der Verteilung der bezogenen Getreidevorräte in die Bedarfsgebiete gerecht werden kann. Man denke an die riesigen Getreidelagereinrichtungen in Mannheim und anderen rheinischen Plätzen und die auffällige Kärglichkeit, mit der der Berliner Platz mit solchen Einrichtungen ausgestattet ist. Papierweizen und Papierroggen, sagt ein Schriftsteller, braucht man eben nicht zu lagern, sondern an den Getreideterminmärkten lagert ein nicht unbeträchtlicher Teil des gehandelten Getreides in Form von „Schlußnoten" in den Kassenschränken der Terminhändler.

Vom Standpunkt jener aus, welche grundsätzliche Gegner landwirtschaftlicher Schutzzölle sind und die selbst in der denkbar größten Verbilligung des Getreides eine überwiegend wohlthätige Preisentwicklung erblicken, wird man natürlich geneigt sein, dem Getreideterminhandel, weil er unter Umständen die schützende und preishebende Wirkung der Zölle zu durchkreuzen vermag, die Funktion eines besonders wertvollen Handelsinstruments zuzuweisen, und man wird seiner Aufhebung mit aus diesem Grund widerstreben. Wogegen eine Auffassung, die für jetzt und wohl noch für geraume Zeit die Getreidezölle für eine Notwendigkeit erkennt, umgekehrt zu einer dem Getreideterminhandel minder günstigen Schlußfolgerung hinleiten muß.

5. Interesse des Großkapitals an dem Blankoterminhandel. Bei der thatsächlich nicht sehr ausgedehnten Inanspruchnahme des Berliner Terminmarkts vonseiten der nicht in Berlin ansässigen Firmen der Handels- und der Mühlenbranche kann man jedenfalls von einem durch die Aufhebung des Getreideterminhandels bedrohten gemeinsamen Interesse der Getreidehandels- und der Mühlenbranche nicht sprechen, und wer dies gleichwohl thut, befindet sich mit der Wirklichkeit nicht im Einklang. Wohl aber ist es ganz begreiflich, daß alle vom Getreideterminhandel der Berliner Börse berührten Kreise dessen Aufhebung heftig widerstrebten und nachdrücklich dessen Wiedereinführung anstreben werden. In diesen Interessentenkreis gehören vor allem die in und außerhalb von Berlin ansässigen Getreidehandels- und Mühlenfirmen, welche den Terminmarkt seither in ganz legitimer Weise als Assekuranzanstalt im Sinne der früheren Ausführungen benutzt haben. Hierher zählen weiter die eigentlichen Terminspekulanten, die in dem Differenzgeschäft als solchem eine Erwerbsquelle gefunden haben. Ferner der Kreis der Außenstehenden (outsiders), aus verschiedensten Kreisen des Kapitalistenpublikums sich zusammensetzend, die an der Börse (im Effekten- und Warenterminhandelsgeschäft) zu spielen pflegen, freilich häufig genug den

Kürzern ziehen. Endlich und nicht zum geringsten Teil das anderweiter lohnender Verwendung augenblicklich harrende, also für die Abwicklung von Termingeschäften disponible Kapital von Banken und Großkapitalisten. Wie man einer neuerlichen, auf die Börsenenquete sich stützenden Veröffentlichung über den Terminhandel entnehmen kann, ist diese Beteiligung des Großkapitals an den verschiedensten Formen des Terminhandels jahrweise eine außerordentlich starke. So namentlich am Spiritusterminmarkt. Was innerhalb der ersten 4—5 Monate der Brennereikampagne an Rohspiritusmengen erzeugt wird, pflegt durch Vermittelung der Kommissionäre von Banken und Kapitalisten aufgekauft, eingelagert und auf spätere Termine verkauft zu werden. Ähnlich auf dem Zuckermarkt. Hier wie dort dient der Terminmarkt zur Anlage flüssiger Gelder; die Differenz zwischen dem Preis während der Kampagne und dem Preis des späteren Termins, der sog. Report, bildet den Zins, den das in Zucker vorübergehend angelegte Kapital abwirft. Am Getreideterminmarkt beteiligt sich das Kapital in umfangreicher Weise durch Gewährung von Kredit an die im Terminhandel unmittelbar thätigen Kreise; dadurch wird den Terminhändlern möglich gemacht, ihre Spekulationen in einer ihre eigenen Mittel weit übersteigenden Weise durchzuführen. Erfolgt die Kreditgewährung an Baissiers, so leistet das Kapital der von den Baissiers erstrebten Preisbewegung mittelbar Vorschub.

Ein Interesse an der Aufrechterhaltung eines Terminmarktes hat nicht in letzter Linie die Berliner Börse selber. Überall wo der Terminhandel an einer Börse aufkam, hat dies zur Folge gehabt, daß der betreffende Börsenplatz einen großen Teil des Provinzialgeschäftes an sich gezogen hat. Man kann den Terminmarkt hinsichtlich dieser seiner Anziehungskraft etwa mit einem Magnet vergleichen, dessen Einwirkung auch weitabliegende Märkte sich nicht entziehen können. Vom Hamburger Kaffeemarkt ist bekannt, daß erst von der Zeit der Einführung des Kaffeetermingeschäfts ab das Kaffeeimportgeschäft mehr und mehr am dortigen Platz monopolisiert worden ist und andere norddeutsche Plätze in ihrer Bedeutung als Kaffeeimportmärkte sehr zurückgegangen sind. So ist es auch mit dem Getreideterminmarkt; zu seinen Gunsten büßen andere Produktenmärkte leicht an Bedeutung und Wichtigkeit ein. So bestehen z. B. neben Berlin zwar auch Terminmärkte in Stettin und Danzig, aber die an diesen letzteren Plätzen abgeschlossenen Termingeschäfte gehen zugunsten des Berliner Platzes Jahr für Jahr zurück. Man kann daher wohl sagen, daß die dominierende Stellung der Berliner Produktenbörse im mittel- und norddeutschen Getreideverkehr wesentlich mit auf Rechnung seines großen Terminmarktes zu setzen ist.

Interessiert an der Aufrechterhaltung des Getreidetermin-

handels ist also nicht, wie Fernerstehende meinen könnten, das gesamte Getreidehandels- und das Mühlengeschäft, sondern nur jener kleinere Bruchteil des Getreidegroßhandels und der großen Mühlenbetriebe, der den Terminmarkt für seine Geschäftsabschlüsse zur Eindeckung, d. h. als Assekuranzanstalt gegen die wechselnden Chancen der Preisbewegung thatsächlich benutzt hat. Nicht interessiert ist das landwirtschaftliche Gewerbe, für das wohl das Bestehen einer oder einer Anzahl großer Produktenbörsen von Wichtigkeit ist, nicht aber das Bestehen von Terminmärkten, deren Einwirkung auf die Preise mindestens in der Gegenwart häufig eine den Interessen der Getreideproduzenten abträgliche sein kann. Wesentlich interessiert sind eine Anzahl spekulativ-kapitalistischer Interessen, vertreten teils durch die außerhalb des Kreises des eigentlichen Getreidehandels stehenden Terminspekulanten, teils durch das nach lohnender und zugleich leidlich sicherer Anlage suchende Großkapital.

6. Verbot des Terminhandels in Getreide. In der Börsenenquete war man seitens der überwiegenden Mehrzahl aller vernommenen Sachverständigen der Meinung, daß im Termingeschäft, sowohl im Effekten- wie im Warengeschäft, Mißstände und Ausschreitungen in nicht geringer Zahl seit Jahren zu beobachten sind; man glaubte aber durch eine Reform der Börse an Haupt und Gliedern diesen Ausschreitungen begegnen oder sie doch auf ein erträgliches Maß herabsetzen zu können und gelangte daher nicht zum Vorschlag der Aufhebung der Termingeschäfte. Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf über die Börsenreform stellte sich auf denselben Standpunkt; der Reichstag seinerseits aber, von der Ansicht geleitet, daß mindestens betreffs des Getreideterminhandels die Nachteile die Vorteile überwiegen und daß wirksame Mittel, Entartungen und Ausschreitungen des Getreideterminhandels hintanzuhalten, nicht auffindbar seien, sprach sich, wie oben bereits bemerkt, mit großer Mehrheit für ein bündiges Verbot aus, und es hat dieses Verbot danach in dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 Aufnahme und ein langjähriges Verlangen landwirtschaftlicher Kreise damit seine Erfüllung gefunden.

Die Wirkungen des Verbots von börsenmäßigen Getreidetermingeschäften werden sich erst nach längerer Zeit feststellen lassen. Jedenfalls würde es voreilig sein, die Thatsache, daß die Berliner Getreidehandelsfirmen alsbald nach Verkündigung des Börsengesetzes den Verkehr an der Produktenbörse gänzlich eingestellt haben, amtliche Preisnotierungen über den Getreideverkehr an dem Berliner Platz seitdem nicht mehr erscheinen und infolge hiervon der Produktenhandel in Preußen und den angrenzenden Gebietsteilen einem Zustand gewisser Unsicherheit verfallen ist, zu der Schlußfolgerung zu verwerten, daß das Börsengesetz

durch jenes Verbot einesteils lediglich zerstörend gewirkt, andernteils den Getreideproduzenten nichts genützt, sondern geschadet hat. An einem durch Lage, Eisenbahn- und Schiffahrtsverbindungen von jeher recht eigentlich zum Centrum des Getreidehandels bestimmten Platz wie Berlin kann das Wiedererstehen einer Getreidebörse nur eine Frage der Zeit sein. Auch braucht die Bedeutung des Berliner Platzes für den Getreidehandel Nord- und Mitteldeutschlands durch den Wegfall des Terminmarktes nicht notwendig zusammenzuschrumpfen; es bedarf nur eines Hinweises auf den nach Berlin bedeutendsten Getreidehandelsplatz Deutschlands, Mannheim. Der Platz Mannheim hat nie einen Getreideterminmarkt besessen und trotzdem eine achtunggebietende, den ganzen Getreideverkehr Süd- und Südwestdeutschlands einschließlich der Schweiz beherrschende Stellung sich erobert. Dabei war die Beteiligung Mannheimer Getreidehandelsfirmen an Termingeschäften der Berliner Börse jederzeit eine geringe und gerade seitens der größten Firmen soll der Terminmarkt grundsätzlich gemieden worden sein. Das Vorhandensein eines Terminmarktes ist also nicht die unentbehrliche Voraussetzung für die blühende Entwicklung eines Getreidegroßhandels, wofür gerade die Geschichte des Mannheimer Getreidehandels das beweiskräftigste Zeugnis ablegt. Auch in London und Antwerpen bestand bis jetzt ein großes Getreidehandelsgeschäft ohne das Vorhandensein eines Terminmarktes. Auf landwirtschaftlicher Seite rühmt man neuerdings als Erfolge der Aufhebung des Terminhandels, daß die Getreide-Einfuhren zurückgegangen, die Preisdisparität zwischen in- und ausländischen Märkten zum Vorteil der heimischen Märkte sich vermindert, zeitweise einer Überparität Platz gemacht habe, ja sogar eine gewisse Befestigung der deutschen Getreidepreise auf mittlerer Linie zu verzeichnen sei (vergl. die Verhandlungen des landw. Kongresses in Wien im Sept. 1898). Bei alledem ist einzuräumen, daß die Aufhebung des Getreideterminhandels in Deutschland allein einen durchschlagenden Erfolg nicht haben kann und daß die wenig glückliche Fassung des Börsengesetzes in seinen Vorschriften über den Terminhandel eine große Unsicherheit in den Vollzug des Gesetzes gebracht hat, so daß beispielsweise selbst Zweifel darüber sich erheben konnten, ob das volkswirtschaftlich nützliche und notwendige Lieferungsgeschäft im engeren Sinne unter das Terminhandelsverbot fällt oder unangefochten zu lassen ist. Eine Revision des Gesetzes wird daher auf die Dauer nicht zu umgehen sein.

§ 49. Die Marktpreisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Zwischenhandel; Möglichkeit seiner Zurückdrängung.

Bekämpfung des Zwischenhandels. Im Kampf um die Marktpreisbildung, und zwar nicht bloß des Getreides, sondern aller

landwirtschaftlichen Erzeugnisse, spielt die Frage, ob der Produzent thunlichst auf direktestem Wege sein Erzeugnis in die Hand des Großhandels oder des letzten Konsumenten bringt, oder aber ob er sich dazu bestimmter Zwischenglieder als Vermittler der Kaufsoperation — Makler, Agenten, Kleinhändler ꝛc. — bedienen muß, eine erhebliche Rolle. Denn da diese Personen des Zwischenhandels für ihre vermittelnde Handelsthätigkeit eine Vergütung zu beanspruchen haben, so vermindert sich der Verkaufspreis, den der Produzent nach der Marktlage zu erhalten Aussicht hat, um so mehr, eine je größere Anzahl vermittelnder Zwischenglieder die Ware bis zur Überführung in den Konsum zu durchlaufen hat. Auf Zurückdrängung des Zwischenhandels, ja auf völlige Beseitigung desselben, um den Produzenten die volle Gunst der Marktlage ausnutzen lassen zu können, wird deshalb in landwirtschaftlichen Kreisen seit langer Zeit mit besonderem Nachdruck hinzuarbeiten versucht. Dies auch aus dem weiteren Grunde, weil der untersten Stufe des Zwischenhandels im Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Tiere — Makler, Agenten, Viehhändler — nicht selten anrüchige, unzuverlässige, wenig skrupulöse Leute angehören, weil infolgedessen Übervorteilungen und Betrügereien bei diesen Kaufsgeschäften ziemlich häufig vorkommen und die Beziehungen, zu denen diese Geschäfte Veranlassung geben, hinterher vielfach zur Einleitung wucherischer Operationen die Handhabe bieten.

Den Bestrebungen, soweit sie auf Zurückdrängung eines entbehrlichen Zwischenhandels gerichtet sind, wird mit Recht auch seitens der staatlichen Landwirtschaftspflege Förderung und Unterstützung zuteil. Auch fehlt es nicht an bemerkenswerten und schönen Erfolgen auf diesem Gebiete, sei es, daß landwirtschaftliche Konsumvereine ihre zunächst auf den Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel gerichtete Thätigkeit auch dem genossenschaftlichen Verkauf einzelner Erzeugnisse (Milch, Kartoffeln, Hafer, Stroh ꝛc.) zugewendet haben, sei es, daß für die gewinnbringende Zumarktebringung bestimmter Erzeugnisse besondere Genossenschaftsbildungen entstanden sind, wie Molkerei-, Winzer-Genossenschaften, Absatz-Genossenschaften für Zuchtvieh. In neuerer Zeit haben sich namentlich bezüglich des Getreides diese Bestrebungen in mannigfachster Weise Geltung verschafft, wobei an das auf Seite 232 ff. Ausgeführte erinnert sein mag.

Eine unbefangene Betrachtung der Dinge wird sich indessen auch auf diesem Gebiete hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und sich jedenfalls hüten, dem gesamten Zwischenhandel mit seiner weitverzweigten Organisation den Krieg zu erklären, bevor es gelungen ist, etwas Besseres, Vollkommeneres an dessen Stelle zu setzen. Gerade auf dem Gebiet der eine Zurückdrängung des Zwischenhandels bezweckenden ge-

nossenschaftlichen Veranstaltungen werden die Früchte stets nur langsam reifen. Aber auch innere Gründe sprechen dagegen, den Zwischenhandel in Bausch und Bogen zu verwerfen. Denn nicht jede Art des Handels als vermittelndes Glied zwischen Produktion und Konsumtion ist eine Schmarotzerpflanze im Sinn extrem-agrarischer Betrachtungsweise, kann vielmehr zeitweise und gegendenweise sehr wohl nützlich, ja bis zu einem gewissen Grad unentbehrlich erscheinen, so daß dessen plötzliche Beseitigung nicht anders als nachteilig auf das landwirtschaftliche Gewerbe einwirken müßte.

Relative Berechtigung des Zwischenhandels. Eine relative Unentbehrlichkeit des Zwischenhandels ist insbesondere da anzuerkennen, wo ein landwirtschaftliches Produkt eine Art Veredelungsprozeß durchzumachen hat, ehe es marktfähig wird, und wo dieser Umformungsprozeß des Produkts besondere technische Kenntnisse oder den Besitz großer Kapitalien voraussetzt, eben deshalb auch mehr oder weniger risikoreich sich gestaltet. Dies trifft z. B. beim Wein zu, aber auch beim Tabak, bei welchen Produkten sich die Arbeitsteilung gemeinhin in der Weise vollzieht, daß der Winzer den Most an den Weinhändler, der Tabakpflanzer den getrockneten Tabak an den Tabakhändler weitergiebt und nun erst in den Händen der letzteren der Wein jene mehrjährigen Prozesse des Gärens, Nachgärens und Abfüllens, der Tabak jene wiederholten Fermentationsprozesse durchmacht, nach deren glücklicher Beendigung der Übergang des Weins in die Hand des Konsumenten, des Tabaks in die Hand des Fabrikanten sich vollziehen kann. Es liegt freilich nahe, auch in solchen Fällen die Genossenschaftsthätigkeit an Stelle der vermittelnden Handelsthätigkeit treten zu lassen. Wenn dies bis jetzt nur sehr ausnahmsweise geschehen ist, wobei an die vereinzelten Winzergenossenschaften im Ahrthal und in der Moselgegend, in Württemberg, Baden und im Rheingau erinnert sein mag, so ist dies unschwer zu erkennen. In bäuerlichen Kreisen sind nicht überall die zur Leitung solcher Unternehmungen befähigten, mit den erforderlichen technischen und kaufmännischen Eigenschaften ausgestatteten Persönlichkeiten anzutreffen. Die Aufspeicherung, Einkellerung, weitere Bearbeitung und endliche Verschleißung des Produkts erfordert die Investierung großer Kapitalien. Bei der Übernahme eines solchen komplizierten Geschäftes können ebensogut Hunderttausende für die Mitglieder verloren gehen wie gewonnen werden. Endlich kann die Zuweisung der Erlösanteile um so mehr ein Zankapfel in der Genossenschaft werden, je größere Qualitätsunterschiede bei einem Produkt infolge der Verschiedenheit der Böden, der Anbauweise, der Ernte ꝛc. vorkommen, wie dies wiederum gerade bei Wein und den meisten Handelsgewächsen der Fall zu sein pflegt.

Wo ferner, wie in großen Teilen Deutschlands der Fall, der kleine

und mittelbäuerliche Betrieb vorherrscht, der nur verhältnismäßig kleine Mengen verkaufsfähiger Waren produziert, hat seither der Zwischenhandel die an und für sich volkswirtschaftlich nützliche Funktion geübt, diese kleinen und kleinsten Mengen von Getreide, Kartoffeln, Obst bei den einzelnen Wirten zusammenzukaufen, sie zu sortieren und zu großen Posten gleichmäßiger Qualität vereinigt in den Großhandel überzuführen. Man muß dabei wohl beachten, daß eine Aufsuchung von Märkten durch die Landwirte doch nur da, wo das Verkaufsprodukt einen im Verhältnis zu den Kosten des Marktbesuchs entsprechend hohen Wert hat, sich lohnt (z. B. beim Absatz des Viehs), daß aber, wo Menge und Verkaufswert gering ist, leicht aller Produktionsgewinn durch die Kosten des Marktbesuchs aufgesogen wird, woraus sich ja auch die zunehmende Verödung vieler städtischer Getreideschrannen erklärt. Vielfach kranken gewisse Produktionszweige überhaupt sehr viel weniger daran, daß der Gewinn der Produzenten durch einen schmarotzenden Zwischenhandel verkümmert wird, als daran, daß ein kaufmännisch organisierter Zwischenhandel überhaupt noch gar nicht besteht oder doch noch in den Windeln liegt. In Amerika z. B. ist die gewaltige Obstproduktion doch nur deshalb so rasch erstarkt, weil sie an einem in großem Stil organisierten Zwischenhandel, der immer neue Absatzwege mit kaufmännischer Findigkeit zu erschließen verstand, den denkbar sichersten Rückhalt gefunden hat. Mochten immerhin alle Jahre Hunderttausende von Zentnern Obst mehr produziert werden, der amerikanische Obsthandel nahm sie jederzeit willig auf und sorgte für deren rasche Unterbringung. So konnte es kommen, daß seit Jahren amerikanisches Obst alle europäischen (auch die deutschen) Märkte überflutet, während man hierzulande in obstreichen Jahren nicht weiß, wohin mit dem Segen.

Ersatz des Zwischenhandels auf dem Weg der Association. Die Frage kann also nicht die sein, den Zwischenhandel alsbald gänzlich zu verdrängen und den Absatz bis in die Kreise der Konsumtion hinein für alle Produkte der Landwirtschaft genossenschaftlich zu organisieren, sondern das Hauptaugenmerk ist auf die Beseitigung der Auswüchse des Zwischenhandels zu richten, also insbesondere darnach zu streben, den Produzenten unabhängiger von dem unzuverlässigen Makler- und Agentenwesen zu stellen. Und die genossenschaftliche Vereinigung der Landwirte ist ein sehr geeignetes Mittel hierzu, indem sie ermöglicht, daß nicht mehr der einzelne Wirt als solcher, sondern die organisierte Vereinigung von Wirten als Verkäufer von Produkten dem Handel gegenübertritt, dadurch aber dem Produzenten eine sehr viel ebenbürtigere Stellung auf dem Markt und die Erzielung günstigerer Preise sichert. Bei dieser Art von Association des Angebots können wohl auch bestimmte Glieder des Handels ganz ausgeschaltet, auch der schwerfällige

Einzelverkehr des Produzenten mit dem Konsumenten vermieden werden, wobei wieder an die Thätigkeit der Molkereigenossenschaften erinnert sein mag, bei denen der Absatz der Produkte (Butter und Käse) nicht an die Einzelkonsumenten als Regel, sondern an zuverlässige Handelsfirmen erfolgt und die eben dadurch vieler Mühe und Umständlichkeiten, aber auch der Gefahr mancher Verluste enthoben sind. In ähnlicher Weise können örtliche Genossenschaften der Sammlung, Sortierung, sowie der Verpackung von Obst, Gemüse, von Erzeugnissen des Geflügelstalls, je nachdem auch von Getreide, Kartoffeln, Handelspflanzen ꝛc. sich unterziehen, um diese Erzeugnisse an größere Handelsfirmen abzusetzen. Dagegen sollte an die spekulative Magazinierung dieser Produkte (Kornhäuser) oder gar an die Verarbeitung und Umformung dieser Produkte (Errichtung von Mühlen zum Mahlen des Getreides, von Keltereien zur Herstellung von Wein, Herstellung von Fermentationsräumen für Tabak, von Darranstalten für Hopfen und für Gerste, Errichtung von Schlächtereien für Verwertung von Schlachtvieh ꝛc.) unter allen Umständen mit größter Vorsicht und nur dann herangetreten werden, wenn die Mitglieder in der Lage sind, den größten Teil der erforderlichen Kapitalien aus eigenen Mitteln — nicht etwa im Wege der Schuldaufnahme — aufzubringen, und wenn die ausreichende Qualität der zu gewinnenden Geschäftsleitung in technischer und kaufmännischer Hinsicht außer allem Zweifel steht. Andernfalls wären Mißerfolge, wie sie beispielsweise bei den Schlächtereigenossenschaften zu Tage getreten sind, damit aber auch eine weitgehende Diskreditierung der Genossenschaftsbewegung unausbleiblich.

Der Zwischenhandel im Viehverkehr insbesondere. Am leichtesten dürfte bei gutem Willen der Beteiligten die Zurückdrängung des Zwischenhandels auf dem Gebiet des Viehhandels gelingen, und sie sollte um so mehr gerade hier angestrebt werden, als der Viehhandel, wie wiederholt betont, dem Wucher in den Landgemeinden am meisten in die Hand arbeitet und weil er nebstdem auch vom Standpunkt der Viehzuchttechnik und der Veterinärpolizei aus sich lästig und nachteilig erweist. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen die zahlreichen Viehmarktveranstaltungen, indirekt auch die verschiedenen im Interesse der Veterinärpolizei erlassenen Verordnungen, welche den Hausierhandel mit Vieh weitgehenden polizeilichen Beschränkungen unterwerfen. Auch bei Einrichtung großer städtischer Viehhöfe haben die Unternehmerinnen durch Erstellung von Viehverkaufshallen und Einrichtung von Fleisch- und Nutzviehmärkten den möglichst unmittelbaren Verkehr zwischen der Landbevölkerung unter sich und mit dem Metzgergewerbe — unter Ausschluß gewerbsmäßiger Unterhändler — zu fördern gesucht. Endlich kann noch die Aufstellung von

Kommissionären in größeren Städten in Frage kommen, die die Verkäufe von Schlachtvieh gegen eine bestimmte Provision zu vermitteln haben. Ein direkt wirksames Mittel, die Benutzung solcher Veranstaltungen herbeizuführen, giebt es allerdings nicht, und es ist immerhin bezeichnend für die unwirtschaftlichen Gewohnheiten eines großen Teils der ländlichen Bevölkerung, daß sie ungeachtet jener Veranstaltungen an der Gewohnheit, bei ihren Viehein- und -verkäufen sich der Viehmakler zu bedienen, noch weithin festhält. Mißtrauen der Landleute untereinander, Unsicherheit in der Bewertung des zu verkaufenden oder anzukaufenden Viehstückes und alte Gewohnheit wirken hier zusammen, gegendenweise immer noch eine Einrichtung zu erhalten, die so unverständig und unnütz wie möglich ist. Denn die Provision, welche als sog. „Schmusgeld" dem Unterhändler (Schmuser) gezahlt werden muß, ist ein ganz unproduktiver Aufwand, der Jahr für Jahr sicherlich zu einer hohen Gesamtsumme sich addiert.

§ 50. Die Marktpreisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter dem Einfluß des Wettbewerbs von Surrogaten und Verfälschungen; die Nahrungsmittelpolizei insbesondere.

Schutzgesetzgebung gegenüber Surrogaten. Die Fortschritte der Chemie, namentlich der organischen Chemie, haben es ermöglicht, gewissen Naturerzeugnissen Kunsterzeugnisse an die Seite zu setzen, die, weil sie in Aussehen und Geschmack ersteren ähneln, mit ihnen in Wettbewerb getreten sind. Dies trifft namentlich für Wein und gebrannte Wasser, Honig und Butter zu, die in dem Kunstwein und in den durch Zuckerzusatz und andere Zuthaten verbesserten Weinen sowie in der Nachahmung bestimmter Sorten von Qualitätsbranntweinen, die ferner in dem Kunsthonig und der Kunstbutter (Margarine) Konkurrenten auf dem Genuß- und Lebensmittelmarkt erhalten haben. Die Wirkung dieser Konkurrenz zeigt sich teils in einer Einengung des Absatzes, teils in einer Herabdrückung des Preises, weil die Herstellungskosten der Surrogate regelmäßig niedriger sind als diejenigen des unverfälscht in den Handel kommenden Naturprodukts. An der Frage der unbehinderten Zulassung solcher Surrogate oder Verfälschungen oder der polizeilichen Beschränkung ihrer Herstellung oder ihres Vertriebs hat nun nicht bloß der Produzent der Naturware, sondern auch der Konsument ein Interesse. Denn jeder Käufer einer Ware hat füglich ein Recht darauf, zu wissen, ob er ein Natur- oder ein Kunstprodukt kauft, ob also das einer Ware gegebene Aussehen (die Benennung, Bezeichnung, der Schein) ihrem Wesen entspricht oder ob etwa das künstliche Fabrikat fälschlicherweise als Naturprodukt ausgegeben wird;

ferner ob der Ware absichtlich der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden ist, als ihrem Wesen entspricht, oder eine künstliche Verschlechterung der Ware verheimlicht, verdeckt oder nicht erkennbar gemacht wird. Dieses Konsumenten-Interesse hat in erster Linie dazu Anlaß gegeben, die Herstellung und den Vertrieb von Lebens- und Genußmittelsurrogaten polizeigesetzlich zu ordnen, wobei nicht am wenigsten auch gesundheitspolizeiliche Rücksichten mitspielten, wie namentlich bei den Weinsurrogaten. Daneben wirkte aber auch das Produzenten-Interesse maßgebend ein, weil man es mit Recht für eine Aufgabe der Gesetzgebung erachtete, Ehrlichkeit, Treue und Glauben in der Produktion gegen unehrliches, unsolides Treiben, gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Mit einer solchen Schutzgesetzgebung könnte sich füglich auch der Vertreter eines freihändlerischen Standpunktes versöhnen, für den das Konsumenten-Interesse ja stets so gewichtig in die Wagschale fällt. Denn je raffinierter die Technik der Surrogatenherstellung unter Zuhilfenahme der angewandten organischen Chemie sich gestaltet, desto schwerer muß es offenbar für die Konsumenten werden, das Surrogat als solches zu erkennen, und um so häufiger wird der Fall eintreten, daß der Konsument beim Einkauf bestimmter Erzeugnisse zum Nachteil seines Geldbeutels oder selbst seiner Gesundheit über die Surrogatbeschaffenheit des den Schein des Naturerzeugnisses wahrenden Kunstproduktes sich täuscht.

Verbot der Surrogate. Vom Produzentenstandpunkt aus wird man leicht versucht sein, zu einem völligen Verbot der Surrogatherstellung zu gelangen oder dieser doch durch denkbar weitgehende verschränkende und belästigende Kontrollvorschriften die Lebensadern zu unterbinden, um auf diesem direkten oder indirekten Weg, mit einem Schlag oder allmählich, eines lästigen Mitbewerbers ledig zu werden. Augenscheinlich ist dieses Verlangen ein einseitiges und deshalb nur bedingt berechtigtes. Es ist berechtigt nur insoweit, als das Surrogat gesundheitsschädliche Beimengungen enthält, unberechtigt insoweit, als es — im Vergleich zum Naturprodukt — nur minderwertig ist, aber als gesundheitsschädlich nicht erkannt werden kann. Das völlige Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Surrogaten kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil dann den ärmeren Schichten der Bevölkerung häufig ein billiges Genußmittel entzogen würde. Dies gilt nicht bloß von dem aus Rindertalg und Ölen hergestellten künstlichen Butter-Fett — der Margarine —, sondern auch von dem durch Aufguß auf Rosinen und Korinthen sowie von dem aus Traubentrestern hergestellten Kunstwein. Denn es hat sich dieser Kunstwein in weiten Kreisen Unbemittelter, ja selbst in landwirtschaftlichen Kreisen, da wo es an Gelegenheit zum Erwerb von billigen Naturweinen oder zur Herstellung von Obstwein fehlt, als Haustrunk für die Familie und das Gesinde seit Jahren ein-

gebürgert, und selbst in Rebgegenden ist es gar nicht selten, daß der kleine Winzer sein ganzes oder den größten Teil seines Naturerzeugnisses verkauft und seinen Haustrunkbedarf mit Kunstwein befriedigt. Vielfach ist der letztere an Stelle des Verbrauchs von Branntwein schlechtester Qualität (Fusel) getreten, welche Wirkung aus hygienischen und sittlichen Gründen gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Aus diesen Gründen kann daher ein striktes Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Surrogaten nicht in Frage kommen. Wohl aber ist von der Gesetzgebung im Interesse des Konsumenten auf zweierlei Bedacht zu nehmen: einmal, daß die Verwendung von gesundheitsschädlichen Zuthaten bei der Surrogatherstellung verhindert, zum andern, daß die Erkennbarkeit des Surrogats als solchen jedem Käufer der Ware leicht ermöglicht, also Täuschungen des Publikums beim Einkauf der betreffenden Ware hintangehalten werden. Von diesem vermittelnden Gesichtspunkt aus ist denn auch der Gegenstand in Deutschland bis jetzt gesetzgeberisch behandelt und sind die auf völlige Verdrängung der Surrogate vom Markt abzielenden Bestrebungen eines extremen Produzentenstandpunktes stets mit Recht abgelehnt worden.

Die Wein- und Margarinegesetzgebung insbesondere. Die allgemeine Grundlage für ein polizeiliches Einschreiten auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittelpolizei bietet das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, das sich aber nicht ausreichend erwies, den Auswüchsen der Surrogatherstellung, insbesondere im Bereich der Weinbereitung und der Herstellung künstlicher Butterstoffe, mit Erfolg entgegenzutreten. Die Lücken wurden durch die Reichsgesetze vom 20. April 1892 über den Verkehr mit Wein und vom 12. Juli 1887, neuestens ersetzt durch Reichsgesetz vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Margarine) ausgefüllt. Das Charakteristische beider Gesetze liegt in der Einführung des Deklarationszwangs für Nachahmungen des Weines und der Naturbutter. Diese Nachahmungen dürfen also nur unter einer das Surrogat als solches kennzeichnenden Bezeichnung: Kunstwein, Tresterwein, Rosinenwein, Margarine feilgehalten werden. Auch verbietet das Margarinegesetz die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine und anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen und das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von solchen. Eine der Hauptwirkungen des Margarinegesetzes war denn auch die Zurückdrängung der sog. Mischbutterfabrikation, die einerseits zu den gröbsten Täuschungen des kaufenden Publikums Anlaß gab, andererseits für die Naturbutter zu einem besonders gefährlichen Gegner erwachsen war; während die Fabrikation von Margarine selber, worauf auch die Absichten des Gesetzgebers nicht abzielten, eine Eindämmung nicht erfuhr. — In der Behandlung der Weinfrage hat,

worauf noch hinzuweisen übrig bleibt, der Standpunkt des sog. Purismus, welcher durch jede Zuthat zum Wein, der nicht dem Traubensaft selber entstammt, den Wein als Kunstwein charakterisiert und darauf den Deklarationszwang angewendet sehen möchte, mit Recht eine Berücksichtigung durch das Gesetz nicht gefunden. Die Entsäuerung des Weines mit reinem kohlensauren Kalk (Chaptalisierung), ferner die Zusetzung von reinem Zucker zum Most in bestimmten Mengen (Gallisierung) ist deshalb gestattet, ohne daß ein derart verbesserter Wein als solcher beim Verkauf deklariert werden müßte. Der Grund für diese Behandlungsweise liegt darin, daß die Kunst der chemischen Analyse Zusätze der bezeichneten Art nicht nachzuweisen vermag, Zuwiderhandlungen gegen ein derartige Zusätze verbietendes oder nur gegen Deklaration gestattendes Gesetz der strafrechtlichen Ahndung also doch entzogen blieben. Jener strenge Purismus in der Weinfrage ist aber auch aus wirtschaftlichen, den Produktionsverhältnissen des Weinbaus selber zu entnehmenden Gründen wenig gerechtfertigt. Nicht jedes Jahr wird unter unseren klimatischen Verhältnissen an allen Orten eine Traube gezeitigt, die ein schmackhaftes und nach dem natürlichen Maß von Säuregehalt im Most zugleich zuträgliches Getränk zu liefern vermag. Die Feststellung eines streng puristischen Standpunktes, der jede Abstumpfung eines Übermaßes von Säure durch künstliche Nachhilfe und jede Schmackhaftermachung des Weins durch Zusatz von Zucker zu der gärenden Flüssigkeit im Grundsatz ausschließen oder durch Einführung eines Deklarationszwanges den Markt der verbesserten Weine einengen wollte, würde jahrgangweise die Traubenernte bestimmter Gegenden entwerten. Von Vorteil wäre eine solche streng puristische Gesetzgebung wohl nur für die Besitzer der von Natur besonders begünstigten, von Nachteil für die Besitzer der nach Boden und Klima minder begünstigten Lagen. Die letzteren Lagen sind aber vorwiegend im Besitz der kleinbäuerlichen Rebbevölkerung, und eine streng puristische Gesetzgebung würde daher leicht die Folge haben, das ohnedies vorhandene wirtschaftliche Übergewicht der großen Rebbesitzer über die kleinen in nachteiliger Weise zu verstärken. Dem Bedenken, daß die Zulassung einer maßvollen Kunstnachhilfe, wie sie sich insbesondere in der Form des Zuckerzusatzes zur gärenden Weinflüssigkeit darstellt, zu einer Vermehrung der natürlichen Weinproduktion und — wegen des vermehrten Angebots — zu einer nachteiligen Preisgestaltung führen würde, ist entgegenzuhalten, daß diejenigen Gebiete, in welchen in häufiger Folge eine mangelhafte Ausreife der Trauben durch die Ungunst der Temperaturverhältnisse sich einstellt — Deutschland, mittleres Frankreich, nördliche Schweiz, ein großer Teil von Österreich — regelmäßig ihren eigenen Bedarf an Weinen nicht zu decken vermögen, also auf Zufuhr von Weinen aus anderen, südlicheren Gegenden sich angewiesen sehen.

Von einer Überführung des Marktes mit Weinen als Folge der Kunstnachhilfe kann daher nicht, sondern höchstens von einer Herabminderung der Weinzufuhren von weiterher die Rede sein. Ausschlaggebend muß aber schließlich der Gesichtspunkt sein, daß, solange in den einzelnen Weinbaugebieten der Welt nicht eine völlige Einheitlichkeit in der gesetzgeberischen Behandlung der Weinfrage erzielt ist, die einseitige und vereinzelte Festhaltung an einem streng puristischen Standpunkt die Weinproduzenten des betreffenden Staatsgebiets in offenbaren Nachteil versetzt. Denn sie können im Wettbewerb mit den von außen eingeführten, durch Kunstnachhilfe verbesserten, in ihren Zusätzen der chemischen Analyse nicht zugänglichen, also unbeanstandet bleibenden Weinen für ihre minder schmackhaften Weine entweder keinen Absatz oder nur solchen zu gedrückten Preisen erhoffen. Vieles spricht daher dafür, daß das Kompromiß in der Weinfrage, wie es durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 geschaffen worden ist, eine unter den obwaltenden Verhältnissen relativ gute Ordnung des Gegenstandes darstellt.

Wenn die Wein- und Margarinegesetzgebung in ihrem auf Fernhaltung unlauteren Wettbewerbs gerichteten Bestreben den Produzenten des Naturweins und der Naturbutter durch künstliche Einengung des Marktes für gewisse Surrogatherstellungen mittelbar und unmittelbar sich förderlich erweist, so ist das Gleiche nicht der Fall bei dem durch gesundheitliche Rücksichten veranlaßten polizeilichen Eingreifen in Bezug auf den Verkehr mit Schlachtfleisch, wie es in der sogenannten Fleischschau zum Ausdruck gelangt. Denn nach den beim Handel von Schlachttieren üblichen Abmachungen und nach den über die Währschaft im Tierkauf geltenden Normen trägt den durch die Ungenießbarkeitserklärung von Schlachtfleisch sich ergebenden Schaden regelmäßig nicht der Händler oder Metzger, sondern der Produzent. Je schärfer die Fleischbeschau im Interesse des konsumierenden Publikums gehandhabt wird, um so mehr schwebt der Produzent in Gefahr, daß der von ihm bei der Heranziehung eines Schlachttiers gemachte Aufwand an Kapital und Arbeit ganz oder teilweise unvergütet bleibe. Eine sehr rigorose Handhabung der Fleischschau kann daher für die landwirtschaftliche Bevölkerung recht verlustbringend werden, und im System einer strengen Fleischschau gewinnt die Viehversicherung, insbesondere in der Form der Schlachtviehversicherung, besondere Bedeutung. Zu den verbreitetsten Krankheiten der Schlachttiere aus der Gattung Rind zählt seit Jahren die Tuberkulose (Perlsucht). Wollte man in einer Übertreibung des gesundheitlichen Verwaltungsprinzips jedes auch nur unbedeutend mit Perlen behaftete Schlachttier polizeilich absprechen, so würde man sich geradezu einer Verschwendung wertvoller Nahrungsmittel schuldig machen. In der Fleischschau sollte daher nicht bloß zwischen schlechthin genießbarem

und schlechthin ungenießbarem Fleisch unterschieden werden, sondern man sollte Fleisch, das, wenn es schon von beanstandeten Tieren herrührt, doch noch genießbar ist, unter gewissen Einschränkungen, die das minderwertige Fleisch als solches erkennbar erscheinen lassen, zum Verkauf zulassen, sei es, daß es in rohem Zustande nur auf besonderen Freibänken feilgehalten, sei es, daß dasselbe nur in abgekochtem Zustande abgegeben werden darf. Die wirtschaftliche Bedeutung einer derart in verständigen Grenzen sich haltenden Fleischschau kann man daran ermessen, daß z. B. in Baden jährlich das Fleisch von etwa 5000 Tieren auf die Freibänke gelangt, die ohne diese Einrichtung hätten polizeilich abgesprochen werden müssen, und daß, wenn man den Wert der landwirtschaftlichen Schlachttiere nur zu 100 M annimmt, der auf diese Weise jährlich gerettete Wert auf 500000 M sich beziffert.

§ 51. Die Marktpreisbildung und das Geld-(Währungs-)wesen.

Beziehung zwischen Währungswesen und Produktenpreisen. Auf der Suche nach Gründen, welche den auffälligen Preisfall des Getreides und anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse erklären sollen, wurde insbesondere von solcher Seite, die eine thatsächliche Überproduktion in Getreide leugnen zu können meint, auch die Gesetzgebung über die Einrichtung des Geldwesens (Währungsfrage) herangezogen, und thatsächlich steht denn auch die Währungsfrage in der Gegenwart, und zwar nicht bloß in Deutschland, sondern auch in anderen Kulturstaaten, im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Man knüpft dabei gemeinhin an zweierlei Erscheinungen an, um die Unhaltbarkeit unserer jetzigen Währungsverhältnisse darzuthun: erstens an den in der Münzgeschichte früherer Zeiten unerhörten Preisfall des Silbers und zweitens an den ebenfalls beträchtlichen Preisfall einer Anzahl landwirtschaftlicher Rohprodukte und Erzeugnisse des Gewerbefleißes in Verbindung mit einer zunehmenden Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus Ländern mit einer von der unsrigen abweichenden Währung. Denn weil diese Erscheinungen gleichzeitig zusammentrafen, glaubte man Grund zu haben, sie in einen inneren Zusammenhang bringen zu müssen. Es wurde also der Preissturz des Silbers auf Rechnung der Einführung der Goldwährung in Deutschland und anderen Ländern, womit große Massen Silber außer Funktion gesetzt worden waren, gesetzt. Es wurde ferner wegen der durch die Einführung der Goldwährung gesteigerten Nachfrage nach Gold eine Wertsteigerung des Goldes behauptet, die, weil nunmehr dasselbe Goldquantum eine größere Kaufkraft wie früher darstelle, in der beklagten Verbilligung der Warenpreise in die Erscheinung trete. Es wurden endlich für die wachsende Ausfuhr einzelner Erzeugnisse (Getreide) aus überseeischen

Ländern ebenfalls diese Änderungen in der Preislage der edlen Metalle Silber und Gold verantwortlich gemacht. Denn durch die Möglichkeit des Einkaufs mit dem entwerteten Metall Silber in den Silberwährungsländern und des Verkaufs in den Goldwährungsländern sei den Importeuren eine Prämie in Höhe des Wertrückgangs des Silbers gewährt, womit die Ausfuhr aus den Silberwährungsländern selber prämiiert erscheine, was namentlich von Indien und dem indischen Getreide gelte. Und weil unter dem Preisdruck eines Teils der Rohprodukte (Getreide, Wolle, Handelsgewächse) wesentlich das landwirtschaftliche Gewerbe leidet, so hat die auf die Beseitigung der Goldwährung, die Hebung des Weltsilberpreises und die Einführung der Doppelwährung (Bimetallismus) gerichtete Bewegung (bimetallistische Bewegung) ziemlich ausnahmslos in landwirtschaftlichen Kreisen ihre Stütze gefunden, im Gegensatz zu den Kreisen des Handels und der Industrie einschließlich der Bankwelt, die, wenigstens in Deutschland, vorwiegend auf dem entgegengesetzten Standpunkt verharren, d. h. für Beibehaltung unserer Währungseinrichtungen eintreten.

Entwicklung des Münzwesens in Deutschland und allgemeine Würdigung. Auf die Geschichte und die Einrichtungen unseres deutschen Münzwesens kann in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden. Es genügt darauf hinzuweisen, daß der Buntscheckigkeit der Münzsysteme in Deutschland, wie sie vor der Gründung des deutschen Reichs zum Nachteil von Handel und Wandel bestanden hatte, durch das Reichsgesetz vom 9. Juli 1873 ein Ende gemacht und mit dem Übergang zur Goldwährung zugleich ein einheitliches Münzsystem geschaffen wurde. Das Wesen unserer Goldwährung aber besteht darin, daß Gold das eigentliche Währungsgeld ist, daß also alle Zahlungsverbindlichkeiten mit Ausnahme der kleineren Zahlungen bis zum Betrag von 20 M, die in Silber geleistet werden können, in Gold erfüllt werden müssen, daß die Silbermünzen minderwertig ausgeprägt, d. h. Scheidemünzen sind und daß die Regel der Goldwährung nur insoweit durchbrochen ist, als die noch aus den früheren Währungsverhältnissen herrührenden Thaler ebenfalls als Währungsgeld erklärt, also unbeschränkt in Zahlung anzunehmen sind. Aus letzterem Grund besteht zur Zeit keine reine Goldwährung in Deutschland, sondern ein gemischtes Währungssystem, das man mit „hinkender Währung" zu bezeichnen pflegt. — Als im Jahr 1873 die Annahme der Goldwährung erfolgte, war dafür wesentlich der Grund maßgebend, daß Gold verglichen mit Silber ein bequemeres, handlicheres und bei Zahlungen nach dritten Orten zugleich geringere Kosten verursachendes Zahlungsmittel des mittleren und großen Verkehrs sei; daß ferner im internationalen Verkehr die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen in Gold bevorzugt

werde und daher dasjenige Land, das jederzeit in Gold zahlen könne, sich handelspolitisch in bevorzugter Stellung befinde. Ob diese Gründe mit zwingender Notwendigkeit zur Einführung der Goldwährung hinleiten und ob nicht, wie die Gegner der Goldwährung behaupten, die Annahme der Doppelwährung dieselben Vorteile im örtlichen, interlokalen und internationalen Zahlungsverkehr im Gefolge gehabt hätte, mag dahingestellt bleiben. Aber immerhin ist der Hinweis nicht überflüssig, daß schon im Jahre 1867 in einer internationalen Münzkonferenz in Paris sich eine entschiedene Strömung für Einführung der Goldwährung geltend machte, daß Frankreich vor 1870 ernstlich dem Gedanken des Übergangs zur Goldwährung näher getreten ist und daß, als Deutschland im Jahre 1873 diesen Übergang thatsächlich bewerkstelligte, diese währungspolitische Aktion im Sinne der Goldwährung nichts weniger als eine übereilte oder unüberlegte Maßregel war, sondern damals in allen Kreisen der Erwerbswelt als etwas Selbstverständliches angesehen wurde. Jedenfalls aber ist zu sagen, daß das jeweils geltende Währungssystem eine so fundamentale Grundlage der gesamten Verkehrsoperationen, der kleinen und der großen, bildet und jede Änderung des Geldwesens von solch heftigen Erschütterungen des Verkehrslebens begleitet zu sein pflegt. daß nur die allerzwingendsten Gründe Änderungen bestehender Währungseinrichtungen rechtfertigen können. Die Frage kann daher nur die sein, ob eine grundsätzliche Aufgabe unserer Goldwährung und die Annahme eines anderen Währungssystems mit unbedingter Sicherheit die von dieser Änderung für das Gemeinwohl erwarteten Vorteile bringt. Kann dieser Beweis unzweifelhafter großer Vorteile für die Volkswirtschaft nicht erbracht werden, bestehen gar erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit der gegen das geltende und für das neue Währungssystem ins Feld geführten Beweisgründe, so wird eine auf Erhaltung des Bestehenden gerichtete, also konservative Währungs-Politik den Vorzug verdienen vor einer solchen, die einen Schritt ins Dunkle bedeutet, indem sie nur möglicherweise sich nützlich erweist, möglicherweise aber auch schwere Nachteile und Gefahren im Gefolge der Währungsänderung für das wirtschaftliche Leben der Nation heraufbeschwört. Kein Gebiet der Volkswirtschaft eignet sich eben weniger zu gesetzgeberischen Experimenten als das Geldwesen, und die traurigen Erfahrungen, die in den letzten Jahren das Erwerbsleben der nordamerikanischen Union als Folge solcher Währungsexperimente durchkosten mußte, sollten auch für Deutschland nicht verloren sein. —

Auch aufseiten der Gegner unserer Währungseinrichtungen stellt man nicht in Abrede, daß das im Jahr 1873 geschaffene Münzwesen an sich bis jetzt in einer den Geldverkehr durchaus befriedigenden Weise funktioniert hat. Noch jederzeit waren die zur Bewältigung des Verkehrs

erforderlichen Goldmünzen im Umlauf. Die Beschaffung des Goldes zu Münzzwecken begegnete nennenswerten Hindernissen nicht. Unsere Goldmünzen sind auch im Ausland, zur Begleichung internationaler Verbindlichkeiten, ein willkommenes Zahlungsmittel und werden den Goldmünzen anderer Länder als vollkommen ebenbürtig angesehen, so daß die frühere Abhängigkeit in dieser Hinsicht von anderen Staaten, namentlich von England, gänzlich geschwunden ist. Wenn man gleichwohl für eine grundsätzliche Änderung unserer Währung und zwar im Sinne der Annahme der Doppelwährung eintreten zu müssen glaubt, so müssen die dafür geltend zu machenden Gründe jedenfalls von durchschlagender Kraft sein. Inwieweit dies der Fall ist, mögen die folgenden Ausführungen darthun:

1. Der Preissturz des Silbers auf beiläufig die Hälfte seines Wertes verglichen mit dem Preisstand anfangs der siebziger Jahre — das Verhältnis des Wertes von Silber zu Gold war 1870 wie 15,45 zu 1, 1894 wie 32,60 : 1 — hat den Silberwert unserer Thaler, die immer noch in einer Menge von 400—500 Mill. Mark umlaufen, und ebenso den Silberwert der Silber-Scheidemünzen (5-, 2- und 1-Markstücke) um beiläufig die Hälfte vermindert. Dies ist mißlich, und wenn auch Verkehrsstörungen aus diesem Zustand, wie sie seither ausblieben, so auch künftig schwerlich zu besorgen sind, so erscheint doch Deutschland, wie man einräumen muß, an der Frage der Hebung des Silberpreises ebenfalls interessiert. Denn neben diesem münztechnischen Interesse kommen auch die nachteiligen Rückwirkungen des Sinkens des Silberpreises auf unsere eigene Silberproduktion und die Entwertung des in Form von silbernen Geräten und Schmucksachen vorhandenen Gebrauchsvermögens in Betracht. Aber sicher ist, daß in allen diesen Hinsichten unser Interesse gegenüber demjenigen der Silberwährungsländer und der Haupt-Silberproduktionsländer ein vergleichsweise unbedeutendes ist.

2. Infolge des Sinkens des Silberwerts wird die Ausfuhr der Goldwährungsländer nach Silberländern (nach Indien, Ostasien, Mexiko) erschwert. Denn weil der seine Ausfuhrwaren mit Gold bezahlende Exporteur in den Silberwährungsländern mit entwertetem Silber bezahlt wird, mindert sich sein Nutzen entsprechend dem Sinken des Silberwerts, und das Sinken des Silberwerts in den Silberländern, d. h. die Entwertung ihrer Valuta, wirkt deshalb gleich einem Schutzzoll nach außen. Diese Wirkung ist zuzugeben. Sie wird sich aber nur insolange geltend machen, bis die Inlandspreise in den Silberwährungsländern als Folge des Sinkens des Silbergeldes sich gehoben haben; sobald diese Preishebung auf dem Warenmarkt eintritt, muß die schutzzöllnerische Wirkung der entwerteten Valuta, d. h. des gesunkenen

Werts der Geldcirkulationsmittel zum Verschwinden kommen. Auch hier gilt übrigens, daß Deutschland weit weniger wie andere Staaten, namentlich verglichen mit England, in Mitleidenschaft gezogen ist, da unser Export nach den Silberwährungsländern nur zwischen 3 und 4 % des gesamten deutschen Exports beträgt.

3. Ein Hauptargument in der Beweisführung für die schädlichen Folgen des Silbersturzes wird darin erblickt, daß infolge des Sinkens des Silberwerts getreideexportierende Silberländer, wie Indien, für ihre Getreideausfuhr prämiiert erscheinen. Die Bedeutung dieses Arguments wird indessen überschätzt, da die Getreide-Ausfuhr aus Indien wegen der Unberechenbarkeit seiner klimatischen Verhältnisse und der dadurch bedingten Ernteunsicherheiten nur jahrweise eine beträchtliche und seit Jahren eine verhältnismäßig unbedeutende ist (Einfuhr nach Deutschland 1892 3,9 %, 1895 0,3 % des ganzen deutschen Getreideimports). Wenn ferner gerade zur Zeit des größten Silbersturzes (anfangs der neunziger Jahre) und in den Jahren des stärksten Weichens der indischen Wechselkurse die Getreideausfuhr Indiens ständig zurückging, so wird dadurch die Behauptung eines inneren Zusammenhangs zwischen Getreideausfuhr und Silberpreis nicht gerade zu einer sehr beweiskräftigen gestempelt. Wie denn die Schwankungen im Wert der Umlaufsmittel, also insbesondere auch des Papiergeldes, in ihren Wirkungen auf die Exportverhältnisse der betreffenden Länder stark überschätzt zu werden pflegen. So fiel beispielsweise in Rußland der starke Getreideexport in den Jahren 1892/94 und der abnorme Preisfall des Getreides in dieser Zeit nicht, wie man im Sinne obiger Theorie annehmen sollte, mit einem sinkenden, sondern mit einem steigenden Rubelkurs zusammen. Bei den Betrachtungen über den aus dem Sinken der Valuta für den Exporteur sich ergebenden Vorteil, daraus entstehend, daß der Exporteur auf dem Weltmarkt zum gleichen Goldpreis verkaufen, aber für das erhaltene Gold größere Beträge der entwerteten Valuta des Exportlandes einlösen kann), wird meist der bereits oben gestreifte Umstand übersehen, daß jene Vorteile jedenfalls nur so lange vorhalten können, als nicht in dem betreffenden Land — entsprechend dem Sinken des Geldwerts — die Produktionskosten, insbesondere die Löhne, und dementsprechend die Preise der auszuführenden Waren gestiegen sind. Dieses Steigen ist aber in den Staaten mit entwerteter Valuta, in Indien so gut wie in Argentinien, deutlich zu beobachten. Weiter darf man nicht übersehen, daß die Produzenten dieser Länder landesüblich die Bezahlung der wichtigsten Produktionsmittel in Gold zu leisten haben (so gerade in Argentinien betreffs der Grundhypothekenschulden, der von auswärts bezogenen Maschinen und Geräte &c.), also in dieser Hinsicht aus der gesunkenen Valuta einen Vorteil nicht zu ziehen vermögen. Ferner zeigt eine vergleichende

Beobachtung zwischen den Valutaschwankungen und dem Handelsverkehr der betreffenden Staaten, daß jede Steigerung des Exports, die zu einer Nachfrage nach Zahlungsmitteln in der Valuta des Exportlandes (Rubelnote in Rußland, Papiergeld in Argentinien, Rupie in Indien) führt, auch ein Anziehen der Valuta zur Folge hat und deshalb die in der Valutaentwertung an sich steckende Exportprämie durch die Thatsache eines starken Exports von selbst in ihrer Wirkung gehemmt wird. Endlich ist zu beachten, daß Länder mit schwankender Valuta — Papier- und Silberwährungsländer — eben wegen dieser durch die Valutaschwankungen bedingten Unsicherheit der Geld- und Marktverhältnisse in der Beschaffung der zur Aufschließung dieser Länder in wirtschaftlicher Hinsicht erforderlichen Geldkapitalien besonderen Schwierigkeiten begegnen, während doch diese kapitalarmen Länder auf eine Befruchtung mit auswärtigen Geldkapitalien ganz besonders angewiesen sind. Länder wie Indien und Argentinien wären in der allgemeinen wirtschaftlichen Kultur unzweifelhaft weiter vorgeschritten, als thatsächlich der Fall, und namentlich hätte die für die mögliche Ausdehnung des Getreidebaues nötige Erweiterung des Schienennetzes hier wie dort sehr viele größere Fortschritte aufzuweisen, wenn das europäische Kapital infolge der schwankenden Valutaverhältnisse nicht vor beträchtlichen und raschen Kapital-Verwendungen in diesen Ländern zurückschreckte. So stellen sich, wie fachmännischerseits ganz richtig betont wird, Valutaschwankungen als eine Unterbindung der wirtschaftlichen Entwicklung und als eine Hemmung der internationalen Konkurrenzfähigkeit dar, und weit entfernt, daß diese Valutaschwankungen im Sinne der landläufigen agrarischen Meinung eine dauernde Gefahr für die Staaten mit geregelten Währungsverhältnissen sind, sind die durch ungeregelte Währungsverhältnisse veranlaßten Valutaschwankungen vielmehr geeignet, die aus der natürlichen Konkurrenz solcher Ländergebiete drohende Konkurrenzgefahr zeitlich zu vertagen. Man weiß denn auch in den Staaten mit ungeordneten Währungsverhältnissen die Nachteile einer schwankenden Valuta auf die heimische Volkswirtschaft sehr wohl zu würdigen und mehr und mehr drängt sich die Einsicht durch, daß „ein nach außen und innen fester und stabiler Geldwert die beste Grundlage für das wirtschaftliche Gedeihen eines Landes ist“. Nur so läßt es sich auch erklären, daß, wie ein Fachmann sagt, „alle Länder mit schwankender Valuta keinen größeren Wunsch kennen, als ihre Valuta auf dem Boden der Goldwährung zu stabilisieren (wofür der Übergang der Papierwährungsstaaten Österreich-Ungarn und Rußland zur Goldwährung den besten Beweis liefert), während die Agrarier der Goldwährungsländer jene Staaten um die vermeintlichen Vorteile ihrer desorganisierten Geldsysteme beneiden zu müssen glauben“.

Ungeachtet der vorstehenden einschränkenden Betrachtungen ist,

aus den unter Ziffer 1 angegebenen Gründen, eine Hebung des Silberpreises auch vom deutschen Gesichtspunkt aus als erwünscht zu bezeichnen. Die darauf abzielenden Bemühungen werden indessen, soweit sie etwa auf eine verstärkte Ausprägung von Silbermünzen hinauslaufen sollten, mutmaßlich des Erfolgs entbehren, weil auf diesem Weg doch nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil der jährlichen Silberproduktion Verwendung finden könnte, der einen nennenswerten Einfluß auf den Silberpreis schwerlich ausüben würde. Unter Verschmähung dieses „Palliativmittels“ wird denn auch von den Wortführern im „Streit um die Währung“ das radikalere Mittel der völligen Aufgabe der Goldwährung und des Übergangs zur internationalen Doppelwährung (Bimetallismus) gefordert. D. h. es wird verlangt, daß Silber und Gold gleicherweise zu Währungsgeld, also zu gesetzlichen Zahlungsmitteln in unbeschränktem Umfang erklärt werden, weil nur für diesen Fall einer namhaften und dauernden Verwendung von Silber zu Münzzwecken eine nachhaltige Hebung und Befestigung des Silberpreises erhofft werden dürfe. Mit dieser „Remonetisierung des Silbers“, d. h. seiner Wiedereinsetzung in die frühere Funktion, ebenbürtig mit Gold Wertmesser und Tauschwerkzeug zu sein, werde zugleich die jetzige Goldknappheit, d. h. die Ursache der Goldverteuerung, und damit zugleich die tiefste Ursache des zu beobachtenden Sinkens der Warenpreise, die nichts als ein Ausdruck der Goldverteuerung sei, gründlich beseitigt. — Diese mit Ernst und Leidenschaft vorgetragene, durch die scheinbare Einfachheit ihrer Leitsätze fast verführerisch einnehmende Lehre hat im letzten Jahrzehnt in der agrarischen Bewegung eine wachsende Rolle gespielt. Es kann daher nicht davon Umgang genommen werden, die Voraussetzungen, auf denen sich die Ansichten der Bimetallisten aufbauen, und die Schlußfolgerungen, zu denen diese Ansichten hinleiten, auch an dieser Stelle einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei allerdings — dem Zweck dieses Buchs entsprechend — auf Vorführung großen statistischen Zahlenmaterials und ebenso auf eine streng wissenschaftliche Behandlung des Stoffgebiets verzichtet werden muß. Doch werden die nachstehenden Betrachtungen genügen, um darzuthun, daß die Bekämpfung unserer Goldwährung auf nicht durchweg richtige Beweisgründe sich stützt und unsere landwirtschaftlichen Kreise sich in einem verhängnisvollen Irrtum bewegen, wenn gerade sie aus der Beseitigung der Goldwährung und der Einführung der Doppelwährung sich „goldene Berge“ versprechen.

Würdigung der bimetallistischen Bewegung insbesondere.

In dieser Hinsicht ist das Folgende zu sagen:

1. Ungenügender Erfolg der Doppelwährung gegenüber Papierwährungsländern. Die erhoffte preishebende Wirkung

einer auf Herbeiführung der internationalen Doppelwährung gerichteten Politik würde unter allen Umständen jenen Staaten gegenüber völlig versagen, die unterwertige Papierwährung haben, z. B. gegenüber Argentinien, das zur Zeit wohl als einer der gefährlichsten Konkurrenten auf dem Getreidemarkt angesehen werden kann. Denn wie diese Papierwährungs-Staaten lediglich durch die finanzielle Mißwirtschaft zur Papierwährung gekommen sind, so wird ihnen der Übergang zu irgend einer Art von metallischer Währung, solange jene Mißwirtschaft fortdauert, verschlossen sein. Die Einführung der internationalen Doppelwährung bliebe mit andern Worten auf die Währungs- und die durch letztere beeinflußten Exportverhältnisse der Länder mit Papierwährung gänzlich einflußlos. Das in diesen Staaten cirkulierende Papiergeld wäre nach wie vor unterwertig, es bliebe damit auch die von dieser Unterwertigkeit des Landespapiergeldes gegen Metallgeld behauptete, aber, wie oben (S. 282) ausgeführt, keineswegs mit schlüssigen Gründen belegte nachhaltige Begünstigung der Ausfuhr unverändert fortbestehen. Zu den europäischen Staaten mit Papierwährung gehören Rußland und Österreich. Aber die von den Schwankungen der Papiervaluta gerade dieser Länder befürchteten Nachteile sind seit Jahr und Tag als im wesentlichen beseitigt anzusehen, nachdem in Österreich-Ungarn der Übergang zur Goldwährung thatkräftig in die Wege geleitet worden ist, ebenso in Rußland die Einführung der Goldwährung ernsthaft angebahnt wird und Hand in Hand mit dieser Politik der Kurs des österreichischen und russischen Papiergeldes sich sehr gegen früher befestigt hat und beträchtliche Schwankungen nicht mehr aufweist.

2. Produktionsverhältnisse des Silbers. Einfluß von Währungsexperimenten auf den Silberpreis. Die der bimetallistischen Bewegung zu Grunde liegende Meinung, daß der Preissturz des Silbers auf rund die Hälfte seines früheren Wertes nicht etwa in Veränderungen wurzele, die auf dem Gebiet der Silberproduktion selber liegen, sondern einer veränderten Anwendung von Gold und Silber als Münzmetalle, d. h. der Einführung der Goldwährung in Deutschland, Skandinavien, den Niederlanden, in Österreich zuzuschreiben sei, daß also nicht sowohl das Silber billiger, sondern Gold teurer geworden sei, findet in den Produktionsziffern für diese Metalle keineswegs eine einwandfreie Bestätigung. Vielmehr weisen diese Produktionsziffern — entsprechend der Aufschließung neuer Silberminen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in der Union und Mexiko — eine so ungeheure Zunahme der Silberproduktion auf, daß eine Entwertung des Silbers („die Entthronung des weißen Herrschers“) ganz unausbleiblich war. Während in den sechziger Jahren die Jahresproduktion an Silber noch zwischen 1 und 1,3 Millionen Kilo sich bewegte, ist sie von da ab beständig ge-

stiegen und beziffert sich seit 1885 auf rund 3 Millionen, seit Ende der 80er Jahre auf fast 4 Millionen Kilo und hat 1893 die Höhe von 5 Millionen Kilo, d. h. das Fünffache der Silberausbeute der Zeit vor 30 Jahren erreicht. Wurde doch im Jahre 1895 $3^3/_4$ mal so viel Silber erzeugt wie im Durchschnitt der Jahre 1866/70 und mehr als doppelt soviel wie im Durchschnitt der Jahre 1876/80, und ist doch der in den wichtigeren Banken der Welt und öffentlichen Kassen Ende 1895 vorhandene Silbergeldwert zu 4160 Millionen Mark ermittelt worden.

Unbestreitbar ist freilich, daß der Übergang Deutschlands zur Goldwährung und die sich daran schließenden Silberverkäufe, welchem Vorgang demnächst die skandinavischen Staaten folgten, ferner daß die Einstellung der Prägung von Silbergeld in Frankreich (1876) und anderen Staaten der lateinischen Münzunion die Nachfrage nach Silber so verringerten, daß einer der Gründe des Silberpreisrückganges auch hier zu finden ist. Aber doch nur einer und keineswegs der wesentlichste; vielmehr würde angesichts des Umstandes, daß in den achtziger Jahren die durchschnittliche jährliche Silberproduktion 2,8 Millionen Kilo betrug und ungeachtet der verminderten Nachfrage nach Silber anfangs der neunziger Jahre auf 4,5 Millionen Kilo stieg, um, wie erwähnt, in der Folge schließlich auf über 5 Millionen Kilo anzuwachsen, der Preisfall des Silbers selbst dann nicht hintanzuhalten gewesen sein, wenn die Verschließung der europäischen Münzstätten gegenüber dem Silber nicht erfolgt wäre. Sind doch auch die in der Union erfolgten zweimaligen gesetzgeberischen Versuche, durch verstärkte Ausprägung von Silberdollars den Silberpreis zu heben (Bland-Bill 1878 und Sherman-Bill 1890), lediglich ins Gegenteil umgeschlagen, weil — nach eingetretener Besserung des Silberpreises — sofort eine so zügellos gesteigerte Produktion einsetzte, daß schon nach kurzer Zeit die Wirkung jener amtlichen Silberankäufe völlig versagte. Gerade in den Jahren der verstärkten Silberankäufe 1890/93 vollzog sich unaufhaltsam eine weitere Senkung des Silberpreises um 26, 35, 41 %. Die Einsicht der Unmöglichkeit, auf dem Wege verstärkter Silberausprägungen das Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Silbermarkt auch nur entfernt zu beseitigen, ferner die zunehmende Überschwemmung des Verkehrs mit Silber und dem auf Grund des Silbers ausgegebenen Papiergeld, endlich die durch die Verdrängung des Goldes heraufbeschworene schwere Geldkrisis führte 1893 in den Vereinigten Staaten mit Notwendigkeit zur Einstellung der regierungsseitigen Silberankäufe, gewiß der beredteste Vorgang und sprechendste Beweis für die Gefährlichkeit von Währungsexperimenten und die Aussichtslosigkeit einer nachhaltigen Preishebung durch Maßregeln der Münzpolitik, die nicht gleichzeitig von einer gesetzlichen Einschränkung der Silberproduktion auf der ganzen Erde begleitet

wären. Denn allein nur unter letzterer Voraussetzung, die verwirklicht zu sehen auch die optimistischsten Freunde des Silbers nicht zu hoffen wagen, wäre von einer verstärkten Verwendung des Silbers zu Münzzwecken in den Kulturstaaten der Welt eine Hebung des Silberpreises als wahrscheinlich zu erachten.

Die Ansicht, daß die Münzpolitik Deutschlands und anderer europäischer Staaten, die zur Goldwährung übergegangen sind, und daß die im Zusammenhang damit erfolgte Einstellung der Silberprägungen in Frankreich und anderen Staaten der lateinischen Münzunion den Silberfall veranlaßt habe und nachhaltig verursache, kann daher nicht aufrecht erhalten werden. Jene münzpolitischen Vorgänge in Europa haben vielmehr nur „die Bedeutung einer Episode in der Geschichte des Silberpreises". Was allein in der nordamerikanischen Union auf Grund der Bland- und Sherman-Bill an Silber angekauft und ausgemünzt wurde, übersteigt die durchschnittlichen jährlichen Silberprägungen Frankreichs zur Zeit der freien Prägung der lateinischen Münzunion um rund das Sechsfache. Es fand aber auch gerade in der Zeit der Zurückweisung des Silbers von den europäischen Münzstätten das Silber eine wachsende Verwendung in den ostasiatischen Ländern: Indien, China, Japan. „Die Aufnahmefähigkeit dieser Silber kaufenden und Silber prägenden Länder, sagt ein Fachmann, war größer als diejenige Europas vor seiner dem Silber unfreundlichen Münzpolitik. Es ist also durch die deutsche Münzreform und die Einstellung der Courantsilberprägungen in den Staaten der Frankenwährung lediglich eine geographische Verschiebung in der Geldfunktion des weißen Metalls eingetreten und die Hauptursache des Silbersturzes ist in der ziellosen Steigerung der Silberproduktion selber zu suchen."

3. Produktionsverhältnisse des Goldes. Ob wirklich seit Einführung der Goldwährung in Deutschland und anderen Staaten das Gold, infolge der größeren Nachfrage nach Gold als Währungsmetall, eine Werterhöhung erfahren hat, die sich in einem Preisdruck des Silbers und aller anderen Waren wiederspiegele, weil nun dieselbe Goldmenge eine größere Kaufkraft darstelle als früher, und ob deshalb der beklagte Preisdruck wesentlich oder ausschließlich auf Rechnung der Einführung der Goldwährung zu setzen sei, ist wiederum keineswegs so klar erweislich, als die Doppelwährungsfreunde ihrerseits zu behaupten sich bemühen. Zwar hat die Goldproduktion gegenüber dem Aufschwung in der Periode 1850/70 (Auffindung der kalifornischen und australischen Goldfelder) in den folgenden Jahrzehnten einen Rückgang erfahren. Auch hat anfangs der achtziger Jahre Nordamerika wie Indien sehr beträchtliche Goldquantitäten an sich gezogen, so daß damals die Besorgnis einer Goldknappheit nicht unbegründet war. Aber dieser Rückgang in der

Produktion hat seit 1889 (Erschließung goldführender Schichten in Südafrika) einem außerordentlichen Aufschwung der Goldproduktion wieder Platz gemacht, dergestalt, daß in den letzten 6 Jahren 1888/94 die jährliche Goldproduktion sich zwischen 181 256 kg (1890) und 274 339 kg (1894) bewegte und die Goldproduktion des letzten Jahres sogar die Jahresproduktion der 50er, 60er und 70er Jahre um 70 bis 80 000 kg übertroffen hat und dem Wert einer Milliarde nahe kommt. Von einer Goldknappheit in Europa war deshalb seit Jahren keine Rede mehr; alle europäischen Staaten zeigten Mehreinfuhren von Gold, vor allem Deutschland. Die Goldankäufe der Reichsbank erreichten 1888 die Höhe von 236 Millionen Mark, und dieser Betrag ist seitdem jahrweise noch übertroffen worden. Von 1887—1893 wurden in Deutschland für rund 700 Millionen Mark Goldmünzen ausgeprägt; die Reichsbank hatte im Jahre 1894 einen Bestand von gegen 800 Millionen Mark Gold. Der Goldvorrat der Centralbanken in Berlin, London, Paris, New-York ist in den 10 Jahren 1885/95 von 2,4 auf 3,7 Milliarden Mark, der Goldvorrat der europäischen Handelsstaaten und der Union seit 1892 bis 1895 von 12,9 auf 15,7 Milliarden Mark angewachsen. An dieser Zunahme der Goldvorräte sind Rußland mit 800 Millionen, Österreich-Ungarn und Frankreich mit je 500, Großbritannien mit 480 und Deutschland mit 400 Millionen Mark beteiligt. Die Meinung, daß „die Golddecke zu knapp werden könne“ wegen Versiegens der Goldfundstätten, hat daher in den bisherigen Wahrnehmungen keine Stütze. Viel eher ist die gegenteilige Annahme begründet, daß die verbesserten Methoden der Technik der Goldgewinnung im Zusammenhang mit der zunehmenden Erkenntnis der geologischen Verhältnisse der Erde dazu führen werden, auch in der Zukunft die Goldproduktion mit der Goldnachfrage im Einklang zu erhalten.

4. Beziehungen zwischen Goldproduktion und Warenpreisen. Soweit für die angebliche Goldknappheit und die daraus abgeleitete Goldverteuerung der mittelbare Beweis aus dem Sinken der Warenpreise einschließlich des Silbers hergeleitet werden will, so ist dieser Beweisführung entgegenzuhalten, daß das Sinken der Warenpreise, wie es doch im Sinn dieser Beweisführung sein müßte, keineswegs allgemein eingetreten, und wo es thatsächlich eingetreten ist, in den Produktionsverhältnissen der betreffenden Waren selber seine natürliche Erklärung findet. Dies läßt sich gerade bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Preissturz die Hauptwaffe im Kampfe gegen die Goldwährung, als angebliche Ursache des Preissturzes, zu bilden pflegt, leicht nachweisen, so namentlich bei Wolle, Getreide, Zucker. Denn die wahre innere Ursache des Preissturzes bei Wolle und Getreide liegt in der Einbeziehung neu erschlossener, mit billigsten

Böden arbeitender Kolonial- und anderer Länder (Nordamerika, Argentinien, Rußland, Indien für Getreide, Australien und Südafrika für Wolle) in den Weltverkehr vermöge der Vervollkommnung der Kommunikationsmittel zu Land und zu Wasser und in den von Jahrzehnt zu Jahrzehnt billiger gewordenen Land- und Wasserfrachten. Erscheint doch allein Argentinien, das bis in die achtziger Jahre einen Export von Getreide kaum hatte, mit der zunehmenden Kolonisation und Aufschließung dieses Landes durch Eisenbahnen schon 1892 mit 9 Millionen, 1894 mit 20 Millionen Mark Getreide auf dem Weltmarkt. Nicht also die angebliche Goldverteuerung als Folge der behaupteten Goldknappheit wegen Einführung der Goldwährung, sondern die Möglichkeit billigerer Herstellung bestimmter Roherzeugnisse und die Möglichkeit jederzeitiger reichlicher Versorgung des Markts mit diesen Rohstoffen wird zur Preisverbilligung dieser Erzeugnisse Anlaß gegeben haben. Ähnlich bei Flachs und Hanf (vgl. auch die Ausführungen und ziffermäßigen Angaben, insbesondere inbetreff der eingetretenen Frachtermäßigungen auf S. 199/200). So braucht man, was den Zucker anlangt, nur die rapide Zunahme der Zuckerproduktion im letzten Jahrzehnt in Deutschland und anderen Staaten ins Auge zu fassen, um zu erkennen, daß lediglich die Schwierigkeit, diese Vorräte auf dem Weltmarkt unterzubringen, als Ursache des jetzt beklagten Preissturzes anzusehen ist (Frankreich erzeugte 1884/85 305000 Tonnen Zucker, 1897/98 770000 Tonnen, Rußlands Erzeugung ist in dieser Zeit von 388000 auf 720000, die Österreichs von 500—600000 Tonnen auf 820000 Tonnen, endlich die von Deutschland von 1150000 Tonnen auf 1844000 Tonnen gestiegen). — So hängt die Verbilligung einer großen Anzahl anderer Produkte — Leuchtstoffe, Fette —, ferner von Halb- und Ganzfabrikaten der Eisen- und Textilbranche mit der Verbilligung der Produktion als Folge der fortschreitenden Technik und mit dem zeitweisen Vorauseilen der Produktion über die jeweiligen Bedürfnisse des Marktes ebenfalls wie Wirkung und Ursache zusammen. Man thut den Verhältnissen Zwang an, wenn man eine außerhalb dieser Produktionsbedingungen wirkende Ursache, nämlich die angebliche Goldknappheit, für die eingetretene Verbilligung einer Anzahl Warengattungen ganz oder vornehmlich verantwortlich machen will.

Zweifel in die Stichhaltigkeit des Arguments einer angeblichen Goldknappheit und daraus abgeleiteten Goldverteuerung bezw. Warenpreisverbilligung ergeben sich auch daraus, daß diese Verbilligung eine keineswegs alle Waren erfassende ist, wie es doch, die Richtigkeit jenes Arguments vorausgesetzt, sein müßte: Holz, Fleisch, Milch, Tabak, Kaffee sind nicht billiger geworden, vielmehr weisen — von Jahresschwankungen abgesehen — diese Artikel eine von Jahrzehnt zu

Jahrzehnt nach oben sich bewegende Preiskurve auf, ebenso eine Menge Artikel der Manufakturbranche und des Kunstfleißes, desgleichen die Mietpreise der Wohnungen; und dasselbe gilt von der wichtigsten Ware, der Ware Arbeit, und deren Preis, dem Arbeitslohn, der eine ständige Tendenz zum Steigen zeigt. — Würde die Theorie der durch Goldknappheit verursachten Warenpreisverbilligung richtig sein, so müßte ferner die Senkung der Warenpreise mit den Perioden des Rückgangs der Goldproduktion und die Hebung der Warenpreise mit den Perioden der Vermehrung der Goldproduktion zeitlich zusammenfallen. Dieser zeitliche Parallelismus zwischen Goldproduktion und Warenpreisbildung fehlt indessen gänzlich. Eine gewisse Goldknappheit trat in den siebziger und achtziger Jahren zu Tage; die Jahresproduktion in Gold, 1861/70 rund 500 Millionen Mark betragend, sank anfangs der achtziger Jahre bis auf rund 400 Millionen Mark, d. h. gerade in der Zeit des Übergangs einzelner Staaten zur Goldwährung. Der Warenpreisrückgang hätte also in diesem Zeitraum besonders deutlich in die Erscheinung treten und anderseits hätte mit dem Anziehen der Goldproduktion in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre und dem außerordentlichen Aufschwung der Goldproduktion in den neunziger Jahren die Aera einer allgemeinen Warenpreishebung einsetzen müssen. In Wirklichkeit spielten sich die Vorgänge auf dem Warenmarkt in umgekehrter Richtung ab; die zweite Hälfte der siebziger Jahre zeichnet sich durch hohe Preise aus und der unerhörte Preisfall einer großen Anzahl Waren erfolgte in den neunziger Jahren.

Mit der Theorie der Goldknappheit, Goldverteuerung und Warenpreisverbilligung ist weiterhin die Thatsache nicht gut in Einklang zu bringen, daß die Preisverbilligung einer größeren Anzahl Waren nicht bloß etwa nur in den Ländern der Goldwährung, sondern ziemlich überall zu Tage getreten ist, gleichviel, welche Währungseinrichtungen sie haben; auch Rußland, Österreich, Italien mit ihrer Papierwährung weisen den gleichen Preisdruck auf. Eher könnte man aus einigen Erscheinungen der Gegenwart die Schlußfolgerung ziehen, daß das Geld billiger geworden sei. Durchweg ist der Zins für Verleihung von Geldkapitalien zurückgegangen, und der Stand des Privatdiskonts, dieses besten Gradmessers für die Knappheit oder Reichlichkeit der metallenen Cirkulationsmittel, war seit Anfang der neunziger Jahre meist ein niedriger (durchschnittlicher Marktzinsfuß in Berlin 1890 3,87, 1891 $2^4/_5$, 1892 $1^3/_4$, 1893 $3^1/_2$, 1894 $2^1/_8$, 1895 1,72 %). Die gegenteilige Bewegung des Bankdiskonts und des Privatdiskonts in den allerletzten Jahren kann nicht als Gegenbeweis gelten, da sie mit der durch fieberhafte Thätigkeit der Industrie veranlaßten ungewöhnlichen Nachfrage nach Bankdarlehen zusammenhängt.

5. Ersatzmittel des Geldes. Endlich sollte nicht übersehen werden, daß in der heutigen Verkehrswirtschaft die ausgemünzten Metalle als Träger und Vermittler von Verkehrsoperationen nicht mehr dieselbe Rolle spielen wie früher, da in wachsendem Maße Ersatzmittel des Geldes — Banknoten, Wechsel, Checks, Giro- und Postanweisungsverkehr rc. — zur Verwendung gelangen und durch die Einrichtungen des kaufmännischen Abrechnungswesens (Giro- und Clearingverkehr) eine weitere ganz außerordentliche Ersparung an metallenen Umlaufsmitteln erzielt wurde. In London wurden auf dem Wege der Abrechnung, also ohne Barzahlung, 1895 154,9 Milliarden Mark, in den Vereinigten Staaten 1894 188,8 Milliarden Mark, bei der deutschen Reichsbank 1895 21,2 Milliarden Mark an gegenseitigen Forderungen ausgeglichen. Mittelst des Giroverkehrs, d. h. ebenfalls lediglich durch bloße Abschreibung in ihren Büchern, vermittelte die deutsche Reichsbank 1876 Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 8,5, 1894 solche in Höhe von 56, 1895 von 93 Milliarden Mark; der Wechselumlauf betrug in Deutschland 1870 9, 1894 16,3 Milliarden Mark; im Postanweisungsverkehr werden 5 und mehr Milliarden jährlich umgesetzt. Der Bedarf an Edelmetallen zur Bewältigung der Verkehrsoperationen braucht deshalb mit dem Wachsen des Verkehrs nicht gleichen Schritt zu halten, er wird mit der Zeit sogar in abnehmender Bahn sich bewegen, je mehr die geldersparenden Einrichtungen, wie namentlich der Checkverkehr, auch außerhalb des kaufmännischen Lebens, also auch im bürgerlichen Verkehr noch mehr als seither Wurzel fassen. Angesichts solch gewaltiger Vermehrung der Geldersatzmittel in den letzten Jahrzehnten und angesichts des Umstandes, daß die jährliche Zunahme des Metall-Geldes der civilisierten Welt nahezu doppelt so groß ist als in dem Zeitraum von 1850—1870, der doch durch steigende Preise sich auszeichnete, und viermal so groß als in den vierziger Jahren, wird eine Knappheit der Metallgeldproduktion und eine durch sie und nur durch sie veranlaßte Warenpreisverbilligung schwerlich als bewiesen angenommen werden können.

6. Einfluß der Doppelwährung auf die Lage der landw. Produktion. Unsere Landwirte täuschen sich über die Tragweite der Einführung der Doppelwährung, wenn sie davon eine wesentliche und nachhaltige Besserung ihrer eigenen Wirtschaftslage erhoffen. Denn derjenige Nachteil des Sinkens des Metallwerts des Silbers, der in der Erleichterung der Ausfuhr von Erzeugnissen aus Silberwährungsländern erblickt wird, hat, soweit die Landwirtschaft in Betracht kommt, wie schon oben erwähnt, praktische Bedeutung überhaupt nur für Indien als eines der getreideexportierenden Länder, nicht aber für die in dieser Hinsicht gefährlichsten Konkurrenten: für Nordamerika, da dieses thatsächlich Gold-

währung, für Rußland und Argentinien, die Papierwährung haben und auf deren Getreideexport daher der Stand des Silberpreises gänzlich bedeutungslos ist. Auch die Bedeutung der indischen Exportprämie erscheint, seit Indien mit Einstellung der Silberprägungen eine eigentliche Silberwährung nicht mehr hat, sehr abgeschwächt. Soweit aber das Eintreten landwirtschaftlicher Kreise für die Zulassung auch des Silbers als Währungsmetall auf der Annahme beruht, daß die mit dieser Änderung der Währungsverhältnisse Hand in Hand gehende Vermehrung der Geldmenge zu einer Verbilligung des Metallgeldes, die ihren Ausdruck in einem Anziehen der Warenpreise findet, führen werde, so wird allerdings der Eintritt dieser Wirkung als Folge des Umstandes, daß alljährlich vielleicht 600 bis 700 Millionen Mk. mehr als seither Silbermetallgeld zur Ausprägung gelangt, nicht geleugnet werden können. Aber ganz unzweifelhaft ist, daß die Preiserhöhung nicht bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen stehen bleiben, sondern alle Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate ergreifen würde. In allen produzierenden Haushaltungen, auch den landwirtschaftlichen, würde sich also nicht nur das Einnahme-, sondern auch das Ausgabekonto entsprechend erhöhen. Den gestiegenen Einnahmen der landwirtschaftlichen Produzenten für Getreide, Vieh, Handelspflanzen ꝛc. würde ein entsprechend höherer Aufwand für die Anschaffung von Saatgut, Futter- und Düngemitteln, für Geräte und Maschinen, für Handwerkerlöhne, für Reparatur- und Bauarbeiten und für alle Haushaltungsbedürfnisse im weitesten Sinne gegenüberstehen. Da das Sinken des Geldwertes auch die Finanzen des Staats und der Gemeinden ungünstig beeinflussen würde, so wäre überall mit einem Anziehen auch der Staats- und Gemeindesteuerschraube zu rechnen. Im Staat würde die zu Tage tretende Unzulänglichkeit der Mittel die Regierungen in wachsende Abhängigkeit von den Parteien versetzen und im Gemeindehaushalt die Parteigegensätze infolge der sich entfachenden steuerpolitischen Kämpfe sich erheblich verschärfen. — Schließlich, wenn bei der vorausgesetzten Internationalität des Vorgehens in der ganzen Kulturwelt die Warenpreise stiegen, bliebe diejenige Kalamität der deutschen Landwirtschaft, die durch die Preisunterbietung überseeischer und osteuropäischer Länder veranlaßt ist, völlig unverändert bestehen, weil diese Konkurrenzgebiete nach wie vor in demselben Verhältnis den deutschen Getreidebauer zu unterbieten vermöchten. Das ganze Währungsexperiment liefe, wie von einem Fachmann auf diesem Gebiet richtig betont wurde, darauf hinaus, daß jährlich 600—700 Millionen Mark mehr für Beschaffung von Metallgeld aufgewendet werden müßten, lediglich um denselben Güterumsatz zu höheren Maximalpreisen zu unterhalten, also auf eine Vermehrung der toten Last der Volkswirtschaft. Ob in diesem Prozeß einer bald langsamer, bald stürmischer verlaufenden Preisbewegung nach oben gerade die Landwirte auf ihren

Vorteil kämen und nicht vielleicht die Großindustrie sowie der Zwischen- und Großhandel den Rahm abschöpfen würde, möchte nach früheren Vorgängen eher zugunsten der zweiten Möglichkeit beantwortet werden, jedenfalls soweit es sich um bäuerliche Kreise handelt. Entschieden nachteilig würde die Bewegung für die Lohnarbeit sich gestalten, weil erfahrungsgemäß die Löhne nur langsam den Preissteigerungen zu folgen pflegen. Nur insoweit als dies der Fall ist, also vorübergehend eine Ersparnis an Arbeitslöhnen sich ergiebt, würde wie die Industrie, so auch die Landwirtschaft aus einer Währungsänderung mit der Wirkung einer Geldverbilligung für einige Zeit Nutzen ziehen können — eine Folgewirkung, die aber diese Währungsänderung, wenn sie nicht vom ganz einseitigen Interessentenstandpunkt der Produzenten aus behandelt werden will, in besonders unerfreulichem Licht erscheinen läßt, zumal angesichts der zu erwartenden erbitterten Lohnkämpfe. Auch die oft betonte günstige Rückwirkung auf die Lage der Schuldner sollte nicht überschätzt werden. Nur diejenigen Schuldner, die sich unkündbare Darlehensverträge gesichert haben, könnten die Gunst der Lage ausnützen; in allen anderen Schuldfällen — und diese bilden weitaus die Mehrzahl — wäre mit massenhaften Kündigungen und bei neuen Darlehen mit der Ausbedingung auf Zahlung der Zinsen und Schuldraten in Gold an die Darlehensgeber zu rechnen. D. h. die Schuldner wären in die Zwangslage versetzt, obwohl in ihren Kassen in der Regel nur Silbergeld sich befände, häufig und mit großen Opfern von Provisionen und Agio das zur Tilgung ihrer Schuldverpflichtungen nötige Gold sich erst zu beschaffen. Die Möglichkeit der Zurückzahlung der Schulden und der Zahlung der laufenden Zinsen in dem künftigen, eines Teils seiner Kaufkraft beraubten Währungsgeld muß übrigens in demselben Maße, als der Schuldner aus der Zahlung mit solchem Währungsgeld eine Entlastung genießt, für die Gläubiger mit einer Schädigung verknüpft sein. Diese Gläubiger setzen sich aber nicht ausschließlich aus Großkapitalisten, die einen Einnahmenausfall füglich ertragen könnten, sondern auch aus kleinen und mittleren Kapitalisten zusammen. Sind doch die an Landwirte ausgeliehenen Kapitalien der Sparkassen zum guten Teil Sparpfennige der kleinsten Leute, und ist doch auch ein erheblicher Teil der Pfandbriefe ebenfalls im Besitz von Leuten, die jede Schmälerung des Zinseneinkommens auf das schmerzlichste empfinden würden!

7. Aussichten für Verwirklichung der Doppelwährung. Aus allen diesen Betrachtungen, die freilich, dem Zweck dieser Schrift entsprechend, nur sehr summarische sein konnten, ergiebt sich jedenfalls soviel, daß ein strikter Beweis für die Zurückführung des Sinkens der Warenpreise auf die Einführung der Goldwährung und die dadurch bedingte angebliche Knappheit des Goldes nicht zu erbringen ist. Es ist

mehr als zweifelhaft, ob die seit Jahren in landwirtschaftlichen Kreisen erstrebte Änderung unserer Währungseinrichtungen mit dem Ziel der Einführung der Doppelwährung die von den Landwirten erhofften Vorteile nachhaltig zu bringen vermag; und ob nicht vielmehr aus der geplanten Änderung der Währungseinrichtungen für zahlreiche Volkskreise schwere Schädigungen ihrer Interessen zu besorgen sind. Zu allem kommt, daß eine Verwirklichung der angestrebten Doppelwährung — wenn ihr überhaupt ernstlich näher getreten werden wollte — jedenfalls in weiter Ferne steht. Denn Deutschland allein kann sich auf dieses Währungsexperiment schon deshalb nicht einlassen, weil es in diesem Fall der Ablagerungsplatz aller überschüssigen Silbervorräte der Welt würde und weil nach dem bekannten Gesetz, daß das geringwertige Metallgeld das höherwertige verdrängt, zum unberechenbaren Schaden für unsere ganze Wirtschaftslage unser sämtliches Gold nach dem Ausland abfließen müßte. Die auch von den Vertretern der Doppelwährung vorausgesetzte Internationalität des Vorgehens dürfte auf lange Zeit hinaus der Verwirklichung nicht fähig sein, solange insbesondere England in seiner ablehnenden Haltung verharrt. Dem Zustandekommen einer internationalen Währungsübereinkunft würde schon die Lösung der einen Frage nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, wie denn eigentlich in einem internationalen Münz-Übereinkommen für das einzurichtende System der Doppelwährung das Wertverhältnis von Silber zu Gold festzusetzen wäre, ob nämlich auf einer dem jetzigen Geldpreis des Silbers entsprechenden Grundlage (32,60 : 1) oder auf der früheren Grundlage von 15,5 : 1 oder auf irgend einer anderen, in der Mitte liegenden Wertgrundlage. Denn die Interessen der Haupt-Silberproduktionsländer einer-, die der andern Länder andererseits gehen hier durchaus nicht zusammen. Ein alle Länder oder doch die Hauptkulturländer umfassender Währungsbund hat endlich vor allem die Aufrechterhaltung des abgeschlossenen Währungsvertrags für lange Zeit, d. h. die unbedingte Erhaltung des Weltfriedens zur unerläßlichen Voraussetzung. Aber welche Garantien bestehen hierfür und für die Annahme, daß nicht einer der Vertragsstaaten oder einzelne derselben sich einseitig von dem Währungsbund loslösen, und welche Verwirrung des Geldwesens müßte eintreten, wenn mit dem Auseinanderfall des Währungsbundes die in den einzelnen Staaten in größerem oder geringerem Umfang umlaufenden Silbergeldvorräte plötzlich eine Entwertung erführen, jeder Staat infolgedessen bemüht wäre, die in seinen Grenzen umlaufenden Silbermengen möglichst rasch abzustoßen, und zugleich der denkbar erbittertste Kampf um das wertbeständigere und wertvollere Gold unter den einzelnen Nationen entbrennen würde! — Man kann sehr wohl der Meinung sein, daß die Goldwährung nicht für alle Staaten paßt, weil

nur wirtschaftlich kräftige Völker in der Lage sind, die für die Aufrechterhaltung der Goldwährung nötige Goldmenge jederzeit sich zu beschaffen und festzuhalten. Wenn aus diesem Grunde wirtschaftlich minder kräftige Nationen wohl daran thun, auf das Experiment der Goldwährung sich nicht einzulassen, weil sie der Gefahr verfallen, aus der Goldwährung direkt in die Papierwährung zu geraten (Italien, Argentinien rc.), so wäre doch schwerlich einzusehen, warum auch die höchstgestellten Nationen der Vorteile, die die Gründung des Verkehrs auf dem wertbeständigsten Edelmetall darbietet, sich entschlagen, d. h. auf die Goldwährung verzichten sollen.

§ 52. Schlußbetrachtungen. Rückblick und Ausschau.

Wie die durch die umwälzenden Vorgänge im Welthandelsverkehr geschaffene Notlage eines großen Teils des europäischen, nicht bloß des deutschen Grundbesitzes seit Ende der siebziger Jahre im Vordergrund der öffentlichen Erörterungen sich befindet, so ist auch der Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit der letzten Jahrzehnte durch diese Vorgänge ihr besonderer Charakter aufgeprägt worden. In von Jahr zu Jahr wachsendem Maße hat im deutschen Reiche wie in den Einzelstaaten zugunsten der bodenbewirtschaftenden Klassen die Staatsfürsorge eingesetzt. Man kann diese Staatsfürsorge nicht besser kennzeichnen, als indem man sie als einen staatlich geleiteten und organisierten Kampf gegen die nachteiligen Folgen eines überwältigenden Wettbewerbs des Auslands auf die inländische Urproduktion auffaßt.

Als erster und hauptsächlicher Grundsatz für die Art der Bethätigung wirksamer Staatshilfe ist in den vorausgegangenen Betrachtungen erkannt worden, daß jeder auf wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit Anspruch erhebende Wirt die Grundlage dieser seiner Unabhängigkeit zunächst selber mit dem ganzen Aufgebot seiner eigenen Kraft zu behaupten verpflichtet ist. Ein helfendes Einschreiten der staatlichen Gemeinschaft darf in einem die Freiheit des Erwerbslebens verbürgenden und nicht etwa staatssozialistisch organisierten Staatswesen erst dann praktisch werden, wenn und soweit die private Selbsthilfe versagt. Aus guten Gründen haben daher alle agrarischen Enqueten der siebziger und achtziger Jahre in kräftiger Weise die notleidende Landwirtschaft der west- und mitteleuropäischen Staaten auch auf die Selbsthilfe verwiesen und als Aktionsgebiete dieser Selbsthilfe die fast überall, zumal in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung sehr wohl möglichen und ausführbaren Verbesserungen der Technik des landwirtschaftlichen Betriebes bezeichnet. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen daher in der Gegenwart erhöhte Bedeutung alle in den vorausgegangenen Kapiteln besprochenen, eine höhere Erträglichkeit des Grund und Bodens bezwecken-

den Einrichtungen und Maßnahmen der Landeskultur. Desgleichen diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen der Landwirtschaftspflege, die darauf abzielen, ein höheres Maß landwirtschaftlicher Fachbildung zu verbreiten und die durch die wissenschaftliche Erkenntnis gezeitigten Fortschritte der Betriebstechnik und Betriebsökonomie zu einem Gemeingut thunlichst aller Landwirte zu machen. Endlich alle diejenigen Bestrebungen, die bezwecken, die wirtschaftliche Kraft des einzelnen auf dem Wege der Association zu steigern. In dem Hinweis auf eine energische Aufraffung und Anspannung aller wirtschaftlichen, intellektuellen und moralischen Kräfte und in der Betonung der Selbsthilfe hat man eine für die Angehörigen aller Berufsstände, auch des landwirtschaftlichen, notwendige und unentbehrliche Forderung zu erblicken, von deren rechtzeitiger und ausgiebiger Erfüllung die Heilung der Agrarkrisis jedenfalls mitabhängt. Denn die landwirtschaftliche Frage der Gegenwart ist auch eine Frage der Erziehung und Bildung. Eine Unterschätzung dieser Seite der Sache könnte nur zu leicht die Wirkung haben, die Aufmerksamkeit der landw. Bevölkerung auf utopische Ziele abzulenken oder doch möglichen Änderungen des Agrarrechts eine übertriebene Tragweite beizulegen und die trügerische Hoffnung zu erwecken, daß innerhalb der als Ideal vorschwebenden Agrarverfassung die unbedingte Sicherung des Grundbesitzes gleichsam als Geschenk jedem Grundbesitzer von selbst in den Schoß falle.

Das eigentliche Gebiet der Staatshilfe ist dasjenige, welches durch die landw. Schutzzollgesetzgebung und die Agrargesetzgebung im engeren Sinne ausgefüllt wird. Es zeugt von dem wachsenden Verständnis für die Wichtigkeit des landw. Berufsstandes, daß in keiner zurückliegenden Zeit der agrarpolitischen Gesetzgebung und ihrer Fortbildung solche Aufmerksamkeit und Pflege zugewendet worden ist wie in der Gegenwart. Die von echt sozialökonomischem Geist erfüllten Um- und Fortbildungen des älteren Agrarrechts, wie sie in den vorausgegangenen Kapiteln eingehende Darstellung gefunden haben und die zum Teil wenigstens dem Grundbesitz eine augenblickliche Erleichterung oder Stütze verschaffen (so insbesondere die besseren organisatorischen Einrichtungen des Kreditwesens, der Versicherung, der landwirtschaftlichen Polizei), zum Teil allerdings nur allmählich die erhoffte Wirksamkeit zu entfalten vermögen (was insbesondere von der Reform des Erbrechts, auch von den erstrebten Heimstättegesetzen und ähnlichen Rechtsbildungen gilt), bedeuten unleugbar wesentliche Errungenschaften. Auch was an thatsächlichem Zollschutz der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegen auswärtigen Wettbewerb seit den Tagen der Reform des Zolltarifs (1879) gewährt, was ihr ferner in den letzten Jahrzehnten an Erleichterungen und Einräumungen im Gebiet des Steuerwesens, namentlich auch des Reichssteuerwesens

(Branntwein- und Zuckersteuer!) zuteil geworden ist, bedeutet einen wesentlichen Erfolg der zugunsten des landw. Grundbesitzerstands und seiner vielfach kritischen Lage einsetzenden Bestrebungen. Würdigt man weiter, in welchem Umfang für die Einbeziehung der Landorte in den Verkehr durch Verdichtung des Eisenbahnnetzes, durch Aufschlüsse mittelst Klein- und Nebenbahnen und durch Verbesserung des Straßenwesens staatlicherseits Sorge getragen, wie in den Staatsbudgets aller Staaten die zur Förderung der Landwirtschaft ausgeworfenen Mittel von Jahr zu Jahr in wachsendem Maße angefordert worden sind und alle Bestrebungen und Unternehmungen der Landeskultur der weitestgehenden staatlichen Subventionen sich erfreuen, so kann man wohl sagen, daß überall ein ernstes Streben der Staatsgewalt sich geltend macht, in die Schwierigkeiten und Wirrnisse der Gegenwart mildernd, helfend, fördernd, Gegensätze ausgleichend einzugreifen und, soweit die seitherigen Aktionen nicht vollen Erfolg brachten, diesen mit der Zeit noch wirksamer zu gestalten.

Die gegenüber der früheren Zeit sehr viel werkthätigere, fürsorglichere Art des staatlichen Eingreifens in das private Wirtschaftsleben gerade auch des landw. Berufsstandes steht mit der gereifteren Auffassung über die Aufgaben des Staats auf volkswirtschaftlichem Gebiet im engsten Zusammenhang. Die ältere wirtschaftliche Lehre, die in der Überzeugung von der untrüglichen Kraft des Selbstinteresses und in einem weitgehenden Optimismus wurzelte, der auf jedes staatliche Eingreifen in wirtschaftliche Dinge verzichten zu können vermeinte, hat in wissenschaftlichen wie in Regierungs- und parlamentarischen Kreisen nur noch wenig Vertreter. Man hat einsehen gelernt, daß die staatliche Gesellschaft ein feiner und vielgestaltiger Organismus ist, der einer nachhaltigen Diätetik bedarf, wenn sich nicht einzelne Organe auf Kosten anderer übermäßig ausbilden oder entarten sollen. Man lernte würdigen, daß die Gesellschaft, um dies zu verhüten und um eine ruhige, gleichmäßige wirtschaftliche Fortentwicklung zu verbürgen, einer nachhaltigen, zielbewußten staatlichen Interventionspolitik nicht wohl entbehren könne. Und wie demgemäß allgemach an Stelle der früheren rein privatwirtschaftlichen Auffassungsweise die sozialökonomische sich setzte, erwachte auch das wieder in stärkerem Grade, was man das soziale Staatsgewissen nennen kann, und es begann jene positive Arbeit in Gesetzgebung und Verwaltung, jene sozialreformatorische Bewegung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, deren letzte Ziele keine anderen sind als die, ein soziales Verwaltungsrecht für die einzelnen Berufsstände, angepaßt ihrer Sonderart, zu schaffen. Von dieser sozialreformatorischen Bewegung und Arbeit ist nun auch der ländliche Grundbesitz ergriffen worden. Die großen Gesetzgebungsakte und Verwaltungs-

maßnahmen im Gebiete der Landeskultur, des Erbrechts, des Kredit- und Versicherungswesens, der Landwirtschaftspolizei, des Bildungswesens und der Association und die auf weiteren Ausbau dieses neuen Verwaltungsrechts des Grundbesitzes überall kräftig einsetzende Bewegung sind ein sprechender Beweis nicht nur für die Vertiefung der Anschauungen über das Wesen des Grundbesitzes und seine Bedeutung für das Staatsganze, sondern auch für die Nachhaltigkeit der Kraft, mit der diese wachsende Einsicht sich Geltung zu verschaffen weiß. Viele Gebrechen der Zeit werden verständlich, wenn sie beurteilt werden als unmittelbare und mittelbare Folgen einer rückwärtsliegenden, auf den glücklichen Verlauf des freien Spiels der natürlichen Kräfte allzu optimistisch vertrauenden Epoche. Große Beruhigung muß deshalb die Thatsache gewähren, daß sie durch eine Epoche mit volkswirtschaftlich gereifteren Anschauungen und mit dem guten Willen, die Machtmittel des Staats allen Produktivständen des Volks gleichmäßig zur Verfügung zu stellen, abgelöst wurde. Die Ausschau in die Zukunft zeigt deshalb keineswegs so trübe Bilder, wie pessimistische Betrachtungsweise sie aufzurollen liebt. Und wie unser Landvolk — ungeachtet aller Bedrängnisse der letzten Jahrzehnte — in seinem innersten Kern zum überwiegenden Teile wirtschaftlich gesund und leistungsfähig sich erwiesen hat, so wird es — im Besitze seiner wirtschaftlichen Tugenden und gestützt durch eine im Ausbau begriffene Agrarverfassung sowie eine den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßte Politik des Zollschutzes — gewiß auch ferner das Erbe seiner Väter zu behaupten vermögen, wird jene Tugenden und Eigenschaften zu bewahren wissen, die es politisch als Element des Beharrens, wirtschaftlich als Inhaber des wichtigsten Produktionsmittels, sozial als Jungbrunnen der übrigen Stände zu einem so bedeutungsvollen Bestandteile der Volksgemeinschaft erheben. Mit der Erkenntnis dieser politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Landvolks ist aber auch die Richtung für die Bahnen der Agrarpolitik selber vorgezeichnet. Die Agrarpolitik soll nachhaltig den Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes in allen seinen verschiedenen Verzweigungen sich widmen, ihr oberstes Ziel die Erhaltung einer gesunden Grundeigentumsverteilung sein, die ihrerseits in der Erhaltung und Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurzelt; aber diesem Ziel dürfen nicht staatssozialistische Mittel dienen. Die Agrarpolitik soll der Forderung des Schutzes und der Pflege der nationalen Arbeit jederzeit gerecht werden, da diese Forderung nirgends mehr angebracht ist als gegenüber dem Produktionsmittel Grund und Boden, von dessen fleißiger und intensiver Bestellung nationale Wohlfahrt, Kraft und Stärke von jeher bedingt war und selbst in industriell vorgeschrittenen Staaten dauernd bedingt ist. Aber in der Verwirklichung dieser Forderung ist alles zu vermeiden, was auf Unterbindung des

Selbstverantwortlichkeitsgefühls hinausliefe und deshalb nicht dem wirtschaftlichen Fortschritt, sondern dem Stillstand die Wege ebnen würde. Also Staatshilfe, die der Selbsthilfe Vorschub leistet; Selbsthilfe, die auf wohlmeinende, verständnisvolle Staatshilfe sich Rechnung machen darf. Nur in diesem Zeichen wird die Landwirtschaft siegen. Mögen die Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes dessen stets eingedenk sein!

Druck von Hermann Beyer & Söhne in Langensalza.

